



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 27. Oktober 2023

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 8. November 2023, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 15. November 2023, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Der Präsident:

Bülent Pekerman

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen

3. Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027, Bericht und Antrag der WVKo	WVCo		23.5354.02
4. Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze, Wahlen 2024, Bericht des RR		PD	23.1353.01
5. Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023-2026, Bericht der BKK	BKK	PD	23.0398.02
6. Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2024 bis 2026, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	23.1278.01
7. Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Basler Kunstverein für die Jahre 2024 bis 2027, Ratschlag des RR	BKK	PD	23.1277.01
8. Bewilligung eines Staatsbeitrags an GGG Migration für die Jahre 2024-2027, Ratschlag des RR	JSSK	PD	23.1272.01
9. Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum zur Ausgabenbewilligung für die Projektierung sowie Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring und Abweisung der Einsprachen, Bericht der BRK	BRK	BVD	22.0872.02 22.0878.02

10.	Petition P464 "Für eine sichere Veloroute auf dem Luzernerring", Bericht der PetKo	PetKo	23.5225.02
11.	Petition P465 "Tempo 30 für die Neuweilerstrasse", Bericht der PetKo	PetKo	23.5335.02
Neue Interpellationen			
12.	Neue Interpellationen. Behandlung am 8. November 2023, 15.00 Uhr		
Anträge auf Standesinitiativen 1 bis 2 (siehe Seiten 18 bis 19)			
13.	Antrag 1 Andrea Strahm und Konsorten zur Einführung einer nationalen Elternzeit	WSU	23.5448.01
14.	Antrag 2 Joël Thüring betreffend "Mehr Geld zum Leben – Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Strom"	WSU	23.5516.01
Motionen 1 bis 7: (siehe Seiten 20 bis 23)			
15.	Motion 1 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Velopasserelle vom Gundeli über die Bahngleise zum Elsässertor	BVD	23.5452.01
16.	Motion 2 Joël Thüring und Konsorten betreffend «Verlängerung der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage»	JSD	23.5459.01
17.	Motion 3 Patrick Fischer und Konsorten betreffend «Anpassung des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Videoüberwachung»	JSD	23.5460.01
18.	Motion 4 Luca Urgese und Konsorten betreffend automatisch ausgefüllte Steuererklärung	FD	23.5477.01
19.	Motion 5 Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Wider die Auswüchse bei Lohnvergleichsanalysen im kantonalen Beschaffungswesen»	PD	23.5478.01
20.	Motion 6 Luca Urgese und Konsorten betreffend Gleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspaaren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer	FD	23.5497.01
21.	Motion 7 René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive	WSU	23.5512.01
Anzüge 1 bis 26: (siehe Seiten 27 bis 40)			
22.	Anzug 1 Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ausbreitung der Tigermücke	GD	23.5453.01
23.	Anzug 2 Daniel Seiler und Konsorten betreffend defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten	GD	23.5454.01
24.	Anzug 3 Felix Wehrli und Konsorten betreffend "Für mehr Klarheit: BODYCAMS für die Kantonspolizei"	JSD	23.5464.01
25.	Anzug 4 Roger Stalder und Konsorten betreffend "Mehr Grenzschutz – mehr Sicherheit"	JSD	23.5465.01
26.	Anzug 5 Patrick Fischer und Konsorten betreffend "Gemeinsame Grenzschutzübungen in der Region Basel mit der Armee"	JSD	23.5466.01
27.	Anzug 6 Daniela Stumpf und Konsorten betreffend "Beleuchtungskonzept für ein sicheres Basel"	BVD	23.5463.01
28.	Anzug 7 Gianna Hablützel-Bürki und Konsorten betreffend "Ausschaffung krimineller Ausländer – der Regierungsrat soll beim Bund Druck machen"	JSD	23.5462.01

29.	Anzug 8 Pascal Messerli und Konsorten betreffend "Mobile Polizeiposten in den Quartieren"	JSD	23.5461.01
30.	Anzug 9 Lorenz Amiet und Konsorten betreffend "Bälert – Kantonale App für eine Sofortalarmierung der Polizei"	JSD	23.5467.01
31.	Anzug 10 Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen	JSD	23.5472.01
32.	Anzug 11 Adrian Iselin und Konsorten betreffend Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum	PD	23.5473.01
33.	Anzug 12 Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission betreffend Transparenz über den Einsatz von algorithmischen Systemen in der Verwaltung	PD	23.5474.01
34.	Anzug 13 Anouk Feurer und Konsorten betreffend Mobile Spielplätze	PD	23.5475.01
35.	Anzug 14 Balz Herter und Konsorten betreffend gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit	JSD	23.5479.01
36.	Anzug 15 Balz Herter und Konsorten betreffend Vorbereitung auf Extremwetterereignisse	JSD	23.5480.01
37.	Anzug 16 Tim Cuénod und Konsorten betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie	BVD	23.5491.01
38.	Anzug 17 Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – "Bunte Wiesen statt Rasen"	BVD	23.5492.01
39.	Anzug 18 Eric Weber betreffend Rathaus-Turm öffentlich machen		23.5493.01
40.	Anzug 19 Eric Weber betreffend der Plan von einer abgekühlten Stadt		23.5494.01
41.	Anzug 20 Eric Weber betreffend Lärm verursacht Stress und macht krank		23.5495.01
42.	Anzug 21 Eric Weber betreffend Sauber Stadt Basel – Bussgelder für Kippen-Sünder		23.5496.01
43.	Anzug 22 Daniel Albiets und Konsorten betreffend Fusion von IWB, Primeo/EBM sowie EBL	WSU	23.5505.01
44.	Anzug 23 Oliver Bolliger und Melanie Nussbaumer betreffend Ausbau schadensmindernden Massnahmen in der Suchtarbeit	GD	23.5506.01
45.	Anzug 24 Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung	WSU	23.5513.01
46.	Anzug 25 Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Wahltarife mit dynamischen Energie- und Netznutzungspreisen für flexible elektrische Lasten	WSU	23.5514.01
47.	Anzug 26 Lisa Mathys und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung	FD	23.5515.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
48.	Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt, Schreiben des Ratsbüros	Ratsbüro	21.5430.02

49.	Interpellation Nr. 76 Annina von Falkenstein betreffend Informationsbedarf der Hauseigentümerschaften über Neu- oder Umbauten und Renditemöglichkeiten vor dem Hintergrund des verstärkten Mieterschutzes, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5308.02
50.	Interpellation Nr. 77 Michael Hug betreffend notwendige Korrektur des Vertrauensverlustes von Wohnungsbau-Investoren, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5309.02
51.	Interpellation Nr. 78 Adrian Iselin betreffend Umnutzung leerstehender Büroflächen in Wohnraum, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5310.02
52.	Interpellation Nr. 79 Nicole Kuster betreffend Einsetzung einer «Task Force Wohnen» mit dem Ziel, zusätzlichen Wohnraum rasch schaffen zu können, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5311.02
53.	Interpellation Nr. 83 Pascal Pfister betreffend Folgen der Erhöhung des Referenzzinssatzes und Massnahmen zum Schutz der Mieter:innen, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5317.02
54.	Interpellation Nr. 90 Daniel Seiler betreffend Drucksachen und Jahresberichte, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5356.02
55.	Interpellation Nr. 120 Pascal Messerli betreffend die Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen für kleine Unternehmen, Schriftliche Beantwortung	PD	23.5441.02
56.	Motion Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten zu Pilotprojekten für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) über das öffentliche Netz (virtuelle ZEV), Stellungnahme des RR	WSU	23.5031.02
57.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Streichung der Mitgliedgebühren der IWB App Enerjoy, Schreiben des RR	WSU	21.5219.02
58.	Anzug Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise, Schreiben des RR	WSU	19.5093.03
59.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Alleinerziehende vor Armut schützen, Schreiben des RR	WSU	21.5438.02
60.	Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Funktionskontrolle bei den thermischen Solaranlagen, Schreiben des RR	WSU	21.5437.02
61.	Interpellation Nr. 85 Nicola Goepfert betreffend keine neue Gasinfrastruktur in der Langen Erle, Schriftliche Beantwortung	WSU	23.5319.02
62.	Interpellation Nr. 126 Anina Ineichen betreffend Sofortmassnahmen im Solarausbau, Schriftliche Beantwortung	WSU	23.5488.02
63.	Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen, Stellungnahme des RR	FD	23.5029.02
64.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Aufstockung von Lehrstellen und Praktika beim Kanton, Schreiben des RR	FD	21.5303.02
65.	Interpellation Nr. 84 Heidi Mück betreffend Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen auf dem Ackermätteli, Schriftliche Beantwortung	FD	23.5318.02
66.	Interpellation Nr. 132 Daniel Seiler betreffend Beschwerde des Kantons Basel-Stadt sowie der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gegen die Verkehrsanordnung der Kantonspolizei Basel-Landschaft in der Rheinstrasse zwischen Augst und Pratteln, Schriftliche Beantwortung	FD	23.5521.02

67.	Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Information von Beziehenden von Langzeitnothilfe, Schreiben des RR	JSD	21.5230.02
68.	Anzug Oliver Bolliger betreffend sinnvoller Regulierung von Geldspielautomaten im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	20.5292.03
69.	Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100), Stellungnahme des RR	JSD	23.5216.02
70.	Interpellation Nr. 72 Felix Wehrli betreffend Anpassungen des Polizeigesetzes (PolG) zum Schutz von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor einer offenen Drogenszene an div. Orten im Kleinbasel, Schriftliche Beantwortung	JSD	23.5296.02
71.	Interpellation Nr. 92 Eric Weber betreffend Hacker in den Social Media, Schriftliche Beantwortung	JSD	23.5358.02
72.	Interpellation Nr. 123 Mahir Kabakci betreffend die Sicherheitssituation im Kleinbasel, Schriftliche Beantwortung	JSD	23.5469.02
73.	Interpellation Nr. 124 Eric Weber betreffend Gewalt in Freibädern in Basel, Schriftliche Beantwortung	JSD	23.5470.02
74.	Interpellation Nr. 91 Oliver Bolliger betreffend Förderung der Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5357.02
75.	Interpellation Nr. 97 Salome Bessenich betreffend Finanzierung der Praktikumsplätze für die Ausbildung der Hebammen, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5363.02
76.	Interpellation Nr. 111 Oliver Thommen betreffend Massnahmen während Hitzeperioden, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5420.02
77.	Interpellation Nr. 115 Melanie Eberhard betreffend Förderung der niederschweligen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischer Belastung, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5435.02
78.	Interpellation Nr. 122 Lydia Isler-Christ betreffend Haltung des Regierungsrats zur Anpassung der Tarifstruktur für ambulante Physiotherapie, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5468.02
79.	Interpellation Nr. 128 Niggi Daniel Rechsteiner betreffend Wirksamkeit der Vier-Säulen-Politik, Schriftliche Beantwortung	GD	23.5501.02
80.	Interpellation Nr. 135 Tim Cuénod betreffend der Öffnung des Gartenbades St. Jakob (Sportbad) Ende September / Anfang Oktober, Schriftliche Beantwortung	ED	23.5527.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nummer sortiert:

19.5093.03	58	23.0398.02	5	23.5296.02	70	23.5354.02	3	23.5469.02	72
20.5292.03	68	23.1272.01	8	23.5308.02	49	23.5356.02	54	23.5470.02	73
21.5219.02	57	23.1277.01	7	23.5309.02	50	23.5357.02	74	23.5488.02	62
21.5230.02	67	23.1278.01	6	23.5310.02	51	23.5358.02	71	23.5501.02	79
21.5303.02	64	23.1353.01	4	23.5311.02	52	23.5363.02	75	23.5521.02	66
21.5430.02	48	23.5029.02	63	23.5317.02	53	23.5420.02	76	23.5527.02	80
21.5437.02	60	23.5031.02	56	23.5318.02	65	23.5435.02	77		
21.5438.02	59	23.5216.02	69	23.5319.02	61	23.5441.02	55		
22.0872.02	9	23.5225.02	10	23.5335.02	11	23.5468.02	78		

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027, Bericht der WVKo	WVKo		23.5354.02
2. Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt, Schreiben des Ratsbüros	Ratsbüro		21.5430.02
3. Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum zur Ausgabenbewilligung für die Projektierung sowie Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johans-Ring und Abweisung der Einsprachen, Bericht der BRK	BRK	BVD	22.0872.02 22.0878.02
4. Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023–2026, beinhaltet Staatsbeitrag an den Verein «Musikbüro Basel» (ehem. RFV Basel), Staatsbeitrag an den Verein «Kultur & Gastronomie», Rahmenausgabenbewilligung «Infrastrukturbeiträge Clubförderung» und Finanzierung, Stelle «Beauftragte/-r für Club- und Festivalkultur» im Präsidialdepartement, Abteilung Kultur, Bericht der BKK	BKK	PD	23.0398.02 22.1169.02 22.1171.02 22-1176.02 22.1172.02

Überweisung an Kommissionen

5. Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne einer temporären Erhöhung der Pensen von Dr. iur. Dorrit Schleiminger und lic. iur. Dominik Kiener aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zweier Präsidiemitglieder am Strafgericht Basel-Stadt, Ratschlag des Gerichtsrates	JSSK	GerR	23.5519.01
6. Petition P470 "Umnutzung leere Bürogebäude zu Wohnraum"	PetKo		23.5549.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

7. Anzug der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Schaffung von «Sozialen Anstellungen» innerhalb der kantonalen Verwaltung und kantonsnahen Betrieben bei erfolgreicher Integration, Schreiben des RR		FD	20.5268.03
8. Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Prävention Verkehrssicherheit für Velofahrer:innen, Schreiben des RR		JSD	21.5429.02
9. Motionen:			
1. Pascal Pfister und Konsorten betreffend Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit unterstützen			23.5542.01
2. Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend ganzheitliche Sexualaufklärung im Kanton Basel-Stadt			23.5543.01
3. Tobias Christ und Konsorten betreffend ein gesundes Stadtklima			23.5544.01
4. Tobias Christ und Konsorten betreffend eine zukunftsfähige Mobilität			23.5545.01
10. Anzüge:			
1. Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend einwandfreie Tramwartehallen erhalten statt verschrotten			23.5530.01
2. Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen			23.5531.01
3. Luca Urgese und Konsorten betreffend Velospur in der St. Jakobs-Strasse			23.5532.01
4. Beat K. Schaller und Konsorten betreffend der Kannenfeldpark soll wieder eine Erholungszone sein			23.5533.01

- | | | |
|----|--|------------|
| 5. | Heidi Mück und Konsorten betreffend Erweiterung der Zielgruppe für Drug Checking im Rahmen von „Safer Dance Basel“ und dem Drogeninformationszentrum „DIBS“ | 23.5534.01 |
| 6. | Catherine Alioth und Konsorten betreffend die Umsetzung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung während des Maturitätslehrgangs gemäss Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) | 23.5539.01 |
| 7. | Eric Weber betreffend schöner Bahnhofsvorplatz Basel SBB | 23.5540.01 |
| 8. | Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Spenden statt Entsorgen, Pilotprojekt in Entsorgungsstellen | 23.5546.01 |
| 9. | Anina Ineichen und Konsorten betreffend eine sichere Veloverbindung zwischen Rankhof und Wettsteinplatz | 23.5547.01 |

Kenntnisnahme

- | | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 11. | Anzug der Bildungs- und Kulturkommission betreffend Abgeltung an die Museen für Schulklassenbesuche, Schreiben des RR (stehen lassen) | PD | 20.5252.03 |
| 12. | Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einsetzung einer regierungsrätlichen Klimakommission in Basel-Stadt, Schreiben des RR (stehen lassen) | PD | 21.5488.02 |
| 13. | Schriftliche Anfrage Michael Hug betreffend Begrünungsmassnahmen von Brücken, Schreiben des RR | BVD | 23.5396.02 |
| 14. | Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend zur Entwicklung einer evidenzbasierten kantonalen Digitalisierungsstrategie für die Zukunft des Lernens an den Schulen von Basel-Stadt, Schreiben des RR | ED | 23.5403.02 |

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Streichung der Mitgliedgebühren der IWB App Enerjoy, Schreiben des RR (13. September 2023)	WSU	21.5219.02
2.	Anzug Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise, Schreiben des RR (13. September 2023)	WSU	19.5093.03
3.	Motion Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten zu Pilotprojekten für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) über das öffentliche Netz (virtuelle ZEV), Stellungnahme des RR (13. September 2023)	WSU	23.5031.02
4.	Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Funktionskontrolle bei den thermischen Solaranlagen, Schreiben des RR (18. Oktober 2023)	WSU	21.5437.02
5.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Alleinerziehende vor Armut schützen, Schreiben des RR (18. Oktober 2023)	WSU	21.5438.02
6.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Aufstockung von Lehrstellen und Praktika beim Kanton, Schreiben des RR (28. Juni 2023)	FD	21.5303.02
7.	Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen, Stellungnahme des RR (13. September 2023)	FD	23.5029.02
8.	Budget 2024 - Vorgezogene Budgetpostulate. Bericht des Regierungsrates zu den Vorgezogenen Budgetpostulaten zum Budget 2024; Heidi Mück, Erziehungsdepartement, Dienststelle 290, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (offene Kinder- und Jugendarbeit), Barbara Heer, Erziehungsdepartement, Dienststelle 290, Jugend, Familie und Sport, Personalaufwand (Frühschwimmen in Gartenbädern), Barbara Heer, Erziehungsdepartement, Dienststelle 290, Jugend, Familie und Sport, Personalaufwand, Öffnungszeiten Gartenbäder (18. Oktober 2023)	FD	22.1785.01 23.5011.02 23.5010.02 23.5009.02
9.	Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Information von Beziehenden von Langzeitnothilfe, Schreiben des RR (13. September 2023)	JSD	21.5230.02
10.	Anzug Oliver Bolliger betreffend sinnvoller Regulierung von Geldspielautomaten im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (13. September 2023)	JSD	20.5292.03
11.	Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100), Stellungnahme des Regierungsrates (13. September 2023)	JSD	23.5216.02
12.	Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Bericht der BRK sowie Mitbericht der GSK (18. Oktober 2023)	BRK/ GSK	BVD 22.0933.02
13.	Petition P464 "Für eine sichere Veloroute auf dem Luzerneriring", Bericht der PetKo (18. Oktober 2023)	PetKo	23.5225.02
14.	Petition P465 "Tempo 30 für die Neuweilerstrasse", Bericht der PetKo (18. Oktober 2023)	PetKo	23.5335.02
15.	Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze, Wahlen 2024, Bericht des RR (18. Oktober 2023)	PD	23.1353.01
16.	Anträge auf Einreichung einer Standesinitiative: (18. Oktober 2023)		
1.	Andrea Strahm und Konsorten zur Einführung einer nationalen Elternzeit		23.5448.01

2.	Joël Thüring betreffend "Mehr Geld zum Leben – Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Strom"	23.5516.01
17.	Motionen: (18. Oktober 2023)	
1.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Velopasserelle vom Gundeli über die Bahngleise zum Elsässertor	23.5452.01
2.	Joël Thüring und Konsorten betreffend «Verlängerung der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage»	23.5459.01
3.	Patrick Fischer und Konsorten betreffend «Anpassung des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Videoüberwachung»	23.5460.01
4.	Luca Urgese und Konsorten betreffend automatisch ausgefüllte Steuererklärung	23.5477.01
5.	Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Wider die Auswüchse bei Lohnvergleichsanalysen im kantonalen Beschaffungswesen»	23.5478.01
6.	Luca Urgese und Konsorten betreffend Gleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspaaren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer	23.5497.01
7.	René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive	23.5512.01
18.	Anzüge: (18. Oktober 2023)	
1.	Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ausbreitung der Tigermücke	23.5453.01
2.	Daniel Seiler und Konsorten betreffend defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten	23.5454.01
3.	Felix Wehrli und Konsorten betreffend "Für mehr Klarheit: BODYCAMS für die Kantonspolizei"	23.5464.01
4.	Roger Stalder und Konsorten betreffend "Mehr Grenzschutz – mehr Sicherheit"	23.5465.01
5.	Patrick Fischer und Konsorten betreffend "Gemeinsame Grenzschutzübungen in der Region Basel mit der Armee"	23.5466.01
6.	Daniela Stumpf und Konsorten betreffend "Beleuchtungskonzept für ein sicheres Basel"	23.5463.01
7.	Gianna Hablützel-Bürki und Konsorten betreffend "Ausschaffung krimineller Ausländer – der Regierungsrat soll beim Bund Druck machen"	23.5462.01
8.	Pascal Messerli und Konsorten betreffend "Mobile Polizeiposten in den Quartieren"	23.5461.01
9.	Lorenz Amiet und Konsorten betreffend "Bälert – Kantonale App für eine Sofortalarmierung der Polizei"	23.5467.01
10.	Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen	23.5472.01
11.	Adrian Iselin und Konsorten betreffend Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum	23.5473.01
12.	Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission betreffend Transparenz über den Einsatz von algorithmischen Systemen in der Verwaltung	23.5474.01
13.	Anouk Feurer und Konsorten betreffend Mobile Spielplätze	23.5475.01
14.	Balz Herter und Konsorten betreffend gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit	23.5479.01
15.	Balz Herter und Konsorten betreffend Vorbereitung auf Extremwetterereignisse	23.5480.01

16.	Tim Cuénod und Konsorten betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie		23.5491.01
17.	Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – "Bunte Wiesen statt Rasen"		23.5492.01
18.	Eric Weber betreffend Rathaus-Turm öffentlich machen		23.5493.01
19.	Eric Weber betreffend der Plan von einer abgekühlten Stadt		23.5494.01
20.	Eric Weber betreffend Lärm verursacht Stress und macht krank		23.5495.01
21.	Eric Weber betreffend Sauber Stadt Basel – Bussgelder für Kippen-Sünder		23.5496.01
22.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Fusion von IWB, Primeo/EBM sowie EBL		23.5505.01
23.	Oliver Bolliger und Melanie Nussbaumer betreffend Ausbau schadensmindernden Massnahmen in der Suchtarbeit		23.5506.01
24.	Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung		23.5513.01
25.	Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Wahltarife mit dynamischen Energie- und Netznutzungspreisen für flexible elektrische Lasten		23.5514.01
26.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung		23.5515.01
19.	Interpellation Nr. 76 Annina von Falkenstein betreffend Informationsbedarf der Hauseigentümerschaften über Neu- oder Umbauten und Renditemöglichkeiten vor dem Hintergrund des verstärkten Mieterschutzes, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	PD	23.5308.02
20.	Interpellation Nr. 77 Michael Hug betreffend notwendige Korrektur des Vertrauensverlustes von Wohnungsbau-Investoren, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	PD	23.5309.02
21.	Interpellation Nr. 78 Adrian Iselin betreffend Umnutzung leerstehender Büroflächen in Wohnraum, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	PD	23.5310.02
22.	Interpellation Nr. 79 Nicole Kuster betreffend Einsetzung einer «Task Force Wohnen» mit dem Ziel, zusätzlichen Wohnraum rasch schaffen zu können, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	PD	23.5311.02
23.	Interpellation Nr. 83 Pascal Pfister betreffend Folgen der Erhöhung des Referenzzinssatzes und Massnahmen zum Schutz der Mieter:innen, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	PD	23.5317.02
24.	Interpellation Nr. 90 Daniel Seiler betreffend Drucksachen und Jahresberichte, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	PD	23.5356.02
25.	Interpellation Nr. 93 Brigitte Gysin betreffend Zensurvorwurf gegenüber Fachausschuss Literatur BS/BL, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	PD	23.5359.02
26.	Interpellation Nr. 120 Pascal Messerli betreffend die Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen für kleine Unternehmen, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	PD	23.5441.02
27.	Interpellation Nr. 85 Nicola Goepfert betreffend keine neue Gasinfrastruktur in der Langen Erle, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	WSU	23.5319.02
28.	Interpellation Nr. 84 Heidi Mück betreffend Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen auf dem Ackermätteli, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	FD	23.5318.02

29.	Interpellation Nr. 72 Felix Wehrli betreffend Anpassungen des Polizeigesetzes (PolG) zum Schutz von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor einer offenen Drogenszene an div. Orten im Kleinbasel, Schriftliche Beantwortung (13. September 2023)	JSD	23.5296.02
30.	Interpellation Nr. 92 Eric Weber betreffend Hacker in den Social Media, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	JSD	23.5358.02
31.	Interpellation Nr. 91 Oliver Bolliger betreffend Förderung der Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	GD	23.5357.02
32.	Interpellation Nr. 97 Salome Bessenich betreffend Finanzierung der Praktikumsplätze für die Ausbildung der Hebammen, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	GD	23.5363.02
33.	Interpellation Nr. 111 Oliver Thommen betreffend Massnahmen während Hitzeperioden, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	GD	23.5420.02
34.	Interpellation Nr. 115 Melanie Eberhard betreffend Förderung der niederschweligen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischer Belastung, Schriftliche Beantwortung (18. Oktober 2023)	GD	23.5435.02

Bei Kommissionen liegen

	Dokumenten Nr.
<u>Ratsbüro</u>	
1. Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt (15. September 2021 an Ratsbüro)	21.5430.01
2. Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat (15. Dezember 2021 an Ratsbüro)	21.5707.01
3. Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder (20. Oktober 2022 an Ratsbüro)	22.5335.01
4. Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend bessere Planbarkeit von Nachtsitzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Politik und Familie (20. September 2023 an Ratsbüro)	23.5339.01
<u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u>	
5. Teilrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 sowie Bericht zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Anpassung der Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie für die Basler Kantonalbank im Zuge der Revision des BKB-Gesetzes, Ratschlag des RR (16. März 2022 an Fkom / Mitbericht an GPK)	21.1809.01 20.5442.02
6. Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz) sowie Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung, Ratschlag des RR (22. Juni 2022 an JSSK / Mitbericht GPK)	21.0829.01 17.5022.04
<u>Finanzkommission (FKom)</u>	
7. Teilrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 sowie Bericht zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Anpassung der Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie für die Basler Kantonalbank im Zuge der Revision des BKB-Gesetzes, Ratschlag des RR (16. März 2022 an FKom / Mitbericht an GPK)	21.1809.01 20.5442.02
8. Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an FKom / Mitbericht der GSK)	23.1367.01
<u>Petitionskommission (PetKo)</u>	
9. Petition P425 "Diskriminierungsfreie Schulen" (9. Dezember 2020 an PetKo / 14. April 2021 an RR zur Stellungnahme / 20. Oktober 2022 an RR zur Stellungnahme)	20.5437.01
10. Petition P434 "Gegen Diskriminierung aufgrund von Aussehen, Geschlecht, Religion, Hautfarbe und/oder Herkunft" (8. September 2021 an PetKo / 10. November 2021 an RR zur Stellungnahme / 20. Oktober 2022 an RR zur Stellungnahme)	21.5522.01
11. Petition P454 "Gratishygieneartikel auf öffentlichen Toiletten" (19. Oktober 2022 an PetKo / 11. Mai 2023 an RR zur Stellungnahme)	22.5439.01
12. Petition P457 "Frische Luft an der frischen Luft" (7. Dezember 2022 an PetKo / 19. April 2022 an RR zur Stellungnahme)	22.5545.01
13. Petition P461 "Erhalt des Grünraums in der Schutzzone Maiengasse - Mittlere Strasse - Friedensgasse" (15. März 2023 an PetKo / 21. September 2023 an RR zur Stellungnahme)	23.5095.01
14. Petition P463 "Schliessung Hauptpost" (19. April 2023 an PetKo)	23.5130.01

15. Petition P464 "Für eine sichere Veloroute auf dem Luzernerring" (10. Mai 2023 an PetKo)	23.5225.01
16. Petition P465 "Tempo 30 für die Neuweilerstrasse" (28. Juni 2023 an PetKo)	23.5335.01
17. Petition P466 "Boulevard Tellplatz" (13. September 2023 an PetKo)	23.5417.01
18. Petition P467 "Einführung eines obligatorischen Workshops zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit an den Sekundarschulen der Stadt Basel" (18. Oktober 2023 an PetKo)	23.5509.01
19. Petition P468 "Einführung von umfassender Aufklärung und Prävention gegen Allgemeine und sexuelle Belästigung in schulischen Bildungsprogrammen" (18. Oktober 2023 an PetKo)	23.5510.01
20. Petition P469 "Massnahmen gegen die ausufernde Drogenszene im Kleinbasel" (18. Oktober 2023 an PetKo)	23.5511.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

21. Rücktritt von Stephanie von Sprecher als Richterin am Strafgericht Basel-Stadt per 31. August 2023 (28. Juni 2023 an WVKo)	23.5354.01
22. Rücktritt von Beat Rudin als Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt per 30. April 2024 (13. September 2023 an WVKo)	23.5410.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

23. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK)	18.5190.04
24. Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Abstimmungsempfehlung auch bei direkt dem Volk vorgelegten Volksinitiativen (23. Juni 2022 an JSSK)	16.5314.04
25. Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz) sowie Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung, Ratschlag des RR (22. Juni 2022 an JSSK / Mitbericht GPK)	21.0829.01 17.5022.04
26. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer sowie Bericht zur Motion Edibe Gölgei und Konsorten betreffend Stimmrecht für Einwohner*Innen ohne Schweizer Bürgerrecht, Ratschlag des RR (14. September 2022 an JSSK)	22.0859.01 19.5500.03
27. Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisation zur Erweiterung der Beachhalle Im Wasenboden 6, 4056 Basel, Ratschlag des RR (7. Juni 2023 an JSSK)	23.0507.01
28. Nutzung des technologischen Fortschritts zwecks Steigerung der Qualität der Polizeiarbeit Basel-Stadt und Beschaffung eines Virtual Reality-Systems und von vier Ganzkörperscannern, Ratschlag des RR (13. September 2023 an JSSK)	23.1074.01
29. Bewilligung eines Staatsbeitrags an HEKS Geschäftsstelle beider Basel für die Jahre 2024-2027, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an JSSK)	23.1317.01
30. Bewilligung eines Staatsbeitrags an GGG Migration für die Jahre 2024-2027, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an JSSK)	23.1272.01
31. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichts-organisationsgesetz, GOG) zwecks Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums am Strafgericht, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an JSSK)	23.1304.01
32. Neuorganisation des Amtes für Justizvollzug, Anpassungen beim Personal und Ausbau der Betreuung in Basler Justizvollzugs-einrichtungen, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an JSSK)	23.1356.01

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

- | | |
|--|--|
| 33. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 34. Soziales Wohnen Basel-Stadt und Berichte zum Pilotprojekt Koordinationsstelle prekäre Wohnverhältnisse und zum Pilotprojekt Housing First sowie zu drei Anzügen und einer Motion, Ratschlag des RR (13. September 2023 an GSK) | 23.0672.01
16.5270.04
16.5272.04
21.5422.03
21.5513.02 |
| 35. Ausgabenbewilligung für Staatsbeiträge an den Verein Diakonische Stadtarbeit Elim für das Angebot Hey-U Intensiv - Unterbringung von Menschen mit schwerer Substanzabhängigkeit und psychischer Erkrankung mit/ohne Fürsorgerische Unterbringung für die Jahre 2024 bis 2027, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an GSK) | 23.1189.01 |
| 36. Ausgabenbewilligung für das Programm zur Dickdarmkrebs-Vorsorge sowie zum Mammografie-Screening mit dem Verein Krebsliga beider Basel im Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2024-2027, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an GSK) | 23.1223.01 |
| 37. Staatsbeitrag für die Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge (KOFFF) für die Jahre 2024 bis 2027, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an GSK) | 23.0728.01 |
| 38. Staatsbeiträge an vier Trägerschaften im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2024 bis 2027; Staatsbeiträge an die Trägerschaften Stiftung Suchthilfe Region Basel, Stiftung Sucht, Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB beider Basel und Verein frau sucht gesundheit, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an GSK) | 23.1357.01 |
| 39. Ausgabenbewilligung für die Realisierung des Projekts SomPsyNet (Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik) für die Jahre 2024 und 2025, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an GSK) | 23.1344.01 |
| 40. Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an FKom / Mitbericht der GSK) | 23.1367.01 |

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

- | | |
|--|--------------------------|
| 41. Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) sowie Bericht zur Motion Patricia von Falkenstein und Consorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergartenereintritt, Ratschlag des RR (19. April 2023 an BKK) | 23.0318.01
19.5096.03 |
| 42. Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023-2026, Ratschlag des RR (10. Mai 2023 an BKK) | 23.0398.01 |
| 43. Kantonale Volksinitiative "für mehr Musikvielfalt", Bericht des RR (13. September 2023 an BKK) | 22.0980.02 |
| 44. Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK / Mitbericht BKK) | 23.0450.01 |
| 45. Ausgabenbewilligung für Staatsbeiträge für 20 Trägerschaften der Quartierarbeit in den Jahren 2024 – 2027, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.0849.01 |
| 46. Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Basler Kunstverein für die Jahre 2024 bis 2027, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.1277.01 |
| 47. Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2024 bis 2026, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.1278.01 |

- | | | |
|-----|--|--|
| 48. | Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 zur Umsetzung der Motionen Claudio Miozzari und Consorten betreffend gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote, Sandra Bothe und Consorten betreffend "Keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl", Brigitte Gysin und Consorten betreffend Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten sowie Bericht zu zwei Anzügen, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.1307.01
21.5508.03
22.5081.03
22.5397.03
17.5195.05
18.5390.04 |
| 49. | Bewilligungen von Staatsbeiträgen an die Beyeler Museum AG für die Jahre 2024 bis 2027, Ratschlag des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.1343.01 |
| 50. | Bewilligung von Staatsbeiträgen zugunsten Jüdisches Museum der Schweiz für den Zeitraum 2024 bis 2027, Ausgabenbericht des RR (18. Oktober 2023 an BKK) | 23.1320.01 |

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 51. | Anzug Beat Leuthardt und Consorten betreffend stressfreie Innerstadt - für alle (ohne Doppelhaltestellen und ohne Tram-/Velo-Konflikte - dank cleveren Verkehrsmassnahmen) (27. April 2022 an UVEK) | 18.5254.03 |
| 52. | Ausgabenbewilligung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit am Allschwilerplatz sowie für eine klimaangepasste Platzgestaltung, Ratschlag des RR (11. Januar 2023 an UVEK) | 22.1551.01 |
| 53. | Einführung einer Klimawirkungsabschätzung sowie Bericht des Regierungsrates zur Motion Jo Vergeat und Consorten betreffend Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat, Ratschlag des RR (11. Januar 2023 an UVEK) | 21.1729.02
19.5097.04 |
| 54. | Entwurf zum Wassergesetz, Ratschlag des RR (19. April 2023 an UVEK) | 22.0122.01 |
| 55. | Umsetzung des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt, Ratschlag III des RR (13. September 2023 an UVEK) | 23.0740.01 |
| 56. | Stadtklimakonzept: Massnahmenprogramm für Fokusgebiete (Handlungsfeld 1), Verwaltungsinterne Zuständigkeiten (Handlungsfeld 7) und Anreizsysteme (Handlungsfeld 9) , Ratschlag des RR (13. September 2023 an UVEK) | 23.0813.01 |
| 57. | Förderung der Ladeinfrastruktur in Parkhäusern und Parkierungsanlagen (Mit Teilrevisionen des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt und des Energiegesetzes) sowie Bericht zur Motion der Umwelt, Verkehrs- und Energiekommission betreffend einem raschen Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos in Basel-Stadt, Ratschlag des RR (13. September 2023 an UVEK) | 23.0896.01
21.5234.03 |
| 58. | Ausgabenbewilligung für die Weiterentwicklung der Hafenbahn Variante "Südquai", Ratschlag des RR (13. September 2023 an WAK / Mitbericht UVEK) | 23.0812.01 |

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 59. | Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Schreiben zur Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) | 19.1369.01
18.5155.03 |
| 60. | Areal Horburg Dreirosen; Festsetzung eines Bebauungsplans sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Horburgstrasse, Müllheimerstrasse, Badenweilerstrasse und Wiesenschanzenweg (Areal Horburg Dreirosen), Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK) | 22.0704.01 |
| 61. | Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |

- | | |
|--|--------------------------|
| 62. Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum und Ratschlag betreffend "Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum" zur Ausgabenbewilligung für die Projektierung sowie Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johans-Ring und Abweisung der Einsprachen, Ratschlag des RR (7. Dezember 2022 an BRK) | 22.0872.01
22.0878.01 |
| 63. «Areal Settelen» Zonenänderung im Bereich Türkheimerstrasse, Birkenstrasse, Ahornstrasse, Schlettstadterstrasse (Parzellen 2255, 1474, 4100, 4101, 4102, 3329 und 3889 der Sektion 2) und Abweisung der Einsprachen, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) | 23.0689.01 |
| 64. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) | 23.0449.01
21.5232.02 |
| 65. Areal Lindenhof (Lonza): Festsetzung eines Bebauungsplans sowie Abweisung von Einsprachen im Gebiet Areal Lindenhof (Lonza) Nauenstrasse, Lindenhofstrasse, Münchensteinerstrasse; Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 137, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK) | 23.0840.01 |
| 66. Kantonale Volksinitiative "Basel baut Zukunft" und Gesetzesentwurf für eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Wohnraumförderung und Anzug René Brigger und Konsorten betreffend Definition preisgünstiger Wohnungsbau und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Bebauungspläne, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK) | 20.1006.04
21.5511.03 |
| 67. «Areal Zur Eiche»; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Änderung Wohnanteilplan sowie neue Bau- und Strassenlinien und neue Baugrenzen im Bereich Innerer Egliseeweg, Riehenstrasse, Säckingerstrasse, Laufenburgerstrasse, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK) | 23.0506.01 |
| 68. Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK / Mitbericht BKK) | 23.0450.01 |
| 69. Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg sowie Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung), Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK) | 23.1067.01 |
| 70. Umwidmungen Staatsliegenschaften 2023, Ratschlag des RR (13. September 2023 an BRK) | 23.1094.01 |

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

- | | |
|--|--|
| 71. Ausgabenbewilligung für die Weiterentwicklung der Hafentram Variante "Südquai", Ratschlag des RR (13. September 2023 an WAK / Mitbericht UVEK) | 23.0812.01 |
| 72. Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030 sowie Bericht zu fünf Anzügen, Ratschlag des RR (13. September 2023 an WAK) | 23.0719.01
20.5111.02
19.5581.03
20.5159.02
20.5215.03
21.5302.02 |

Regiokommission (RegioKo)

Keine

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

Keine

Anträge auf Standesinitiative

1. Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung einer nationalen Elternzeit (vom 18. Oktober 2023)

23.5448.01

Eine nationale Elternzeit mit flexibler Aufteilung und flexiblen Bezug ist elementar für die Gleichstellung von Mann und Frau, verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Kindes aus und ist gleichzeitig volkswirtschaftlich sinnvoll. Die wachsende Vielfalt an Familienmodellen, Lebensformen und Vorstellungen zur Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit steht in der Schweiz einem nicht mehr zeitgemässen System gegenüber, das auf Rahmenbedingungen des letzten Jahrhunderts basiert. Ein vierzehnwöchiger Mutterschaftsurlaub und ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub entsprechen nicht dem heutigen Verständnis von Chancengleichheit. Dies zementiert alte Rollenbilder. Eltern sollen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten offen stehen, wenn es um den Start ins Leben mit einem neuen Familienmitglied geht. Beide Elternteile sollen sowohl die Möglichkeit haben, bei der Erziehung ihres Kindes mitzuwirken, als auch nach der Geburt eines Kindes möglichst einfach wieder in den Beruf einsteigen zu können.

Das Ungleichgewicht im Verhältnis vom Mutter- zum Vaterschaftsurlaub ist gegenwärtig enorm: 87.5 Prozent ist für die Mutter und 12.5 Prozent für den Vater vorgesehen. Diese Aufteilung kann einen langfristigen Einfluss auf die Aufteilung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit innerhalb der Familie haben sowie einer der Gründe für die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen darstellen. Durch die Einführung einer angemessenen Elternzeit kann die Erwerbsquote von Frauen gesteigert und die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere bei Einstellungs- und Beförderungentscheidungen, verringert werden. Eine stärkere Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt verbessert ihre finanzielle Unabhängigkeit und Rentenleistungen und ist zudem eine gute Massnahme gegen den wachsenden Fachkräftemangel in der Schweiz. Derzeit bleibt ein grosses Potenzial ungenutzt, weil notwendige Reformen beim Thema Elternzeit blockiert sind. Die Nichterwerbstätigkeit von teuer ausgebildeten Fachkräften stellt einen volkswirtschaftlichen Verlust dar. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern ist auch ein nachhaltiges Mittel, um die Wirtschaft mit Fachkräften zu stärken.

Die Schweiz hinkt betreffend Elternzeit im internationalen Vergleich hinterher. Eltern stehen in unseren Nachbarländern und anderen europäischen Staaten nach der Geburt eines Kindes mehr bezahlte Zeit zur Verfügung. Will die Schweiz international mithalten und dem Fachkräftemangel entgegenwirken, dann muss sie in eine moderne Familienpolitik investieren. Die Elternzeit hat in der Schweiz bislang aber einen schweren Stand. Zahlreiche Vorschläge sind im Parlament oder auf kantonaler Ebene gescheitert. Was die bisherigen Vorschläge gemeinsam haben: Sie fordern konkrete Wochenvorgaben, welche einen meist extremen Ausbau der Elternzeit bedeuten würden. So hat beispielsweise auch die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) kürzlich eine Elternzeit von 38 Wochen gefordert. Dies würde mehr als eine Verdopplung der aktuellen 16 Wochen für Mutter- und Vaterschaftsurlaub bedeuten. Wenig überraschend zeigten sich Wirtschaftskreise kritisch gegenüber dem Vorschlag; er sei aufgebläht und zu teuer.

Es ist Zeit für eine mehrheitsfähige nationale Lösung. Damit die Elternzeit eine Mehrheit findet, braucht es eine gesamtschweizerische Lösung, die finanzierbar und pragmatisch ist und von der Wirtschaft getragen wird. Mit dieser Standesinitiative soll das nationale Parlament dazu aufgefordert werden, sich diesem wichtigen Thema zu widmen. Es sollen verschiedene Lösungen einer Elternzeit in Bezug auf ihre Chancen und Machbarkeit (Kosten, Auswirkungen auf Unternehmen etc.) geprüft werden, um schliesslich die beste - und vor allem auch mehrheitsfähige - Lösung weiter in den politischen Prozess zu bringen. Die finale Zielsetzung ist die Einführung einer angemessenen nationalen Elternzeit.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die von den eidgenössischen Räten verlangt, einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung auszuarbeiten für die Einführung einer nationalen Elternzeit, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die Elternzeit beträgt insgesamt mindestens 20 Wochen.
2. Der fixe Anteil der Mutter darf nicht kürzer sein als die aktuellen 14 Wochen Mutterschaftsurlaub.
3. Der fixe Anteil des Vaters soll mindestens 20 Prozent der gesamten Elternzeit betragen.
4. Beide Elternteile sollen Anteile der Elternzeit flexibel beziehen können.

Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Christoph Hochuli

2. Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend "Mehr Geld zum Leben – Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Strom" (vom 18. Oktober 2023)

23.5516.01

In der Schweiz beträgt der Mehrwertsteuersatz für Güter und Dienstleistungen grundsätzlich 7,7%, wobei dieser Satz per 1.1.2024 auf 8,1% ansteigen wird. Für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs wie bspw.

Lebensmittel, Medikamente etc. gilt ein reduzierter Satz von 2,5%. Auch dieser wird per 1.1.2024 angehoben und beträgt dann 2,6%.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass Strom nicht nur ein Gut des täglichen Bedarfs, sondern eben auch ein dringend lebensnotwendiges, systemrelevantes Gut darstellt. Der Strom-Notfallplan des Bundes vom letzten Jahr zeigte eindrücklich die unverzichtbare Stromversorgung für Blaulichtorganisationen, die medizinische Grundversorgung, Lebensmittelkühlung usw. auf.

Gleichzeitig belasten die explodierenden Strompreise das Haushaltsbudgets der Bevölkerung sowie die Energiekosten des Gewerbes. Dagegen verzeichnet der Bund aufgrund der prozentualen Mehrwertsteuererhebung, welche bei höheren Strompreisen automatisch höher ausfällt, Mehreinnahmen auf Kosten des Gewerbes und des Mittelstandes.

Deshalb wäre es sinnvoll, dass nun die Bevölkerung und das Gewerbe – gerade auch angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten infolge Inflation – entlastet wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die von den eidgenössischen Räten verlangt die Bundesgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass für Strom der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent (resp. ab 1.1.2024 von 2,6 Prozent) angewendet wird.

Joël Thüring

Motionen

1. Motion betreffend Velopasserelle vom Gundeli über die Bahngeleise zum Elsässertor (vom 18. Oktober 2023)

23.5452.01

Seit vielen Jahren wurde in regelmässigen Abständen und mit verschiedenen politischen Instrumenten eine Veloverbindung vom Gundeli über die Bahngeleise – oder unter den Bahngeleisen durch – gefordert. Bis die Peter Merian-Brücke und die Margarethenbrücke saniert, verbreitert und für Velofahrende attraktiver gestaltet werden, dauert es noch viele Jahre. Auch die Erstellung einer Veloverbindung im Bereich der neuen Liegenschaften des Projekts Nauentor kann nicht in naher Zukunft realisiert werden.

Gemäss der Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 11.08.2023 (<https://www.bazonline.ch/eine-velohochbahn-fuers-gundeli-694285037460>) beauftragte der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) Möglichkeiten für Velo-Verbindungen vom Gundeli auf die andere Bahnhofseite zu prüfen. Unter Mitwirkung der Planungsgruppe Gundeli wurden neun Optionen für Veloquerungen untersucht und drei davon als machbar beurteilt. Da die SBB eine provisorische Fussgängerpasserelle von der Meret Oppenheim-Strasse über die Bahngeleise zum Elsässertor (Abgang zwischen Französischem Bahnhof und Elsässertor-Gebäude) baut, könnte parallel zu dieser Passerelle eine ebenfalls provisorische Velobrücke errichtet werden. Für diese Veloverbindung wurden zwei Varianten aufgezeichnet: Die Variante 1 würde wie die Fussgängerpasserelle beim Elsässertor enden. Die alternative Variante 2 würde entlang des Elsässertor-Gebäudes zur Markthallenbrücke führen. Die Höhendifferenz könnte bei beiden Varianten mit einer Wendeschleife überwunden werden. Bei der Variante 1 gibt es zusätzlich die Idee, dass die Velopasserelle als Hochbahn vom Elsässertor bis zur Wallstrasse weitergeführt würde.

Gemäss dem BaZ-Artikel wehren sich das BVD, die SBB und die Denkmalpflege jedoch gegen eine provisorische Veloquerung, obwohl erst Ideenskizzen vorliegen. Nur eine Machbarkeitsstudie kann als Grundlage für die abschliessende Beurteilung dienen. Bei einem Provisorium sollten überdies nicht die gleichen Kriterien gelten wie bei einem definitiven Bauwerk.

Eine provisorische Velobrücke über die Bahngeleise ist sehr sinnvoll, weil während dem Neubau der Margarethenbrücke sowie dem im gleichen Zeitraum laufenden Bau des Projekts Nauentor auch auf der Peter Merian-Brücke mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für den Langsamverkehr zu rechnen ist. Die provisorische Velopasserelle sollte so lange bestehen bleiben, bis auf der Peter-Merian- und Margarethenbrücke wieder genügend Kapazität für den anfallenden Veloverkehr besteht.

Die Unterzeichnenden dieser Motion fordern vom Regierungsrat, dass er eine Machbarkeitsstudie für eine provisorische Velopasserelle vom Gundeli über die Bahngeleise zum Elsässertor durchführen lässt.

Christoph Hochuli, Annina von Falkenstein, Tobias Christ, Jean-Luc Perret, Jérôme Thiriet, Pascal Messerli, Luca Urgese, Bruno Lötscher, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Tim Cuénod, Anina Ineichen, Fina Girard

2. Motion betreffend «Verlängerung der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage» (vom 18. Oktober 2023)

23.5459.01

Im August 2023 wurden 16 Videokameras zur Überwachung der Dreirosenanlage installiert. Die entsprechende Freigabe ist durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt, nachdem das zuständige Departement diese Videoüberwachung beantragt hat.

Grund der Überwachung waren die gehäuften Meldungen über mittelschwere und schwere Delikte, die auf der Anlage begangen wurden und die die Dreirosenanlage zu einem Basler Kriminalitätshotspot machten. Die Anlage war zuvor, trotz hoher Polizeipräsenz, ein Brennpunkt für Gewalt- und Drogendelikte. Die Polizei begründete die geplante Videoüberwachung mit dem Umstand, dass selbst die häufige und deutliche Präsenz von Polizeipatrouillen auf der Anlage nicht die gewünschte Wirkung erzielte.

Auch wenn es noch zu früh ist, die Installation der temporären Videoüberwachung auf der Anlage abschliessend zu beurteilen, so ist doch festzustellen, dass es derzeit zu weniger Übergriffen kommt, resp. die Polizeimeldungen in Bezug auf die Dreirosenanlage deutlich reduziert werden konnte. Aus Sicht der Motionäre hat sich damit bestätigt, was schon lange klar war: Videoüberwachung hilft, macht einen Ort sicherer und kann – selbst wenn es zu Delikten kommt – einen substanziellen Beitrag zur Deliktaufklärung und Ermittlung von Tätern leisten.

Die Massnahme der Videoüberwachung ist auf der Anlage temporär und auf drei Monate befristet. Es ist aus Sicht der Motionäre deshalb wichtig, dass die Videoüberwachung an diesem Kriminalitätshotspot temporär möglichst rasch verlängert werden kann und es zu keiner Lücke kommt. Gerade in den dunklen Herbst- und Wintermonaten ist es für die Sicherheit von dort spielenden Kindern, Quartierbewohnern und anderen sich auf der Anlage aufhaltenden Personen unerlässlich, dass der Ort sicher bleibt.

Die Motionäre ersuchen den Regierungsrat daher, die temporäre Massnahme der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage lückenlos fortzusetzen und mindestens bis im Frühling 2024 zu verlängern, damit im Anschluss die Wirkung der Massnahme evidenzbasierter analysiert werden kann.

Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Felix Wehrli

3. Motion betreffend «Anpassung des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Videoüberwachung» (vom 18. Oktober 2023)

23.5460.01

Gemäss §17 des baselstädtischen Datenschutzgesetzes (IDG) ist der Einsatz von Videoüberwachung an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten möglich, um damit Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen zu schützen resp. die Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen.

Die Überwachung ist gemäss Gesetz allerdings örtlich und zeitlich beschränkt (maximal vier Jahre befristet) und vor seiner Inbetriebnahme muss jeweils für jedes Videoüberwachungssystem (§18 Abs. 1 IDG) ein Reglement erlassen werden. Zuständig für den Erlass der Reglemente sind die Departemente.

Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen (§18 Abs. 4 IDG).

Je nach Situation und Lage ist es jedoch wichtig, dass ein solches Reglement schnell und unbürokratisch erlassen werden kann, damit die erkannte Gefahrenlage behoben werden kann. In der Vergangenheit konnten temporäre Videoüberwachungsmassnahmen wie bspw. auf dem Hafenaerial oder der Dreirosenanlage nur verzögert implementiert werden, da der interne Prozess mit der entsprechenden Vorabkontrolle beim zuständigen Datenschutz-beauftragten langwierig ist.

Experten für die Einschätzung hinsichtlich einer Gefahrenlage sind jedoch die Sicherheitsbehörden, welche beurteilen können, ob, wie und wo Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen gemäss §17 Abs. 1 IDG geschützt werden müssen. Eine Verzögerung dieses Prozesses kann die angespannte Sicherheitslage in einem konkreten Fall verschlechtern.

Aus Sicht der Motionäre macht es deshalb Sinn, dass mindestens für eine kurzzeitige Videoüberwachung diese nicht durch den Datenschutzbeauftragten, sondern durch die federführende Ermittlungsbehörde – also die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt – bewilligt werden kann. Diese ist gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdepartement unabhängig und kann entsprechend ein Gesuch ebenfalls prüfen und bewilligen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, dass kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) innert einem Jahr wie folgt zu ändern:

§18 Reglement für das Videoüberwachungssystem

⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Ist die Massnahme vorderhand nur für einen Zeitraum von einem Monat vorgesehen, ist das Vorhaben stattdessen der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Patrick Fischer, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Pascal Messerli, Joël Thüring, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

4. Motion betreffend automatisch ausgefüllte Steuererklärung (vom 18. Oktober 2023)

23.5477.01

Seit 2021 können alle steuerpflichtigen natürlichen Personen auf dem Portal eSteuern.BS ihre Steuererklärung komplett digital ausfüllen und einreichen. Dies stellt für Steuerpflichtige einen echten Mehrwert dar, entfällt doch seither das Einsenden von analogen Unterlagen.

In der Beantwortung des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Digitalisierung vorantreiben – Steuererklärung online ausfüllen» hielt der Regierungsrat fest, dass langfristig die vorausgefüllte Steuererklärung möglich sein soll. Dies werde im Rahmen der geplanten Erweiterungsschritte geprüft (vgl. 19.5193.03, S. 3).

Auch wenn mit der digitalen Steuererklärung ein wesentlicher Schritt gemacht werden konnte, schöpft der heutige Steuerveranlagungsprozess das volle Potenzial der Digitalisierung bei Weitem noch nicht aus. So verfügt der Kanton bereits heute über zahlreiche relevante Informationen, die für die Veranlagung genützt werden können:

- Arbeitgebende sind verpflichtet, den Lohn ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt der Steuerverwaltung zu melden (sog. Lohnmeldeverfahren).
- Der Kanton schickt Liegenschaftseigentümern jährlich die aktuellen Liegenschafts- und Eigenmietwerte, welche diese via Steuererklärung wieder an den Kanton zurückschicken müssen.
- Der Kanton weiss aufgrund des Einwohnerregisters, wer wie viele Kinder in welchem Alter hat und kennt aufgrund früherer Steuerveranlagungen auch die Sorgerechtsituation, die er als Vorschlag automatisch in das Folgejahr übernehmen könnte, bis die Steuerpflichtigen eine Veränderung melden.
- Aufgrund einer kürzlich vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzesrevision kennt der Kanton künftig auch von der Arbeitslosenversicherung erhaltene Leistungen.

Diese Aufzählung ist wohl nicht vollständig. Auch weitere steuerrelevante Informationen dürften dem Kanton bereits vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton diese Daten nicht nutzen sollte, um den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuerklärung zu erleichtern.

Selbstverständlich sind bei einer solchen Lösung auch datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Datentransfers zwischen verschiedenen Stellen benötigen eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Durch eine entsprechende Gestaltung der Schnittstelle kann überdies sichergestellt werden, dass der Datentransfer automatisiert auf Ebene der steuerpflichtigen Person erfolgt und nur die Personen Einsicht in die entsprechenden Daten erhalten, die ohnehin Einsicht in die Steuererklärung haben.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit beim Kanton vorhandene Daten über eine steuerpflichtige Person künftig automatisch und datenschutzkonform in die digitale Steuererklärung eingefügt werden können und die digitale Steuererklärung so weiterzuentwickeln, dass die vorhandenen Daten künftig automatisch über digitale Schnittstellen vorabgefüllt werden.

Luca Urgese, Joël Thüring, Christine Keller, Daniel Albietz, Annina von Falkenstein, Niggi Daniel Rechsteiner, Fina Girard

5. Motion betreffend «Wider die Auswüchse bei Lohnvergleichsanalysen im kantonalen Beschaffungswesen» (vom 18. Oktober 2023)

23.5478.01

Systematische Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern sind in keinem Fall akzeptabel. Der Kanton Basel-Stadt als Besteller von Leistungen und Produkten soll und darf geschlechterspezifische Lohnunterschiede schon aufgrund der bundesverfassungsrechtlich geschützten Lohngleichheit nicht dulden.

Das Gewerbe mit untauglichen, unverhältnismässigen und statistisch irrelevanten Methoden piesacken darf er jedoch auch nicht. Denn gleich mehrere in jüngerer Zeit eingeführte methodische Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lohngleichheit ärgern das Basler Gewerbe und gehören korrigiert:

Erstens leben statistische Methoden immer von der Grösse einer Probe. Eine Lohnvergleichsanalyse auf Basis von 10 bis 49 Datensätzen ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik schlicht nicht aussagekräftig. Diese Aussage gilt auch für das Logib Modul 2.

Zweitens wurde der Kanton Basel-Stadt vom Sekretariat der Wettbewerbskommission dafür gerügt, dass er im Beschaffungswesen ausschliesslich das Instrument Logib anerkennt. Logib wurde ursprünglich für Proben ab 100 Datensätzen entwickelt und taugt selbst bei solchen zwischen 50 und 100 nur beschränkt. Zudem sind gleichwertige, auch vom Bund anerkannte Konkurrenzprodukte verfügbar, welche hinsichtlich Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität Logib zumindest ebenbürtig sind.

Drittens ist unverständlich, warum in Basel-Stadt im Gegensatz zu anderen kantonalen oder städtischen Beschaffungsprozessen eine Lohnvergleichsanalyse bereits in der Angebotsphase eingereicht werden muss. Anderswo kann der erfolgreiche Anbieter seine Analyse innerhalb einer nützlichen Frist nachreichen.

Deshalb ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, das kantonale Beschaffungsrecht wie folgt anzupassen:

- Für Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Lohngleichheit mittels Selbstdeklaration und Fragebogen überprüft. Eine Nachweispflicht entfällt.
- Nur für erfolgreiche Anbieter mit 50 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt eine Nachweispflicht. Dieser kann mittels Logib oder einem vergleichbaren Konkurrenzprodukt nachgekommen werden. Den Lohnvergleichsnachweis haben diese Anbieter innerhalb von 60 Tagen nach Erteilung des Zuschlags zu erbringen.
- Der Kanton kann die Lohngleichheit bei allen erfolgreichen Anbietern weiterhin stichprobenweise oder risikobasiert mittels eigener Prozesse kontrollieren.

Lorenz Amiet, Raoul I. Furlano, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Albietz, Luca Urgese, Alex Ebi, Stefan Suter, Brigitte Gysin, Beat Braun, Daniel Seiler, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüring, Daniela Stumpf, Andreas Zappalà, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Lukas Faesch, Philip Karger, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Adrian Iselin, Olivier Battaglia, Christoph Hochuli, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Patrick Fischer, Erich Bucher, Jérôme Thiriet, Sandra Bothe-Wenk, Pasqualine Gallacchi

6. Motion betreffend Gleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspaaren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (vom 18. Oktober 2023)

23.5497.01

Personen, die eine Erbschaft oder eine Schenkung erhalten, müssen eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer bezahlen. Die Höhe dieser Steuer ist abgestuft und richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad (vgl. § 130 Abs. 1 StG).

Gemäss § 120 Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Steuergesetzes sind Ehegatten der verstorbenen oder schenkenden Person von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit. Für Konkubinatspaare gilt diese Steuerbefreiung nicht. Sie unterstehen stattdessen einem reduzierten Steuersatz von 6 Prozent, sofern die Personen zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben (vgl. § 130 Abs. 3 StG).

Diese Regelung stammt aus dem Jahr 2003 und geht auf einen Anzug zurück, der die Gleichbehandlung von Ehepartnerschaften mit qualifizierten hetero- und homosexuellen Konkubinatspartnerschaften forderte (Geschäft Nr. 98.5955). Der Regierungsrat hielt damals die vollständige Gleichstellung von Ehegatten mit hetero- und homosexuellen Konkubinatspartnern nicht für richtig, weil das Familienrecht des ZGB kein Institut für nichteheliche Lebensgemeinschaften kenne (Ratschlag Nr., 9224, S. 7).

Diese Haltung ist heute nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die Rechtsstellung als auch die Akzeptanz von Konkubinatspartnerschaften haben sich über die letzten 20 Jahre wesentlich verändert. Deshalb haben zahlreiche Kantone – z.B. Graubünden, Luzern, Nidwalden, Uri und Zug – eine Regelung vorgesehen, wonach Konkubinatspaare unter gewissen Voraussetzungen wie Ehegatten ganz von der Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer befreit werden. Dies stünde auch dem Kanton Basel-Stadt gut an, der zu den treibenden Kräften für die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung gehört.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach künftig Konkubinatspaare bei Erfüllung geeigneter Voraussetzungen mit Ehegatten gleichgestellt und von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Luca Urgese, Joël Thüring, Andrea Elisabeth Knellwolf, Annina von Falkenstein, Niggi Daniel Rechsteiner

7. Motion betreffend Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive (vom 18. Oktober 2023)

23.5512.01

Im Kanton Basel-Stadt besteht i.S. Vereinfachung der Applikation von Photovoltaikanlagen ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Zumindest unterschreitet die aktuell geltende Lösung gar die Vorgaben des Bundesrechtes. Andere Kantone sind da weiter. Der regierungsrätliche Ratschlag "Solaroffensive" wird nach einer Vernehmlassungsrunde gegen Ende 2023 erst im Jahre 2024 dem Grossen Rat zugestellt werden. Die Umsetzung wird daher frühestens im Jahr 2025 sein.

Die Produktion von Solarstrom pro Kopf liegt in unserem Kanton schweizweit an zweitletzter Stelle (nur knapp vor Genf). Viele Hauseigentümerschaften wären an sich bereit, ihre Dächer, Fassaden etc. zu solarisieren. Gerade bei Bestandesbauten ergeben sich jedoch immer wieder bau- und zonenrechtliche Probleme. Nach unserer Erfahrung ist erstens der Wille da, zweitens sind die diversen staatlichen Beiträge vorhanden, aber das zentrale Hindernis (drittens) ist oft die Unsicherheit bei der Planung/Bewilligung.

Im Kanton bestehen zumindest vier Perimeter, bei welchen die Solarisierung bewilligungsmässig schwierig ist. Es sind dies Gebäude und Anlagen in der Schonzone (§ 38 BPG), Schutzzone (§ 37 BPG), inventarisierte Objekte und eigentliche Denkmalschutzobjekte. Grob geschätzt machen diese Kategorien über 20% des Gebäudebestandes aus. Das Basler Baurecht erfüllt nicht mal die bundesrechtlichen Minimalvorgaben gemäss Art. 18a RPG und neu (in Kraft seit 1. Juli 2022) Art. 32a RPV. Der Regierungsrat war in der Interpellationsbeantwortung vom 28.09.2022 (22.5333,02) selbst der Ansicht, dass die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und die Erstellung von Solaranlagen auf kantonaler Ebene tatsächlich unübersichtlich und lückenhaft gelöst ist. Im Vordergrund steht dabei zumindest die Anpassung von §7 Abs. 1 lit h ABPV an die bundesrechtlichen Minima sowie die Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren gemäss §7 Abs. 1 lit m ABPV. Optisch gut angepassten Solaranlagen (Dach, Fassade inkl. Aufständigung für Schattenspender auf Flachdächern) sollen im ganzen Kanton zulässig sein.

Die MotionärInnen bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Baurechts wie folgt vorzulegen:

1. Möglichst kurzfristige Umsetzung der bundesrechtlichen Minima im Bereich Solaranlagen (Art. 18 a RPG und Art. 32 a RPV) inkl. Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren (v.a. §7 Abs. 1 lit. h und m ABPV);
2. Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden;
3. Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständigungen für Schattenspender auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten.

Rene Brigger, Andreas Zappalà, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Ivo Balmer, Daniel Sägger, Leoni Bolz, Jo Vergeat, Pascal Messerli, Jean-Luc Perret, Harald Friedl, David Wüest-Rudin, Christoph Hochuli, Daniel Albiets, Melanie Nussbaumer, Amina Trevisan

8. Motion betreffend Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit unterstützen

23.5542.01

Einsamkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Laut Bundesamt für Statistik waren im Jahr 2019 38% der Bevölkerung ab 15 Jahren betroffen. Sie hat bei Betroffenen unter anderem negative gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen, depressive Symptome und Bewegungsmangel. Der Grosse Rat hat deshalb am 17.11.2021 dem Regierungsrat den Anzug «Strategie gegen Einsamkeit» ohne Gegenstimme überwiesen. Der Anzug fordert die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Pilotprojekte.

Verschiedene Projekte widmen sich aktuell dem Thema. Zum Beispiel das Projekt Plauderkasse von Gsünder Basel, welches die Menschen beim Einkaufen persönlich kontaktiert (<https://www.gsuenderbasel.ch/projekte/plauderkasse/>) sowie das Projekt Mein Ohr für Dich, welches telefonische Kontakte anbietet (<https://www.meinohrfuerdich.ch>). Gemeinsam ist diesen Projekten, dass sie auf Freiwilligenarbeit setzen. Menschen setzen sich ehrenamtlich an der Plauderkasse und am Telefon ein, um mit einsamen Menschen zu sprechen.

Die Kosten dieser Projekte sind gemessen an der Wirkung tief und beinhalten hauptsächlich die Koordination, Ausbildung und Betreuung der Freiwilligen sowie die Evaluation der Wirkung. Diese Kosten müssen aber gedeckt werden. Neben einem grossen Anteil an Eigenleistungen und Unterstützung durch private Geldgeber:innen, ist aus Sicht der Unterzeichnenden eine Unterstützung durch den Kanton gerechtfertigt.

Der Regierungsrat wird damit beauftragt, innert einem Jahr Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit zu unterstützen.

Pascal Pfister, Nicole Amacher, Philip Karger, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Alex Ebi, Harald Friedl

9. Motion betreffend ganzheitliche Sexualaufklärung im Kanton Basel-Stadt

23.5543.01

Laut dem Jugendgesundheitsbericht 2022¹ des Gesundheitsdepartements BS, haben 12,4% der Schüler*innen im Kanton Basel-Stadt keine Sexualaufklärung erhalten, obwohl die sexuelle Bildung obligatorischer Bestandteil des Unterrichts ist (ED/P225346, S.3). Aus dem Bericht geht hervor, dass 90,5% der Schülerinnen und Schüler sich in sexueller Aufklärung «gut» oder «sehr gut» auskennen. Gleichzeitig gab ein Viertel fälschlicherweise an, dass es eine Impfung gegen HIV gibt, ein weiterer Viertel sagte, dass sie es nicht wissen. Auch bei der HPV-Impfung gibt es grosse Wissenslücken: Mehr als die Hälfte der Schüler*innen wussten nicht, dass sie sich gegen HPV impfen lassen können. Diese Ergebnisse lassen darauf schliessen, dass Schüler*innen relevante Informationen in Bereich der sexuellen Gesundheit fehlen. Offensichtlich kann aktuell nicht sichergestellt werden, dass alle Schüler*innen eine adäquate Sexualaufklärung erhalten.

Der Auftrag für eine systematische und altersgemässe Bildung zum Thema Sexualität ist im LP21 verankert. Dieser legt fest, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf einen altersgemässen Zugang zur Sexualaufklärung in der Schule haben². Im Kanton Basel-Stadt bildet der Leitfaden «Lernziel sexuelle Gesundheit» eine zusätzliche Grundlage für die schulische Sexualaufklärung. Die Handreichung soll Lehr- und Fachpersonen eine Sicherheit geben, wie und welche Inhalte sie vermitteln können. Die Betonung liegt auf «können», denn dieser Leitfaden dient lediglich als Empfehlung für den Unterricht³. Weil der aktuelle Leitfaden veraltet ist, hat der Regierungsrat am 28.09.2022 bestätigt, dass im Frühling 2023 eine überarbeitete Handreichung erscheinen würde⁴, veröffentlicht wurde bisher noch nichts.

Lehrpersonen, die das Thema Sexualaufklärung selbst unterrichten, müssen die Möglichkeit haben, sich zum Thema weiterzubilden oder die Möglichkeit haben, dieses Unterrichtsthema an externe Stellen mit Expertise zu delegieren.

Um eine nachhaltige und den qualitativen Standards entsprechende Sexualaufklärung zu gewährleisten, braucht es klare Vorgaben zur Umsetzung und eine adäquate Unterstützung der Lehrpersonen. Die Unterzeichnenden fordern deshalb:

1. Dass der Kanton sicherstellt, dass alle Schüler*innen im Kanton Basel-Stadt eine ganzheitliche Sexualaufklärung erhalten.
2. Dass Konzepte und Materialien zur Schulung der verschiedenen Themen standardisiert und allen Lehrpersonen zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
3. Dass klare Vorgaben betreffend der Allokation der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen erarbeitet werden, um die Inhalte des LP21 im Kanton umzusetzen.
4. Dass Lehrpersonen, die selbst die Sexualaufklärung anleiten, die Möglichkeit zur Weiterbildung erhalten, die fundiert auf die zu vermittelnden Inhalte eingeht.
5. Dass Lehrpersonen, die nicht selbst die Sexualaufklärung anleiten, die Möglichkeit haben die Unterrichtsanleitung kostenlos an externe Stellen delegieren zu können.
6. Dass die externen Stellen mit genügend finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um den Bedarf nach schulischer Sexualaufklärung, die den ganzheitlichen Standards entspricht, im Kanton abzudecken.

¹ Jugendgesundheitsbericht 2022 „Fragen rund um das Thema Sexualaufklärung bei Jugendlichen in Basel-Stadt“, Gesundheitsdepartement

² Grundsatzpapier zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21

³ Schriftliche Anfrage ED/P225346, S. 3

⁴ Schriftliche Anfrage ED/P225346, S. 3

Jessica Brandenburger, Fleur Weibel, Fina Girard, Adrian Iselin, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Christian C. Moesch, Sandra Bothe-Wenk, Johannes Sieber

10. Motion betreffend ein gesundes Stadtklima

23.5544.01

Mit dieser Motion wird die gesetzliche Verankerung der Zielvorgaben für ein gesundes Stadtklima, wie sie die UVEK-Mehrheit als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» dem Grossen Rat vorgeschlagen hat, gefordert. Da der Gegenvorschlag am Ende im Rat keine Mehrheit fand und nicht der Bevölkerung vorgelegt worden ist, wollen die Motionärinnen und Motionäre nun angesichts der Ablehnung der Initiative und in der festen Überzeugung, dass sie im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung wären, diese Zielvorgaben mittels Motion einführen.

Im gleichen Sinne wird auch eine «Motion für eine zukunftsfähige Mobilität» eingereicht. Falls die Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» vom Stimmvolk angenommen wird, ist die vorliegende Motion hinfällig und wird zurückgezogen.

Die Forderungen des UVEK-Mehrheitsgegenvorschlags wird wörtlich übernommen, vergleiche Bericht der UVEK «zum Bericht zur kantonalen Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute- Luft-Initiative)» sowie zum Ratschlag zum Gegenvorschlag» vom 31.05.2023 (21.1249.03).

Das Umweltschutzgesetz soll folgendermassen angepasst werden:

Titel nach § 5 (neu)

B^{bis} Stadtklima § 5a (neu)

Unversiegelte Flächen und Baumbestand

¹ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen schaffen mindestens 165'000 m² neue unversiegelte Fläche und erhöhen den Baumbestand um mindestens 2'000 Bäume bis ins Jahr 2037.

² Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.

Für die Gemeinden Riehen und Bettingen sieht der Gegenvorschlag keine Verpflichtung zu einem Flächenbeitrag an die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Gute-Luft-Initiative vor. Die Flächenvorgabe wird durch bereits geplante und zusätzlich zu ergreifende Massnahmen in der Stadt Basel (inkl. Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen) erreicht. Basierend auf Machbarkeitsüberlegungen soll sich die Fläche von 165'000 Quadratmetern etwa folgendermassen in Entsiegelungen im bestehenden Strassenraum und auf Entwicklungsarealen aufteilen: 100'000 Quadratmeter in umzuwandelnde Fläche in neuen Entwicklungsarealen und 65'000 Quadratmeter in umzuwandelnde Flächen im bestehenden Strassenraum. Dies entspricht einer Umwandlung einer Gesamtfläche pro Jahr von rund 12'000 Quadratmetern und davon rund 5'000 Quadratmeter im Strassenraum.

Tobias Christ, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk, Niggi Daniel Rechsteiner

11. Motion betreffend eine zukunftsfähige Mobilität

23.5545.01

Mit dieser Motion wird die gesetzliche Verankerung der Zielvorgaben für eine zukunftsfähige Mobilität, wie sie die UVEK-Mehrheit als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» dem Grossen Rat vorgeschlagen hat, gefordert. Da der Gegenvorschlag im Rat am Ende keine Mehrheit fand und nicht der Bevölkerung vorgelegt worden ist, wollen die Motionärinnen und Motionäre nun angesichts der Ablehnung der Initiative und in der festen Überzeugung, dass sie im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung wären, diese Zielvorgaben mittels Motion einführen.

Im gleichen Sinne wird auch eine «Motion für ein gesundes Stadtklima» eingereicht. Falls die Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» vom Stimmvolk angenommen wird, ist die vorliegende Motion hinfällig und wird zurückgezogen.

Die Forderungen des UVEK-Mehrheitsgegenvorschlags werden wörtlich übernommen, vergleiche den Bericht der UVEK «zum Bericht zur kantonalen Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiatflve)» sowie zum Ratschlag zum Gegenvorschlag» vom 31.05.2023 (21.1250.03).

Bis zum Jahr 2037 verlangt die Motion die Schaffung von mindestens 188'000 Quadratmeter Verkehrsfläche für den FUSS- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer regelmässigen Bilanzierung im Abstand von 3 Jahren, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird. Die Fläche von 188'000 Quadratmetern setzt sich aus unwandelbarer Fläche im bestehenden Strassenraum im Umfang von 168'000 Quadratmetern und zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen in neuen Entwicklungsarealen im Umfang von 20'000 Quadratmetern zusammen.

Das Umweltschutzgesetz soll folgendermassen angepasst werden:

§ 13 Abs. 5

⁵ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:

e) **(neu)** Schaffung von mindestens 188'000 m² Verkehrsfläche für den FUSS- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis ins Jahr 2037. Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.

Tobias Christ, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk

Anzüge

1. Anzug betreffend Ausbreitung der Tigermücke (vom 18. Oktober 2023)

23.5453.01

Die Tigermücke, bekannt als aggressive Mückenart und Vektor verschiedener Tropenkrankheiten, breitet sich in den vergangenen Jahren im Kanton laufend weiter aus. In verschiedenen Regionen Europas hat sie nach erfolgreicher Ansiedlung mit anschliessender Vergrösserung der Population bereits zu Ausbrüchen des Dengue- und Chikungunya-Fiebers geführt. Vor diesem Hintergrund ist deren Bekämpfung aus gesundheitspolitischen Gründen relevant.

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 den Anzug von Sarah Wyss betreffend nachhaltig und innovativ Tigermücken-Auswirkungen bekämpfen (20.5245) als erledigt abgeschlossen. Der Regierungsrat sollte auf Grund des Anzugs prüfen und berichten, inwiefern es möglich wäre, eine durch eine Forschungsgruppe der chinesischen Sun-Yatsen-Universität Guangzhou erprobte Bekämpfungsmethode anzuwenden, welche die Fortpflanzung der Tigermücke durch mit dem Wolbachia-Bakterium infizierte männliche Tigermücken kombiniert mit einer Sterilisation der Mücken mit Gammastrahlung eindämmt. In seinem Schreiben zum Anzug wies der Regierungsrat damals darauf hin, dass die Anwendung dieser Methode durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bewilligt werden müsste und für eine Bewilligung Vorversuche in geschlossenen Systemen notwendig seien. Das Swiss TPH sei für eine entsprechende Forschung offen, empfehle aber anstelle einer Überprüfung der Wolbachia-Cocktail-Methode andere sterile Insektentechnik-Methoden zu evaluieren, die weniger risikobehaftet seien. Das Swiss TPH wies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass der im Anzug vorgeschlagene Ansatz schlecht funktioniere, wenn die Tigermückenpopulation nicht isoliert sei, und schlug zudem vor, zusätzliche Bekämpfungsmassnahmen mit einem Ring von Adultfallen entlang der französischen Grenze im Rahmen eines Forschungsprojektes auszutesten, um Tigermücken wegzufangen.

Bis anhin bekämpfen auf öffentlichem Grund die Gemeinden die Tigermücke. Dazu werden hauptsächlich Dolen mit einem biologischen Larvizid behandelt, besonders intensiv in sogenannten Bekämpfungszonen. Auf privatem Grund sind die jeweiligen Eigentümer, Mieter und Pächter verantwortlich, Brutstätten zu verhindern. Der Kanton betreibt dazu eine Sensibilisierung. Ausserdem können beim kantonalen Laboratorium Larvizide bezogen werden, um diese – nach einer Instruktion im Laboratorium – in Dolen und anderen stehenden Gewässern auf Privatgrund anzuwenden.

Inzwischen zeigt das vom Swiss TPH im Auftrag des Bundes und verschiedener Kantone durchgeführte Monitoring, dass die Ausbreitung der Tigermücke nicht nachhaltig gebremst werden konnte, im Gegenteil: Inzwischen hat sie viele weitere Gebiete des Kantons erfasst (<https://www.kantonlabor.bs.ch/dam/jcr:f9a5ff44-3b2d-4d14-8509-bd7239cc057b/2022-Tigerm%C3%BCcke.pdf>). Die Strategie des Kantons konnte die weitere Ausbreitung nicht verhindern. Für das Jahr 2023 wurden die folgenden Massnahmen in Aussicht gestellt (Vgl. Monitoringbericht 2022, S. 6):

- Bei der Überwachung wird 2023 ein flächendeckendes Netz an Fallen eingesetzt werden, da mittlerweile im gesamten Kantonsgebiet die Gefahr von Verschleppungen gross ist.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft wird verstärkt. So werden neu im Geoportal BS auch die betroffenen Gebiete des Kantons BL dargestellt.
- In allen bisher betroffenen Gebieten im Kanton muss während der gesamten Mückensaison von April bis Oktober eine Bekämpfung durchgeführt werden. Dazu gehören inzwischen auch Bekämpfungsgebiete in der Gemeinde Riehen.
- Ein besonderes Augenmerk bei der Bekämpfung gilt den Freizeitgärten, in denen wegen ihrer grossen Anzahl an Brutstätten eine besonders rasche Verbreitung der Tigermücke möglich ist. Dabei ist die aktive Mitarbeit der Freizeitgartenvereine und der Pächter/innen unerlässlich.
- Das Kantonale Laboratorium BS wird zukünftig die Information der Bevölkerung noch weiter verstärken, z.B. durch eine Aktualisierung der Homepage oder das Nutzen von digitalen Plakaten.

Vor dem Hintergrund der bereits rasanten Ausbreitung und ungenügenden Wirksamkeit der bisher ergriffenen Mittel stellt sich aus Sicht der Anzugstellenden die Frage, inwiefern der Kanton eine proaktivere Rolle übernehmen und bezogen auf den Privatgrund den Einbezug der Privatpersonen wirksamer gestalten oder weniger stark auf die Kooperation der Bevölkerung bauen sollte. Insbesondere der Einsatz der Larvizide auf Privatgrund verlangt von Hausbesitzern, Mietern und Pächtern viel Eigeninitiative: Sie müssen einen Termin im Kantonalen Laboratorium vereinbaren, um sich in den Einsatz dieser Larvizide einführen zu lassen, und danach einmal wöchentlich diese Larvizide in Dolen auf ihrem Grund anwenden. In Bern sucht ein städtisches Desinfektor-Team nach Brutstätten und behandelt diese bei einem Fund mit einem Larvizid, dies auch in Privatgärten (vgl. SRF Einstein: <https://www.srf.ch/play/tv/einstein/video/tigermuecken-und-japankaefer-der-kampf-gegen-invasive-insekten?urn=urn:srf:video:56b980ca-0244-45a1-9eeb-1d39283d7d11>).

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. welches nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand die effektivsten Bekämpfungsmethoden gegen Tigermücken sind, bezogen auf die Larvenbekämpfung wie auch auf jene der adulten Mücken,
2. inwiefern das Swiss TPH über den Auftrag des Monitorings hinaus mit der Erforschung effektiver Methoden gegen die adulten Mücken, z.B. mit sogenannten Mass Trapping oder Attractive Targeted Sugar Baits (ATSB), beauftragt werden kann,
3. welche erweiterten Möglichkeiten der Kanton im Hinblick auf die Bekämpfung auf privatem Grund

- ergreifen kann,
4. welche allfälligen gesetzlichen Grundlagen dazu – je nach Vorgehensweise – geschaffen werden müssten,
 5. welche Kosten eine breitere und intensivere Bekämpfung auf privatem Grund – je nach konkretem Vorgehen – entstehen würden,
 6. wie die für das Jahr 2023 geplante verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft konkret ausgesehen hat und in welcher Weise nicht nur kantons-, sondern auch länderübergreifend vorgegangen werden könnte,
 7. inwiefern das Gesundheitssystem des Kantons auf ein allfälliges Auftreten der durch die Tigermücke verbreiteten Krankheiten vorbereitet ist bzw. welche Vorbereitungen und Mittel notwendig wären, sollten solche Krankheiten auftreten.

Brigitte Gysin, Christoph Hochuli, Andrea Strahm, Sandra Bothe-Wenk, Franziska Roth, Tim Cuénod, Joël Thüring, Lydia Isler-Christ, Oliver Bolliger, Béla Bartha, Christian C. Moesch

2. Anzug betreffend defizitären Versorgungsgrad des Kantons mit Hausärztinnen und Hausärzten (vom 18. Oktober 2023)

23.5454.01

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) hat Anfang Jahr eine Übersicht über die Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich veröffentlicht. Daraus geht für den Kanton Basel-Stadt hervor, dass im Bereich der „Allgemeinen Inneren Medizin“, also primär bei Hausärztinnen und Hausärzten, eine mögliche Unterversorgung besteht. Mit 93.9% liegt der Kanton Basel-Stadt 6% unter den 100%, die für eine ausgeglichene Versorgung sprechen. Der Kanton Zürich hat bei den Hausärztinnen und Hausärzten einen Wert von 105,7%. Im Vergleich zu den Hausärzten liegt in Basel-Stadt im Bereich der „Oto-Rhino-Laryngologie“ (Hals-Hasen-Ohren-Ärzte) gemäss EDI mit 126,2% eine Überversorgung vor.

Bisher diskutierte man primär darüber, dass sich eine Überversorgung spezialisierter Ärztinnen und Ärzte in städtischen Räumen tendenziell kostentreibend auf die Krankenkassenprämien auswirkt. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb für acht Fachgebiete Obergrenzen für Zulassungen von neuen Ärztinnen und Ärzte festgelegt. Welche Konsequenzen eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten haben könnte, wurde bisher hingegen noch wenig diskutiert.

Gesundheitspolitisch werden Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zunehmend gefördert, da bis zu 20 Prozent Kosteneinsparungen durch niedrigere Prämien für Versicherte resultieren, wenn HMO- oder Hausarzt-Modell-Versicherungen gewählt werden. Diese Entwicklung ist in Bezug auf die Gesundheitskosten zu begrüssen, sie setzt aber voraus, dass ausreichend Hausärzte und HMO-Zentren die Erstbeurteilung und Koordination der Überweisungen an Spezialisten übernehmen können.

Die Unterzeichnenden können sich vorstellen, dass eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten den Druck auf die Notfallstationen erhöht und damit auch kostentreibend für die Krankenkassenprämien ist. Personen, die keine Hausärztin oder keinen Hausarzt haben oder bei akuter Krankheit keine Hausärztin oder keinen Hausarzt erreichen, müssen fast zwangsläufig in die Notfallaufnahmen der Spitäler gehen. Auch lassen sich die attraktiveren Versicherungsmodelle (Hausarzt/HMO) nur umsetzen, wenn entsprechende Kapazitäten an Ärztinnen oder Ärzten in der Grundversorgung vorhanden sind.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie er den durch das EDI kommunizierten defizitären Versorgungsgrad im Kanton Basel-Stadt beurteilt und welche möglichen Massnahmen er plant, um einer Unterversorgung mit Hausärztinnen und Hausärzten entgegenzuwirken.

Daniel Seiler, Joël Thüring, Thomas Gander, Jean-Luc Perret, Luca Urgese, Jo Vergeat, Christian C. Moesch, Beat Braun, Georg Mattmüller, Andreas Zappalà, Daniel Albietz, Lorenz Amiet, David Jenny, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Tobias Christ, Oliver Bolliger

3. Anzug betreffend "Für mehr Klarheit: BODYCAMS für die Kantonspolizei" (vom 18. Oktober 2023)

23.5464.01

In den städtischen Räumen der Schweiz kommen Vorwürfe von Betroffenen, aus der Bevölkerung oder der Politik an die Polizei häufiger als im ländlichen Umfeld vor. Die Spannungsfelder sind sehr viel grösser, da sich viel mehr Menschen den kleinräumigen Platz teilen müssen und sich eine 24-Stunden-Gesellschaft etabliert hat. Die Akzeptanz der für die Allgemeinheit wichtigen Polizeiarbeit leidet darunter und nicht selten kommt der Vorwurf von "Racial Profiling" oder Polizeigewalt. Diverse politische Vorstösse mussten in der Vergangenheit beantwortet werden und auch Gerichte mussten sich schon damit beschäftigen.

Ein wirksames Mittel, um Klarheit zu schaffen, ist die Einführung von BODYCAMS, welche mit Bild und Ton aufzeigen, was genau passiert ist. Bereits haben viele Städte weltweit, aber auch in der Schweiz, BODYCAMS im Einsatz und damit gute Erfahrungen sammeln können. Auch der Kanton Basel-Stadt soll deshalb vor dieser Entwicklung nicht Halt machen und von den bereits gemachten Erfahrungen anderer profitieren und BODYCAMS einführen.

Untersuchungen haben ergeben, dass BODYCAMS keine eskalierende Wirkung haben, sondern im Gegenteil durch die deeskalierende Wirkung physische und psychische Gewalt aller Beteiligten reduzieren. Neueste Techniken verhindern zudem, dass Aufnahmen, auch teilweise, gelöscht werden können. Sie schützen dadurch sowohl die Polizei als auch die Bürger vor falschen Anschuldigungen.

Es ist unbestritten, dass die Verwendung von BODYCAM-Aufnahmen durch klare Vorgaben rechtlich und organisatorisch geregelt werden muss. Auch der VSPB (Verband Schweizerischer Polizei-Beamter) unterstützt die Einführung von Bodycams und setzt sich dabei für möglichst einheitliche Regeln ein, welche insbesondere auch den Schutz des Personals beinhalten.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, dass im o.g. Sinne geprüft wird, ob im Kanton Basel-Stadt Bodycams eingeführt werden können.

Felix Wehrli, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Joël Thüring, Pascal Messerli, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki

4. Anzug betreffend "Mehr Grenzschutz – mehr Sicherheit" (vom 18. Oktober 2023)

23.5465.01

Die jüngste polizeiliche Kriminalitätsstatistik zeichnet im Kanton Basel-Stadt ein düsteres Bild. In praktisch allen relevanten Kategorien ist eine deutliche Zunahme der Delikte festzustellen – so namentlich auch bei den Einbruchsdiebstählen. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass rund 2/3 aller Gewaltstraftaten im Kanton Basel-Stadt von Ausländern und Asylanten begangen werden, obschon diese prozentual eigentlich in der Minderheit sind.

In den Corona-Jahren, mit restriktivem Grenzregime, waren die entsprechenden Deliktzahlen weitaus tiefer. Der Zusammenhang zwischen dem während der Pandemie beschlossenen Grenzschiessungen und Grenzkontrollen und den damals gesunkenen Zahlen liegt somit auf der Hand.

Die Schweiz muss wieder Herr über die Kontrolle ihrer Grenzen werden und muss insbesondere den Kriminalitätstourismus vehement bekämpfen. Als Grenzregion ist Basel von dieser Situation besonders betroffen. Eine personelle Verstärkung des Grenzwachtkorps zur besseren Überwachung unserer Grenzen ist deshalb zwingend. Ein gleichlautender Vorstoss (Postulat Reto Tschudin, SVP) wurde im April auch im Landrat BL eingegeben und vor der Sommerpause an den Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen. Es ist wichtig, dass die beiden Basel in Bern in dieser Frage geschlossen agieren.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, sich beim Bund für eine umgehende und anhaltende Verstärkung des Grenzwachtkorps im Raum Nordwestschweiz einzusetzen und diese zu erwirken.

Roger Stalder, Gianna Hablützel-Bürki, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Felix Wehrli

5. Anzug betreffend "Gemeinsame Grenzschutzübungen in der Region Basel mit der Armee" (vom 18. Oktober 2023)

23.5466.01

Immer wieder kommt es im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz zu gemeinsamen Grenzschutzübungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (vormals Grenzwaache) und der Schweizer Armee. Solche Übungen sind sehr sinnvoll, da damit Schnittstellen optimiert werden können und beidseitig wichtige Synergien und Erkenntnisse entstehen. Zudem geht der grenzüberschreitende Kriminaltourismus während solcher Übungen anerkanntermassen zurück und die Fangquote steigt statistisch signifikant an.

Zuletzt gab es im Mai 2023 eine grosse gemeinsame Verbandsübung der Territorialdivision 1 der Schweizer Armee mit Grenzwaache und der französischen Armee. Die Übung fand in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und Bern statt. In früheren Jahren führte auch der Kanton Basel-Landschaft bereits erfolgreich solche Übungen durch.

In einem Grenzkanton wie dem unseren sind solche Übungen sinnvoll und können dazu beitragen, die grenzüberschreitende Kriminalität und andere Gefahren einzudämmen. Deshalb scheint auch namentlich der Kanton Basel-Stadt für derartige gemeinsame Übungen, mit oder ohne ausländische Beteiligungen, prädestiniert zu sein.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, sich regelmässig bei der Armee für entsprechende gemeinsame Grenzschutzübungen im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz im und um den Kanton Basel-Stadt zu bewerben.

Patrick Fischer, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

6. Anzug betreffend "Beleuchtungskonzept für ein sicheres Basel"
(vom 18. Oktober 2023)

23.5463.01

Angesichts steigender Kriminalitätszahlen sind Massnahmen zu ergreifen, damit der Kanton Basel-Stadt wieder sicherer wird. Gerade an den sogenannten Kriminalitätshotspots hat sich die Lage in den letzten Jahren eher noch verschlechtert.

Diese Situation ist auch in anderen Städten Europas erkennbar, weshalb diverse Städte auch entsprechend mit einem Fächer an Massnahmen darauf reagiert haben.

Es ist evidenzbasiert, dass Beleuchtungskonzepte zur subjektiven und objektiven Sicherheit beitragen können. Auch die Kantonspolizei Basel-Stadt hat dies erkannt und in der Vergangenheit in den Sommermonaten mit entsprechender zusätzlicher Beleuchtung das Rheinufer erhellt, damit Delikte und Konflikte abnehmen. Die Massnahme zeigte zumindest temporär grosse Wirkung.

Im Rahmen eines Projekts zur Verbesserung der Sicherheit hat bspw. auch die Stadt Düsseldorf in die Beleuchtung investiert (Projekt «Sicherheit in der Düsseldorfer Innenstadt SIDI») und an neuralgischen Punkten neue Lichtmasten aufgestellt und die Innenstadt besser beleuchtet. Teilweise grosse Lichtmasten stehen dort seit einigen Jahren bereit und können bei Bedarf angeschaltet werden resp. das Licht heller gedreht werden. So werden Störer vertrieben und Einsätze der Sicherheitskräfte unterstützt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie ein Beleuchtungskonzept initiiert werden kann, welches den Kanton Basel-Stadt sicherer machen kann und mindestens an Hotspots auch temporär (zusätzliche) Lichtquellen jeweils heller gedreht werden können.

Daniela Stumpf, Jenny Schweizer, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Joël Thüring, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

7. Anzug betreffend "Ausschaffung krimineller Ausländer – der Regierungsrat soll beim Bund Druck machen" (vom 18. Oktober 2023)

23.5462.01

Die von der SVP lancierte sogenannte Ausschaffungsinitiative wurde von der Stimmbevölkerung im Jahr 2010 mit fast 53% angenommen. Seither gibt es klare Regeln wie, wer und wann aus der Schweiz ausgeschafft werden kann, wenn er gegen geltende Gesetze verstösst.

In der Praxis hapert die Umsetzung aber auch im Jahr 2023 noch gewaltig. So zeigte eine vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2020 – nach langem Zögern – vorgelegte Statistik ein deutliches Bild: Nur gerade 58% der kriminellen Ausländer werden des Landes verwiesen. Beim Rest kommt eine sogenannte Härtefallklausel zum Tragen. Das heisst: Gut vier von zehn kriminellen Ausländern können in der Schweiz bleiben, obschon sie wegen einer Straftat verurteilt wurden, die eigentlich einen Landesverweis nach sich zieht.

Angesichts des Umstandes, dass in Basel-Stadt gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik 64% der Straftaten von Ausländern und Asylanten begangen werden, zeigt sich, dass auch hier das Problem evident ist. Entsprechend ist der Kanton Basel-Stadt auch stark davon betroffen, wenn Ausländer und Asylanten obschon den klaren juristischen Vorgaben nicht ausgeschafft werden.

Die Anzugsstellenden erwarten daher vom Regierungsrat, dass er sich beim Bundesrat und den Bundesbehörden dafür einsetzt, dass die geltenden Ausschaffungsrichtlinien konsequent angewendet werden und nach Möglichkeit die sogenannte Härtefallklausel entweder abgeschafft oder aber aufgeweicht wird.

Gianna Hablützel-Bürki, Jenny Schweizer, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Joël Thüring, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Felix Wehrli

8. Anzug betreffend "Mobile Polizeiposten in den Quartieren"
(vom 18. Oktober 2023)

23.5461.01

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 hat belegt, dass es in den relevanten Bereichen eine Deliktzunahme im Kanton Basel-Stadt gegeben hat. Diese Zahlen sind besorgniserregend und entsprechend sind Massnahmen zu ergreifen, damit sich die baselstädtische Bevölkerung auch subjektiv wieder sicherer fühlen kann.

Die intensivierete Polizeipräsenz an den sogenannten Gewalt- und Kriminalitätshotspots in der Innenstadt ist zu begrüssen. Jedoch ist festzustellen, dass gerade auch in den Quartieren seitens der Bevölkerung ein grosses Bedürfnis für eine Polizeipräsenz besteht. Neben den entsprechenden Patrouillenfahrten ist es aus Sicht der Anzugsstellenden deshalb sinnvoll, dass auch die Errichtung mobiler Polizeiposten in den Quartieren geprüft wird.

Studien belegen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung automatisch steigt, wenn die Polizei Präsenz zeigt. Diese Präsenz ist deshalb auszubauen und die Quartiere sind entsprechend ebenfalls mitzubedenkenden. Mobile Polizeiposten sind deshalb ein probates Mittel rasch und unkompliziert diesem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen und situativ auch auf die jeweilige Sicherheitslage zu reagieren.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und wie er in den Quartieren der Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen situativ mobile Polizeiposten errichten kann. Für die Beurteilung zur Errichtung dieser mobilen Posten soll jeweils auch die allgemeine Sicherheitslage und die Polizeiliche Kriminalstatistik mitberücksichtigt werden.

9. Anzug betreffend "Bälert – Kantonale App für eine Sofortalarmierung der Polizei"
(vom 18. Oktober 2023)

23.5467.01

Bei einer sofortigen, konkreten und korrekten Alarmierung der Polizeibehörden steigen die Chancen, dass ein Gewaltdelikt vor Erreichen der höchsten Eskalationsstufe unterbunden werden kann oder im Minimum, dass ein Vorfall rasch aufgeklärt werden kann. Häufig sind Anrufer aber in einer Stresssituation und nicht vollständig in der Lage, den Einsatzzentralen präzise Angaben zu machen. Diese Situation kann dazu führen, dass die Polizei am Tatort zu spät eintrifft und dadurch Angegriffenen nicht mehr helfen kann bzw. Delikte nicht, oder nur sehr schwer, aufgeklärt werden können.

Heute hat zwar nahezu jede und jeder ein Smartphone bei sich, kann dieses jedoch in sicherheitsrelevanten Notfällen nur als kommunes Telefon nutzen und die Polizei über den Notruf erreichen. Bereits seit Jahren verfügbare Technologie würde es jedoch erlauben, dass über eine simple App beispielsweise:

- per Knopfdruck die Polizei unter GPS-basierter Ortsangabe alarmiert werden kann;
- die Polizei gleichzeitig übers Mikrofon mithören kann und sich dadurch ein grobes Bild der Lage am Tatort bereits vor Eintreffen erstellen kann;
- am Tatort Anwesende mittels direkt übermittelter Fotos oder Videos unter Einhaltung von Datenschutzauflagen Beweise ohne Zeitverzug und Suchaufwand den Behörden zur Verfügung stellen können; etc.

Selbstverständlich könnte eine solche App mit denselben Funktionen auch zur Alarmierung der Feuerwehr zeitgewinnend eingesetzt werden. Sie fördert die subjektive ebenso wie die objektive Sicherheit der Bevölkerung in vielen Aspekten.

Derartige Apps existieren in anderen Weltregionen bereits heute. Beispiele sind in Spanien "AlertCops" oder "Noonlight" in den USA, welche ähnliche Funktionen aufweisen. Auch die weitverbreitete Rega-App bedient sich vergleichbarer Technologie, wenn auch in anderen Gefahrenlagen. Derartige Apps sind heutzutage günstig zu entwickeln und zu betreiben. Eine solche App könnte auch im Verbund mit anderen Sicherheitsbehörden der Nachbarkantone lanciert werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob zur Verbesserung der Sicherheit unserer Bevölkerung eine App entwickelt werden kann, über welche die Blaulichtorganisationen in Notfällen verzugslos alarmiert und mit den Sicherheitsbehörden effizient kommuniziert werden kann.

Lorenz Amiet, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Joël Thüring, Patrick Fischer, Gianna Hablützel-Bürki, Jenny Schweizer, Pascal Messerli, Felix Wehrli

10. Anzug betreffend Deeskalation bei Kundgebungen (vom 18. Oktober 2023)

23.5472.01

In den letzten Monaten und Jahren haben politische Kundgebungen und die damit verbundenen Polizeieinsätze in Basel-Stadt viel zu reden gegeben. Problematisiert werden sowohl vermummte oder gewaltbereite Demonstrierende wie auch die zunehmende Repression und das harte Durchgreifen der Polizei, wie bei der bewilligten, traditionsreichen 1.Mai-Kundgebung 2023. Fallen die Beurteilungen des Gefahrenpotentials von Demonstrationen und der Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze jeweils sehr unterschiedlich aus, so gibt es doch einen gemeinsamen Nenner: Niemand hat ein Interesse an einer weiteren Eskalationsspirale.

Im Juni wurde vom Grossen Rat ein Anzug (23.5214) überwiesen, der eine weitere Eskalation der Konflikte zwischen Demonstrierenden und Polizei durch eine Sensibilisierung von Demonstrierenden verhindern möchte. Für eine Deeskalation braucht es aber beide Seiten, weswegen auch auf Seiten der Polizei Massnahmen geprüft werden sollen, die hartes Durchgreifen in Zukunft möglichst verhindern. Von grosser Bedeutung ist dabei insbesondere das Drei-D-Modell (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) der Basler Polizei. Allerdings ist nicht bekannt, wie das konkrete Deeskalationskonzept aussieht. Es kann deshalb nicht als Grundlage zur Beurteilung von spezifischen Einsätzen genutzt werden.

Die Anzugstellenden sind überzeugt, dass Transparenz bezüglich des Dialog- und des Deeskalationskonzepts sowie des Konzepts, wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt, zur Erhöhung des Verständnisses von Polizeieinsätzen führen kann. Die Bekanntgabe des Deeskalationskonzepts ermöglicht darüber hinaus, einen offenen Dialog über allfällige Optimierungen der momentanen Polizeistrategie zu führen und auch auf politischer Ebene eine Deeskalation im Streit über den Umgang mit Demonstrationen in Basel-Stadt zu bewirken.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb erstens zu prüfen und zu berichten,

- a) wie das Dialog- und Deeskalationskonzept des Drei-D-Modells der Basler Polizei genau konzipiert ist und wie es speziell im Zusammenhang mit Kundgebungen umgesetzt wird
- b) wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt und welche Mittel dabei zu welchem Zweck und unter Einhaltung welcher Regeln eingesetzt werden.
- c) Wir bitten die Regierung dabei insbesondere aufzuzeigen, wann aus ihrer Sicht der Einsatz von Gummischrot gerechtfertigt ist und welche Alternativen zur Verfügung stehen.

Zweitens soll geprüft und berichtet werden, welche konkreten Optimierungen in der aktuellen Praxis der Polizei im Umgang mit Kundgebungen (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) vorgenommen werden können, um eine zukünftige Zunahme von Eskalationen zu vermeiden.

Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Michela Seggiani, Raffaella Hanauer, Luca Urgese, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, Thomas Widmer-Huber, David Wüest-Rudin, Pascal Pfister, Brigitte Gysin, Felix Wehrli

11. Anzug betreffend Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum (vom 18. Oktober 2023)

23.5473.01

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer Wohnungsnot. Die Bevölkerung wächst, die Nachfrage nach Wohnraum steigt. Gleichzeitig stehen Büroflächen leer. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Homeoffice funktioniert. Dies könnte zu einem geringeren Bedarf an Büroflächen führen. Die Industrie rechnet bereits heute nicht mehr mit einem Mitarbeitendem pro Arbeitsplatz, sondern mit 1.4 bis 1.8 (je nach Branche). Desk Sharing und Homeoffice könnten den Bedarf an Büroflächen noch weiter verringern.

Der Staat sollte in Zeiten von Wohnungsnot die richtigen Fragen stellen und gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren Lösungsansätze entwickeln. Investoren werden durch die Rendite-Deckelung abgeschreckt. Ein Programm zur Umnutzung von Büroflächen könnte das Vertrauen der Investoren zurückgewinnen.

Aus genannten Überlegungen ersuchen die Anzugstellenden die Regierung darum, zu prüfen und zu berichten, wie sich die Leerstände von Büroräumlichkeiten in Zukunft entwickeln und wie gross das zukünftige, zusätzliche Potential in Nutzung von Büroflächen zu Wohnraum sein könnte.

Adrian Iselin, Michael Hug, Raoul I. Furlano, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Albiets, Annina von Falkenstein, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Tim Cuénod, Catherine Alioth, Jo Vergeat, André Auderset, René Brigger, Christian C. Moesch, Andrea Strahm, Tobias Christ, Joël Thüning, Niggi Daniel Rechsteiner

12. Anzug betreffend Transparenz über den Einsatz von algorithmischen Systemen in der Verwaltung (vom 18. Oktober 2023)

23.5474.01

Algorithmische Systeme, oft auch benannt als «Künstliche Intelligenz (KI)», werden immer häufiger eingesetzt. Aus technischer Perspektive handelt es sich bei «KI» um einen etablierten Sammelbegriff, der eine Reihe von Technologien umfasst, die automatisierte Entscheidungen fällen, Empfehlungen machen, Schlussfolgerungen ziehen oder Vorhersagen treffen. Dazu gehören wissensbasierte Systeme und statistische Methoden ebenso wie Ansätze des maschinellen Lernens (z.B. unter Einsatz neuronaler Netze). Die grosse Leistungsfähigkeit dieser Technologien basiert meist auf der Aneinanderreihung einer Vielzahl von mathematischen Optimierungen, die unter Nutzung grosser Rechnerkapazitäten Strukturen aus grossen Datenmengen extrahieren.¹ In der öffentlichen Verwaltung können diese Systeme in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden, zum Beispiel bei der Beantwortung von Anfragen mit Chatbots, der automatischen Verarbeitung von Steuererklärungen oder Sozialhilfeanträgen, in der vorhersagenden Polizeiarbeit, zur Bewertung des Rückfallrisikos von Straftäterinnen oder Straftätern oder zur Prognose der Arbeitsmarktintegration.

Die öffentliche Verwaltung ist die einzige Anbieterin bestimmter Dienstleistungen oder Erfüllerin von Aufgaben, die Teil der Grundversorgung sind, und sie geniesst einen besonderen Zugang zu sensiblen Daten. Entsprechend unterliegt sie besonderen Verpflichtungen. Algorithmische Systeme, in diesem Fall algorithmische Entscheidungssysteme genannt, werden immer häufiger verwendet, um Entscheidungen über Personen zu treffen, zu empfehlen oder zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die Auswirkungen darauf hat, welche Entscheidung getroffen wird. Für die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Entscheidungen ist besonders wichtig, dass die betroffenen Personen und die interessierte Öffentlichkeit wissen, worauf die von der Verwaltung getroffenen Entscheide beruhen, und dass sie diese nachvollziehen können. Dazu gehört, dass die Bevölkerung wissen kann, in welchen Bereichen die Verwaltung algorithmische Systeme, wie sie oben beschrieben sind, einsetzt oder experimentell daran arbeitet. Diese Transparenz kann mit einem einfach öffentlich zugänglichen Register sichergestellt werden. Der Kanton Zürich bereitet die Einführung eines solchen Registers derzeit vor.² Für die öffentliche Verwaltung ist diese Transparenz nicht nur ein Erfordernis, sondern auch eine Chance.

Das Register sollte unter anderem Auskunft geben über die Art und Herkunft der bearbeiteten Daten, die Rechtsgrundlage, den Verwendungszweck, die verantwortliche Verwaltungseinheit, die Logik des algorithmischen Systems, die Akteure (z.B. kantonale Fachabteilungen oder beauftragte private Anbieter), die an der Entwicklung des Systems mitgewirkt haben oder an dessen Einsatz beteiligt sind, sowie (falls verfügbar) die Resultate einer Folgenabschätzung zum Einsatz des Systems. Diese Informationen sollen offen und leicht digital zugänglich sein und in einem standardisierten Format aufbereitet werden, so dass sie auch für die wissenschaftliche Forschung nutzbar sind. Dabei muss die Wahrung von Datenschutzerfordernissen stets sichergestellt werden. Im Falle von legitimen Geheimhaltungsinteressen kann ausnahmsweise auf einen Teil der Angaben verzichtet werden. In letzterem Falle muss jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Stelle, gegenüber der vollständige Transparenz geleistet wird, angegeben werden.

Die JSSK bittet den Regierungsrat deshalb zu prüfen und darüber zu berichten, wie ein Register zur Erfassung aller von der kantonalen Verwaltung eingesetzten algorithmischen Entscheidungssysteme eingeführt werden kann.

¹ Thouvenin, Florent/Christen, Markus/Bernstein, Abraham/Braun Binder, Nadja/Burri, Thomas/Donnay, Karsten/Jäger, Lena/Jaffe, Mariela/Krauthammer, Michael/Lohmann, Melinda/Mätzener, Anna/Mützel, Sophie/Obrecht, Liliane/Ritter, Nicole/Spielkamp, Matthias/Volz, Stephanie, Ein Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz, Positionspapier, 2021, abrufbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/211386/>

²Die Einführung geschieht im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/08/kanton-zuerich-modernisiert-gesetz-ueber-information-und-datenschutz.html>

Für die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission: Barbara Heer, Präsidentin

13. Anzug betreffend Mobile Spielplätze (vom 18. Oktober 2023)

23.5475.01

In Basel gibt es einige Flächen, die über einen Zeitraum des Jahres ungenutzt sind und zu anderen Phasen gebraucht werden. Parallel dazu fehlt es in Teilen von Basel an Spielplätzen und Aufenthaltsorten für Kinder. Besonders die Quartiere Altstadt Gross- und Kleinbasel, Matthäus, Clara, Rosental, am Ring und St. Johann fallen in der Auflistung des Erziehungsdepartements auf (zu beachten: Die Fläche der Spielplätze und Parks sind nicht aufgelistet).

Bei der Rosentalanlage bietet sich ein Platz, der nur zu einem Teil des Jahres durch Zirkusse und Messen gebraucht wird, aber während des Rests des Jahres leer steht. Gerade im Rosentalquartier gibt es wenig Grünflächen oder ähnliche Orte für Kinder, auf welchen sie sich austoben können. Auch im Hinblick auf den Neubau des Rosentalturms wird sich das Rosentalquartier erneut verdichten. An der Kreuzung Isteinerstrasse/Maulbeerstrasse steht eine temporäre Street-Soccer-Anlage, die jeweils abgebaut wird, wenn sie einer Messe in die Quere kommt. Ähnlich soll auch ein mobiler Spielplatz funktionieren:

Ein mobiler Spielplatz sollte aus Spielplatzelementen für Kinder von verschiedenem Alter bestehen. Zusätzlich sollte es Sitzmöglichkeiten für die Begleitpersonen geben. Der mobile Spielplatz sollte aufgestellt werden und zusammengebaut oder verschoben werden können, wenn der Platz anders genutzt werden sollte.

Quartier	Anzahl Spielplätze
4051, Am Ring	0
4052, Breite, Gellert, St. Alban	7
4053, Gundeldingen	8
4054, Bachletten	6
4055, Iselin	5
4056, St. Johann	2
4057, Matthäus	7
4058, Wettstein, Clara, Hirzbrunnen, Rosental	6
4059, Bruderholz	2
4125, Riehen	8
4126, Bettingen	2

Gemäss Webseite Erziehungsdepartement: <https://www.ifs.bs.ch/fuer-familien/angebote/spielplaetze/spielplaetze-quartieren.html>

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Wie ein solcher mobiler Spielplatz aussehen könnte.
- Ob in Zusammenarbeit mit einer Organisation solche Spielplätze betrieben werden könnten.
- Welche vergleichbaren Flächen und Plätze es im Kanton Basel-Stadt gibt, die ebenfalls mit einem mobilen Spielplatz bestückt werden könnten.
- Ob auch öffentliche Plätze, die nicht dem Kanton gehören (bspw. Meret-Oppenheim-Platz), für diesen Zweck gemietet werden können?
- Ob auf der Rosentalanlage während der Zeit, in welcher diese nicht belegt ist, ein mobiler Spielplatz inklusive Sitzmöglichkeiten eingerichtet werden kann.

Anouk Feurer, Jérôme Thiriet, Annina von Falkenstein, Sasha Mazzotti, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Tobias Christ, Jenny Schweizer, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

14. Anzug betreffend gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit (vom 18. Oktober 2023)

23.5479.01

Der Kanton Basel-Stadt wächst und gedeiht glücklicherweise seit Jahren. In Zukunft kommen weitere Entwicklungsareale (Klybeck, Wolf, Dreispitz etc.) dazu, die mehr Bewohnende und Arbeitskräfte anziehen werden. Gemäss dem Statistischen Amt wird die Bevölkerungszahl bis ins Jahr 2045 um weitere 10% wachsen. Dabei ist es aus Sicht des Anzugstellers essentiell, dass die Abdeckung durch die Sicherheitskräfte auf dem gesamten Kantonsgebiet auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Einsatzzahlen der Feuerwehr stiegen in den letzten fünf Jahren stetig um rund 5% per annum. Seit 2010 ist sogar eine Steigerung von 50% zu verzeichnen. Die personellen Ressourcen stagnieren hingegen seit längerem. Gerade bei Gross- und Naturereignissen ist die Zusammenarbeit mit der Milizfeuerwehr essentiell, da die Berufsfeuerwehr nach wenigen Einsätzen an eine personelle Grenze kommt. Die Unterstützung durch die

Milizfeuerwehr kann ebenfalls nicht immer gewährleistet werden, da diese seit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht mit einem akuten Unterbestand kämpft, deren Standorte alle an strategisch ungünstigen Orten nahe der Kantonsgrenzen liegen und nicht erdbebensicher sind. Deshalb musste im letzten Jahr auch so oft wie noch nie auf Mittel externer Feuerwehren (Werkfeuerwehren und aus BL) zurückgegriffen werden, die ebenfalls Personalmangel haben.

Die Erreichung der national definierten Schutzziele sank bei Feuerwehreinsätzen im Jahr 2022 zudem auf lediglich 95%. Die städtebaulichen Entwicklungen, die grössere Verkehrsdichte und die Einführung von Temporeduktionen führen dazu, dass gewisse Orte auf dem Kantonsgebiet nicht innerhalb der definierten Frist erreicht werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob es - analog dem zweiten Sanitätsstandort beim Zeughaus - einen Berufs- und Milizfeuerwehrstandort im Kleinbasel (z.B. auf dem Rosental) braucht, damit die dortigen Quartiere, Riehen und Bettingen auch zukünftig innert den definierten Fristen erreicht werden können. Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

- wie der personelle Ausbau der Blaulichtorganisationen mit dem Wachstum der Stadt einhergehen soll
 - ob weitere strategisch günstige Standorte für die Berufs- und Milizfeuerwehr möglich bzw. nötig sind
 - ob die Berufsfeuerwehr genügend Personalressourcen hat
 - ob eine Kampagne zur Gewinnung von Angehörigen der Milizfeuerwehr gestartet werden kann
- Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Daniel Seiler, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Adrian Iselin, Edibe Gölgeli, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Harald Friedl, Lorenz Amiet

15. Anzug betreffend Vorbereitung auf Extremwetterereignisse (vom 18. Oktober 2023)

23.5480.01

Die Böen des Gewitters vom 11. auf den 12. Juli 2023 führten dazu, dass 50 teils sehr alte und grosse Bäume umgestürzt sind. 200 weitere Bäume auf dem Kantonsgebiet weisen Teilschäden auf. In dieser Zeit trafen 135 Notrufe auf der Alarmzentrale der Rettung Basel-Stadt ein. Neben diesen Meldungen kamen noch diverse andere Ereignisse in der Stadt hinzu, die dem "Tagesgeschäft" zuzuordnen sind. Die Massierung der Schadensmeldungen brachten alle Einsatzkräfte an den Anschlag.

Gemäss Experten ist in Zukunft vermehrt mit Extremwetterereignissen zu rechnen. Die zunehmende Hitzebelastung im Alltag (reduzierte Einsatzzeit unter persönlicher schwerer Schutzausrüstung), Trockenheit (Vegetationsbrände), Starkniederschläge (z.B. Regen oder Hagel mit abgedeckten Dächern mit anschliessendem Wassereintritt) fordern hier dringend ein Um- und Weiterdenken.

Deshalb stellt sich die Frage, ob die Feuerwehr im Kanton Basel-Stadt über genügend personelle Mittel, Spezialfahrzeuge und sonstige Ressourcen zur Bewältigung solcher Extremwetterverhältnisse verfügt. Da diese Ereignisse nicht lokal sind, sondern sich über weite Gebiete erstrecken, wird es teilweise auch schwierig, Nachbarschaftshilfe aus dem Baseltbiet und dem grenznahen Ausland anzufordern.

Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und berichten,

- ob eine Strategie für Extremwetterereignisse erstellt werden kann
 - ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren Fahrzeugen (z.B. zusätzliche Drehleitern und Krane) zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
 - ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren technischen Geräten zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
 - ob die Berufsfeuerwehr für vermehrt auftretende und in der Bewältigung personalintensive Naturereignisse genügend Ressourcen hat
 - ob der Zivilschutz bei grösseren Lagen eingebunden werden kann
- Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Nicole Strahm-Lavanchy, Felix Wehrli, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, David Wüest-Rudin, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Adrian Iselin, Harald Friedl, Sasha Mazzotti, Lorenz Amiet, Tim Cuénod

16. Anzug betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie (vom 18. Oktober 2023)

23.5491.01

Der 36er-Bus ist heute eine Fast-Ringlinie. Diese Buslinie gehört zu den stärksten, hat sie doch mehr Einsteiger:innen als gewisse Tramlinien. Er verbindet im Grossbasel alle Aussenquartiere. Mit der Linienführung zur Innenstadt erschliesst er wichtige Ziele wie das USB und die UKBB. Gerade zu Stosszeiten ist der Bus oft überlastet - ganz besonders zu Stosszeiten rund um die Stationen St. Jakob und Dreispitz, weil dies wichtige Umsteigepunkte zu den radialen Tramlinien sind. Gerade in diesem Bereich wird es aber in den nächsten Jahren durch diverse Stadtentwicklungen (Walkeweg-Wolf und insbesondere Dreispitz Nord) mit Sicherheit zu einer höheren Auslastung kommen. Der 36er ist heute attraktiv - allerdings nicht unbedingt über grössere Distanzen.

In diesem Zusammenhang bitten die Schreibenden, den Regierungsrat folgende Optionen eingehend zu prüfen und über sie zu berichten:

1. Wäre eine Taktverdichtung zu Stosszeiten auch beim 36er (nach Vorbild der Buslinie 30) aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Option?
2. Könnten anstelle einer Taktverdichtung Doppelgelenkbusse eingesetzt werden? Dies auch unter dem Aspekt, weil immer mehr Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollatoren den Bus benutzen.
3. Die vielen Bushaltestellen haben lange Fahrzeiten zur Folge. In anderen Städten gibt es Schnellbuslinien, welche nur an wichtigen Umsteigepunkten halten. Für Basel wäre es eine Option, zusätzlich zum 36er eine Schnellbus-Ringlinie einzuführen. Schnellkurse halten nur noch an Kreuzungspunkten von radialen Tram- und Buslinien. Könnte die Idee der Schnellbus-Ringlinie mit einem zweijährigen Versuch getestet werden?
4. Könnte der Mehrbedarf an Bussen dabei so gedeckt werden, indem die Ausmusterung bisheriger Busse (Ersatz durch die Gelenkelektrobusse) um die Dauer des Versuchs der Schnellbuslinie hinausgeschoben wird?
5. Könnte durch weitere Bus- und Umweltpuren (Bus, Velo, Taxi, Rechtsabbieger) der 36-er beschleunigt und attraktiver gemacht werden.

Tim Cuénod, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Oliver Thommen, René Brigger

17. Anzug betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – "Bunte Wiesen statt Rasen" (vom 18. Oktober 2023)

23.5492.01

Nachhaltig bewirtschaftete Wiesen mit blühenden Pflanzen ("bunte Wiesen") sind ein unschätzbare Beitrag zur Bekämpfung der lebensbedrohlichen Biodiversitätskrise. Im Stadtgebiet haben sie vielfältigste Vorteile: Sie bieten seltenen Pflanzen und Tierarten einen sicheren Lebensraum, kühlen das Stadtklima im Sommer (u.a. 25% mehr Sonnenreflexion als bei einem Rasen), binden Feinstaub und reduzieren die Folgen von Extremwetterereignissen (Wasseraufnahme). Im Vergleich zum klassischen Gräserrasen sparen sie Kosten und Ressourcen bei der Pflege (Mahd, Dünger) und Bewässerung. Desweiteren machen sie Natur "direkt vor der Haustür" erlebbar. Die Umwandlung von intensiv gepflegtem Rasen in selten gemähte Wiesen ist eine kostengünstige Massnahme mit grossem Nutzen. Mehrere Untersuchungen, u.a. eine Studie der Universität Cambridge, zeigen den damit verbundenen drastischen Anstieg des Artenreichtums bei Pflanzen und die enormen Vorteile für Insekten. Zur Frage der Akzeptanz von Umwandlungen von Rasen in Wiesen in der Bevölkerung gab es im Jahr 2020 eine umfangreiche europäische Studie. Wie der Koordinator der Studie, Valentin Klaus, Privatdozent an der ETH Zürich, ausführt, hängt die Akzeptanz deutlich von gezielten Informationen ab; so befürworteten zwei Drittel der Befragten die Umwandlung der Hälfte des Rasens ihrer Stadt in extensiv gepflegte Wiesen, wenn sie das Potenzial für die Förderung der Biodiversität kannten.

Bereits ein Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) mit vielfältigem Saatgut hat im Vergleich zum reinen Gräserrasen, bei gleichwohl gegebener Trittfestigkeit, grosse ökologische Vorteile und ist pflegeleichter und hitzebeständiger als dieser. Klimafreundliche, biodiversitätsfreundliche und klimaresistente Alternativen sind auch Kleesorten (Weissklee, Mikroklee, u.U. gemischt mit Grassamen) und ev. Moose.

In Basel-Stadt stehen die vorstehenden Überlegungen im Einklang mit den Zielen der jüngst verabschiedeten Biodiversitätsstrategie, insb. Massnahme 4.2 (ökologische Aufwertung von Grünflächen und Parkanlagen) und 1.4 (Förderung über das Label "Grünstadt Schweiz"). In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend naturnahe Rabatten und Rasenflächen vom Mai 2019 hat sich der Kanton bereits zur möglichst naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen bekannt. Es wurden seither unstrittig Fortschritte erzielt, etwa gerade im Wohnumfeld der Anzugstellerin, bei der "wilden" Bepflanzung von Rabatten. Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben erst diesen Frühling umfangreiche Pilotprojekte zur Schaffung von Wildblumenwiesen gestartet. Auch im städtischen Raum besteht für Veränderungen in diese Richtung nach wie vor viel Potential. Dabei ist klar, dass die öffentlichen Grünflächen vielfältigen Nutzungsansprüchen unterliegen. Wo Rasen für Spiel und Sport von Mensch (und Tier!), oder zu Erholungszwecken notwendig ist, soll er bleiben, wo möglich in einer der oben erwähnten klimafreundlichen Ausgestaltungen. Fast überall gibt es aber auch in grossen Parkanlagen noch kleine, weniger attraktive und kaum genutzte Flächen, die sich für eine biodiversitätsfördernde Bepflanzung eignen. Die Anzugstellenden wünschen sich eine priorisierte Evaluation geeigneter Flächen für diese kostengünstigen Massnahmen und eine darauffolgende rasche Umsetzung.

Dementsprechend bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten,

wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können,

wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserrasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mikroklee, ersetzt werden kann,

wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Quellen (Auswahl): "Öffentliche Grünflächen und Biodiversität", bei www.naturpark-mellerdall.lu; Aufsätze u. Infomaterial auf www.buntewiese-tuebingen.de; Philipp Mayer, Akzeptanz für Wiesen mit Biodiversität schaffen, gplus 09/22, S. 16 ff., Benita Wintermantel, www.oekotest.de;

07.07.2023, "Kein englischer Rasen: diese 7 Alternativen sind umweltfreundlicher", www.umweltberatung-luzern.ch; Blumenrasen statt Einheitsgrün; Das Grüne Archiv, "Der Rasen der Zukunft - Rasenflächen in Zeiten des Klimawandels", www.gruenes.archiv.de; Franka Kruse-Gering, Katharina Menne, "Wildblumen erwecken englischen Rasen zum Leben", Spektrum, 07.06.2023.

Christine Keller, Sasha Mazzotti, Brigitte Kühne, Harald Friedl, Stefan Suter, Bruno Lötscher-Steiger, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Tonja Zürcher

18. Anzug betreffend Rathaus-Turm öffentlich machen (vom 18. Oktober 2023)

23.5493.01

In vielen Rathäusern Europas kann man als Tourist den Rathaus Turm besteigen. Aber so nicht in Basel. Man kann nur auf den Münster Turm.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass der Rathaus Turm öffentlich gemacht werden kann.

Eric Weber

19. Anzug betreffend der Plan von einer abgekühlten Stadt (vom 18. Oktober 2023)

23.5494.01

Beschatten, begrünen und bewässern. Diese Worte hört man in Basel immer mehr. Aber es reicht noch nicht. Denn der Schutz von Hitzewellen muss verbessert werden.

Im vergangen Jahr gab es in Kleinbasel Schätzungen zufolge 45 hitzebedingte Todesfälle. In ganz Basel über 100. In ganz Europa steht Kleinbasel auf Platz 5 der dichtesten bebauten Stadtteile. Es fehlen auch Frischluft-Schneisen, die in die Stadt führen sollten.

Um die Menschen an heissen Tagen vor dem Schlimmsten zu bewahren, braucht es schnell Hitzeschutzpläne. Denn hohe Temperaturen werden in Basel zum Normalfall.

Mit die grösste Aufgabe wird der Umbau der Städte sein. Denn sie werden im wahrsten Sinne des Wortes die Hotspots der Hitzewellen sein, weil der Beton die Viertel zu Glutöfen machen kann. Grünräume, Gewässer, Trinkwasserspender, Beschattung, Kaltluftschneisen – wir wissen, was zu tun ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, wie daher erreicht werden kann, dass es eine Vergrösserung der Grünflächen geben kann. Dass der Baumbestand erhöht wird.

Eric Weber

20. Anzug betreffend Lärm verursacht Stress und macht krank (vom 18. Oktober 2023)

23.5495.01

Wer an einer stark befahrenen Strasse wohnt oder in einer Industriehalle arbeitet, erlebt, wie belastend andauernder Lärm sein kann.

Wenn wir uns anschauen, wie viele Menschen sich in Basel durch Lärm in ihrem alltäglichen Umfeld gestört fühlen, dann ist es eine ganz erhebliche Zahl. Vom Strassenverkehr fühlen sich drei Viertel beeinträchtigt. 20 Prozent davon sogar ganz erheblich.

Da die Lärmschutzbemühungen in den letzten Jahren nicht genügend waren, muss nun was gemacht werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie der Lärm vor allem in Strassen in Basel verringert werden kann.

Eric Weber

21. Anzug betreffend Sauber Stadt Basel – Bussgelder für Kippen-Sünder
(vom 18. Oktober 2023)

23.5496.01

Achtlos weggeworfen vermüllen Zigarettenstummel Parks und Kinderspielplätze in Basel. Das ärgert immer mehr Bürger.

Vielen Rauchern sei gar nicht bewusst, welchen "Giftcocktail" sie da zu Boden werfen. In allen herkömmlichen Zigaretten sei weit mehr enthalten als nur Tabak. In einem Zigarettenstummel stecken mehrere tausend Giftstoffe, etwa Nikotin, Blei, Cadmium, Chrom, Arsen oder Benzol. Je nach Lage und Witterung könne es viele Jahre dauern, bis sich ein kleiner Stummel vollständig zersetzt hat. In dieser Zeit werden die Giftstoffe freigesetzt. Sie gelangen über die Böden bis ins Grundwasser Basels. Die Kosten der Entfernung trägt der Kanton, somit auch jeder einzelne Bürger.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen, wie Massnahmen gegen die Verschmutzung mit herumliegenden Zigarettenkippen zu ergreifen sind.

Eric Weber

22. Anzug betreffend Fusion von IWB, Primeo/EBM sowie EBL (vom 18. Oktober 2023)

23.5505.01

Die Nordwestschweiz kennt drei grosse Energieversorgungsunternehmen: IWB, Primeo/EBM und EBL. In einzelnen Bereichen arbeiten sie je in ihrem Gebiet und damit parallel, in anderen überlappen sich ihre Tätigkeiten. So sorgen alle 3 Unternehmen für die Strom- und Wärmeverteilung in der Region. Die Gaslieferung obliegt den IWB, dies auch für zahlreiche Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, ebenso verbrennen die IWB den Kehrort für die ganze Region. Um die Wasserversorgung im eigenen Gebiet kümmert sich nur die IWB, während von zwei Unternehmen Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Gemeinsam ist allen drei Versorgern, dass sie auch ausserhalb der eigenen Region, teils auch im Ausland engagiert sind, dies vor allem für die Energieproduktion. Alle drei Energieunternehmen haben von ihren Standortkantonen ferner je ein Mandat für die Energieberatung. Ein Dauerthema – auch politisch – sind die unterschiedlichen Angebote und Preisstrukturen der Energieversorger, wie z. B. der Einspeisevergütung von Solarstrom.

Die Aktivität von drei weitgehend parallelen Versorgern auf kleinem Raum ist teilweise wenig effizient. Dies beginnt bei der Infrastruktur, die bei einem einheitlichen Versorgungsunternehmen rationeller geplant, gebaut und betrieben werden kann. Die Administration wird bei einer Fusion zusammengelegt, was Synergiegewinne zur Folge hat. Die Produktion von Energie kann kostengünstiger erfolgen, ebenso können wegen der gesteigerten Marktmacht beim Einkauf von Energie bessere Preise erreicht werden. Eine derart klar stärkere Unternehmung ist auch deshalb positiv zu beurteilen, da sich im Bereich von Energie, Wasser etc. in Zukunft grosse Herausforderungen stellen werden. Durch die Dekarbonisierung der Energieversorgung und den Ausstieg aus der Kernenergie gewinnen smarte Stromnetze und lokale Energieproduktion an grosser Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass es da von Vorteil ist, wenn die regionale Energieplanung aus einer Hand kommt.

Dass innerhalb der Region nicht mehr drei sich konkurrierende Unternehmen tätig sind, schadet nicht, da bislang eine starke Gebietszuweisung besteht und mit der weitergehenden Liberalisierung die Konkurrenz von aussen verstärkt auftritt. Der lokale Anbieter kann umgekehrt im Wettbewerb um lokale Kunden seine bessere Effizienz ausspielen und konkurrenzfähige Preise anbieten. Voraussetzung ist ein klares Kostenmanagement (Basel-Stadt zählt zu den Kantonen mit den höchsten Energiepreisen!). Die Region gewinnt mit einem so geeinten und starken Unternehmen an Versorgungssicherheit, günstigeren Lieferbedingungen und generell an wirtschaftlicher Schlagkraft.

Kurzum erscheint eine Fusion der drei regionalen Energiegesellschaften aus den folgenden Gründen als besonders prüfenswert:

- Beseitigung von Doppelspurigkeit
- Aufteilung der Investitionsanstrengungen
- Effizienzgewinne
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- innovative Produkte und Dienstleistungen
- kostengünstige Preise für Kundinnen und Kunden.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, sich mit der Frage einer Fusion der drei Gesellschaften zu befassen, dazu die strategischen Organe der IWB zu konsultieren, sich über das Ergebnis mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft auszutauschen, dem Grossen Rat anschliessend zu berichten und dabei insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die Fusion der regionalen Geschäftsfelder der drei genannten Energieunternehmungen und sieht er die Chancen, die sich dadurch eröffnen?
2. Wie stellt sich der Verwaltungsrat des im Kanton beheimateten Energieunternehmens zur Frage einer Fusion?
3. Könnte eine Fusion dazu führen, dass der baselstädtischen Bevölkerung im Energiebereich dieselben Dienstleistungen und Produkte derselben Qualität wie im Nachbarkanton angeboten werden können und dies möglicherweise zu günstigeren Preisen?
4. Erachtet der Regierungsrat es für die künftige herausfordernde Energieplanung von Vorteil, wenn es einen einzigen regionalen Energieversorger gibt (der wiederum in Konkurrenz zu Energieunternehmen der Nachbarkantone steht)?
5. Welche gesetzlichen Anpassungen sind allenfalls nötig, um diese Fusion in die Wege zu leiten?

Daniel Albietz, Andrea Strahm, Daniel Seiler, Thomas Widmer-Huber, Luca Urgese, Lorenz Amiet, Adrian Iselin, Lukas Faesch, Raoul I. Furlano

23. Anzug betreffend Ausbau schadensmindernden Massnahmen in der Suchtarbeit (vom 18. Oktober 2023)

23.5506.01

Die aktuell belastende Situation rund um den Drogenhandel und Drogenkonsum im öffentlichen Raum – insbesondere im Kleinbasel – ist zurzeit in den Medien wie in der Politik ein grosses Thema. Ein Teil der Quartierbevölkerung hat ihre Not und ihren Unmut mittels einer Petition zum Ausdruck gebracht. Vor allem nachts, wenn die Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) geschlossen sind, kommt es zu Lärm- und Abfallemissionen mitten in Wohnquartieren. In Fachkreisen ist anerkannt, dass mittels eines Mix aus Massnahmen, seien diese aufsuchend unterstützend oder regulatorisch repressiv, auf die problematische Lage Einfluss genommen werden

muss. Die Geschichte der Drogenarbeit in der Schweiz ist geprägt von gemeinsamem Vorgehen und von pragmatischen Lösungen.

In Basel bestehen zwei K+A, wo Substanzen unter hygienischen Bedingungen konsumiert und unterstützende Hilfsangebote vermittelt werden können. Auf den Vorplätzen der K+A besteht seit eh und je eine „Toleranzzone“ für den Kleinhandel, welcher mit Sicherheitspersonal und aufsuchender Sozialer Arbeit begleitet wird. Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben keinen Zugang zu schadensmindernden Angeboten, was einen Teil des Konsums und Kleinhandels in den öffentlichen Raum verlagert. Ein begleiteter Vorplatz bei der K+A Riehenring ausserhalb der Öffnungszeiten könnte sich zumindest auf die Situation am Matthäusplatz entlastend auswirken.

Bei 40% der illegalen Suchtmitteln, die in den Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) schweizweit aktuell konsumiert werden, handelt es sich um Kokain - Tendenz steigend. Kokainkonsum wirkt sich negativ auf die Erreichbarkeit der Konsumierenden aus und benötigt zusätzliche Massnahmen. In den K+A wird Kokain vor allem geraucht und deshalb braucht es in Zukunft mehr Inhalationsräume.

Verweisend auf die schriftliche Anfrage von Michaela Seggiani (23.5455.01) bitten wir den Regierungsrat, einen möglichen Ausbau von schadensmindernden Massnahmen in der Suchtarbeit zu prüfen. Namentlich bitten wir um Prüfung und Berichterstattung zu folgenden Anliegen:

1. Verlängerung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen in der Nacht mit gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung der entsprechenden Personalressourcen.
2. Ausbau der Inhalations-Konsumplätze in den K+A, um den höheren Bedarf aufzufangen.
3. Änderung der Zugangsbestimmungen zu den K+A, so dass Drogenkonsumierende unabhängig ihres Aufenthaltsstatus die K+A nutzen können.
4. Entwicklung der Vorplätze der K+A auch ausserhalb der Öffnungszeiten als „Toleranzzone“ und Installation der notwendigen Begleitmassnahmen (Sicherheitsdienste, aufsuchende Soziale Arbeit).
5. Verstärkung der Präsenz von Mittler:innen im öffentlichen Raum in der Nacht, wenn die K+As geschlossen sind.
6. Schaffung eines Pilotprojekts für eine mobile Kontakt- und Anlaufstelle inkl. aufsuchender Sozialer Arbeit und Sicherheitsdienst, um auf offene Szenen regulatorisch und unterstützend einzuwirken.
7. Aufzeigen möglicher weiterer und alternativer Massnahmen, die vom Regierungsrat vorgeschlagen werden.
8. Information über die suchtmittelmedizinische Behandlung im Bundesasylzentrum sowie den notwendigen Ausbau der Massnahmen, um die Versorgung zu verbessern.

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

24. Anzug betreffend Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung (vom 18. Oktober 2023)

23.5513.01

Noch steht Basel-Stadt erst am Anfang beim Ausbau der Photovoltaik. Gemäss der Website www.Dvpower.ch, welche vom Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE betrieben wird und sich auf OpenData des Bundes abstützt, waren im April 2023 in Basel-Stadt PV-Anlagen mit einer Leistung von knapp 38 MWp am Netz, was erst 4.3% des gesamten Potentials auf Basels Dächern und Fassaden entspricht. Dies und der Umstand, dass Basel-Stadt eine für städtische Regionen typische Stromverbrauchskurve mit der Hauptlast während des Tages hat, führt dazu, dass es wohl noch mehrere Jahre dauert, bis durch den weiteren Ausbau der Photovoltaik ein unmittelbarer Bedarf an Lastmanagement und Energiespeicherung entsteht. Es ist jedoch denkbar, dass es für Basel-Stadt bereits früher opportun ist, Lastmanagement (z.B. «Load Shifting», also die gezielte Verschiebung von Stromverbrauch flexibler Verbraucher in Zeiten von hohem Stromangebot und guter Verfügbarkeit der Stromnetzkapazität) zu betreiben und zusätzlich Energie auf Kantonsgebiet zu speichern. Dies aus verschiedenen Gründen Z.B.:

- Um Netzausbau und Netzkosten zu vermeiden.
- Um von günstigen Strom-Marktpreisen zu profitieren und so die Energiekosten im Kanton zu senken.
- Um zu vermeiden, dass Z.B. bei hohem PV-Ertrag in Zentral-Europa und entsprechend tiefen Börsenstrompreisen, Stromerträge aus IWB-Laufwasserkraftwerken - zu sehr tiefen Preisen am Markt verkauft werden müssen oder gar die Turbinierung reduziert oder eingestellt werden muss, was indirekt die mittleren Gestehungskosten der Grundversorgung der IWB erhöhen könnte.

Ab wann Lastmanagement bzw. Energiespeicherung ökonomisch Sinn macht, hängt allerdings nicht nur vom Mehrwert der durch das Lastmanagement bzw. Speicherung geschaffen wird, oder den dadurch vermiedenen Kosten ab, sondern auch von den Investitions- und Betriebskosten für das dafür erforderliche System selbst. Je nach Technologie und Anwendung, sind diese Kosten sehr unterschiedlich und haben unterschiedliche weitere Kostensenkungspotentiale und Lernkurven.

Sowohl die Entwicklung verschiedener Technologien, als auch deren zunehmende Anwendung entwickeln sich rasant, was für die rechtzeitige Bereitstellung guter Rahmenbedingungen eine Herausforderung sein kann. Im Sinne einer vorausschauenden Planung und um Entwicklungen möglichst früh zu antizipieren, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er die Ausarbeitung einer "Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung" in Form eines Ratschlages angehen möchte. Ein solcher Ratschlag könnte Auskunft darüber geben:
 - 1.1. Mit welcher Entwicklung an Bedarf und Opportunitäten für Lastmanagement und Energiespeicherung im Kanton Basel-Stadt über einen geeigneten Betrachtungszeitraum zu rechnen ist. Falls nötig und zielführend sind dabei verschiedene Szenarien zu untersuchen.
 - 1.2. Welche Potentiale und Opportunitäten für den Kanton Basel-Stadt bei folgenden Technologien und Anwendungen bestehen:
 - 1.2.1. Lastmanagement von:
 - 1.2.1.1. Ladestationen batterieelektrischer Fahrzeuge aller Art
 - 1.2.1.2. Wärmepumpen-Anlagen aller Art
 - 1.2.1.3. Gewerbliche sowie industrielle Anlagen aller Art
 - 1.2.1.4. «Power-to-X»-Anlagen aller Art
 - 1.2.2. Energiespeicher wie:
 - 1.2.2.1. Stationäre Batteriespeicher aller Art
 - 1.2.2.2. Bidirektionale Nutzung von Traktionsbatterien von Elektrofahrzeugen aller Art («Vehicle-to-Grid»)
 - 1.2.2.3. Thermische Speicher aller Art (einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) Wärmespeicher von Wärmepumpen-Anlagen, deren Kapazität grösser ausgelegt wird als für deren übliche Pufferfunktion nötig)
 - 1.2.2.4. Speicher aller Art aus gewerblichen sowie industriellen Anlagen aller Art, deren Kapazität grösser ausgelegt wird als für deren übliche Anwendung nötig (z.B. Prozess-Druckluftspeicher etc.)
 - 1.2.2.5. Speicher von «Power-to-X»-Speichermedien aller Art
 - 1.3. Welche weiteren konkreten Lastmanagement- und Energiespeicher-Technologien und -Anwendungen für den Kanton Basel-Stadt nützlich sein könnten.
 - 1.4. Welche regulatorischen Hürden für eine breite und rasche Anwendung der einzelnen Technologien bestehen und wie diese bestmöglich abgebaut werden können.
 - 1.5. Ob eine gezielte Förderung der einzelnen Technologien und Anwendungen sinnvoll sein könnte, und falls ja, zu welchen Zeitpunkten und/oder unter welchen Bedingungen und auf welche Weise diese eingeführt werden soll. Dies aus Sicht der Versorgungssicherheit, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht.
2. Sollte der Regierungsrat feststellen, dass ein unmittelbarer Bedarf oder Opportunitäten für Lastmanagement und/oder Energiespeicherung bestehen und eine gezielte Förderung oder andere Massnahmen angezeigt sein, ist er gebeten diese dem Grosse Rat jederzeit vorzulegen.

Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Melanie Nussbaumer, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Beda Baumgartner, Brigitte Kühne, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Raffaella Hanauer, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Leoni Bolz, Daniel Hettich, Beat Braun, Daniel Seiler, Luca Urgese, Pascal Pfister, Raphael Fuhrer, Lorenz Amiet

25. Anzug betreffend Wahltarife mit dynamischen Energie- und Netznutzungspreisen für flexible elektrische Lasten (vom 18. Oktober 2023)

23.5514.01

Mit zunehmendem Anteil an erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne, häufen sich die Zeiten, in denen das Angebot an elektrischer Energie die Nachfrage übersteigt. Aufgrund unflexibler Kraftwerke wie Z.B. AKW, die aus technischen oder betriebsökonomischen Gründen ihre kurzfristige Erzeugungsleistung nicht der Nachfrage anpassen können, kann ein daraus resultierendes Überangebot zu negativen Strompreisen am Markt führen.

Dieses Phänomen ist bereits seit einigen Jahren aus Ländern, welche bereits sehr weit sind beim Ausbau der neuen erneuerbaren Energien (z.B. Deutschland) bekannt. Aber auch in der Schweiz tritt dieses Phänomen zunehmend auf: Z.B. lag am Sonntag, 02. Juli 2023 der Marktpreis für elektrische Energie in der Schweiz zeitweise bei -143 EUR/MWh. Wer in dieser Zeit Strom am Markt eingekauft und verbraucht hat, hat also Geld bekommen, statt dafür zu bezahlen. Aufgrund der Schweizer Teil-Liberalisierung (Zugang zum freien Markt, erst ab mind. 100 MWh/Jahr) können durch gezielten Stromverbrauch zu diesen Zeiten nur Grossverbraucher mit entsprechendem Stromliefervertrag von solchen Negativ-Preisen profitieren. Kleinverbraucher in der Standard-Grundversorgung haben in der Schweiz jeweils im Voraus für das Frontjahr fixierte Tarife. Eine kurzfristige energiewirtschaftlich sinnvolle Verbrauchsanpassung (Verschiebung von flexiblem Verbrauch wie Z.B. Wärmepumpen, Elektroauto, Batteriespeicher etc., in Zeiten von grossem Energieangebot), wird also nicht monetär belohnt. Abgesehen davon fehlt Nicht- Fachleuten die Information, zu welchem Zeitpunkt die Marktpreise günstig oder sogar negativ sind.

In voll liberalisierten Strommärkten, wie Z.B. Deutschland und Österreich werden vom Markt auch für Kleinverbraucher*innen bereits seit einigen Jahren Tarifmodelle mit dynamischen Preisen angeboten.

Die Regulierung der Grundversorgung in der Schweiz, lässt es allerdings zu, dass auch in der Grundversorgung - neben einem streng regulierten Basis-Tarif- beliebig viele weitere sogenannte „Wahltarife“ angeboten werden

dürfen. Mit der Abschaffung der Durchschnittspreismethode im Rahmen des Energie Mantelerlasses wird auf nationaler Ebene zudem eine weitere wichtige regulatorische Hürde abgebaut. Es wäre also aus regulatorischer Sicht möglich, auch in der Schweiz Tarifmodelle mit dynamischen Preisen für Kundinnen und Kunden der Grundversorgung anzubieten.

In einem solchen neuen Wahltarif sollte jedoch nicht nur der Energiepreis dynamisch dem Marktpreis folgen, sondern auch das Netznutzungsentgelt sollte sich dynamisch an der verfügbaren Kapazität orientieren. So, dass die flexiblen Lasten nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern auch netzdienlich betrieben werden. Denn gerade in einem städtischen Raum wie dem Kanton Basel-Stadt sind günstige Markt-Energiepreise nicht immer zeitlich synchron mit genügend vorhandenen Netzkapazitäten.

Ausserdem müssen die flexiblen Tarife in geeigneter Weise kommuniziert werden. Zum einen auf einem niederschweligen Kanal für die analoge/manuelle Verbrauchssteuerung (z.B. per Website, App, Push- Nachricht etc.), andererseits aber auch digital (z.B. per API) für die automatische Auslesung zur Ansteuerung sogenannt „smarter“ Lasten und Energiemanagement-Systemen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob die IWB bereit ist, innert nützlicher Frist dynamische Wahltarife für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung anzubieten, deren Energiepreis sich am kurzfristigen Spotpreis und deren Netznutzungsentgelt sich an der verfügbaren Stromnetz-Kapazität orientiert
- ob, im Falle von regulatorischen Hürden auf nationaler Ebene, solche Tarife als «innovative Massnahme» in Sinne der Strom eingeführt werden könnten
- ob und falls ja, wie, der Regierungsrat sich auf nationaler Ebene für geeignete regulatorische Rahmenbedingungen die solche flexiblen Tarife ermöglichen und erleichtern einsetzen kann. aufweiche Weise solche dynamischen Tarife zweckdienlich kommuniziert werden könnten
- ob die (erneuerbare) elektrische Energie für Verbraucher mit dynamischem Wahltarif (in Abweichung vom sonstigen IWB-Grundsatz des möglichst hohen Eigenproduktionsanteils in der Grundversorgung) am Strommarkt beschafft werden soll
- ob er bereit ist, nach einem geeigneten Auswertungszeitraum über die Praxis-Erfahrungen solcher dynamischen Wahltarife zu berichten.

Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Leoni Bolz, Oliver Thommen, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Beda Baumgartner, Brigitte Kühne, Christoph Hochuli, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Mahir Kabakci, Nicole Amacher, Daniel Hettich, Beat Braun, Daniel Seiler, Luca Urgese, Pascal Pfister, Raffaella Hanauer, Lorenz Amiet

26. Anzug betreffend Rahmenausgabebewilligung für den Ausbau der kantonalen PV-Anlagen und Einsatz einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung
(vom 18. Oktober 2023)

23.5515.01

Die vom Grossen Rat überwiesene Motion «Aufbruch ins Solarzeitalter» (21 .5236) verlangt die konsequente Erschliessung von neuen Bauten und geeigneten Bestandsbauten zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik (PV). Um das Zubautempo zu erhöhen, muss der Kanton vorbildlich und rasch vorangehen und seine geeigneten Dächer und Fassaden mit PV-Anlagen bestücken. Die Notwendigkeit des Solarstrom-Zubaus ist praktisch unbestritten und wird von einer breiten Mehrheit mitgetragen.

Ein rasches Planen und Umsetzen ohne unnötige Zeitverzögerung kann mit einer Rahmenausgabebewilligung gemäss §27 des Finanzhaushaltsgesetzes gewährleistet werden, die der Regierung fortan ein rasches an die Hand Nehmen ermöglicht.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat dazu auf, die Investitionen in den PVZubau auf und an Gebäuden auszulösen und

- dem Grossen Rat eine Rahmenausgabebewilligung in ausreichender Höhe zu unterbreiten.
- dabei die zu erwartenden Ersparnisse an Kosten für von extern bezogene Elektrizität zu beziffern, welche während der Nutzungszeit der Anlage erwartet wird
- darzulegen, wie das PV-Zubautempo auch auf und an Gebäuden von staatsnahen Betrieben sowie Gebäuden im Finanzvermögen gewährleistet werden kann
- aufzuzeigen, ob zur möglichst effizienten Erfüllung des Auftrages eine kantonale Betriebsgesellschaft eingesetzt werden kann
- Falls Nein: Welche andere Organisations-Form sich zur möglichst effizienten Umsetzung des Auftrages eignet.

Lisa Mathys, Thomas Gander, Jérôme Thiriet, Raffaella Hanauer, Brigitte Kühne, Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Melanie Nussbaumer, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Beda Baumgartner, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Nicole Amacher, Leoni Bolz, Daniel Hettich, Pascal Pfister, Oliver Thommen

27. Anzug betreffend einwandfreie Tramwarteallen erhalten statt verschrotten

23.5530.01

Im Baubereich ist das Thema der «grauen Energie» in den letzten Jahren verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Der Rückbau von Gebäuden und ein Neubau am selben Ort verbraucht Energie und verursacht CO₂-Emissionen. Die Wiederverwendung von Bauteilen oder eine Renovation könnten die Lebensdauer oft um einen oder mehrere Nutzungszyklen verlängern. In Fachkreisen läuft dies unter dem Begriff Bestandserhalt.

Immobilien Basel-Stadt verfolgt in jüngster Zeit die Strategie, Bauteile zu erhalten und bei Neubauvorhaben wieder zu verwenden. Jüngste Beispiele sind ein Neubau beim Horburgpark oder Bauten auf dem Areal Walkweg. Auch private Bauherrschaften in und um Basel präsentieren überzeugende Projekte, die der Vernichtung von grauer Energie entgegenwirken.

Die Anzugstellenden wünschen sich, dass der Bestandserhalt auch bei der Verkehrsinfrastruktur zum Thema wird. Namentlich stehen an Basler Tram- und Bushaltestellen noch rund 70 qualitativ gute Furrer-Warteallen, die zwischen 1986 und 2000 aufgestellt wurden. Bei BehiG-Anpassungen oder Umgestaltungen werden sie üblicherweise verschrottet und durch neue Mono-Unterstände vom Typ Parapluie ersetzt.

Der Grosse Rat hat mit der Rahmenausgabenbewilligung für eine kundenorientierte, einheitliche Ausrüstung der ÖV-Haltestellen (Ratschlag 19.1281.01) einem Kredit für den Ersatz von 129 alten Warteallen durch das neue Modell Parapluie zugestimmt. Nach der Abstimmung, dass Basel bis 2037 CO₂-neutral werden soll, ist dieser Entscheid zu hinterfragen. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht mehr zeitgemäss, bestehende und funktionstüchtige Warteunterstände zu entsorgen. Die Warteallen des Typs Furrer sind so konstruiert (Gewindebolzen, Nivellierfüsse), dass sie bei einer BehiG-Anpassung der Haltestelle gut weiterverwendet werden können. Sie sind materialtechnisch in einem guten Zustand und zeigen nur wenig Spuren der Nutzung. Im Vergleich zum neueren Modell schützen sie sogar besser vor schlechtem Wetter, sind grösser und bieten mehr Sitzgelegenheiten.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob die über 70 Warteallen vom Typ Furrer für mindestens einen Lebenszyklus weiterverwendet werden können.
- Ob für die über 50 Warteallen vom Typ Schuhshachtel eine Weiterverwendung möglich ist.
- Ob bei einem notwendigen Ersatz von Warteallen die Länge des Unterstands und die Anzahl Sitzgelegenheiten beibehalten werden können.
- Ob bei einem notwendigen Ersatz andere Infrastrukturteile weiterverwendet werden können.

Jean-Luc Perret, Stefan Wittlin, Daniel Sägesser, Nicole Strahm-Lavanchy, Lorenz Amiet, Alex Ebi, Franz-Xaver Leonhardt, Fina Girard, Andrea Strahm, Beat Braun, Oliver Bolliger, Daniel Hettich, Tobias Christ, Beat K. Schaller, Nicole Amacher, Jérôme Thiriet, Alexandra Dill

28. Anzug betreffend Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen

23.5531.01

Bis 2037 wird die IWB auf dem ganzen Kantonsgebiet die Versorgung mit Erdgas einstellen. Fossile Heizungen werden ab 2035 verboten. Dafür wird das Fernwärmenetz schnell ausgebaut und soll bis 2037 den grössten Teil der Stadt erschliessen. Die Quartiere und Strassen, die keine Fernwärme erhalten, sind bereits bezeichnet. Hausbesitzende in diesen Quartieren wissen schon heute, dass sie auf eine andere Heizlösung auf Basis erneuerbarer Energiequellen wechseln müssen. Die Ankündigungen wirken. Dies zeigen die vielen neuen Wärmepumpen in Vorgärten, Pellet-Heizungen in den Kellern und Bohrergeräte in den Strassen. Fossile Heizungen werden keine mehr eingebaut.

Der Kanton schreibt den Einbau erneuerbarer Heizungen nicht nur vor, er subventioniert sie auch mit beträchtlichen Beiträgen an die Investitionen: Für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe 8000 bis 10'000 Franken, für eine Sole/Wasser-Wärmepumpe bis zu 30'000 Franken. Pelletheizungen erhalten 10'000 bis 15'000 Franken.

Die Förderbeiträge sind heute so bemessen, dass jeder erneuerbare Heizungsersatz von der Bauherrschaft etwa dieselbe Investition fordert, unabhängig von der gewählten Wärmequelle. Die gesamten Life-Cycle-Kosten fliessen nur untergeordnet in die Berechnung ein. Dies führt dazu, dass sehr viele Erdsondenheizungen auf kleinem Raum gebohrt werden, obwohl nicht restlos geklärt ist, ob der Untergrund genügend Wärme hergibt. Das aktuelle Subventionsmodell macht eine Erdsondenbohrung sogar in Gebieten konkurrenzfähig, die durch die Fernwärme erschlossen sind.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- Ob die Förderbeiträge für erneuerbare Heizsysteme mehr an den Lifecycle-Kosten anstatt an den Kosten für die Erstinstallation ausgerichtet werden können.
- Ob die Förderbeiträge für Erdsondenheizungen angepasst werden können, um die Fernwärme nicht zu konkurrenzieren.
- Ob regenerative Erdsonden, die im Sommer überschüssige Wärme ins Erdreich leiten und dort speichern, stärker gefördert werden können.

Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Semseddin Yilmaz, Daniel Sägesser, Tobias Christ, Pascal Messerli, Beat Braun, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy

29. Anzug betreffend Velospur in der St. Jakobs-Strasse

23.5532.01

Die Szenen wiederholen sich täglich: im Morgen- und im Feierabendverkehr staut sich der Verkehr auf der St. Jakobs-Strasse in Richtung Aeschenplatz. Die Autos stehen am rechten Strassenrand, denn in der Mitte der Strasse befindet sich eine Sperrfläche für den Tramverkehr. Man kann das den Autofahrenden nicht zum Vorwurf machen. Denn steht ein Auto zu weit links, bimmelt sich das Tram unerbittlich den Weg frei. Für Velos bedeutet das jedoch, dass kaum ein Durchkommen ist. Im besten Fall kann man sich mit Mühe und Not durchzwängen, ohne einen Rückspiegel abzureissen. In der Regel jedoch steht man.

In der Konsequenz suchen sich Velofahrende ihren alternativen Weg. Einige fahren links an der Autokolonnen – und damit auf der verbotenen Sperrfläche – vorbei. Andere weichen – ebenfalls verboten – auf das Trottoir aus.

Die Forderung aus dem Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten (23.5328), u.a. einen Velostreifen auf der St. Jakobs-Strasse zu markieren, ist daher überaus berechtigt. Nur ist das, obwohl die Strasse eigentlich sehr breit ist, nicht möglich. Denn die Autospur ist, aus oben genannten Gründen, nicht breit genug für einen Velostreifen. Und die Sperrfläche muss bestehen bleiben, weil das Tram sonst im Verkehr stecken bleibt.

Mit dem vorliegenden Anzug soll deshalb eine Alternative ins Spiel gebracht werden. In der St. Jakobs-Strasse sind die Trottoirs auf beiden Seiten sehr breit. Dies würde es erlauben, auf dieser Seite der Bäume beidseits eine Velospur zu markieren. Vom Denkmal in Richtung Aeschenplatz könnte der Velostreifen beispielsweise dort, wo er heute endet (ca. Hausnr. 45) auf das Trottoir geführt und vor der Bushaltestelle der Linie 37 (ca. Hausnr. 3) wieder auf die Strasse geführt werden. So könnte auch sichergestellt werden, dass die Velofahrenden nicht mit den Busfahrgästen in Konflikt geraten. Bei den Strassenquerungen könnte die Velospur parallel zum Fussgängerstreifen geführt werden, wobei eine geeignete Vortrittsregelung zu prüfen ist.

Solche Lösungen sind in anderen Städten gang und gäbe. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Kein Verkehrsmittel erleidet einen Nachteil,
- die Velofahrenden erhalten einen sicheren und legalen Weg,
- die Fussgängerinnen und -gänger behalten weiterhin ein Trottoir, das breit genug ist,
- die Autofahrenden haben weniger Stress, weil sie nicht auf vorbeidrängende Velos achten müssen,
- ein Linksabbiegen der Velofahrenden in die Gartenstrasse (vom Aeschenplatz herkommend) wird legal und sicher ermöglicht,
- es sind soweit ersichtlich nur sehr wenig bauliche Massnahmen erforderlich.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- ob in der St. Jakobs-Strasse in beide Richtungen auf der Trottoirseite eine Velospur eingerichtet werden kann,
- ob und wie dabei mit geeigneten Massnahmen die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger weiterhin gewährleistet werden kann,
- wie an den Strassenquerungen eine geeignete Vortrittsregelung aussehen könnte.

Luca Urgese, Joël Thüning, Lisa Mathys, Bruno Lötscher, Christian von Wartburg, Christoph Hochuli, Jérôme Thiriet, Daniel Seiler, Brigitte Kühne, Olivier Battaglia

30. Anzug betreffend der Kannenfeldpark soll wieder eine Erholungszone sein

23.5533.01

Nach der Neukonzipierung im Jahr 1951 wurde der Kannenfeldpark als Parkanlage eröffnet. Die Bevölkerung erhielt dadurch ein wertvolles Naherholungsgebiet, welches bis heute grossen Zuspruch findet. Der Park wird von zahlreichen älteren Leuten besucht, Kleinkinder mit Familien nutzen die zahlreichen Spielplätze und mobile Patienten des naheliegenden Spitals „Universitäre Altersmedizin Felix Platter“ nutzen die Erholungsmöglichkeiten der Parkanlage.

Es zeichnet sich jedoch eine stetig steigende Anzahl von gefährlich mobil verkehrenden Personen im Park ab (Velos, E-Bikes, Lastenvelos, fahrzeugähnliche Gefährte), obwohl im Park ein absolutes Fahrverbot besteht, auf das jedoch mit absoluter Ignoranz reagiert wird.

Werden Parkbesucher gefragt, die zu FUSS unterwegs sind, wie sie diese Gefahr einschätzen, nennen namentlich ältere Leute und Behinderte immer wieder die zunehmende und rücksichtslose Beanspruchung der Geh- und neuerdings auch Rasenflächen durch Velofahrer. Da bei älteren Menschen der Orientierungssinn, ihr Reaktionsvermögen, ihr Seh- und Hörvermögen zudem häufig eingeschränkt sind, haben sie Schwierigkeiten mit einer raschen Erfassung von Umgebungssituationen. Kinder können Entfernungen und Geschwindigkeiten schwer einschätzen und begeben sich somit in Gefahr bei heranfahrenden Velos und sind im besonderen Mass gefährdet.

Grundsätzlich sind Gehflächen (Trottoirs, Fusswege, Fussgängerzonen, Parkflächen, Erholungsgebiete etc.) den Fussgänger vorbehalten (SVG Art. 43) und es gilt „Velo schieben“. Beobachtet man die Parkeingänge mit der direkten Verbindung zwischen Burgfelder- und Flughafenstrasse, muss man von einer dicht befahrenen Velo- und Zweiradautobahn sprechen und nicht mehr von einem Spazierweg. Der grünflächige Erholungsraum „Kannenfeldpark“ wandelt sich immer mehr zu einem Verkehrs lastigen Park, welchen Erholungssuchende meiden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Welchen Stellenwert er den kantonalen Stadtparks als verkehrsbefreite Erholungs- und Ruheräume beimisst.
2. Wie er die jetzige diesbezügliche Qualität der Parks beurteilt.
3. Welche nachweisbar wirkungsvollen Massnahmen er bereit ist zu ergreifen, um den Verkehr von Velos, E-Bikes, fahrzeugähnlichen Geräten und weiteren Fahrzeugen in den Parks, speziell im Kannenfeldpark, zu verhindern.
4. Wie er gedenkt, vorzugehen, um das Wildparkieren von Velos, E-Bikes, fahrzeugähnlichen Geräten und weiteren Fahrzeugen im Kannenfeldpark zu verhindern.
5. Ob er bereit ist, unter anderem durch zusätzliche Veloabstellplätze bei den Parkeingängen des Kannenfeldparks der oben erwähnten Situation zu begegnen?
6. Welche entsprechende klare und wirkungsvolle Kommunikation an den Parkeingängen er sieht.
7. Durch welche polizeilichen Massnahmen er bereit ist, dem bereits bestehenden Fahrverbot Nachdruck zu verschaffen.
8. Welche weiteren polizeilichen Massnahmen er vorsieht, um den oben erwähnten dereinst eingeführten Massnahmen Nachdruck zu verschaffen.

Beat K. Schaller, Roger Stalder, Patrick Fischer, Lydia Isler-Christ, Daniela Stumpf, Beat Braun, Andrea Elisabeth Knellwolf, Heidi Mück, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner, Pascal Pfister

31. Anzug betreffend Erweiterung der Zielgruppe für Drug Checking im Rahmen von „Safer Dance Basel“ und dem Drogeninformationszentrum „DIBS“

23.5534.01

„Safer Dance Basel“ ist ein Nightlife-Präventionsangebot der Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB) in Clubs und an Festivals. Das Angebot vermittelt vor Ort Informationen zu den gesundheitlichen Risiken des Konsums von psychoaktiven Substanzen und fördert mittels persönlichen Beratungsgesprächen ein risikobewusstes und selbstverantwortliches Verhalten beim Konsum dieser Substanzen. Daneben haben Konsumierende die Möglichkeit, das stationäre Drug Checking Angebot „DIBS“, welches einmal pro Woche in den Räumlichkeiten des Beratungszentrums angeboten wird, zu nutzen.

Mit dem mobilen und auch dem stationären Drug Checking wird vor allem die sehr schwierig zu erreichende Zielgruppe der Freizeitdrogenkonsumierenden erreicht und kann wenn nötig an ein anderes Angebot triagiert werden.

Teil des Angebots ist auch ein mobiles Drug Checking, welches Freizeitkonsumierenden ermöglicht, vor Ort ihre Substanzen mittels chemischer Analyse auf Verunreinigungen, Streckmittel, Falschdeklarationen und/oder mögliche Überdosierungen bzw. sehr hoher Reinheit untersuchen zu lassen. Das Drug Checking ist immer mit einem obligatorischen Beratungsgespräch verbunden. Dieses Angebot erfreut sich grosser Akzeptanz in der Partyszene und ist auch in Fachkreisen als erfolgreicher Teil der Säule „Schadensminderung und Risikominimierung“¹ anerkannt.

Aus Kostengründen kann das mobile Labor, welches vom Kantonsapothekeramt Bern betrieben wird, nur an wenigen Anlässen eingesetzt werden. Zudem darf das Drug Checking gemäss aktuellem Auftrag von Safer Dance Basel nur an Anlässen betrieben werden, an denen ausschliesslich volljährige Personen zugelassen sind. So war deshalb „Safer Dance Basel“ zum Beispiel am Jugendkulturfestival JKF 2023 zwar mit einem Informationsstand präsent, konnte aber das Drug Checking nicht anbieten.

Auch das stationäre Drug Checking Angebot „DIBS“ ist nicht für Minderjährige geöffnet. Verschiedene Studien zeigen jedoch, dass Minderjährige nicht nur während Partys, sondern oft auch im privaten Setting konsumieren.

Die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht weist in einem kürzlich erschienenen Faktenblatt „Medikamente und Mischkonsum“ darauf hin, dass der Konsum von Medikamenten zusammen mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen bei Jugendlichen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Weiter informiert das Faktenblatt, dass erste Resultate einer Online-Befragung des Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) der Universität Zürich zum Mischkonsum (nur zum Teil mit Medikamenten) zeigen, dass 14- bis 20-Jährige oft nicht über die Risiken informiert sind und auch Drug Checking-Angebote für auf dem Schwarzmarkt gekaufte Substanzen nicht in Anspruch nehmen (können). Der Mischkonsum erfolge nach Eigenangaben mehrheitlich, weil es Spass mache, bei einigen aber auch zur Gefühlsregulation.

Die jährliche Auswertung der Fragebogen, welche im Rahmen des Drug Checkings durchgeführt wird, ergibt zudem, dass viele psychoaktive Substanzen schon im Alter von unter 18 Jahren erstmals konsumiert werden.

Wenn gleichzeitig Medikamente, Alkohol und unter Umständen noch andere psychoaktive Substanzen oder Medikamente konsumiert werden, können sich diese Substanzen gegenseitig verstärken, was schnell zu einer Überdosierung führen kann. Die Wechselwirkungen sind unberechenbar und je mehr Substanzen eingenommen werden, desto unvorhersehbarer sind die Wirkungen.

Selbstverständlich sollte ein Ziel der Suchtprävention sein, Jugendliche vom Konsum gefährlicher Substanzen (insbesondere vom Mischkonsum) abzuhalten. Substanzkonsum ist jedoch eine Realität und deshalb ist es genau so wichtig, Jugendliche mit möglicherweise problematischem bis hin zu abhängigem Konsum zu erreichen, um sie wenn nötig an andere Angebote zu triagieren. Das mobile Drug Checking im Rahmen des Angebots „Safer

Dance Basel“ bietet hier einen niederschweligen und bewährten Ansatz, um auch Jugendliche, die psychoaktive Substanzen konsumieren, zu beraten und vor gefährlichem (Misch-)Konsum zu warnen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- Wie das Angebot DIBS für Minderjährige geöffnet werden und der Auftrag von „Safer Dance Basel“ im Bereich des mobilen Drug Checkings ausgeweitet werden könnte, so dass auch Minderjährige von diesem Angebot profitieren können.
- Welche speziellen Richtlinien dabei gelten sollen.
- Wie die Mittel für „Safer Dance Basel“ erhöht werden könnten, so dass neue Angebote des mobilen Drug Checkings für Minderjährige nicht auf Kosten der ohnehin schon seltenen Drug Checkings bei Events für Erwachsene gehen.
- Ob die Mittel für „Safer Dance Basel“ angesichts der Ausweitung des Angebots grundsätzlich erhöht werden könnten.

¹ kantonale Vier-Säulen-Politik Sucht: 1. Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung, 2. Therapie und Beratung, 2. Schadensminderung und Risikominimierung, 4. Regulierung und Vollzug

Heidi Mück, Jo Vergeat, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Niggi Daniel Rechsteiner, Sandra Bothe-Wenk, Tonja Zürcher, Oliver Thommen, Alexandra Dill, Christoph Hochuli, Jessica Brandenburger, Joël Thüring, Luca Urgese, Fleur Weibel, Amina Trevisan, Brigitte Gysin, Nicole Amacher, Bruno Lötscher

32. Anzug betreffend die Umsetzung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung während des Maturitätslehrgangs gemäss Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)

23.5539.01

Im Juni 2023 wurden die totalrevidierten Rechtsgrundlagen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) und des gleichlautenden Maturitätsanerkennungsreglementes (MÄR) sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität verabschiedet. Verordnung und Reglement sollen am 1. August 2024 in Kraft treten.

Neu wird eine Bestimmung zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die MAV aufgenommen (Art. 31). Den Schülerinnen und Schülern soll ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen während des Maturitätslehrgangs auf die zukünftigen Studien- und Berufsentscheide vorbereitet werden. Sie sollen die dafür notwendigen längerfristig ausgestalteten Laufbahngestaltungskompetenzen erwerben. Damit sollen unter anderem die Studienwahl erleichtert und Studienabbrüche vermindert werden. Die Umsetzung dieses Artikels fällt als kantonale Massnahme in die Zuständigkeit der Kantone.

Der Rahmenlehrplan Maturitätsschulen vom 8. September 2023, der sich in Vernehmlassung befindet, macht zur konkreten Ausgestaltung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung keine verbindlichen Vorgaben; vermerkt ist bloss, dass die Gymnasien bei der Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen während der ganzen Gymnasialzeit auch geeignete Gefässe für die Förderung der für die Studien- und Berufswahl wichtigen Laufbahngestaltungskompetenzen bereitstellen sollen.

Die Anzugstellenden begrüssen die Einführung einer kostenlosen Laufbahnberatung in der revidierten Maturitätsanerkennungsverordnung, die bei einer guten Umsetzung sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch der Wirtschaft und der Gesellschaft von Nutzen sein wird. Die in Art. 31 vorgeschlagene Massnahme, die lediglich ein kostenloses Angebot vorsieht, ist jedoch zu unverbindlich, um den erhofften Nutzen zu bringen. Um die vom SBFI genannten Ziele zu erfüllen, muss die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ein verbindlicher und integraler Bestandteil der gymnasialen Ausbildung werden und sich über alle vier Jahre erstrecken, damit die Auseinandersetzung mit der möglichen Eignung für Berufsfelder kontinuierlich erfolgt.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu einem verbindlichen und integralen Bestandteil der gymnasialen Ausbildung gemacht werden kann,
2. wie ein geeignetes Qualitätsmanagement zur periodischen Überprüfung der Wirksamkeit der neu eingeführten Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umgesetzt werden kann
3. wie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung nicht als eine reine Studienberatung, sondern als umfassende Beratung, die auch die Wirtschaft einbezieht und damit die Schülerinnen und Schüler optimal auf den Arbeitsmarkt vorbereitet, umgesetzt werden kann,
4. ob die Umsetzung von Punkt 3 von der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gewährleistet werden kann.
5. falls die Umsetzung von Punkt 3 nicht mit kantonalen Mitteln möglich ist, ob eine Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern eingegangen werden kann, um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung anzubieten.
6. ob eine bikantonale Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Kanton Baselland (Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) zielführend ist, um die Punkte 1-3 umzusetzen.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

33. Anzug schöner Bahnhofs-Vorplatz Basel SBB

23.5540.01

Bahnhöfe sind Tore zur Stadt, Fenster zur Weit und Räume mit Flair. Wer aber in Basel ankommt, sieht von all dem nur wenig.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass der Basler Bahnhofs Vorplatz sich besser verkaufen kann. Wie das Z.B. erreicht werden kann mit Pflanzen-Kübeln, mehr Polizei und baulichen Massnahmen.

Eric Weber

34. Anzug betreffend Spenden statt Entsorgen, Pilotprojekt in Entsorgungsstellen

23.5546.01

Die Stadt Bern hat ein interessantes Pilotprojekt lanciert, welches für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls denkbar ist¹. In den Entsorgungsstellen können Alltagsgegenstände gespendet werden, die noch funktionieren oder nur leicht defekt sind. Produkte wie Handies, Lampen oder Rollkoffer werden oftmals entsorgt – selbst, wenn sie eigentlich noch funktionstüchtig sind. In einem Pilotprojekt soll herausgefunden werden, ob in der Berner Bevölkerung eine Nachfrage nach einem solchen Angebot besteht und wie gross der ökologische Nutzen ist.

Kunden haben die Möglichkeit, ihre Gegenstände zu spenden, statt direkt zu entsorgen. Dazu können sie sie bei speziell gekennzeichneten Abgabestellen abgeben. Mit diesem Angebot soll erreicht werden, dass funktionsfähige oder nur leicht beschädigte Geräte repariert werden und als Secondhand-Ware im Kreislauf bleiben. Private Unternehmen (in Bern ein Start-Up) analysieren, reparieren und bereiten die Spenden auf und verkaufen sie anschliessend über eine Onlineplattform. Die beteiligten Organisationen erhalten für ihre Ausgaben einen Kostendeckungsbeitrag und der Gewinn aus den Verkäufen wird an gemeinnützige Projekte weitergeleitet. Gespendet werden können Haushaltskleingeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Lampen, Antiquitäten und kleine Möbel.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, in Basel-Stadt ein gleiches oder ähnliches Pilotprojekt zu lancieren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dazu eine wissenschaftliche Begleitgruppe – z. Bsp. der FHNW – zuzuziehen, um den ökologischen Nutzen des Projektes zu bewerten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechend qualifizierte Stelle zur ökonomischen Bewertung des Pilotprojektes beizuziehen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, private Sponsoren zur Unterstützung für dieses Pilotprojekt zu gewinnen?
5. Ist der Regierungsrat offen für die Möglichkeit, bei einem positiven Verlauf des Pilotprojektes dieses in ein permanentes Angebot umzuwandeln?

¹ Spenden statt entsorgen: Pilotprojekt auf Entsorgungshöfen — Stadt Bern

Beat K. Schaller, Jenny Schweizer, Jean-Luc Perret, Olivier Battaglia, Lydia Isler-Christ, Daniel Albietz, Michela Seggiani, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Nicola Goepfert, Andreas Zappalà

35. Anzug betreffend eine sichere Veloverbindung zwischen Rankhof und Wettsteinplatz

23.5547.01

Am 21. September 2022 hat der Grosse Rat die «Ausgabenbewilligung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit am Knoten Grenzacherstrasse/Rankstrasse sowie zur Umgestaltung der Bushaltestellen Rankstrasse im Zuge von Sanierungsmassnahmen» bewilligt. Damit wird die Rankhof-Kreuzung zu einem Kreislauf umgestaltet. Inzwischen ist die Grenzacherstrasse im Bereich der Roche-Bauten zwischen Solitude-Park bis zur Peter Rot-Strasse saniert und teilweise umgestaltet worden. Aktuell finden auch Bauarbeiten für die Fernwärme-Versorgung an der Grenzacherstrasse zwischen Peter Rot-Strasse und Wettsteinplatz statt. Bezüglich Solitude zeichnen sich auch wichtige Entwicklungen ab. Zu nennen sind die am 15. Dezember 2022 bewilligten Ausgaben für die Projektierung der Neugestaltung der Solitude-Promenade sowie die bereits am 17. Oktober 2018 bewilligten Ausgaben für einen Investitionsbeitrag zur unverzüglichen Aufnahme der Vorprojektierung einer neuen S-Bahn-Haltestelle Basel Solitude. Auch hat der Regierungsrat das Entwicklungskonzept «Stadtraum Solitude» zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben. Angesichts dieser Vorhaben scheint eine Gesamtsicht dringend. Die Grenzacherstrasse ist zwischen Rankhof und Wettsteinplatz gemäss Teilrichtplan Velo eine wichtige Pendler/innenroute. Insbesondere die Kreuzung Schwarzwaldallee/Grenzacherstrasse gilt als bekannte Gefahrenstelle. Im August 2018 ereignete sich an der Kreuzung denn auch ein tragischer Verkehrsunfall, bei dem ein Velofahrer von einem Lastwagen erfasst, überrollt und getötet worden ist. Neben der für Velofahrende extrem gefährlichen Kreuzung – die gemäss Anzug Hochuli und Konsorten zumindest für Geradeaus-Fahrende sicher

unterfahren werden könnte – hat es trotz der Umgestaltung zwischen Schwarzwaldallee und Peter Rot-Strasse nur einen minimal breiten Velostreifen von 1,5 m Breite. Zwischen Peter Rot-Strasse und Wettsteinplatz fehlt ein Velostreifen gänzlich. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation Nr. 8 von Anina Ineichen betreffend Radstreifen an der Grenzacherstrasse hat der Regierungsrat ausgeführt, dass auch er der Meinung ist, dass breitere Velostreifen die entsprechenden Routen und damit das Velofahren attraktiver machen. Dies werde denn auch im Rahmen der Beantwortung der Motion Raphael Fuhrer betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30 geprüft. Auch wenn diese Prüfung bis Mai 2024 erfolgen muss, so ist damit nur die Frage von Tempo 30 geklärt, nicht aber eine sichere Querung der Kreuzung Schwarzwaldallee/Grenzacherstrasse. Auch führt die Einführung von Tempo 30 nur zu einem breiteren Velostreifen zwischen Schwarzwaldallee und Peter Rot-Strasse. Ein weiterführender Veloweg fehlt auch bei einer Umsetzung von Tempo 30 auf der gesamten Grenzacherstrasse zwischen Rankhofkreisel und Wettsteinplatz.

Mit der Umsetzung von sinnvollen Velomassnahmen auf dieser Achse kann nicht zugewartet werden, bis das in Vernehmlassung befindliche Entwicklungskonzept «Stadtraum Solitude» realisiert wird. Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der hängigen Vorstösse zu prüfen und zu berichten, was notwendig ist,

- damit die Kreuzung Schwarzwaldallee/Grenzacherstrasse für Velofahrende zeitnah in allen Verkehrsbeziehungen sicherer gestaltet werden kann und
- was es braucht, damit beidseitig ein durchgehender Velostreifen von 1,8 m Breite zwischen Rankhofkreisel und Wettsteinplatz signalisiert werden kann.

Anina Ineichen, Jérôme Thiriet, Tobias Christ, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 18. Oktober 2023

1. Schriftliche Anfrage betreffend Sitzbänke bei der jungen Linde auf dem kleinen Platz zwischen Lindenberg, Utengasse und Rheingasse

23.5522.01

Dort wo die Rheingasse, der Lindenberg und die Utengasse zusammentreffen, wurde auf dem kleinen Platz ein Lindenbaum gepflanzt. Die Neugestaltung des öffentlichen Raums ist dort gut gelungen. Was aber fehlt sind Sitzbänke, um auch dort verweilen zu können.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Besteht Bereitschaft, auf diesem schön gestalteten Platz einige Sitzbänke zu installieren?

Adrian Iselin

2. Schriftliche Anfrage betreffend «künstliche Intelligenz» im Kunstschaffen und der Kulturförderung

23.5524.01

Die Auseinandersetzung mit Algorithmen und das (Nicht-)Bewusstsein ihres Einflusses auf unser Leben ist mehr und mehr Thema. Es werden Szenarien diskutiert, wie unser Leben mit «künstlicher Intelligenz» (KI) in Zukunft aussehen könnte. Diskutiert werden Fragen wie: Wie viel Mensch ist in der künstlichen Intelligenz – und geht es auch ohne uns? Wie sorgen wir für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI? Und kommt es zu grundlegenden Machtverschiebungen durch den Einsatz dieses Werkzeuges?

«Künstliche Intelligenz» ist mittlerweile überall. Sie verändert unser Leben und Arbeiten auch in der Kunst und Kultur. «Wie steht es um die Wahrheit?», fragte dann auch die «Ars Electronica» anfangs September in Linz. Sie ist eines der wichtigsten Festivals für Kunst, Technologie und Gesellschaft. In diesem Jahr zeigte sie auf, dass KI auch im Kunstschaffen bereits heute mit am Werk ist: Mit Hilfe von KI werden Texte verfasst und Videos 'gedreht', verstorbene Stars werden 'wiederbelebt', musikalische Kreation entsteht durch KI-unterstützte Komposition. KI 'schreibt' Beethoven's 10. Sinfonie zu Ende.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern setzt sich die Kulturförderung des Kantons Basel-Stadt mit dem Thema «Künstliche Intelligenz» (KI) auseinander? Besteht insbesondere eine Auseinandersetzung hinsichtlich Fragen zu Technik, Wirtschaftlichkeit und Recht?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass in der aktuellen Kulturförderungspraxis ausreichend Räume bestehen für die experimentelle Auseinandersetzung mit KI? Falls ja, welche sind das? Falls nein, gedenkt er welche zu schaffen?
3. Kann Kunst und Kultur die gesellschaftliche Beschäftigung mit KI anregen oder auslösen? Kann dadurch in der Gesellschaft ein kritischer Umgang mit KI gefördert werden?
4. Ist der Kulturbetrieb und die Kreativwirtschaft der Metropolregion Basel ausreichend mit Hard- und Software ausgestattet, um mit KI zu arbeiten? Besteht bezüglich Infrastruktur Handlungsbedarf?
5. Bestehen zwecks Knowhow-Transfers und Synergie Nutzens heute Netzwerke zur Wirtschaft und besteht die Zusammenarbeit mit der Industrie, namentlich Tech-Firmen, die im Thema KI führend sind? Falls nicht, plant der Regierungsrat solche zu erschliessen? Sieht er andere Wege, hiesige Kultur- und Kreativschaffende hinsichtlich Kompetenzen in KI zu fördern?
6. Wo sieht der Regierungsrat die Chancen und wo die Risiken der KI für und in der Kulturförderung? Inwiefern gedenkt er beispielsweise, KI für das Bewerten von Kultur, resp. das Anwenden von Bewertungskriterien einzusetzen? Falls ja, nach welchen Leitlinien geschieht das?
7. Verfügt die kantonale Kulturförderung über ausreichende Kompetenz im Thema KI? Falls nicht, wie gedenkt der Regierungsrat dieses Knowhow einzubinden?
8. Ist beabsichtigt, Anlässe und andere Foren zu schaffen, die eine interdisziplinäre Auseinandersetzung (Kunst und Wirtschaft) mit KI ermöglichen? Könnten dabei die hiesige Kreativwirtschaft-Szene und die Institutionen wie die FHNW oder die Universität eine Rolle spielen?

Johannes Sieber

3. Schriftliche Anfrage betreffend Einrichten eines institutionalisierten Hotspot-Managements

23.5525.01

Es rumort im Kleinbasel. Anwohnerinnen und Anwohner der Dreirosenanlage berichten von unhaltbaren Zuständen. Es etablierte sich eine äusserst gewaltbereite Gesellschaft. Bereits tagsüber würden Passanten, im

Besonderen junge Frauen und immer wieder auch minderjährige Mädchen belästigt. In der Nacht sei die Dreirosenanlage zum 'Unort' geworden. Ein Stück weiter rheinaufwärts wurde eine Buvetten-Mitarbeiterin belästigt. Und um die Florastrasse wurden in nur zwei Wochen 2'700 Unterschriften für eine Petition gesammelt: «Kleinbasel: Unser Quartier dealerfrei!».

Mag sein, dass der Sommer lang war. Mag sein, dass mit zunehmendem Leben am Rheinbord und in den Parks sich auch die Probleme häufen. Bestimmt: Mit geschlossenem Fenster schläft es sich ruhiger und mit den kalten Herbsttagen und dem Regen wird auch die Ruhe wieder einkehren. Doch der nächste Sommer kommt bestimmt.

Die Einwohner:innen des Kleinbasels sind nicht empfindlich. Sie leben hier, weil sie das Leben in diesem Umfeld lieben. Die Vielfalt der Menschen und die Durchmischung der Schichten ist eine Bereicherung. Geschätzt werden belebte Strassen und eine Nachbarschaft, die auch mal in die Nachtruhe feiert. Doch wer denkt, ein Biotop der vielen Leben könne sich selbst überlassen werden, der irrt sich. Unser Mikrokosmos Kleinbasel braucht Pflege. Gewalt- und Drogenhotspots müssen frühzeitig erkannt werden, damit sie im frühen Stadium ihrer Entstehung bekämpft werden können.

Neben der Überarbeitung der Vier-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression) und stadtplanerischen Überlegungen muss zukünftig auch kurzfristig auf ungewünschte Entwicklungen reagiert werden können. Da es sich bei den aktuellen belastenden Zuständen um ein vielschichtiges Problem handelt, zu dessen Problemlösung mehrere Departemente und verschiedene Stellen der Verwaltung gefordert sind, muss in departementsübergreifender Zusammenarbeit rasch und wirksam reagiert werden. Der Monitoringbericht der Abteilung Sucht im Auftrag des Interdepartementalen Führungsgremiums Sucht (IFS) gibt einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der Amtsstellen und Institutionen im Bereich Sucht. Der Interventionsradius des Führungsgremiums Sucht ist in den zur Verfügung stehenden Publikationen nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat mit dem Fokus auf die departementsübergreifende Zusammenarbeit um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Interdepartementale Führungsgremium Sucht (IFS) das geeignete Instrument ist, in Bezug auf entstehende Problemzonen rasch, unbürokratisch und wirksam zu intervenieren?
2. Ist das Führungsgremium aktuell in die Bearbeitung der Problemlösungsstrategien involviert oder werden diese durch das Gremium koordiniert?
3. Kann eine zentrale Stelle (auch in Form eines Gremiums) für Hotspot-Management aktiviert werden, die
 - a. unerwünschte Entwicklungen bezüglich «Hotspots» frühzeitig erkennt und departementsübergreifende Massnahmen zu deren ungünstigen Entwicklung koordiniert?
 - b. bestehende «Hotspots» mit interdisziplinär abgestützten Massnahmen angeht und entschärft?
 - c. dazu über einen Katalog an Massnahmen und ein Netzwerk an Partnerschaften verfügt?
 - d. als Kompetenzzentrum die Koordination departementsübergreifender Zusammenarbeit in Bezug auf die Hotspotentwicklung übernehmen kann?
 - e. die betroffene Bevölkerung in das Vorgehen involviert?

Niggi Daniel Rechsteiner

4. Schriftliche Anfrage betreffend reproduktive Gesundheit und perinatale Versorgung von asylsuchenden Frauen

23.5529.01

Die Zeit vor und nach einer Geburt gehört zu den einschneidendsten Erlebnissen eines Lebens – auf emotionaler wie auf körperlicher Ebene; ganz zu schweigen davon, dass der Alltag gänzlich auf den Kopf gestellt wird.

Asylsuchende Frauen (resp. gebärende Personen) sind dabei besonders verletzlich: in einer noch fremden Umgebung, mit grossen sprachlichen und kulturellen Hürden und losgelöst vom sozialen Netz der Heimat. Dazu kommen fehlende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten in einer Kollektivunterkunft. Mehrere Studien zur Thematik haben Missstände und Versorgungslücken in Kollektivunterkünften verschiedener Kantone aufgedeckt. Dazu gehören fehlende Rückzugsmöglichkeiten, geringe Sensibilität des Gesundheitspersonals vor Ort sowie ein erhöhtes Risiko für postpartale Depressionen, besonders bei alleinstehenden Asylsuchenden. Der damit zusammenhängende Stress kann Auswirkungen auf das ungeborene Kind haben, wessen Start ins Leben damit zusätzlich erschwert wird. Zudem tragen viele asylsuchende Frauen traumatische Erlebnisse mit sich, häufig im Zusammenhang mit Erlebnissen von sexualisierter Gewalt vor und auf der Flucht. Eine sensible und ausreichende gesundheitliche Versorgung, physisch wie psychisch, sowie soziale Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen ist daher besonders wichtig.

Eng mit der perinatalen Versorgung verknüpft ist die Frage nach Familienplanung und reproduktiven Gesundheit. Laut Wegelin et.al. (2023) werden von der obligatorischen Krankenversicherung nur die Kosten für die Pille danach oder eine Abtreibung übernommen. Die Finanzierung anderer Präventivmittel ist mit dem äusserst knapp bemessenen Taschengeld von Asylsuchenden kaum tragbar. Asylsuchende Frauen sind damit meist von der Verhütung mit (möglicherweise bereitgestellten) Kondomen abhängig, womit sich die Verhütungssicherheit je nach dem ihrer Kontrolle entzieht. Indirekt werden also Abtreibungen statt Verhütungen gefördert.

Studien infolge nationaler Vorstösse (Gilli, Yvonne 15.3991; Feri, Yvonne 16.3407) haben die Situation in unterschiedlichen Kantonen untersucht, die Situation im Kanton Basel-Stadt bleibt bisher aber noch unbekannt.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele asylsuchende Frauen (resp. gebärende Personen) gebären jährlich während ihrer Zeit in einer basel-städtischen Kollektivunterkunft? Wie viele davon sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende?
- Bestehen separate Einzelzimmer oder Familienzimmer für schwangere Asylsuchende und solche im Wochenbett?
- Welche Gesundheitsversorgung erhalten Asylsuchende im Wochenbett in Kollektivunterkünften? Werden routinemässig psychologische Gutachten durchgeführt, um postpartale Depressionen zu erkennen?
- Inwiefern werden Übersetzungen während allen perinatalen Untersuchungen, sowohl in der Unterkunft als auch in medizinischen Einrichtungen (Spitäler, Praxen) sichergestellt?
- Welche Kompetenzen und Ausbildungen im Bereich perinatale Gesundheitsversorgung haben Gesundheitsfachpersonen in den Kollektivunterkünften?
- Inwiefern existieren Angebote, ob finanziell, medizinisch oder beratend, zur reproduktiven Gesundheit und Familienplanung?
- Welche Verhütungsmittel werden Asylsuchenden in Kollektivunterkünften zur Verfügung gestellt und in welchem Rahmen sind diese zugänglich?

Fina Girard

5. Schriftliche Anfrage betreffend Installation von Notfalltreffpunkten im Kanton Basel-Stadt

23.5536.01

Jederzeit kann der Kanton Basel-Stadt von natur-, technik- oder gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen betroffen werden. Ist dabei die Bevölkerung konkret gefährdet, so ordnet die zuständige Stelle die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an.

In den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri und Zürich sowie in der Stadt Zug gibt es Notfalltreffpunkte als Anlaufstelle im Ereignisfall. Im Kanton Basel-Landschaft wurden Mitte Oktober 2023 112 Notfalltreffpunkte eingeführt. Die Grundidee ist, dass die Notfalltreffpunkte als erste behördliche Anlaufstelle fungieren, wenn im Ereignisfall (Erdbeben, Stromausfall, Krieg) die üblichen Kommunikationsmittel wie Festnetztelefonie, Mobiltelefonie und Internet ausfallen und man Unterstützung benötigt. An den Notfalltreffpunkten kann man wichtige Informationen zur Situation vor Ort erhalten, Notrufe absetzen und Hilfe anfordern (über das Polycom-Funknetz).

Zu welchem Zeitpunkt welche Notfalltreffpunkte in Betrieb sind, erfährt man via Radio oder über die App Alertswiss. Die Standorte der Notfalltreffpunkte sind auf der nationalen Plattform www.notfalltreffpunkt.ch ersichtlich. Gibt es mehr als einen Notfalltreffpunkt in einer Gemeinde, kann man mit Eingabe der Adresse sehen, welcher Standort am nächsten liegt.

Im Ereignisfall markiert eine Fahne den Standort des Notfalltreffpunkts. Grundsätzlich befinden sich Notfalltreffpunkte in öffentlichen Gebäuden. Die Standorte sind so gewählt, dass sie für die Mehrheit der Bevölkerung in nützlicher Frist erreichbar sind. Im Kanton Basel-Landschaft liegen sie für alle Personen nicht mehr als zwei Kilometer entfernt. Jeder Treffpunkt ist durch Schilder und Fahnen gekennzeichnet und verfügt über Material für den Notfall wie Generator und Funkgerät. Zur Information der Bevölkerung über diese Notfalltreffpunkte und das Verhalten im Ereignisfall wurde ein Flyer an alle Haushalte im Kanton Basel-Landschaft versandt.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, im Kanton Basel-Stadt ein Netz von Notfalltreffpunkten einzurichten, wie es im Kanton Basel-Landschaft und anderen Kantonen besteht? Fall nein, weshalb?
2. Wie viele Notfalltreffpunkte wären für den Kanton Basel-Stadt notwendig und sinnvoll?
3. Erachtet es der Regierungsrat auch als sinnvoll, einen Informationsflyer zu den allenfalls eingeführten Notfalltreffpunkten sowie zum Verhalten im Ereignisfall, zu Sirenenalarmen, zur App Alertswiss, zu Schutzräumen und Notvorrat an alle Haushalte im Kanton zu senden?
4. Wie hoch wären die Kosten für die Einführung von Notfalltreffpunkten im Kanton Basel-Stadt entsprechend der Notfalltreffpunkte in Basel-Landschaft?

Christoph Hochuli

6. Schriftliche Anfrage zur Nachhaltigkeit von Erdwärmesonden

23.5537.01

Verschiedene Gebiete der Stadt Basel werden gemäss Energierichtplan nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen. Da der Energieträger Gas mittelfristig wegfällt, fällt der Technologie der Wärmepumpe in Kombination mit Erdwärmesonden (EWS) eine zentrale Rolle für die zukünftige und langfristige Versorgung mit Heizwärme zu (vgl. ERP Eignungsgebiete Erdwärme E61). Dies haben viele Hausbesitzende in den betroffenen

Quartieren wie Bruderholz oder Neubad erkannt. Deshalb werden zurzeit sehr viele EWS-Bohrungen durchgeführt oder sind in Planung.

Damit Erdwärme langfristig als nachhaltig bezeichnet werden kann, muss der Wärmeentzug durch die EWS im Gleichgewicht sein mit dem Wärmestrom, welcher durch Wärmeleitung aus dem Erdinnern und der Erdoberfläche nachfliesst.

Laut der Norm SIA 384/6 sollen EWS so dimensioniert werden, dass eine Nutzungsdauer von 50 Jahren gewährleistet ist. Das Kriterium, welches die Nutzungsdauer beschränkt, ist die minimale Temperatur des Wärmeträgers, welcher durch die EWS gepumpt wird (i.d.R. $-1,5^{\circ}\text{C}$). Diese Temperatur ist so gewählt, dass der umgebende Untergrund nicht einfriert. In Gebieten mit zahlreichen, nahe beieinander liegenden Bohrungen kann die gegenseitige Beeinflussung zum Problem werden. Es droht also die Situation, dass in 50 Jahren oder schon früher viele der aktuell gebohrten EWS aufgrund von zu tiefen Gesteinstemperaturen aufgegeben werden müssen.

Als Lösung bietet sich die Regeneration der EWS im Sommerhalbjahr an, beispielsweise durch überschüssige Wärme aus Solarthermie-Kollektoren. Dabei fallen allerdings Temperaturen des Wärmeträgermediums bis zu 80°C an. Diese Temperaturen sind zu hoch für die PE-Rohre, die zurzeit hauptsächlich für EWS eingesetzt werden und eine thermische Belastungslimite von 40°C aufweisen. Da die PE-Rohre nach dem Hinterfüllen der EWS nicht mehr durch höher belastbare PE-X-Rohre (bis 80°C) ausgetauscht werden können, wird eine nachträgliche Nachrüstung für die Regeneration stark erschwert bis verunmöglicht.

Zudem muss für eine möglichst effiziente Zwischenspeicherung der sommerlichen Wärme im Untergrund das Hinterfüllmaterial der EWS thermisch besser leitfähig sein und anstatt des üblichen Zement-Bentonit (Wärmeleitfähigkeit $0,81\text{ W/mK}$) ein Thermo-Zement ($2,0\text{ W/mK}$) verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie gross ist momentan der jeweilige Anteil der nicht-fossilen Heizungssysteme Pellets, Luft-Wärmepumpe und Erdsonde-Wärmepumpe in den Eignungs-Gebieten Erdwärme (E61)?
- 2) Welche durchschnittlichen jährlichen Entzugsdichten (in MWh/ha oder kWh/m²) ergeben sich für die betroffenen Quartiere, wenn in den E61-Gebieten sämtliche fossilen Heizungssysteme anteilmässig (siehe Frage 1) durch erneuerbare Systeme ersetzt werden?
- 3) Unter Annahme der Antwort von Frage 2: Wie gross ist der Anteil der EWS in den E61-Gebieten, welche laut SIA 384-6 (S. 25) in die Bereiche R1 (keine erhöhten Anforderungen), R2 (erhöhten Anforderungen), R3 (stark erhöhten Anforderungen) und R4 (Regenerationspflicht) fallen?
- 4) Welche Vollzugsinstrumente verhindern in Basel, dass der Boden zu stark durch dicht beieinander liegende EWS auskühlt und wie werden diese in der Praxis umgesetzt?
- 5) In welcher Grössenordnung bewegt sich der Preisunterschied, wenn eine EWS mit einer mittleren Bohrtiefe von 200 m auch für höhere Wärmeträgertemperaturen ($> 40^{\circ}\text{C}$) ausgelegt wird, sodass eine Regeneration mittels Solarkollektoren möglich ist?
- 6) Wie kann erreicht werden, dass zukünftig gebohrte EWS (vor allem in Gebieten mit hohen Bohr-Dichten) für eine (allenfalls auch spätere) Regeneration ausgestattet werden?
- 7) Wie müsste das aktuell gültige Subventionsmodell angepasst werden, damit die Regenerationskosten abgedeckt werden können?

Jean-Luc Perret

7. Schriftliche Anfrage betreffend Gäste-Liste zur Ständerats-Präsidenten Feier in Basel

23.5538.01

Da Eva Herzog mit hoher Wahrscheinlichkeit neue Ständerats-Präsidentin werden wird, gibt es in Basel ein Fest, mit geladenen Gästen.

Die Staatskanzlei antwortet mir nicht auf meine Fragen, so dass ich hier noch diese Anfrage stellen muss:

1. Wer bestimmt die Gäste-Liste?
2. Bestimmt die Staatskanzlei die Gästeliste?
3. Oder bestimmt Frau Herzog die Gästeliste?
4. Werden alle Grossräte eingeladen?
5. Warum wird Grossrat Eric Weber nicht eingeladen?
6. Es ist klar, dass jeder Politiker noch persönliche Freunde hat. Kann daher Frau Herzog auch persönliche Freunde zum Essen einladen?

Eric Weber

8. Schriftliche Anfrage betreffend die Pressefreiheit in Basel-Stadt

23.5550.01

Im Rahmen der Demonstrationen, die am 21. Oktober 2023 trotz dem kritisierten Demonstrations-Verbot stattgefunden haben, wurden Journalist:innen nach eigenen Aussagen von der Polizei an ihrer Arbeit behindert. Eine Journalistin von Radio SRF berichtet, sie hätte an noch keiner Demonstration so oft ihren Presseausweis zeigen müssen, und sie sei noch nie so oft trotzdem weggewiesen worden. Sie habe sich zudem von mehreren Polizist:innen sagen lassen müssen, dass ein Presseausweis nichts wert sei.

Gemäss Bundesverfassung Art. 17 ist «die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet» und «Zensur ist verboten».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Pressefreiheit garantiert in Basel-Stadt? (Art. 17 der Bundesverfassung)
2. Ist gewährleistet, dass Journalist:innen auch Demonstrationen uneingeschränkt beobachten und darüber berichten können? Auch, wenn die Polizeiarbeit gegebenenfalls kritisiert werden muss?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es Gründe gibt, im Zusammenhang mit Demonstrationen die Pressefreiheit einzuschränken? Falls ja, welche sind das?
5. Wurden die geschilderten Aussagen seitens Polizei, dass ein Presseausweis nichts wert sei, an einer der Demonstrationen am 21. Oktober 2023 tatsächlich gemacht? Falls ja, von wem und warum?
6. Bestehen Richtlinien bezüglich Umgang mit Journalist:innen an Demonstrationen? Falls ja, wer legt diese fest? Wie lauten sie? Wer ist für deren Umsetzung operativ verantwortlich?
7. Ist der Regierungsrat im Austausch mit Journalist:innen bezüglich dieser Richtlinien und der Handhabung von Pressefreiheit an Demonstrationen? Besteht ein Einvernehmen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Journalist:innen?
8. Soll dieses Einvernehmen durch einen regelmässigen Austausch gefördert werden?

Johannes Sieber



An den Grossen Rat

23.5354.02

Basel, 03. Oktober 2023

Kommissionsbeschluss
vom 20. September 2023

Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027

Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 erklärte Stephanie von Sprecher (SP) ihren vorzeitigen Rücktritt als nA Richterin am Strafgericht per 31. August 2023. Grund dafür ist ihr Stellenwechsel ans Appellationsgericht Basel-Stadt als Gerichtsschreiberin und die damit einhergehende Unvereinbarkeit des Mandats als nA Richterin am Strafgericht.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 das Geschäft der Wahlvorbereitungskommission überwiesen.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 13. September 2023 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die SP meldete am 13. September 2023 **Philip Vlahos** (geb. 1989, whft. in Basel) als Kandidat. Weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen.

Philip Vlahos hat 2021 den Master of Law (MLaw) erlangt. Vor dem Masterstudium in Rechtswissenschaft absolvierte er ein CAS in Datenschutz sowie zwei Bachelorabschlüsse in Prozessgestaltung (Postindustrial Design; Institut HyperWerk) und Islamwissenschaften.

Zu seiner Motivation für das Richteramt führt er aus, dass der Schweizer Strafprozess, die EMRK sowie die kantonale Polizeigesetzgebung seine Kernkompetenzen bilden. So hat er seine Masterarbeit zum Thema der verdeckten Ermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Selbstbeziehungsfreiheit verfasst und zahlreiche Verhandlungen am Strafgericht Basel-Stadt begleitet. Zum Hauptklientel gehörte hierbei das Basler Betäubungsmittel- und Gewaltdeliktsmilieu. Wegen seiner strafprozessualen Vorerfahrung wird er seit Juli 2022 von einer Zürcher Wirtschaftskanzlei vorwiegend im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts eingesetzt. Seine Arbeitserfahrung gewährte ihm Einblick in das strafrechtlich relevante Verhalten sämtlicher sozialen Schichten.

Weiter führt er aus, dass er als Hilfswerkvertreter bei Asylanörungen praxisnahe Weiterbildungen zu Themen absolvierte, welche auch für Strafrichter relevant sind: etwa zu posttraumatischen Belastungsstörungen und aussagepsychologischen Glaubwürdigkeitskriterien.

Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzung von Philip Vlahos ab und führte mit ihm ein kurzes Gespräch.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat die Wahl von Philip Vlahos als Richter am Strafgericht.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind

die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis am 3. November 2023) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Auderset', with a long horizontal flourish extending to the right.

André Auderset
Präsident

Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 23.5354.02 vom 20. September 2023, wählt anstelle der per 31. August 2023 zurückgetretenen Stephanie von Sprecher

Philip Vlahos (geb. 1989, whft. in 4058 Basel)

als nebenamtlicher Richter am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027.

Die Wahl ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.1353.01

PD/P231353

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Ratschlag betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze

Inhalt

1. Begehren	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Kantonsverfassung	3
2.2 Wahlgesetz	3
3. Berechnungsmethode	3
4. Berechnungsgrundlage	4
5. Sitzverteilung für die Wahl des Grossen Rates vom 20. Oktober 2024	5
6. Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements	5
7. Antrag	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat vom 20. Oktober 2024 die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und der den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze festzulegen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Kantonsverfassung

Nach § 45 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung, KV; SG 111.100) mit der Überschrift „Wahlkreise“ ist die Stadt Basel für die Wahl des Grossen Rates in drei Wahlkreise eingeteilt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis. In § 46 Abs. 1 KV („Wahlverfahren“) wird geregelt, dass der Grosse Rat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt wird. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.

2.2 Wahlgesetz

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) enthält im Abschnitt über die Wahl des Grossen Rates unter der Überschrift „Wahlkreise“ in § 42, Einteilung, folgende Regelungen:

¹ Für die Wahl ist der Kanton in folgende Wahlkreise aufgeteilt: Grossbasel-Ost, Grossbasel-West, Kleinbasel, Riehen und Bettingen.

² Die Grenze zwischen Grossbasel-Ost und Grossbasel-West verläuft auf einer Linie, welche von der Kantonsgrenze bei Binningen dem Birsig bis zur Heuwaage folgt und von da durch den Steinengraben über den Holbeinplatz und durch den Leonhardsgraben, den Petersgraben und durch den obersten Teil des St. Johannis-Rheinwegs zum Rhein geht, wobei die Mitte der genannten Strassen und Plätze die Grenze bildet.

³ **Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird durch Grossratsbeschluss die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.**

⁴ **Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.**

3. Berechnungsmethode

Das kantonale Recht enthält über die obigen Vorschriften hinaus keine weiteren Vorgaben bezüglich Berechnungsmethode für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise. Bei der Sitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2012, 2016 und 2020 hat sich der Grosse Rat deshalb für die analoge Anwendung des Verfahrens für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone entschieden. Die Sitze des Nationalrates werden gemäss Art. 149 Abs. 4 Bundesverfassung ebenfalls „nach der Bevölkerungszahl“ auf die Kantone aufgeteilt. Detaillierte Regelungen dazu finden sich in Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.11). Im Sinne der Rechtssicherheit und der Konstanz sollen diese Regelungen im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2024 wiederum analog zur Anwendung gelangen. Das Verfahren gestaltet sich danach wie folgt:

Vorwegverteilung:

Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt (196'786 Personen) wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl (1'968). Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz (Bettingen) und scheidet für die weitere Verteilung aus.

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise (195'498) wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze (99) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl (1'975). Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz und scheidet für die weitere Verteilung aus. Da dies für keinen Wahlkreis der Fall ist, ist hiermit die Vorwegverteilung beendet.

Hauptverteilung:

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die zweite Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

4. Berechnungsgrundlage

Seit 2010 erhebt der Bund gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz, SR 431.112) jährlich Daten über die Bevölkerungsstruktur in der Schweiz. Seither muss der Grosse Rat die Zahl der den Wahlkreisen zustehenden Parlamentssitze nach Massgabe der aktuellen Bevölkerungszahlen für jede Gesamterneuerungswahl neu festlegen.

Bei der Sitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2012, 2016 und 2020 wurde die Verteilung nach Massgabe der **ständigen Wohnbevölkerung** vorgenommen (Art. 7 BPR analog).

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat dem kantonalen Statistischen Amt die definitiven Daten per 31. Dezember 2022 im August 2023 zugestellt. Danach umfasst die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt 196'786 Personen. Diese verteilt sich gemäss Datenlieferung des BFS wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise:

Wahlkreis	Ständige Wohnbevölkerung
Grossbasel-Ost	53'721
Grossbasel-West	67'272
Kleinbasel	52'559
Riehen	21'946
Bettingen	1'288
Kanton Basel-Stadt	196'786

5. Sitzverteilung für die Wahl des Grossen Rates vom 20. Oktober 2024

Für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates vom 20. Oktober 2024 ergibt sich aus diesen Ausführungen die folgende, gegenüber den Gesamterneuerungswahlen 2020 unveränderte Sitzverteilung:

Wahlkreis	Sitze
Grossbasel-Ost	27
Grossbasel-West	34
Kleinbasel	27
Riehen	11
Bettingen	1
Kanton Basel-Stadt	100

Grosser Rat 2024: Sitzverteilung auf die Wahlkreise auf Basis der Ergebnisse der eidg. Volkszählung 2022 (Stichtag 31.12.)

Wahlkreis	Einwohner (ständige Wohnbevölkerung)	Sitze		Restzahl	Rang	Sitze		Sitze Total
		Vorwegverteilung 1	Vorwegverteilung 2			Hauptverteilung	Restverteilung	
Grossbasel Ost	53'721	0	0	27	396	2	0	27
Grossbasel West	67'272	0	0	34	122	4	0	34
Kleinbasel	52'559	0	0	26	1209	1	1	27
Riehen	21'946	0	0	11	221	3	0	11
Bettingen	1'288	1	0	0	0	5	0	1
Basel-Stadt	196'786	1	0	98			1	100
Verteilzahl		1968	1975					

Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel-Stadt (August 2023)

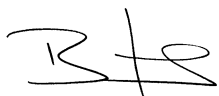
6. Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Die Formalitäten für die Aufnahme des vorliegend unterbreiteten Grossratsbeschlusses betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze in die Gesetzessammlung wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehende Sitze

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 80 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ und § 42 Abs. 3 und 4 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.[Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ In den einzelnen Wahlkreisen der Stadt Basel und in den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Mitglieder des Grossen Rats nach folgender Aufteilung gewählt:

Wahlkreis	Wohnbevölkerung	Anzahl Sitze
Grossbasel-Ost	53'721	27
Grossbasel-West	67'272	34
Kleinbasel	52'559	27
Riehen	21'946	11
Bettingen	1'288	1
Total Kanton	196'786	100

Ziff. 2

¹ Diese Sitzverteilung findet für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats vom 20. Oktober 2024 Anwendung. Auf diesen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend die Sitzverteilung des Grossen Rats auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden vom 15. Januar 2020 aufgehoben.

II. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Bülent Pekerman
Der I. Sekretär: Beat Flury

¹⁾ SG [111.100](#)

²⁾ SG [132.100](#)



An den Grossen Rat

23.0398.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 16. Oktober 2023

Kommissionsbeschluss vom 16. Oktober 2023

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023–2026

Beinhaltet:

- Staatsbeitrag an den Verein «Musikbüro Basel» (ehem. RFV Basel)
- Staatsbeitrag an den Verein «Kultur & Gastronomie»
- Rahmenausgabenbewilligung «Infrastrukturbeiträge Clubförderung» und Finanzierung
- Stelle «Beauftragte/-r für Club- und Festivalkultur» im Präsidialdepartement, Abteilung Kultur

Inhalt

1	Begehren	3
2	Ausgangslage	3
3	Auftrag und Vorgehen	3
4	Kommissionsberatung	4
4.1	Allgemeine Erwägungen.....	4
4.2	Club-Programmförderung.....	4
4.3	Tandem als Koordinations- und Beratungsstelle.....	4
4.4	Safer Dance Basel.....	5
5	Antrag	5

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschlüsse

1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 23.0398.01 beantragt der Regierungsrat, für die Basler Clubförderung folgende Ausgaben für die Jahre 2023 bis 2026 zu bewilligen:

Verein Musikbüro Basel (ehem. RFV Basel)

Zusätzlicher Betriebsbeitrag für Personalkosten und Fördermittel Programmförderung Club 2023–2026: **2'895'000 Franken** (705'000 Franken im Jahr 2023, 730'000 Franken p. a. für die Jahre 2024–2026).

Verein Kultur & Gastronomie

Erstmaliger Betriebsbeitrag für Personalkosten und Sachmittel zur Verbesserung Rahmenbedingungen Clubkultur 2023–2026: **640'000 Franken** (160'000 Franken p. a.).

Präsidialdepartement, Abteilung Kultur

Rahmenausgabenbewilligung Infrastrukturbeiträge Clubkultur 2023–2026/2029 und Finanzierung der Personalkosten für eine/-n Beauftragte/-n für Club- und Festivalkultur: **714'000 Franken** (178'500 Franken p. a.).

Bei den Betriebsbeiträgen an das Musikbüro Basel und den Verein Kultur & Gastronomie sowie der Rahmenausgabenbewilligung Infrastrukturförderung handelt es sich um Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Alle Beiträge gehen vollumfänglich zulasten der ab Budget 2022 eingestellten Mittel zur Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative».

2 Ausgangslage

Basel besitzt eine vielfältige und lebendige Club- und Nachtkultur-Szene. Die Orte der Clubkultur sind Gastronomie- und Kulturbetriebe mit einem spezifischen Nutzungsschwerpunkt in den Nachtstunden wie Clubs, Bars mit Musikprogramm, Projekträume, Konzertreihen aber auch verschiedene Zwischennutzungen, wie beispielsweise auf dem Klybeck-Areal oder dem Wolf. Hier findet Kunst und Kultur eine Bühne, die es ohne diese Orte nicht geben würde.

Die neue Basler Clubförderung ist Teil der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» (Trinkgeld-Initiative) und soll aus drei Massnahmen bestehen:

1. Programmförderung Club für mehr Planungssicherheit und ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Live-Programm. Mit der Programmförderung sollen unter anderem faire Löhne für Künstlerinnen und Künstler und Technikerinnen und Techniker ermöglicht werden.
2. Infrastrukturförderung Club zur Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur und Abmilderung von Konflikten, zum Beispiel bei Lärmfragen.
3. Tandem als Koordinations- und Beratungsstelle zur Vermittlung zwischen den Anspruchsgruppen, Unterstützung bei Konflikten und Beratung im Behördenkontext.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.0398.01 betreffend «Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023–2026» am 19. April 2023 der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an zwei Sitzungen

beraten. An der Beratung haben der Departementsvorsteher des PD, die Leiterin der Abteilung Kultur sowie die Leiterin Kulturinstitutionen teilgenommen. Im Zuge der Beratung hat die Kommission zudem je eine Delegation des Vereins Musikbüro Basel und des Vereins Kultur & Gastronomie angehört.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Erwägungen

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Jahr 2021 zur Umsetzung der Trinkgeld-Initiative einen Ratschlag (19.1162.3) vorgelegt. Darin hat der Regierungsrat eine Auslegeordnung der bestehenden Fördermöglichkeiten der Jugend- und Alternativkultur skizziert. Darüber hinaus hat er neue Handlungsfelder identifiziert, die bei einem Ausbau der Mittel für die Alternativkultur besonders berücksichtigt werden sollen. Die Etablierung einer Clubförderung wurde dort als eines der wichtigsten Anliegen und neues Handlungsfeld aufgeführt. Die BKK hiess den Ratschlag mit Verweis auf die noch ausstehenden Konkretisierungen zu den einzelnen Handlungsfeldern gut¹.

Die BKK heisst das Konzept und die Stossrichtung der neuen Clubförderung, soweit bereits beurteilbar, gut. Die Kommission hält fest, dass es sich bei der Förderperiode 2023–2026 um eine Pilotphase handelt. Die BKK erwartet, dass die Ergebnisse der ersten Förderperiode, insbesondere auch die Wirkung der neu geschaffenen Tandemstelle für die Koordinations- und Beratungsstelle für die Club- und Nachtkultur, verwaltungsintern evaluiert und die Ergebnisse im Rahmen einer etwaigen Antragsstellung für die Förderperiode 2027-2030 abgebildet werden. Sofern das Programm nach Abschluss des Pilots weitergeführt wird, erwartet die Kommission nach Abschluss der zweiten Förderperiode – wie im Ratschlag auf Seite 19 ausgeführt – eine externe Evaluation hinsichtlich der Effektivität des neuen Fördermodells.

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf einzelne Aspekte der Beratung eingegangen.

4.2 Club-Programmförderung

Nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des PD sowie einer Delegation der Vereine Musikbüro Basel und Kultur & Gastronomie kann die BKK das Konzept einer Basler Clubförderung grundsätzlich nachvollziehen. Die Kulturförderung des Kantons Basel-Stadt beruht zurzeit auf altvertrauten Kategorien. Das neue Konzept schlägt demgegenüber eine innovative Art von Kulturförderung vor. Bei der elektronischen Musik, aber auch bei anderen Genres, ist insbesondere der Auftrittsort entscheidend, weshalb es Sinn macht, die Programme der Clubs zu fördern. Dazu braucht es innovative Modelle, die in der Schweiz bislang noch nicht gefördert werden. Es ist dabei von Vorteil, dass sich das neue Basler Konzept an offenbar bewährte Lösungen von Städten wie Amsterdam, Hamburg, Mannheim, Stuttgart oder Wien orientieren und anlehnen kann.

4.3 Tandem als Koordinations- und Beratungsstelle

Gemäss Ratschlag bestehe in Basel seit Längerem das Bedürfnis nach einer Koordinations- und Beratungsstelle für die Club- und Nachtkultur, ebenso wie für Festivals im öffentlichen Raum. Die neue Basler Clubförderung solle diesen Aspekt aufnehmen und einbinden. Die neue Koordinations- und Beratungsstelle basiert auf einer Tandem-Struktur mit einer Nachtmanagerin/einem Nachtmanager (verwaltungsextern) und einer oder einem Beauftragten für Club- und Festivalkultur (verwaltungsintern). Die Funktion der Nachtmanagerin/des Nachtmanagers soll beim Verein Kultur und Gastronomie angesiedelt werden, während der oder die Beauftragte für Club- und Festivalkultur im PD verortet werden soll. Die externen und internen Kompetenzen und Netzwerke sollen in dieser neu geschaffenen Funktion vereint werden.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396498.pdf>

Teile der Kommission sehen die neue Koordinations- und Beratungsstelle kritisch. So wird das Pflichtenheft der Nachtmanagerin/des Nachtmanagers als zu umfangreich erachtet. Zudem sei die Auseinandersetzung mit Anwohnenden in Lärmfragen Sache des Kantons und sollte nicht auf die Clubs abgeschoben werden. Andere Stimmen in der BKK zeigen sich vom Tandemmodell überzeugt. So gebe es vielfach Ziel- und Interessenskonflikte, zum Beispiel im Verhältnis zwischen Clubs und der Anwohnerschaft zu Lärmfragen. Das Tandem könnte einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Konflikten und deren frühzeitiger Antizipierung leisten. Die verwaltungsexterne Person sei für das Tandem in diesen Fragen besonders wertvoll. Das Tandem stellt explizit keinen Ersatz oder eine Ergänzung zur Polizei dar.

4.4 Safer Dance Basel

Die BKK regt an, die Clubförderung künftig mit dem Projekt Safer Dance Basel zu verknüpfen. Safer Dance Basel ist ein szenenahes Nightlife-Präventionsprojekt der Suchthilfe Region Basel und des Vereins SubsDance². Die Mitarbeitenden des Projekts besuchen Partys und informieren die Gäste über Drogen und bieten verschiedene Angebote und Aktionen an, die einen offenen und wertfreien Austausch über psychoaktive Substanzen und deren Konsum fördern. Sie leisten damit wertvolle Präventionsarbeit.

5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den ersten Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den zweiten Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, die Ziffer 1 des dritten Grossratsbeschlusses anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Ziffer 2 des dritten Grossratsbeschlusses anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 16. Oktober 2023 mit 12 Stimmen einstimmig verabschiedet und ihre Vize-Präsidentin, Catherine Alioth, zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschlüsse

² <https://de.saferdancebasel.ch/>

Grossratsbeschluss I

betreffend

Staatsbeitrag an den Verein «Musikbüro Basel» für die Jahre 2023–2026

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0398.01 vom 5. April 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0398.02 vom 16. Oktober 2023, beschliesst:

Für den Verein Musikbüro Basel werden, zusätzlich zum bestehenden Staatsbeitrag, zweckgebundene Ausgaben zur Umsetzung der Programmförderung Clubs in der Höhe von Fr. 2'895'000 für die Jahre 2023–2026 bewilligt (Fr. 705'000 für das Jahr 2023 und Fr. 730'000 p. a. für die Jahre 2024–2026).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Staatsbeitrag an den Verein «Kultur&Gastronomie» für die Jahre 2023–2026

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0398.01 vom 5. April 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0398.02 vom 16. Oktober 2023, beschliesst:

Für den Verein Kultur & Gastronomie werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 640'000 für die Jahre 2023–2026 bewilligt (Fr. 160'000 p. a.).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss III

betreffend

Rahmenausgabenbewilligung für Infrastrukturbeiträge für die Jahre 2023–2026/2029 und Finanzierung Personalkosten für Stelle «Beauftragte/r für Club- und Festivalkultur»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0398.01 vom 5. April 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0398.02 vom 16. Oktober 2023, beschliesst:

1. Für Infrastrukturbeiträge an Betriebe der Clubkultur wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 320'000 (Fr. 80'000 p. a.) für den Zeitraum von 2023 bis 2026 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements (Abteilung Kultur) bewilligt. Dabei können Förderentscheide bis 31. Dezember 2026 getroffen werden und daraus resultierte Ausgaben bis 31. Dezember 2029 getätigt werden.
2. Für die Finanzierung der Personalkosten für die Stelle eine/s Beauftragte/n für Club- und Festivalkultur im Präsidialdepartement, Abteilung Kultur, werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 394'000 für die Jahre 2023–2026 bewilligt (Fr. 98'500 p. a.).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.1278.01

PD/P231278

Basel, 13. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2024 bis 2026

Inhalt

1. Begehren	3
2. Stand Umsetzung «Trinkgeld-Initiative»	3
2.1 Definition und Geltungsbereich der Jugendkultur	4
2.2 Definition und Geltungsbereich der Alternativkultur	4
2.3 Neue Handlungsfelder	5
2.4 Zusammenfassung Stand der Umsetzung allgemein	5
3. Begründung	6
3.1 Ausgangslage	6
3.2 Profil, Aufgaben und Leistungen des Ausstellungsraum Klingental	6
3.3 Organisation und Team	6
3.4 Räumliche Situation, Mietverhältnis mit IBS	7
4. Aktuelle Staatsbeitragsperiode	7
4.1 Finanzielle Situation	7
4.2 Entwicklung in der Laufzeit 2020 bis 2023	9
4.2.1 Auswirkungen Corona-Pandemie	9
4.2.2 Auflistung enthaltene öffentliche Beiträge aufgrund Corona-Pandemie:	9
4.2.3 Sanierung Klingentalkirche, temporärer Auszug und Rückezug	9
4.2.4 Besuchs- und Publikumszahlen	10
4.2.5 Ausstellungsprogramm und Kooperationen	10
4.2.6 Betriebliche Organisationsentwicklung	11
5. Antrag und Weiterführung der Staatsbeitragsperiode	12
5.1 Antrag der Trägerschaft	12
5.2 Beurteilung und Antrag des Regierungsrates	13
5.2.1 Laufzeit	15
5.3 Stellungnahme der Trägerschaft zum Antrage des Regierungsrates	15
5.4 Musterbudget 2024 ff.	16
6. Teuerungsausgleich	16
7. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	16
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	17
9. Antrag	17

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dem Ausstellungsraum Klingental (nachfolgend ARK) für die Jahre 2024 bis 2026 folgende Ausgaben zu bewilligen.

Betriebsbeitrag **861'915 Franken** (287'305 Franken p. a.)

Bei den Beiträgen an den ARK handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. Dezember 2020 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie insbesondere § 2 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes (Stand 30. Mai 2022). Die Erhöhung geht vollumfänglich zulasten der ab Budget 2022 eingestellten Mittel zur Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats zum vorgezogenen Budgetpostulat für 2022 Jürg Stöcklin und Jérôme Thiriet sowie Genehmigung des gesamtkantonalen Budgets durch den Grossen Rat nach Einsichtnahme in den Budgetbericht 2022 des Regierungsrats, GRB Nr. 21/51/99G vom 15. Dezember 2021). Dies gemäss dem von der Regierung vorgeschlagenen Aufbauplan: Ab 2023 stehen Mehrmittel in der Höhe von gesamthaft 2,1 Millionen Franken zur Verfügung. Es ist vorgesehen, ab Budget 2024 Mehrmittel in Höhe von gesamthaft 3,15 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. (vgl. Kapitel 2.4 des vorliegenden Berichts).

Da die ersuchte finanzielle Erhöhung für den Ausstellungsraum Klingental zulasten der Mittel Umsetzung «Trinkgeld-Initiative» geht (s. o.), werden deren Ziele und der Stand der Umsetzung im folgenden Kapitel 2 nochmals übergeordnet erläutert.

2. Stand Umsetzung «Trinkgeld-Initiative»

Der Grosse Rat hat dem Umsetzungsvorschlag der Regierung zur Kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» am 23. März 2022 zugestimmt (GRB Nr. 22/12/11G). Nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1162.03 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 19.2262.04 vom 24. Januar 2022 hat er über die Ausformulierung der in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommenen Volksinitiative als Änderung des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2021 beschlossen (§ 2 Abs. 7 (geändert) und § 11 Abs. 2 (neu)). Die unformulierte Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wurde nach Bestätigung des Umsetzungsvorschlags des Regierungsrats durch den Grossen Rat zurückgezogen. Der Grossratsbeschluss unterlag dem fakultativen Referendum. Es wurde kein Referendum ergriffen, weshalb auch keine zweite Volksabstimmung stattfand. Die Teilrevision des Kulturfördergesetzes trat am 30. Mai 2022 in Kraft.

Im Ratschlag zur Umsetzung der kantonalen Volksinitiative hat der Regierungsrat eine Auslegung der bestehenden Fördermöglichkeiten der Jugend- und Alternativkultur vorgenommen. Darüber hinaus hat er neue Handlungsfelder identifiziert, die bei einem Ausbau der Mittel für die Alternativkultur besonders berücksichtigt werden sollen.

Der Regierungsrat verfolgt dabei unter anderem die Zielsetzung einer niederschweligen Vergabe von Fördermitteln. So sollen künftig breite Kreise der Kulturschaffenden berücksichtigt werden. Die Corona-Pandemie machte die sehr niedrigen Lohnniveaus und eine mangelnde soziale Absicherung von Kulturschaffenden deutlich. So soll die Erhöhung des Budgets für die Jugend- und Alternativkultur zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der vielen professionellen Kulturschaffenden der freien Szene beitragen. Insbesondere mit den Beiträgen an organisatorische Strukturen von Dienstleistungs- und Programmangeboten sollen faire Löhne und Honorare sowie die Entrichtung von Sozialabgaben gewährleistet werden können. Die Sprechung von Beiträgen an Veranstaltungsprogramme soll Förderlücken schliessen und dem Anliegen der Veranstaltenden Rechnung

tragen, ebenfalls faire Löhne und Honorare und die Entrichtung von Sozialabgaben gewährleisten zu können. Dies ist ein grosses Anliegen der Kulturschaffenden.

2.1 Definition und Geltungsbereich der Jugendkultur

Eine klare Eingrenzung des Begriffs Jugendkultur ist schwierig. Sie hat sich im 20. Jahrhundert zunächst als Subkultur begriffen und stand der Mehrheitskultur kritisch gegenüber. Heute wird unter Jugendkultur gemeinhin die aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb der Schule oder Ausbildung verstanden. In der Kulturförderung wird in der Regel eine Altersgrenze der Gesuchstellenden von 30 Jahren angesetzt. Der Begriff «Jugendkultur» grenzt sich insofern von der Kulturvermittlung und Pädagogik ab, als die Projekte der aktiven Jugendkultur gemeinhin von den Jugendlichen selbst initiiert und von ihren Interessen geprägt sind und nicht zwingend von Fachpersonen der Kulturvermittlung oder Pädagogik etc. begleitet werden. Zugleich sind Projekte der Jugendkultur in erster Linie erfahrungsbildend und werden qualitativ noch nicht an den Standards des professionellen Kulturschaffens gemessen. In der Förderung der Jugendkultur wird davon ausgegangen, dass sich eine aktive und selbstinitiierte kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt, auch wenn sie später andere Berufe ergreifen. Erste Schritte in Richtung einer professionellen Laufbahn als Kulturschaffende sollen jedoch im Sinne der Nachwuchsförderung ebenfalls möglich gemacht werden.

In den Geltungsbereich der Jugendkultur fallen:

- Rahmenausgabenbewilligung «Jugendkulturpauschale» gemäss Ratschlag «Förderung Jugendkultur», P221729, RRB vom 28. März 2023, GRB ausstehend.
- Staatsbeitrag an GGG Kulturkick zur Förderung Jugendkultur (gemäss Ratschlag «Förderung Jugendkultur», P221729, RRB vom 28. März 2023, GRB ausstehend.
- Junges Theater Basel (Betriebsbeitrag)
- Kulturförderpreis der Abteilung Kultur.

2.2 Definition und Geltungsbereich der Alternativkultur

Unter Alternativkultur wurde im 20. Jahrhundert jegliche kulturelle Tätigkeit ausserhalb von Institutionen der Hochkultur verstanden. Seit den 1970er Jahren finden allerdings auch Gründungen von Institutionen statt, welche explizit der Alternativkultur Raum bieten. Dazu gehören unter anderem von Kulturschaffenden selbst geführte Kunsträume (auch: Off-Spaces), Projekträume und selbstorganisierte Netzwerke. Es zählen aber auch Institutionen dazu, welche dem noch wenig etablierten Kulturschaffen der freien Szene Plattformen in einem professionellen Rahmen bieten.

Unter Alternativkultur werden Kulturformen verstanden, welche

- experimentell und innovativ sind oder
- institutionell nicht oder wenig etabliert sind oder
- bisher nicht oder zu wenig im Fokus der Förderung und der Öffentlichkeit stehen.

Vollumfänglich in den Geltungsbereich der Alternativkultur fallen heute:

- Ausstellungsraum Klingental (Betriebsbeitrag, hiermit vorgelegt)
- DOCK Archiv, Diskurs- und Kunstraum (Kleinst-Betriebsbeitrag)
- Kaskadenkondensator (Kleinst-Betriebsbeitrag)
- Kulturpauschale Basel-Stadt (Fördermittel, verwaltet von der Abteilung Kultur)
- Kulturbüro Basel (Betriebsbeitrag)
- produktionsDOCK (Kleinst-Betriebsbeitrag)
- Musikbüro Basel (Betriebsbeitrag und Fördermittel)
- Tanzbüro Basel (Kleinst-Betriebsbeitrag).

Mit einem Drittel ihrer Tätigkeit fallen in den Geltungsbereich der Alternativkultur:

- Kunstkredit Basel-Stadt (Fördermittel, verwaltet von der Abteilung Kultur)

- Atelierkredit Basel-Stadt (Betriebsbeitrag und Fördermittel Atelier Mondial)
- Fachausschüsse BS/BL: Film und Medienkunst, Tanz und Theater, Literatur, Musik (Stand 2021 / zeitgenössische Klassik) (Fördermittel, verwaltet von der Abteilung Kultur BS und der Abteilung Kulturförderung BL)
- Kulturwerkstatt Kaserne Basel (Betriebsbeitrag)
- Verein Jazz-Live Basel (Bird's Eye Jazz Club) (Betriebsbeitrag).

2.3 Neue Handlungsfelder

Der Regierungsrat hat im Ratschlag vom 29. September 2021 folgende neue Handlungsfelder bezeichnet, die künftig zusätzlich gefördert werden sollen:

- Clubförderung (dem Grossen Rat per Ratschlag vom 5. April 2023 überwiesene Vorlage; GRB ausstehend)
- Programmförderung für Off-Spaces, Projekträume und Plattformen, Förderung von Netzwerken und Strukturen der Alternativkultur, Ausrichtung von Recherchebeiträgen an Kulturschaffende (in Umsetzung gemäss neuem Konzept «Kulturpauschale» seit Juli 2023, GRB 23/16/07G vom 7. Juni 2023).

Der Regierungsrat hat darüber hinaus den Bedarf angekündigt, folgende bestehende Fördergefässe auszubauen: Jugendkulturpauschale und Kulturpauschale (vom Grossen Rat bereits verabschiedet, resp. dem Grossen Rat vorliegend) sowie Förderung der Populärmusik in allen Genres: Pop, Rock, Hip-Hop, Elektronik, Jazz, Fusion oder anderes. Diese Förderung wird einerseits durch das Musikbüro geleistet und andererseits durch die per 2022 etablierte Ausschreibung Jazzförderung der beiden Kantone BS/BL.

2.4 Zusammenfassung Stand der Umsetzung allgemein

Für das Jahr 2022 wurden von der Regierung folgende einmalige Erhöhungen bewilligt:

- Erhöhung Jugendkulturpauschale um 50'000 Franken von 250'000 Franken auf 300'000 Franken
- Erhöhung Kulturpauschale um 100'000 Franken von 300'000 Franken auf 400'000 Franken
- Pilotausschreibung Recherchebeiträge, Finanzrahmen 250'000 Franken.

Darüber hinaus wurde vom Grossen Rat mit Beschluss vom 9. November 2022 der Antrag um Erhöhung des Staatsbeitrags an das Musikbüro Basel für die Förderung der Populärmusik für die Jahre 2022 und 2023 um 171'000 Franken pro Jahr bewilligt (Laufzeit Staatsbeitrag Musikbüro 2020 bis 2023, neuer Antrag per 2024).

Somit wurden für das Jahr 2022 insgesamt nur 571'000 Franken von den für die Umsetzung der Trinkgeld-Initiative budgetierten Mitteln in der Höhe von einer Million Franken ausgeschöpft. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund des Inkrafttretens der Gesetzesänderung Ende Mai 2022 die Anträge um Erhöhung der Mittel erst im zweiten Halbjahr 2022 wirksam werden konnten.

Mit Wirksamkeit per Laufzeit 2023 vorgelegte Anträge an den Grossen Rat:

- Ratschlag betreffend «Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpauschale des Kantons Basel-Stadt für die Jahre Juli 2023 bis Dezember 2026/2029» (GRB 23/16/07G vom 7. Juni 2023)
- Bericht betreffend «Konzept Förderung Jugendkultur» (GRB pendent)
- Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023–2026 (GRB pendent).

Stimmt der Grosse Rat den Vorlagen betreffend Jugendkultur und Clubkultur zu, so liegt die Ausschöpfung der für die Umsetzung «Trinkgeld-Initiative» eingestellten Mittel bei 1'939'500 Franken.

Mit Wirksamkeit per Laufzeit 2024 werden folgende Anträge an den Grossen Rat vorgelegt:

- Erneuerung und Erhöhung der Staatsbeiträge an den Ausstellungsraum Klingental (hiermit vorgelegt)
Erneuerung und Erhöhung der Staatsbeiträge ans Musikbüro Basel
- Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung FA Musik BS/BL, Erhöhung zugunsten der Jazzförderung der Region Basel.

3. Begründung

3.1 Ausgangslage

Der aktuelle Vertrag betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages an den Ausstellungsraum Klingental (ARK) in der Höhe von insgesamt 763'080 Franken (190'770 Franken p. a.) hat die Laufzeit 2020 bis 2023 (GRB Nr. 19/50/07G vom 11. Dezember 2019). Der ARK hat fristgerecht um Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses für die Jahre 2024 bis 2027 ersucht.

3.2 Profil, Aufgaben und Leistungen des Ausstellungsraum Klingental

Der ARK, gegründet 1974, ist an der Kasernenstrasse 23 in den Räumlichkeiten der früheren und seit 2020 sanierten Klingentalkirche auf dem Kasernenareal situiert. Er schafft eine Plattform für die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Schaffen der in Basel und Umgebung arbeitenden Künstlerinnen und Künstler. Er präsentiert, befragt und erläutert deren künstlerischen Ansätze gegenüber der interessierten Kunstszene und dem Publikum, zeigt innovative Talente unter den jüngeren Kunstschaaffenden und gibt Personen, die freischaffend als Kuratorinnen oder Kuratoren tätig sind, die Chance zur professionellen Profilierung. Vorstand und Koordinationsstelle des Ausstellungsraums begleiten die in der Regel eigenverantwortlich von Künstlerinnen und Künstlern und Kuratorinnen und Kuratoren erarbeiteten Projekte inhaltlich, gewähren technische Hilfe und bieten organisatorische Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der konkreten Durchführung. Pro Jahr finden durchschnittlich fünf grössere sowie acht kleinere Ausstellungs- oder Veranstaltungsprojekte in vielfältigen Formaten (Gruppenausstellungen, Rauminstallationen, Performances, Workshops, Werkpräsentationen etc.) statt. Der ARK ergänzt damit einerseits das vorwiegend international ausgerichtete Angebot der Kunsthalle Basel, des Museums für Gegenwartskunst sowie des Haus der Elektronischen Künste Basel. Im Austausch und sehr gut vernetzt mit der sich wandelnden regionalen Kunstszene, temporär ausgerichteten Off-Spaces und kuratorischen Initiativen sichert der Ausstellungsraum Klingental die Kontinuität der Präsentation regionalen Kunstschaaffens.

3.3 Organisation und Team

Der ARK wird vom Verein Ausstellungsraum Klingental gemäss § 60 ff. ZGB getragen und von engagierten Kunstschaaffenden und Kunstsachverständigen ehrenamtlich geleitet. Der aktuelle Mitgliederbestand der Trägerorganisation beträgt 275. Der geschäftsführende Vorstand erneuert sich kontinuierlich und sichert damit die Anbindung an das aktuelle Geschehen in der Kunst- und Kulturszene. Seit 2007 hat der Verein eine Geschäftsstelle im 50 Prozent-Pensum, seit 2016 existiert zusätzlich eine Kommunikationsstelle im Umfang von 7 Prozent. Die ausgewählten Projekte aus den Einreichungen auf die öffentliche Ausschreibung werden jeweils von einer bis zwei Personen aus dem Vorstand begleitet. Der Gesamtvorstand bildet damit gemeinschaftlich die künstlerische Leitung des Ausstellungsraums, übernimmt aber auch im Betrieb anstehende operative Aufgaben. Der Vorstand setzt sich aus Kunstsachverständigen unterschiedlicher Generationen zusammen. Nach einer internen Reorganisation wird der Ausstellungsraum Klingental per 1. Juli 2023 von einem Co-Präsidium geleitet. Bis zur definitiven Implementierung der Umstrukturierung im Herbst übernehmen dies Sabrina Davatz, Bruno Steiner und Leonardo Bürgi. Neu übernehmen per 1. Juli 2023 Alexandra Adler und Silke Baumann gemeinsam mit dem bisherigen Stelleninhaber

Thomas Heimann die Geschäftsstelle. Im Vorstand sind folgende Personen vertreten: Franziska Baumgartner, Leonardo Bürgi, Sabrina Davatz, Gerome Gadiant, Catherine Hirt, Simon Krebs, Franca Schaad, Sarina Scheidegger, Flavia Spichtig, Bruno Steiner.

3.4 Räumliche Situation, Mietverhältnis mit IBS

Der ARK belegt Räumlichkeiten im Besitz des Kantons Basel-Stadt und hat einen Mietvertrag mit Immobilien Basel-Stadt (IBS). Die Laufzeit der aktuellen Verträge endet am 31. Dezember 2023 mit Optionsrecht auf Verlängerung bis zum 31. Dezember 2027. Mit Bezug der neuen Räume 2020 ist die Bruttomiete für den Ausstellungsraum Klingental um 7'935 Franken von jährlich 61'770 Franken auf 69'705 Franken gestiegen. Die Mietkosten werden grundsätzlich durch den Staatsbeitrag des Kantons abgedeckt, die erwähnte Erhöhung wurde für die laufende Staatsbeitragsperiode aus terminlichen Gründen einmalig durch Mittel des Dispositionsteils der Kulturvertragspauschale BL kompensiert. Per 2024 sollen die gesamten Mietkosten wieder durch die Mietsubvention abgedeckt und in den Staatsbeitrag integriert werden.

Aufgrund der aktuellen Energiepreise rechnet der ARK mit einem Anstieg der Raumnebenkosten von aktuell 11'503 Franken um geschätzt 3'600 Franken auf 15'103 Franken. Daraus resultiert eine geschätzte Bruttomiete von 73'305 Franken. Mit dem Umbau wurden zudem im Gebäude erstmalig individuelle Stromzähler installiert. Die Betriebsstromkosten sind mit 2'000 Franken budgetiert. Es handelt sich hierbei um eine Schätzung, da seitens IWB bisher keine gesicherten Verbrauchszahlen vorliegen. Die gesamten Raumkosten (Miete und Raumnebenkosten) betragen neu 75'305 Franken p. a., was einer Erhöhung um **13'535 Franken p. a.** entspricht.

4. Aktuelle Staatsbeitragsperiode

4.1 Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation des ARK ist grundsätzlich stabil. Die Rechnungen 2020 und 2021 weisen geringe Verluste aus (-3'275 Franken und -1'365 Franken), das Rechnungsjahr 2022 weist einen Gewinn von rund 4'800 Franken aus. Die einmalig hohen Unterstützungsbeiträge (Spenden) 2022 betrafen a. o. Projekte (Vermittlungsprojekt «Kläranlage», Prozess Organisationsentwicklung). Im Jahr 2020 konnten im geplanten Umfang mehrere wichtige Projekte im Rahmen der Neueröffnung umgesetzt werden: neuer grafischer Auftritt, mieterseitiger Ausbau (insbesondere neues multifunktionales Foyer) sowie Rück-Umzug und Inbetriebnahme neue Räume. Die Kosten des Relaunchs für Foyer-, Büro- und Lagerausbau (total 208'166 Franken) sowie für den Umzug und das neue Erscheinungsbild (total 45'559 Franken) wurden seit 2018 teilweise durch Beiträge der öffentlichen Hand in der Höhe von total 47'335 Franken unterstützt (Anteil Beteiligung Kanton mieterseitiger Ausbau Sanierung Klingentalkirche, Beiträge Kulturvertragspauschale) sowie durch private Geldgeber und das Vereinsvermögen getragen.

Für die Möblierung und Gestaltung des neuen Aussenraums wurde ein Vorprojekt (geplanter Aufwand: 99'000 Franken) erarbeitet. Davon sind erste Ansätze im Umfang von 12'208 Franken umgesetzt. Falls eine weitere Etappe des Aussenprojekts realisiert wird, könnte dies durch Rückstellungen und das restliche Vereinsvermögen finanziert werden. Der Prozess ist gekoppelt an den aktuell laufenden Prozess der Allmendisierung des Kasernenhofs und der neuen, einheitlichen Signalik für das Kasernenareal und unterliegt zusätzlich den komplexen Bewilligungsverfahren im örtlichen Kontext der Kaserne Basel.

Ein Rückblick auf die laufende Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes Bild (vgl. Beilagen 3–4):

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

(Angaben in Franken)

Erfolgsrechnung	2022	in %	2021	in %
Mitgliederbeiträge	3'480.60	0,86	1'710.00	0,41
sonstige Einnahmen	10'696.37	2,66	9'608.87	2,33
Spenden <ul style="list-style-type: none"> • Projektbezogene Spenden Fr. 86'400 • Jahresprogramm und betriebsbezogene Spenden Fr. 21'000 • Private Spenden Fr. 240 	107'640.00	26,74	16'640.00	4,03
Staatsbeiträge BS	190'770.00	47,39	190'770.00	46,17
a. o. Ertrag	0	0	54'441.77	13,18
Ehrenamtlich erbrachte Dienstleistungen*	90'000.00	22,36	140'000.00	33,88
Total Ertrag	402'586.97	100	413'170.64	100
Ausstellungen / Veranstaltungen	-91'505.30	23,01	-47'885.91	11,55
Personalaufwand	-64'397.65	16,19	-67'247.51	16,22
Künstlerische Leitung (Vorstandsarbeit)*	-90'000.00	22,63	-140'000.00	33,77
Verwaltungs- / Betriebsaufwand	-42'608.09	10,71	-33'527.89	8,09
Liegenschaftsaufwand	-71'647.62	18,01	-71'923.41	17,35
Abschreibungen	-8'087.15	2,03	-9'661.25	2,33
a. o. Aufwand	-29'493.29	7,42	-44'290.01	10,68
Total Aufwand	-397'739.10	100	-414'535.98	100
Jahresergebnis	4'847.87		-1'365.34	
<i>Eigenwirtschaftlichkeitsgrad (Einnahmen total ohne Staatsbeiträge x 100 / Einnahmen total)</i>		38,97		30,16

*Der Vorstand ist für die künstlerische Leitung des ARK zuständig. Dabei handelt es sich um freiwillige Arbeit. Aus diesem Grund wird diese in der Jahresrechnung auf der Erfolgsseite als Eigenleistung und auf der Aufwandsseite als Vorstandsarbeit verbucht.

Bilanz	2022	in %	2021	in %
Umlaufvermögen	170'196.28		117'908.76	
Anlagevermögen	17'000.00		24'000.00	
Total Aktiven	187'196.28		141'907.76	
Fremdkapital	63'969.65		31'529.00	
Fonds / Rücklagen	88'000.00		80'000.00	
Eigenkapital	35'226.63		30'378.76	

Total Passiven	187'196.28		141'907.76	
<i>Fremdfinanzierungsgrad (Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital)</i>		34,17		22,22

4.2 Entwicklung in der Laufzeit 2020 bis 2023

4.2.1 Auswirkungen Corona-Pandemie

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten sowohl der Bund als auch der Kanton Basel-Stadt Massnahmen ergriffen, die laufend überprüft und angepasst wurden. Diese hatten bzw. haben teilweise negative Auswirkungen auf die Kulturbetriebe. Veranstaltungen konnten im ersten Lockdown von März bis Mai 2020 sowie im zweiten Lockdown ab 12. Dezember 2020 bis April 2021 nicht und zwischenzeitlich nur mit reduzierten Publikumszahlen und Mehraufwand durch Schutzkonzepte durchgeführt werden. Ab dem 26. Juni 2021 wurden die geltenden Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage gelockert, ab September 2021 erfolgten erneut punktuelle Massnahmen (Zugangsbeschränkungen, Zertifikatspflicht). Der Bund hatte im März 2020, gemeinsam mit den Kantonen, Massnahmen zur Abfederung ergriffen. Um eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern, wurden neben allgemeinen wirtschaftlichen Massnahmen (beispielsweise Kurzarbeit, Mieterlass für Geschäftsmieten) spezifische Massnahmen für den Kulturbereich ergriffen. So erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 keine Kürzungen von Staatsbeiträgen, unabhängig davon, ob die Kulturbetriebe den Leistungsauftrag unter den gegebenen Umständen erfüllen konnten oder nicht. Zur Umsetzung des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus auf den Kultursektor hatte der Kanton Basel-Stadt, ergänzend zu den Bundesmitteln, kantonale Mittel zur Verfügung gestellt. Wegen der weiterhin angespannten Situation für die Kulturschaffenden hatte der Kanton Basel-Stadt mit Beschluss vom 22. Februar 2022 entschieden, diese zu verlängern. Demnach konnten Kulturschaffende und Kulturunternehmen bis Ende Juni 2022 Ausfallentschädigungen beantragen. Unabhängig davon wurden bis Ende 2022 Beiträge an Transformationsprojekte ausgerichtet. Mit der Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat im März 2022 zeichnete sich seither eine allmähliche Normalisierung der Situation ab.

4.2.2 Auflistung enthaltene öffentliche Beiträge aufgrund Corona-Pandemie:

Jahr	Ausfallentschädigung	Kurzarbeit	Bemerkungen
2020	Fr. 1'921		Bund finanziert 50 %, Kanton BS 50 % Beiträge Ausfallentschädigung
2021	Fr. 8'226	Fr. 2'291	Bund finanziert 50 %, Kanton BS 50 % Beiträge Ausfallentschädigung
Total	Fr. 10'147	Fr. 2'291	

4.2.3 Sanierung Klingentalkirche, temporärer Auszug und Rückezug

Von Sommer 2018 bis August 2020 wurden im Rahmen der Gesamt-sanierung des Kasernenareals auch die dringend sanierungsbedürftige Klingentalkirche und damit die Räumlichkeiten des Ausstellungsraums Klingental umgebaut. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 war der ARK deswegen aus den angestammten Räumlichkeiten ausgezogen und temporär im «Rank», einem Ladenlokal an der Kasernenstrasse 34, untergebracht. Das Programm war in dieser Zeit reduziert und fokussierte auf Formate, die über das Präsentieren von Ausstellungen hinausgehen. Neben der Umsetzung des Kunstprogramms wurde im Hinblick auf die Rückkehr in die Klingentalkirche ein professionelles Nutzungs- und Raumkonzept erarbeitet, das den bestehenden Betrieb analysierte und

Verbesserungen in der physischen Sichtbarkeit auf dem Kasernenareal, der Publikumsfreundlichkeit (neues Foyer, Grosszügigkeit), der Raumnutzung (neu zwei getrennt nutzbare Ausstellungsräume) sowie den betrieblichen Abläufen erwirkte. Die Finanzierung der gesamten Innensanierung Klingentalkirche lief über das kantonale Investitionsbudget (Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2018, total rund 7'300'000 Franken), die Abteilung Kultur begleitet den mieterseitigen Ausbau im Umfang von 235'000 Franken. Ein weiterer Teil des mieterseitigen Ausbaus in Höhe von rund 150'000 Franken wurde von der Trägerschaft über das Vereinsvermögen bzw. zweckgebundene Rückstellungen durch angeworbene Drittmittel übernommen. Mit einem Relaunch im August 2020 konnte nach über zwei Jahren im Provisorium «Rank» der ordentliche Ausstellungsbetrieb mit der Veranstaltungs- und Ausstellungsreihe «Blanko» wiederaufgenommen werden. Das Potential der Räume und die markante Verbesserung der Infrastruktur waren gemäss Aussage der Institution im Ausstellungsbetrieb unmittelbar spürbar. Für den Neuanfang speziell positiv hervorzuheben ist die neue örtliche Situation im direkten Kontakt zum Quartier und mit der damit zusammenhängenden Sichtbarkeit für ein potentielles Laufpublikum.

4.2.4 Besuchs- und Publikumszahlen

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen					
Anzahl Besuchende gesamt	1'265	2'445	3'157	4'844	4'564 (Stand 20.6.2023)
Anzahl Besuchende erm. Eintritt*		684			
Anzahl Besuchende Gratintritt	1'265	1'761	3'157	4'607	
Anzahl Besuchende Schulklassen	**	**	**	13 mit total 237 Schüler/-innen	
Mitglieder Trägerorganisation	281	278	275	277	

*Besuchende Museumsnacht (2019 hat ARK nicht teilgenommen wegen Umbau, 2021 Pandemie, 2022 ebenfalls keine Teilnahme ARK, erst 2023 wieder)

**2019 waren wegen Umbau und 2020/21 wegen Corona keine Schulklassenführungen möglich.

Die Entwicklung der Publikumszahlen ist geprägt von drei verschiedenen Faktoren: seit 2018 Programmreduktion in temporären Ausweichräumlichkeiten «Rank» infolge Umzug und Betriebs-einrichtung (Reduktion); 2020 und teilweise 2021 coronabedingte Lockdowns und anschliessend zurückhaltenderes Besuchsverhalten des Publikums; schliesslich 2020, 2021 und 2022 durch das neue stadtweite Kunstvermittlungsformat «Kunsttage Basel», das dazu beitrug, die fehlenden Besucherzahlen der coronabedingt 2020 und 2021 ausgefallenen Basler Museumsnächte partiell aufzuwiegen. Bis 2019 konnten steigende Publikumszahlen bis knapp 5'000 Besuchenden pro Jahr ausgewiesen werden. Die Mitgliederzahl der Trägerorganisation blieb trotz der Einbrüche der Publikumszahlen in der Corona-Pandemie vergleichsweise stabil.

4.2.5 Ausstellungsprogramm und Kooperationen

Zusammengefasst realisierte der ARK in der laufenden Beitragsperiode 18 grössere und länger gezeigte Ausstellungen, 19 kleinere und zum Teil kürzer präsentierte Ausstellungen, ca. 60 Veranstaltungen im Rahmen dieser Ausstellungen sowie 22 Veranstaltungen als eigene Programmbestandteile. 17 dieser Programmpunkte waren bzw. sind Kooperationen und finden bzw. fanden im Rahmen gemeinsamer Auftritte mit anderen Institutionen statt (Guestcurator 2020 und 2023; SUMME 2021; Museumsnacht 2020 und 2023; Kunsttage Basel 2020 bis 2022; Regionale 21–23; Festival Polyfon 2022; Culturescapes 2021; Pro Kasernenarealfest 2022). Weitere Aufgaben und Aktivitäten beinhalteten die Stärkung der Zusammenarbeit im Kasernenareal (Polyfon) und den

Austausch mit der Offspace-Szene sowie mit der Nachbarschaft im Quartier (Vermittlungsprojekt «Kläranlage»).

Nach Eröffnung in den neuen Räumlichkeiten im August 2020 veranstaltete der ARK wieder ein reguläres vielseitiges Programm bestehend aus den Vorschlägen, die von Kunstschaffenden im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung eingereicht wurden. Da neu nun zwei bzw. mit dem Foyer drei unterschiedliche Räume für die künstlerische Bespielung zur Verfügung standen, ermöglichte dies neue Möglichkeiten. Beispiele aus dem Programm dieser Periode waren: Projekte zur Reflexion des Kunstbetriebs: WHAT'S COOKING? Ein Austausch in 52 Stunden und ein Online-Gespräch mit dem Soziologen Paul Buckermann; CARTOGRAPHIES OF THE UNSEEN von Felipe Castelblanco und Lydia Zimmermann zum Thema kolumbianischer Regenwald und UNDOCUMENTED PERSPECTIVES von Ivana Kvesic und Raphael Reichert zum Thema Sans-Papiers in Basel, INSTABIL II. DAS EXPERIMENT / DER BEWEIS als experimentelle Gruppenausstellung zum Jahreswechsel 2021/2022 und das Thema Verbindung zu anderen Sprachregionen der Schweiz durch den Einbezug der künstlerischen Residenz *La Dépendance* aus dem Berner Jura durch den Künstler Jan van Oordt und seiner Ausstellung PREMISES.

Im Rahmen des partizipativen Vermittlungs-Projektes «Kläranlage» (sozialräumliches Kunstvermittlungsformat, das von Menschen aus dem Quartier im Kleinbasel von Grund auf mitgestaltet wird), wurde in der aktuellen Staatsbeitragsperiode realisiert:

- SPIEL MIT! Ein Spiel mit sichtbaren und unsichtbaren Regeln der Kunstwelt.
- WAS TREIBT DICH UM? Auf der Suche nach Fragen mit einer interaktiven Plakataktion im öffentlichen Raum.
- ZEIG UNS DEIN QUARTIER! Auf der Suche nach Erinnerungen und Geschichten rund um Orte im Kleinbasel mit einer mobilen Postkartenaktion.
- WAS MACHT DICH NEUGIERIG? Eine gemeinschaftliche Teppichknüpfaktion verbunden mit Gesprächen rund ums Thema Neugier.

Dazu fanden laufend Zwischenformate wie Filmprogramme, kürzere Videoinstallationen, Foyerdiskussionen und Aussenbespielungen statt. Details zum Veranstaltungsprogramm siehe auch www.ausstellungsraum.ch.

4.2.6 Betriebliche Organisationsentwicklung

Die Basis des ARK sind engagierte Personen, die sich ehrenamtlich im Vorstand einbringen. Seit 1974 setzt sich dieser mehrheitlich aus Künstlerinnen und Künstlern zusammen. Aus verschiedenen Generationen und Szenen stammend bestimmen sie die heterogene inhaltliche Ausrichtung des Ausstellungsprogramms. Sie sichern u. a. auch diverse Aspekte des operativen Betriebs des ARK. Mit Bekanntheit und Professionalisierung des ARK in den letzten Jahren sind administrative Anforderungen des Kunstraumes stetig gewachsen und die operative Einbindung des Vorstandes ist entsprechend gestiegen (u. a. Betriebsgesuche Förderung Jahresprogramm, Koordination Einsatzpläne Aufsichten, Unterstützung Geschäftsstelle Jahresbudgetplanung, Mitarbeitergespräche mit Inhaber-/innen bezahlter Stellen (Aufsichten, Kommunikationsstelle, Reinigungsfachkraft), Verwaltung Technik- und Werkzeugpool, Unterstützung Kommunikationsstelle u. a. bei Hosting Webseite, Marketingmassnahmen für Ausstellungen etc.).

Zur nachhaltigen Sicherung der betrieblichen Weiterentwicklung, des ehrenamtlichen Engagements und ausgelöst durch die 2023 vorgesehene Pensionierung des langjährigen Leiters Geschäftsstelle hat die Institution mit externer professioneller Unterstützung einen Organisationsentwicklungsprozess angestossen. Im Zentrum stand einerseits die Funktionsweise des ARK im Hinblick auf die oben erwähnte starke operative Belastung des Vorstands und die Nachfolge der Leitung Geschäftsstelle. Auf der anderen Seite stand gemäss Aussage der Institution das Spannungsfeld zwischen «professionellen Bedingungen» und «Freiraum für Spontaneität» im Fokus, in dem sich der ARK bewegt. Durch strukturelle Weiterentwicklungen sollte die Balance zwischen ehrenamtlicher und bezahlter Arbeit zukünftig besser austariert, mehr Raum für strategische Arbeit

geschaffen und die Aktivitäten des ARK auf die verfügbaren Ressourcen abgestimmt werden, so dass der Betrieb langfristig gewährleistet werden kann. Inhaltlich stand zudem die Schärfung des Profils des ARK als Plattform und das kulturpolitische Engagement bezüglich prekäre Arbeits- und Lebensbedingungen von Kunstschaffenden im Vordergrund. Das Resultat ist ein Strategie- und Massnahmenplan, welcher die Prioritäten für die nächsten vier Jahre definiert – einerseits für die interne Weiterentwicklung der Organisation, andererseits für das Wirken des ARK nach aussen. Mit der Erarbeitung von grundlegenden und verbindlichen Dokumenten zur Funktionsweise und Organisation des Vereins (Organisationsmodell, Geschäftsordnung, Finanzreglement) sind die Grundlagen für die Nachfolge der Geschäftsstelle und das Zusammenwirken mit dem Vorstand gelegt und damit der Prozess Ende Mai 2023 abgeschlossen worden.

5. Antrag und Weiterführung der Staatsbeitragsperiode

5.1 Antrag der Trägerschaft

Die Trägerschaft hatte mit dem Gesuch eine Erhöhung der Staatsbeiträge um total 138'135 Franken p. a. beantragt. Untenstehend eine Zusammenfassung der Erhöhungsanträge und Begründungen:

Thema	Betrag in Fr.	Begründung Institution
Aufstockung Stellenprozent Geschäftsstelle um 50 % (von 50 % auf 100 %) inkl. Teuerungsausgleich	49'600	Umzug 2020 mit neu drei beispielbaren Räumen bedeutet Mehraufwand, konnte durch gleichbleibendes Pensum Geschäftsstelle 50 % nicht kompensiert werden, muss vom operativen Vorstand zusätzlich aufgefangen werden → um per 2023 geplante Nachfolge Position möglichst effizient zu gestalten, soll Stellenprofil mit klaren Zuständigkeiten erstellt und Mandat 50 % auf 100 % erhöht werden (20 % Entlastung Vorstand, 20 % Kommunikation, 10 % Verwaltung Künstler-/innenhonorare) Aufstockung erhöht Finanzbedarf Position Geschäftsstelle von aktuell 46'400 Franken um 49'600 Franken auf 96'000 Franken, inkl. Teuerungsausgleich von rund 600 Franken
Aufstockung Honorare ausstellende Künstler/-innen gemäss nationalen Richtlinien Branchenverband visarte sowie Empfehlungen Bundesamt für Kultur BAK (Kulturbotschaft 2021–2024)	34'000	Forderung Branchenverbände und Zusammenschlüsse Kunstschaffende wie Suisseculture, Visarte etc. nach angemessenen Entschädigungen von Kulturschaffenden, gemäss Studie Suisseculture Sociale & Kulturstiftung Pro Helvetia (2021) leben mehr als 50 % Kulturschaffende unter prekären Umständen: jährliches Nettoeinkommen in knapp 40 % Fälle zwischen 20'000 bis 40'000 Franken, bei 20 % noch tiefer. Besonders für selbständig erwerbende Künstler/-innen reichen Mittel nicht aus, um Vorsorge, Versicherung und Absicherung zu leisten → Gefahr Selbstausbeutung <u>Finanzbedarf:</u> Gemäss Honorarrichtlinien Branchenverband Visarte (2016) / Honorarempfehlung Vereinigung Schweizer Institutionen für zeitgenössische Kunst 2021 Honorare von 34'000 Franken p. a. Zusätzlicher administrativer Aufwand Personalwesen. (10 %) in Erhöhung Ressourcen Geschäftsstelle enthalten (s. o.), Für Berechnung Bedarf wurde Abgleich mit Durchschnittswerten Programmen 2016 bis 2022 (7 Jahre), gemacht. → pro Jahr ca. 85 künstlerische Beteiligungen bzw. knapp 34'000 Franken Honoraraufwand. Spartenzuordnung basiert auf Modell Branchenverband Visarte und wurde adaptiert.
Beratungsangebot Künstlerinnen und Künstler	16'000	ARK bietet praxisnahe Beratung für Künstler/-innen mit Bezug zu Basel bei Realisierung erster künstlerischer Projekte. In Absprache mit existierenden Beratungsangeboten richtet ARK Sprechstunde ein, in der Künstler/-innen mit Fragen 1 x pro Woche 4 Stunden ohne Anmeldung ins Büro Geschäftsstelle kommen kön-

		nen. Beratung wöchentlich in 11 Monaten im Jahr, wird von Geschäftsstelle oder Vorstandsmitgliedern übernommen. Vergütet wird Beratungsarbeit mit 80 Franken/h inkl. Vor- und Nachbereitungsarbeit. <u>Kosten</u> Beratungsangebot inkl. Sozialabgaben 16'000 Franken p. a.
Öffnung und erhöhte Sichtbarkeit ARK	25'000	ARK nutzt neue Lage und neu initiierte Vermittlungstätigkeit zugunsten erhöhter Zugänglichkeit sowie Attraktivität für vielfältige Öffentlichkeit. ARK steigert Besuchszahl um 50 % im Vergleich zum Stand vor Umzug bzw. vor Covid-Pandemie auf 7'500 Besuchende p. a. <u>Massnahme:</u> Implementierung teilhabende Vermittlung. Im Betriebsbudget sollen nach Auslaufen Drittmittel-Finanzierung «Kläranlage»-Mittel bereitgestellt werden, um personelle Verbindungen und Teilhabe Pilotprojekt zu sichern und in Programm einzubauen. Finanzbedarf beläuft sich auf Mehrkosten von 25'000 Franken p. a. für Basisvermittlungsangebot
	13'535	<u>Anpassung Mietkosten und Nebenkosten neue Räume 2020</u> Mit Bezug neue Räume 2020 ist Bruttomiete für ARK um 7'935 Franken von jährlich 61'770 Franken auf 69'705 Franken gestiegen. Aufgrund aktueller Energiepreise rechnet ARK mit Anstieg Raumnebenkosten von aktuell 11'503 Franken um geschätzt 3'600 Franken auf 15'103 Franken. Daraus resultiert geschätzte Bruttomiete von 73'305 Franken. Mit Umbau wurden zudem im Gebäude erstmalig individuelle Stromzähler installiert. Betriebsstromkosten sind mit 2'000 Franken budgetiert und Schätzung, da von IWB bisher keine gesicherten Verbrauchszahlen vorliegend. → Raumkosten (Miete und Raumnebenkosten) betragen neu 75'305 Franken, was Erhöhung um 13'535 Franken entspricht. <u>Finanzbedarf:</u> Jährliche Mehrkosten von 13'535 Franken für Ausgleich gestiegene Raumkosten
Total	138'135	Total beantragte Erhöhungen

5.2 Beurteilung und Antrag des Regierungsrates

Für die anstehende Staatsbeitragsperiode soll der Ausstellungsraum Klingental in seinem Profil als Plattform für die Vermittlung von zeitgenössischer regionaler Kunst und als relevanter Akteur für die regionale Kunst- und Kulturszene weiterhin gefördert und entwickelt werden. Der ARK hat sich als flexible Plattform für die regionale Szene profiliert und mit innovativen Kooperationen regional und national etabliert. Vergleichbar mit öffentlichen Institutionen in anderen Schweizer Städten (Helmhaus Zürich, Stadtgalerie Bern), nimmt der ARK in Basel die Rolle einer «Stadtgalerie» wahr. Er ergänzt damit die Präsentationen vorwiegend internationaler zeitgenössischer Kunst in der Kunsthalle Basel sowie die Programme von kleineren, oft temporären Projekträumen, Offspaces und kuratorischen Initiativen. Der ARK befindet sich auf dem Kasernenareal, das seit den 1980er-Jahren als Begegnungsort für kulturelles Schaffen verschiedenster Sparten und Soziokultur fester Bestandteil der lebendigen Kulturszene Basels ist und spielt dort eine wichtige Rolle. Er hat sich in der laufenden Staatsbeitragsperiode unter herausfordernden Bedingungen (ausgelagerte Örtlichkeit wegen Umbau, Pandemie-Jahre, Rückumzug und Neueröffnung mit neu zu bespielenden Räumlichkeiten) als agil und flexibel gezeigt. Als von Kunstschaaffenden und Kunstvermittelnden gemeinsam getragene Institution mit einem divers aufgestellten Vorstand sichert der Ausstellungsraum weiterhin den Einbezug unterschiedlichster Positionen und Partikularszenen. Das Programm ist breit abgestützt und von inhaltlicher Frische und Vielfalt. Die Organisationsform ermöglicht eine zeitliche Spontanität und Flexibilität in den Formaten, was eine Anbindung an und Reaktionen auf die aktuelle Szene sichert.

Den bevorstehenden Wechsel Geschäftsstelle per 2023 hat die Institution zum Anlass genommen, bestehende Strukturen und Betrieb professionell zu analysieren, eine externe Beratung in An-

spruch genommen und die künftige Strategie entwickelt. Der Regierungsrat schätzt die Transparenz und Sorgfalt, mit der dieser Prozess von der Institution geführt wird, die zuständige Fachabteilung Kultur wurde proaktiv über die Vorhaben informiert.

Der Regierungsrat hat die Erhöhungsanträge der Institution sorgfältig geprüft. Er kommt zu folgender Beurteilung:

Thema	Betrag in Fr. p. a.	Begründung Regierungsrat
Erhöhung Stellenprozentage Geschäftsstelle, Professionalisierung	49'000	Die vorgesehene Aufstockung der Stellenprozentage Geschäftsstelle von 50 % auf 100 % erscheint angesichts der anstehenden Entwicklungsschritte der Institution nachvollziehbar und gut begründet. Die Ergebnisse wurden auf Basis einer selber lancierten und finanzierten externen Organisationsentwicklung erarbeitet und sind fundiert, die hauptsächlichen Zielsetzungen sind «Entlastung des heute noch operativen Vorstandes» und «Professionalisierung der Institution entsprechen Good Governance-Regeln im Nonprofit-Bereich» (insbesondere transparente Klärung Verantwortlichkeiten Vorstand – Geschäftsführung). Ein Ausstellungsraum dieser Grösse und Programmdichte ist mit einer 50 %-Stelle deutlich unterdotiert, die Aufstockung ist grundlegend, um das heutige Leistungsniveau zu stabilisieren. Da die Institution gemäss dem Staatsbeitragsgesetz keinen Anspruch hat auf Teuerungsausgleich, kann dem Anliegen der Teuerungsanpassung auf Personalkosten nicht entsprochen werden.
Erhöhung Künstler-/innenhonorare	34'000	Bereits für die laufende Staatsbeitragsperiode war die Institution mit dem Anliegen angemessener Honorare für Kunstschaffende an den Kanton herangetreten. Der damalige Erhöhungsantrag wurde zwar als inhaltlich nachvollziehbar beurteilt, aber es wurde darauf verwiesen, dass nationale Empfehlungen für dieses Thema in Arbeit seien und man diesen nicht vorgehen wolle. Diese Empfehlungen liegen nun vor (vgl. Kapitel 5.1). Die Argumentation der Institution basiert auf gut belegten Grundlagen von Branchenverbänden (Branchenverband Visarte, Tarifempfehlungen VMS). Mit der Covid-19-Pandemie wurde die Sensibilität betreffend der fairen Entlohnung von Kunst- und Kulturschaffenden, insbesondere selbständig erwerbenden, gesteigert. Ein Anliegen in der Umsetzung der Trinkgeld-Initiative ist, die Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden zu verbessern. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat diesen Erhöhungsantrag. Die vom Vorstand erarbeiteten internen Honorarrichtlinien sollen verbindlich in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.
Erhöhung Mietsubvention IBS, Raum- und Nebenkosten	13'535	Der Staatsbeitrag an den ARK umfasst die Mietsubvention der Räumlichkeiten in der Klingentalkirche. Angesichts der laufenden Mietverträge mit Immobilien Basel-Stadt sowie den aktuellen Prognosen betreffend Anpassung von Nebenkosten ist es notwendig, dass die Erhöhung als Teil des Staatsbeitrags per 2024 integriert wird. Die Zahlen sind im Austausch mit IBS entwickelt worden.
Total	97'135	

Die übrigen Erhöhungsanträge (Beratungsangebot 16'000 Franken und Vermittlungsangebot 25'000 Franken) entsprechen den kulturpolitischen Zielsetzungen in der Umsetzung der Trinkgeld-Initiative, werden vom Regierungsrat aber nicht als prioritär erachtet. Beratungsleistungen in der beschriebenen Art sind primäre Aufgabe der Branchenverbände wie Visarte, VMS, Aica oder VKKS. Sie werden teilweise bereits von anderen Plattformen (Dock, Kaskadenkondensator) erbracht. Der Regierungsrat sieht die Hauptaufgabe des Ausstellungsraum Klingental in der Präsentation von regionalem Kunstschaffen für die Öffentlichkeit. Auch zum Vermittlungsprojekt erscheinen dem Regierungsrat die Zielsetzungen grundsätzlich richtig (Erhöhung Sichtbarkeit im Quartier, Teilhabe eines möglichst breiten und diversen Publikums). Der Antrag hat jedoch keine Priorität, eine allfällige Weiterführung des Vermittlungsangebots bzw. ein Ausbau soll mit eigenen Mitteln der Institution realisiert werden. Dabei sind Antragstellungen an die Abteilung Kultur für die Förderung von Impulsprojekten möglich.

Insgesamt möchte der Regierungsrat die innovative, mit grossem persönlichen und professionellem Engagement vorgelegte Arbeit des Ausstellungsraums Klingental würdigen, den gesellschaftlichen Diskurs um Künstlerinnen- und Künstlerhonorare konstruktiv aufnehmen und einen sinnvollen Beitrag leisten sowie zur professionellen Entwicklung der Institution im Rahmen ihrer betrieblichen Reorganisation beitragen. Es ist zu erwähnen, dass seit 2016 keine Erhöhung der Staatsbeiträge erfolgt ist bzw. dass die Institution substanzielle Beiträge mit Eigenleistungen erbringt und erfolgreich Drittmittelakquise betreibt, insbesondere was Investitionen für die neuen Räumlichkeiten in der Klingentalkirche anbelangte. Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass auch das lokale Publikum von diesen Entwicklungen in der Qualität des ARK profitieren wird.

Zusammenfassend befürwortet der Regierungsrat eine Erhöhung der Staatsbeiträge um total 97'135 Franken p. a. für die nächste Staatsbeitragsperiode.

5.2.1 Laufzeit

Die Weiterführung der Staatsbeiträge soll einmalig nur um drei statt vier Jahre für die Jahre 2024 bis 2026 erneuert werden. Angestrebt wird eine Synchronisierung mit der Rahmenausgabenbewilligung Kulturpauschale ab 2027 (künftig u. a. Programmförderung Projekträume, Plattformen, Dienstleistungen, vgl. Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0296.01 vom 14. März 2023, Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0296.02 vom 8. Mai 2023 sowie GRB Nr. 23/23/07G vom 7. Juni 2023, P230296). Da der ARK vollumfänglich dem Geltungsbereich der Trinkgeld-Initiative zugeordnet wurde, sichert dies eine Vergleichbarkeit mit der Unterstützung von anderen, kleineren Kunsträumen und ähnlichen Initiativen.

Die Trägerschaft ist davon in Kenntnis gesetzt worden und kann die Argumentation nachvollziehen.

5.3 Stellungnahme der Trägerschaft zum Antrage des Regierungsrates

Die Institution begrüsst die Aufstockung der Stellenprocente der Geschäftsstelle um 50 Prozent und bewertet diese als von zentraler Bedeutung. Damit könne eine starke Basisorganisation des Ausstellungsraums Klingental und damit die Kontinuität, Vielfalt und Flexibilität der Plattform für zeitgenössisches Kunstschaffen mit Bezug zu Basel gewährleistet werden. Ebenso zentral ist die Aufstockung des Staatsbeitrags für die Ausrichtung von Honoraren an die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler. Damit kann sich der ARK als Plattform für regionales Kunstschaffen konkret für faire Arbeitsbedingungen von Kunstschaffenden stark machen. Zum einen geschieht dies in Form der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Infrastruktur und ehrenamtlicher Begleitung durch den Vorstand, zum anderen durch Zahlung angemessener Honorare und die Sicherstellung der Abgaben für Sozialversicherungen. Die Anpassung des Beitrags an die Mietkosten der neuen Räumlichkeiten entlastet schliesslich die Rechnung des Ausstellungsbetriebs spürbar von den Mehrkosten durch die gestiegene Bruttomiete und hilft zudem, die zu erwartende Erhöhung der Nebenkosten (Energiepreise) abzufedern.

Die Nicht-Berücksichtigung des Antrags Beratungsangebot für Kunstschaffende wird bedauert. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang die gefragte Dienstleistung trotzdem angeboten werden kann, wird von der Trägerschaft noch geprüft. Weiter bedauert die Trägerschaft, dass der Antrag auf Unterstützung einer kontinuierlichen Vermittlung des Ausstellungsprogramms nicht berücksichtigt wurde. Der Vermittlungsbereich sei eine tragende Säule bei der Ermöglichung kultureller Teilhabe möglichst vieler Menschen. Die Institution werde auch weiterhin, im Kontext der vielfältigen internationalen Basler Bevölkerung, vielsprachige temporäre Kulturvermittlungsprojekte planen und umsetzen, die durch Anfrage von Drittmitteln finanziert werden sollen. Ziel sei weiterhin ein Ausstellungsraum Klingental, der sozial durchlässiger werden kann und in seinem Publikum die Heterogenität der Bevölkerung widergespiegelt sieht.

5.4 Musterbudget 2024 ff.

Das Musterbudget 2024 bis 2026 (Beilage 3) geht von jeweils fünf Ausstellungen und acht Veranstaltungsprojekten pro Jahr aus. Neben den erhöhten Staatsbeiträgen von insgesamt 287'305 Franken p. a. werden weitere Einnahmen von 43'000 Franken budgetiert: Dazu gehören die Beiträge von Stiftungen und Sponsoren (22'000 Franken), Unkostenbeteiligungen Barbetrieb (8'500 Franken), Mitgliederbeiträge (6'000 Franken), Erträge aus der Museumsnacht (2'500 Franken), Vermietungen (1'500 Franken) und die Provisionen auf Verkäufe von ausgestellten Werken (2'000 Franken). Die kuratorische Arbeit wird weiterhin ehrenamtlich erbracht. Der Ansatz der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit (90'000 Franken) ist dabei entsprechend dem geplanten Ausbau Geschäftsstelle und Entlastung Vorstand gegenüber dem aktuellen Budget um 50'000 Franken tiefer budgetiert. Bisher wurde diese Position mit 140'000 Franken in den Jahresrechnungen abgebildet.

Auf der Ausgabenseite machen die erhöhten Personalkosten Aufstockung Geschäftsstelle inklusive Angebote für Beratung und Vermittlung den grössten Teil der Kosten aus (206'900 Franken), weiter relevant sind die gestiegenen Raumkosten (80'705 Franken). Dazu kommen Spesen für Ausstellungsprojekte und Veranstaltungen sowie neu Künstler-/innenhonorare (69'000 Franken). 37'200 Franken sind für die Öffentlichkeitsarbeit geplant. Hierbei eingerechnet sind Kosten für Gestaltung und Produktion von Einladungskarten und Inseraten, Versandkosten sowie der Aufwand für Vernissagen und Anlässe. Kosten für Verwaltung, Versicherungen und Raumunterhalt werden mit insgesamt 11'200 Franken jährlich veranschlagt. Das Budget sieht jährlich 10'000 Franken für Abschreibungen auf den technischen Geräten vor. Innerhalb dieses Rahmens sind keine weiteren Rückstellungen möglich. Das Musterbudget bildet die erhöhten Staatsbeiträge des Kantons ab und orientiert sich ansonsten an den Werten der Vorjahre.

6. Teuerungsausgleich

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes hat der ARK keinen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich.

7. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Seit seiner Eröffnung 1974 bietet der ARK Basler Kunstschaaffenden Gelegenheit, ihre Werke in der Öffentlichkeit zu zeigen und regt damit zum öffentlichen Diskurs über zeitgenössische Kunst an. In Ergänzung zum Angebot der Kunsthalle Basel, des Museums für Gegenwartskunst und des Haus der Elektronische Künste Basel nimmt der ARK eine wichtige Funktion für die Präsentation des regionalen Nachwuchses und die professionelle Vernetzung von Basler Kunstschaaffenden ein. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe ist damit erbracht.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Rechnungen der laufenden Staatsbeitragsperiode und dem Musterbudget 2024 ff. hervorgeht, ist der ARK zur Weiterführung seiner Aktivitäten auf dem bestehenden Niveau auf staatliche Unterstützung im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gesuchstellenden (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

In den Jahren 2020 bis 2022 betrug der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad des ARK durchschnittlich rund 36 Prozent. Damit wird eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch den Staatsbeitragsnehmer genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Der ARK zeigt fünf Ausstellungen und ca. acht Veranstaltungen jährlich. Er wird durch einen geschäftsführenden Vorstand von Kunstsachverständigen, unterstützt von einer Koordinationsstelle, betrieben und pflegt einen bewusst niederschweligen Zugang (freier Eintritt). Die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2020
3. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2021
4. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2022
5. Musterbudget 2024 bis 2026

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2024 bis 2026

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Ausstellungsraum Klingental werden Ausgaben in Höhe von Fr. 861'915 (Fr. 287'305 p. a.) für die Jahre 2024 bis 2026 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**straumann
treuhand ag**

Reinacherstrasse 17a
CH-4106 Therwil
T +41 61 261 76 76
kontakt@straumann-treuhand.ch
www.straumann-treuhand.ch
UID CHE-113.180.716

Bericht des Wirtschaftsprüfers
an die Mitgliederversammlung des

Verein Ausstellungsraum Klingental
Kasernenstrasse 23
4058 Basel

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Vereins Ausstellungsraum Klingental für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Therwil, den 6. Mai 2021

Straumann Treuhand AG



Reto Straumann
zugelassener Revisionsexperte
Mitglied von EXPERTsuisse

Beilage: Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Jahresrechnung 2020 / Bilanz

VEREIN AUSSTELLUNGSRAUM KLINGENTAL

BILANZ PER 31.12.2020		BILANZ PER 31.12.2019	
AKTIVEN			
Kasse	1'590.50	781.10	
Postkonten	156'357.87	256'390.33	
Andere Guthaben	2'682.29	335.84	
Debitoren	12'407.05	7'397.70	
Transitorische Aktiven	1'712.60	3'090.60	
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	174'750.31	267'995.57	
Elektronisches Equipment	7'500.00	8'000.00	
Ausstellungsequipment	12'000.00	8'000.00	
Bauliches	0.00	0.00	
Erscheinungsbild	0.00	0.00	
TOTAL SACHANLAGEN	19'500.00	16'000.00	
TOTAL AKTIVEN	194'250.31	283'995.57	
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Kreditoren	49'186.70	11'872.95	
Kreditor Unterstützungskasse	62.00	62.00	
Transitorische Passiven	35'922.90	53'285.00	
Div. Rückstellungen	8'500.00	6'500.00	
Rückstellungen Bauliches & Auftritt	58'834.61	167'255.77	
Rückstellungen laufende Verpflichtungen	10'000.00	10'000.00	
TOTAL FREMDKAPITAL	162'506.21	248'975.72	
Vereinsvermögen am 1.1.2020	35'019.85	35'532.67	
TOTAL EIGENKAPITAL	35'019.85	35'532.67	
TOTAL PASSIVEN	197'526.06	284'508.39	
VERLUST (VORJAHR: VERLUST)	-3'275.75	-512.82	
Total	194'250.31	194'250.31	283'995.57
			283'995.57

Basel, 6.5.2021

Jahresrechnung 2020 / Betriebsrechnung

BETRIEBSRECHNUNG 2020		
EINNAHMEN		
Grundstaatsbeitrag Kanton Basel-Stadt		129'000.00
Mietkosten Kanton Basel-Stadt		61'770.00
TOTAL STAATSBEITRÄGE	40.69%	190'770.00
Projektbezogene Spenden		4'700.00
Betriebsbezogene Spenden		8'250.00
Private Spenden		0.00
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		12'950.00
Mitgliederbeiträge		1'711.99
Werkverkäufe		0.00
Vermietungen		0.00
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb		2'999.50
Ertrag Museumsnacht (2019 keine Teilnahme)		2'481.01
Diverse Einnahmen		630.66
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		7'823.16
Vorstandsarbeit		140'000.00
TOTAL ehrenamtliche Dienstleistungen		140'000.00
Zinsertrag		0.00
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag		1'921.00
Spenden Relaunch 2020		2'000.00
Auflösung von Rückstellungen Bauliches		113'421.16
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		117'342.16
Total Eigenfinanzierung	59.31%	278'115.32
TOTAL EINNAHMEN		468'885.32
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen		38'998.55
Produktionsspesen RANK diverse Formate		2'349.25
Anderer Formate		600.00
Museumsnacht Aufwand		2'335.39
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UND EV		44'283.19
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe		0.00
Beiträge an Unterstützungskasse		0.00
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		0.00
Medienarbeit (incl. Soz.leistungen)		5'330.00
Übersetzungen		1'991.00
Webhosting, Webmaster		103.10
Drucksachen und Grafikhonorare		5'647.22
Ausstellungsversand, Flyern		3'635.80
Inserate, diverse Werbung		0.00
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb		4'526.25
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung		666.00
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		21'899.37
Koordinationsstelle und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)		63'118.55
TOTAL PERSONALAUFWAND		63'118.55
Raummiete		41'647.10
Unterhalt		1'281.45
TOTAL RAUMKOSTEN		42'928.55
Aufwand Büro, Kommunikation		8'403.89
Versicherung		2'281.30
Vereinswesen		4'039.10
Beratungen		1'000.00
Gebühren, diverser Aufwand		695.71
TOTAL VERWALTUNG		16'420.00
KÜNSTLERISCHE LEITUNG (VORSTANDSARBEIT)		140'000.00
Abschreibungen		6'902.50
Reserve Bauliches & Auftritt		0.00
Reserve Mietkostenrückerstattung		20'422.90
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		27'325.40
Ausserordentlicher Aufwand		2'764.85
Mehraufwand umzugsbedingte Zwischenlösung RANK		8'879.13
Aufwand Relaunch 2020		104'542.03
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		116'186.01
TOTAL AUSGABEN		472'161.07
VERLUST (VORJAHR: VERLUST)		-3'275.75

BETRIEBSRECHNUNG 2019		
EINNAHMEN		
Subvention Kanton Basel-Stadt		129'000.00
Mietsubvention Kanton Basel-Stadt		61'770.00
TOTAL STAATSBEITRÄGE		190'770.00
Projektbezogene Spenden		4'000.00
Betriebsbezogene Spenden		1'000.00
Spenden Mitglieder		310.00
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		5'310.00
Mitgliederbeiträge		4'802.60
Werkverkäufe		330.00
Vermietungen		0.00
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb		961.55
Ertrag Museumsnacht		0.00
Diverse Einnahmen		1'311.84
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		7'405.99
Ehrenamtlich erbrachte Dienstleistungen		107'000.00
TOTAL VORSTANDSARBEIT		107'000.00
Zinsertrag		0.00
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag		0.00
Spenden Relaunch 2020		90'000.00
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		90'000.00
Total Eigenfinanzierung		209'715.99
TOTAL EINNAHMEN		400'485.99
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen		15'715.05
Produktionsspesen "Trabanten" und Koproduktionen		6'506.15
Anderer Formate		0.00
Museumsnacht Aufwand		0.00
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UNI		22'221.20
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe		190.00
Beiträge an Unterstützungskasse		0.00
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		190.00
Pressearbeit (incl. Soz.leistungen)		5'260.00
Übersetzungen		169.60
Webseite		103.10
Drucksachen und Grafikhonorare		3'431.70
Ausstellungsversand, Flyern		2'917.15
Inserate, diverse Werbung		1'339.30
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb		3'225.25
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung		634.00
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		17'080.10
Koordinationsstelle und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)		52'993.70
TOTAL PERSONALAUFWAND		52'993.70
Raummiete		21'472.80
Unterhalt		785.35
TOTAL RAUMKOSTEN		22'258.15
Aufwand Büro		4'937.81
Versicherung		2'098.10
Vereinswesen		3'406.85
Beratungen		1'000.00
Diverse Unkosten		391.45
TOTAL VERWALTUNG		11'834.21
KÜNSTLERISCHE LEITUNG (VORSTANDSARBEIT)		107'000.00
Abschreibungen		9'064.70
Reserve Bauliches & Auftritt		45'000.00
Reserve Mietkostenrückerstattung		40'297.00
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		94'361.70
Mehraufwand umzugsbedingte Zwischenlösung RANK		542.85
Aufwand Relaunch 2020		72'516.90
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		73'059.75
TOTAL AUSGABEN		400'998.81
VERLUST		-512.82

**straumann
treuhand ag**

Reinacherstrasse 17a
CH-4106 Therwil
T +41 61 261 76 76
kontakt@straumann-treuhand.ch
www.straumann-treuhand.ch
UID CHE-113.180.716

Bericht des Wirtschaftsprüfers
an die Mitgliederversammlung des

**Verein Ausstellungsraum Klingental
Kasernenstrasse 23
4058 Basel**

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Vereins Ausstellungsraum Klingental für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

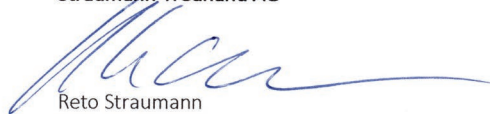
Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Therwil, den 2. Mai 2022

Straumann Treuhand AG



Reto Straumann
zugelassener Revisionsexperte
Mitglied von EXPERTsuisse

Beilage: Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Jahresrechnung 2021 / Bilanz

VEREIN AUSSTELLUNGSRAUM KLINGENTAL

BILANZ PER 31.12.2021		BILANZ PER 31.12.2020	
AKTIVEN			
Kasse	2'515.55	1'590.50	
Postkonten	95'564.54	156'357.87	
Andere Guthaben	4'880.88	2'682.29	
Debitoren	7'313.93	12'407.05	
Transitorische Aktiven	7'632.86	1'712.60	
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	117'907.76	174'750.31	
Elektronisches Equipment	12'000.00	7'500.00	
Ausstellungsequipment	12'000.00	12'000.00	
Bauliches	0.00	0.00	
Erscheinungsbild	0.00	0.00	
TOTAL SACHANLAGEN	24'000.00	19'500.00	
TOTAL AKTIVEN	141'907.76	194'250.31	
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Kreditoren	18'477.00	49'186.70	
Kreditor Unterstützungskasse	202.00	62.00	
Transitorische Passiven	12'850.00	35'922.90	
Div. Rückstellungen	18'000.00	8'500.00	
Rückstellungen Bauliches & Auftritt	52'000.00	58'834.61	
Rückstellungen laufende Verpflichtungen	10'000.00	10'000.00	
TOTAL FREMDKAPITAL	111'529.00	162'506.21	
Vereinsvermögen am 1.1.2021	31'744.10	35'019.85	
TOTAL EIGENKAPITAL	31'744.10	35'019.85	
TOTAL PASSIVEN	143'273.10	197'526.06	
VERLUST (VORJAHR: VERLUST)	-1'365.34	-3'275.75	
Total	141'907.76	141'907.76	194'250.31

Basel, 2.5.2022

Jahresrechnung 2021 / Betriebsrechnung

BETRIEBSRECHNUNG 2021		
EINNAHMEN		
Grundstaatsbeitrag Kanton Basel-Stadt		129'000.00
Mietkosten Kanton Basel-Stadt		61'770.00
TOTAL STAATSBEITRÄGE	46.17%	190'770.00
Projektbezogene Spenden		10'500.00
Jahresprogramm- & Betriebsbezogene Spenden		6'000.00
Private Spenden		140.00
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		16'640.00
Mitgliederbeiträge		1'710.00
Werkverkäufe		7'080.00
Vermietungen		200.00
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb		1738.80
Ertrag Museumsnacht (2019 keine Teilnahme)		0.00
Diverse Einnahmen		590.07
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		11'318.87
Vorstandsarbeit		140'000.00
TOTAL ehrenamtliche Dienstleistungen		140'000.00
Zinsertrag		0.00
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag		10'418.35
Spenden Relaunch 2020		35'688.81
Auflösung von Rückstellungen Bauliches		8'334.61
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		54'441.77
Total Eigenfinanzierung	53.83%	222'400.64
TOTAL EINNAHMEN		413'170.64
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen		42'465.91
Vermittlungsprojekte		300.00
Museumsnacht Aufwand		0.00
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UND EV		42'765.91
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe		4'980.00
Beiträge an Unterstützungskasse		140.00
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		5'120.00
Medienarbeit (incl. Soz.leistungen)		5'230.00
Übersetzungen		2'080.00
Webhosting, Webmaster		103.10
Drucksachen und Grafikhonorare		9'249.45
Ausstellungsversand, Flyern		1'290.75
Inserate, diverse Werbung		0.00
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb		4'589.65
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung		550.00
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		23'092.95
Koordinationsstelle und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)		67'247.51
TOTAL PERSONALAUFWAND		67'247.51
Raummiete		69'703.86
Unterhalt		2'219.55
TOTAL RAUMKOSTEN		71'923.41
Aufwand Büro, Kommunikation		4'058.64
Versicherung		2'419.30
Vereinswesen		2'050.05
Beratungen		1'000.00
Gebühren, diverser Aufwand		906.95
TOTAL VERWALTUNG		10'434.94
KÜNSTLERISCHE LEITUNG (VORSTANDSARBEIT)		140'000.00
Abschreibungen		9'661.25
Reserve Mietkosten		16'000.00
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		25'661.25
Ausserordentlicher Aufwand		0.00
Aufwand Relaunch 2020		28'290.01
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		28'290.01
TOTAL AUSGABEN		414'535.98
VERLUST (VORJAHR: VERLUST)		-1'365.34

BETRIEBSRECHNUNG 2020		
EINNAHMEN		
Subvention Kanton Basel-Stadt		129'000.00
Mietsubvention Kanton Basel-Stadt		61'770.00
TOTAL STAATSBEITRÄGE		190'770.00
Projektbezogene Spenden		4'700.00
Jahresprogramm- & Betriebsbezogene Spenden		8'250.00
Spenden Mitglieder		0.00
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		12'950.00
Mitgliederbeiträge		1'711.99
Werkverkäufe		0.00
Vermietungen		0.00
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb		2'999.50
Ertrag Museumsnacht		2'481.01
Diverse Einnahmen		630.66
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		7'823.16
Ehrenamtlich erbrachte Dienstleistungen		140'000.00
TOTAL VORSTANDSARBEIT		140'000.00
Zinsertrag		0.00
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag		1'921.00
Spenden Relaunch 2020		2'000.00
Auflösung von Rückstellungen Bauliches		113'421.16
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		117'342.16
Total Eigenfinanzierung		278'115.32
TOTAL EINNAHMEN		468'885.32
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen		38'998.55
Produktionsspesen RANK diverse Formate		2'349.25
Andere Formate		600.00
Museumsnacht Aufwand		2'335.39
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UNI		44'283.19
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe		0.00
Beiträge an Unterstützungskasse		0.00
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		0.00
Pressearbeit (incl. Soz.leistungen)		5'330.00
Übersetzungen		1'991.00
Webseite		103.10
Drucksachen und Grafikhonorare		5'647.22
Ausstellungsversand, Flyern		3'635.80
Inserate, diverse Werbung		0.00
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb		4'526.25
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung		666.00
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		21'899.37
Koordinationsstelle und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)		63'118.55
TOTAL PERSONALAUFWAND		63'118.55
Raummiete		41'647.10
Unterhalt		1'281.45
TOTAL RAUMKOSTEN		42'928.55
Aufwand Büro		8'403.89
Versicherung		2'281.30
Vereinswesen		4'039.10
Beratungen		1'000.00
Diverse Unkosten		695.71
TOTAL VERWALTUNG		16'420.00
KÜNSTLERISCHE LEITUNG (VORSTANDSARBEIT)		140'000.00
Abschreibungen		6'902.50
Reserve Bauliches & Auftritt		0.00
Reserve Mietkostenrückerstattung		20'422.90
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		27'325.40
Ausserordentlicher Aufwand		2'764.85
Mehraufwand umzugsbedingte Zwischenlösung RANK		8'879.13
Aufwand Relaunch 2020		104'542.03
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		116'186.01
TOTAL AUSGABEN		472'161.07
VERLUST		-3'275.75

straumann
treuhand ag

Reinacherstrasse 17a
CH-4106 Therwil
T +41 61 261 76 76
kontakt@straumann-treuhand.ch
www.straumann-treuhand.ch
UID CHE-113.180.716

Bericht des Wirtschaftsprüfers
an die Mitgliederversammlung des

Verein Ausstellungsraum Klingental
Kasernenstrasse 23
4058 Basel

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Vereins Ausstellungsraum Klingental für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Therwil, den 22. Mai 2023

Straumann Treuhand AG



Reto Straumann
zugelassener Revisionsexperte
Mitglied von EXPERTsuisse

Beilage: Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Jahresrechnung 2022 / Bilanz

BILANZ PER 31.12.2022		BILANZ PER 31.12.2021		
AKTIVEN				
Kasse	1'280.30		2'515.55	
Postkonten	141'673.40		95'564.54	
Andere Guthaben	4'003.78		4'880.88	
Debitoren	21'315.20		7'313.93	
Transitorische Aktiven	1'923.60		7'632.86	
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	170'196.28		117'907.76	
Elektronisches Equipment	7'000.00		12'000.00	
Ausstellungsequipment	10'000.00		12'000.00	
Bauliches	0.00		0.00	
Erscheinungsbild	0.00		0.00	
TOTAL SACHANLAGEN	17'000.00		24'000.00	
TOTAL AKTIVEN	187'196.28		141'907.76	
PASSIVEN				
Fremdkapital				
Kreditoren	19'767.65		18'477.00	
Kreditor Unterstützungskasse	202.00		202.00	
Verschiedene Rückstellungen	26'000.00		18'000.00	
Rückstellungen laufende Verpflichtungen	10'000.00		10'000.00	
Rückstellungen Bauliches & Auftritt	52'000.00		52'000.00	
Transitorische Passiven	44'000.00		12'850.00	
TOTAL FREMDKAPITAL	151'969.65		111'529.00	
Vereinsvermögen am 1.1.2022	30'378.76		31'744.10	
TOTAL EIGENKAPITAL	30'378.76		31'744.10	
TOTAL PASSIVEN	182'348.41		143'273.10	
GEWINN (VORJAHR: VERLUST)	4'847.87		-1'365.34	
Total	187'196.28	187'196.28	141'907.76	141'907.76

Basel, 15.5.2023

Jahresrechnung 2022 / Betriebsrechnung

BETRIEBSRECHNUNG 2022		
EINNAHMEN		
Grundstaatsbeitrag Kanton Basel-Stadt	129'000.00	
Mietkosten Kanton Basel-Stadt	61'770.00	
TOTAL STAATSBEITRÄGE	47.39%	190'770.00
Projektbezogene Spenden	86'400.00	
Jahresprogramm- & Betriebsbezogene Spenden	21'000.00	
Private Spenden	240.00	
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		107'640.00
Mitgliederbeiträge	3'480.60	
Werkverkäufe	560.00	
Vermietungen	5'050.00	
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb	4'461.53	
Ertrag Museumsnacht (2022 keine Teilnahme)	0.00	
Diverse Einnahmen	624.84	
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		14'176.97
Ehrenamtlich erbrachte, operative Dienstleistungen (ca. 1400h/Jahr)		
TOTAL OPERATIVE VORSTANDSARBEIT		90'000.00
Zinsertrag	0.00	
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag	0.00	
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		0.00
Total Eigenfinanzierung	52.61%	211'816.97
TOTAL EINNAHMEN		402'586.97
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen	35'705.30	
Vermittlungsprojekte	55'000.00	
Museumsnacht Aufwand (2022 keine Teilnahme)	0.00	
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UND EVENTS		90'705.30
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe	800.00	
Beiträge an Unterstützungskasse	0.00	
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		800.00
Medienarbeit (incl. Soz.leistungen)	5'230.00	
Übersetzungen	192.22	
Webhosting, Webmaster	792.35	
Drucksachen und Grafikhonorare	13'238.79	
Ausstellungsversand, Flyern	3'283.50	
Inserate, diverse Werbung	1'361.55	
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb	7'243.85	
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung	700.20	
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		32'042.46
Koordinationsstelle, Reinigung und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)	64'397.65	
TOTAL PERSONALAUFWAND		64'397.65
Raummiete	69'703.92	
Unterhalt	1'943.70	
TOTAL RAUMKOSTEN		71'647.62
Aufwand Büro, Kommunikation	4'495.00	
Versicherung	2'422.50	
Vereinswesen	2'139.92	
Beratungen	1'000.00	
Gebühren, diverser Aufwand	508.21	
TOTAL VERWALTUNG		10'565.63
Unterstützung des Ausstellungsbetriebs durch den Vorstand (ca. 1400h/Jahr)		
UNTERSTÜTZUNG PROJEKTE & BETRIEB		90'000.00
Abschreibungen	8'087.15	
Reserve geplante Projekte	8'000.00	
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		16'087.15
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	
Aufwand Relaunch 2020	4'328.05	
Entwicklungsprozess 2021ff	17'165.24	
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		21'493.29
TOTAL AUSGABEN		397'739.10
GEWINN (VORJAHR: VERLUST)		4'847.87

BETRIEBSRECHNUNG 2021		
EINNAHMEN		
Subvention Kanton Basel-Stadt	129'000.00	
Mietsubvention Kanton Basel-Stadt	61'770.00	
TOTAL STAATSBEITRÄGE		190'770.00
Projektbezogene Spenden	10'500.00	
Jahresprogramm- & Betriebsbezogene Spenden	6'000.00	
Spenden Mitglieder	140.00	
TOTAL STIFTUNGEN, SPENDEN UND SPONSOREN		16'640.00
Mitgliederbeiträge	1'710.00	
Werkverkäufe	7'080.00	
Vermietungen	200.00	
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb	1'738.80	
Ertrag Museumsnacht (2021 keine Museumsnacht)	0.00	
Diverse Einnahmen	590.07	
TOTAL EIGENLEISTUNGEN		11'318.87
Vorstandsarbeit	140'000.00	
TOTAL ehrenamtliche Dienstleistungen		140'000.00
Zinsertrag	0.00	
TOTAL KAPITALERTRAG		0.00
ausserordentlicher Ertrag	10'418.35	
Spenden Relaunch 2020	35'688.81	
Auflösung von Rückstellungen Bauliches	8'334.61	
TOTAL AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		54'441.77
Total Eigenfinanzierung		222'400.64
TOTAL EINNAHMEN		413'170.64
AUSGABEN		
Produktionsspesen Ausstellungen	42'465.91	
Andere Formate	300.00	
Museumsnacht Aufwand (2021 keine Museumsnacht)	0.00	
TOTAL PRODUKTIONSSPESEN AUSSTELLUNGEN UND EVENTS		42'765.91
Auszahlungen an Künstler/innen Verkäufe	4'980.00	
Beiträge an Unterstützungskasse	140.00	
TOTAL AUSZAHLUNGEN AN KÜNSTLER/INNEN		5'120.00
Pressearbeit (incl. Soz.leistungen)	5'230.00	
Übersetzungen	2'080.00	
Webseite	103.10	
Drucksachen und Grafikhonorare	9'249.45	
Ausstellungsversand, Flyern	1'290.75	
Inserate, diverse Werbung	0.00	
Vernissagen, Einkäufe Barbetrieb	4'589.65	
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung	550.00	
TOTAL ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		23'092.95
Koordinationsstelle, Reinigung und Aufsicht (inkl. Soz.leistungen)	67'247.51	
TOTAL PERSONALAUFWAND		67'247.51
Raummiete	69'703.86	
Unterhalt	2'219.55	
TOTAL RAUMKOSTEN		71'923.41
Aufwand Büro	4'058.64	
Versicherung	2'419.30	
Vereinswesen	2'050.05	
Beratungen	1'000.00	
Diverse Unkosten	906.95	
TOTAL VERWALTUNG		10'434.94
KÜNSTLERISCHE LEITUNG (VORSTANDSARBEIT)	140'000.00	
Abschreibungen	9'661.25	
Reserve Mietkosten	16'000.00	
TOTAL ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN		25'661.25
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	
Aufwand Relaunch 2020	28'290.01	
AUSSERORDENTLICHER AUFWAND		28'290.01
TOTAL AUSGABEN		414'535.98
VERLUST		-1'365.34

	Musterbudget 2020 bis 2023	Musterbudget 2024 bis 2026		Veränderung 2024 - 26 zu 2020 - 23
MUSTERBUDGET 2024 bis 2026				
Einnahmen				
Grundstaatsbeitrag Kanton Basel-Stadt	129'000.00	212'000.00		83'000.00
Mietkosten Kanton Basel-Stadt	61'770.00	75'305.00		13'535.00
Total Staatsbeiträge			287'305.00	68%
Programm- und Projektbezogene Spenden und Sponsoren	17'000.00	22'000.00		5'000.00
Total Beiträge von privaten Stiftungen, Spenden und Sponsoren			22'000.00	
Mitgliederbeiträge	6'000.00	6'000.00		0.00
Werkverkäufe	2'000.00	2'000.00		0.00
Raumvermietungen und Equipmentverleih	1'500.00	1'500.00		0.00
Unkostenbeteiligungen Barbetrieb	8'500.00	8'500.00		0.00
Ertrag Museumsnacht	2'500.00	2'500.00		0.00
Diverse Einnahmen	500.00	500.00		0.00
Total Einnahmen Betrieb			21'000.00	
Operatives, ehrenamtliches Engagement im Ausstellungsbetrieb und Backoffice	140'000.00	90'000.00		-50'000.00
Ehrenamtliche Mitarbeit			90'000.00	
Total Eigenfinanzierung			133'000.00	32%
Total Einnahmen	368'770.00		420'305.00	51'535.00

Stand 19.06.2023

	Musterbudget 2020 bis 2023	Musterbudget 2024 bis 2026		Veränderung 2024 - 26 zu 2020 - 23
MUSTERBUDGET 2024 bis 2026				
Ausgaben				
Produktionsspesen 5 Ausstellungen und 8 Veranstaltungsprojekte	33'000.00	33'000.00		0.00
Museumsnacht, Projektspesen	2'000.00	2'000.00		0.00
Künstler*innen Honorare		34'000.00		34'000.00
Total Produktionskosten Ausstellungen, andere Formate und Events			69'000.00	
Werkverkäufe - Auszahlungen an Künstler*innen und Unterstützungskasse	1'480.00	1'480.00		0.00
Total Auszahlungen an Künstler*innen			1'480.00	
Inserate	2'000.00	2'000.00		0.00
Drucksachen (Karten, Plakate, Saalblätter)	10'000.00	10'000.00		0.00
Honorare Grafik und Webmaster	6'200.00	6'200.00		0.00
Versand & Flyem	4'500.00	4'500.00		0.00
Reserve zusätzliche Werbekanäle		2'000.00		2'000.00
Vermessungen und Events, Einkäufe Barbetrieb	10'500.00	10'500.00		0.00
Mitgliedschaften, Anlässe, Spesen zur Vernetzung	2'000.00	2'000.00		0.00
Total Sachkosten Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit			37'200.00	
Übersetzung 2024-26 in Geschäftsstelle integriert	1'020.00	0.00		-1'020.00
Medienarbeit 2024-26 in Geschäftsstelle integriert	4'800.00	0.00		-4'800.00
Basis-Vermittlungsangebot		5'000.00		5'000.00
Aufsicht 825h (Stundenlohn CHF 23.00 Brutto), incl. Sozialleistungen	16'500.00	16'500.00		0.00
Total Personalkosten Vermittlung, Beratung und Aufsicht			21'500.00	
Unterstützung Projekte, Betrieb und Geschäftsstelle (1400 Stunden zu CHF 65.00)	140'000.00	90'000.00		-50'000.00
Geschäftsstelle (100% von CHF 6'500, Bruttolohn), incl. Sozialabgaben	46'400.00	95'400.00		49'000.00
Total Personalkosten Unterstützung Projekte & Betrieb, Geschäftsstelle			185'400.00	
Raummierte	52'200.00	58'202.00		6'002.00
Mietnebenkosten (Heizung, Wasser und Abwasser, Elektrizität)	9'570.00	17'103.00		7'533.00
Unterhalt, Reinigung	5'400.00	5'400.00		0.00
Total Raumkosten			80'705.00	
Aufwand Büro (Software-Abo's, Datenbackup, Archiv etc.)	4'500.00	4'500.00		0.00
Kommunikationsspesen (Telefonie & Internetanschluss)	1'000.00	1'000.00		0.00
Versicherungen	2'100.00	2'100.00		0.00
Vereinswesen	2'000.00	2'000.00		0.00
Honorar Beratungen/ Treuhänder	1'000.00	1'000.00		0.00
Diverser Aufwand und Gebühren	600.00	600.00		0.00
Total Verwaltungskosten			11'200.00	
Abschreibungen auf Ausstellungsequipment	10'000.00	10'000.00		0.00
Total Abschreibungen			10'000.00	
Zwischentotal A: gesamte Produktions- und Betriebsausgaben			416'485.00	
Zwischentotal B: Zwischentotal A abzüglich: Personalkosten Unterstützung Projekte & Betrieb (90'000); Raummierte (52'200); Abschreibungen (10'000)		258'283.00		
Unvorhergesehenes: 1.5% von Zwischentotal B (- Budgetrundungsbetrag)		3'820.00		
			3'820.00	3'820.00
Total Ausgaben	368'770.00		420'305.00	51'535.00
Gewinn/ Verlust	0		0.00	0.00

Stand 19.06.2023



An den Grossen Rat

23.1277.01

PD/P231277

Basel, 13. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Basler Kunstverein für die Jahre 2024 bis 2027

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Profil, Aufgaben und Leistungen des Basler Kunstvereins	3
2.3 Liegenschaft	4
2.4 Organisation und Team	4
3. Aktuelle Staatsbeitragsperiode	4
3.1 Finanzielle Situation	4
3.1.1 Tabelle erhaltene öffentliche Beiträge aufgrund Corona-Pandemie:	6
3.1.2 Finanzielle Bedeutung und Erläuterung Liegenschaft Kunsthalle	6
3.1.3 Mietverhältnisse S AM Schweizerisches Architekturmuseums und Stadtkino Basel	6
3.2 Entwicklung in der Laufzeit 2020 bis 2023	7
3.2.1 Auswirkungen Corona-Pandemie	7
3.2.2 Betriebliche Auswirkungen Corona-Pandemie	7
3.2.3 Ausstellungsprogramm	7
3.2.4 Bibliothek	8
3.2.5 Archiv und Fotoarchiv	9
3.2.6 Sammlung	9
3.2.7 Kommunikation	9
3.2.8 Kunstvermittlung	10
3.2.9 Tabelle Statistik Kunstvermittlung 2020–2022	10
3.2.10 Publikums- und Veranstaltungsstatistik	11
4. Antrag und Weiterführung der Staatsbeitragsperiode	11
4.1 Erhöhungsantrag der Institution	12
4.2 Antrag des Regierungsrates	13
4.3 Stellungnahme der Trägerschaft zum Antrag des Regierungsrates	13
4.4 Musterbudget 2024 ff.	14
5. Teuerungsausgleich	14
6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	14
7. Prüfungen	15
8. Antrag	15

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Basler Kunstverein für die Jahre 2024 bis 2027 folgende Ausgaben zu bewilligen.

Betriebsbeitrag **3'800'000 Franken** (950'000 Franken p. a.)

Bei den Beiträgen an den Basler Kunstverein handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. Dezember 2020 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die §§ 1 und 4 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Die Finanzhilfe ist im Budget 2024 eingestellt.

2. Begründung

2.1 Ausgangslage

Der aktuelle Vertrag betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages an den Basler Kunstverein in der Höhe von insgesamt 3'600'000 Franken (900'000 Franken p. a.) hat die Laufzeit 2020 bis 2023 (GRB Nr. 20/08/13G vom 19. Februar 2020). Der Basler Kunstverein hat fristgerecht um Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses für die Jahre 2024 bis 2027 er-sucht.

2.2 Profil, Aufgaben und Leistungen des Basler Kunstvereins

Der Basler Kunstverein wurde 1839 gegründet und ist Träger der Kunsthalle Basel. Die Kunsthalle Basel ist ein Ort, an dem zeitgenössische bildende Kunst ausgestellt, diskutiert und reflektiert wird. Der Basler Kunstverein hat mit seinem neoklassizistischen Gebäude (Kunsthalle Basel) am Stei-nenberg 7 den statuarischen Auftrag, die bildende Kunst mit Fokus auf das zeitgenössische Kunst-schaffen zu fördern und zu vermitteln. Als eine der ersten und aktivsten Institutionen in der Region, die internationale und Schweizer Kunst der Gegenwart zeigt, ist die Institution bekannt für ihr fun-diertes Engagement für aufstrebende, junge Kunstschaffende jenseits von kommerziellen Interes-sen des Kunstmarkts. Ziel ist es, anregende künstlerische Praktiken und innovative Ausstellungen einem diversen Publikum zu präsentieren und zugänglich zu machen. Mit ihren Ausstellungen, wel-che dem Basler Publikum vor allem neue Kunstwerke zum ersten Mal präsentieren, ist die Kunst-halle Basel wichtiger Treffpunkt und Ort für die Betrachtung und das Debattieren von zeitgenössi-scher Kunst und daran anknüpfende gesellschaftliche Fragestellungen.

Die Kunsthalle Basel realisiert jährlich acht bis neun komplexe Ausstellungsprojekte auf höchstem internationalem Niveau, inklusive Begleitpublikationen. Ergänzend dazu wurden in den letzten Jah-ren vermehrt Akzente auf Projekte gelegt, welche gängige Ausstellungsformate reflektieren, sowie auf die Performance-Kunst. Neben den Mitgliedern des Vereins erreicht der Basler Kunstverein mit seinem vielfältigen Angebot jährlich um die 30'000 Personen. Mit Betrieb und Pflege des historisch und städtebaulich wichtigen Gebäudes, der Betreuung der öffentlich zugänglichen Bibliothek mit rund 30'000 Kunstbüchern sowie des digitalen Fotoarchivs der Kunsthalle Basel mit rund 25'000 Fo-tografien zur Ausstellungsgeschichte erfüllt der Basler Kunstverein wichtige Aufgaben für den Erhalt des regionalen kulturellen Erbes. Die Kunsthalle Basel ist eine beliebte Kooperationspartnerin, von Kulturinstitutionen (Kaserne Basel, Kunstmuseum Basel, S AM Schweizerisches Architekturmu-seum, Museum Tinguely, Theater Basel) über Institutionen der Hochschule (Universität, eikones) bis zu diversen Festivals und Veranstaltungen (Wildwuchsfestival, Culturescapes, Jugendkulturfes-tival Basel (JKF) oder ART Parcours).

2.3 Liegenschaft

Der Basler Kunstverein ist Eigentümerin der Liegenschaft Steinenberg 7 und verpachtet einen Teil der Räumlichkeiten an das Restaurant Kunsthalle inklusive Kunsthalle Bar und Campari Bar sowie an die Kulturinstitutionen Stadtkino Basel und S AM Schweizerisches Architekturmuseum. Die entsprechenden Liegenschaftserträge stellen eine der wichtigsten Einnahmequelle des Basler Kunstvereins dar, siehe auch Kapitel 3.1.2.

2.4 Organisation und Team

Die künstlerische Direktion hat seit 2014 die Kunsthistorikerin und Kuratorin Elena Filipovic inne, die Geschäftsführung liegt seit März 2022 bei Medea Chiabotti (davor Beatrice Hatebur). Das Programm der Kunsthalle Basel wird getragen von einem Team mit vier Vollzeitstellen für die Direktion, Ausstellungsleitung, Leitung Kommunikation und Veranstaltungen sowie für die technische Leitung. Weitere 15 Teilzeitstellen sind besetzt u. a. durch Geschäftsführung, Kunstvermittlung, Wissenschaftliche Mitarbeit Fotoarchiv, Bibliothek, Empfang und Technik. Dazu kommen Anstellungen auf Stundenbasis für Empfang/Aufsicht und technische Mitarbeitende. Das Total der Stellenprocente beträgt 1'610 %. Die Kunsthalle Basel wird vom Basler Kunstverein getragen. Der Vorstand, beziehungsweise die Kommission des Vereins, umfasst folgende Personen: Martin Hatebur (Präsident), Simon Demeuse (Statthalter), François Gutzwiller (Kassier), Katrin Grögel (staatliche Beisitzerin ohne Stimmrecht)*, Dominik Müller, Albertine Kopp, Edit Oderbolz, Johannes Willi, Lionel Schüpbach, Cécile Hummel und Sophie Jung.

* Bis Juni 2022 hatte der Kanton Basel-Stadt statutenkonform einen Einsitz im Basler Kunstverein. Dies wurde aus Gründen der Good Governance an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2022 geändert. Die Kommission kann neu der Mitgliederversammlung eine vom Kanton Basel-Stadt bestimmte Person als Beisitzer beziehungsweise Beisitzerin ohne Stimmrecht für eine Amtsperiode von drei Jahren zur Wahl vorschlagen.

3. Aktuelle Staatsbeitragsperiode

3.1 Finanzielle Situation

Die finanzielle Lage der Institution ist grundsätzlich stabil. Bedingt durch die Covid-19-Massnahmen kam es zu Schliessungen, Absagen von Veranstaltungen und Verschiebungen, welche in den Jahren 2020 und 2021 zu deutlichen Einbussen bei den Erträgen führte (Erträge durch Eintritte und Mitgliedschaften, Liegenschaft, übrige Einnahmen sowie Förderung). Ausserdem entstanden höhere Aufwendungen im Ausstellungsbereich aufgrund abgesagter Veranstaltungen und Reisen, Verschiebungen usw. Durch die Kurzarbeitsentschädigung des Kantons Basel-Stadt konnte der Bestand der Mitarbeitenden jedoch gesichert werden. In den Jahresrechnungen trugen diese Entschädigungen zur Aufwandsenkung im Personalaufwand bei, um die finanzielle Situation des Basler Kunstverein zu stabilisieren. Darüber hinaus hat die Institution Schadensminderung betrieben und neben Beiträgen für Kurzarbeit ausserdem Ausfallentschädigung beantragt und erhalten.

Ein Rückblick auf die laufende Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes Bild (vgl. Beilagen 3–4):

(Angaben in Franken)

Erfolgsrechnung	2022	in %	2021	in %
Mitgliederbeiträge	243'720.00	7.42	224'101.00	7.71
Eintritte / Aufführungen	98'516.00	3.00	53'414.00	1.84
Liegenschaftsertrag	633'768.00	19.29	617'521.00	21.24
sonstige Einnahmen	233'251.00	7.10	250'057.00	8.60
Spenden (Jubiläum 150 Jahre)	307'622.00	9.37	0	0
Staatsbeiträge BS	900'000.00	27.40	900'000.00	30.96
weitere Subventionen	815'176.00	24.82	820'241.00	28.21
a. o. Ertrag	52'590.00	1.60	41'969.00	1.44
Total Ertrag	3'284'643.00	100	2'907'303.00	100
Ausstellungen / Veranstaltungen	-594'770.00	18.11	-539'073.00	18.55
Sammlung / Bibliothek	-212'010.00	6.46	-249'897.00	8.60
Personalaufwand	-1'383'193.00	42.12	-1'319'593.00	45.41
Verwaltungs- / Betriebsaufwand	-230'589.00	7.02	-255'750.00	8.80
Liegenschaftsaufwand	-555'717.00	16.92	-541'525.00	18.64
Rückstellungen (Projekt Jubiläum Basler Kunstverein)	-307'622.00	9.37		
Total Aufwand	-3'283'901.00	100	-2'905'839.00	100
Jahresergebnis	742.00		1'464.00	
<i>Eigenwirtschaftlichkeitsgrad (Einnahmen total ohne Staatsbeiträge x 100 / Einnahmen total)</i>		<i>72.60</i>		<i>69.04</i>

Bilanz	2022	in %	2021	in %
Umlaufvermögen	2'053'421.00		1'907'297.00	
Anlagevermögen	3'295'217.00		3'334'856.00	
Total Aktiven	5'348'639.00		5'242'153.00	
Fremdkapital	4'046'933.00		4'123'189.00	
Fonds / Rückstellungen	1'273'122.00		1'091'122.00	
Eigenkapital	28'584.00		27'842.00	

Total Passiven	5'348'639.00		5'242'153.00	
<i>Fremdfinanzierungsgrad (Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital)</i>		75.66		78.65

3.1.1 Tabelle erhaltene öffentliche Beiträge aufgrund Corona-Pandemie:

(sämtliche Angaben in Franken)

Jahr	Ausfallentschädigung	Kurzarbeit	
2020	82'683	74'743	Bund finanziert 50 %, Kanton BS 50 % Beiträge Ausfallentschädigung
2021	74'735	24'384	Bund finanziert 50 %, Kanton BS 50 % Beiträge Ausfallentschädigung
Total	157'418	99'127	

3.1.2 Finanzielle Bedeutung und Erläuterung Liegenschaft Kunsthalle

Die durch die Liegenschaft am Steinenberg 7 generierten Erträge tragen massgeblich zur Finanzierung des öffentlichen Angebots des Basler Kunstvereins bei. Als Besitzerin des Gebäudes Kunsthalle Basel verpachtet der Basler Kunstverein das Restaurant Kunsthalle, die Campari Bar sowie die Kunsthalle Bar an die Candrian Catering AG und vermietet Räumlichkeiten an die Stiftung Schweizerisches Architekturmuseum (S AM) sowie an den Verein Le Bon Film / Stadtkino Basel. Diese Erträge gehörten einst zu den wichtigsten Einnahmequellen des Basler Kunstvereins. In den letzten Jahrzehnten sind sie jedoch permanent zurückgegangen und die Erträge müssen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für den Liegenschaftsunterhalt sowie des sonstigen Betriebsaufwands für die Liegenschaft, welcher beim Basler Kunstverein liegt, neu beurteilt werden. Hierbei wird seitens Institution deutlich gemacht, dass die durch Vermietung generierten Erträge jedes Jahr geringer werden, das Gebäude aber gleichzeitig älter, was zur Folge hat, dass die Gewinne aus der Liegenschaft einen immer kleineren Beitrag zur Finanzierung der Aktivitäten des Basler Kunstvereins leisteten.

3.1.3 Mietverhältnisse S AM Schweizerisches Architekturmuseums und Stadtkino Basel

Seit 2004 mietet die Stiftung Schweizerisches Architekturmuseum (S AM) rund 300 m² an Ausstellungsräumen zu einer moderaten Jahresmiete beim Basler Kunstverein. Der Verein Le Bon Film / Stadtkino Basel mietete seit 1998 zu einem symbolisch tiefen Mietzins von 1'465 Franken monatlich rund 200 m² Veranstaltungsfläche beim Basler Kunstverein mit einem Mietvertrag, der fest bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen wurde und sich jeweils um zwei Jahre erneuert, sofern er nicht mit einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt wird. In Vorgesprächen zwischen den Vorständen des Vereins Le Bon Film und dem Basler Kunstverein wurde vereinbart, die monatliche Miete des Stadtkinos an die Miete des S AM anzupassen, welche, wie oben erwähnt, auch schon seit langer Zeit Räumlichkeiten beim Basler Kunstverein in der gleichen Liegenschaft mietet. Ab 1. Januar 2023 wurde somit ein neuer Mietzins in Höhe von 3'652 Franken vom Basler Kunstverein vorgeschlagen. Die geplante Mietzinsanpassung wurde unter Einbezug der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement kommuniziert. Zur finanziellen Unterstützung des Stadtkino Basel wurde mit Erneuerung der Staatsbeiträge an den Verein Le Bon Film 2023–2026 eine Erhöhung des Staatsbeitrags um 30'000 Franken realisiert (GRB Nr. 23/07/14G vom 15. Februar 2023).

Mit den Vermietungen zu nach wie vor marktunüblich attraktiven Konditionen leistet der Basler Kunstverein einen relevanten Beitrag zur kulturellen Vielfalt von Basel und zur Attraktivität der Innenstadt.

3.2 Entwicklung in der Laufzeit 2020 bis 2023

3.2.1 Auswirkungen Corona-Pandemie

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten sowohl der Bund als auch der Kanton Basel-Stadt Massnahmen ergriffen, die laufend überprüft und angepasst wurden. Diese hatten beziehungsweise haben teilweise negative Auswirkungen auf die Kulturbetriebe. Veranstaltungen konnten im ersten Lockdown von März bis Mai 2020 sowie im zweiten Lockdown ab 12. Dezember 2020 bis April 2021 nicht und zwischenzeitlich nur mit reduzierten Publikumszahlen und Mehraufwand durch Schutzkonzepte durchgeführt werden. Ab dem 26. Juni 2021 wurden die geltenden Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage gelockert, ab September 2021 erfolgten erneut punktuelle Massnahmen (Zugangsbeschränkungen, Zertifikatspflicht). Der Bund hatte im März 2020, gemeinsam mit den Kantonen, Massnahmen zur Abfederung ergriffen. Um eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern, wurden neben allgemeinen wirtschaftlichen Massnahmen (beispielsweise Kurzarbeit, Mieterlass für Geschäftsmieten) spezifische Massnahmen für den Kulturbereich ergriffen. So erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 keine Kürzungen von Staatsbeiträgen, unabhängig davon, ob die Kulturbetriebe den Leistungsauftrag unter den gegebenen Umständen erfüllen konnten oder nicht. Zur Umsetzung des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus auf den Kultursektor hatte der Kanton Basel-Stadt, ergänzend zu den Bundesmitteln, kantonale Mittel zur Verfügung gestellt. Wegen der weiterhin angespannten Situation für die Kulturschaffenden hatte der Kanton Basel-Stadt mit Beschluss vom 22. Februar 2022 entschieden, diese zu verlängern. Demnach konnten Kulturschaffende und Kulturunternehmen bis Ende Juni 2022 Ausfallentschädigungen beantragen. Unabhängig davon wurden bis Ende 2022 Beiträge an Transformationsprojekte ausgerichtet. Mit der Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat im März 2022 zeichnete sich seither eine allmähliche Normalisierung der Situation ab.

3.2.2 Betriebliche Auswirkungen Corona-Pandemie

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den behördlichen Schliessungen mussten einige Ausstellungen der Kunsthalle Basel von 2020 und 2021 verlängert beziehungsweise verschoben werden. Mit der Pandemie erhielt die digitale Vermittlung von Ausstellungen eine neue Dringlichkeit, was zur Folge hatte, dass in der laufenden Staatsbeitragsperiode viele Ausstellungen audiovisuell dokumentiert und vermittelt wurden. Die mehrfachen Verschiebungen des Ausstellungsprogramms inklusive Mehraufwand für Schutzkonzepte etc. waren mit einer höheren Arbeitsbelastung verbunden. Zudem wurden 2020 grössere Veranstaltungen, wie die Museumsnacht Basel oder die Kunstmessen, abgesagt, was sich auch auf die Erträge des Basler Kunstvereins auswirkte. Ebenso hatten die Covid-19-Massnahmen einen starken Einfluss auf die Pachtzinszahlungen des Restaurants Kunsthalle, der Campari Bar sowie der Kunsthalle Bar. Der Basler Kunstverein war gezwungen, der Pächterin eine Pachtzinsreduktion zu gewähren sowie weitere Zugeständnisse zu machen. Gleichzeitig erhöhten sich Aufwendungen in diversen Bereichen, da Materialkosten anstiegen und neue digitale Angebote schnellstmöglich entwickelt und umgesetzt werden mussten. Besonders stark betroffen waren die Bereiche Ausstellungen und Veranstaltungen. Insgesamt waren die Jahre 2021 und 2022 für den Betrieb mit beträchtlichen Unsicherheiten verbunden, was sich sowohl auf die Planung als auch auf die finanzielle Situation und das Personal auswirkte. Die Tatsache, dass der Kanton trotz eingeschränkter Leistungserbringung seitens Kunsthalle den Staatsbeitrag nicht kürzte, hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Herausforderungen der Jahre 2021 und 2022 dennoch erfolgreich gemeistert werden konnten.

3.2.3 Ausstellungsprogramm

Im Jahr 2022 konnte die Kunsthalle Basel ihr 150-jähriges Jubiläum begehen, was u. a. mit einem speziell kuratierten Programm für die Regionale durch aktive Vereinsmitglieder (Rut Himmelsbach, Cécile Hummel, Sophie Jung, Edit Oderbolz, Hannah Weinberger, Johannes Willi) unter dem Titel „We are so many here“ realisiert wurde und dabei 60 Künstlerinnen und Künstler aus der Region

eingeladen wurden, ihre Positionen rund um die Kunsthalle Basel zu präsentieren. Der Schwerpunkt des Ausstellungsprogramms lag auch in der laufenden Staatsbeitragsperiode auf der Präsentation von jungen, weniger etablierten künstlerischen Arbeitsweisen in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen. Ausserdem wurde die inhaltliche Ausrichtung der Direktorin Elena Filipovic, gängige Ausstellungsformate zu reflektieren und Performance-Projekten besonderen Raum einzuräumen, fortgesetzt, aufgrund von Covid-19-Massnahmen allerdings in reduzierter Form. Nach einer langen Baustellensituation fanden zudem wieder künstlerische Projekte wie etwa die Arbeiten von Judith Kakon, Yoan Mudry und Ketuta Alexi-Meskhishvili an der Rückwand der Kunsthalle Basel im öffentlichen Raum statt. Diese waren in Zeiten der Pandemie, in denen die Begegnung im Innenraum problematisch war und das Leben im öffentlichen Raum eine Neubewertung erfuhr, von besonderer Relevanz. Weiter gab die Institution erneut zahlreichen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit zur ersten grösseren institutionellen Ausstellung, meist als erste Präsentation ihrer Arbeiten in der Schweiz und vor allem auch zu einem entscheidenden Zeitpunkt in deren jeweiligen Karrieren. Dazu zählten die Ausstellungen von Camille Blatrix, die Gruppenausstellung „Bizarre Silks, Private Imaginings and Narrative Facts, etc.“ von Nick Mauss, Deana Lawson, Judith Kakon, Raphael Hefti, Lydia Ourahmane, Matthew Angelo Harrison, die Gruppenausstellung „INFORMATION (Today)“, Yoan Mudry, Michaela Eichwald, Pedro Wirz, Alia Farid, Michael Armitage, Bernice Olmedo, Daniel Turner und Ketuta Alexi-Meskhishvili. Diese Ausstellungen zeigten vor allem Neuproduktionen, welche speziell für die Kunsthalle Basel entwickelt wurden. Eine Ausnahme im Programm bildete die Ausstellung von Joachim Bandau mit Werken aus den Jahren 1967 bis 1974. Die Ausstellung versuchte, dieser historischen Werkgruppe zu mehr Bekanntheit zu verhelfen, wurde aber vor allem ins Programm aufgenommen, weil sie für die gegenwärtige Praxis von jungen Künstlerinnen und Künstlern besonders interessant ist. Diese Annahme erwies sich als zutreffend, denn im Anschluss an die Basler Ausstellung wurden Werke dieser Schaffenszeit von Bandau in zeitgenössischen Gruppenausstellungen im Museum Brandhorst in München und auf der letzten Biennale von Lyon gezeigt.

Für das Jahr 2023 waren beziehungsweise sind Ausstellungen mit LuYang aus China, Iris Touliatou aus Griechenland, P. Staff aus Grossbritannien, Diego Macon aus Italien und Phung-Tien Phan aus Deutschland sowie die Regionale 24-Ausstellung auf dem Programm der Kunsthalle Basel, ebenso wie die jährliche Ausstellung des Kunstkredits Basel-Stadt.

3.2.4 Bibliothek

Betrieb und Pflege einer Kunstbibliothek zugunsten der Vermittlung und Verbreitung von Kunst gehören seit dessen Gründung zu den Tätigkeitsfeldern des Basler Kunstvereins. Gegenwärtig umfasst die Bibliothek über 30'000 Publikationen zu Kunst, verschiedene Kunstzeitschriften-Abonnements und historische Bestände. Die Bibliothek ist öffentlich zugänglich und ihr Angebot ist kostenfrei benutz- und ausleihbar.

Statistik Bibliothek Kunsthalle:

Jahr	Besuchende	Ausleihen
2020	268	317
2021	432	379
2022	461 (+ 340 Theaterplatz-Fest)	257

Anfang 2021 wurde der Online-Katalog „Swissbib“ durch die neue gesamtschweizerische Bibliotheksplattform „Swisscovery“ abgelöst. Die Teilnahme an diesem nationalen Bibliothekssystem ist für die Institution mit vergleichsweise höheren Kosten verbunden, aber essenziell für die Zukunft der Bibliothek, um die Online-Katalog-Präsenz und damit den Anschluss an Wissenschaft und Forschung zu bewahren. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Nutzung der Plattform als Werkzeug für Wissenschaft und Vermittlung. Dabei wird sie sowohl von Studierenden als auch von Künstlerinnen und Künstlern des Ausstellungsprogramms für Recherchen genutzt. Überdies wird weiterhin jeweils ein speziell erarbeiteter Handapparat mit Literatur zu den jeweils aktuell in der Kunsthalle

Basel ausgestellten Kunstschaaffenden zur Vermittlung des Ausstellungsprogramms zur öffentlichen Nutzung angeboten.

3.2.5 Archiv und Fotoarchiv

In der langen Aktivitätszeit des Basler Kunstvereins ist organisch ein historisches Archiv (bestehend aus Korrespondenzen mit Kunstschaaffenden und Institutionen, Werklisten, Ausstellungsplänen -und Notizen usw.) entstanden, welches zu einem grossen Teil und aus unterschiedlichen Gründen ausgelagert ist. In der Kunsthalle Basel selbst lagern vor allem Bestände aus den letzten Jahrzehnten, die aus Ressourcengründen nicht bewirtschaftet werden können beziehungsweise welche als Präsenzarchiv mit Unterstützung des Teams der Kunsthalle Basel zugänglich gemacht werden. Seit 2012 wird das Fotoarchiv des Basler Kunstvereins katalogisiert, restauriert und digitalisiert. Es besteht aus geschätzten 25'000 analogen Bildobjekten (inklusive der assoziierten Nachlässe). Der bereits digitalisierte Bestand ist online auf der Webseite der Kunsthalle Basel, auf der SALSAH-Forschungsdatenbank und der DaSCH-Plattform, abrufbar. Das Fotoarchiv wird häufig in Zusammenhang mit Publikations-, Nachlass- und Rechercheanfragen konsultiert. Eine wichtige Forschungsinitiative des Archivs in der Periode 2020 bis 2023 ist die Aufarbeitung und Erschliessung der Nachlässe mehrerer Fotografen und Fotostudios in Kombination mit Dokumenten aus den 1930er- und 1940er-Jahren, um die Rolle der Kunsthalle Basel für den Transit von Kunstwerken über die Deutsch-Schweizer Grenze zu ermitteln und einen Beitrag zur Provenienzforschung zu leisten. Das erste Projekt dazu wurde vom Bundesamt für Kultur (BAK) unterstützt. 2020 bis 2022 war eine weitere Aufgabe des Archivs, die Ausstellungsgeschichte der Kunsthalle Basel aufzuarbeiten, damit diese zum 150-jährigen Geburtstag der Kunsthalle Basel im Jahr 2022 erstmal vollständig publiziert werden konnte.

3.2.6 Sammlung

Die Sammlung des Basler Kunstvereins, welche aus der Ausstellungstätigkeit der Kunsthalle Basel heraus beziehungsweise primär durch Schenkungen entstand, ist für Vereinsmitglieder ausleihbar. Die Sammlung besteht aus ungefähr 800 Werken von vor allem regionaler und nationaler Bedeutung und ist zu gleichen Teilen eingelagert, verliehen beziehungsweise am Steinenberg 7 zu finden als Kunst am und im Bau sowie im Restaurant Kunsthalle und der Bibliothek. Zudem beherbergt die Sammlung das komplette Plakatarchiv der Kunsthalle Basel.

3.2.7 Kommunikation

Mit ihrem Kommunikationskonzept konnte sich die Kunsthalle Basel als Treffpunkt insbesondere für junge Kunstinteressierte etablieren und gilt zudem auch als Knotenpunkt für eine digitale «Community». Durch unterschiedliche Kommunikations- sowie PR-Massnahmen, die zielgruppenorientiert eingesetzt wurden und werden, konnte die Bekanntheit der Kunsthalle Basel in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden. Neben einer Vielfalt von physischen und digitalen Formaten spielen auch Kooperationen mit lokalen Partnerinnen und Partnern eine wichtige Rolle, die stark von Synergieeffekten profitieren wie z. B. das Museumstram, Banner am Messeplatz zur Art Basel oder eine spezielle Kampagne im Basler Stadtraum zum 150-jährigen Jubiläum der Kunsthalle Basel mit dem Brillenfachgeschäft Ramstein Optik.

Die Kommunikation der Kunsthalle Basel darf schweizweit als erfolgreich bezeichnet werden. Dies manifestiert sich vor allem in Form von rund 37'000 Instagram-Followerinnen und -Followern (Stand 31.12.2022), welche den Aktivitäten der Kunsthalle Basel folgen. Diese Zahl konnte in der aktuellen Staatsbeitragsperiode mehr als verdoppelt werden (Oktober 2018: 16'800). Auch in der Altersstruktur hinter den Instagram-Konten ist zu bemerken, dass die Kunsthalle Basel eine generationenübergreifende Öffentlichkeit erreicht und in fast allen Altersgruppen deutlich über 10 % liegt: In der Gruppe der 25–34-Jährigen sind es rund 29 %, bei den 35–44-Jährigen rund 27 %, bei den 45–54-Jährigen rund 17 % und bei den 55–64-Jährigen rund 12 %. Mit Ausbau der Kommunikationsmassnahmen auf Instagram in den Jahren 2020 bis 2022 wurden die Aktivitäten auf den Facebook- sowie Twitter-Konten minimiert, was einem Trend in der Nutzung von sozialen

Medien entspricht. Somit werden die in der Vergangenheit gleichermassen gepflegten Facebook- und Twitter-Kanäle der Kunsthalle Basel aktuell nur noch passiv genutzt (Kanäle werden nicht mehr aktiv mit Inhalten gepflegt, aber für Interaktionen bei Fragen oder Markierungen noch verfolgt).

Statistik Nutzung Soziale Medien Kunsthalle Basel:

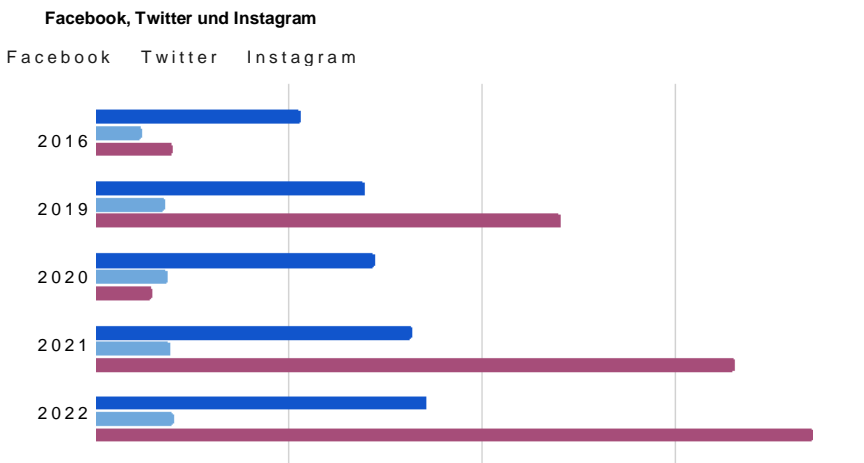


Diagramm Wachstum in den von der Kunsthalle Basel benutzten sozialen Medien wie Facebook, Twitter und Instagram anhand von Daten 2016 sowie 2019–2022.

3.2.8 Kunstvermittlung

Die Angebote der Kunstvermittlung existieren in zwei Hauptsträngen: Zum einen gibt es regelmässige Angebote in klassischen Formaten wie Ausstellungsführungen und -vermittlung, zum anderen gibt es Angebote, die sich auf partizipatorische Projektarbeit konzentrieren, und die laufend weiterentwickelt werden. Weiter zählen öffentliche Workshops sowie eine Kombination aus Workshops und Rundgängen für Schulklassen, Einführungen für Lehrpersonen sowie private Führungen für Unternehmen und andere Institutionen zum vielfältigen Angebot.

3.2.9 Tabelle Statistik Kunstvermittlung 2020–2022

Einzelangebote der Kunstvermittlung	2020	2021	2022
Veranstaltungen (Kunstvermittlung, Buchpräsentationen, Performances, Kunsthalle Basel Night etc.)	33	73	78
Anzahl Ausstellungsführungen	125	73	99
Talk to Me-Angebot (Anzahl Veranstaltungen)	47	20	4
Kunstvermittlungsprojekte (Anzahl Projekte)	41	47	65
Präsentationen Kunstvermittlungsprojekte (Anzahl Präsentationen)	3	5	5
Angebote an Schulkassen (Anzahl Klassen)	77	69	80

Teilnehmende an Angeboten Kunstvermittlung	2020	2021	2022
Veranstaltungen	5'969	8'131	8'876
Ausstellungsführungen (Anzahl Teilnehmende)	882	614	1'786
Talk to Me-Angebot (Anzahl Teilnehmende)	786	315	325

Kunstvermittlungsprojekte (Anzahl Teilnehmende)	578	523	1'966
Präsentationen Kunstvermittlungsprojekte (Anzahl Besuchende)	233	264	306
Schulklassen mit Vermittlungsangebot	562	526	620

Durch die Einschränkungen und Massnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie war es 2020 bis 2022 nicht möglich, alle geplanten Projekte und Veranstaltungen umzusetzen. So mussten etwa Angebote wie „Kunsthalle ohne Schwellen“, „Nationaler Zukunftstag“ oder „Unter einem Dach“ 2020 abgesagt oder verschoben werden. Andere Projekte oder Vermittlungsmethoden wurden überdacht und neu konzipiert. Die Situation der vergangenen Jahre hatte aber den Effekt, gewohnte Strukturen aufzubrechen und neue Ideen zu erlauben, insbesondere hinsichtlich des digitalen Raums. Diese sollen nun fortlaufend ins Programm einfließen und werden für zukünftige Projekte weiterverfolgt.

3.2.10 Publikums- und Veranstaltungsstatistik

In den Jahren 2020 und 2021 waren die Besucherinnen- und Besucherzahlen aufgrund der Covid-19-Pandemie auf einen Mittelwert von rund 25'000 Personen zurückgegangen, für 2022 dürfen hingegen wieder erfreulich gute Werte wie vor der Corona-Pandemie von über 40'000 Besuchenden vermeldet werden. Auch bei der Anzahl Veranstaltungen (inklusive Veranstaltungen der Kunstvermittlung) gab es Corona-bedingt per 2020 einen Einbruch auf 33 Veranstaltungen, während 2021 bereits wieder 73 und 2022 78 Anlässe durchgeführt werden konnten. Für 2023 prognostiziert die Institution, erneut durchschnittliche Zahlen wie in Vor-Pandemie-Zeiten zu haben.

	2019	2020	2021	2022
Gesamt der Besucherinnen und Besucher *	38'380	26'243	23'875	43'672
Zahlende Besucherinnen und Besucher *	18'676	12'236	8'192	21'139
Freie Eintritte (Mitglieder, Jugendliche bis 18, Eröffnungen u. a.)	19'704	14'007	15'683	22'533
Besucherinnen und Besucher Veranstaltungen (ohne Museumsnacht Basel, ohne Eröffnungen)	6'664	5'969	8'131	8'876
Anzahl Ausstellungen	9	7	7	7
Anzahl Veranstaltungen	61	33	73	78
Anzahl öffentliche Führungen	73	125	83	99
Presserezeptionen	141	146	141	103
Facebook-Fans	13'943	14'462	16'631	15'020
Instagram-Follower	24'084	28'878	33'082	37'982
Twitter-Follower	3'592	3'740	3'291	3'999

*Kombi-Eintrittskarte mit dem S AM Schweizerisches Architekturmuseum

4. Antrag und Weiterführung der Staatsbeitragsperiode

Der Basler Kunstverein möchte seine erfolgreichen Aktivitäten im bisherigen Rahmen fortführen. Er strebt eine Stabilisierung des Betriebs an und hat sich zum Ziel gesetzt, weiterhin eine bedeutende, ambitionierte Vorreiterrolle in der zeitgenössischen Kunstförderung und -entwicklung mit lokaler Verankerung und internationaler Ausrichtung einzunehmen. Für die Jahre 2024 bis 2027 ist geplant, weiterhin jährlich rund acht komplexe Ausstellungsprojekte mit neu produzierten Kunstwerken junger Künstlerinnen und Künstler aus aller Welt zu realisieren, darunter ein Projekt im öffentlichen Raum mit einer jährlichen Rückwand-Kommission (Rückwand Gebäude gegenüber

Platz Elisabethenkirche). Mit dem Schwerpunkt auf Geschlechterparität, vielfältigen Stimmen, geografischer Breite und der Behandlung gesellschaftlich relevanter Themen plant die Kunsthalle Basel, als Katalysator für aufstrebende Kunstschaffende zu fungieren, welche mit ihren künstlerischen Visionen Ideen für eine diverse und gerechte Gesellschaft entwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf Positionen von Frauen, nicht-binären Personen oder People of Color liegen. Konkret ist für das Jahr 2024 eine erste Schweizer Einzelausstellung der jungen tschechischen Künstlerin Klára Hosnedlová (* 1990) vorgesehen, weitere Projekte sind in Planung. Der Fokus liegt daneben auf der Weiterentwicklung der Kunstvermittlung für ein diverses Publikum, auf Anpassungen für ein faires Personal-Lohnniveau sowie die betrieblich notwendigen Investitionen in Gebäudetechnik und Sicherheit für wertvolle Ausstellungsobjekte.

4.1 Erhöhungsantrag der Institution

Um seine oben beschriebenen Ziele und Leistungen auch in der kommenden Staatsbeitragsperiode 2024–2027 erbringen zu können, beantragte der Basler Kunstverein die Erneuerung des Staatsbeitrags ohne formale Erhöhung, bat aber aufgrund des steigenden Aufwands in den Bereichen Ausstellungen und Kunstvermittlung sowie Personal um eine Anpassung in Form eines Teuerungsausgleichs in Höhe von 85'000 Franken p. a.

Zusammengefasst werden die Erhöhungsanträge wie folgt begründet:

Thema	Betrag in CHF	Erläuterung Institution
Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen	50'000	Im Budget 2022 zeichnete sich bereits ab, dass der Aufwand für dieses zentrale Aufgabenfeld um Fr. 50'000 höher ausfällt als bisher (Fr. 550'000) Deshalb wurde das Budget per 2023 auf Fr. 600'000 angepasst, um Qualität u. Quantität der Ausstellungen und Veranstaltungen angesichts gestiegener Kosten (Transport, Material, Reisen etc.) weiterhin gewährleisten zu können. Hier trägt nicht zuletzt die für Basel einzigartige internationale Ausrichtung der Kunsthalle zu einer deutlichen Teuerung dieser Bereiche bei.
Personalaufwand	25'000	Aufgrund allgemeiner Teuerung sowie der Notwendigkeit, vorhandene Personalstrukturen zu erhalten soll das 2022 prognostizierte Niveau von Fr. 1'384'000 auf Fr. 1'549'000 für die kommende Staatsbeitragsperiode angepasst werden. Der Betrag wurde bereits für 2023 budgetiert, als Resultat von Personalwechseln in den Jahren 2021 und 2022 sowie der aktuellen Teuerung und des gesteigerten Arbeitsaufkommens, bedingt durch das vielfältige Angebot der Kunsthalle Basel und die Herausforderungen der Corona-Pandemie. Das führt zu einer notwendigen Anpassung beim Personalaufwand um insgesamt Fr. 165'000, die zum grössten Teil aus eigenen Mitteln getragen wird, jedoch einer weiteren Unterstützung in Höhe von Fr. 25'000 seitens Kanton bedürfe. Die letzten zwei Jahre mit häufigen Personalwechseln hätten belegt, dass eine stabile Personalstruktur massgeblich für die Tätigkeiten des Basler Kunstvereins zugunsten der Öffentlichkeit sei.
Vermittlung	10'000	Bereits 2021 und 2022 mussten aufgrund steigender Kosten und zur Qualitätssicherung im Kunstvermittlungsangebot Anpassungen vorgenommen werden. Für die kommende Staatsbeitragsperiode werde deshalb eine Teuerungsanpassung für das Angebot Kunstvermittlung um mindestens Fr. 10'000 notwendig. Nachjustierungen in den Jahresrechnungen 2021 und 2022 für Aufwendungen Kunstvermittlung verdeutlichen die Dringlichkeit, höhere Aufwendungen zu budgetieren, um weiterhin nachhaltige, vielfältige und qualitativ hochwertige Vermittlungsangebote für die Basler Bevölkerung anbieten zu können, während gleichzeitig eine progressive Teuerung für alle Aufwendungen wie u. a. Material und externe Personalkosten festzustellen sei.
Total	85'000	

4.2 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt die hochprofessionelle und profilierte Arbeit der Kunsthalle Basel und das Engagement des Basler Kunstvereins ausdrücklich. Die Kunsthalle hat in den letzten Jahren unter der Direktion von Elena Filipovic ihr Profil inhaltlich weiterentwickelt und geschärft sowie sich gegenüber einem breiten Publikum geöffnet. Sie ist damit ein relevanter Akteur sowohl in der Basler als auch in der gesamtschweizerischen Kulturlandschaft und nicht zuletzt ein international wahrgenommener Leuchtturm für zeitgenössische Kunst. Trotz der Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie, auf die das Haus agil und innovativ reagiert hat, konnte sie sich mit ambitionierten Ausstellungen und einem besonderen Fokus auf ein zeitgemässes, innovatives Kunst-Vermittlungsprogramm als eine der führenden, national und international wahrgenommenen Institutionen im Bereich der zeitgenössischen Kunst weiter profilieren. Hervorzuheben ist, dass es der Kunsthalle gelingt, ihre Ziele hinsichtlich Genderparität und Nachwuchsförderung zu erreichen. Ihre wichtige Rolle soll vom Kanton Basel-Stadt auch weiterhin durch Ausrichtung eines vierjährigen Staatsbeitrags gewährleistet werden.

Die Erhöhungsanträge der Institution wurden vom Regierungsrat sorgfältig geprüft. Er zieht dabei in Betracht, dass der Grosse Rat die Staatsbeiträge für die laufende Periode 2020 bis 2023 um 45'000 Franken zur Äufnung des Renovationsfonds für die Liegenschaft angepasst hat. Im Fokus steht aus Sicht des Regierungsrates die berechnete Sorge der Institution hinsichtlich der Bedeutung von fairen Löhnen und Arbeitsbedingungen, um ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben, sowie der allgemeinen Teuerung, die sich insbesondere bei den Sachkosten im Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Publikationsbereich bemerkbar machen: durch weltweit enorm gestiegene Kosten bei internationalen Kunsttransporten und Versicherungen sowie für Papier und Veranstaltungstechnik. Der Antrag betreffend Personalkosten soll deshalb vollumfänglich in der Höhe von 25'000 Franken berücksichtigt werden. Die Teuerungskosten auf Sachkosten sollen nur teilweise, namentlich in der Höhe von insgesamt 25'000 Franken, berücksichtigt werden.

Zudem wurde schliesslich der Antrag betreffend Erhöhung Vermittlungskosten von 10'000 Franken p. a. angesichts des geringen Betrags im Verhältnis zu den anderen Forderungen als nicht prioritär betrachtet, auch wenn die Argumentation grundsätzlich nachvollziehbar ist.

Zusammengefasst schlägt der Regierungsrat folgende Erhöhung vor:

Thema	Betrag in CHF	Begründung
Personalaufwand	25'000	Anpassung an branchenübliches Lohnniveau zur Erhaltung der Personalstrukturen.
Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen	25'000 p. a.	Angesichts der zentralen Bedeutung des Ausstellungsbetriebs für die Institution und insbesondere des grossen Fokus auf die internationale Zusammenarbeit ist der begründete Mehrbedarf aufgrund der aktuellen Teuerungsentwicklungen (Kunsttransporte und -versicherungen, Ausstellungsbaustoffe, Papier, Reise- und Energiekosten, etc.) relevant. Dem Erhöhungsantrag soll teilweise entsprochen werden.
Total	50'000 p. a.	

4.3 Stellungnahme der Trägerschaft zum Antrag des Regierungsrates

Die Trägerschaft begrüsst die Erneuerung des Staatsbeitrags sowie die Tatsache, dass der Steigerung der Personalkosten im gewünschten Umfang sowie der Teuerung für Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen teilweise Rechnung getragen wird. Dies helfe dem Basler Kunstverein bedeutend, Qualität und Quantität der Ausstellungen und Veranstaltungen angesichts gestiegener Kosten aufrecht zu erhalten. Dass auf eine Teuerungsanpassung für den Vermittlungsaufwand (Bibliothek, Fotoarchiv, Sammlung, Kommunikation) nicht eingegangen wird, sieht sie als

bedauerlich. Der Basler Kunstverein habe in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, einen signifikanten Beitrag zur Basler Kultur und zur kulturellen Bildung fürs Gemeinwohl zu leisten. Trotz der progressiven Teuerung für alle Aufwendungen ist und bleibe es ein grosses Anliegen der Trägerschaft, einen Beitrag zum Bildungsauftrag des Kantons Basel-Stadt zu leisten und durch Inklusion und Diversität den Zugang für verschiedene Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Es werde sich zeigen müssen, ob der immer grösser werdende Vermittlungsaufwand sowie das gegenwärtige Niveau an personalkostenintensiven Veranstaltungen mit eigenen Mitteln oder durch Drittmittelakquise, welche bei einem kleinen Team wie dem der Kunsthalle Basel arbeits- und zeitintensiv ist, gedeckt werden könne. Dennoch sei es ein Anliegen des Basler Kunstvereins, so wenig Abstriche wie möglich im bisherigen Angebot zu machen. Die Erneuerung des Staatsbeitrags, die Erhöhung beim Personalaufwand sowie die Teuerungsanpassung bei den Sachmitteln trage wesentlich dazu bei, dass das bislang erfolgreiche Angebot der ältesten Schweizer Kunsthalle als auch der kulturelle Auftrag des fast 185-jährigen Basler Kunstvereins weitergeführt werden könnten.

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von dieser Einschätzung und ist seinerseits überzeugt davon, dass mit der vorgeschlagenen Erneuerung und Erhöhung des Staatsbeitrags ein reichhaltiges und innovatives Angebot für das Basler Publikum für die nächste Staatsbeitragsperiode ermöglicht werden kann.

4.4 Musterbudget 2024 ff.

Das Musterbudget bildet auf der Ertragsseite die höheren Einnahmen bei den Staatsbeiträgen im beantragten Umfang von 950'000 Franken p. a. sowie bei der Förderung durch Dritte im Umfang von rund 660'000 Franken p. a. ab (jährliche Schwankungen möglich). Aufgrund von Einmaleffekten im Jubiläumsjahr 2022 und einer befristeten Zusage 2022 bis 2024 sind die Beiträge der allgemeinen Förderung einmalig höher, ebenso fällt bei der Vermittlungstätigkeit des Fotoarchivs der Beitrag des Bundesamts für Kultur (BAK) für Provenienzforschung ins Gewicht. Alle übrigen Erträge bleiben in etwa stabil im Vergleich zum Niveau von vor der Corona-Pandemie. Relevante Posten sind die Staatsbeiträge des Kantons mit 32 %, die Förderung durch Dritte (30 %) sowie der Liegenschaftsertrag (22 %); die Mitgliederbeiträge machen rund 8 % der Erträge aus, weitere Einnahmen und übrige Einnahmen (Vermietungen, Führungen, Verkauf Publikationen etc.) generieren rund 8 % des Gesamtertrags. Auf der Aufwandseite machen der Personalaufwand rund 52 % des Budgets aus, Aufwendungen für die Liegenschaft total rund 17 %, Ausstellungen/Veranstaltungen/Publikationen rund 19 %, Bibliothek/Archiv/Sammlung/Shop rund 7 % und Verwaltungs- und Betriebsaufwand rund 5 %.

5. Teuerungsausgleich

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes hat der Basler Kunstverein keinen Anspruch auf einen generellen Teuerungsausgleich.

6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Der Basler Kunstverein hat die statutarische Aufgabe, die zeitgenössische bildende Kunst zu fördern. Er veranstaltet in der Kunsthalle Ausstellungen der regionalen, nationalen und internationalen bildenden Kunst, wobei der Qualität höchste Beachtung geschenkt wird. Neben den Ausstellungen bietet die Kunsthalle auch regelmässig Führungen, Vorträge, Performances, Konzerte, Filme und Künstlergespräche sowie ein zielgruppenspezifisches Vermittlungsprogramm an und kommt so einem breiten Interesse seitens der Bevölkerung nach. Das Interesse des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe ist somit nachgewiesen.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre und aus dem Budget 2024 ff. hervorgeht, ist der Basler Kunstverein für die Weiterführung seiner Aufgaben auf staatliche Hilfe im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gesuchstellenden (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Die erwirtschaftete Eigenleistung des Basler Kunstvereins betrug im Jahr 2021 rund 69 % und im Jahr 2022 rund 72 % und ist somit beachtlich. Es wird eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch die Staatsbeitragsempfängerin genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Der Basler Kunstverein fördert und vermittelt Gegenwartskunst auf allen Ebenen auf hohem professionellem Niveau und orientiert sich dabei an zeitgemässen Standards, insbesondere im Vermittlungsbereich. Das zeigt sich am positiven Echo in der nationalen und internationalen Presse und im steigenden Publikumsaufkommen. Eintrittspreise und Lohnpolitik der Institution sind moderat. Das anspruchsvolle Kunstvermittlungsprogramm, eine entwickelte Willkommenskultur mit niederschwelligem Zugang und die Bereitschaft zu Dialog und Öffnung für ein diverses Publikum widerspiegeln ein hohes Bewusstsein für die Rolle als Ort des öffentlichen Interesses. Die Aufgabe wird durch die Staatsbeitragsempfängerin sachgerecht erfüllt.

7. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2020
3. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2021
4. Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht 2022
5. Musterbudget 2024 bis 2027

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Basler Kunstverein für die Jahre 2024 bis 2027

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Basler Kunstverein werden Ausgaben in Höhe von Fr. 3'800'000 (Fr. 950'000 p. a.) für die Jahre 2024 bis 2027 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision
mit Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 des
Basler Kunstvereins, Basel

An die Mitgliederversammlung des
Basler Kunstvereins, Basel

Basel, 5. Mai 2021

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

Aufgrund des uns von der Mitgliederversammlung erteilten Mandats haben wir als Revisionsstelle gemäss Art. 27 der Statuten die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Basler Kunstvereins für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Kommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und den Statuten entspricht.

Balance Audit AG



Philipp Schaffter
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Frank Baechli
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Basler Kunstverein

BILANZ	31.12.2020	31.12.2019
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	1'095'743	1'184'982
Forderungen	342'100	19'192
Delkredere	-255'000	-5'000
Forderungen gg. verbundenen Stiftungen	81'157	30'116
Aktive Rechnungsabgrenzungen	192'666	120'184
Umlaufvermögen	1'456'666	1'349'474
Darlehen an Regionale	31'530	30'011
Immobilien *	3'341'000	3'369'000
Einrichtungen	1	1
Sammlung	1	1
Bibliothek	1	1
Anlagevermögen	3'372'533	3'399'014
Total Aktiven	4'829'200	4'748'488
* Gebäudeversicherungswert	22'814'000	22'559'000
Passiven		
Verbindlichkeiten	139'208	125'618
Passive Rechnungsabgrenzungen	916'645	900'382
Kurzfristiges Fremdkapital	1'055'853	1'026'000
Hypothekarverbindlichkeiten	2'950'000	2'950'000
Renovationsfonds Liegenschaft	796'968	743'350
Langfristiges Fremdkapital	3'746'968	3'693'350
Total Fremdkapital	4'802'821	4'719'350
Vereinsvermögen per 1.1.	29'139	25'737
Jahresverlust/-gewinn	-2'760	3'401
Vereinsvermögen	26'379	29'138
Total Passiven	4'829'200	4'748'488

Basler Kunstverein

BETRIEBSRECHNUNG

1.1.-31.12.2020 1.1.-31.12.2019

<i>Ertrag</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Mitgliederbeiträge	85'524	97'319
Beiträge Firmenmitglieder	38'492	47'243
Beiträge Freunde des Basler Kunstvereins	85'500	86'500
Staatsbeiträge	900'000	855'000
Förderung Ausstellungen	450'217	697'502
Förderung Vermittlung (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Sammlung)	138'333	159'333
Eintritte	51'022	79'863
Übrige Einnahmen	121'904	172'932
Ertrag Liegenschaft	612'587	623'101
Corona Ausfallentschädigung	62'859	0
Auflösung Rückstellungen	55'000	0
Total Ertrag	2'601'439	2'818'793
 <i>Aufwand</i>		
Ausstellungen und Veranstaltungen	500'008	653'588
Vermittlungsaufwand (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Kommunikation, Sammlung)	117'255	183'384
Personalaufwand	1'201'832	1'273'886
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	120'314	136'613
Aufwand aus Betriebstätigkeiten	1'939'408	2'247'471
Liegenschaftsunterhalt	18'003	167'180
Hypothekarzinsen	48'927	48'793
Sonstiger Betriebsaufwand Liegenschaft	169'860	173'948
Abschreibung	28'000	28'000
Zuweisung an Renovationsfonds	112'000	150'000
Liegenschaftsaufwand	376'790	567'921
Ausserord., einmaliger oder periodenfremder Aufwand	288'000	0
Total Aufwand	2'604'199	2'815'392
Jahresverlust/-gewinn	-2'760	3'401

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision
mit Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 des
Basler Kunstvereins, Basel

An die Mitgliederversammlung des
Basler Kunstvereins, Basel

Basel, 30. März 2022

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

Aufgrund des uns von der Mitgliederversammlung erteilten Mandats haben wir als Revisionsstelle gemäss Art. 27 der Statuten die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Basler Kunstvereins für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Kommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und den Statuten entspricht.

Balance Audit AG



Philipp Schaffter
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Frank Baechli
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Basler Kunstverein

BILANZ	31.12.2021	31.12.2020
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	1'600'843	1'095'743
Forderungen	180'984	342'100
Delkredere	-105'000	-255'000
Forderungen gg. verbundenen Stiftungen	103'874	81'157
Aktive Rechnungsabgrenzungen	126'595	192'666
Umlaufvermögen	1'907'297	1'456'666
Darlehen an Regionale	21'853	31'530
Immobilien *	3'313'000	3'341'000
Einrichtungen	1	1
Sammlung	1	1
Bibliothek	1	1
Anlagevermögen	3'334'856	3'372'533
Total Aktiven	5'242'153	4'829'200
* Gebäudeversicherungswert	22'798'000	22'814'000
Passiven		
Verbindlichkeiten	117'939	139'208
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'055'250	688'645
Kurzfristiges Fremdkapital	1'173'189	827'853
Hypothekarverbindlichkeiten	2'950'000	2'950'000
Sonstige Rückstellungen	228'000	228'000
Renovationsfonds Liegenschaft	863'122	796'968
Langfristiges Fremdkapital	4'041'122	3'974'968
Total Fremdkapital	5'214'311	4'802'821
Vereinsvermögen per 1.1.	26'379	29'139
Jahresgewinn / -verlust	1'464	-2'760
Vereinsvermögen	27'842	26'379
Total Passiven	5'242'153	4'829'200

Basler Kunstverein

BETRIEBSRECHNUNG	2021	2020
Ertrag	CHF	CHF
Mitgliederbeiträge	87'123	85'524
Beiträge Firmenmitglieder	45'978	38'492
Beiträge Freunde des Basler Kunstvereins	91'000	85'500
Staatsbeiträge	900'000	900'000
Förderung Allgemein	621'908	450'217
Förderung Vermittlung (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Sammlung)	198'333	138'333
Eintritte	53'414	51'022
Übrige Einnahmen	250'057	121'904
Ertrag Liegenschaft	617'521	612'587
Corona Ausfallentschädigung	41'969	62'859
Auflösung Rückstellungen	0	55'000
Total Ertrag	2'907'303	2'601'439
Aufwand		
Ausstellungen und Veranstaltungen	539'073	500'008
Vermittlungsaufwand (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Kommunikation, Sammlung)	249'897	117'255
Personalaufwand	1'319'593	1'201'832
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	255'750	120'314
Aufwand aus Betriebstätigkeiten	2'364'314	1'939'408
Liegenschaftsunterhalt	141'573	18'003
Hypothekarzinsen	47'379	48'927
Sonstiger Betriebsaufwand Liegenschaft	174'573	169'860
Abschreibung	28'000	28'000
Zuweisung an Renovationsfonds	150'000	112'000
Liegenschaftsaufwand	541'525	376'790
Ausserord., einmaliger oder periodenfremder Aufwand	0	288'000
Total Aufwand	2'905'839	2'604'199
Jahresgewinn / -verlust	1'464	-2'760

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision
mit Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 des
Basler Kunstvereins, Basel

An die Mitgliederversammlung des
Basler Kunstvereins, Basel

Basel, 15. März 2023

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

Aufgrund des uns von der Mitgliederversammlung erteilten Mandats haben wir als Revisionsstelle gemäss Art. 27 der Statuten die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) des Basler Kunstvereins für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Kommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Balance Audit AG

Philipp Schaffter
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Frank Baechli
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung)

Basler Kunstverein

BILANZ	31.12.2022	31.12.2021
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	1'751'203	1'600'843
Forderungen	10'683	180'984
Delkredere	-5'000	-105'000
Forderungen gg. verbundenen Stiftungen	147'138	103'874
Aktive Rechnungsabgrenzungen	149'398	126'595
Umlaufvermögen	2'053'421	1'907'297
Darlehen an Regionale	10'214	21'853
Immobilien *	3'285'000	3'313'000
Einrichtungen	1	1
Sammlung	1	1
Bibliothek	1	1
Anlagevermögen	3'295'217	3'334'856
Total Aktiven	5'348'639	5'242'153
* Gebäudeversicherungswert	23'062'000	22'798'000
Passiven		
Verbindlichkeiten	85'622	117'939
Kurzfristige Hypothekarverbindlichkeiten	400'000	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'511'310	1'055'250
Kurzfristiges Fremdkapital	1'996'933	1'173'189
Hypothekarverbindlichkeiten	2'050'000	2'950'000
Sonstige Rückstellungen	260'000	228'000
Renovationsfonds Liegenschaft	1'013'122	863'122
Langfristiges Fremdkapital	3'323'122	4'041'122
Total Fremdkapital	5'320'055	5'214'311
Vereinsvermögen per 1.1.	27'842	26'379
Jahresgewinn	742	1'464
Vereinsvermögen	28'584	27'842
Total Passiven	5'348'639	5'242'153

Basler Kunstverein

BETRIEBSRECHNUNG	2022	2021
<i>Ertrag</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Mitgliederbeiträge	89'264	87'123
Beiträge Firmenmitglieder	52'480	45'978
Beiträge Freunde des Basler Kunstvereins	101'976	91'000
Staatsbeiträge	900'000	900'000
Förderung Ausstellungen	715'176	621'908
Spenden und Zuwendungen Jubiläum 150 Jahre	307'622	0
Förderung Vermittlung (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Sammlung)	100'000	198'333
Eintritte	98'516	53'414
Übriger Ertrag	233'251	250'057
Ertrag Liegenschaft	633'768	617'521
Corona Ausfallentschädigung	52'590	41'969
<i>Total Ertrag</i>	<i>3'284'643</i>	<i>2'907'303</i>
<i>Aufwand</i>		
Ausstellungen und Veranstaltungen	594'770	539'073
Vermittlungsaufwand (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Kommunikation, Sammlung)	212'010	249'897
Personalaufwand	1'383'193	1'319'593
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	230'589	255'750
<i>Aufwand aus Betriebstätigkeiten</i>	<i>2'420'562</i>	<i>2'364'314</i>
Liegenschaftsunterhalt	150'361	141'573
Hypothekarzinsen	44'987	47'379
Sonstiger Betriebsaufwand Liegenschaft	182'369	174'573
Abschreibung	28'000	28'000
Zuweisung an Renovationsfonds	150'000	150'000
<i>Liegenschaftsaufwand</i>	<i>555'717</i>	<i>541'525</i>
Rückstellung Projekte Basler Kunstverein	307'622	0
<i>Total Aufwand</i>	<i>3'283'901</i>	<i>2'905'839</i>
Jahresgewinn	742	1'465

SCHR RA Basler Kunstverein
Beilage 5

Basler Kunstverein: Jahresrechnungen, Prognose, Budget und Musterbudget in CHF

ERTRAG	Jahresrechnungen				Musterbudget			
	2019	2020	2021	2022	2024	2025	2026	2027
Beiträge Mitglieder	97'319	85'524	87'123	89'264	90'000	90'000	90'000	90'000
Beiträge Firmenmitglieder	47'243	38'492	45'978	52'480	55'000	55'000	55'000	55'000
Beiträge Freunde des Kunstvereins	86'500	85'500	91'000	101'976	95'000	95'000	95'000	95'000
Total Mitgliederbeiträge	231'062	209'516	224'101	243'720	240'000	240'000	240'000	240'000
Staatsbeiträge	855'000	900'000	900'000	900'000	950'000	950'000	950'000	950'000
Förderung Allgemein (General)	100'000	92'500	106'075	135'176	95'000	95'000	95'000	95'000
Förderung Allgemein (Ausstellungen)	497'585	357'717	419'906	478'663	420'000	420'000	420'000	420'000
Förderung Allgemein (Fundraising Dinner)	99'916	0	95'927	101'337	95'000	95'000	95'000	95'000
Förderung Allgemein (ausserordentliche Förderung)	0	0	0	307'622	150'000	50'000	50'000	50'000
Total Förderung Allgemein	697'501	450'217	621'908	1'022'798	760'000	660'000	660'000	660'000
Förderung Vermittlung (Kunstvermittlung)	85'000	105'000	85'000	100'000	90'000	90'000	90'000	90'000
Förderung Vermittlung (Bibliothek)	10'000	0	0	0	10'000	10'000	10'000	10'000
Förderung Vermittlung (Fotoarchiv)	64'333	33'333	113'333	0	50'000	50'000	50'000	50'000
Förderung Vermittlung (Sammlung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Förderung Vermittlung	159'333	138'333	198'333	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Eintritte	79'863	51'022	53'414	98'516	65'000	65'000	65'000	65'000
Übrige Einnahmen	172'932	121'904	250'057	233'251	160'000	160'000	160'000	160'000
Total Eintritte und übrige Einnahmen	252'795	172'926	303'471	331'767	225'000	225'000	225'000	225'000
Ertrag Liegenschaft (Pachtzins Rest. KH Basel AG)	481'587	480'000	480'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
Ertrag Liegenschaft (Erstattung Nebenkosten Rest. KH Basel AG)	19'617	15'628	17'060	15'183	20'500	20'500	20'500	20'500
Ertrag Liegenschaft (Miete Architekturmuseum)	87'324	87'324	87'324	87'324	87'000	87'000	87'000	87'000
Ertrag Liegenschaft (Erstattung Nebenkosten Architekturmuseum)	9'906	9'344	12'000	10'527	15'400	15'400	15'400	15'400
Ertrag Liegenschaft (Miete Stadtkino)	20'816	17'376	17'574	17'592	44'000	44'000	44'000	44'000
Ertrag Liegenschaft (Erstattung Nebenkosten Stadtkino)	3'852	2'916	3'562	3'142	5'100	5'100	5'100	5'100
Total Ertrag Liegenschaft	623'102	612'588	617'520	633'768	672'000	672'000	672'000	672'000
Corona Ausfallentschädigung	0	62'859	41'969	52'590	0	0	0	0
Auflösung Rückstellung	0	55'000	0	0	0	100'000	100'000	100'000
Total Sonstiger Ertrag	0	117'859	41'969	52'590	0	100'000	100'000	100'000
Total Ertrag	2'818'793	2'601'439	2'907'302	3'284'643	2'997'000	2'997'000	2'997'000	2'997'000
AUFWAND	Jahresrechnungen				Musterbudget			
	2019	2020	2021	2022	2024	2025	2026	2027
Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen	653'588	500'008	539'073	594'770	575'000	575'000	575'000	575'000
Vermittlungsaufwand (Kunstvermittlung, Bibliothek, Fotoarchiv, Sammlung, Kommunikation)	183'384	117'255	249'897	212'010	200'000	200'000	200'000	200'000
Personalaufwand	1'273'886	1'201'832	1'319'593	1'383'193	1'550'000	1'550'000	1'550'000	1'550'000
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	136'613	120'314	255'750	230'589	160'000	160'000	160'000	160'000
Aufwand aus Betriebstätigkeiten	2'247'471	1'939'409	2'364'313	2'420'562	2'485'000	2'485'000	2'485'000	2'485'000
Aufwand Liegenschaft (Liegenschaftsunterhalt)	167'180	18'003	141'573	150'361	51'000	51'000	51'000	51'000
Aufwand Liegenschaft (Hypothekarzinsen)	48'793	48'927	47'379	44'987	39'000	39'000	39'000	39'000
Aufwand Liegenschaft (Sonstiger Betriebsaufwand Liegenschaft)	173'948	169'860	174'573	182'369	244'000	244'000	244'000	244'000
Aufwand Liegenschaft (Abschreibung Liegenschaft)	28'000	28'000	28'000	28'000	28'000	28'000	28'000	28'000
Aufwand Liegenschaft (Zuweisung an Renovationsfonds Liegenschaft)	150'000	112'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Total Aufwand Liegenschaft	567'921	376'790	541'525	555'717	512'000	512'000	512'000	512'000
Rückstellung Basler Kunstverein	0	0	0	307'622	0	0	0	0
Ausserord., einmaliger oder periodenfremder Aufwand	0	288'000	0	0	0	0	0	0
Total Sonstiger Aufwand	0	288'000	0	307'622	0	0	0	0
Total Aufwand	2'815'392	2'604'199	2'905'838	3'283'901	2'997'000	2'997'000	2'997'000	2'997'000
Jahreserfolg	3401	-2760	1464	742	0	0	0	0



An den Grossen Rat

23.1272.01

PD/P231272

Basel, 13. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

Ratschlag

«Bewilligung eines Staatsbeitrags an GGG Migration für die Jahre 2024–2027»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Bundesbeitrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm 2024–2027 KIP 3	3
2.3 Entwicklung von Nachfrage und Leistungen	4
2.3.1 Beratung	4
2.3.2 Information und Vernetzung	5
3. Finanzielle Auswirkungen	6
3.1 Entwicklung der Finanzen	6
3.2 Jahresrechnungen 2020–2022, Budget 2023 und Finanzpläne 2024–2027	6
4. Antrag auf Weiterführung und Erhöhung des Staatsbeitrages	7
4.1 Antrag von GGG Migration	7
4.1.1 Zusätzliche Leistungen	7
4.1.2 Steigende Nachfrage in der Beratungsstelle	8
4.1.3 Zunehmende Komplexität der Beratungen	8
4.1.4 Qualitätssicherung und Personalentwicklung	8
5. Beurteilung und Begründung des Antrags auf Erhöhung	8
6. Beurteilung nach § 4 des Staatsbeitragsgesetzes	9
6.1 Rechtsgrundlage für Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe (§ 4 Abs. 1 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	9
6.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 4 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	10
6.3 Teuerungsausgleich	10
7. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	10
7.1 Öffentliches Interesses an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	10
7.2 Nachweis, dass Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	10
7.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistung und Nutzung übriger Finanzierungsleistungen (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	11
7.4 Nachweis einer sachgerechten und kostengünstigen Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)	11
7.5 Teuerungsausgleich	11
8. Prüfungen	11
9. Antrag	11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, GGG Migration für die Jahre 2024–2027 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 2'532'796 Franken zuzüglich der Teuerung auf die Abgeltung gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes bzw. 633'199 Franken p. a. zu bewilligen:

Abgeltung (indexiert)	Fr. 468'199 p. a.
Finanzhilfe für Projekte und Veranstaltungen	Fr. 40'000 p. a.
Gebundener Bundesbeitrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm 2014–2027 (nicht indexiert)	Fr. 125'000 p. a.
Gesamtbeitrag	Fr. 633'199 p. a.

Die Ausgabe ist im Budget 2024 enthalten. Rechtsgrundlagen bilden Art. 4, Art. 55 sowie Art. 57 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005 (AIG; SR 142.20) und § 7 des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18.04.2007 (Integrationsgesetz; SG 122.500).

2. Begründung

2.1 Ausgangslage

Der aktuelle Staatsbeitragsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und GGG Migration in der Höhe von insgesamt 551'773 Franken p. a. (Abgeltung 403'773 Franken p. a. plus Teuerung der letzten Jahre, Finanzhilfe 40'000 Franken p. a., Bundesbeitrag 108'000 Franken p. a.) umfasst eine Laufzeit von 2022–2023 und läuft per 31. Dezember 2023 aus.

GGG Migration beantragt für die Jahre 2024–2027 die Weiterführung und Erhöhung des Staatsbeitrags in der Höhe von 670'000 Franken p. a. (plus Teuerungsausgleich 2023). GGG Migration wird neben dem Staatsbeitrag, die der Kanton Basel-Stadt seit Mitte der Siebziger Jahre gewährt, durch die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel (GGG), durch gewerbliche und private Spenden sowie mit Eigenleistungen finanziert.

GGG Migration ist eine neutrale sowie religiös und politisch unabhängige Institution der GGG. Sie wird von einer Kommission geleitet, die durch den Vorstand der GGG gewählt wird. Die Kommission leitet strategisch und besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Mustafa Atici (Präsident), Reto Baumgartner, Andrea Ottolini-Voellmy, Michel Girard, Maria Jurkovic und Karima Zehnder. Robert Weller hat die operative Leitung inne.

GGG Migration engagiert sich seit 1962 im Integrationsbereich und ist die älteste und grösste Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten im Kanton Basel-Stadt. Als kantonales Kompetenzzentrum für Integration wird GGG Migration von Behörden, sozialen Institutionen, Arbeitgebenden und Privatpersonen geschätzt. Das Dienstleistungsangebot wird rege genutzt. GGG Migration gliedert sich in die Arbeitsbereiche «Beratung» und «Information und Vermittlung» sowie die nicht subventionierten Bereiche «Übersetzungsdienst» und «Steuererklärung». Mit ihren Kernkompetenzen leistet GGG Migration einen wichtigen Beitrag zur kantonalen Integrationsförderung.

2.2 Bundesbeitrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm 2024–2027 KIP 3

Für den Betrieb des Bereichs Information und Vermittlung erhielt GGG Migration vom Bund (Staatssekretariat für Migration SEM) ab 2005 zusätzlich zum Staatsbeitrag eine finanzielle Unterstützung. Seit 2014 fliessen diese Bundesmittel auf Grundlage der Programmvereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit dem Bund zum Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) im Staatsbeitrag integriert an

GGG Migration. In der Staatsbeitragsperiode 2022–2023 beträgt der Bundesbeitrag an GGG Migration 108'000 Franken p. a.

Auf Grundlage des Anzugs Barbara Heer und Konsorten betreffend «Weiterbildung für religiöse Leitungspersonen» beauftragte der Kanton GGG Migration, ein Weiterbildungsprogramm für religiöse Leitungs- und Begleitpersonen aufzubauen und umzusetzen. Dieses Programm soll ab 2024 in den Staatsbeitrag aufgenommen und mit Bundesmitteln im Rahmen des KIP 3 2024–2027 finanziert werden; insgesamt wird GGG Migration für den Bereich Information und Vermittlung sowie für das Weiterbildungsprogramm 125'000 Franken p. a. für die Jahre 2024–2027 erhalten.

Der Regierungsrat hat das KIP 3 2024–2027 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 23/17/78 vom 30. Mai 2023 genehmigt. Zur Gewährleistung der Einheit der Materie sowie des Bruttoprinzips wird der Beitrag aus dem KIP an GGG Migration wiederum in den Staatsbeitrag des Kantons integriert. Die Höhe des Bundesbeitrags an GGG Migration wird in der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Stadt geregelt.

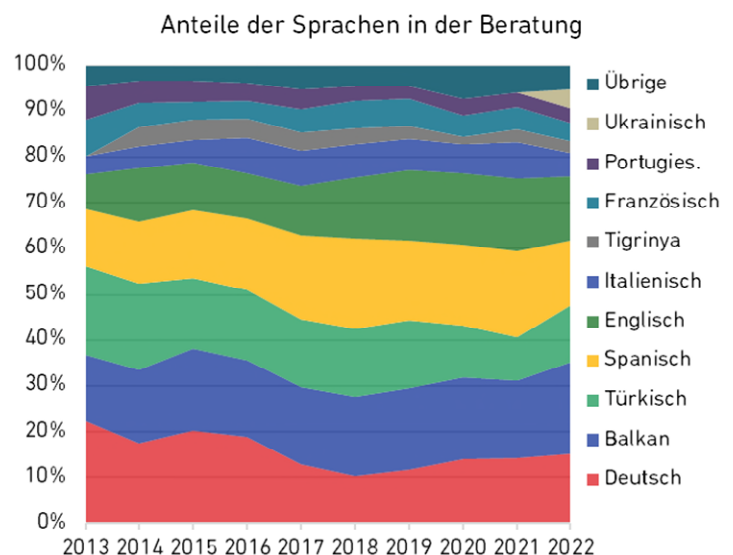
2.3 Entwicklung von Nachfrage und Leistungen

GGG Migration ist bestens vertraut mit den Bedürfnissen der Migrationsbevölkerung, den Herausforderungen im Integrationsprozess wie auch den Herausforderungen der Integrationsarbeit. Sie arbeitet eng mit sozialen Institutionen und Behörden zusammen und unterstützt diese mit ihrer Fachkompetenz.

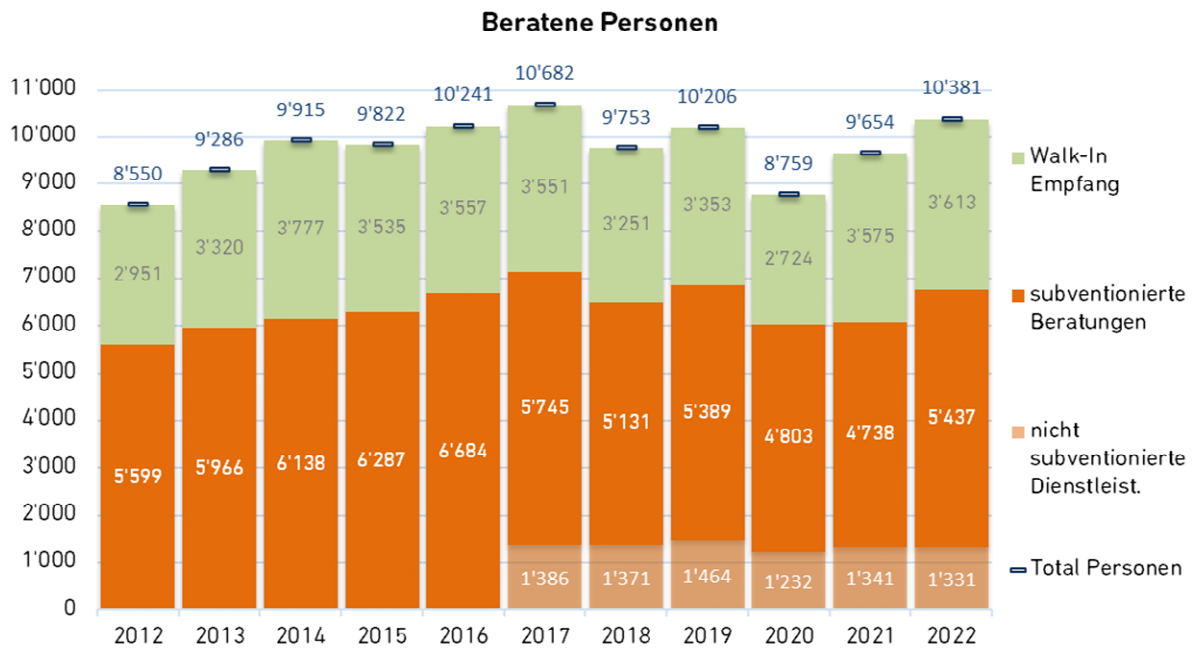
2.3.1 Beratung

Mit dem Bereich Beratung bietet GGG Migration im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen mit wenigen Deutschkenntnissen kostenlos qualifizierte und professionelle Beratung in den wichtigsten Fremdsprachen. Die Informationen ermöglichen Ratsuchenden, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre Pflichten zu kennen und ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu werden. Sprachliche Nähe, situative Vertrautheit, Ressourcenorientierung und «Hilfe zur Selbsthilfe» sind die Erfolgsfaktoren der Beratung. Bei spezifischen Problemstellungen wird die Kundschaft an spezialisierte Fachstellen oder Behörden weitervermittelt.

Primäre Zielgruppe des Bereichs Beratung sind fremdsprachige Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt. Das Beratungsangebot umfasst derzeit 14 Sprachen: Albanisch, Bosnisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya, Türkisch, Ukrainisch. Das Sprachangebot wird regelmässig der Nachfrage angepasst. Im Mai 2022 richtete GGG Migration das «Helppesck Ukraine» ein, ein niederschwelliges Angebot, das Geflüchteten aus der Ukraine ohne Voranmeldung Information, Orientierung und Beratung zu Alltagsthemen anbietet. Das Angebot soll in das reguläre Beratungsangebot integriert werden.



Die wichtigsten Beratungsthemen von GGG Migration umfassen: Finanzen/Schulden/Sozialhilfe, Aufenthalt/Bewilligungen, Sozialversicherung, Arbeit/Arbeitslosigkeit, Ehe/Familie/Erziehung, Erstberatung, Wohnen, Deutschkurse/Bildung. Die Anzahl der Beratungsgespräche hat sich während der Pandemie reduziert, bewegt sich jedoch inzwischen wieder auf dem Niveau von vor der Pandemie. Die Zahlen haben sich wie folgt entwickelt.



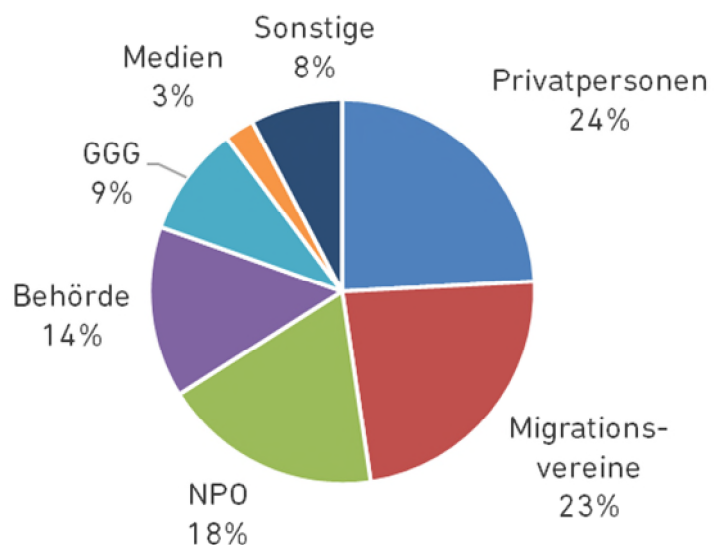
Seit 2017 wird zwischen subventionierten und nicht subventionierten Dienstleistungen (Steuererklärungen) unterschieden.

Der Empfang steht täglich während sieben Stunden für Kurzauskünfte zur Verfügung und verzeichnete 2022 nach der Pandemie wiederum mehr Laufkundschaft. Zudem wickelt er jährlich rund 13'000 Telefonate ab, diese sind in den Zahlen nicht berücksichtigt.

2.3.2 Information und Vernetzung

Integration gelingt nur durch Einbezug der gesamten Gesellschaft. Ein offener und respektvoller Dialog zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ist eine Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben. Entsprechend steht GGG Migration regelmässig mit einer Vielzahl von Akteuren in Kontakt. Der Bereich Information und Vernetzung fungiert als kantonales Kompetenzzentrum für Integration, wie es vom Bund gefordert wird. Der Bereich funktioniert als Informationsdrehscheibe, informiert über Integrationsangebote, beantwortet migrationspezifische Fragestellungen und schafft Brücken zwischen Akteuren, die am Integrationsprozess beteiligt sind.

Wichtige Aufgaben des Bereichs Information und Vernetzung sind die Kontaktaufnahme mit und die Kontaktpflege zu Migrationsvereinen, die Koordination der Informationsmodule für Migrationsvereine, die Unterstützung bei der Vereinsgründung, die Beratung und Unterstützung bei der Eingabe integrationsfördernder Projekte und schliesslich auch die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte und zielgruppen-spezifischer Veranstaltungen. Der Bereich ist zudem zuständig für die Durchführung von Weiterbildungen und Schulungen. Die Anzahl der Kontakte bewegt sich mit über 1'600 pro Jahr auf konstant hohem Niveau. Der Zeitaufwand für die verschiedenen Kontakte teilte sich 2022 auf die nebenstehenden Zielgruppen auf.



GGG Migration stellt mehrmals pro Jahr ihr Angebot in Migrationsvereinen vor. Der Bereich organisiert zudem die Informationsmodule, die von Migrationsvereinen mit rund 80 Modulen pro Jahr zahlreich gebucht werden. GGG Migration erteilt zahlreiche Projektberatungen, führt Anlässe für Neuzugezogene durch und organisiert eine jährliche Fachtagung sowie Austausch- und Vernetzungstreffen mit Vertreterinnen und Vertretern von Migrationsvereinen.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Entwicklung der Finanzen

GGG Migration erhält seit Mitte der Siebziger Jahre für die Beratung der Migrationsbevölkerung einen Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt. Die vertraglich vereinbarte Abgeltung beläuft sich in der verkürzten Staatsbeitragsperiode 2022–2023 auf 403'773 Franken p. a. (plus Teuerungsausgleich). Für Projekte und Veranstaltungen erhält der Bereich Information und Vermittlung eine Finanzhilfe in der Höhe von 40'000 Franken p. a. sowie Bundesmittel in der Höhe von 108'000 Franken p. a. Die jährlichen Beiträge von Kanton und Bund entwickelten sich folgendermassen:

	2006–2010	2011–2014	2015–2017	2018–2021	2022	2023*
Kantongelder, Abgeltung	300'000	345'000	390'000	400'000**	408'320	418'199
Kantongelder, Finanzhilfe	0	0	40'000	40'000	40'000	40'000
Bundsgelder	120'000	120'000	120'000	108'000	108'000	108'000
Ukraine Helpdesk***					33'653	30'000
Weiterbildung religiöse Leitungspersonen***						19'560
Total	420'000	465'000	550'000	548'000	589'883	615'759

*Budgetwerte

**Vertraglicher Beitrag, aufgrund des Teuerungsausgleichs beträgt die Abgeltung seit 2019 403'773 Franken

***Finanzierung 2022/23 mit Bundesgeldern aus dem KIP

3.2 Jahresrechnungen 2020–2022, Budget 2023 und Finanzpläne 2024–2027

Ertrag und Aufwand von GGG Migration haben sich wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023 Budget	2024 Finanz- plan	2025 Finanz- plan	2026 Finanz- plan	2027 Finanz- plan
Ertrag								
Abgeltung Kanton	403'773	403'773	403'773	411'400	500'000	500'000	500'000	500'000
Finanzhilfe Kanton	40'000	40'000	40'000	40'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Bund	108'000	108'000	108'000	108'000	125'000	125'000	125'000	125'000
Zusätzl Leistungen KIP			33'653	49'600				
Beitrag GGG	370'000	370'000	400'000	425'000	425'000	425'000	425'000	425'000
Ertrag aus Leistungen	187'480	213'767	234'546	249'000	249'000	249'000	249'000	249'000
Dritte	23'387	24'149	12'681	22'600	23'000	23'000	23'000	23'000
Total Ertrag	1'132'641	1'159'689	1'232'653	1'306'000	1'367'000	1'367'000	1'367'000	1'367'000
Aufwand								
Personal	1'014'121	995'201	1'034'732	1'116'000	1'171'000	1'171'000	1'171'000	1'171'000
Projekte	9'742	41'338	37'585	26'000	30'000	30'000	30'000	30'000
Verwaltung	88'697	93'506	96'479	93'000	93'000	93'000	93'000	93'000
Raum/Diverses	65'475	66'411	59'978	71'000	73'000	73'000	73'000	73'000
Total Aufwand	1'178'035	1'196'456	1'228'774	1'306'000	1'367'000	1'367'000	1'367'000	1'367'000
Gewinn/Verlust	-45'395	-36'767	+3'879	0	0	0	0	0

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass rund die Hälfte der Erträge durch Eigenleistungen und Beiträge Dritter erwirtschaftet wird. GGG Migration hat bisher erfolgreich Mittel generiert und wird diese Praxis auch in Zukunft weiterführen. GGG Migration weist jedoch seit einigen Jahren ein strukturelles Defizit aus. Deshalb erhöhte die GGG Basel 2022 ihren Beitrag um 30'000 Franken, was zu einem geringen Plus führte. Ab dem Jahr 2023 wird die GGG Basel ihren Beitrag nochmals erhöhen. Die Anpassung auf 425'000 Franken p. a. soll in den Jahren 2024–2027 beibehalten werden, sofern der Kanton ebenso seinen Beitrag erhöht.

Die Bilanz der letzten Jahre sieht folgendermassen aus:

Bilanzen		31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22
Aktiven	Flüssige Mittel	229'933	191'454	151'236	87'078	48'205	79'036
	Forderungen	2'930	7'754	6'763	16'901	22'855	19'258
	Rechnungsabgrenzung	5'320	9'445	13'073	18'630	12'620	12'630
	Total Aktiven	238'183	208'653	171'072	122'609	83'680	110'924
Passiven	Verbindlichkeiten	15'178	11'677	14'825	9'516	13'582	37'779
	Rechnungsabgrenzung	57'900	53'500	33'500	35'740	29'512	28'680
	Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
	Dotationskapital	165'105	143'476	122'747	77'353	40'586	44'465
	Total Passiven	238'183	208'653	171'072	122'609	83'680	110'924

Gemäss § 4 des baselstädtischen Integrationsgesetzes sind der Kanton und die Einwohnergemeinden für die Förderung der Integration zuständig. Die GGG Basel als Trägerin von GGG Migration unterstützt diesen Auftrag seit Jahrzehnten und entlastet demzufolge den Kantonshaushalt durch ihren Beitrag.

4. Antrag auf Weiterführung und Erhöhung des Staatsbeitrages

4.1 Antrag von GGG Migration

GGG Migration hat im Dezember 2022 fristgerecht das Gesuch um Erneuerung des Staatsbeitragsvertrags für die Jahre 2024–2027 eingereicht. Sie beantragt die Weiterführung des bisherigen Staatsbeitrags und eine Erhöhung aufgrund der erhöhten Nachfrage, der zunehmenden Komplexität der Fälle, der zunehmenden Ansprüche an die Qualität sowie an die Datenerfassung und der steigenden Fixkosten. Neben der kantonalen Abgeltung und der kantonalen Finanzhilfe soll wie bisher auch die Finanzierung über Bundesmittel, die zur Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms zur Verfügung gestellt werden, in den Staatsbeitrag integriert werden. GGG Migration beantragte einen Betrag in der Höhe von insgesamt 670'000 Franken jährlich zuzüglich des Teuerungsausgleichs für das Jahr 2023.

4.1.1 Zusätzliche Leistungen

GGG Migration reagierte kurz nach Ausbruch des Krieges auf die zunehmende Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine und richtete ab Mai 2022 den Helpdesk Ukraine ein. Das niederschwellige Angebot bot Geflüchteten aus der Ukraine ohne Voranmeldung Information, Orientierung und Beratung zu Alltagsthemen mit einer Ukrainisch Dolmetscherin an. Seit Januar 2023 ist das Angebot mit Terminvereinbarung in das reguläre Beratungsangebot als weitere Sprache integriert und soll ab 2024 nun auch in den regulären Staatsbeitrag integriert werden. In den Jahren 2022 und 2023 konnte die Ukrainisch Beratung aus Restgeldern des Kantonalen Integrationsprogramms 2022–2023 in der Höhe von 30'000 Franken p. a. finanziert werden.

Im Rahmen der Anzugbeantwortung Barbara Heer und Konsorten betreffend «Weiterbildung für religiöse Leitungspersonen» beauftragte der Kanton 2023 GGG Migration mit der Entwicklung und

Durchführung eines modulartigen, niederschweligen Weiterbildungsprogramms für religiöse Leitungs- und Betreuungspersonen. GGG Migration erhält 2023 dafür einen finanziellen Beitrag in der Höhe von 19'560 Franken aus Restgeldern des Kantonalen Integrationsprogramms 2022–2023. Das Programm soll ab 2024 mit Bundesmitteln weitergeführt und in den Staatsbeitrag integriert werden.

4.1.2 Steigende Nachfrage in der Beratungsstelle

Aufgrund der anhaltend hohen Zuwanderung steigt die Nachfrage nach den Dienstleistungen von GGG Migration laufend. Auch die indirekte Nachfrage über die Dienststellen der Verwaltung nimmt zu. Die ausländische Kundschaft wird vermehrt weitergeleitet, wenn diese sich aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht verständigen kann. Das Sprachangebot wird regelmässig der Nachfragesituation angepasst. GGG Migration informiert zudem auf Anfrage Arbeitgebende im Kontext von Umgang mit Vielfalt (§ 4 Abs. 6 IntG). GGG Migration geht davon aus, dass der Bedarf an einer professionellen Beratung auch in Zukunft weiter zunehmen wird.

4.1.3 Zunehmende Komplexität der Beratungen

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Themen in der Beratungspraxis steigt zusehends, die Komplexität der behandelten Fälle nimmt seit Jahren zu. Während früher oft nur ein Thema besprochen wurde, sind es heute häufig mehrere Themen. Gesellschaftliche, ausländerrechtliche und sozio-ökonomische Veränderungen, zunehmende Prekarisierung und steigende Inflation bringen neue Herausforderungen mit sich. Dies beeinflusst nicht nur die Dauer und Anzahl der Beratungsgespräche, sondern auch den Aufwand insgesamt. So steigt der administrative Aufwand in der Nachbereitung der Beratungen: Abklärungen, Sammeln von Unterlagen, Antragsstellungen etc. Die Arbeit wird inhaltlich anspruchsvoller und aufwändiger.

4.1.4 Qualitätssicherung und Personalentwicklung

Die zunehmende Komplexität der Beratungen erfordert eine breite Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz der Mitarbeitenden. Dies verlangt eine fortlaufende Qualitätssicherung, Investitionen in fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie in die Begleitung durch externe Fachpersonen, beispielweise Fallsupervisionen.

5. Beurteilung und Begründung des Antrags auf Erhöhung

In der laufenden Staatsbeitragsperiode hat GGG Migration die Zielvorgaben gemäss Staatsbeitragsvertrag erfüllt. Der Kanton legt Wert auf die Qualitätssicherung, entsprechend werden die interne Qualitätskontrolle, Schulungen, Rückmeldemanagement und Kundenumfragen berücksichtigt. Die Qualitäts- und Koordinationsgespräche mit der Fachstelle waren stets konstruktiv und lösungsorientiert.

GGG Migration führte 2021 eine Umfrage bei den Kundinnen und Kunden der Beratung durch. Die Ergebnisse der Umfrage waren durchwegs positiv. Alle an der Befragung teilnehmenden Personen waren mit der Beratung sehr zufrieden oder zufrieden. Die Beratung in der Erstsprache war für 86 Prozent der Befragten wichtig. Im Jahr 2022 führte GGG Migration eine Umfrage bei den Kundinnen und Kunden des Bereichs Information und Vernetzung durch. Auch hier zeigte sich eine hohe Kundenzufriedenheit: 91 Prozent waren mit der Beratung sehr zufrieden oder zufrieden, 89 Prozent mit dem Fachwissen.

Die Integration von fremdsprachigen Zugewanderten bleibt eine Herausforderung und ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von elementarer Bedeutung. Der Regierungsrat schätzt sehr, dass GGG Migration auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert und das Angebot bei Bedarf ergänzt, wie beispielsweise mit dem «Helpdesk Ukraine». Als neutrale Anlaufstelle genießt GGG Migration ein hohes Vertrauen bei ihrer Kundschaft. Dadurch kann sie als Vermittlerin wirken und den Informationstransfer zwischen Behörden und fremdsprachiger Kundschaft sicherstellen.

GGG Migration überwindet Sprachbarrieren und baut Hemmnisse ab. Sie leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass die fremdsprachigen Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Stadt die Regeln und Entscheide von Behörden nicht nur verstehen, sondern auch akzeptieren und ihnen Folge leisten.

Der Regierungsrat erachtet GGG Migration als die wichtigste Partnerin in der kantonalen Integrationsförderung, die seit Jahren einen unverzichtbaren Beitrag leistet. Sie ist professionell organisiert und arbeitet nach marktkonformen Grundsätzen. Die Leistung wird dementsprechend sachgerecht und kostengünstig erbracht. Um die kantonalen und gesetzlich verankerten Integrationsziele konsequent verfolgen zu können, ist der Kanton auf diese zuverlässige Partnerschaft angewiesen. GGG Migration muss ihr Angebot ausserdem weiterhin niederschwellig und professionell zur Verfügung stellen können.

Der Regierungsrat erkennt die Notwendigkeit, GGG Migration für die zusätzlichen Leistungen eine Erhöhung des Staatsbeitrags zu gewähren. Er ist bereit, dem Erhöhungsantrag in Teilen zu folgen, insbesondere in Bezug auf die zusätzliche Beratungssprache Ukrainisch. Ebenso ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhung des Bundesbeitrags aufgrund des Weiterbildungsprogramms für religiöse Leitungs- und Begleitpersonen auf 125'000 Franken p. a. zu unterstützen. Jedoch sieht der Regierungsrat zurzeit keinen ausgewiesenen Bedarf, dem Antrag von GGG Migration in der Höhe von 670'000 Franken p.a. vollumfänglich Folge zu leisten. Der Regierungsrat schlägt vor, GGG Migration in den Jahren 2024–2027 insgesamt 633'199 Franken p. a. an kantonalen Geldern (zuzüglich Teuerungsausgleich) und Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen.

6. Beurteilung nach § 4 des Staatsbeitragsgesetzes

Die Beurteilung nach § 4 des Staatsbeitragsgesetzes betrifft die Abgeltung in der Höhe von 468'199 Franken p. a. für den Bereich Beratung.

6.1 Rechtsgrundlage für Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe (§ 4 Abs. 1 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Die Übertragung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe an eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung setzt eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus (§ 4 Abs. 1 lit. a Staatsbeitragsgesetz).

Die Möglichkeit, sich zu verständigen und verstanden zu werden ist ein zentraler Grundsatz der Chancengerechtigkeit. Gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005 (AIG; SR 142.20) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit (Art. 53). Für Personen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, bietet GGG Migration ein umfassendes Beratungsangebot in 14 Sprachen an. GGG Migration informiert angemessen über Rechte und Pflichten, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung. Die Dienststellen der Verwaltung leiten ihre fremdsprachige Kundschaft bei Bedarf an GGG Migration weiter. Damit unterstützt GGG Migration die Dienststellen der Verwaltung massgeblich bei der Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 57 des AIG.

In § 7 des Basler Integrationsgesetzes (IntG vom 18.04.2007, SG 122.500) wird die bundesrechtliche Bestimmung ebenfalls genannt. Der Kanton überträgt diese Informationsaufgaben an GGG Migration gemäss § 6 Abs. 4 IntG.

6.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 4 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Weiter wird vorausgesetzt, dass für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird (§ 4 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz). GGG Migration hat in der laufenden Staatsbeitragsperiode die Zielvorgaben gemäss Vertrag erfüllt und die erforderlichen Nachweise erbracht. Die Dachorganisation GGG hat ihren finanziellen Beitrag in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Jahresrechnungen und Budgets zeigen auf, dass GGG Migration auf die finanzielle Unterstützung angewiesen ist, um eine professionelle Dienstleistung zu gewährleisten. Ohne kantonalen Beitrag müsste GGG Migration die Kosten für Beratungen von der Kundschaft einfordern. Gerade Personen mit ungenügenden Deutschkenntnissen sind meist sozial und finanziell benachteiligt. Der Kanton ist darauf angewiesen, dass eine professionelle Beratungsstelle dieses grosse Kundensegment gezielt, effizient und kostenlos unterstützt. Mit der Abgeltung an GGG Migration kauft der Kanton kostengünstig Erfahrung und Leistung ein, die er mit bestehenden Ressourcen selbst nicht leisten könnte.

6.3 Teuerungsausgleich

Gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes wird bei Abgeltungen auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, welcher sich nach der Personalteuerung beim Kanton richtet.

7. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Die Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes betrifft die Finanzhilfe in der Höhe von 40'000 Franken p. a. für Projekte und Veranstaltungen sowie die Finanzhilfe in der Höhe von 125'000 Franken p. a. aus gebundenen Bundesmitteln für den Bereich Information und Vernetzung.

7.1 Öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Die Angebote von GGG Migration entsprechen dem öffentlichen Interesse. Die Informationsvermittlung, Projekte und Veranstaltungen des Bereichs Information und Vernetzung richten sich jeweils an spezifische Zielgruppen. Mit den Projekten und Veranstaltungen reagiert GGG Migration in Absprache mit dem Kanton auf aktuelle Herausforderungen im Integrationsbereich. Dies ermöglicht eine bessere und schnellere Integration der anvisierten Zielgruppen sowie die Information von Personen, welche im Integrationsbereich tätig sind.

7.2 Nachweis, dass Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Die Informationsvermittlung, Angebote und Projekte sind zeitintensiv und verlangen eine gute Kenntnis der Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung wie auch der im Integrationsbereich tätigen Behörden und Organisationen. Damit der Bereich Information und Vernetzung diese zusätzlichen Leistungen erbringen kann, ist er auf die Finanzierung der Projekte durch den Kanton angewiesen.

7.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistung und Nutzung übriger Finanzierungsleistungen (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

GGG Migration erwirtschaftet einen grossen Teil seines Budgets aus Beiträgen der Dachorganisation GGG, aus Spenden und eigenen Dienstleistungen.

7.4 Nachweis einer sachgerechten und kostengünstigen Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

GGG Migration kann auf eine über sechzigjährige Erfahrung zurückblicken. Das grosse Fachwissen im Integrationsbereich, die ausgiebige Netzwerkarbeit und die langjährige Erfahrung ermöglichen ein zielgerichtetes und effizientes Umsetzen von Projekten und eine zielgruppenspezifische und effiziente Durchführung von Veranstaltungen. Im Rahmen der jährlichen Qualitätsgespräche wird die Leistungserbringung gemeinsam mit den Leitungspersonen besprochen.

7.5 Teuerungsausgleich

Gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird bei Finanzhilfen in der Regel auf die Personalkosten, wenn diese mindestens 70 Prozent der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, welcher sich nach der Personalteuerung beim Kanton richtet. Auf den finanziellen Beitrag aus Bundesmitteln wird kein Teuerungsausgleich gewährt.

8. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag

«Bewilligung eines Staatsbeitrags an GGG Migration für die Jahre 2024–2027»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für GGG Migration werden Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 2'532'796 (Fr. 633'199 p. a.) für die Jahre 2024–2027 zuzüglich der Teuerung auf die Abgeltung gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes bewilligt. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Abgeltung (indexiert)	Fr. 468'199 p. a.
Finanzhilfe für Projekte und Veranstaltungen	Fr. 40'000 p. a.
Bundesbeitrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm 2024-2027 (Nicht indexiert)	Fr. 125'000 p. a.
 Gesamtbetrag	 Fr. 633'199 p. a.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



An den Grossen Rat

22.0872.02

22.0878.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel 10. Oktober 2023

Kommissionsbeschluss vom 10. Oktober 2023

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag

betreffend

Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum

zur

Ausgabenbewilligung für die Projektierung

sowie

Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring

und

Abweisung der Einsprachen

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren	3
2	Ausgangslage	3
3	Auftrag und Vorgehen	4
4	Kommissionsberatung	4
4.1	Allgemeine Einschätzung	4
4.2	Standortevaluation.....	4
4.3	Kompensation von Grünflächen	5
4.4	Erwägungen der Kommission.....	7
4.5	Einsprachen.....	8
5	Antrag der BRK	8

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 22.0872.01 für die Projektierung des Neubaus für die Lagerung, Bestandserhaltung und Erforschung des Sonderbestandes der Universitätsbibliothek (UB) auf der Hebelschanze sowie für die Instandsetzung und die Erweiterung des Bernoullianums als Universitätsgebäude für Lehre und Forschung und Bindeglied zwischen dem bestehenden Hauptgebäude der UB und dem Neubau auf der Hebelschanze einmalige Ausgaben von insgesamt 7.9 Millionen Franken zu bewilligen.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat, die Zonen- und Linienänderung im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie die Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring zu genehmigen und die Einsprachen abzuweisen. Diese Massnahmen sind Voraussetzung für die Projektierung und den Neubau des Sonderbestandes der UB auf der Hebelschanze.

2 Ausgangslage

Die UB und das Kollegiengebäude am Campus Petersplatz bilden das Zentrum für das geistige und wissenschaftliche Leben der Universität Basel (Universität). Die strategische Planung der Universität beschreibt und unterstützt die Ausrichtung der UB als Zentrum an zentraler Lage, auch zur Umsetzung der Immobilienstrategie der Universität, welche vorsieht, die universitären Tätigkeiten auf möglichst nahe beieinanderliegende Standorte zu konzentrieren und damit den wissenschaftlichen Austausch und die effiziente Nutzung von Zentralfunktionen zu fördern.

Das im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführte Hauptgebäude der UB wurde 1968 fertiggestellt. Nach einer Nutzungsdauer von über 50 Jahren ist das Gebäude trotz regelmässigen Unterhaltsmassnahmen stark sanierungsbedürftig. Heute lagert der historische Bestand in den Räumlichkeiten der UB unter den bestmöglichen in diesem Gebäude zu erreichenden Bedingungen. In den Jahren 2009 und 2011 - 2012 hat die Universität mit einer umfangreichen Studie die Sanierungsbedürftigkeit beurteilt und die notwendigen Massnahmen untersucht. Dabei wurde aufgezeigt, dass die Totalinstandsetzung und Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse des Betriebes, insbesondere aufgrund der geltenden Gesetze und Normen zur Erdbebenertüchtigung bestehender Bauten, tiefe Eingriffe in die bestehende Substanz des Hauptgebäudes der UB erforderlich macht. Die Instandstellung ist unter Betrieb und ohne Auslagerung der Bestände und insbesondere des Sonderbestands sehr aufwändig umzusetzen. Der Sonderbestand umfasst historische Bestände der UB, die nur vor Ort benutzt und nicht ausgeliehen werden dürfen. Weiterhin wurde festgestellt, dass mit der geschützten Bausubstanz des Hauptgebäudes der UB auch nach einer Sanierung die für den kostbaren, historischen Bestand erforderlichen langfristig stabilen sicherheitstechnischen und klimatischen Bedingungen nicht erreicht werden können. Daher scheint der Bau eines Neubaus notwendig, um den historischen Bestand mit seinen hohen Anforderungen an die Lagerbedingungen und auch im Sinne des Kulturgüterschutzes sicher aufbewahren zu können.

Der Neubau soll auf der Hebelschanze, direkt neben dem Bernoullianum erstellt werden. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die es der UB ermöglicht, den Sonderbestand langfristig unter idealen klimatischen und sicherheitstechnischen Bedingungen zu bewahren und zu erforschen. Mit dem Wettbewerb und der anschliessenden Projektierung soll dank möglichst ressourcenschonender Bodennutzung, städtebaulicher Verträglichkeit und sorgsamem Umgang mit der benachbarten historischen Bausubstanz für die Universität ein Maximum an zentralen Flächen geschaffen werden. Die Funktionalität der Räume ist vornehmlich auf das Kerngeschäft ausgerichtet. Das schutzwürdige Bernoullianum von 1874 soll denkmalgerecht in Stand gesetzt werden und dank des ergänzenden Neubaus zu einem Ort der Lehre, Forschung und universitären Begegnung werden. Durch die direkte Anbindung an das Bernoullianum kann der Sonderbestand in einem bereits heute durch die Universität genutzten Vortragssaal vorgestellt und präsentiert werden, ohne dass ein zusätzlicher Vortragssaal für den Sonderbestand gebaut werden

muss. Für die Basler Öffentlichkeit, für Forschende der Universität und anderer Institutionen ist der Ort gut zugänglich und erreichbar. Die Anordnung in unmittelbarer Nähe zur UB ermöglicht zudem einen effizienten Betrieb, da keine Extraaufwendungen für Verwaltung und Betrieb eines weiter weg gelegenen zusätzlichen Standorts und keine teuren Transportkosten entstehen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 22.0872.01 am 7. Dezember 2022 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an drei Sitzungen beraten. An der Beratung haben die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), der Kantonsbaumeister, der Abteilungsleiter Städtebau, die Leiterin Areale und Hochschulen, der Projektleiter des BVD, die Direktorin der Universitätsbibliothek Basel, der Direktor Infrastruktur & Betrieb der Universität Basel und der Leiter Verwaltungsvermögen des IBS, teilgenommen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Einschätzung

Die Kommission anerkennt den Sanierungsbedarf der UB und den Bedarf einer zeitgemässen Lagerung des historischen Sonderbestands. Nach der ersten Präsentation des Ratschlags durch die Projektverantwortlichen, wurden in der Kommission zwei Aspekte kontrovers diskutiert. Zum einen wurde der Standort des Neubaus für den Sonderbestand an der Hebelschanze in Frage gestellt. Zum anderen scheint es fraglich, ob auf dem Perimeter genügend grüne Ersatzflächen geschaffen werden können. Mit dem Neubau würde ein kleiner, von der lokalen Bevölkerung sehr geschätzter, Park verloren gehen, ohne dass im Perimeter ein vergleichbarer Ersatz geschaffen werden soll. Gleichzeitig ist auf dem angrenzenden Areal das Klinikum III geplant, mit dem eine Verdichtung auf dem Campus des Unispitals und eine Verkleinerung des Spitalgartens einhergeht. Zur Vertiefung dieser beiden Aspekte und zur Erarbeitung von Lösungen, wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung zu einer zweiten Anhörung eingeladen. Das Ergebnis dieses Prozesses wird in den nachfolgenden Kapiteln abgebildet.

4.2 Standortevaluation

Teile der Kommission konnten nach der ersten Anhörung der Verwaltung die Standortwahl des Neubaus der UB für den Sonderbestand nicht gänzlich nachvollziehen. Hauptargument für den Standort Hebelschanze sei die Nähe zur UB. Dies scheint insbesondere deshalb nicht einleuchtend, da heute beispielsweise Teile der Zeitschriftensammlung in der Speicherbibliothek Büron im Kanton Luzern ausgelagert werden. Zudem scheint fraglich, ob in der kleinflächigen Stadt Basel, in welcher die meisten Universitätsgebäude über das Stadtgebiet verstreut liegen, der Sonderbestand zwingend so nahe bei der UB gelagert werden muss.

Die Verwaltung erläuterte daher auf Bitten der Kommission die Beweggründe für die Wahl des Standorts Hebelschanze. Die Universität wisse seit 13 Jahren, dass die UB dringend saniert werden müsse. Die räumliche Nähe des Neubaus für den Sonderbestand sei für die UB zwingend, da Bücher des Sonderbestands nicht ausgeliehen werden dürfen. Die Bücher könnten der Öffentlichkeit so zudem besser zugänglich gemacht werden.

In einer Machbarkeitsstudie, die unter Mitwirkung der Abteilung Städtebau & Architektur im Jahr 2012 durchgeführt wurde, wurden unter Abwägung der Hauptkriterien Städtebau, Denkmalpflege, Funktionalität sowie öffentliche und politische Akzeptanz letztlich zwei mögliche Standorte definiert. Nebst des Botanischen Instituts an der Schönbeinstrasse 6 kam der Standort Hebelschanze in

Frage. Eine vertiefte Analyse durch die Denkmalpflege habe das Botanische Institut als Standort ausgeschlossen, da es als wertvolles Denkmal zu erhalten sei. Die Denkmalpflege unterstützt hingegen den Neubau am Standort Hebelschanze sowie den möglichen Rückbau des 1950er-Anbaus an das historische Bernoullianum.

In der Folge wurde im April 2014 eine Projektstudie für den Standort Hebelschanze initiiert. Mit ihr sollten drei Bauvarianten auf der Hebelschanze geprüft werden:

- Variante 1: Solitär auf Hebelschanze;
- Variante 2: Gesamtüberbauung mit Einbezug des Bernoullianums;
- Variante 3: Etappierung aus Solitär und Überbauung Hebelschanze.

Die überzeugende städtebauliche Qualität, die Schaffung zusätzlicher grosszügiger Flächen sowie die Verwendung als Provisorium bei der Sanierung der UB haben aus Sicht der Verwaltung für die Umsetzung der Variante 3 gesprochen. Aus dieser Logik heraus sei im Jahr 2017 eine Machbarkeitsstudie betreffend Umzonung der Hebelschanze erfolgt. Dabei wurden verschiedene Varianten mit und ohne Einbezug des 1950er-Anbaus des Bernoullianums mit folgenden Erkenntnissen geprüft:

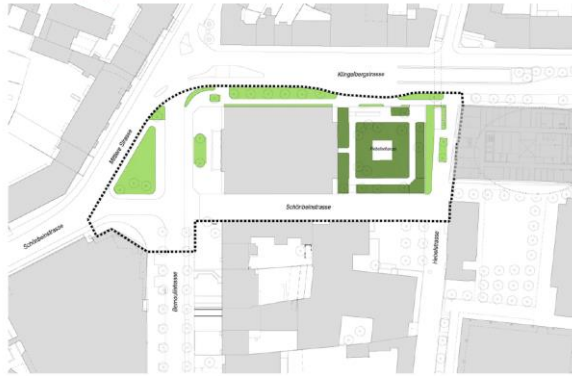
- Ein Anbau an das bestehende Volumen des Bernoullianums sei städtebaulich schwierig und schränke die Schaffung von unterirdischem Volumen stark ein;
- Der Wegfall beziehungsweise der Ersatz des Bernoullianumanbaus biete flexible städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie eine grösstmögliche Flächennutzung im Untergeschoss. Durch den Teilabriss könnte das Bernoullianum in seinen ursprünglichen Zustand rückversetzt werden und die Gebäude besser verknüpft werden.

4.3 Kompensation von Grünflächen

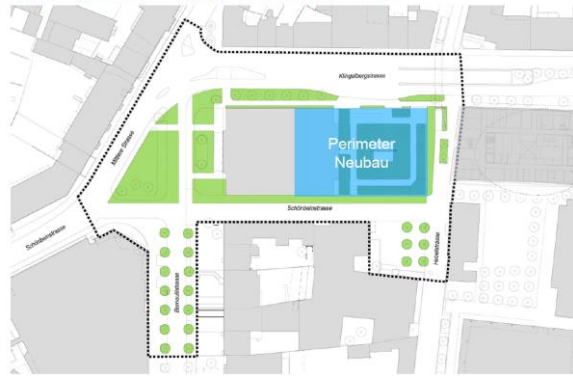
Der BRK ist der effektive Ersatz von Grünfläche bei vorliegendem Projekt sehr wichtig. Gemäss Ratschlag kann der Ersatz der Grünflächen jedoch erst mit der Ausarbeitung des Projekts konkret benannt werden. Die Kommission erwartet, dass für jegliche Grünfläche, die im Rahmen des Projekts verloren geht, zu 100 Prozent Ersatz geschaffen wird. Zudem würde es die Kommission begrüessen, wenn bei der Gestaltung des Perimeters noch mehr Grünfläche geschaffen werden könnte. Der Perimeter weist insbesondere vor dem Bernoullianum unnötig viel versiegelten Boden und zu gross dimensionierte Strassenflächen auf. Um mehr Kontrolle über die Schaffung von Grünraum zu erhalten, konfrontierte die BRK das BVD mit der Idee, den Zeitpunkt der Zonenänderung im Prozess weiter nach hinten zu schieben. Folglich würde der Grosse Rat zunächst lediglich einen Planungskredit für das Projekt sprechen.

Die Vertreter des BVD legten dar, dass der Bau des Sonderbestands für die UB dazu führe, dass eine Parzelle neugestaltet und dabei Grünfläche zerstört werde. Für diese Flächen müsse Ersatz gefunden werden. Das Einlösen des Versprechens der Schaffung von Grünflächen sei sehr wichtig. Die innerstädtische Situation biete leider viel grau und wenig Grünflächen oder Baumstrukturen. Umso anspruchsvoller sei die Schaffung von Ersatz. Auf die Rückmeldung der BRK hin präsentierte das BVD den Vorschlag mit einem grösseren Betrachtungsperimeter (vgl. nachfolgende Abbildung). Es sei gemäss Zonenplan nicht vorgesehen, dass an diesem Ort neue Grünanlagenzonen geschaffen werden. Die Logik des Zonenplans sei grossflächiger. Eine Grünfläche brauche eine gewisse Grösse, damit sie zonenrechtlich im Plan grün eingefärbt werde. Viel wichtiger sei aus Sicht des BVD die tatsächliche Schaffung von Grünflächen, unabhängig von der Zuordnung im Zonenplan. Das heisse nicht, dass alles was im Plan weiss dargestellt werde, in der Realität nicht grün sein dürfe.

Planungsperimeter mit IST-Zustand



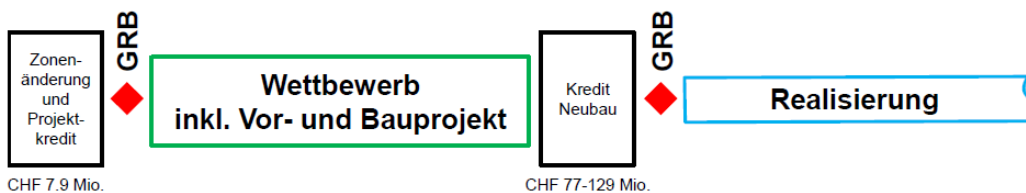
Neuer Betrachtungsperimeter Freiraum



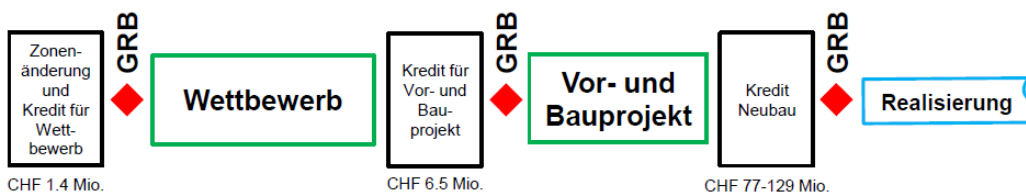
Die Vertreter der Verwaltung wiesen darauf hin, dass die Vorbereitungen zum Wettbewerb bereits laufen. In den Wettbewerbsunterlagen würden auch Aussagen zum Verkehr getroffen. Das BVD wisse bereits, dass im kurzen Abschnitt der Bernoullistrasse vor dem Bernoullianum kein motorisierter Individualverkehr stattfinden werde. Neu soll dort nur noch Platz für den Langsamverkehr sein. Bei der Darstellung des Perimeters wollte das BVD verhindern, dass bereits ein konkretes Freiraumprojekt suggeriert werde. Es solle dem Wettbewerb nicht vorgegriffen werden. Die weissen Striche auf der Abbildung stellen wohl die Verkehrsbeziehungen dar, die auch künftig erhalten bleiben werden.

Nachfolgend werden die Planungs- und Projektierungsprozesse, wie sie im Ratschlag und von der BRK vorgeschlagen werden, grafisch abgebildet. Das BVD hat der Kommission im Rahmen der zweiten Anhörung eine weitere Variante präsentiert. Deren Vorteile liegen aus Sicht der Verwaltung darin, dass aufgrund der vorgezogenen Zonenänderung Planungssicherheit für den Wettbewerb geschaffen würde. Zudem könnten die Kosten für die jeweilige Projektierungsphase optimal definiert werden. Die Nachteile der Variante BRK sowie der neuen vom BVD ersonnen Variante seien demnach das verlängerte Verfahren und dass der Grosse Rat einen zusätzlichen Kreditbeschluss fassen müsste. Die Realisierung des Projekts würde demnach rund 9 Monate länger dauern.

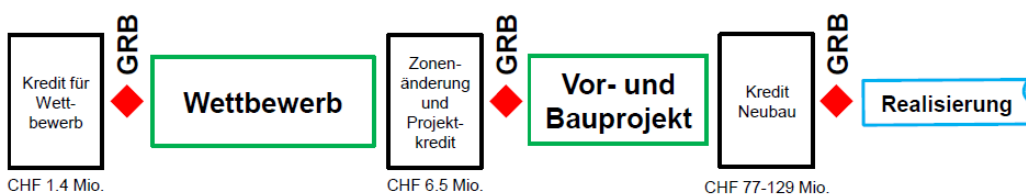
Variante Ratschlag



Variante Zonenänderung vor Wettbewerb



Variante BRK



4.4 Erwägungen der Kommission

Ein grosser Teil der Kommission erachtet den Standort Hebelschanze für einen Neubau als nicht ideal. Aus betrieblicher Sicht und den dargelegten Überlegungen zur Weiterentwicklung der UB macht er hingegen Sinn. Ein anderer Standort würde hingegen auch zum Verlust von Grünfläche oder von erhaltenswerten Bauten führen, da der Kanton Basel-Stadt keine Baureserven aufweist. Eine erneute Evaluation der Standortfrage würde zudem mindestens fünf Jahre dauern. Daher spricht sich die Mehrheit der Kommission für die Umsetzung des Projekts am Standort Hebelschanze aus. In der Kommission herrscht jedoch Konsens darüber, dass dem mit dem Projekt eingehergenden Verlust von Grünfläche ohne die Schaffung konkreter Ersatzflächen nicht zugestimmt werden kann. Aus dieser Überlegung heraus kommt die BRK einstimmig zum Schluss, dass der Zeitpunkt der Zonenänderung anders gelegt werden muss, damit die Kommission mehr Kontrolle über die Schaffung von Grünraum erhält. Das von der Kommission entwickelte Vorgehen «Variante BRK» bezüglich der weiteren Verfahrensschritte weist diesbezüglich die grösstmögliche Sicherheit auf.

Die Kommission kann die Bedenken des BVD hinsichtlich der damit einhergehenden Unsicherheit im Verfahrensprozess nachvollziehen. Sie schätzt das Risiko von Einsprachen gegen das Projekt jedoch als höher ein, wenn der Bevölkerung nicht aufgezeigt werden kann, wie das umzusetzende Projekt aussehen wird und wo Grünflächen entstehen sollen. Eine verbindliche Visualisierung des Bauvorhabens setzt jedoch die Durchführung eines Wettbewerbs voraus. Die Kommission möchte die zonenrechtliche Anpassung folglich erst auf Grundlage der Projektstudie in einem nächsten Schritt nachvollziehen. Das Risiko des Vorgehens besteht darin, dass sofern die Ergebnisse des Wettbewerbs nicht zu überzeugen vermögen sollten, die Wettbewerbskosten in Höhe von 1,5 Millionen Franken umsonst anfallen. Sollte keine befriedigende Lösung am Standort Hebelschanze aufgezeigt werden können, muss die Standortfrage neu gestellt werden. Die BRK strebt durch das Vorgehen eine qualitätssichernde Einflussnahme an.

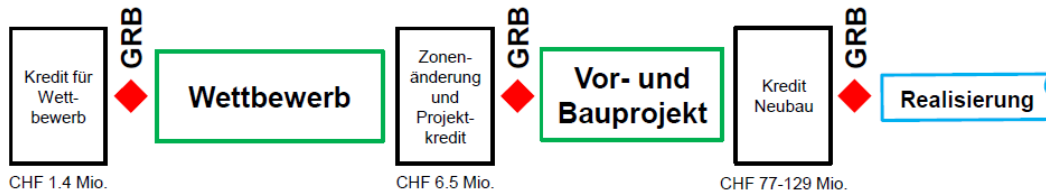
Der Perimeter soll im Zuge des Projekts eine generelle Aufwertung erfahren. Es soll ein möglichst offener Wettbewerb mit Realersatz und erweitertem Betrachtungsperimeter durchgeführt werden. Der neue Betrachtungsperimeter gemäss der Abbildung auf der vorangehenden Seite dieses Ratschlags stellt dabei für die Kommission das Minimum dar. Es bietet sich die Chance, eine campusartige Fläche zwischen dem Bernoullianum und der UB zu schaffen, indem die bestehende Fläche grosszügig entsiegelt und aufgewertet wird. Während für Studierende damit wohl eine Verbesserung erzielt werden kann, ist der Verlust der Hebelschanze für Familien mit Kleinkindern erheblich. Die Schaffung von Ersatzflächen vor dem Bernoullianum würde für letztere Personengruppe keinen adäquaten Ersatz darstellen. Die Kommission bittet diesen Aspekt in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen und adäquate parkartige Ersatzflächen für die Hebelschanze zu nennen.

Eine Kommissionsminderheit kann auch nach der Darlegung zur Standortevaluation nicht schlüssig nachvollziehen, weshalb der Neubau in unmittelbarer Nähe zur UB erstellt werden müsse. Es gebe in Basel ohnehin keinen eigentlichen universitären Campus, sodass die Fakultäten über die Stadt verstreut und weit weg vom Kollegengebäude liegen. Zudem sei der Sonderbestand nur für einen sehr kleinen Anteil der Studierenden von Relevanz, sodass die unmittelbare Nähe zur UB wohl kein grosser Faktor sein könne. Die fragliche Schaffung von Grünraum sowie der ersatzlose Wegfall der parkartigen Hebelschanze vermag die Kommissionsminderheit zudem nicht zu überzeugen. Aus diesen Erwägungen heraus wurde im Zuge der Diskussion der Antrag auf Rückweisung des Ratschlags gestellt.

Der Antrag auf Rückweisung des Ratschlags wurde mit 9:2 Stimmen abgewiesen.

Die BRK stimmt einstimmig mit 11 Stimmen für nachfolgende Vorgehensweise:

Variante BRK



4.5 Einsprachen

Gemäss nachfolgendem Grossratsbeschluss beantragt die BRK lediglich die Sprechung eines Kredits für die Durchführung des Wettbewerbs. Die Zonenänderung wird demnach zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Einsprachen sind somit hinfällig. Direktbetroffene werden bei der Auflage des Projekts nochmals die Gelegenheit zur Einsprache erhalten.

5 Antrag der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 11 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 10. Oktober 2023 mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung per Zirkularbeschluss verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission

Michael Hug, Präsident

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausgabenbewilligung für eine Planerevaluation (Wettbewerb) für den Neubau Magazin Sonderbestand Universitätsbibliothek Hebelschanze und Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0872.01 vom 2. November 2022 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 22.0872.02 vom 10. Oktober 2023 beschliesst:

Für die Durchführung einer Planerevaluation (Wettbewerb) für das Projekt Neubau Magazin Sonderbestand Universitätsbibliothek Hebelschanze und Erweiterung und Instandsetzung Bernoullianum werden zu Lasten der Planungspauschale des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt einmalige Ausgaben von insgesamt 1.4 Mio. Franken bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.5225.02

Petitionskommission
Basel, 25. September 2023

Kommissionsbeschluss vom 25. September 2023

Bericht der Petitionskommission

**zur Petition P464 «Für eine sichere Veloroute auf dem Luzerner-
ring»**

1. Wortlaut der Petition

Gegen die Todesfalle auf der offiziellen Veloroute!

An den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Seit Jahren fordert Pro Velo beider Basel eine sichere Veloverbindung am Luzernerring. Vor rund 2 Jahren, am 13. April 2021, ereignete sich dort ein tödlicher Unfall: Ein Lastwagen erfasste auf der Höhe der Burgfelderstrasse eine Velofahrerin und verletzte diese tödlich. Die Velofahrerin war auf einer offiziellen Veloroute unterwegs. Am Unfallort fehlt ein Velostreifen genau dort, wo zwei Autospuren auf eine Spur reduziert werden. Dies stellt für Velofahrende eine tödliche Gefahr dar, worauf Pro Velo bereits seit Jahren hinweist. Doch auch 2 Jahre nach dem tödlichen Unfall wurde die Gefahrenstelle nicht behoben. Ein von der Verwaltung in Auftrag gegebenes Gutachten belegt, dass die Umwandlung einer Autospur in eine gemischte Velo- und Busspur die sicherste Lösung ist, wobei es während gewisser Stunden einen Rückstau für den Autoverkehr geben könnte. Die Unterzeichnenden verlangen vom Grossen Rat und vom Regierungsrat, die Sicherheit von Velofahrenden höher zu gewichten als die Vermeidung von eventuellen temporären Auto-Rückstaus.

Dazu sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Durchgehende Velomassnahmen (Velostreifen, Velo-Bus-Spur) zwischen Hegenheimerstrasse und Flughafenstrasse
- Fahrstreifenreduktion bei der Kreuzung Burgfelderstrasse, sodass der rechte Fahrstreifen exklusiv den Velos, dem Bus und den Rechtsabbiegern zur Verfügung steht
- Eigene Aufstellfläche für Velos vor der Ampel
- Vorgezogener Velostreifen und Aufstellfläche in der Burgfelderstrasse auf beiden Seiten des Luzernerrings

Das nationale Veloweggesetz verlangt, dass Velorouten frei und sicher mit dem Velo befahren werden können. Das kantonale Umweltschutzgesetz hält fest, dass umweltfreundliche Verkehrsmittel zu bevorzugen sind und Verkehrsteilnehmende vor Gefährdungen geschützt werden sollen. Am 13. April 2023 jährt sich der Unfall bereits zum zweiten Mal. Noch immer sind keine Massnahmen zum Schutz der Velofahrenden auf dieser offiziellen Veloroute ergriffen worden.

2. Kommissionsberatung

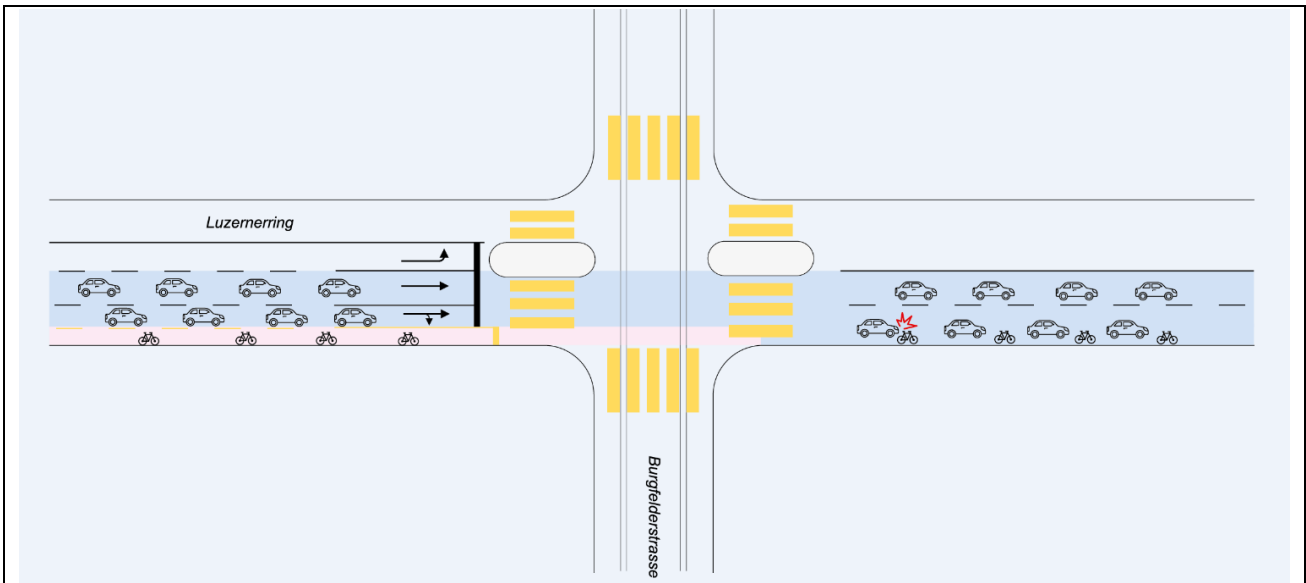
2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P464 «Für eine sichere Veloroute auf dem Luzernerring» an seiner Sitzung vom 10. Mai 2023 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 21. August 2023 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft und aus der Verwaltung den Leiter des Amtes für Mobilität, den Leiter Verkehrssteuerung aus dem Amt für Mobilität und den Leiter der Hauptabteilung Verkehr bei der Kantonspolizei an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

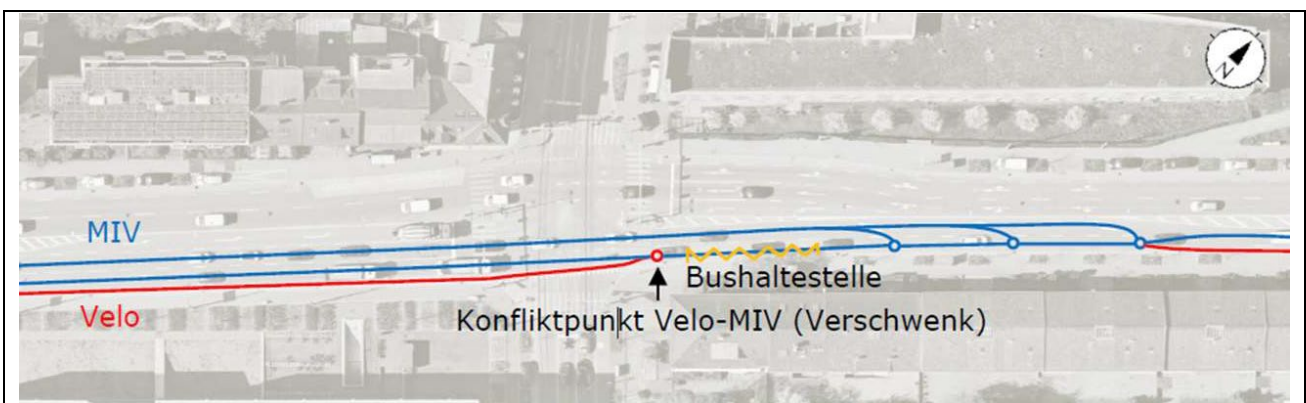
Im Teilrichtplan Velo des Kantons Basel-Stadt ist die Achse Wasgenring – Luzernerring als Velopendlerroute deklariert. Im Bereich des Knotens Luzernerring / Burgfelderstrasse fehlen allerdings durchgängige Velomassnahmen. In Fahrtrichtung Kannenfeld / St. Johann sind vor dem Knoten drei Spuren für den motorisierten Individualverkehr (MIV) markiert, daneben befindet sich ein Velostreifen. Der Velostreifen wird nach dem Knoten allerdings nicht fortgeführt (vgl. Abbildung 1). Nach der dortigen Bushaltestelle Felix Platter-Spital reduziert sich die Zahl der MIV-Spuren überdies von zwei auf noch eine. Erst danach ist wieder ein Velostreifen markiert. Für Velofahrende handelt es sich um eine Gefahrenstelle. Im April 2021 ist es auf Höhe der Spurreduktion zu einem tödlichen Unfall gekommen.

Abbildung 1: Schematische Darstellung Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse



Gemäss der Vertretung der Petentschaft weist Pro Velo seit Jahren auf die Gefährlichkeit dieser Stelle für Velofahrende hin. Gerade dort, wo sich die zwei Autospuren auf eine reduzieren und sich die Bushaltestelle befindet, fehlten jegliche Velomassnahmen (vgl. Abbildung 2).

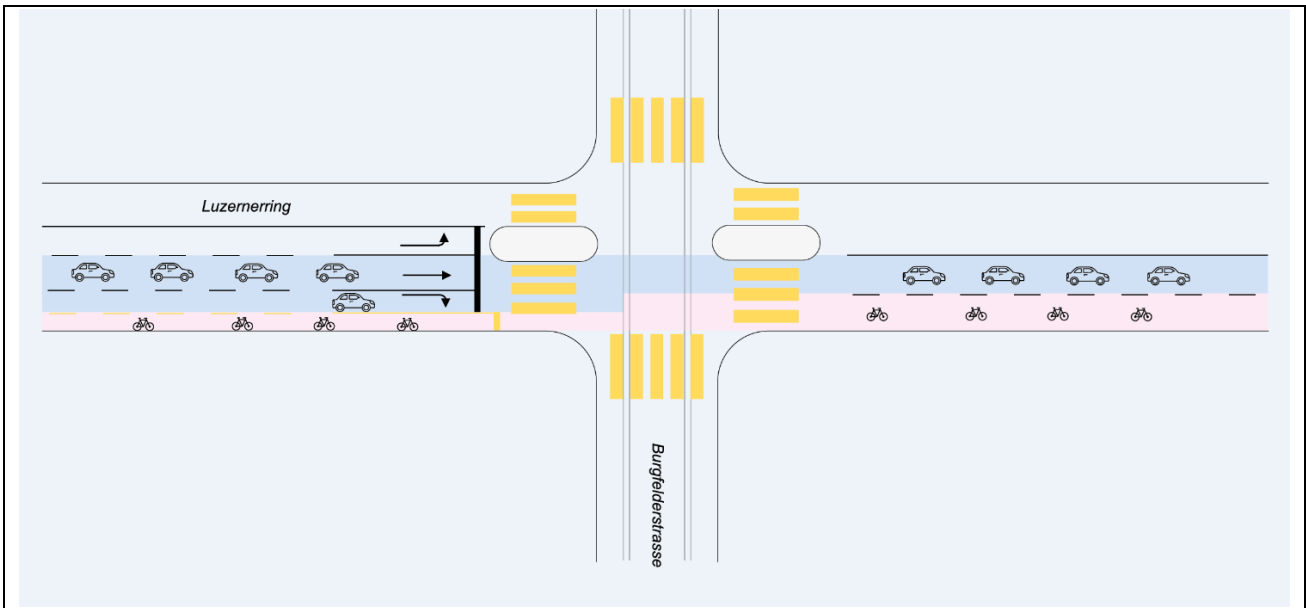
Abbildung 2: Konfliktpunkt Velo / MIV



Die Petition fordert auf dem Luzernerring durchgehende Velomassnahmen zwischen der Hegenheimerstrasse und der Flughafenstrasse. Ermöglicht werden soll dies mittels Reduktion der Zahl der Fahrspuren für den MIV bei der Kreuzung Burgfelderstrasse. Vor dem Knoten soll die rechte Spur dem Velo- und Busverkehr sowie dem nach rechts abbiegenden MIV vorbehalten bleiben. Für den geradeaus über den Knoten verkehrenden MIV stünde nur noch die mittlere der drei in Abbildung 1 eingezeichneten Spuren zur Verfügung. Darüber hinaus fordert die Petition einen vorgezogenen Haltebalken für Velos vor der Lichtsignalanlage und Aufstellflächen in der Burgfelderstrasse auf beiden Seiten des Luzernerrings.

Seit Ende April 2023 evaluiert der Kanton die von der Petition geforderte Spuraufteilung (vgl. dazu auch Kapitel 2.3). Auf der rechten Spur dürfen nur noch Velofahrende und die Busse der BVB geradeaus über den Knoten fahren (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Versuchseinrichtung



Mit der Spurumwidmung ist gemäss den Vertretern der Petentschaft die Forderung, vor dem Lichtsignal eine eigene Spur für Velos, ÖV und rechtsabbiegenden MIV zu schaffen, erfüllt. Nach der Kreuzung stehe dank dieser Massnahme mehr Platz für die Verschwenkung zur Verfügung, der Engpass aufgrund des hervorstehenden Trottoirs sei beseitigt. Was nach dem Knoten auf einer Länge von rund 30 Metern aber noch fehle, sei ein durchgehender Velostreifen. Um die Forderungen der Petition zu erfüllen, müssten überdies noch ein vorgezogener Haltebalken und Aufstellflächen auf beiden Seiten der Burgfelderstrasse realisiert werden. Die mit der geänderten Verkehrsführung (versuchswise) geschaffene Situation sei aber für Velofahrende bereits deutlich angenehmer und weniger gefährlich. Würde sie zum Definitivum, wäre die wichtigste Forderung der Petition erfüllt.

Die beiden Vertreter der Petentschaft haben des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Spurumwidmung auch für die Busse der Linie 36 von Vorteil sei. Bislang wurde die Bus-/Velospur etwa 60 Meter vor der Kreuzung aufgehoben. Im laufenden Versuch wird sie bis zur Kreuzung weitergeführt, was zur Folge habe, dass der Bus freiere Fahrt hat. Wenn es vor dem Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse in den Hauptverkehrszeiten zu Rückstaus kommt, sei dies auf die generelle Systemüberlastung und nicht auf die Spurumwidmung zurückzuführen, betreffe diese doch lediglich eine Länge von 55 Metern.

2.3 Haltung der Vertretung der beiden Departemente

Wasgenring und Luzernerring sind gemäss Auskunft der Vertreter der Verwaltung nach der Eröffnung der Nordtangente umgestaltet worden. Damit war das Ziel verbunden, die Achse für den Velo- und Fussverkehr zu verbessern, die Wohnlichkeit zu erhöhen und mehr Grünflächen zu schaffen. Aufgrund von Widerstand gegen das Projekt – es wurde in einer Volksabstimmung im Jahr 2009 nur knapp angenommen – hat man aber versucht, die Kapazität der Strasse möglichst zu erhalten.

Während die meisten Projektziele aus fachlicher Sicht erreicht worden sind, wurde bereits kurz nach Eröffnung der erneuerten Strasse festgestellt, dass der in der vorliegenden Petition thematisierte Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse für die Velofahrenden unbefriedigend ist. Vor der Kreuzung gibt es eine Linksabbiege- und zwei Geradeauspuren für den MIV und einen Velostreifen, auf dem Knoten noch zwei Spuren und kein Velostreifen, danach aus Platzgründen nur noch eine Fahrspur, ebenfalls ohne Velostreifen. Die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei würde diese Gestaltung gemäss eigenen Angaben heute nicht mehr zulassen. Sie geht mit der

Petentschaft einig, dass es sich um eine für die Velofahrenden gefährliche Situation handelt, die zwingend verbessert werden muss.

Schon im Jahr 2016 hat man in der Verwaltung verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. Realisiert worden ist eine Veloampel, die den Velofahrenden etwas früher grün gibt als den Autofahrenden. Nach dem tragischen Unfall im Jahr 2021 prüfte die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei weitere Massnahmen. Ihre Empfehlung lautete – wie von der Petition gefordert – schon vor der Kreuzung nur noch eine Geradeausspur für den MIV anzubieten und die rechte Spur dem Bus-, dem Velo- und dem rechtsabbiegenden Verkehr vorzubehalten.

Die möglichen Folgen der Spurumwidmung sind nach der Empfehlung der Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei in einer verkehrstechnischen Untersuchung analysiert worden. Auch wenn sich die Spurreduktion auf 55 Meter beschränkt, reduziert sie die Kapazität des Knotens deutlich. Eine Simulation kam zum Schluss, dass mit Staus bis zum Morgartenring zu rechnen ist, von denen auch der ÖV betroffen wäre. Die BVB meldeten deshalb grosse Bedenken an. Weiter wäre mit Ausweichverkehr in die umliegenden Strassen zu rechnen.

Die Koordinationskommission Infrastruktur, in der solche Projekte dienststellenübergreifend erörtert werden, hat basierend auf den zu erwarteten Folgen empfohlen, auf die Spurumwidmung zu verzichten. Aufgrund des nach dem erwähnten Unfall grösser gewordenen politischen Drucks wurde im Bau- und Verkehrsdepartement dann aber beschlossen, die Auswirkungen einer Spurreduktion dennoch in der Praxis zu testen. Das Departement kündigte diesen Versuch am 17. Februar 2023 in einer Medienmitteilung an. Zum Zeitpunkt der Lancierung der Petition war der anstehende Versuch also bereits bekannt.

Einen Tag vor dem Versuchsbeginn vom 26. April 2023 hat das Bau- und Verkehrsdepartement in einer weiteren Medienmitteilung nochmals über die Versuchsanlage informiert. Aufgrund der teilweisen Bedenken und Vorbehalte gegenüber einer Spurumwidmung wurden vor dem Start des Versuchs Abbruchkriterien für verschiedene Szenarien definiert und eine Task Force eingesetzt, in der neben verschiedenen Dienststellen des Kantons auch der Kanton Basel-Landschaft und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) vertreten sind. Unbestritten war, dass vor einem allfälligen Übungsabbruch eine Angewöhnungsphase abgewartet werden muss. Bis die Verkehrsteilnehmenden ihr Verhalten an eine neue Situation angepasst haben, dauert es jeweils eine gewisse Zeit.

Ende Mai und Ende Juni 2023 wurde analysiert, wie sich das Verkehrsaufkommen wo verändert hat, wie sich dies auf die Sicherheit auswirkt und ob sich die Fahrzeiten des ÖV verlängern. Die Erkenntnisse der ersten drei Monate lassen sich gemäss den Vertreten der Verwaltung wie folgt zusammenfassen:

- Während die Rückstaus im Wasgenring weniger stark zugenommen haben als vermutet, lagen sie in der Belforterstrasse und im Hegenheimermattweg deutlich über der Erwartung. Begründen lässt sich die unterschiedliche Entwicklung damit, dass im Bereich Wasgenring einfacher auf alternative Strecken ausgewichen werden kann.
- Gemäss der zweiten Erhebung hat der Verkehr in der Strassburgerallee um 66% oder 1'300 Fahrzeuge pro Tag zugenommen. Dabei handelt es sich um eine unerwünschte Entwicklung, befinden sich dort doch ein Schulhaus und mehrere Kindergärten. Zudem handelt es sich auch bei der Strassburgerallee um eine wichtige Veloverbindung.
- Mehrverkehr zu verzeichnen ist auch in der Burgfelderstrasse, dem Spalenring, diversen Quartierstrassen und vermutlich in Allschwil Dorf. Dies erhöht die Unfallgefahren, reduziert die Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr und führt zu Beeinträchtigungen wie Lärm und Abgasen.
- Der Kreisel Wasgenring ist seit dem Start des Versuchs an mehreren Stunden pro Tag zugestaut, was es schwieriger macht, sich dort in den Verkehrsfluss einzufügen. Im Kreisel sind neue Risikosituationen geschaffen worden, u.a. für die Velofahrenden.

- In der Hegenheimerstrasse – ebenfalls eine offizielle Veloroute – überholen Velofahrenden die im Stau stehenden Autos vermehrt links oder weichen auf das Trottoir aus. Auch dies führt zu neuen Gefahren.
- Mehrere Buslinien und auch die Tramlinie 3 weisen längere Fahrzeiten auf. Besonders betroffen sind die vom Bachgraben kommenden Buslinien 31, 38 und 64, die z.T. mehrere Minuten zusätzlich benötigen. Die Linie 36 profitiert hingegen von der Spurumwidmung.

Die beiden Erhebungen haben vor den Sommerferien stattgefunden. In den Sommerferien hat sich die Situation erwartungsgemäss beruhigt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sie sich in der kalten Jahreszeit gegenüber dem Frühsommer nochmals verschärft.

Den nachteiligen Effekten ist der Nutzen der Versuchsanlage gegenüberzustellen. Für die Velofahrenden kommt die Spurumwidmung zweifelsohne einer deutlichen Verbesserung gleich. Allerdings ist das Veloaufkommen am Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse eher gering. Es handelt sich zwar für bestimmte Fahrbeziehungen um die kürzeste, aber weder um die attraktivste noch die sicherste Route.

In einer Gesamtbeurteilung kommen die Fachpersonen aus der Verwaltung zum Schluss, dass sich die neue Spuraufteilung nicht bewährt. Sie führt zu vielen nachteiligen Effekten für den ÖV und den MIV und vom Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse abgesehen auch für den Veloverkehr. Zum Zeitpunkt des Hearings mit der Petitionskommission geht man in den beiden zuständigen Departementen deshalb nicht davon aus, dass der Ende April 2023 gestartete Versuch zum Definitivum wird. Bestärkt fühlen sich die zuständigen Personen dabei auch durch den Umstand, dass alle eingegangenen 19 Rückmeldungen aus der Bevölkerung ablehnend waren. Insbesondere moniert worden ist der vermehrte Autoverkehr in den Quartierstrassen. In einem vergleichbaren Fall – dem Versuch auf der Münchensteinerbrücke – war die Mehrheit der Feedbacks positiv.

Die Vertreter der Verwaltung haben gegenüber der Petitionskommission aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es keine Option ist, wieder zur vorherigen Situation zurückzukehren. Dass für die Velofahrenden ein Sicherheitsrisiko besteht, das behoben werden muss, ist unbestritten. In einem ersten Schritt soll deshalb eine Lösung gefunden werden, welche die negativen Auswirkungen der Spurumwidmung rückgängig macht und gleichzeitig die Sicherheit für die Velofahrenden erhöht. In einem zweiten Schritt sollen Alternativrouten für den Veloverkehr gefunden und signalisiert werden, und in einem dritten mit baulichen Massnahmen durchgehende Velomassnahmen im Luzernerring realisiert werden. Vorstellbar sei eine Verbreiterung der Strasse oder der Verzicht auf die Linksabbiegespur. Genauer geprüft sind diese Ideen aber noch nicht. Für bauliche Anpassungen müsste ein Projekt ausgearbeitet werden, was nicht von heute auf morgen möglich ist.

Auf Nachfrage aus der Kommission als kein Thema bezeichnet haben die Vertreter der Verwaltung ein Velofahrverbot im Luzernerring. In Basel soll grundsätzlich jeder Ort mit dem Velo erreichbar sein. Velofahrverbote werden nur in absolut zwingenden Fällen signalisiert. Ein Grundsatz des Teilrichtplans Velo lautet, dass das Velofahren dort, wo es möglich ist, sicher sein soll. Allenfalls prüfen könnte man, ob statt dem Luzernerring eine andere Route als Velo-Pendlerroute ausgewiesen werden könnte. Verboten wäre das Velofahren auf dem Luzernerring dann aber nicht.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt zum einen fest, dass der Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse eine Gefahrenstelle für die Velofahrerinnen und Velofahrer ist, zum anderen, dass die im April 2023 vorgenommene Spurumwidmung alleine keine zufriedenstellende Variante ist. Der von der Petenschaft eingebrachte Vorschlag ist zwar umsetzbar, löst aber lediglich das lokale Problem und führt daneben zu negativen Auswirkungen an anderen Stellen und auf andere Verkehrsteilnehmende.

Mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt die Petitionskommission, dass die Verwaltung nach einem absehbaren Abbruch des Versuchs nicht zum bisherigen Zustand zurückkehren will. Eine bereits eingesetzte Arbeitsgruppe sucht nach Anschlusslösungen. Konkrete Aussagen dazu sind am Hearing allerdings aus nachvollziehbaren Gründen keine gemacht werden.

Gemäss Medienmitteilung vom 25. April 2023 soll der Verkehrsversuch ein Jahr dauern, allerdings vorzeitig abgebrochen werden, wenn Rückstaus andernorts zu gefährlichen Situationen führen oder die neue Spuraufteilung zu starken Verspätungen für den ÖV führt. Die Vertreter der Verwaltung haben den Versuch zwar am Hearing als de facto gescheitert bezeichnet, aber keine Aussage über einen möglichen vorzeitigen Abbruch gemacht. Aufgrund der Befristung auf maximal ein Jahr müsste spätestens Ende April 2024 eine Anschlusslösung vorliegen. Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert sechs Monaten zu überweisen, damit dieser im April oder Mai 2024 über das weitere Vorgehen berichten kann. Damit bleibt auch der politische Druck aufrechterhalten. Die Überweisung an den Regierungsrat bedeutet nicht, dass die Petition erfüllt werden soll. Die Petitionskommission erwartet auch nicht, dass innert sechs Monaten eine «pfannenfertige Lösung» auf dem Tisch liegt. Wichtig ist ihr aber, dass für die Velofahrenden auf dem Luzernerring nahtlos eine sichere Lösung gefunden wird.

Die Petitionskommission bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für die Velofahrenden am Knoten Luzernerring / Burgfelderstrasse werden kurzfristig (nach Ablauf des laufenden Versuchs) umgesetzt?
2. Welche weiteren Massnahmen sind mit welchem Zeithorizont mittel- und längerfristig möglich bzw. geplant?
3. Mit welchen zusätzlichen Massnahmen liesse sich Ausweichverkehr vom Luzernerring in umliegende Strassen verhindern?

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen, die Petition «Für eine sichere Veloroute auf dem Luzernerring» an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert sechs Monaten zu überweisen. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Christian C. Moesch
Kommissionspräsident



An den Grossen Rat

23.5335.02

Petitionskommission
Basel, 25. September 2023

Kommissionsbeschluss vom 25. September 2023

Bericht der Petitionskommission
zur Petition P465 «Tempo 30 für die Neuweilerstrasse»

1. Wortlaut der Petition

Weniger Lärm und mehr Sicherheit jetzt!

In der Neuweilerstrasse überschreiten die Lärmwerte des Strassenverkehrs tagsüber mit 56 Dezibel und nachts mit 55 Dezibel regelmässig die Grenzwerte für Wohngebiete. Doch die Lärmobergrenzen für Wohngebiete liegen mit 50 Dezibel am Tag und 40 Dezibel in der Nacht um bis zu 15 Dezibel tiefer!

Die letzte Verkehrszählung fand gemäss Angaben des Bau- und Verkehrsdepartements vom 23.12.2016 bis 05.01.2017 statt und weist einen mittleren Tagesverkehr von rund 400 Fahrzeugen pro Stunde aus.

Leider verfügt die Neuweilerstrasse zwischen Neuweilerplatz und Allschwiler Grenze noch immer über keinen Flüsterbelag, der den Strassenlärm um sechs bis acht Dezibel reduzieren könnte, was in der Folge die gefühlte Lärmbelastung deutlich wahrnehmbar verringern würde.

«Das wäre in etwa so, als ob es plötzlich 75 Prozent weniger Verkehr gäbe»
Roger Schürmann, Tiefbauamt Stadt Luzern.

Zusätzlich sind die Anwohnerinnen und Anwohner im ganzen Neubadquartier neben den Erschütterungen der immer schwerer werdenden Tramzüge auch von morgens um 6 Uhr bis abends um 23 Uhr, oft auch darüber hinaus, mit Fluglärm belastet. Die Lärmspitzenwerte im Neubad liegen oft über 70 dBA.

Tempo 30 – ein Gewinn für alle

In der Neuweilerstrasse drängeln sich Motorfahrzeuge, Velofahrer/innen und das 8er-Tram auf einer zweispurigen Strasse. Hinzu kommen Fussgänger/innen – auch Kinder und hochbetagte Personen – auf den Weg z.B. zur Schule, in die Läden, in Cafés, in die GGG-Bibliothek, ins Naherholungsgebiet des Allschwiler Waldes oder vieles andere mehr. Eine Temporeduktion würde:

- für die Anwohner:innen den über den Grenzwerten liegenden Strassenlärm deutlich reduzieren;
- für den sogenannten Langsamverkehr wie Fussgänger:innen und Velofahrer:innen mehr Sicherheit schaffen, u.a.
 - beim Überqueren der Strasse auf dem Fussgängerstreifen,
 - beim Spurwechsel von der Velospur auf die Autospur vor Tramhaltestellen und Fussgängerstreifen;
 - beim Ein- und Aussteigen in das 8er-Tram und der Benutzung des Fussgängerstreifens.
- für einen vorteilhaften und deutlich wahrnehmbar flüssigeren Verkehr und damit für weniger Stau sorgen;
- den Komfort für den ÖV (8er-Tram) verbessern dank weniger Stop-and-go-Verkehr.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P465 «Tempo 30 für die Neuweilerstrasse» an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hörte am 4. September 2023 im Rahmen eines Hearings eine Vertreterin und einen Vertreter der Petentschaft und aus dem Amt für Mobilität den Stv. Abteilungsleiter Verkehrstechnik und einen Projektleiter Verkehrsnetze an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft wünscht sich auf der Neuweilerstrasse eine Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 Stundenkilometer. Damit soll zum einen der Verkehrslärm reduziert, zum anderen die Sicherheit für die zu Fuss Gehenden und die Velofahrenden verbessert werden.

Die Vertreterin der Petentschaft hat die Neuweilerstrasse am Hearing mit der Petitionskommission als «nervöse Strasse» bezeichnet. Das Verkehrsaufkommen (Autos, Trams, Velos) sei hoch, gleichzeitig befänden sich viele Wohnhäuser und diverse für das Quartier wichtige Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe an der Strasse. In den Hauptverkehrszeiten stau sich der Verkehr aufgrund der vielen Pendlerinnen und Pendlern aus Allschwil und dem Elsass regelmässig – am Morgen stadteinwärts, am Abend stadtauswärts. Die Autos seien dann meist nur im Schritttempo unterwegs. Ein grosser Teil der Autofahrenden schaue dann aber auf das Handy und konzentriere sich nicht auf das Geschehen auf der Strasse, obwohl viele Schulkinder unterwegs seien.

In den Tageszeiten ohne Rückstaus würden hingegen viele Autos aus dem Gewerbegebiet Allschwil Letten mit unveränderter Geschwindigkeit in die Neuweilerstrasse und über den Neuweilerplatz stadteinwärts fahren. Einige bögen sogar mit hoher Geschwindigkeit in Querstrassen ein, in denen Tempo 30 gilt. Zumindest im ersten Abschnitt dieser Strassen seien viele Autos deutlich zu schnell unterwegs, was die dort wohnenden Leute verärgere und verunsichere.

Aufgrund der Fahrgeschwindigkeiten sei das Queren der Neuweilerstrasse an den Fussgängerstreifen schwierig und gefährlich. Viele Autofahrende würden an diesen nicht anhalten. Die Eltern müssten deshalb ihre Kinder in den Kindergarten oder in die Schule begleiten. Eine Herausforderung sei das Queren der Strasse auch für mobilitätseingeschränkte und ältere Personen. Im Kreisverkehr am Neuweilerplatz warteten zudem viele Autofahrende nicht, bis sich die Fussgängerinnen und Fussgänger wieder auf dem Trottoir befinden, sondern würden diese trotz Fussgängerstreifen «umfahren». Die Neuweilerstrasse werde offenbar nicht als Strasse betrachtet, auf der vor einem Fussgängerstreifen anzuhalten ist.

Die Petentschaft hat sich gemäss eigenen Angaben überlegt, warum die Anhaltebereitschaft an den Fussgängerstreifen vergleichsweise gering ist. Sie vermutet, dass dieses Verhalten nicht nur auf bösen Willen zurückzuführen, sondern auch der Situation geschuldet ist. Viele Autofahrende dürften aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig anhalten können, wenn sie jemanden am Fussgängerstreifen stehen sehen. Andere befürchten wohl bei zu starkem Bremsen einen Auffahrunfall.

Die Quartierbevölkerung hatte gemäss der Vertretung der Petentschaft auch schon Kontakt mit der Verkehrspolizei. Diese habe die Situation an der Kreuzung Furkastrasse / Neuweilerstrasse beobachtet und festgestellt, dass die Autofahrenden in der Neuweilerstrasse eher aggressiv unterwegs sind. Es sei deshalb nachvollziehbar, dass die Leute Respekt vor dem Überqueren der Strasse haben. Die Polizei könne zwar eine Geschwindigkeitsüberwachungsanlage («Blitzer») aufstellen oder Fahrzeuglenkende, die ihr Handy bedienen, büssen. Um die Sicherheit nachhaltig zu erhöhen, wäre aus Sicht vieler Anwohnerinnen und Anwohner aber Tempo 30 die richtige Lösung.

Dass die Neuweilerstrasse auch bei Tempo 30 eine Pendlerstrecke bleibe, ist den Petentinnen und Petenten bewusst. Sie weisen aber darauf hin, dass es sich bei «ihrer» Strasse nicht nur um eine Pendlerroute, sondern auch um Strasse handelt, an der gewohnt wird. Mit Tempo 30 könnten Wohn- und Lebensqualität sowie Sicherheit erhöht und die mit dem Verkehrslärm verbundenen Beeinträchtigungen reduziert werden. Profitieren würden davon auch die Gastronomiebetriebe. Das urbane Leben habe sich auch im Neubad-Quartier ausgedehnt.

Das Argument, der Verkehr müsse am Abend in Richtung Allschwil und Elsass abfliessen und deshalb mit 50 Stundenkilometern gefahren werden können, bezeichnet die Petentschaft als nicht stichhaltig, könne doch gerade in dieser Zeit aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sowieso nicht so schnell gefahren werden.

Hingewiesen hat die Vertretung der Petentschaft schliesslich darauf, dass die Neuweilerstrasse über keinen lärmindernden Belag (sog. Flüsterbelag) verfügt. Der Strassenlärm, der Fluglärm und

die Erschütterungen des Trams führten in ihrer Kombination dazu, dass die Anwohnenden Tag und Nacht einem gewissen Lärmpegel ausgesetzt sind. Welche Massnahmen zur Reduktion des Lärms ergriffen werden, ist für die Petentschaft zweitrangig. Wichtig ist ihr, dass die Lärmbelastung so rasch wie möglich auf ein erträgliches und die Grenzwerte einhaltendes Mass reduziert wird.

2.3 Haltung des Bau- und Verkehrsdepartements

Die beiden Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements haben bestätigt, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte an der Neuweilerstrasse überschritten werden. Die Strassenlärmbelastung lässt sich grundsätzlich sowohl mit einer Temporeduktion als auch mit einem lärm mindernden Belag reduzieren. An der Neuweilerstrasse könnte der für den Tag geltende Grenzwert mit einem lärm mindernden Belag (unter Beibehalt von Tempo 50) eingehalten werden, der für die Nacht geltende Grenzwert nur mit einem lärm mindernden Belag und Tempo 30.

Unfallschwerpunkte gibt es an der Neuweilerstrasse gemäss Kantonspolizei keine. Unbestritten ist, dass Unfälle mit Beteiligung von Autos bei tieferer Geschwindigkeit in aller Regel weniger gravierend sind. Ob sich die Anhaltebereitschaft an Fussgängerstreifen mit Tempo 30 erhöhen würde, ist offen. Warum heute viele Autofahrenden nicht anhalten, ist nicht geklärt. Kaum reduziert würde mit Tempo 30 die Verkehrsmenge. Eine Verlagerung in die umliegenden Quartierstrassen wäre nicht erwünscht.

Die beiden Anliegen der Petition (mehr Sicherheit und weniger Lärm) werden gemäss den Vertretern der Verwaltung derzeit auf übergeordneter Ebene in zwei Projekten bearbeitet. Die dem Regierungsrat vom Grossen Rat überwiesene *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30* verlangt, grundsätzlich auf dem ganzen Kantonsgebiet Tempo 30 zu signalisieren. Basierend auf dem *Ausgabenbericht betreffend Planungskosten für die Strassenlärmsanierung in der Stadt Basel und auf den Kantonsstrassen in den beiden Einwohnergemeinden* werden für etwa 75 Strassen mit übermässiger Lärmbelastung Massnahmen (lärm mindernde Beläge, Tempo 30 durchgehend oder zu bestimmten Tageszeiten) evaluiert. Ziel ist es, dass die Lärmgrenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die Neuweilerstrasse ist sowohl im Paket «Integral Tempo 30» als auch im Paket «Strassenlärmsanierung» enthalten.

Längerfristig zu einer Verkehrsreduktion führen könnten in der Neuweilerstrasse die Verlängerung der Tramlinie 8 nach Allschwil und Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs zwischen der Kantonsgrenze und dem Neuweilerplatz. Diese beiden Vorhaben stehen aber erst in den Startlöchern.

Die Strassennetzhierarchie unterscheidet zwischen verkehrsorientierten und nicht verkehrsorientierten Strassen. Sie wird im Rahmen der Bearbeitung der erwähnten Motion überarbeitet. Gemäss der aktuell geltenden Hierarchie gehört die Neuweilerstrasse zu den verkehrsorientierten Strassen. Die möglichen Begründungen für Tempo 30 auf so klassifizierten Strassen sind im Strassenverkehrsgesetz des Bundes festgehalten. Bei örtlichen Verkehrsanordnungen ist jeweils die Massnahme mit der geringsten Einschränkung zu wählen. Um auf einer verkehrsorientierten Strasse Tempo 30 einzuführen, muss deshalb in einem Verkehrsgutachten nachgewiesen werden, dass es keine alternative Massnahme mit geringerer Einschränkung gibt. Auf nicht verkehrsorientierten Strassen darf Tempo 30 seit Anfang 2023 ohne detaillierte Untersuchung eingeführt werden. Sowohl bei verkehrsorientierten als auch bei nicht verkehrsorientierten Strassen kann gegen eine neue Verkehrsanordnung bis vor Bundesgericht Einsprache erhoben werden. Dies ist bei der vom Regierungsrat verfügten Einführung von Tempo 30 in der Feldbergstrasse geschehen. Gemäss am 14. September 2023 veröffentlichtem Urteil hat das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit abgelehnt.

Bei einer Prüfung zur Einführung von Tempo 30 in der Neuweilerstrasse wären der Strassenlärm (welche Kombination von Massnahmen führt zum besten Ergebnis und zur geringsten Einschränkung?), die möglichen Verlagerungseffekte auf umliegende Strassen und die Auswirkungen auf den ÖV die Hauptthemen. Mit dem Gesamtverkehrsmodell kann theoretisch ermittelt werden, wie

sich die Einführung von Tempo 30 in einer Strasse auf andere Strassen auswirkt – konkret, wie sich die Verkehrsströme verändern. Kommt es gemäss Modell zu unerwünschte Verkehrsverlagerungen, spricht dies eher gegen als für Tempo 30.

Der Regierungsrat ist gemäss den Vertretern der Verwaltung gewillt, Tempo 30 in Basel weiter auszubauen – soweit sinnvoll und rechtlich möglich auch auf verkehrsorientierten Strassen. Flächendeckend Tempo 30 einzuführen stuft er aufgrund von unerwünschten Verlagerungseffekten und Verlangsamungen für den ÖV als nicht zielführend ein. Für die Neuweilerstrasse ist im Rahmen der im Sommer 2024 anstehenden Beantwortung der Motion eine Grobprüfung für durchgehend Tempo 30 vorgesehen. Sie ist auch eine der 75 Strassen, bei denen im Rahmen der Strassenlärm- sanierung Massnahmen evaluiert werden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat voraussicht- lich Anfang 2025 ein Ratschlag zur Finanzierung dieser Massnahmen unterbreiten.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission kann den Wunsch der Petentschaft nach Tempo 30 in der Neuwei- lerstrasse nachvollziehen. Die mit dem Strassenverkehr verbundenen Emissionen beeinträchtigen die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner ohne Zweifel. Die Kommission stellt fest, dass in der Verwaltung derzeit an zwei Projekten gearbeitet wird, die zu einer Reduktion des Strassenlärms und zur Einführung von Tempo 30 auf weiteren – auch verkehrsorientierten – Strassen führen werden. Welche konkreten Massnahmen in der Neuweilerstrasse umgesetzt und ob die Forderungen der Petition damit erfüllt werden, ist derzeit noch offen. Da die Lärmgrenzwerte überschritten werden, ist allerdings ausgeschlossen, dass der Status quo bestehen bleibt.

Die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu überweisen empfindet die Petitionskommis- sion angesichts der Ausgangslage trotz Sympathie für die darin formulierten Anliegen als nicht sinnvoll. Der Regierungsrat muss sich dem Ansinnen der Petition im Rahmen des mit der *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30* verbun- denen Auftrags und der auf Bundesebene verankerten Lärmsanierungspflicht für Strassen so oder so annehmen. Darüber hinaus Zusatzaufträge für einzelne Strassen zu erteilen, ist aus Sicht der Petitionskommission nicht nötig. Für die Neuweilerstrasse werden sowohl im Paket «Integral Tempo 30» als auch im Paket «Strassenlärm- sanierung» Massnahmen evaluiert.

Ein falsches Signal wäre es aufgrund der heutigen Situation aber auch, die Petition als erledigt zu erklären. Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat deshalb einstimmig, die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung im Rahmen der *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Be- schleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30* zu überweisen.

Zur Prüfung mitgeben möchte die Kommission der Verwaltung die Idee, die Neuweilerstrasse al- lenfalls auch kurzfristig mittels Markierung weiterer Fussgängerstreifen zu «entschleunigen». Je geringer der Abstand zwischen zwei Fussgängerstreifen ist, desto weniger lässt sich ein Fahrzeug beschleunigen.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen, die Petition «Tempo 30 für die Neuweilerstrasse» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung im Rahmen des mit der *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30* zu überweisen. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Christian C. Moesch
Kommissionspräsident

Eine nationale Elternzeit mit flexibler Aufteilung und flexiblen Bezug ist elementar für die Gleichstellung von Mann und Frau, verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Kindes aus und ist gleichzeitig volkswirtschaftlich sinnvoll. Die wachsende Vielfalt an Familienmodellen, Lebensformen und Vorstellungen zur Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit steht in der Schweiz einem nicht mehr zeitgemässen System gegenüber, das auf Rahmenbedingungen des letzten Jahrhunderts basiert. Ein vierzehnwöchiger Mutterschaftsurlaub und ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub entsprechen nicht dem heutigen Verständnis von Chancengleichheit. Dies zementiert alte Rollenbilder. Eltern sollen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten offen stehen, wenn es um den Start ins Leben mit einem neuen Familienmitglied geht. Beide Elternteile sollen sowohl die Möglichkeit haben, bei der Erziehung ihres Kindes mitzuwirken, als auch nach der Geburt eines Kindes möglichst einfach wieder in den Beruf einsteigen zu können.

Das Ungleichgewicht im Verhältnis vom Mutter- zum Vaterschaftsurlaub ist gegenwärtig enorm: 87.5 Prozent ist für die Mutter und 12.5 Prozent für den Vater vorgesehen. Diese Aufteilung kann einen langfristigen Einfluss auf die Aufteilung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit innerhalb der Familie haben sowie einer der Gründe für die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen darstellen. Durch die Einführung einer angemessenen Elternzeit kann die Erwerbsquote von Frauen gesteigert und die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen, verringert werden. Eine stärkere Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt verbessert ihre finanzielle Unabhängigkeit und Rentenleistungen und ist zudem eine gute Massnahme gegen den wachsenden Fachkräftemangel in der Schweiz. Derzeit bleibt ein grosses Potenzial ungenutzt, weil notwendige Reformen beim Thema Elternzeit blockiert sind. Die Nichterwerbstätigkeit von teuer ausgebildeten Fachkräften stellt einen volkswirtschaftlichen Verlust dar. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern ist auch ein nachhaltiges Mittel, um die Wirtschaft mit Fachkräften zu stärken.

Die Schweiz hinkt betreffend Elternzeit im internationalen Vergleich hinterher. Eltern stehen in unseren Nachbarländern und anderen europäischen Staaten nach der Geburt eines Kindes mehr bezahlte Zeit zur Verfügung. Will die Schweiz international mithalten und dem Fachkräftemangel entgegenwirken, dann muss sie in eine moderne Familienpolitik investieren. Die Elternzeit hat in der Schweiz bislang aber einen schweren Stand. Zahlreiche Vorschläge sind im Parlament oder auf kantonaler Ebene gescheitert. Was die bisherigen Vorschläge gemeinsam haben: Sie fordern konkrete Wochenvorgaben, welche einen meist extremen Ausbau der Elternzeit bedeuten würden. So hat beispielsweise auch die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) kürzlich eine Elternzeit von 38 Wochen gefordert. Dies würde mehr als eine Verdopplung der aktuellen 16 Wochen für Mutter- und Vaterschaftsurlaub bedeuten. Wenig überraschend zeigten sich Wirtschaftskreise kritisch gegenüber dem Vorschlag; er sei aufgebläht und zu teuer.

Es ist Zeit für eine mehrheitsfähige nationale Lösung. Damit die Elternzeit eine Mehrheit findet, braucht es eine gesamtschweizerische Lösung, die finanzierbar und pragmatisch ist und von der Wirtschaft getragen wird. Mit dieser Standesinitiative soll das nationale Parlament dazu aufgefordert werden, sich diesem wichtigen Thema zu widmen. Es sollen verschiedene Lösungen einer Elternzeit in Bezug auf ihre Chancen und Machbarkeit (Kosten, Auswirkungen auf Unternehmen etc.) geprüft werden, um schliesslich die beste - und vor allem auch mehrheitsfähige - Lösung weiter in den politischen Prozess zu bringen. Die finale Zielsetzung ist die Einführung einer angemessenen nationalen Elternzeit.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die von den eidgenössischen Räten verlangt, einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung auszuarbeiten für die Einführung einer nationalen Elternzeit, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die Elternzeit beträgt insgesamt mindestens 20 Wochen.
2. Der fixe Anteil der Mutter darf nicht kürzer sein als die aktuellen 14 Wochen Mutterschaftsurlaub.
3. Der fixe Anteil des Vaters soll mindestens 20 Prozent der gesamten Elternzeit betragen.
4. Beide Elternteile sollen Anteile der Elternzeit flexibel beziehen können.

Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Christoph Hochuli

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend "Mehr Geld zum Leben – Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Strom"

23.5516.01

In der Schweiz beträgt der Mehrwertsteuersatz für Güter und Dienstleistungen grundsätzlich 7,7%, wobei dieser Satz per 1.1.2024 auf 8,1% ansteigen wird. Für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs wie bspw. Lebensmittel, Medikamente etc. gilt ein reduzierter Satz von 2,5%. Auch dieser wird per 1.1.2024 angehoben und beträgt dann 2,6%.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass Strom nicht nur ein Gut des täglichen Bedarfs, sondern eben auch ein dringend lebensnotwendiges, systemrelevantes Gut darstellt. Der Strom-Notfallplan des Bundes vom letzten Jahr zeigte eindrücklich die unverzichtbare Stromversorgung für Blaulichtorganisationen, die medizinische Grundversorgung, Lebensmittelkühlung usw. auf.

Gleichzeitig belasten die explodierenden Strompreise das Haushaltsbudgets der Bevölkerung sowie die Energiekosten des Gewerbes. Dagegen verzeichnet der Bund aufgrund der prozentualen Mehrwertsteuererhebung, welche bei höheren Strompreisen automatisch höher ausfällt, Mehreinnahmen auf Kosten des Gewerbes und des Mittelstandes.

Deshalb wäre es sinnvoll, dass nun die Bevölkerung und das Gewerbe – gerade auch angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten infolge Inflation – entlastet wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die von den eidgenössischen Räten verlangt die Bundesgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass für Strom der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent (resp. ab 1.1.2024 von 2,6 Prozent) angewendet wird.

Joël Thüring

Seit vielen Jahren wurde in regelmässigen Abständen und mit verschiedenen politischen Instrumenten eine Veloverbindung vom Gundeli über die Bahngeleise – oder unter den Bahngeleisen durch – gefordert. Bis die Peter Merian-Brücke und die Margarethenbrücke saniert, verbreitert und für Velofahrende attraktiver gestaltet werden, dauert es noch viele Jahre. Auch die Erstellung einer Veloverbindung im Bereich der neuen Liegenschaften des Projekts Nauentor kann nicht in naher Zukunft realisiert werden.

Gemäss der Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 11.08.2023 (<https://www.bazonline.ch/eine-velohochbahn-fuers-gundeli-694285037460>) beauftragte der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) Möglichkeiten für Veloverbindungen vom Gundeli auf die andere Bahnhofseite zu prüfen. Unter Mitwirkung der Planungsgruppe Gundeli wurden neun Optionen für Veloquerungen untersucht und drei davon als machbar beurteilt. Da die SBB eine provisorische Fussgängerpasserelle von der Meret Oppenheim-Strasse über die Bahngeleise zum Elsässertor (Abgang zwischen Französischem Bahnhof und Elsässertor-Gebäude) baut, könnte parallel zu dieser Passerelle eine ebenfalls provisorische Velobrücke errichtet werden. Für diese Veloverbindung wurden zwei Varianten aufgezeichnet: Die Variante 1 würde wie die Fussgängerpasserelle beim Elsässertor enden. Die alternative Variante 2 würde entlang des Elsässertor-Gebäudes zur Markthallenbrücke führen. Die Höhendifferenz könnte bei beiden Varianten mit einer Wendeschleufe überwunden werden. Bei der Variante 1 gibt es zusätzlich die Idee, dass die Velopasserelle als Hochbahn vom Elsässertor bis zur Wallstrasse weitergeführt würde.

Gemäss dem BaZ-Artikel wehren sich das BVD, die SBB und die Denkmalpflege jedoch gegen eine provisorische Veloquerung, obwohl erst Ideenskizzen vorliegen. Nur eine Machbarkeitsstudie kann als Grundlage für die abschliessende Beurteilung dienen. Bei einem Provisorium sollten überdies nicht die gleichen Kriterien gelten wie bei einem definitiven Bauwerk.

Eine provisorische Velobrücke über die Bahngeleise ist sehr sinnvoll, weil während dem Neubau der Margarethenbrücke sowie dem im gleichen Zeitraum laufenden Bau des Projekts Nauentor auch auf der Peter Merian-Brücke mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für den Langsamverkehr zu rechnen ist. Die provisorische Velopasserelle sollte so lange bestehen bleiben, bis auf der Peter-Merian- und Margarethenbrücke wieder genügend Kapazität für den anfallenden Veloverkehr besteht.

Die Unterzeichnenden dieser Motion fordern vom Regierungsrat, dass er eine Machbarkeitsstudie für eine provisorische Velopasserelle vom Gundeli über die Bahngeleise zum Elsässertor durchführen lässt.

Christoph Hochuli, Annina von Falkenstein, Tobias Christ, Jean-Luc Perret, Jérôme Thiriet, Pascal Messerli, Luca Urgese, Bruno Lötscher, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Tim Cuénod, Anina Ineichen, Fina Girard

Im August 2023 wurden 16 Videokameras zur Überwachung der Dreirosenanlage installiert. Die entsprechende Freigabe ist durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt, nachdem das zuständige Departement diese Videoüberwachung beantragt hat.

Grund der Überwachung waren die gehäuften Meldungen über mittelschwere und schwere Delikte, die auf der Anlage begangen wurden und die die Dreirosenanlage zu einem Basler Kriminalitätshotspot machten. Die Anlage war zuvor, trotz hoher Polizeipräsenz, ein Brennpunkt für Gewalt- und Drogendelikte. Die Polizei begründete die geplante Videoüberwachung mit dem Umstand, dass selbst die häufige und deutliche Präsenz von Polizeipatrouillen auf der Anlage nicht die gewünschte Wirkung erzielte.

Auch wenn es noch zu früh ist, die Installation der temporären Videoüberwachung auf der Anlage abschliessend zu beurteilen, so ist doch festzustellen, dass es derzeit zu weniger Übergriffen kommt, resp. die Polizeimeldungen in Bezug auf die Dreirosenanlage deutlich reduziert werden konnte. Aus Sicht der Motionäre hat sich damit bestätigt, was schon lange klar war: Videoüberwachung hilft, macht einen Ort sicherer und kann – selbst wenn es zu Delikten kommt – einen substanziellen Beitrag zur Deliktaufklärung und Ermittlung von Tätern leisten.

Die Massnahme der Videoüberwachung ist auf der Anlage temporär und auf drei Monate befristet. Es ist aus Sicht der Motionäre deshalb wichtig, dass die Videoüberwachung an diesem Kriminalitätshotspot temporär möglichst rasch verlängert werden kann und es zu keiner Lücke kommt. Gerade in den dunklen Herbst- und Wintermonaten ist es für die Sicherheit von dort spielenden Kindern, Quartierbewohnern und anderen sich auf der Anlage aufhaltenden Personen unerlässlich, dass der Ort sicher bleibt.

Die Motionäre ersuchen den Regierungsrat daher, die temporäre Massnahme der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage lückenlos fortzusetzen und mindestens bis im Frühling 2024 zu verlängern, damit im Anschluss die Wirkung der Massnahme evidenzbasierter analysiert werden kann.

Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Felix Wehrli

Gemäss §17 des baselstädtischen Datenschutzgesetzes (IDG) ist der Einsatz von Videoüberwachung an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten möglich, um damit Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen zu schützen resp. die Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen.

Die Überwachung ist gemäss Gesetz allerdings örtlich und zeitlich beschränkt (maximal vier Jahre befristet) und vor seiner Inbetriebnahme muss jeweils für jedes Videoüberwachungssystem (§18 Abs. 1 IDG) ein Reglement erlassen werden. Zuständig für den Erlass der Reglemente sind die Departemente.

Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen (§18 Abs. 4 IDG).

Je nach Situation und Lage ist es jedoch wichtig, dass ein solches Reglement schnell und unbürokratisch erlassen werden kann, damit die erkannte Gefahrenlage behoben werden kann. In der Vergangenheit konnten temporäre Videoüberwachungsmassnahmen wie bspw. auf dem Hafeneareal oder der Dreirosenanlage nur verzögert implementiert werden, da der interne Prozess mit der entsprechenden Vorabkontrolle beim zuständigen Datenschutzbeauftragten langwierig ist.

Experten für die Einschätzung hinsichtlich einer Gefahrenlage sind jedoch die Sicherheitsbehörden, welche beurteilen können, ob, wie und wo Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen gemäss §17 Abs. 1 IDG geschützt werden müssen. Eine Verzögerung dieses Prozesses kann die angespannte Sicherheitslage in einem konkreten Fall verschlechtern.

Aus Sicht der Motionäre macht es deshalb Sinn, dass mindestens für eine kurzzeitige Videoüberwachung diese nicht durch den Datenschutzbeauftragten, sondern durch die federführende Ermittlungsbehörde – also die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt – bewilligt werden kann. Diese ist gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdepartement unabhängig und kann entsprechend ein Gesuch ebenfalls prüfen und bewilligen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, dass kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) innert einem Jahr wie folgt zu ändern:

§18 Reglement für das Videoüberwachungssystem

⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Ist die Massnahme vorderhand nur für einen Zeitraum von einem Monat vorgesehen, ist das Vorhaben stattdessen der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Patrick Fischer, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Pascal Messerli, Joël Thüring, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

Seit 2021 können alle steuerpflichtigen natürlichen Personen auf dem Portal eSteuern.BS ihre Steuererklärung komplett digital ausfüllen und einreichen. Dies stellt für Steuerpflichtige einen echten Mehrwert dar, entfällt doch seither das Einsenden von analogen Unterlagen.

In der Beantwortung des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Digitalisierung vorantreiben – Steuererklärung online ausfüllen» hielt der Regierungsrat fest, dass langfristig die vorausgefüllte Steuererklärung möglich sein soll. Dies werde im Rahmen der geplanten Erweiterungsschritte geprüft (vgl. 19.5193.03, S. 3).

Auch wenn mit der digitalen Steuererklärung ein wesentlicher Schritt gemacht werden konnte, schöpft der heutige Steuerveranlagungsprozess das volle Potenzial der Digitalisierung bei Weitem noch nicht aus. So verfügt der Kanton bereits heute über zahlreiche relevante Informationen, die für die Veranlagung genutzt werden können:

- Arbeitgebende sind verpflichtet, den Lohn ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt der Steuerverwaltung zu melden (sog. Lohnmeldeverfahren).
- Der Kanton schickt Liegenschaftseigentümern jährlich die aktuellen Liegenschafts- und Eigenmietwerte, welche diese via Steuererklärung wieder an den Kanton zurückschicken müssen.
- Der Kanton weiss aufgrund des Einwohnerregisters, wer wie viele Kinder in welchem Alter hat und kennt aufgrund früherer Steuerveranlagungen auch die Sorgerechtsituation, die er als Vorschlag automatisch in das Folgejahr übernehmen könnte, bis die Steuerpflichtigen eine Veränderung melden.
- Aufgrund einer kürzlich vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzesrevision kennt der Kanton künftig auch von der Arbeitslosenversicherung erhaltene Leistungen.

Diese Aufzählung ist wohl nicht vollständig. Auch weitere steuerrelevante Informationen dürften dem Kanton bereits vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton diese Daten nicht nutzen sollte, um den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuerklärung zu erleichtern.

Selbstverständlich sind bei einer solchen Lösung auch datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Datentransfers zwischen verschiedenen Amtsstellen benötigen eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Durch eine entsprechende Gestaltung der Schnittstelle kann überdies sichergestellt werden, dass der Datentransfer automatisiert auf Ebene der steuerpflichtigen Person erfolgt und nur die Personen Einsicht in die entsprechenden Daten erhalten, die ohnehin Einsicht in die Steuererklärung haben.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit beim Kanton vorhandene Daten über eine steuerpflichtige Person künftig automatisch und datenschutzkonform in die digitale Steuererklärung eingefügt werden können und die digitale Steuererklärung so weiterzuentwickeln, dass die vorhandenen Daten künftig automatisch über digitale Schnittstellen vorabgefüllt werden.

Luca Urgese, Joël Thüring, Christine Keller, Daniel Albiets, Annina von Falkenstein, Niggi Daniel Rechsteiner, Fina Girard

Systematische Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern sind in keinem Fall akzeptabel. Der Kanton Basel-Stadt als Besteller von Leistungen und Produkten soll und darf geschlechterspezifische Lohnunterschiede schon aufgrund der bundesverfassungsrechtlich geschützten Lohngleichheit nicht dulden.

Das Gewerbe mit untauglichen, unverhältnismässigen und statistisch irrelevanten Methoden piesacken darf er jedoch auch nicht. Denn gleich mehrere in jüngerer Zeit eingeführte methodische Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lohngleichheit ärgern das Basler Gewerbe und gehören korrigiert:

Erstens leben statistische Methoden immer von der Grösse einer Probe. Eine Lohnvergleichsanalyse auf Basis von 10 bis 49 Datensätzen ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik schlicht nicht aussagekräftig. Diese Aussage gilt auch für das Logib Modul 2.

Zweitens wurde der Kanton Basel-Stadt vom Sekretariat der Wettbewerbskommission dafür gerügt, dass er im Beschaffungswesen ausschliesslich das Instrument Logib anerkennt. Logib wurde ursprünglich für Proben ab 100 Datensätzen entwickelt und taugt selbst bei solchen zwischen 50 und 100 nur beschränkt. Zudem sind gleichwertige, auch vom Bund anerkannte Konkurrenzprodukte verfügbar, welche hinsichtlich Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität Logib zumindest ebenbürtig sind.

Drittens ist unverständlich, warum in Basel-Stadt im Gegensatz zu anderen kantonalen oder städtischen Beschaffungsprozessen eine Lohnvergleichsanalyse bereits in der Angebotsphase eingereicht werden muss. Anderswo kann der erfolgreiche Anbieter seine Analyse innerhalb einer nützlichen Frist nachreichen.

Deshalb ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, das kantonale Beschaffungsrecht wie folgt anzupassen:

- Für Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Lohngleichheit mittels Selbstdeklaration und Fragebogen überprüft. Eine Nachweispflicht entfällt.
- Nur für erfolgreiche Anbieter mit 50 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt eine Nachweispflicht. Dieser kann mittels Logib oder einem vergleichbaren Konkurrenzprodukt nachgekommen werden. Den Lohnvergleichsnachweis haben diese Anbieter innerhalb von 60 Tagen nach Erteilung des Zuschlags zu erbringen.
- Der Kanton kann die Lohngleichheit bei allen erfolgreichen Anbietern weiterhin stichprobenweise oder risikobasiert mittels eigener Prozesse kontrollieren.

Lorenz Amiet, Raoul I. Furlano, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Albiets, Luca Urgese, Alex Ebi, Stefan Suter, Brigitte Gysin, Beat Braun, Daniel Seiler, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüning, Daniela Stumpf, Andreas Zappalà, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Lukas Faesch, Philip Karger, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Adrian Iselin, Olivier Battaglia, Christoph Hochuli, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Patrick Fischer, Erich Bucher, Jérôme Thiriet, Sandra Bothe-Wenk, Pasqualine Gallacchi

Motion betreffend Gleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspaaren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

23.5497.01

Personen, die eine Erbschaft oder eine Schenkung erhalten, müssen eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer bezahlen. Die Höhe dieser Steuer ist abgestuft und richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad (vgl. § 130 Abs. 1 StG).

Gemäss § 120 Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Steuergesetzes sind Ehegatten der verstorbenen oder schenkenden Person von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit. Für Konkubinatspaare gilt diese Steuerbefreiung nicht. Sie unterstehen stattdessen einem reduzierten Steuersatz von 6 Prozent, sofern die Personen zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben (vgl. § 130 Abs. 3 StG).

Diese Regelung stammt aus dem Jahr 2003 und geht auf einen Anzug zurück, der die Gleichbehandlung von Ehepartnerschaften mit qualifizierten hetero- und homosexuellen Konkubinatspartnerschaften forderte (Geschäft Nr. 98.5955). Der Regierungsrat hielt damals die vollständige Gleichstellung von Ehegatten mit hetero- und homosexuellen Konkubinatspartnern nicht für richtig, weil das Familienrecht des ZGB kein Institut für nichteheliche Lebensgemeinschaften kenne (Ratschlag Nr., 9224, S. 7).

Diese Haltung ist heute nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die Rechtsstellung als auch die Akzeptanz von Konkubinatspartnerschaften haben sich über die letzten 20 Jahre wesentlich verändert. Deshalb haben zahlreiche Kantone – z.B. Graubünden, Luzern, Nidwalden, Uri und Zug – eine Regelung vorgesehen, wonach Konkubinatspaare unter gewissen Voraussetzungen wie Ehegatten ganz von der Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer befreit werden. Dies stünde auch dem Kanton Basel-Stadt gut an, der zu den treibenden Kräften für die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung gehört.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach künftig Konkubinatspaare bei Erfüllung geeigneter Voraussetzungen mit Ehegatten gleichgestellt und von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Luca Urgese, Joël Thüring, Andrea Elisabeth Knellwolf, Annina von Falkenstein, Niggi Daniel Rechsteiner

Motion betreffend Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive

23.5512.01

Im Kanton Basel-Stadt besteht i.S. Vereinfachung der Applikation von Photovoltaikanlagen ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Zumindest unterschreitet die aktuell geltende Lösung gar die Vorgaben des Bundesrechtes. Andere Kantone sind da weiter. Der regierungsrätliche Ratschlag "Solaroffensive" wird nach einer Vernehmlassungsrunde gegen Ende 2023 erst im Jahre 2024 dem Grossen Rat zugestellt werden. Die Umsetzung wird daher frühestens im Jahr 2025 sein.

Die Produktion von Solarstrom pro Kopf liegt in unserem Kanton schweizweit an zweitletzter Stelle (nur knapp vor Genf). Viele Hauseigentümerschaften wären an sich bereit, ihre Dächer, Fassaden etc. zu solarisieren. Gerade bei Bestandesbauten ergeben sich jedoch immer wieder bau- und zonenrechtliche Probleme. Nach unserer Erfahrung ist erstens der Wille da, zweitens sind die diversen staatlichen Beiträge vorhanden, aber das zentrale Hindernis (drittens) ist oft die Unsicherheit bei der Planung/Bewilligung.

Im Kanton bestehen zumindest vier Perimeter, bei welchen die Solarisierung bewilligungsmässig schwierig ist. Es sind dies Gebäude und Anlagen in der Schonzone (§ 38 BPG), Schutzzone (§ 37 BPG), inventarisierte Objekte und eigentliche Denkmalschutzobjekte. Grob geschätzt machen diese Kategorien über 20% des Gebäudebestandes aus. Das Basler Baurecht erfüllt nicht mal die bundesrechtlichen Minimalvorgaben gemäss Art. 18a RPG und neu (in Kraft seit 1. Juli 2022) Art. 32a RPV. Der Regierungsrat war in der Interpellationsbeantwortung vom 28.09.2022 (22.5333,02) selbst der Ansicht, dass die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und die Erstellung von Solaranlagen auf kantonaler Ebene tatsächlich unübersichtlich und lückenhaft gelöst ist. Im Vordergrund steht dabei zumindest die Anpassung von §7 Abs. 1 lit h ABPV an die bundesrechtlichen Minima sowie die Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren gemäss §7 Abs. 1 lit m ABPV. Optisch gut angepassten Solaranlagen (Dach, Fassade inkl. Aufständering für Schattenspender auf Flachdächern) sollen im ganzen Kanton zulässig sein.

Die MotionärInnen bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Baurechts wie folgt vorzulegen:

1. Möglichst kurzfristige Umsetzung der bundesrechtlichen Minima im Bereich Solaranlagen (Art. 18 a RPG und Art. 32 a RPV) inkl. Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren (v.a. §7 Abs. 1 lit. h und m ABPV);
2. Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden;
3. Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständeringe für Schattenspender auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten.

Rene Brigger, Andreas Zappalà, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Ivo Balmer, Daniel Sägesser, Leoni Bolz, Jo Vergeat, Pascal Messerli, Jean-Luc Perret, Harald Friedl, David Wüest-Rudin, Christoph Hochuli, Daniel Albiets, Melanie Nussbaumer, Amina Trevisan

Die Tigermücke, bekannt als aggressive Mückenart und Vektor verschiedener Tropenkrankheiten, breitet sich in den vergangenen Jahren im Kanton laufend weiter aus. In verschiedenen Regionen Europas hat sie nach erfolgreicher Ansiedlung mit anschliessender Vergrösserung der Population bereits zu Ausbrüchen des Dengue- und Chikungunya-Fiebers geführt. Vor diesem Hintergrund ist deren Bekämpfung aus gesundheitspolitischen Gründen relevant.

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 den Anzug von Sarah Wyss betreffend nachhaltig und innovativ Tigermücken-Auswirkungen bekämpfen (20.5245) als erledigt abgeschlossen. Der Regierungsrat sollte auf Grund des Anzugs prüfen und berichten, inwiefern es möglich wäre, eine durch eine Forschungsgruppe der chinesischen Sun-Yatsen-Universität Guangzhou erprobte Bekämpfungsmethode anzuwenden, welche die Fortpflanzung der Tigermücke durch mit dem Wolbachia-Bakterium infizierte männliche Tigermücken kombiniert mit einer Sterilisation der Mücken mit Gammastrahlung eindämmt. In seinem Schreiben zum Anzug wies der Regierungsrat damals darauf hin, dass die Anwendung dieser Methode durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bewilligt werden müsste und für eine Bewilligung Vorversuche in geschlossenen Systemen notwendig seien. Das Swiss TPH sei für eine entsprechende Forschung offen, empfehle aber anstelle einer Überprüfung der Wolbachia-Cocktail-Methode andere sterile Insektentechnik-Methoden zu evaluieren, die weniger risikobehaftet seien. Das Swiss TPH wies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass der im Anzug vorgeschlagene Ansatz schlecht funktioniere, wenn die Tigermückenpopulation nicht isoliert sei, und schlug zudem vor, zusätzliche Bekämpfungsmassnahmen mit einem Ring von Adultfallen entlang der französischen Grenze im Rahmen eines Forschungsprojektes auszutesten, um Tigermücken wegzufangen.

Bis anhin bekämpfen auf öffentlichem Grund die Gemeinden die Tigermücke. Dazu werden hauptsächlich Dolen mit einem biologischen Larvizid behandelt, besonders intensiv in sogenannten Bekämpfungszonen. Auf privatem Grund sind die jeweiligen Eigentümer, Mieter und Pächter verantwortlich, Brutstätten zu verhindern. Der Kanton betreibt dazu eine Sensibilisierung. Ausserdem können beim kantonalen Laboratorium Larvizide bezogen werden, um diese – nach einer Instruktion im Laboratorium – in Dolen und anderen stehenden Gewässern auf Privatgrund anzuwenden.

Inzwischen zeigt das vom Swiss TPH im Auftrag des Bundes und verschiedener Kantone durchgeführte Monitoring, dass die Ausbreitung der Tigermücke nicht nachhaltig gebremst werden konnte, im Gegenteil: Inzwischen hat sie viele weitere Gebiete des Kantons erfasst (<https://www.kantonslabor.bs.ch/dam/jcr:f9a5ff44-3b2d-4d14-8509-bd7239cc057b/2022-Tigerm%C3%BCcke.pdf>). Die Strategie des Kantons konnte die weitere Ausbreitung nicht verhindern. Für das Jahr 2023 wurden die folgenden Massnahmen in Aussicht gestellt (Vgl. Monitoringbericht 2022, S. 6):

- Bei der Überwachung wird 2023 ein flächendeckendes Netz an Fallen eingesetzt werden, da mittlerweile im gesamten Kantonsgebiet die Gefahr von Verschleppungen gross ist.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft wird verstärkt. So werden neu im Geoportal BS auch die betroffenen Gebiete des Kantons BL dargestellt.
- In allen bisher betroffenen Gebieten im Kanton muss während der gesamten Mückensaison von April bis Oktober eine Bekämpfung durchgeführt werden. Dazu gehören inzwischen auch Bekämpfungsgebiete in der Gemeinde Riehen.
- Ein besonderes Augenmerk bei der Bekämpfung gilt den Freizeitgärten, in denen wegen ihrer grossen Anzahl an Brutstätten eine besonders rasche Verbreitung der Tigermücke möglich ist. Dabei ist die aktive Mitarbeit der Freizeitgartenvereine und der Pächter/innen unerlässlich.
- Das Kantonale Laboratorium BS wird zukünftig die Information der Bevölkerung noch weiter verstärken, z.B. durch eine Aktualisierung der Homepage oder das Nutzen von digitalen Plakaten.

Vor dem Hintergrund der bereits rasanten Ausbreitung und ungenügenden Wirksamkeit der bisher ergriffenen Mittel stellt sich aus Sicht der Anzugstellenden die Frage, inwiefern der

Kanton eine proaktivere Rolle übernehmen und bezogen auf den Privatgrund den Einbezug der Privatpersonen wirksamer gestalten oder weniger stark auf die Kooperation der Bevölkerung bauen sollte. Insbesondere der Einsatz der Larvizide auf Privatgrund verlangt von Hausbesitzern, Mietern und Pächtern viel Eigeninitiative: Sie müssen einen Termin im Kantonalen Laboratorium vereinbaren, um sich in den Einsatz dieser Larvizide einführen zu lassen, und danach einmal wöchentlich diese Larvizide in Dolen auf ihrem Grund anwenden. In Bern sucht ein städtisches Desinfektor-Team nach Brutstätten und behandelt diese bei einem Fund mit einem Larvizid, dies auch in Privatgärten (vgl. SRF Einstein: <https://www.srf.ch/play/tv/einstein/video/tigermuecken-und-japankaefer-der-kampf-gegen-invasive-insekten?urn=urn:srf:video:56b980ca-0244-45a1-9eeb-1d39283d7d11>).

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. welches nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand die effektivsten Bekämpfungsmethoden gegen Tigermücken sind, bezogen auf die Larvenbekämpfung wie auch auf jene der adulten Mücken,
2. inwiefern das Swiss TPH über den Auftrag des Monitorings hinaus mit der Erforschung effektiver Methoden gegen die adulten Mücken, z.B. mit sogenannten Mass Trapping oder Attractive Targeted Sugar Baits (ATSB), beauftragt werden kann,
3. welche erweiterten Möglichkeiten der Kanton im Hinblick auf die Bekämpfung auf privatem Grund ergreifen kann,
4. welche allfälligen gesetzlichen Grundlagen dazu – je nach Vorgehensweise – geschaffen werden müssten,
5. welche Kosten eine breitere und intensivere Bekämpfung auf privatem Grund – je nach konkretem Vorgehen – entstehen würden,
6. wie die für das Jahr 2023 geplante verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft konkret ausgesehen hat und in welcher Weise nicht nur kantons-, sondern auch länderübergreifend vorgegangen werden könnte,
7. inwiefern das Gesundheitssystem des Kantons auf ein allfälliges Auftreten der durch die Tigermücke verbreiteten Krankheiten vorbereitet ist bzw. welche Vorbereitungen und Mittel notwendig wären, sollten solche Krankheiten auftreten.

Brigitte Gysin, Christoph Hochuli, Andrea Strahm, Sandra Bothe-Wenk, Franziska Roth, Tim Cuénod, Joël Thüning, Lydia Isler-Christ, Oliver Bolliger, Béla Bartha, Christian C. Moesch

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) hat Anfang Jahr eine Übersicht über die Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich veröffentlicht. Daraus geht für den Kanton Basel-Stadt hervor, dass im Bereich der „Allgemeinen Inneren Medizin“, also primär bei Hausärztinnen und Hausärzten, eine mögliche Unterversorgung besteht. Mit 93,9% liegt der Kanton Basel-Stadt 6% unter den 100%, die für eine ausgeglichene Versorgung sprechen. Der Kanton Zürich hat bei den Hausärztinnen und Hausärzten einen Wert von 105,7%. Im Vergleich zu den Hausärzten liegt in Basel-Stadt im Bereich der „Oto-Rhino-Laryngologie“ (Hals-Hasen-Ohren-Ärzte) gemäss EDI mit 126,2% eine Überversorgung vor.

Bisher diskutierte man primär darüber, dass sich eine Überversorgung spezialisierter Ärztinnen und Ärzte in städtischen Räumen tendenziell kostentreibend auf die Krankenkassenprämien auswirkt. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb für acht Fachgebiete Obergrenzen für Zulassungen von neuen Ärztinnen und Ärzte festgelegt. Welche Konsequenzen eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten haben könnte, wurde bisher hingegen noch wenig diskutiert.

Gesundheitspolitisch werden Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zunehmend gefördert, da bis zu 20 Prozent Kosteneinsparungen durch niedrigere Prämien für Versicherte resultieren, wenn HMO- oder Hausarzt-Modell-Versicherungen gewählt werden. Diese Entwicklung ist in Bezug auf die Gesundheitskosten zu begrüssen, sie setzt aber voraus, dass ausreichend Hausärzte und HMO-Zentren die Erstbeurteilung und Koordination der Überweisungen an Spezialisten übernehmen können.

Die Unterzeichnenden können sich vorstellen, dass eine Unterversorgung von Hausärztinnen und Hausärzten den Druck auf die Notfallstationen erhöht und damit auch kostentreibend für die Krankenkassenprämien ist. Personen, die keine Hausärztin oder keinen Hausarzt haben oder bei akuter Krankheit keine Hausärztin oder keinen Hausarzt erreichen, müssen fast zwangsläufig in die Notfallaufnahmen der Spitäler gehen. Auch lassen sich die attraktiveren Versicherungsmodelle (Hausarzt/HMO) nur umsetzen, wenn entsprechende Kapazitäten an Ärztinnen oder Ärzten in der Grundversorgung vorhanden sind.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie er den durch das EDI kommunizierten defizitären Versorgungsgrad im Kanton Basel-Stadt beurteilt und welche möglichen Massnahmen er plant, um einer Unterversorgung mit Hausärztinnen und Hausärzten entgegenzuwirken.

Daniel Seiler, Joël Thüring, Thomas Gander, Jean-Luc Perret, Luca Urgese, Jo Vergeat, Christian C. Moesch, Beat Braun, Georg Mattmüller, Andreas Zappalà, Daniel Albietz, Lorenz Amiet, David Jenny, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Tobias Christ, Oliver Bolliger

Anzug betreffend "Für mehr Klarheit: BODYCAMS für die Kantonspolizei"

23.5464.01

In den städtischen Räumen der Schweiz kommen Vorwürfe von Betroffenen, aus der Bevölkerung oder der Politik an die Polizei häufiger als im ländlichen Umfeld vor. Die Spannungsfelder sind sehr viel grösser, da sich viel mehr Menschen den kleinräumigen Platz teilen müssen und sich eine 24-Stunden-Gesellschaft etabliert hat. Die Akzeptanz der für die Allgemeinheit wichtigen Polizeiarbeit leidet darunter und nicht selten kommt der Vorwurf von "Racial Profiling" oder Polizeigewalt. Diverse politische Vorstösse mussten in der Vergangenheit beantwortet werden und auch Gerichte mussten sich schon damit beschäftigen.

Ein wirksames Mittel, um Klarheit zu schaffen, ist die Einführung von BODYCAMS, welche mit Bild und Ton aufzeigen, was genau passiert ist. Bereits haben viele Städte weltweit, aber auch in der Schweiz, BODYCAMS im Einsatz und damit gute Erfahrungen sammeln können. Auch der Kanton Basel-Stadt soll deshalb vor dieser Entwicklung nicht Halt machen und von den bereits gemachten Erfahrungen anderer profitieren und BODYCAMS einführen.

Untersuchungen haben ergeben, dass BODYCAMS keine eskalierende Wirkung haben, sondern im Gegenteil durch die deeskalierende Wirkung physische und psychische Gewalt aller Beteiligten reduzieren. Neueste Techniken verhindern zudem, dass Aufnahmen, auch teilweise, gelöscht werden können. Sie schützen dadurch sowohl die Polizei als auch die Bürger vor falschen Anschuldigungen.

Es ist unbestritten, dass die Verwendung von BODYCAM-Aufnahmen durch klare Vorgaben rechtlich und organisatorisch geregelt werden muss. Auch der VSPB (Verband Schweizerischer Polizei-Beamter) unterstützt die Einführung von Bodycams und setzt sich dabei für möglichst einheitliche Regeln ein, welche insbesondere auch den Schutz des Personals beinhalten.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, dass im o.g. Sinne geprüft wird, ob im Kanton Basel-Stadt Bodycams eingeführt werden können.

Felix Wehrli, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Joël Thüring, Pascal Messerli, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki

Anzug betreffend "Mehr Grenzschutz – mehr Sicherheit"

23.5465.01

Die jüngste polizeiliche Kriminalitätsstatistik zeichnet im Kanton Basel-Stadt ein düsteres Bild. In praktisch allen relevanten Kategorien ist eine deutliche Zunahme der Delikte festzustellen – so namentlich auch bei den Einbruchsdiebstählen. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass rund 2/3 aller Gewaltstraftaten im Kanton Basel-Stadt von Ausländern und Asylanten begangen werden, obschon diese prozentual eigentlich in der Minderheit sind.

In den Corona-Jahren, mit restriktivem Grenzregime, waren die entsprechenden Deliktzahlen weitaus tiefer. Der Zusammenhang zwischen den während der Pandemie beschlossenen Grenzschiessungen und Grenzkontrollen und den damals gesunkenen Zahlen liegt somit auf der Hand.

Die Schweiz muss wieder Herr über die Kontrolle ihrer Grenzen werden und muss insbesondere den Kriminalitätstourismus vehement bekämpfen. Als Grenzregion ist Basel von dieser Situation besonders betroffen. Eine personelle Verstärkung des Grenzwachtkorps zur besseren Überwachung unserer Grenzen ist deshalb zwingend. Ein gleichlautender Vorstoss (Postulat Reto Tschudin, SVP) wurde im April auch im Landrat BL eingegeben und vor der Sommerpause an den Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen. Es ist wichtig, dass die beiden Basel in Bern in dieser Frage geschlossen agieren.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, sich beim Bund für eine umgehende und anhaltende Verstärkung des Grenzwachtkorps im Raum Nordwestschweiz einzusetzen und diese zu erwirken.

Roger Stalder, Gianna Hablützel-Bürki, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Felix Wehrli

Anzug betreffend "Gemeinsame Grenzschutzübungen in der Region Basel mit der Armee"

23.5466.01

Immer wieder kommt es im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz zu gemeinsamen Grenzschutzübungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (vormals Grenzwache) und der Schweizer Armee. Solche Übungen sind sehr sinnvoll, da damit Schnittstellen optimiert werden können und beidseitig wichtige Synergien und Erkenntnisse entstehen. Zudem geht der grenzüberschreitende Kriminaltourismus während solcher Übungen anerkanntermassen zurück und die Fangquote steigt statistisch signifikant an.

Zuletzt gab es im Mai 2023 eine grosse gemeinsame Verbandsübung der Territorialdivision 1 der Schweizer Armee mit Grenzwache und der französischen Armee. Die Übung fand in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und Bern statt. In früheren Jahren führte auch der Kanton Basel-Landschaft bereits erfolgreich solche Übungen durch.

In einem Grenzkanton wie dem unseren sind solche Übungen sinnvoll und können dazu beitragen, die grenzüberschreitende Kriminalität und andere Gefahren einzudämmen. Deshalb scheint auch namentlich der Kanton Basel-Stadt für derartige gemeinsame Übungen, mit oder ohne ausländische Beteiligungen, prädestiniert zu sein.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, sich regelmässig bei der Armee für entsprechende gemeinsame Grenzschutzübungen im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz im und um den Kanton Basel-Stadt zu bewerben.

Patrick Fischer, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

Anzug betreffend "Beleuchtungskonzept für ein sicheres Basel"

23.5463.01

Angesichts steigender Kriminalitätszahlen sind Massnahmen zu ergreifen, damit der Kanton Basel-Stadt wieder sicherer wird. Gerade an den sogenannten Kriminalitätshotspots hat sich die Lage in den letzten Jahren eher noch verschlechtert.

Diese Situation ist auch in anderen Städten Europas erkennbar, weshalb diverse Städte auch entsprechend mit einem Fächer an Massnahmen darauf reagiert haben.

Es ist evidenzbasiert, dass Beleuchtungskonzepte zur subjektiven und objektiven Sicherheit beitragen können. Auch die Kantonspolizei Basel-Stadt hat dies erkannt und in der Vergangenheit in den Sommermonaten mit entsprechender zusätzlicher Beleuchtung das Rheinufer erhellt, damit Delikte und Konflikte abnehmen. Die Massnahme zeigte zumindest temporär grosse Wirkung.

Im Rahmen eines Projekts zur Verbesserung der Sicherheit hat bspw. auch die Stadt Düsseldorf in die Beleuchtung investiert (Projekt «Sicherheit in der Düsseldorfer Innenstadt SIDI») und an neuralgischen Punkten neue Lichtmasten aufgestellt und die Innenstadt besser beleuchtet. Teilweise grosse Lichtmasten stehen dort seit einigen Jahren bereit und können bei Bedarf angeschaltet werden resp. das Licht heller gedreht werden. So werden Störer vertrieben und Einsätze der Sicherheitskräfte unterstützt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie ein Beleuchtungskonzept initiiert werden kann, welches den Kanton Basel-Stadt sicherer machen kann und mindestens an Hotspots auch temporär (zusätzliche) Lichtquellen jeweils heller gedreht werden können.

Daniela Stumpf, Jenny Schweizer, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Joël Thüning, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

Anzug betreffend "Ausschaffung krimineller Ausländer – der Regierungsrat soll beim Bund Druck machen"

23.5462.01

Die von der SVP lancierte sogenannte Ausschaffungsinitiative wurde von der Stimmbevölkerung im Jahr 2010 mit fast 53% angenommen. Seither gibt es klare Regeln wie, wer und wann aus der Schweiz ausgeschafft werden kann, wenn er gegen geltende Gesetze verstösst.

In der Praxis hapert die Umsetzung aber auch im Jahr 2023 noch gewaltig. So zeigte eine vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2020 – nach langem Zögern – vorgelegte Statistik ein deutliches Bild: Nur gerade 58% der kriminellen Ausländer werden des Landes verwiesen. Beim Rest kommt eine sogenannte Härtefallklausel zum Tragen. Das heisst: Gut vier von zehn kriminellen Ausländern können in der Schweiz bleiben, obschon sie wegen einer Straftat verurteilt wurden, die eigentlich einen Landesverweis nach sich zieht.

Angesichts des Umstandes, dass in Basel-Stadt gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik 64% der Straftaten von Ausländern und Asylanten begangen werden, zeigt sich, dass auch hier das Problem evident ist. Entsprechend ist der Kanton Basel-Stadt auch stark davon betroffen, wenn Ausländer und Asylanten obschon den klaren juristischen Vorgaben nicht ausgeschafft werden.

Die Anzugsstellenden erwarten daher vom Regierungsrat, dass er sich beim Bundesrat und den Bundesbehörden dafür einsetzt, dass die geltenden Ausschaffungsrichtlinien konsequent angewendet werden und nach Möglichkeit die sogenannte Härtefallklausel entweder abgeschafft oder aber aufgeweicht wird.

Gianna Hablützel-Bürki, Jenny Schweizer, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Joël Thüring, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Felix Wehrli

Anzug betreffend "Mobile Polizeiposten in den Quartieren"

23.5461.01

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 hat belegt, dass es in den relevanten Bereichen eine Deliktzunahme im Kanton Basel-Stadt gegeben hat. Diese Zahlen sind besorgniserregend und entsprechend sind Massnahmen zu ergreifen, damit sich die baselstädtische Bevölkerung auch subjektiv wieder sicherer fühlen kann.

Die intensivierte Polizeipräsenz an den sogenannten Gewalt- und Kriminalitätshotspots in der Innenstadt ist zu begrüßen. Jedoch ist festzustellen, dass gerade auch in den Quartieren seitens der Bevölkerung ein grosses Bedürfnis für eine Polizeipräsenz besteht. Neben den entsprechenden Patrouillenfahrten ist es aus Sicht der Anzugsstellenden deshalb sinnvoll, dass auch die Errichtung mobiler Polizeiposten in den Quartieren geprüft wird.

Studien belegen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung automatisch steigt, wenn die Polizei Präsenz zeigt. Diese Präsenz ist deshalb auszubauen und die Quartiere sind entsprechend ebenfalls mitzubedenken. Mobile Polizeiposten sind deshalb ein probates Mittel rasch und unkompliziert diesem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen und situativ auch auf die jeweilige Sicherheitslage zu reagieren.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und wie er in den Quartieren der Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen situativ mobile Polizeiposten errichten kann. Für die Beurteilung zur Errichtung dieser mobilen Posten soll jeweils auch die allgemeine Sicherheitslage und die Polizeiliche Kriminalstatistik mitberücksichtigt werden.

Pascal Messerli, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Jenny Schweizer, Patrick Fischer, Lorenz Amiet, Gianna Hablützel-Bürki, Felix Wehrli

Anzug betreffend "Bälert – Kantonale App für eine Sofortalarmierung der Polizei"

23.5467.01

Bei einer sofortigen, konkreten und korrekten Alarmierung der Polizeibehörden steigen die Chancen, dass ein Gewaltdelikt vor Erreichen der höchsten Eskalationsstufe unterbunden werden kann oder im Minimum, dass ein Vorfall rasch aufgeklärt werden kann. Häufig sind Anrufer aber in einer Stresssituation und nicht vollständig in der Lage, den Einsatzzentralen präzise Angaben zu machen. Diese Situation kann dazu führen, dass die Polizei am Tatort zu spät eintrifft und dadurch Angegriffenen nicht mehr helfen kann bzw. Delikte nicht, oder nur sehr schwer, aufgeklärt werden können.

Heute hat zwar nahezu jede und jeder ein Smartphone bei sich, kann dieses jedoch in sicherheitsrelevanten Notfällen nur als kommunes Telefon nutzen und die Polizei über den Notruf erreichen. Bereits seit Jahren verfügbare Technologie würde es jedoch erlauben, dass über eine simple App beispielsweise:

- per Knopfdruck die Polizei unter GPS-basierter Ortsangabe alarmiert werden kann;
- die Polizei gleichzeitig übers Mikrofon mithören kann und sich dadurch ein grobes Bild der Lage am Tatort bereits vor Eintreffen erstellen kann;
- am Tatort Anwesende mittels direkt übermittelter Fotos oder Videos unter Einhaltung von Datenschutzauflagen Beweise ohne Zeitverzug und Suchaufwand den Behörden zur Verfügung stellen können; etc.

Selbstverständlich könnte eine solche App mit denselben Funktionen auch zur Alarmierung der Feuerwehr zeitgewinnend eingesetzt werden. Sie fördert die subjektive ebenso wie die objektive Sicherheit der Bevölkerung in vielen Aspekten.

Derartige Apps existieren in anderen Weltregionen bereits heute. Beispiele sind in Spanien "AlertCops" oder "Noonlight" in den USA, welche ähnliche Funktionen aufweisen. Auch die weitverbreitete Rega-App bedient sich vergleichbarer Technologie, wenn auch in anderen Gefahrenlagen. Derartige Apps sind heutzutage günstig zu entwickeln und zu betreiben. Eine solche App könnte auch im Verbund mit anderen Sicherheitsbehörden der Nachbarkantone lanciert werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob zur Verbesserung der Sicherheit unserer Bevölkerung eine App entwickelt werden kann, über welche die Blaulichtorganisationen in Notfällen verzugslos alarmiert und mit den Sicherheitsbehörden effizient kommuniziert werden kann.

Lorenz Amiet, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Joël Thüring, Patrick Fischer, Gianna Hablützel-Bürki, Jenny Schweizer, Pascal Messerli, Felix Wehrli

Anzug betreffend Deeskalation bei Kundgebungen

23.5472.01

In den letzten Monaten und Jahren haben politische Kundgebungen und die damit verbundenen Polizeieinsätze in Basel-Stadt viel zu reden gegeben. Problematisiert werden sowohl vermummte oder gewaltbereite Demonstrierende wie auch die zunehmende Repression und das harte Durchgreifen der Polizei, wie bei der bewilligten, traditionsreichen 1.Mai-Kundgebung 2023. Fallen die Beurteilungen des Gefahrenpotentials von Demonstrationen und der Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze jeweils sehr unterschiedlich aus, so gibt es doch einen gemeinsamen Nenner: Niemand hat ein Interesse an einer weiteren Eskalationsspirale.

Im Juni wurde vom Grossen Rat ein Anzug (23.5214) überwiesen, der eine weitere Eskalation der Konflikte zwischen Demonstrierenden und Polizei durch eine Sensibilisierung von Demonstrierenden verhindern möchte. Für eine Deeskalation braucht es aber beide Seiten, weswegen auch auf Seiten der Polizei Massnahmen geprüft werden sollen, die hartes Durchgreifen in Zukunft möglichst verhindern. Von grosser Bedeutung ist dabei insbesondere das Drei-D-Modell (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) der Basler Polizei. Allerdings ist nicht bekannt, wie das konkrete Deeskalationskonzept aussieht. Es kann deshalb nicht als Grundlage zur Beurteilung von spezifischen Einsätzen genutzt werden.

Die Anzugstellenden sind überzeugt, dass Transparenz bezüglich des Dialog- und des Deeskalationskonzepts sowie des Konzepts, wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt, zur Erhöhung des Verständnisses von Polizeieinsätzen führen kann. Die Bekanntgabe des Deeskalationskonzepts ermöglicht darüber hinaus, einen offenen Dialog über allfällige Optimierungen der momentanen Polizeistrategie zu führen und auch auf politischer Ebene eine Deeskalation im Streit über den Umgang mit Demonstrationen in Basel-Stadt zu bewirken.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb erstens zu prüfen und zu berichten,

- a) wie das Dialog- und Deeskalationskonzept des Drei-D-Modells der Basler Polizei genau konzipiert ist und wie es speziell im Zusammenhang mit Kundgebungen umgesetzt wird
- b) wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt und welche Mittel dabei zu welchem Zweck und unter Einhaltung welcher Regeln eingesetzt werden.
- c) Wir bitten die Regierung dabei insbesondere aufzuzeigen, wann aus ihrer Sicht der Einsatz von Gummischrot gerechtfertigt ist und welche Alternativen zur Verfügung stehen.

Zweitens soll geprüft und berichtet werden, welche konkreten Optimierungen in der aktuellen Praxis der Polizei im Umgang mit Kundgebungen (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) vorgenommen werden können, um eine zukünftige Zunahme von Eskalationen zu vermeiden.

Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Michela Seggiani, Raffaella Hanauer, Luca Urgese, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, Thomas Widmer-Huber, David Wüest-Rudin, Pascal Pfister, Brigitte Gysin, Felix Wehri

Anzug betreffend Umnutzung Büroflächen zu Wohnraum

23.5473.01

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer Wohnungsnot. Die Bevölkerung wächst, die Nachfrage nach Wohnraum steigt. Gleichzeitig stehen Büroflächen leer. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Homeoffice funktioniert. Dies könnte zu einem geringeren Bedarf an Büroflächen führen. Die Industrie rechnet bereits heute nicht mehr mit einem Mitarbeitendem pro Arbeitsplatz, sondern mit 1.4 bis 1.8 (je nach Branche). Desk Sharing und Homeoffice könnten den Bedarf an Büroflächen noch weiter verringern.

Der Staat sollte in Zeiten von Wohnungsnot die richtigen Fragen stellen und gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren Lösungsansätze entwickeln. Investoren werden durch die Rendite-Deckelung abgeschreckt. Ein Programm zur Umnutzung von Büroflächen könnte das Vertrauen der Investoren zurückgewinnen.

Aus genannten Überlegungen ersuchen die Anzugstellenden die Regierung darum, zu prüfen und zu berichten, wie sich die Leerstände von Büroräumlichkeiten in Zukunft entwickeln und wie gross das zukünftige, zusätzliche Potential in Bezug auf die Umnutzung von Büroflächen zu Wohnraum sein könnte.

Adrian Iselin, Michael Hug, Raoul I. Furlano, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Albietz, Annina von Falkenstein, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Tim Cuénod, Catherine Alioth, Jo Vergeat, André Auderset, René Brigger, Christian C. Moesch, Andrea Strahm, Tobias Christ, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner

Algorithmische Systeme, oft auch benannt als «Künstliche Intelligenz (KI)», werden immer häufiger eingesetzt. Aus technischer Perspektive handelt es sich bei «KI» um einen etablierten Sammelbegriff, der eine Reihe von Technologien umfasst, die automatisierte Entscheidungen fällen, Empfehlungen machen, Schlussfolgerungen ziehen oder Vorhersagen treffen. Dazu gehören wissensbasierte Systeme und statistische Methoden ebenso wie Ansätze des maschinellen Lernens (z.B. unter Einsatz neuronaler Netze). Die grosse Leistungsfähigkeit dieser Technologien basiert meist auf der Aneinanderreihung einer Vielzahl von mathematischen Optimierungen, die unter Nutzung grosser Rechnerkapazitäten Strukturen aus grossen Datenmengen extrahieren.¹ In der öffentlichen Verwaltung können diese Systeme in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden, zum Beispiel bei der Beantwortung von Anfragen mit Chatbots, der automatischen Verarbeitung von Steuererklärungen oder Sozialhilfeanträgen, in der vorhersagenden Polizeiarbeit, zur Bewertung des Rückfallrisikos von Straftäterinnen oder Straftätern oder zur Prognose der Arbeitsmarktintegration.

Die öffentliche Verwaltung ist die einzige Anbieterin bestimmter Dienstleistungen oder Erfüllerin von Aufgaben, die Teil der Grundversorgung sind, und sie genießt einen besonderen Zugang zu sensiblen Daten. Entsprechend unterliegt sie besonderen Verpflichtungen. Algorithmische Systeme, in diesem Fall algorithmische Entscheidungssysteme genannt, werden immer häufiger verwendet, um Entscheidungen über Personen zu treffen, zu empfehlen oder zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die Auswirkungen darauf hat, welche Entscheidung getroffen wird. Für die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Entscheidungen ist besonders wichtig, dass die betroffenen Personen und die interessierte Öffentlichkeit wissen, worauf die von der Verwaltung getroffenen Entscheide beruhen, und dass sie diese nachvollziehen können. Dazu gehört, dass die Bevölkerung wissen kann, in welchen Bereichen die Verwaltung algorithmische Systeme, wie sie oben beschrieben sind, einsetzt oder experimentell daran arbeitet. Diese Transparenz kann mit einem einfach öffentlich zugänglichen Register sichergestellt werden. Der Kanton Zürich bereitet die Einführung eines solchen Registers derzeit vor.² Für die öffentliche Verwaltung ist diese Transparenz nicht nur ein Erfordernis, sondern auch eine Chance.

Das Register sollte unter anderem Auskunft geben über die Art und Herkunft der bearbeiteten Daten, die Rechtsgrundlage, den Verwendungszweck, die verantwortliche Verwaltungseinheit, die Logik des algorithmischen Systems, die Akteure (z.B. kantonale Fachabteilungen oder beauftragte private Anbieter), die an der Entwicklung des Systems mitgewirkt haben oder an dessen Einsatz beteiligt sind, sowie (falls verfügbar) die Resultate einer Folgenabschätzung zum Einsatz des Systems. Diese Informationen sollen offen und leicht digital zugänglich sein und in einem standardisierten Format aufbereitet werden, so dass sie auch für die wissenschaftliche Forschung nutzbar sind. Dabei muss die Wahrung von Datenschutzerfordernissen stets sichergestellt werden. Im Falle von legitimen Geheimhaltungsinteressen kann ausnahmsweise auf einen Teil der Angaben verzichtet werden. In letzterem Falle muss jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Stelle, gegenüber der vollständige Transparenz geleistet wird, angegeben werden.

Die JSSK bittet den Regierungsrat deshalb zu prüfen und darüber zu berichten, wie ein Register zur Erfassung aller von der kantonalen Verwaltung eingesetzten algorithmischen Entscheidungssysteme eingeführt werden kann.

¹ Thouvenin, Florent/Christen, Markus/Bernstein, Abraham/Braun Binder, Nadja/Burri, Thomas/Donnay, Karsten/Jäger, Lena/Jaffe, Mariela/Krauthammer, Michael/Lohmann, Melinda/Mätzener, Anna/Mützel, Sophie/Obrecht, Liliane/Ritter, Nicole/Spielkamp, Matthias/Volz, Stephanie, Ein Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz, Positionspapier, 2021, abrufbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/211386/>

² Die Einführung geschieht im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/08/kanton-zuerich-modernisiert-gesetz-ueber-information-und-datenschutz.html>

Anzug betreffend Mobile Spielplätze

23.5475.01

In Basel gibt es einige Flächen, die über einen Zeitraum des Jahres ungenutzt sind und zu anderen Phasen gebraucht werden. Parallel dazu fehlt es in Teilen von Basel an Spielplätzen und Aufenthaltsorten für Kinder. Besonders die Quartiere Altstadt Gross- und Kleinbasel, Matthäus, Clara, Rosental, am Ring und St. Johann fallen in der Auflistung des Erziehungsdepartements auf (zu beachten: Die Fläche der Spielplätze und Parks sind nicht aufgelistet).

Bei der Rosentalanlage bietet sich ein Platz, der nur zu einem Teil des Jahres durch Zirkusse und Messen gebraucht wird, aber während des Rests des Jahres leer steht. Gerade im Rosentalquartier gibt es wenig Grünflächen oder ähnliche Orte für Kinder, auf welchen sie sich austoben können. Auch im Hinblick auf den Neubau des Rosentalturms wird sich das Rosentalquartier erneut verdichten. An der Kreuzung Isteinerstrasse/Maulbeerstrasse steht eine temporäre Street-Soccer-Anlage, die jeweils abgebaut wird, wenn sie einer Messe in die Quere kommt. Ähnlich soll auch ein mobiler Spielplatz funktionieren:

Ein mobiler Spielplatz sollte aus Spielplatzelementen für Kinder von verschiedenem Alter bestehen. Zusätzlich sollte es Sitzmöglichkeiten für die Begleitpersonen geben. Der mobile Spielplatz sollte aufgestellt werden und zusammengebaut oder verschoben werden können, wenn der Platz anders genutzt werden sollte.

Quartier	Anzahl Spielplätze
4051, Am Ring	0
4052, Breite, Gellert, St. Alban	7
4053, Gundeldingen	8
4054, Bachletten	6
4055, Iselin	5
4056, St. Johann	2
4057, Matthäus	7
4058, Wettstein, Clara, Hirzbrunnen, Rosental	6
4059, Bruderholz	2
4125, Riehen	8
4126, Bettingen	2

Gemäss Webseite Erziehungsdepartement: <https://www.ifs.bs.ch/fuer-familien/angebote/spielplaetze/spielplaetze-quartieren.html>

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Wie ein solcher mobiler Spielplatz aussehen könnte.
- Ob in Zusammenarbeit mit einer Organisation solche Spielplätze betrieben werden könnten.
- Welche vergleichbaren Flächen und Plätze es im Kanton Basel-Stadt gibt, die ebenfalls mit einem mobilen Spielplatz bestückt werden könnten.
- Ob auch öffentliche Plätze, die nicht dem Kanton gehören (bspw. Meret-Oppenheim-Platz), für diesen Zweck gemietet werden können?
- Ob auf der Rosentalanlage während der Zeit, in welcher diese nicht belegt ist, ein mobiler Spielplatz inklusive Sitzmöglichkeiten eingerichtet werden kann.

Anouk Feurer, Jérôme Thiriet, Annina von Falkenstein, Sasha Mazzotti, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Tobias Christ, Jenny Schweizer, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

Der Kanton Basel-Stadt wächst und gedeiht glücklicherweise seit Jahren. In Zukunft kommen weitere Entwicklungsareale (Klybeck, Wolf, Dreispitz etc.) dazu, die mehr Bewohnende und Arbeitskräfte anziehen werden. Gemäss dem Statistischen Amt wird die Bevölkerungszahl bis ins Jahr 2045 um weitere 10% wachsen. Dabei ist es aus Sicht des Anzugstellers essentiell, dass die Abdeckung durch die Sicherheitskräfte auf dem gesamten Kantonsgebiet auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Einsatzzahlen der Feuerwehr stiegen in den letzten fünf Jahren stetig um rund 5% per annum. Seit 2010 ist sogar eine Steigerung von 50% zu verzeichnen. Die personellen Ressourcen stagnieren hingegen seit längerem. Gerade bei Gross- und Naturereignissen ist die Zusammenarbeit mit der Milizfeuerwehr essentiell, da die Berufsfeuerwehr nach wenigen Einsätzen an eine personelle Grenze kommt. Die Unterstützung durch die Milizfeuerwehr kann ebenfalls nicht immer gewährleistet werden, da diese seit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht mit einem akuten Unterbestand kämpft, deren Standorte alle an strategisch ungünstigen Orten nahe der Kantonsgrenzen liegen und nicht erdbebensicher sind. Deshalb musste im letzten Jahr auch so oft wie noch nie auf Mittel externer Feuerwehren (Werkfeuerwehren und aus BL) zurückgegriffen werden, die ebenfalls Personalmangel haben.

Die Erreichung der national definierten Schutzziele sank bei Feuerwehreinsätzen im Jahr 2022 zudem auf lediglich 95%. Die städtebaulichen Entwicklungen, die grössere Verkehrsdichte und die Einführung von Temporeduktionen führen dazu, dass gewisse Orte auf dem Kantonsgebiet nicht innerhalb der definierten Frist erreicht werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob es - analog dem zweiten Sanitätsstandort beim Zeughaus - einen Berufs- und Milizfeuerwehrstandort im Kleinbasel (z.B. auf dem Rosental) braucht, damit die dortigen Quartiere, Riehen und Bettingen auch zukünftig innert den definierten Fristen erreicht werden können.

Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

- wie der personelle Ausbau der Blaulichtorganisationen mit dem Wachstum der Stadt einhergehen soll
- ob weitere strategisch günstige Standorte für die Berufs- und Milizfeuerwehr möglich bzw. nötig sind
- ob die Berufsfeuerwehr genügend Personalressourcen hat
- ob eine Kampagne zur Gewinnung von Angehörigen der Milizfeuerwehr gestartet werden kann

Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Daniel Seiler, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Adrian Iselin, Edibe Gölgeli, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Harald Friedl, Lorenz Amiet

Anzug betreffend Vorbereitung auf Extremwetterereignisse

23.5480.01

Die Böen des Gewitters vom 11. auf den 12. Juli 2023 führten dazu, dass 50 teils sehr alte und grosse Bäume umgestürzt sind. 200 weitere Bäume auf dem Kantonsgebiet weisen Teilschäden auf. In dieser Zeit trafen 135 Notrufe auf der Alarmzentrale der Rettung Basel-Stadt ein. Neben diesen Meldungen kamen noch diverse andere Ereignisse in der Stadt hinzu, die dem "Tagesgeschäft" zuzuordnen sind. Die Massierung der Schadensmeldungen brachten alle Einsatzkräfte an den Anschlag.

Gemäss Experten ist in Zukunft vermehrt mit Extremwetterereignissen zu rechnen. Die zunehmende Hitzebelastung im Alltag (reduzierte Einsatzzeit unter persönlicher schwerer Schutzausrüstung), Trockenheit (Vegetationsbrände), Starkniederschläge (z.B. Regen oder Hagel mit abgedeckten Dächern mit anschliessendem Wassereintritt) fordern hier dringend ein Um- und Weiterdenken.

Deshalb stellt sich die Frage, ob die Feuerwehr im Kanton Basel-Stadt über genügend personelle Mittel, Spezialfahrzeuge und sonstige Ressourcen zur Bewältigung solcher Extremwetterverhältnisse verfügt. Da diese Ereignisse nicht lokal sind, sondern sich über weite Gebiete erstrecken, wird es teilweise auch schwierig, Nachbarschaftshilfe aus dem Baselbiet und dem grenznahen Ausland anzufordern.

Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und berichten,

- ob eine Strategie für Extremwetterereignisse erstellt werden kann
- ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren Fahrzeugen (z.B. zusätzliche Drehleitern und Krane) zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
- ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren technischen Geräten zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
- ob die Berufsfeuerwehr für vermehrt auftretende und in der Bewältigung personalintensive Naturereignisse genügend Ressourcen hat
- ob der Zivilschutz bei grösseren Lagen eingebunden werden kann

Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Nicole Strahm-Lavanchy, Felix Wehrli, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, David Wüest-Rudin, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Adrian Iselin, Harald Friedl, Sasha Mazzotti, Lorenz Amiet, Tim Cuénod

Anzug betreffend Kapazitätsausbau bei der Buslinie 36 und möglicher Schaffung einer Schnellbus-Ringlinie

23.5491.01

Der 36er-Bus ist heute eine Fast-Ringlinie. Diese Buslinie gehört zu den stärksten, hat sie doch mehr Einsteiger:innen als gewisse Tramlinien. Er verbindet im Grossbasel alle Aussenquartiere. Mit der Linienführung zur Innenstadt erschliesst er wichtige Ziele wie das USB und die UKBB. Gerade zu Stosszeiten ist der Bus oft überlastet - ganz besonders zu Stosszeiten rund um die Stationen St. Jakob und Dreispitz, weil dies wichtige Umsteigepunkte zu den radialen Tramlinien sind. Gerade in diesem Bereich wird es aber in den nächsten Jahren durch diverse Stadtentwicklungen (Walkeweg-Wolf und insbesondere Dreispitz Nord) mit Sicherheit zu einer höheren Auslastung kommen. Der 36er ist heute attraktiv - allerdings nicht unbedingt über grössere Distanzen.

In diesem Zusammenhang bitten die Schreibenden, den Regierungsrat folgende Optionen eingehend zu prüfen und über sie zu berichten:

1. Wäre eine Taktverdichtung zu Stosszeiten auch beim 36er (nach Vorbild der Buslinie 30) aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Option?
2. Könnten anstelle einer Taktverdichtung Doppelgelenkbusse eingesetzt werden? Dies auch unter dem Aspekt, weil immer mehr Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollatoren den Bus benutzen.
3. Die vielen Bushaltestellen haben lange Fahrzeiten zur Folge. In anderen Städten gibt es Schnellbuslinien, welche nur an wichtigen Umsteigepunkten halten. Für Basel wäre es eine Option, zusätzlich zum 36er eine Schnellbus-Ringlinie einzuführen. Schnellkurse halten nur noch an Kreuzungspunkten von radialen Tram- und Buslinien. Könnte die Idee der Schnellbus-Ringlinie mit einem zweijährigen Versuch getestet werden?
4. Könnte der Mehrbedarf an Bussen dabei so gedeckt werden, indem die Ausmusterung bisheriger Busse (Ersatz durch die Gelenkelektrobusse) um die Dauer des Versuchs der Schnellbuslinie hinausgeschoben wird?
5. Könnte durch weitere Bus- und Umweltpuren (Bus, Velo, Taxi, Rechtsabbieger) der 36-er beschleunigt und attraktiver gemacht werden.

Tim Cuénod, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Oliver Thommen, René Brigger

Nachhaltig bewirtschaftete Wiesen mit blühenden Pflanzen ("bunte Wiesen") sind ein unschätzbare Beitrag zur Bekämpfung der lebensbedrohlichen Biodiversitätskrise. Im Stadtgebiet haben sie vielfältigste Vorteile: Sie bieten seltenen Pflanzen und Tierarten einen sicheren Lebensraum, kühlen das Stadtklima im Sommer (u.a. 25% mehr Sonnenreflexion als bei einem Rasen), binden Feinstaub und reduzieren die Folgen von Extremwetterereignissen (Wasseraufnahme). Im Vergleich zum klassischen Gräserrasen sparen sie Kosten und Ressourcen bei der Pflege (Mahd, Dünger) und Bewässerung. Desweiteren machen sie Natur "direkt vor der Haustür" erlebbar. Die Umwandlung von intensiv gepflegtem Rasen in selten gemähte Wiesen ist eine kostengünstige Massnahme mit grossem Nutzen. Mehrere Untersuchungen, u.a eine Studie der Universität Cambridge, zeigen den damit verbundenen drastischen Anstieg des Artenreichtums bei Pflanzen und die enormen Vorteile für Insekten. Zur Frage der Akzeptanz von Umwandlungen von Rasen in Wiesen in der Bevölkerung gab es im Jahr 2020 eine umfangreiche europäische Studie. Wie der Koordinator der Studie, Valentin Klaus, Privatdozent an der ETH Zürich, ausführt, hängt die Akzeptanz deutlich von gezielten Informationen ab; so befürworteten zwei Drittel der Befragten die Umwandlung der Hälfte des Rasens ihrer Stadt in extensiv gepflegte Wiesen, wenn sie das Potenzial für die Förderung der Biodiversität kannten.

Bereits ein Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) mit vielfältigem Saatgut hat im Vergleich zum reinen Gräserrasen, bei gleichwohl gegebener Trittfestigkeit, grosse ökologische Vorteile und ist pflegeleichter und hitzebeständiger als dieser. Klimafreundliche, biodiversitätsfreundliche und klimaresistente Alternativen sind auch Kleesorten (Weissklee, Mikroklee, u.U gemischt mit Grassamen) und ev. Moose.

In Basel-Stadt stehen die vorstehenden Überlegungen im Einklang mit den Zielen der jüngst verabschiedeten Biodiversitätsstrategie, insb. Massnahme 4.2 (ökologische Aufwertung von Grünflächen und Parkanlagen) und 1.4 (Förderung über das Label "Grünstadt Schweiz"). In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend naturnahe Rabatten und Rasenflächen vom Mai 2019 hat sich der Kanton bereits zur möglichst naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen bekannt. Es wurden seither unstrittig Fortschritte erzielt, etwa gerade im Wohnumfeld der Anzugstellerin, bei der "wilden" Bepflanzung von Rabatten. Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben erst diesen Frühling umfangreiche Pilotprojekte zur Schaffung von Wildblumenwiesen gestartet. Auch im städtischen Raum besteht für Veränderungen in diese Richtung nach wie vor viel Potential. Dabei ist klar, dass die öffentlichen Grünflächen vielfältigen Nutzungsansprüchen unterliegen. Wo Rasen für Spiel und Sport von Mensch (und Tier!), oder zu Erholungszwecken notwendig ist, soll er bleiben, wo möglich in einer der oben erwähnten klimafreundlichen Ausgestaltungen. Fast überall gibt es aber auch in grossen Parkanlagen noch kleine, weniger attraktive und kaum genutzte Flächen, die sich für eine biodiversitätsfördernde Bepflanzung eignen. Die Anzugstellenden wünschen sich eine priorisierte Evaluation geeigneter Flächen für diese kostengünstigen Massnahmen und eine darauffolgende rasche Umsetzung.

Dementsprechend bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten,

wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können,

wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserrasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mikroklee, ersetzt werden kann,

wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Quellen (Auswahl): "Öffentliche Grünflächen und Biodiversität", bei www.naturpark-mellerdall.lu; Aufsätze u. Infomaterial auf www.buntewiese-tuebingen.de; Philipp Mayer, Akzeptanz für Wiesen mit Biodiversität schaffen, gplus 09/22, S. 16 ff., Benita Wintermantel, www.oekotest.de; 07.07.2023, "Kein englischer Rasen: diese 7 Alternativen sind umweltfreundlicher", www.umweltberatung-luzern.ch; Blumenrasen statt Einheitsgrün; Das Grüne Archiv, "Der Rasen der Zukunft - Rasenflächen in Zeiten des Klimawandels", www.gruenes.archiv.de; Franka Kruse-Gering, Katharina Menne, "Wildblumen erwecken englischen Rasen zum Leben", Spektrum, 07.06.2023.

Christine Keller, Sasha Mazzotti, Brigitte Kühne, Harald Friedl, Stefan Suter, Bruno Lötscher-Steiger, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Tonja Zürcher

Anzug betreffend Rathaus-Turm öffentlich machen

23.5493.01

In vielen Rathäusern Europas kann man als Tourist den Rathaus Turm besteigen. Aber so nicht in Basel. Man kann nur auf den Münster Turm.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass der Rathaus Turm öffentlich gemacht werden kann.

Eric Weber

Anzug betreffend der Plan von einer abgekühlten Stadt

23.5494.01

Beschatten, begrünen und bewässern. Diese Worte hört man in Basel immer mehr. Aber es reicht noch nicht. Denn der Schutz von Hitzewellen muss verbessert werden.

Im vergangen Jahr gab es in Kleinbasel Schätzungen zufolge 45 hitzebedingte Todesfälle. In ganz Basel über 100. In ganz Europa steht Kleinbasel auf Platz 5 der dichtesten bebauten Stadtteile. Es fehlen auch Frischluft-Schneissen, die in die Stadt führen sollten.

Um die Menschen an heissen Tagen vor dem Schlimmsten zu bewahren, braucht es schnell Hitzeschutzpläne. Denn hohe Temperaturen werden in Basel zum Normalfall.

Mit die grösste Aufgabe wird der Umbau der Städte sein. Denn sie werden im wahrsten Sinne des Wortes die Hotspots der Hitzewellen sein, weil der Beton die Viertel zu Glutöfen machen kann. Grünräume, Gewässer, Trinkwasserspender, Beschattung, Kaltluftschneissen – wir wissen, was zu tun ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, wie daher erreicht werden kann, dass es eine Vergrösserung der Grünflächen geben kann. Dass der Baumbestand erhöht wird.

Eric Weber

Anzug betreffend Lärm verursacht Stress und macht krank

23.5495.01

Wer an einer stark befahrenen Strasse wohnt oder in einer Industriehalle arbeitet, erlebt, wie belastend andauernder Lärm sein kann.

Wenn wir uns anschauen, wie viele Menschen sich in Basel durch Lärm in ihrem alltäglichen Umfeld gestört fühlen, dann ist es eine ganz erhebliche Zahl. Vom Strassenverkehr fühlen sich drei Viertel beeinträchtigt. 20 Prozent davon sogar ganz erheblich.

Da die Lärmschutzbemühungen in den letzten Jahren nicht genügend waren, muss nun was gemacht werden. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie der Lärm vor allem in Strassen in Basel verringert werden kann.

Eric Weber

Anzug betreffend Sauber Stadt Basel – Bussgelder für Kippen-Sünder

23.5496.01

Achtlos weggeworfen vermüllten Zigarettenstummel Parks und Kinderspielplätze in Basel. Das ärgert immer mehr Bürger.

Vielen Rauchern sei gar nicht bewusst, welchen "Giftcocktail" sie da zu Boden werfen. In allen herkömmlichen Zigaretten sei weit mehr enthalten als nur Tabak. In einem Zigarettenstummel stecken mehrere tausend Giftstoffe, etwa Nikotin, Blei, Cadmium, Chrom, Arsen oder Benzol. Je nach Lage und Witterung könne es viele Jahre dauern, bis sich ein kleiner Stummel vollständig zersetzt hat. In dieser Zeit werden die Giftstoffe freigesetzt. Sie gelangen über die Böden bis ins Grundwasser Basels. Die Kosten der Entfernung trägt der Kanton, somit auch jeder einzelne Bürger.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen, wie Massnahmen gegen die Verschmutzung mit herumliegenden Zigarettenkippen zu ergreifen sind.

Eric Weber

Die Nordwestschweiz kennt drei grosse Energieversorgungsunternehmen: IWB, Primeo/EBM und EBL. In einzelnen Bereichen arbeiten sie je in ihrem Gebiet und damit parallel, in anderen überlappen sich ihre Tätigkeiten. So sorgen alle 3 Unternehmen für die Strom- und Wärmeverteilung in der Region. Die Gaslieferung obliegt den IWB, dies auch für zahlreiche Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, ebenso verbrennen die IWB den Kehrriech für die ganze Region. Um die Wasserversorgung im eigenen Gebiet kümmert sich nur die IWB, während von zwei Unternehmen Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Gemeinsam ist allen drei Versorgern, dass sie auch ausserhalb der eigenen Region, teils auch im Ausland engagiert sind, dies vor allem für die Energieproduktion. Alle drei Energieunternehmen haben von ihren Standortkantonen ferner je ein Mandat für die Energieberatung. Ein Dauerthema – auch politisch – sind die unterschiedlichen Angebote und Preisstrukturen der Energieversorger, wie z. B. der Einspeisevergütung von Solarstrom.

Die Aktivität von drei weitgehend parallelen Versorgern auf kleinem Raum ist teilweise wenig effizient. Dies beginnt bei der Infrastruktur, die bei einem einheitlichen Versorgungsunternehmen rationeller geplant, gebaut und betrieben werden kann. Die Administration wird bei einer Fusion zusammengelegt, was Synergiegewinne zur Folge hat. Die Produktion von Energie kann kostengünstiger erfolgen, ebenso können wegen der gesteigerten Marktmacht beim Einkauf von Energie bessere Preise erreicht werden. Eine derart klar stärkere Unternehmung ist auch deshalb positiv zu beurteilen, da sich im Bereich von Energie, Wasser etc. in Zukunft grosse Herausforderungen stellen werden. Durch die Dekarbonisierung der Energieversorgung und den Ausstieg aus der Kernenergie gewinnen smarte Stromnetze und lokale Energieproduktion an grosser Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass es da von Vorteil ist, wenn die regionale Energieplanung aus einer Hand kommt.

Dass innerhalb der Region nicht mehr drei sich konkurrierende Unternehmen tätig sind, schadet nicht, da bislang eine starke Gebietszuweisung besteht und mit der weitergehenden Liberalisierung die Konkurrenz von aussen verstärkt auftritt. Der lokale Anbieter kann umgekehrt im Wettbewerb um lokale Kunden seine bessere Effizienz ausspielen und konkurrenzfähige Preise anbieten. Voraussetzung ist ein klares Kostenmanagement (Basel-Stadt zählt zu den Kantonen mit den höchsten Energiepreisen!). Die Region gewinnt mit einem so geeinten und starken Unternehmen an Versorgungssicherheit, günstigeren Lieferbedingungen und generell an wirtschaftlicher Schlagkraft.

Kurzum erscheint eine Fusion der drei regionalen Energiegesellschaften aus den folgenden Gründen als besonders prüfenswert:

- Beseitigung von Doppelspurigkeit
- Aufteilung der Investitionsanstrengungen
- Effizienzgewinne
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- innovative Produkte und Dienstleistungen
- kostengünstige Preise für Kundinnen und Kunden.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, sich mit der Frage einer Fusion der drei Gesellschaften zu befassen, dazu die strategischen Organe der IWB zu konsultieren, sich über das Ergebnis mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft auszutauschen, dem Grossen Rat anschliessend zu berichten und dabei insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die Fusion der regionalen Geschäftsfelder der drei genannten Energieunternehmungen und sieht er die Chancen, die sich dadurch eröffnen?
2. Wie stellt sich der Verwaltungsrat des im Kanton beheimateten Energieunternehmens zur Frage einer Fusion?
3. Könnte eine Fusion dazu führen, dass der baselstädtischen Bevölkerung im Energiebereich dieselben Dienstleistungen und Produkte derselben Qualität wie im Nachbarkanton angeboten werden können und dies möglicherweise zu günstigeren Preisen?

4. Erachtet der Regierungsrat es für die künftige herausfordernde Energieplanung von Vorteil, wenn es einen einzigen regionalen Energieversorger gibt (der wiederum in Konkurrenz zu Energieunternehmen der Nachbarkantone steht)?
5. Welche gesetzlichen Anpassungen sind allenfalls nötig, um diese Fusion in die Wege zu leiten?

Daniel Albietz, Andrea Strahm, Daniel Seiler, Thomas Widmer-Huber, Luca Urgese, Lorenz Amiet, Adrian Iselin, Lukas Faesch, Raoul I. Furlano

Die aktuell belastende Situation rund um den Drogenhandel und Drogenkonsum im öffentlichen Raum – insbesondere im Kleinbasel – ist zurzeit in den Medien wie in der Politik ein grosses Thema. Ein Teil der Quartierbevölkerung hat ihre Not und ihren Unmut mittels einer Petition zum Ausdruck gebracht. Vor allem nachts, wenn die Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) geschlossen sind, kommt es zu Lärm- und Abfallemissionen mitten in Wohnquartieren. In Fachkreisen ist anerkannt, dass mittels eines Mix aus Massnahmen, seien diese aufsuchend unterstützend oder regulatorisch repressiv, auf die problematische Lage Einfluss genommen werden muss. Die Geschichte der Drogenarbeit in der Schweiz ist geprägt von gemeinsamem Vorgehen und von pragmatischen Lösungen.

In Basel bestehen zwei K+A, wo Substanzen unter hygienischen Bedingungen konsumiert und unterstützende Hilfsangebote vermittelt werden können. Auf den Vorplätzen der K+A besteht seit eh und je eine „Toleranzzone“ für den Kleinhandel, welcher mit Sicherheitspersonal und aufsuchender Sozialer Arbeit begleitet wird. Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben keinen Zugang zu schadensmindernden Angeboten, was einen Teil des Konsums und Kleinhandels in den öffentlichen Raum verlagert. Ein begleiteter Vorplatz bei der K+A Riehenring ausserhalb der Öffnungszeiten könnte sich zumindest auf die Situation am Matthäusplatz entlastend auswirken.

Bei 40% der illegalen Suchtmitteln, die in den Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) schweizweit aktuell konsumiert werden, handelt es sich um Kokain - Tendenz steigend. Kokainkonsum wirkt sich negativ auf die Erreichbarkeit der Konsumierenden aus und benötigt zusätzliche Massnahmen. In den K+A wird Kokain vor allem geraucht und deshalb braucht es in Zukunft mehr Inhalationsräume.

Verweisend auf die schriftliche Anfrage von Michaela Seggiani (23.5455.01) bitten wir den Regierungsrat, einen möglichen Ausbau von schadensmindernden Massnahmen in der Suchtarbeit zu prüfen. Namentlich bitten wir um Prüfung und Berichterstattung zu folgenden Anliegen:

1. Verlängerung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen in der Nacht mit gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung der entsprechenden Personalressourcen.
2. Ausbau der Inhalations-Konsumplätze in den K+A, um den höheren Bedarf aufzufangen.
3. Änderung der Zugangsbestimmungen zu den K+A, so dass Drogenkonsumierende unabhängig ihres Aufenthaltsstatus die K+A nutzen können.
4. Entwicklung der Vorplätze der K+A auch ausserhalb der Öffnungszeiten als „Toleranzzone“ und Installation der notwendigen Begleitmassnahmen (Sicherheitsdienste, aufsuchende Soziale Arbeit).
5. Verstärkung der Präsenz von Mittler:innen im öffentlichen Raum in der Nacht, wenn die K+As geschlossen sind.
6. Schaffung eines Pilotprojekts für eine mobile Kontakt- und Anlaufstelle inkl. aufsuchender Sozialer Arbeit und Sicherheitsdienst, um auf offene Szenen regulatorisch und unterstützend einzuwirken.
7. Aufzeigen möglicher weiterer und alternativer Massnahmen, die vom Regierungsrat vorgeschlagen werden.
8. Information über die suchtmmedizinische Behandlung im Bundesasylzentrum sowie den notwendigen Ausbau der Massnahmen, um die Versorgung zu verbessern.

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

Noch steht Basel-Stadt erst am Anfang beim Ausbau der Photovoltaik. Gemäss der Website www.Dvpower.ch, welche vom Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE betrieben wird und sich auf OpenData des Bundes abstützt, waren im April 2023 in Basel-Stadt PV-Anlagen mit einer Leistung von knapp 38 MWp am Netz, was erst 4.3% des gesamten Potentials auf Basels Dächern und Fassaden entspricht. Dies und der Umstand, dass Basel-Stadt eine für städtische Regionen typische Stromverbrauchskurve mit der Hauptlast während des Tages hat, führt dazu, dass es wohl noch mehrere Jahre dauert, bis durch den weiteren Ausbau der Photovoltaik ein unmittelbarer Bedarf an Lastmanagement und Energiespeicherung entsteht. Es ist jedoch denkbar, dass es für Basel-Stadt bereits früher opportun ist, Lastmanagement (z.B. «Load Shifting», also die gezielte Verschiebung von Stromverbrauch flexibler Verbraucher in Zeiten von hohem Stromangebot und guter Verfügbarkeit der Stromnetzkapazität) zu betreiben und zusätzlich Energie auf Kantonsgebiet zu speichern. Dies aus verschiedenen Gründen Z.B.:

- Um Netzausbau und Netzkosten zu vermeiden.
- Um von günstigen Strom-Marktpreisen zu profitieren und so die Energiekosten im Kanton zu senken.
- Um zu vermeiden, dass Z.B. bei hohem PV-Ertrag in Zentral-Europa und entsprechend tiefen Börsenstrompreisen, Stromerträge aus IWB-Laufwasserkraftwerken - zu sehr tiefen Preisen am Markt verkauft werden müssen oder gar die Turbinierung reduziert oder eingestellt werden muss, was indirekt die mittleren Gestehungskosten der Grundversorgung der IWB erhöhen könnte.

Ab wann Lastmanagement bzw. Energiespeicherung ökonomisch Sinn macht, hängt allerdings nicht nur vom Mehrwert der durch das Lastmanagement bzw. Speicherung geschaffen wird, oder den dadurch vermiedenen Kosten ab, sondern auch von den Investitions- und Betriebskosten für das dafür erforderliche System selbst. Je nach Technologie und Anwendung, sind diese Kosten sehr unterschiedlich und haben unterschiedliche weitere Kostensenkungspotentiale und Lernkurven.

Sowohl die Entwicklung verschiedener Technologien, als auch deren zunehmende Anwendung entwickeln sich rasant, was für die rechtzeitige Bereitstellung guter Rahmenbedingungen eine Herausforderung sein kann. Im Sinne einer vorausschauenden Planung und um Entwicklungen möglichst früh zu antizipieren, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er die Ausarbeitung einer "Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung" in Form eines Ratschlages angehen möchte. Ein solcher Ratschlag könnte Auskunft darüber geben:
 - 1.1. Mit welcher Entwicklung an Bedarf und Opportunitäten für Lastmanagement und Energiespeicherung im Kanton Basel-Stadt über einen geeigneten Betrachtungszeitraum zu rechnen ist. Falls nötig und zielführend sind dabei verschiedene Szenarien zu untersuchen.
 - 1.2. Welche Potentiale und Opportunitäten für den Kanton Basel-Stadt bei folgenden Technologien und Anwendungen bestehen:
 - 1.2.1. Lastmanagement von:
 - 1.2.1.1. Ladestationen batterieelektrischer Fahrzeuge aller Art
 - 1.2.1.2. Wärmepumpen-Anlagen aller Art
 - 1.2.1.3. Gewerbliche sowie industrielle Anlagen aller Art
 - 1.2.1.4. «Power-to-X»-Anlagen aller Art
 - 1.2.2. Energiespeicher wie:
 - 1.2.2.1. Stationäre Batteriespeicher aller Art
 - 1.2.2.2. Bidirektionale Nutzung von Traktionsbatterien von Elektrofahrzeugen aller Art («Vehicle-to-Grid»)

- 1.2.2.3. Thermische Speicher aller Art (einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) Wärmespeicher von Wärmepumpen-Anlagen, deren Kapazität grösser ausgelegt wird als für deren übliche Pufferfunktion nötig)
 - 1.2.2.4. Speicher aller Art aus gewerblichen sowie industriellen Anlagen aller Art, deren Kapazität grösser ausgelegt wird als für deren übliche Anwendung nötig (z.B. Prozess-Druckluftspeicher etc.)
 - 1.2.2.5. Speicher von «Power-to-X»-Speichermedien aller Art
 - 1.3. Welche weiteren konkreten Lastmanagement- und Energiespeicher-Technologien und -Anwendungen für den Kanton Basel-Stadt nützlich sein könnten.
 - 1.4. Welche regulatorischen Hürden für eine breite und rasche Anwendung der einzelnen Technologien bestehen und wie diese bestmöglich abgebaut werden können.
 - 1.5. Ob eine gezielte Förderung der einzelnen Technologien und Anwendungen sinnvoll sein könnte, und falls ja, zu welchen Zeitpunkten und/oder unter welchen Bedingungen und auf welche Weise diese eingeführt werden soll. Dies aus Sicht der Versorgungssicherheit, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht.
2. Sollte der Regierungsrat feststellen, dass ein unmittelbarer Bedarf oder Opportunitäten für Lastmanagement und/oder Energiespeicherung bestehen und eine gezielte Förderung oder andere Massnahmen angezeigt sein, ist er gebeten diese dem Grossen Rat jederzeit vorzulegen.

Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Melanie Nussbaumer, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Beda Baumgartner, Brigitte Kühne, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Raffaella Hanauer, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Leoni Bolz, Daniel Hettich, Beat Braun, Daniel Seiler, Luca Urgese, Pascal Pfister, Raphael Fuhrer, Lorenz Amiet

Mit zunehmendem Anteil an erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne, häufen sich die Zeiten, in denen das Angebot an elektrischer Energie die Nachfrage übersteigt. Aufgrund unflexibler Kraftwerke wie z.B. AKW, die aus technischen oder betriebsökonomischen Gründen ihre kurzfristige Erzeugungsleistung nicht der Nachfrage anpassen können, kann ein daraus resultierendes Überangebot zu negativen Strompreisen am Markt führen.

Dieses Phänomen ist bereits seit einigen Jahren aus Ländern, welche bereits sehr weit sind beim Ausbau der neuen erneuerbaren Energien (z.B. Deutschland) bekannt. Aber auch in der Schweiz tritt dieses Phänomen zunehmend auf: z.B. lag am Sonntag, 02. Juli 2023 der Marktpreis für elektrische Energie in der Schweiz zeitweise bei -143 EUR/MWh. Wer in dieser Zeit Strom am Markt eingekauft und verbraucht hat, hat also Geld bekommen, statt dafür zu bezahlen. Aufgrund der Schweizer Teil-Liberalisierung (Zugang zum freien Markt, erst ab mind. 100 MWh/Jahr) können durch gezielten Stromverbrauch zu diesen Zeiten nur Grossverbraucher mit entsprechendem Stromliefervertrag von solchen Negativ-Preisen profitieren.

Kleinverbraucher in der Standard-Grundversorgung haben in der Schweiz jeweils im Voraus für das Frontjahr fixierte Tarife. Eine kurzfristige energiewirtschaftlich sinnvolle Verbrauchsanpassung (Verschiebung von flexiblem Verbrauch wie z.B. Wärmepumpen, Elektroauto, Batteriespeicher etc., in Zeiten von grossem Energieangebot), wird also nicht monetär belohnt. Abgesehen davon fehlt Nicht-Fachleuten die Information, zu welchem Zeitpunkt die Marktpreise günstig oder sogar negativ sind.

In voll liberalisierten Strommärkten, wie z.B. Deutschland und Österreich werden vom Markt auch für Kleinverbraucher*innen bereits seit einigen Jahren Tarifmodelle mit dynamischen Preisen angeboten.

Die Regulierung der Grundversorgung in der Schweiz, lässt es allerdings zu, dass auch in der Grundversorgung - neben einem streng regulierten Basis-Tarif- beliebig viele weitere sogenannte „Wahltarife“ angeboten werden dürfen. Mit der Abschaffung der Durchschnittspreismethode im Rahmen des Energie Mantelerlasses wird auf nationaler Ebene zudem eine weitere wichtige regulatorische Hürde abgebaut. Es wäre also aus regulatorischer Sicht möglich, auch in der Schweiz Tarifmodelle mit dynamischen Preisen für Kundinnen und Kunden der Grundversorgung anzubieten.

In einem solchen neuen Wahltarif sollte jedoch nicht nur der Energiepreis dynamisch dem Marktpreis folgen, sondern auch das Netznutzungsentgelt sollte sich dynamisch an der verfügbaren Kapazität orientieren. So, dass die flexiblen Lasten nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern auch netzdienlich betrieben werden. Denn gerade in einem städtischen Raum wie dem Kanton Basel-Stadt sind günstige Markt-Energiepreise nicht immer zeitlich synchron mit genügend vorhandenen Netzkapazitäten.

Ausserdem müssen die flexiblen Tarife in geeigneter Weise kommuniziert werden. Zum einen auf einem niederschweligen Kanal für die analoge/manuelle Verbrauchssteuerung (z.B. per Website, App, Push-Nachricht etc.), andererseits aber auch digital (z.B. per API) für die automatische Auslesung zur Ansteuerung sogenannt „smarter“ Lasten und Energiemanagement-Systemen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob die IWB bereit ist, innert nützlicher Frist dynamische Wahltarife für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung anzubieten, deren Energiepreis sich am kurzfristigen Spotpreis und deren Netznutzungsentgelt sich an der verfügbaren Stromnetz-Kapazität orientiert
- ob, im Falle von regulatorischen Hürden auf nationaler Ebene, solche Tarife als «innovative Massnahme» in Sinne der Strom eingeführt werden könnten
- ob und falls ja, wie, der Regierungsrat sich auf nationaler Ebene für geeignete regulatorische Rahmenbedingungen die solche flexiblen Tarife ermöglichen und erleichtern einsetzen kann. aufweiche Weise solche dynamischen Tarife zweckdienlich kommuniziert werden könnten
- ob die (erneuerbare) elektrische Energie für Verbraucher mit dynamischem Wahltarif (in

Abweichung vom sonstigen IWB-Grundsatz des möglichst hohen Eigenproduktionsanteils in der Grundversorgung) am Strommarkt beschafft werden soll

- ob er bereit ist, nach einem geeigneten Auswertungszeitraum über die Praxis-Erfahrungen solcher dynamischen Wahltarife zu berichten.

Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Leoni Bolz, Oliver Thommen, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Beda Baumgartner, Brigitte Kühne, Christoph Hochuli, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Mahir Kabakci, Nicole Amacher, Daniel Hettich, Beat Braun, Daniel Seiler, Luca Urgese, Pascal Pfister, Raffaella Hanauer, Lorenz Amiet

Die vom Grossen Rat überwiesene Motion «Aufbruch ins Solarzeitalter» (21 .5236) verlangt die konsequente Erschliessung von neuen Bauten und geeigneten Bestandsbauten zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik (PV). Um das Zubautempo zu erhöhen, muss der Kanton vorbildlich und rasch vorgehen und seine geeigneten Dächer und Fassaden mit PV-Anlagen bestücken. Die Notwendigkeit des Solarstrom-Zubaus ist praktisch unbestritten und wird von einer breiten Mehrheit mitgetragen.

Ein rasches Planen und Umsetzen ohne unnötige Zeitverzögerung kann mit einer Rahmenausgabebewilligung gemäss §27 des Finanzhaushaltsgesetzes gewährleistet werden, die der Regierung fortan ein rasches an die Hand Nehmen ermöglicht.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat dazu auf, die Investitionen in den PVZubau auf und an Gebäuden auszulösen und

- dem Grossen Rat eine Rahmenausgabebewilligung in ausreichender Höhe zu unterbreiten.
- dabei die zu erwartenden Ersparnisse an Kosten für von extern bezogene Elektrizität zu beziffern, welche während der Nutzungszeit der Anlage erwartet wird
- darzulegen, wie das PV-Zubautempo auch auf und an Gebäuden von staatsnahen Betrieben sowie Gebäuden im Finanzvermögen gewährleistet werden kann
- aufzuzeigen, ob zur möglichst effizienten Erfüllung des Auftrages eine kantonale Betriebsgesellschaft eingesetzt werden kann
- Falls Nein: Welche andere Organisations-Form sich zur möglichst effizienten Umsetzung des Auftrages eignet.

Lisa Mathys, Thomas Gander, Jérôme Thiriet, Raffaella Hanauer, Brigitte Kühne, Daniel Sägesser, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, René Brigger, Melanie Nussbaumer, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Beda Baumgartner, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Nicole Amacher, Leoni Bolz, Daniel Hettich, Pascal Pfister, Oliver Thommen

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

21.5430.02

Ratsbüro
Basel, 11.09.2023

Beschluss vom 11.09.2023

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der
Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open
Government Data Plattform des Kantons Basel-Stadt**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Öffentliche Informationen und Daten des Grossen Rates	3
2.1 Grundsätzlich	3
2.2 Geschäftsdaten	3
2.3 Personendaten und Daten zu Gremien und Sitzungen	3
2.4 Abstimmungsdaten	4
3. Daten auf der OGD (open goverment data) Plattform des Kantons	4
3.1 Was sind OGD Daten?.....	4
3.2 Abstimmungsdaten auf der OGD-Plattform	4
3.3 Weitere Informationen auf der OGD-Plattform.....	4
3.4 Geschäftsdaten und Personendaten auf der OGD-Plattform	4
4. Beantwortung der Fragen des Anzugs	5
5. Fazit und Antrag des Ratsbüros.....	5

1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratsitzung vom 20. Mai 2021 stillschweigend dem Ratsbüro überwiesen:

Alle Geschäfte des Grossrats und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse werden elektronisch in einer zentralen Datenbank erfasst und können dort von allen interessierten Personenkreisen eingesehen werden. Die Geschäfte und die Abstimmungen werden in zwei voneinander getrennten Datenhaltungen (Datenbank der Geschäfte und die Abstimmungen als PDF) abgelegt.

Diese wertvollen Daten werden von Verbänden, Medien, Parteien, Lehre und Forschung u.v.a. regelmässig verwendet, um eigene Analysen anzustellen. Wie bereits erwähnt sind die Daten unterschiedlich und zum Teil unstrukturiert abgelegt. Sie können nur mit erheblichem Aufwand weiterbearbeitet werden. Sie müssen manuell extrahieren, strukturieren und mit eigenen Daten bereichert werden. Eine Konsolidierung, Strukturierung und elektronische Verfügbarkeit über die Open Data Plattform kann allen einen erheblichen Mehrwert bringen.

Die Anzugsstellenden bitten das Büro des Grossen Rats zu prüfen und berichten,

- *Wie die Geschäftsdaten des Grossrats nach verschiedenen Kriterien bereichert und strukturiert auswertbar werden.*
- *Wie die Geschäftsdaten und Abstimmungsergebnisse strukturiert und auswertbar auf der Open Data Plattform eingebunden werden können, damit diese vereinfacht extrahierbar und bearbeitbar werden.*

Olivier Battaglia, Balz Herter, Raoul I. Furlano, Jeremy Stephenson, Annina von Falkenstein, Michael Hug, Sandra Bothe, Marianne Hazenkamp-von Arx, Luca Urgese, Lukas Faesch, François Bocherens, Thomas Müry

2. Öffentliche Informationen und Daten des Grossen Rates

2.1 Grundsätzlich

Das Ratsbüro ist bestrebt, die öffentlichen Daten, welche durch den Grossen Rat generiert werden, der interessierten Öffentlichkeit und auch den Mitgliedern des Grossen Rates möglichst einfach zur Verfügung zu stellen.

2.2 Geschäftsdaten

Die Arbeit des Grossen Rates generiert Geschäftsdaten. Die Daten enthalten Informationen zum jeweiligen Geschäft, wie Einreichungsdatum, Überweisungen und Schreiben/Berichte dazu. Diese Daten können in einfacher Form über die Suchfunktion auf der Homepage des Grossen Rates aufgerufen werden. Parlamentsintern nennen wir die Datenbank, in welcher diese Daten gespeichert sind, GRIBS (**G**ross**R**ats-**I**nformationssystem **B**asel-**S**tadt).

2.3 Personendaten und Daten zu Gremien und Sitzungen

Die Mitglieder des Grossen Rates sind als gewählte Mitglieder öffentlich bekannt und werden mit Bild, Name, Geburtsdatum und weiteren Informationen ebenfalls in einer Datenbank veröffentlicht. Die Mitglieder entscheiden selber, welche zusätzlichen Kontaktinformationen sie zu ihren bereits

publizierten Personendaten veröffentlichen wollen. Für die meisten Mitglieder sind Adressdaten (Anschrift Wohnort/Büro, Telefon, Email) verfügbar.

Nach einem Ausscheiden aus dem Grossen Rat werden die Kontaktinformationen inkl. Fotos aus der Datenbank gelöscht.

Zusätzlich zu den Personendaten werden in der Datenbank die Mitgliedschaft in Gremien (Kommissionen/Fraktionen) des Grossen Rates gespeichert wie auch der Sitzungskalender, sowie eingereichte parlamentarische Vorstösse.

Diese Daten sind ebenfalls über die Homepage des Grossen Rates abrufbar.

2.4 Abstimmungsdaten

Seit der Einführung von Abstimmungen über ein digitales Abstimmungssystem fallen mit jeder Abstimmung Daten mit dem genauen Stimmverhältnis an. Diese Daten werden unmittelbar nach der Abstimmung in einem .pdf File auf der Homepage des Grossen Rates veröffentlicht. Mittels einer eindeutigen Abstimmungsnummer, welche im Protokoll der Sitzungen des Grossen Rates veröffentlicht wird, lässt sich das genaue Abstimmungsverhalten für jeden Entscheid des Grossen Rates einfach zuordnen.

3. Daten auf der OGD (open government data) Plattform des Kantons

3.1 Was sind OGD Daten?

Open Government Data (OGD) sind Daten des öffentlichen Sektors, die im Interesse der Allgemeinheit kostenlos zur freien Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Daten (Rohdaten, Datensätze, Datenbestände, Datensammlungen, Digital Content, Statistikdaten, Geodaten, Inventare) werden strukturiert und maschinenlesbar bereitgestellt, so dass sie gesichtet, durchsucht, gefiltert, aufbereitet, nachgeführt und weiterverarbeitet werden können.

Geschäftsdaten, Abstimmungsdaten und die personenbezogenen Daten sowie Daten zu Gremien und Sitzungen des Grossen Rates sind solche Daten, welche als Rohdaten entsprechend über die OGD-Plattform zur Verfügung gestellt werden sollen.

3.2 Abstimmungsdaten auf der OGD-Plattform

Die Abstimmungsdaten werden produktiv seit Herbst 2022 als Rohdaten auf der OGD-Plattform zur Verfügung gestellt. Es sind Daten seit 2012 abrufbar und es ist geplant, dass auch beim Wechsel des Abstimmungssystems die Daten weiterhin in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden. Die Abstimmungsdaten können unter dem folgenden Link aufgerufen werden:

<https://data.bs.ch/explore/dataset/100186/>

3.3 Weitere Informationen auf der OGD-Plattform

Sowohl die Sitzungsdaten des Grossen Rates wie auch die politischen Vorstösse können auf der OGD-Plattform bereits abgerufen werden:

<https://data.bs.ch/explore/dataset/100188/>

<https://data.bs.ch/explore/dataset/100086/>

3.4 Geschäftsdaten und Personendaten auf der OGD-Plattform

Die Geschäfts- und Personendaten werden ab Ende September 2023 produktiv auf der OGD-Plattform zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung laufen noch Tests um sicherzustellen, dass nur Daten, welche öffentlich sind, an die OGD-Plattform geliefert werden.

4. Beantwortung der Fragen des Anzugs

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass sämtliche gewünschten Daten nun auf der OGD-Plattform als Rohdaten zur Verfügung stehen und so strukturiert auswertbar sind. Falls eine weitere Aufbereitung der Daten notwendig ist, soll dies jedoch von den Spezialisten der Fachstelle OGD übernommen werden.

5. Fazit und Antrag des Ratsbüros

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat, den Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Aufnahme der Grossratsgeschäfte und Abstimmungsdaten in die Open Government Data Plattform des Kanton Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 11. September 2023 einstimmig verabschiedet und Catherine Alioth zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:



Bülent Pekerman



An den Grossen Rat

23.5308.02

PD/P235308

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 76 Annina von Falkenstein betreffend «Informationsbedarf der Hauseigentümerschaften über Neu- oder Umbauten und Renditemöglichkeiten vor dem Hintergrund des verstärkten Mieterschutzes»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Die diversen neuen Mieterschutz-Vorschriften sind nicht leicht verständlich. Private Hauseigentümerschaften, die den Wohnungsbestand renovieren oder energietechnisch sanieren lassen oder aber neue Wohnungen erstellen lassen wollen, kennen die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung - auch auf die erzielbare Rendite - oft nicht. Auch ist unklar, welche Kosten in welchem Ausmass auf die Mieterschaft abgewälzt werden können.

Diese Verunsicherung kann sich hemmend auf die Erstellung von zusätzlichem Wohnraum oder auf notwendige Renovationen - auch mit Blick auf Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz - auswirken. Es darf nicht sein, dass wegen fehlender Detailkenntnis der Eigentümerin oder des Eigentümers für ein ausreichendes Angebot an guten Wohnungen notwendige Umbauten oder Neubauten nicht realisiert oder aufgeschoben werden. Es braucht zusätzlichen Wohnraum im Kanton, auch weil eine Angebotserhöhung preisdämpfend wirkt.

Für Interessierte Eigentümerschaften braucht es Informationsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, Hauseigentümerschaften über ihre Möglichkeiten nach der Umsetzung der Mieterschutz-Vorschriften, zu Möglichkeiten rund um die Realisierung von Um- oder Neubauten wie auch zu Fragen hinsichtlich der erzielbaren Rendite zu informieren?
2. Kann eine solche Information in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümerversand Basel-Stadt erfolgen, zu dessen Aufgaben ja diverse Informationen an die Mitglieder bereits gehören?
3. Ist es denkbar, solche Informationen nach einem «one-stop-shop» System zu vermitteln, um den Aufwand für die Eigentümerschaften zu reduzieren?

Annina von Falkenstein»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die ausformulierte Gesetzesinitiative «Ja zum ECHTEN Wohnschutz» zur Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG; SG 861.500) wurde am 28. November 2021 durch das Basler Stimmvolk angenommen. Der nun geltende Gesetzestext sieht verschiedene Verschärfungen im Bereich der Abbruchbewilligung und in Zeiten der Wohnungsnot bei der Begründung von Stockwerkeigentum sowie bei Sanierung, Renovation und Umbau vor. Wichtigster Bestandteil der Verschärfungen ist die Festlegung maximaler Netto-Mietzinsen bei Abbruch und Ersatzneubau sowie die Festlegung von maximal zulässigen Mietzinsaufschlägen bei Sanierung, Renovation und Umbau durch die neu geschaffene paritätisch zusammengesetzte Wohnschutzkommission (WSK).

Innerhalb der von der Initiative geforderten sechs Monate wurde eine Vollzugsverordnung, die Verordnung über den Schutz von Wohnraum (Wohnraumschutzverordnung, WRSchV; SG 861.540), erlassen, so dass seit dem 28. Mai 2022 der Vollzug der Wohnraumschutzbestimmungen gewährleistet ist. Zeitgleich zum Erlass der Verordnung wurden auch umfangreiche Erläuterungen veröffentlicht, die den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern Einblick in die Grundlagen sowie die Berechnungsweise der maximalen Netto-Mietzinsen beziehungsweise maximalen Mietzinsaufschläge ermöglichen.

Stand 5. September 2023 hat die WSK gesamthaft 46 Gesuche und sieben generelle Baubegehren erhalten. Davon wurden 41 Gesuche und sechs generelle Baubegehren behandelt und erledigt. Sieben Verfügungen wurden durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller oder den Mieterinnen- und Mieterverband ans Appellationsgericht weitergezogen.

Insbesondere aufgrund der neuen Gesetzeslage, des damit zusammenhängenden neugeschaffenen Systems sowie der erstmaligen Besetzung des Beurteilungsgremiums konnte sich bislang noch keine gefestigte Praxis der Gesetzes- und Verordnungsanwendung etablieren. Allgemeingültige Erfahrungswerte der Anwendung liegen noch nicht vor und müssen durch die WSK etabliert werden, sofern sie sich nicht direkt aus Gesetz, Verordnung oder den Erläuterungen ergeben.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, Hauseigentümerschaften über ihre Möglichkeiten nach der Umsetzung der Mieterschutz-Vorschriften, zu Möglichkeiten rund um die Realisierung von Um- oder Neubauten wie auch zu Fragen hinsichtlich der erzielbaren Rendite zu informieren?*

Die WSK bietet auf der Website www.wohnraumschutz.bs.ch ausführliche Informationen zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie den verschiedenen Verfahren an. Sie hat erst kürzlich ein erstes Merkblatt zum ordentlichen Unterhalt publiziert und prüft zurzeit weitere Massnahmen, wie Betroffene noch besser informiert werden können. Ebenso existiert eine telefonische Auskunftsstelle, an die sich die Rechtssuchenden wenden können. Die Auskünfte erfolgen durch qualifizierte, juristisch ausgebildete Schreiberinnen und Schreiber.

Die Entscheide zu den anrechenbaren Kosten sowie den zulässigen Mietzinsaufschlägen (und damit auch der Rendite) obliegen der paritätisch zusammengesetzten WSK und sind sodann vom spezifischen Einzelfall abhängig. Zuzufolge der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallbetrachtung und mangels einer bislang etablierten Praxis und allgemeingültigen Erfahrungswerten können im Vorfeld keine eigentümergebundenen oder detaillierten Auskünfte an die Eigentümerschaft erfolgen. Insbesondere sind vor der eigentlichen Gesuchprüfung auch keine verbindlichen Aussagen zu den maximal zulässigen Mietzinsaufschlägen möglich. In den Erläuterungen zur Verordnung werden die Grundlagen und die Berechnungsweise der maximalen Netto-Mietzinsen beziehungsweise der maximal zulässigen Mietzinsaufschläge erklärt. Die Eigentümerschaft kann mit diesen

Informationen die Grössenordnung der voraussichtlichen Rendite grundsätzlich selbst abschätzen. Die konkreten Aufschläge müssen dann anhand der gesetzlichen Grundlagen im Einzelfall von der WSK festgelegt werden.

2. *Kann eine solche Information in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümerverband Basel-Stadt erfolgen, zu dessen Aufgaben ja diverse Informationen an die Mitglieder bereits gehören?*

Die WSK informiert bereits sowohl schriftlich als auch telefonisch über die Wohnraumschutzbestimmungen. Auf Ebene Vollzug möchte die WSK unter Beachtung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit den Verbänden Informationen und Material zu Informations- und Schulungszwecken ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen und wird diesbezüglich auf sie zugehen.

3. *Ist es denkbar, solche Informationen nach einem «one-stop-shop» System zu vermitteln, um den Aufwand für die Eigentümerschaften zu reduzieren?*

Die WSK ist bereits die Hauptanlaufstelle für Auskünfte zu Fragen in Bezug auf den Wohnraumschutz. Für sämtliche baulich relevanten Fragen ist hingegen das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zuständig. Auf Seiten des Bau- und Gastgewerbeinspektorats gehen denn auch nur eine geringe Anzahl an Fragestellungen zum Wohnraumschutz ein. Es ist somit davon auszugehen, dass die bestehenden Informationsmöglichkeiten und Auskunftsstellen angemessen sind und die Eigentümerschaften in der Lage sind, die korrekten Auskunftsstellen mit ihren Anliegen zu kontaktieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5309.02

PD/P235309

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 77 Michael Hug betreffend «notwendige Korrektur des Vertrauensverlustes von Wohnungsbau-Investoren»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Der Mieterschutz ist im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren verstärkt worden. Für Eigentümer-schaften von Mietobjekten werden auch die Freiheiten beim Festlegen der Mietpreise dadurch wesent-lich eingeschränkt. Der Bürokratie-Aufwand für Vermieterinnen und Vermieter nimmt zu.

Die Änderungen durch die Verschärfung des Mieterschutzes sind nicht leicht zu überschauen. Von der Deckelung der Mietzinsaufschläge über die Kontrolle der Aufschläge, das Rückkehrrecht für Mieterin-nen und Mieter bis zur Bewilligungspflicht für die Gründung von Stockwerkeigentum stellen sich viele Fragen.

Die Erhöhung des Wohnungsangebots ist aus zwei Gründen erforderlich: die Bevölkerungsprognose weist auf eine in naher Zukunft höhere Bevölkerungszahl hin und ein grösseres Angebot hat auch preisdämpfende Wirkung.

Wenn unklar ist, was ein am Wohnungsbau interessierter Anleger oder eine private Hauseigentü-mer-schaft tun darf und was nicht, sinkt die Bereitschaft, in Basel-Stadt in den Wohnungsbau zu investieren. Verstärkt wird dieser Vertrauensverlust durch die pendente Initiative «Basel baut Zukunft», deren An-nahme die Renditen massiv reduzieren würde. Basel-Stadt ist für Investoren nicht gleich attraktiv wie andere Gemeinwesen.

Weil nicht der Staat Wohnungen bauen, umbauen oder renovieren soll, müssen die Rahmenbedin-gungen für private, auch wenn es noch keine Gerichtspraxis dazu gibt, klar sein. Es braucht dazu das Engagement des Regierungsrats.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Geht der Regierungsrat davon aus, dass im Kanton in naher Zukunft viele zusätzliche Neubau-Wohnungen zur Verfügung stehen müssen?
2. Erachtet der Regierungsrat private Investoren für den Wohnungsbau im Kanton als wichtig?
3. Stellt der Regierungsrat bei potenziellen Investoren ein gegenüber früher geringeres Interesse für Aktivitäten im Kanton fest?
4. Ist der Regierungsrat bereit, mit potenziellen Wohnungsbau-Investoren Gespräche zu führen mit dem Ziel, sie – trotz der ungünstigeren wirtschaftlichen Ausgangslage als in anderen Gemeinwesen – für Basel erhalten oder neu gewinnen zu können?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, falls private Investoren künftig den Standort Basel nicht mehr berücksichtigen, weil die Bedingungen für sie unvorteilhaft sind?

Michael Hug»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Am 28. November 2021 hat das Basler Stimmvolk die Initiative «Ja zum echten Wohnschutz» angenommen und einer Ergänzung des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) zum Schutz des bestehenden Wohnraums zugestimmt. Eingeführt wurde unter anderem eine Bewilligungspflicht mit 5-jähriger Mietzinskontrolle für Umbau-, Renovations- und Sanierungsvorhaben, die über den einfachen ordentlichen Unterhalt hinausgehen. Das Gesetz ist mit der dazugehörigen Wohnraumschutzverordnung (WRSchV) per 28. Mai 2022 in Kraft getreten. Der Kanton Basel-Stadt ist damit der erste Deutschschweizer Kanton, der in Zeiten von Wohnungsnot (Wohnungsleerstand von 1,5 Prozent oder weniger) besondere Bestimmungen zum Schutz des bestehenden Wohnraums einführt. Die Bewilligungspraxis wird sich dazu erst bilden müssen. Der Regierungsrat wird das Gesetz und die Verordnung und deren Auswirkungen evaluieren. Bis voraussichtlich Mitte 2024 sollten die Ergebnisse vorliegen.

Während sich die Wohnraumschutzbestimmungen auf den bestehenden Mietwohnraum beziehen, betrifft die hängige Initiative «Basel baut Zukunft» den Neubau. Gemäss Initiativtext soll bei Umzönungen und daraus folgenden Arealentwicklungen die Hälfte der Bruttogeschossflächen gemeinnützig und in Kostenmiete vermietet werden. Der Regierungsrat hat zur Initiative einen Gegenvorschlag auf Gesetzesebene ausgearbeitet. Zentraler Bestandteil des Gegenvorschlags ist, dass ein Drittel der für Wohnnutzungen vorgesehenen Bruttogeschossflächen gemeinnützig und in Kostenmiete mit Anlagekostenlimiten vermietet werden müssen. Die Erarbeitung des Gegenvorschlags erfolgte in Absprache sowohl mit den Initiantinnen und Initianten als auch mit betroffenen Investorinnen und Investoren. Ziel des Regierungsrates war es, einen Kompromiss zu finden, der möglichst zu einem Rückzug der Initiative führt. Zurzeit wird die Initiative im Parlament behandelt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Geht der Regierungsrat davon aus, dass im Kanton in naher Zukunft viele zusätzliche Neubau-Wohnungen zur Verfügung stehen müssen?*

In Basel-Stadt kamen im Jahr 2022 total 902 Neubauwohnungen auf den Markt, die Nettoproduktion (inkl. Wohnungen aus Umnutzungen und Umbauten) lag gar bei 1'169 Wohnungen. Da sich Ende 2022 zugleich rund 1'100 Wohnungen in der Bauphase befanden, dürfte die rekordhohe Bautätigkeit auch für das aktuelle Jahr noch anhalten. Baubewilligt, aber noch nicht in der Bauphase waren rund 300 Wohnungen, so dass im Jahr 2024 voraussichtlich deutlich weniger neue Wohnungen auf den Markt kommen. Mittelfristig geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Wohnbautätigkeit aufgrund der Entwicklungen auf den Transformationsarealen wieder verstärken wird.

Der Kanton ist aufgrund der wirtschaftlichen Prosperität und des damit verbundenen Bevölkerungswachstums auf die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum angewiesen. Die Bevölkerung wächst gemäss mittlerem Bevölkerungsszenario um rund 900 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr auf 224'000 Personen im Jahr 2045. Aufgrund der begrenzten Kantonsfläche muss dazu auf die Potenziale im bestehenden Siedlungsgebiet gesetzt werden. Arealentwicklungen beziehungsweise die Transformationsareale stellen dabei das grösste Potenzial dar.

2. *Erachtet der Regierungsrat private Investoren für den Wohnungsbau im Kanton als wichtig?*

Ja. Es werden sämtliche Akteurinnen und Akteure benötigt, um die Wohnbaupotenziale zu nutzen und das im Richtplan verankerte Ziel von 220'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 2035 zu erreichen.

3. *Stellt der Regierungsrat bei potenziellen Investoren ein gegenüber früher geringeres Interesse für Aktivitäten im Kanton fest?*

Im Vorfeld der Abstimmung zur Initiative «JA zum Echten Wohnschutz» und insbesondere seit der Umsetzung haben einzelne Investorinnen und Investoren angekündigt, weniger in Wohnraum im Kanton Basel-Stadt investieren zu wollen. Entsprechende Rückmeldungen hat der Regierungsrat auch direkt von Fach- bzw. Interessensverbänden erhalten. Auch der Regierungsrat hat im Vorfeld der Abstimmung vor einem zurückhaltenden oder abwartenden Verhalten von Wohnungsbauinvestorinnen und -investoren gewarnt. Aktuell ist tatsächlich eine gewisse Zurückhaltung bei Investorinnen und Investoren festzustellen. Die Gründe dafür sind aber vielschichtig und hängen wohl auch mit anderen Entwicklungen wie steigenden Hypothekarzinsen zusammen.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, mit potenziellen Wohnungsbau-Investoren Gespräche zu führen mit dem Ziel, sie – trotz der ungünstigeren wirtschaftlichen Ausgangslage als in anderen Gemeinden – für Basel erhalten oder neu gewinnen zu können?*

Der Regierungsrat steht in unterschiedlichen Zusammenhängen im Austausch mit Immobilieninvestorinnen und -investoren, besonders intensiv bei den Transformationsarealen. Weiter werden Vertreterinnen und Vertreter der Immobilienwirtschaft im Rahmen des Basler Investorengesprächs über aktuelle Entwicklungen im Kanton und die Ziele des Regierungsrates informiert. Es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass Investorinnen und Investoren auch künftig in Basel aktiv sind.

5. *Was unternimmt der Regierungsrat, falls private Investoren künftig den Standort Basel nicht mehr berücksichtigen, weil die Bedingungen für sie unvorteilhaft sind?*

Der Regierungsrat hat die Verwaltung damit beauftragt, die Wohnraumschutzbestimmungen beziehungsweise deren Auswirkungen zu evaluieren. Werden dabei Fehlwirkungen festgestellt, wird der Regierungsrat Verbesserungsvorschläge erarbeiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5310.02

PD/P235310

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 78 Adrian Iselin betreffend «Umnutzung leerstehender Büroflächen in Wohnraum»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Durch die Konzentration von Büro-Arbeitsplätzen in Neubauten, z. B. durch Roche, Baloise und andere Firmen, sind Büroflächen frei geworden, die in absehbarer Zeit nicht mehr der angedachten Funktion dienen. Nicht alle bisher als Büro benutzten Räume eignen sich für eine Umnutzung in Wohnraum. Es gibt im Kanton bereits gelungene Transformationen von Büro- zur Wohnnutzung. Der Kanton hat dazu auch Studien in Auftrag gegeben, die allerdings die neuesten Entwicklungen nicht erfassen. In einer Studie von 2013 wird von ca. 400 Wohnungen ausgegangen, welche durch Umnutzung von Büroflächen erstellt werden könnten.

Mit Blick auf den aktuellen und prognostizierten Mangel an Wohnraum, macht es Sinn, jetzt leerstehende Bürofläche auf ihre Tauglichkeit zur Umnutzung in Wohnfläche systematisch zu prüfen. Es braucht zusätzlichen Wohnraum im Kanton, auch um die Preise durch ein genügend grosses Angebot zu stabilisieren.

Der Kanton verfügt in diversen Amtsstellen wohl über alle Informationen, die nötig sind, um die Tauglichkeit einer Umnutzung zu prüfen. Fehlende Informationen können leicht eingeholt werden. Das Bewilligungsverfahren für solche Umnutzungen ist leider zu zeitaufwändig und kompliziert, es braucht Vereinfachungen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es im Kanton eine aktuelle systematische Erhebung über leerstehende Büroräume?
2. Gibt es bereits eine konkrete Triage, welche leerstehenden Büroräume sich in naher Zukunft für eine Umnutzung in Wohnraum eignen?
3. Stellen die geltenden Gesetzesvorschriften ein Hindernis dar, Bürofläche in Wohnraum umzugestalten?
4. Werden Eigentümerschaften von verfügbaren Büroräumen, die geeignet sind für eine Umnutzung, vom Kanton angefragt, ob Bereitschaft zu entsprechenden Massnahmen besteht?
5. Ist es denkbar, Anreize für umnutzungswillige Eigentümerschaften anzubieten, damit der Wohnungsbestand im Kanton rasch erfolgen kann?

Adrian Iselin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Wohnraum im Kanton Basel-Stadt ist schon seit längerem knapp. Eine anhaltende positive Bevölkerungsentwicklung, bedingt durch eine anhaltende Zuwanderung aufgrund der wirtschaftlichen Prosperität im Kanton und der Region, führen zu einer hohen Nachfrage nach Wohnraum. Auch wenn die Nachfrage in den vergangenen fünf Jahren durch eine hohe Wohnbautätigkeit weitgehend aufgefangen werden konnte, bleibt das Angebot knapp.

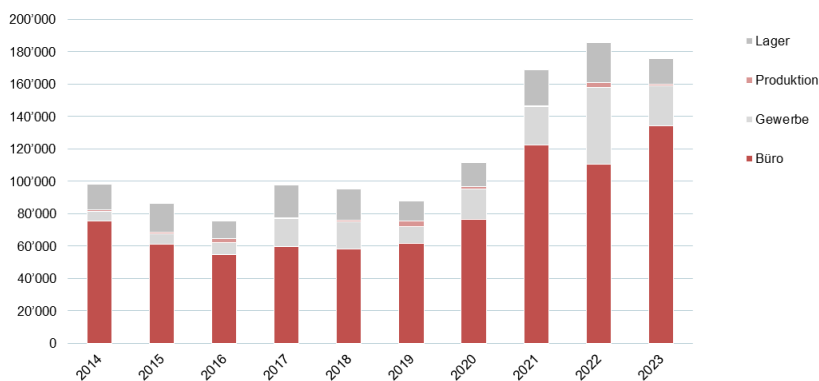
Ziel des Regierungsrates ist es, dass die Wohnraumnachfrage im Kanton möglichst befriedigt werden kann. Aufgrund der begrenzten Kantonsfläche ist der Kanton dabei auf die Potenziale im bestehenden Siedlungsgebiet angewiesen. Die Umnutzung von leerstehenden Büroflächen zu Wohnraum stellt dabei einen kleinen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum dar. In den letzten zehn Jahren entstanden meist zwischen 5 und 25 Wohnungen pro Jahr, die auf Bürournutzungen zurückzuführen sind. Nur in den Jahren 2014, 2019 und 2021 war der Anteil solcher Wohnungen aufgrund grösserer Umnutzungsprojekte höher. Wie vom Interpellanten festgestellt, eignen sich Büroflächen nicht automatisch als Wohnraum und sind oftmals grössere und kostspielige Umbauprojekte notwendig, wird eine Umnutzung angestrebt. Ein weitaus grösseres Potenzial zur Schaffung von Wohnraum bergen die Arealentwicklungen (insbesondere die Transformationsareale), in Aufzungsgebieten und generell Nachverdichtungen.

Aufgrund der Fertigstellung von Neubauprojekten und der Verdichtung von Büro-Arbeitsplätzen verschiedener Grossunternehmen ist die Verfügbarkeit von Büroflächen, auch von grossen Objekten, in den vergangenen Jahren gestiegen. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Büroflächen ein wichtiger Standortvorteil und eine elementare Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons darstellen. Unternehmen, die expandieren oder sich neu in Basel niederlassen wollen, brauchen eine Auswahl an Objekten und Flächen in unterschiedlichen Grössen und mit verschiedenen Lagequalitäten und Ausbaustandards. Generell wird deshalb eine Angebotsquote von 5 % als eine gesunde Grössenordnung für die Flächenverfügbarkeit gesehen. Bis 2020 war der Büroflächenmarkt in Basel ausgetrocknet, was die Expansion von grösseren Unternehmen im Kanton erschwert hat.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Gibt es im Kanton eine aktuelle systematische Erhebung über leerstehende Büroräume?

Im Rahmen der jährlichen Leerstandserhebung publizieren die Statistischen Ämter Basel-Stadt und Basel-Landschaft aktuelle Daten zu leerstehenden Büroflächen, die durch den Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft beider Basel (SVIT beider Basel) erhoben werden.

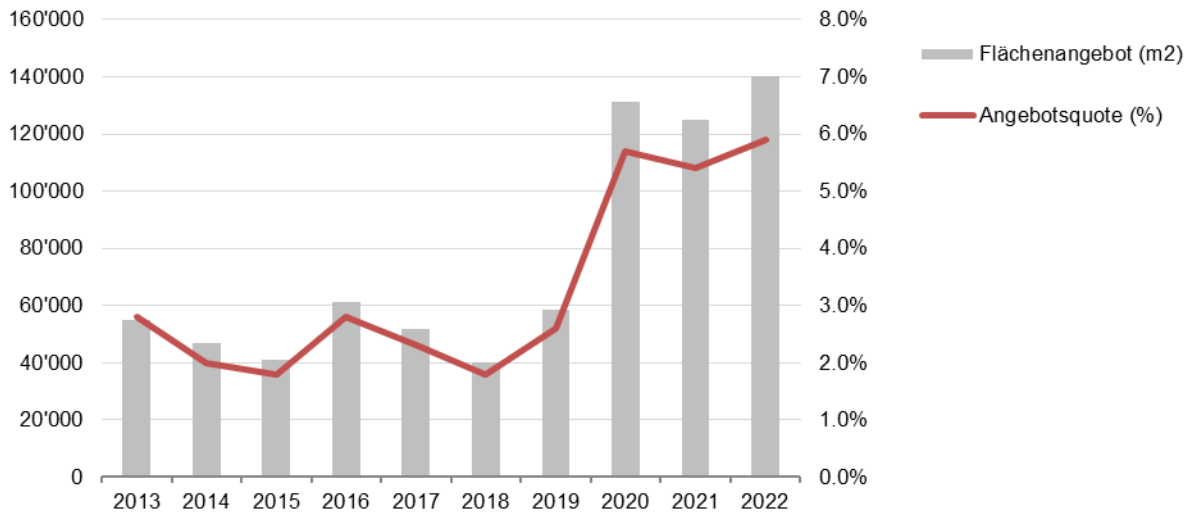


Leerstandentwicklung von Wirtschaftsflächen in Basel-Stadt in Quadratmeter (Statistisches Amt Basel-Stadt)

Es zeigt sich, dass es zwischen 2020 und 2021 bei den leerstehenden Büroflächen einen sprunghaften Anstieg gegeben hat. Nachdem der Leerstand zwischenzeitlich leicht rückläufig war, wurde

per 1. Juni 2023 ein erneuter Sprung auf rund 134'300 m² Leerstand festgestellt. Die einzelnen Objekte mit leerstehenden Flächen werden nicht separat ausgewiesen.

Darüber hinaus fasst die Standortförderung Basel-Stadt jährlich die wichtigsten Indikatoren und Entwicklungen auf dem Wirtschaftsflächenmarkt Basel in einem Bericht zusammen und veröffentlicht diesen auf der Website des Amtes für Wirtschaft und Arbeit¹. Die Daten der öffentlichen Statistik werden hier mit weiteren aggregierten Daten von privaten Forschungsinstituten und Immobiliendienstleisterinnen und -dienstleistern ergänzt.



Flächenangebot (m²) und Angebotsquote (%) für Büroflächen in Basel (JLL Büromarkt Schweiz 2023)

Für Unternehmen, die expandieren oder sich neu im Kanton Basel-Stadt niederlassen möchten, sind weniger die leerstehenden Flächen relevant als die effektiv angebotenen Flächen, die sich in der Angebotsquote widerspiegeln. Gemäss der Studie Büromarkt Schweiz 2023 von JLL lag diese bis 2019 unter 3 % und stieg dann ebenfalls sprunghaft auf über 5 % an. Der Grund für diese Angebotszunahme liegt in der Konsolidierung von Roche im Wettstein-Quartier. Dadurch wurden laut JLL über 30'000 m² Büroflächen frei, zum grössten Teil in der Innenstadt. Zudem sind zeitgleich verschiedene Neubauten auf den Markt gekommen, wo noch zahlreiche Einheiten unvermietet sind.

Die aktuellen Leerstände auf dem Büromarkt bewegen sich sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich jedoch in einer gesunden Bandbreite. Aus Sicht des Regierungsrates überwiegen die positiven Auswirkungen einer guten Verfügbarkeit von Flächen für Unternehmen auf Raumsuche. Eine Auswahl an attraktiven Flächen ist eine wichtige Grundvoraussetzung dafür, dass sich Unternehmen im Kanton entwickeln oder neu ansiedeln können. Der Verbleib von Sandoz im Kanton durch die Anmietung von grossen Büroflächen im Elsässertor am Bahnhof SBB ist ein gutes Beispiel für diese positiven Auswirkungen.

2. *Gibt es bereits eine konkrete Triage, welche leerstehenden Büroräume sich in naher Zukunft für eine Umnutzung in Wohnraum eignen?*

Der Regierungsrat sieht es nicht als kantonale Aufgabe an, sich in die strategische Ausrichtung und Immobilienstrategien privater Unternehmen oder Eigentümerschaften einzumischen. Die privaten Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer kennen ihre Liegenschaften am besten und können die jeweilige Immobilienstrategie besser beurteilen als der Kanton.

¹ <https://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/basler-wirtschaft-in-zahlen/wirtschaftsflaechen.html>

3. *Stellen die geltenden Gesetzesvorschriften ein Hindernis dar, Bürofläche in Wohnraum umzugestalten?*

Zonenrechtlich bestehen meist keine Einschränkungen, da sich die meisten Bürogebäude in Bauzonen bzw. innerhalb des Siedlungsgebietes in Zonen befinden, die sowohl Arbeits- als auch Wohnnutzungen zulassen und wo auch der Wohnanteilplan keine Einschränkungen vorsieht. Einzig bei Gebäuden in der Zone 7 (Industrie- und Gewerbezone) ist eine Wohnnutzung untersagt. Bei einer Umnutzung von Büroflächen in Wohnraum handelt es sich jedoch um eine wesentliche Nutzungsänderung, die gemäss § 26 der Bau- und Planungsverordnung (BPV) unter die Baubewilligungspflicht fällt.

Die Lage und entsprechende Lärmbelastung spielen eine zentrale Rolle bei der Beurteilung, ob sich eine Büroräumlichkeit grundsätzlich zum Wohnen eignet. Einschränkend wirken dabei allenfalls die Vorgaben zum Lärmschutz (Bundesgesetzgebung). Nebst der Lagequalität sind es verschiedene bauliche Herausforderungen (Objektqualität), die eine Umnutzung ermöglichen oder verunmöglichen und individuell im Baubewilligungsverfahren geprüft werden müssen. Wichtige Faktoren sind beispielsweise:

- Gebäudetiefe: Eine Wohnnutzung bedingt gesetzlich Licht (§ 63 Bau- und Planungsgesetz). Dabei gilt es zu beachten, dass Bürogebäude oft über grössere Gebäudetiefen verfügen, was die Einhaltung von Normen betreffend Tageslicht und der gesetzlichen Vorgaben zum Verhältnis Fenster- zu Bodenfläche erschwert.
- Tragstruktur: Grosszügige tragende Strukturen ermöglichen eine freiere Raumeinteilung, kleinteilige Tragstrukturen schränken Anpassungen ein.
- Tragfähigkeit und Statik: Der Einbau von kleinteiligen Wohnungsstrukturen bringt tendenziell mehr Lasten ins Gebäude.
- Versorgungsschächte: Anzahl und Position definieren die Lage von Sanitärinstallationen und Küchen bzw. den Umbauaufwand.
- Erschliessung: Aus Brandschutzgründen und weil Wohngebäude meist aus kleineren Einheiten bestehen als Bürokomplexe erfordert die Erschliessung oft zusätzliche Treppenhäuser.
- Fassadenstruktur: Der Aussenbezug von Wohnungen ist grösser und bedarf im Vergleich zu Büros beispielsweise den Anbau von Balkonen und Loggien.
- Weitere Faktoren: Eine Umnutzung in Wohnraum bedingt die Erfüllung weiterer baurechtlicher Bedingungen wie insbesondere die Schaffung von Abstellräumen, Veloabstellplätzen und Kinderspielplätzen.

Letztlich ist es vor allem die Frage der Wirtschaftlichkeit, die über eine mögliche Umnutzung von Büroflächen zu Wohnraum entscheidet. Die nötigen baulichen Massnahmen, um Büroflächen in Wohnraum zu verwandeln, können hohe Kosten verursachen. Als Richtwert wird bei solchen Projekten von rund 75 bis 80 Prozent der Neubaukosten ausgegangen.

4. *Werden Eigentümerschaften von verfügbaren Büroräumen, die geeignet sind für eine Umnutzung, vom Kanton angefragt, ob Bereitschaft zu entsprechenden Massnahmen besteht?*

Siehe Antwort zu Frage 2. Die meisten Bürogebäude befinden sich im Besitz von institutionellen Anlegerinnen und Anlegern, die die Marktsituation kennen und gut einschätzen können, ob sich eine Umnutzung lohnt. Letztlich geht es um ein Abwägen zwischen Umbaukosten und potenziellen Mehrerträgen durch Mietwohnungen.

5. *Ist es denkbar, Anreize für umnutzungswillige Eigentümerschaften anzubieten, damit der Wohnungsbestand im Kanton rasch erfolgen kann?*

Ausserhalb zentraler Standorte erzielen Wohnungen oftmals höhere Mieterträge pro Quadratmeter als Büroflächen. Aufgrund der aktuellen Marktlage gibt es bereits starke Anreize, Büroflächen zu Wohnungen umzuwandeln. Davon zeugen verschiedene Umnutzungen in den letzten Jahren oder

die Bestrebungen vieler Projektentwicklerinnen und -entwickler, den Wohnanteil in Bauprojekten zu erhöhen.

Für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer geht es um ein Abwägen von potenziell höheren künftigen Erträgen infolge einer Umnutzung gegenüber den aufzubringenden Projekt- und Umbaukosten. Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Quadratmeterpreisen für Mietwohnungen und für Büroflächen hat sich gemäss Marktdaten von WüestPartner in den vergangenen zehn Jahren nochmals vergrössert. Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Anlass, mit zusätzlichen Anreizen direkt oder indirekt in den Markt einzugreifen, zumal die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Büroflächen einen wichtigen Standortfaktor darstellt und in dieser Hinsicht sich der Büroleerstand nach wie vor in einem gesunden Bereich bewegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5311.02

PD/P235311

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 79 Nicole Kuster betreffend «Einsetzung einer «Task Force Wohnen» mit dem Ziel, zusätzlichen Wohnraum rasch schaffen zu können»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«In der Vergangenheit gab es mehrere Aktionen mit dem Ziel, den Wohnungsbestand im Kanton zu erhöhen. Vom Projekt «5000 Wohnungen für Basel» über «Logis Bâle» bis zu den heutigen Anstrengungen zur Stadtentwicklung haben alle Vorhaben nicht innert der geforderten Zeit den gewünschten Erfolg gebracht.

Wenn es ein Ziel des Kantons bleiben soll, die Anzahl der Wohnungen zu erhöhen, braucht es weitere Anstrengungen. Die Wohnungsknappheit führt auch zu höheren Mietpreisen, folgerichtig kann ein grösseres Angebot preisdämpfend wirken.

Letztlich ist es unerheblich, unter welchem Titel oder Slogan die Anstrengungen zur Erhöhung des Wohnungsangebots laufen, es braucht Koordination für rasche Resultate. Wenn sämtliche Themen, welche den Wohnungsbau behindern wie Ausnützungsziffer, Lärmschutz, Richt- oder Zonenplangegebenheiten, Dauer des Bewilligungsverfahrens, übertriebene Bürokratie, Mietpreis-Deckelung etc. von einem Gremium mit dem Ziel, Wohnungsbau zu ermöglichen bearbeitet werden können, hilft dies, in überschaubarem Zeitrahmen neuen Wohnraum zu schaffen.

Das würde bedingen, dass alle involvierten Departemente, private Investoren, Hauseigentümer-Vertretungen, Mieter-Vertretungen und die Bauplanungsbranche Einsitz nehmen könnten. Das Wissen, wie vorgegangen werden muss, um rasch neuen Wohnraum zu schaffen, wäre dann in diesem zu schaffenden Gremium vorhanden. Doppelspurigkeiten könnten vermieden werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die aktuell zur Verfügung stehenden Strukturen und Ressourcen für ausreichend, um zeitnah eine Vielzahl neuer Wohnungen zu erstellen?
2. Könnte eine «Task Force Wohnen», die alle relevanten Verwaltungseinheiten und private Organisationen umfasst, die Planung und Realisierung von zusätzlichen Wohnungen beschleunigen?

Nicole Kuster»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Grundsätzliches

Am 1. Juni 2022 wurden in der Schweiz 61'496 Leerwohnungen gezählt, was nur rund 1,31 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes (inklusive Einfamilienhäuser) ausmacht. Die Leerwohnungsziffer ist erstmals seit 20 Jahren innert Jahresfrist derart deutlich, namentlich um 0,23 Prozentpunkte zurückgegangen. Auch im Kanton Basel-Stadt ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiterhin angespannt, liegt die Leerwohnungsziffer doch für das Jahr 2023 bei aktuell 1,1 Prozent. Wie in allen Kernstädten mit hoher Nachfrage und starker Zuwanderung steigen gleichzeitig auch im Kanton Basel-Stadt die Nettomietzinse stark. Die Bodenpreise sind in den letzten Jahrzehnten explodiert. Dazu kommt die Erhöhung des Referenzzinssatzes. Die Mietkosten beanspruchen einen stetig wachsenden Anteil der Haushaltsausgaben der Geringverdienenden und des Mittelstandes. Auch sind die Mietzinse im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Städten überdurchschnittlich stark gestiegen.

Experten sind sich einig, dass eine der Ursachen der schweizweiten Wohnungsknappheit und der steigenden Mietzinsen der rückläufige Wohnungsbau ist. Zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit hat Bundesrat Guy Parmelin am 12. Mai 2023 verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, Städte und Gemeinden sowie der Bau- und Immobilienbranche zu einem runden Tisch eingeladen. Die am Runden Tisch eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden erarbeitet nun einen Aktionsplan mit Massnahmen, die geeignet erscheinen, die Schaffung von Wohnraum zu fördern beziehungsweise zu stärken. Die in einer ersten Phase zusammengetragenen Massnahmen werden aktuell wo nötig konkretisiert und beurteilt, damit ein guter Mix aus zielführenden Massnahmen entsteht. Im Herbst ist eine politische Konsolidierung auf allen Staatsebenen vorgesehen, bevor der Aktionsplan mit den interessierten Kreisen im ersten Quartal 2024 an einem erneuten Runden Tisch diskutiert wird. Die entsprechenden Ergebnisse sind anschliessend kantonsintern zu prüfen. Dabei ist ein Augenmerk darauf zu richten, ob die vorgeschlagenen Massnahmen auch im Kanton Basel-Stadt zielführend sind.

Auf längerfristige Sicht dürfte die Wohnbautätigkeit auf den Transformationsarealen mit einem Potenzial von rund 10'000 Wohnungen innert der nächsten 15 Jahre die Anzahl verfügbarer Wohnungen deutlich steigern, sofern auf Basis des Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Initiative «Basel baut Zukunft» ein gangbarer Kompromiss gesichert werden kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erachtet der Regierungsrat die aktuell zur Verfügung stehenden Strukturen und Ressourcen für ausreichend, um zeitnah eine Vielzahl neuer Wohnungen zu erstellen?*

Die zur Verfügung stehenden Strukturen und Ressourcen zur Unterstützung der Erstellung einer Vielzahl neuer Wohnungen werden zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend und angemessen erachtet. Der Kanton hätte auch bei einem Ausbau der Verwaltungseinheiten, die den Wohnungsneubau begünstigen, nur einen beschränkten Einfluss auf die Entscheide der Investorinnen und Investoren, Wohnungsneubau zu betreiben. Auch die Ressourcen des Kantons als Investor erachtet der Regierungsrat als genügend, um einen Beitrag zum Wohnungsneubau zu leisten.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Wohnungsbestand der Fokus aufgrund der Gesetzgebung auf dem Erhalt bereits bestehenden, bezahlbaren Wohnraums liegt. Hier wurden wegen der Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung und Einführung der Wohnschutzkommission per 28. Mai 2022 neue Verwaltungsstrukturen geschaffen und grosse Anstrengungen zur Sicherstellung des Vollzugs vorgenommen.

2. Könnte eine «Task Force Wohnen», die alle relevanten Verwaltungseinheiten und private Organisationen umfasst, die Planung und Realisierung von zusätzlichen Wohnungen beschleunigen?

Wie unter Frage 1 bereits festgehalten, erachtet der Regierungsrat die zurzeit zur Verfügung stehenden Strukturen und Ressourcen als ausreichend und angemessen.

Der Regierungsrat und die verschiedenen Verwaltungseinheiten tauschen sich in regelmässigen Abständen mit dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), den Verbänden sowie Akteurinnen und Akteuren der Bauwirtschaft und verschiedenen Investorinnen und Investoren zum Thema Wohnungsnot beziehungsweise Wohnungsneubau aus. Wie bereits ausgeführt, hat das BWO im Frühjahr zu einem Runden Tisch geladen mit dem Ziel, sich einen Überblick über die Ursachen der Wohnungsknappheit zu verschaffen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage wird durch das BWO zurzeit ein Aktionsplan erarbeitet. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Einsetzung einer «Task Force Wohnen» derzeit nicht als zielführend, würde dies doch unweigerlich zu Doppelpurigkeiten führen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5317.02

PD/ P235317

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 83 Pascal Pfister betreffend «Folgen der Erhöhung des Referenzzinssatzes und Massnahmen zum Schutz der Mieter:innen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Der hypothekarische Referenzzinssatz ist am 1. Juni 2023 von 1,25 Prozent auf 1,5 Prozent gestiegen. Ein Teil der Vermieterschaft hat nun das Recht, ihre Mieten um bis zu 3 Prozent zu erhöhen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Referenzzinssatz weiter steigen wird, vermutlich bereits im Dezember auf 1,75 Prozent. Zusammen mit der Erhöhung im Juni 2023 würde dies für viele Mieter:innen zu einer Mietzinserhöhung von bis zu sechs Prozent führen.

Gemäss Schätzungen der Zürcher Kantonalbank sind rund die Hälfte aller Mietverträge von einer solchen Mietzinserhöhung betroffen. Das sind mehr als eine Million Haushalte.

Hinzu kommt: Steigende Preise bei Gas- und Heizöl erhöhen die Nebenkosten laufend. Die Krankenkassenprämien werden im Herbst dieses Jahres weiter steigen. Gleichzeitig stagnieren Löhne und Renten. Den Menschen bleibt so immer weniger Geld zum Leben, die Kaufkraft ist unter Druck.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Basel-Stadt voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?
2. Wie kann der Regierungsrat die Mieter:innen darüber informieren, in welchen Fällen Erhöhungen von Mietzinsen nicht zulässig sind und angefochten werden sollten?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Mieter:innen von missbräuchlich erhöhten Mieten bei der Anfechtung zu unterstützen?
4. Hat die staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten genug Ressourcen, um die erwartbaren Anfechtungen fristgerecht zu bearbeiten?
5. Welche weiten Massnahmen können in Basel-Stadt unternommen werden, um überhöhte Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen und damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?
6. Welche Massnahmen erwartet Basel-Stadt vom Bund, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?

Pascal Pfister»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 269d Obligationenrecht (OR) kann die Vermieterschaft im laufenden Mietverhältnis jederzeit mit einem amtlich genehmigten Formular auf den nächstmöglichen Kündigungstermin und unter Einhaltung einer 10-tägigen Bedenkfrist den Mietzins erhöhen. Das amtlich genehmigte Formular informiert die Mieterschaft über ihre Rechte sowie das Verfahren. Insbesondere hat die Vermieterschaft die Möglichkeit, die Mietzinserhöhung innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der staatlichen Stelle für Mietstreitigkeiten als missbräuchlich anzufechten und überprüfen zu lassen.

Am 1. Juni 2023 ist der Referenzzinssatz erstmals seit seiner Einführung im Jahr 2008 gestiegen, und zwar von 1.25 % auf 1.5 %. Aufgrund dieses Anstiegs kann die Vermieterschaft gemäss Bundesrecht, Art. 13 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG), die Mietzinsen in der Regel um 3 % erhöhen, sofern der Referenzzinssatz unter 5 % liegt. Zusammen mit den gestiegenen (Heiz-)Nebenkosten kann es, insbesondere für Familien, zu finanziellen Notlagen kommen.

Im Kanton Basel-Stadt werden an Haushalte mit mindestens einem Kind unter gewissen Voraussetzungen Familienmietzinsbeiträge ausgerichtet, deren Höhe abhängig vom Einkommen und Vermögen des Haushalts sowie von der Höhe des Mietzinses ist. Ausgerichtet werden zwischen 50 bis 1'060 Franken pro Monat. Mit diesen Familienmietzinsbeiträgen werden finanzielle Notlagen von Familien bereits abgedeckt. Auch sind Mietzinserhöhungen nach Umbau, Renovation oder Sanierung seit dem 28. Mai 2022 jeweils für die Dauer von fünf Jahren nur in beschränktem Umfang zulässig. Der Kanton ergreift somit bereits verschiedene Massnahmen zu Gunsten von Mieterinnen und Mietern im Kanton Basel-Stadt sowie zur Mietzinsdämpfung.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Basel-Stadt voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?*

Gemäss Auskunft des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt bestehen im Kanton gesamtlich 85'098 Mietwohnungen. Nicht bei all diesen Wohnungen ist die Vermieterschaft berechtigt, den Anstieg des Referenzzinssatzes auf den Mietzins zu übertragen und diesen zu erhöhen. Lediglich in Mietverhältnissen, die auf dem Referenzzinssatz von 1.25 % basieren, ist dies grundsätzlich zulässig.

Auswertungen des Immobilienberatungsunternehmens Wüest Partner zeigen, dass schweizweit etwas mehr als die Hälfte aller Mietverträge auf dem Referenzzinssatz von 1.25 % basieren. Auch in Basel könnten daher rund 50 % aller Mietwohnungen, also rund 42'600 Mietwohnungen, aufgrund der Referenzzinssatzerhöhung von einer Mietzinserhöhung betroffen sein.

2. *Wie kann der Regierungsrat Mieter:innen darüber informieren, in welchen Fällen Erhöhungen von Mietzinsen nicht zulässig sind und angefochten werden sollten?*

Mietzinserhöhungen müssen auf einem kantonal genehmigten Formular mitgeteilt werden, damit sie gültig sind. Dieses Formular informiert die Mieterinnen und Mieter in einfach verständlicher Weise über Ihre Rechte bei Mietzinserhöhungen, insbesondere über die Anfechtungsmöglichkeit.

Zudem erfolgten in den vergangenen Monaten diverse Berichterstattungen in den Medien, und der Mieterinnen- und Mieterverband informierte im Rahmen einer schweizweiten Kampagne über die Anfechtungsmöglichkeiten bei Mietzinserhöhungen.

3. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Mieter:innen von missbräuchlich erhöhten Mieten bei der Anfechtung zu unterstützen?*

Mietzinse können, sofern sie missbräuchlich erhöht werden, vor der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten angefochten werden. Das Verfahren ist niederschwellig und laienfreundlich ausgestaltet und daher auch ohne juristische Kenntnisse gut durchführbar.

Für Unterstützung und Rat können sich Mieterinnen und Mieter zudem an die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie den Mieterinnen- und Mieterverband wenden.

4. *Hat die staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten genug Ressourcen, um die erwartbaren Anfechtungen fristgerecht zu bearbeiten?*

Die Arbeitslast hat stark zugenommen, kann aber zurzeit mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

5. *Welche weiteren Massnahmen können in Basel-Stadt unternommen werden, um überhöhte Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen und damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?*

Die Mietzinsgestaltung und die Mietzinsanfechtung sind Teil des durch den Bund umfassend geregelten Privatrechts. Der Kanton kann nur in engen Grenzen kantonales Recht erlassen. In Basel-Stadt wurde bereits gesetzlich festgelegt, dass Mietzinserhöhungen aufgrund von Umbau, Renovation oder Sanierung für die Dauer von fünf Jahren nur in beschränktem Umfang zulässig sind. Da die gesetzlichen Bestimmungen erst vor Kurzem in Kraft getreten sind, können noch keine fundierten Aussagen über die Auswirkungen gemacht werden.

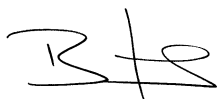
Ein wirkungsvolles Mittel gegen zu hohe Mietzinse ist nach wie vor die Erhöhung des Angebots auf dem Mietwohnungsmarkt. Der Entwicklung der Transformationsareale mit einem signifikanten Anteil an preisgünstigem Wohnraum kommt deshalb im Kanton eine vorrangige Bedeutung zu.

6. *Welche Massnahmen erwartet Basel-Stadt vom Bund, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?*

Auf Bundesebene sind bereits verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema Mietzinsdämpfung in Bearbeitung. Das Parlament hat im Dezember 2022 allerdings zwei parlamentarische Initiativen mit der Forderung, den Anstieg der Mieten zu dämpfen, abgelehnt.

Im Rahmen des Städteverbandes und des wohnungspolitischen Dialogs des Bundes setzt sich der Kanton für geeignete Massnahmen gegen die Wohnungsknappheit unter Wahrung der ökologischen Nachhaltigkeit ein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5356.02

PD/P235356

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 90 von Daniel Seiler betreffend «Drucksachen und Jahresberichte»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Die Digitalisierung und die Nachhaltigkeit sind in aller Munde. Die beiden Themen finden sich auch in den meistens Jahresberichten, sonstigen Berichten oder Informationsbroschüren, die dieser Tage und Wochen im Briefkasten von uns Grossrätinnen und Grossräten gelandet sind.

Der Interpellant kann ja verstehen, wenn man auch heute noch das Gefühl hat, dass man jemanden eher zum Lesen aktivieren kann, wenn man ihm ein gedrucktes Papier in die Hand gibt. Trotzdem passt es für nicht zusammen, wenn der Kanton Basel-Stadt fast täglich damit Werbung macht, wie nachhaltig man ist und in Zukunft noch mehr sein will und einen Chief Digital Officer eingestellt hat, aber gleichzeitig staatsnahe oder staatlich stark finanzierte Organisationen und Institutionen uns Grossrätinnen und Grossräten unaufgefordert dicke, farbige Broschüren mit Jahres- und Rechenschaftsberichten oder Periodika senden. Im Begleitschreiben zum gedruckten Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten stand dann noch, dass der Tätigkeitsbericht auch in digitaler Form verfügbar sei.....

Müsste es in der heutigen Zeit nicht viel mehr umgekehrt sein? Die digitale Form sollte Standard und die gedruckte Version optional sein, so wie dies heute auch beim Grossratsversand der Fall ist. Der Schreibende ist sich auch bewusst, dass der Regierungsrat dem Datenschutzbeauftragten oder anderen unabhängigen Stellen keine Weisungen erteilen kann.

Das Thema scheint den Grossen Rat schon länger zu beschäftigen. So wurde letztes Jahr ein ähnlicher Anzug von Pascal Messerli und Konsorten aus dem Jahre 2020 betreffend «Einsparung von Papier sowie Druck- und Versandkosten» abgeschrieben. Im Anzug wurde unter anderem vom Regierungsrat gefordert, dass auch private Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, ermuntert werden, einen Schwerpunkt auf digitale Versände zu setzen. Offensichtlich hat diese Ermunterung bisher noch keine grossen Früchte getragen. Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat nicht auch die Meinung, dass heute für Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, Periodika von Amtsstellen oder Drucksachen von staatsnahen Organisationen das Prinzip von „Digital-First“ gelten sollte? Und eine gedruckte Version nur noch auf explizites Verlangen versendet werden sollte?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den betreffenden Organisationen, Amtsstellen, Partnerorganisationen und staatsnahen Institutionen und Organisationen, sowie Organisationen, die stark von staatlicher Subvention abhängig sind, nochmals dafür stark zu machen und zu ermuntern, dass oben beschriebene Drucksachen, Berichte und Publikationen in Zukunft elektronisch verteilt werden?

Daniel Seiler»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Ansinnen des Interpellanten. Drucksachen sollten aus ökologischen und ökonomischen Gründen nur noch ausnahmsweise abgegeben werden. In der Regel sollte von den zahlreichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die uns digitale Kommunikationsmittel bieten. Wichtig ist aber, dass auch die Kommunikationsbedürfnisse derjenigen Menschen berücksichtigt werden, die die Umstellung zur Digitalisierung nicht mitgemacht haben – wie das beispielsweise manchmal bei älteren Menschen der Fall ist.

Am 30. April 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, dass Publikationen der kantonalen Verwaltung grundsätzlich nur noch digital zur Verfügung gestellt werden. Das Digitalprinzip wird dabei im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Möglichkeiten umgesetzt. Heute ist das Digitalprinzip teilweise verwirklicht. Der 2024 vorgesehene Relaunch der kantonalen Webseite kann der Umsetzung des Digitalprinzips einen weiteren Schub verleihen.

Der Geltungsbereich des damaligen Regierungsratsbeschlusses erstreckt sich auf die Kernverwaltung des Kantons. Er wirkt sich nicht direkt auf Betriebe oder Privatunternehmen, Stiftungen und andere Organisationen aus – auch wenn sie eine Nähe zum Kanton haben.

Bei den Betrieben, an denen er Beteiligungen hält, bewegt sich der Kanton im Rahmen der Public Corporate Governance-Richtlinien. Als Eigner formuliert er aus dem politischen und gesetzlichen Leistungsauftrag die Zielsetzungen eines Betriebs in der Eignerstrategie und in der Leistungsvereinbarung. Die Frage der Verwendung von Drucksachen ist in der Regel nicht auf dieser strategischen Ebene angesiedelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass Betriebe wie die UKBB, die MFK, die BLT oder die MCH weitere Eigner haben, die einem operativen Einwirken des Regierungsrates kritisch gegenüberstehen dürften. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der vom Interpellanten als Beispiel angeführte Datenschutzbeauftragte dem Grossen Rat und nicht dem Regierungsrat angegliedert ist. Der Interpellant hätte hier als Mitglied des Grossen Rates also eine direktere Einflussmöglichkeit als der Regierungsrat.

Die schnell voranschreitende Entwicklung des allgemeinen Medienkonsumverhaltens zum Digitalen wird die Unternehmen dazu bringen, ihre Informations- und Werbemittel regelmässig zu überprüfen. Dabei werden sie berücksichtigen, dass die Kundschaft eine ökologische Einstellung der Unternehmen zunehmend honoriert. Adressatinnen oder Adressaten einer Drucksache können auch direkt Einfluss nehmen und den Herausgeberinnen und Herausgebern der betreffenden Drucksache mitteilen, die diese nur noch digital erhalten zu wollen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat nicht auch die Meinung, dass heute für Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, Periodika von Amtsstellen oder Drucksachen von staatsnahen Organisationen das Prinzip von „Digital-First“ gelten sollte? Und eine gedruckte Version nur noch auf explizites Verlangen versendet werden sollte??*

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Unternehmen und Organisationen zu einem «Digital-First» wechseln. Dies soweit es die technischen und finanziellen Mittel erlauben und die Erfüllung ihres Grundauftrags nicht gefährdet wird.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

2. *Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den betreffenden Organisationen, Amtsstellen, Partnerorganisationen und staatsnahen Institutionen und Organisationen, sowie Organisationen, die stark von staatlicher Subvention abhängig sind, nochmals dafür stark zu machen und zu ermuntern, dass oben beschriebene Drucksachen, Berichte und Publikationen in Zukunft elektronisch verteilt werden?*

Der Regierungsrat wird sich bei staatsnahen Institutionen und Unternehmen weiterhin dafür stark machen, einen Wechsel zu digitalen Publikationen vorzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5441.02

PD/P235441

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 120 Pascal Messerli betreffend «Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen für kleine Unternehmen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Der Kanton Basel-Stadt hat in einer Medienmitteilung vom 3. August 2023 angekündigt per 1. November 2023 seine Praxis im Beschaffungswesen anzupassen und neu auch von Unternehmen mit weniger als 50 Angestellten den Nachweis der Lohngleichheit zu verlangen und diese zu stichprobenartig zu kontrollieren. Er hält in seiner Medienmitteilung dazu fest die Lohnkontrollen hätten sich «bewährt», ohne dazu einen Beweis zu erbringen. Zudem behauptet er, es bestehe eine Lohndiskriminierung und verbreitet in seiner Kommunikation somit Fakenews. Denn die Lohnstrukturerhebung 2020 des BFS rechnet lediglich alle Frauenlöhne und Männerlöhne zusammen und errechnet daraus einen Durchschnitt. Bei der errechneten Differenz handelt es sich folglich um Lohnunterschiede (die erst noch grösstenteils erklärt werden können) und nicht um eine Lohndiskriminierung. Mit dem Bezug auf die Lohnstrukturerhebung 2020 stützt sich der Kanton auf ungenaue Daten, statt sich auf die Ergebnisse der Lohngleichheitskontrollen der Unternehmen mit 100 und mehr Angestellten und der Studie der Universität St. Gallen¹ dazu zu stützen. Diese hat nämlich festgestellt, dass in 99.3% der Fälle keine Lohnungleichheit existiert. Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung nachstehender Fragen:

Teil 1: Analysen und Kontrollen im Beschaffungswesen sind eine Belastung ohne Mehrwert

1. Ist dem Regierungsrat die Studie der Universität St. Gallen und das Ergebnis, dass 99.3% der 461 im Detail ausgewerteten Unternehmen, die Lohngleichheit einhalten bekannt?
 - a. Falls ja, weshalb ignoriert der Kanton die Ergebnisse der viel genaueren und passenderen Lohngleichheitsanalysen der Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern und die Ergebnisse der Studie der Universität St. Gallen und bezieht sich stattdessen auf die viel ungenauere Lohnstrukturerhebung 2020 des BFS?
 - b. Tut er das, um das Narrativ der angeblichen Lohndiskriminierung der Frauen aufrecht zu erhalten?
 - c. Ist der Regierungsrat tatsächlich der Meinung, dass Frauen beim Lohn diskriminiert werden? Falls ja, weshalb ignoriert er die Studien, die zu anderen Schlüssen kommen?
2. Ist dem Regierungsrat der Teil der Studie der Universität St. Gallen bekannt, der zeigt, dass das Baugewerbe bei der Lohngleichheit am besten abgeschnitten hat und damit einer der Hauptbranchen, die sich im Beschaffungswesen um Aufträge bewerben, Lohngleichheit herrscht?
 - a. Wenn ja, wurde diese Studie und die Erkenntnis, dass die Sozialpartnerschaft mit GAVs, die Löhne enthalten funktioniert, bei der Entscheidung die Kontrollen auf kleinere Unternehmen auszuweiten berücksichtigt?

- b. Sollte sie berücksichtigt worden sein, weshalb weitet die Regierung die Kontrollen im Beschaffungswesen trotzdem auf kleinere Unternehmen aus und belastet diese administrativ und finanziell? Welchen Mehrwert verspricht er sich von Lohngleichheitsanalysen in Branchen, in welchen die Lohngleichheit aufgrund der funktionierenden Sozialpartnerschaft bereits seit Jahren herrscht?

Teil 2: Auswertung der Pilotphase vor Ausweitung der Kontrollen

- 3. Hat der Regierungsrat die Daten aus der Pilotphase der Lohngleichheitskontrollen analysiert, bevor er die Ausweitung der Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen auf kleine Unternehmen beschlossen hat?
 - a. Falls nein, weshalb nicht? Auf welcher Datengrundlage wurde die Ausweitung dann beschlossen?
 - b. Falls ja, bitte ich um Veröffentlichung und Erläuterung der Analyse und der Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat daraus gezogen hat.
 - c. Falls die Bekanntgabe oder Veröffentlichung des Berichts abgelehnt wird: Wird es einen Bericht mit der Auswertung und Analyse der Kontrollen für die Öffentlichkeit geben? Falls ja, darf mit der Veröffentlichung vor Inkraftsetzung der Ausweitung am 1.11.2023 gerechnet werden? Wenn nein, weshalb wird der Bericht nicht veröffentlicht?
- 4. Gemäss Bericht von PrimeneWS vom 9.9.2023 gibt es bereits seit längerem einen Bericht zuhänden des Regierungsrats zu den Lohngleichheitsanalysen aus einer Testphase, wo zehn Unternehmen aus dem Bau-Nebengewerbe kontrolliert wurden. Die Herausgabe des Berichts wurde und wird noch immer verweigert.
 - a. Weshalb möchte die Regierung diese Daten geheim halten?
 - b. Könnte es sein, dass diese Daten die Einhaltung der Lohngleichheit zeigen und somit die Sinnhaftigkeit der Ausweitung der Kontrollen in Frage stellen?

Teil 3: Konkurrenzfähigkeit basel-städtischer Unternehmen

- 5. Nach dem im Juli 2022 eingeführten Mindestlohn, werden kleine Unternehmen aus Basel-Stadt nun auch noch mit Lohngleichheitsanalysen belastet, wenn sie Aufträge des Kantons Basel-Stadt erhalten möchten. Das sind zusätzliche, kostensteigernde Belastungen, die Unternehmen aus den umliegenden Kantonen nicht treffen.
 - a. Was tut der Kanton dafür, dass die Unternehmen aus der Stadt gegenüber ausserkantonalen Unternehmen konkurrenzfähig bleiben?
 - b. Wie stellt der Kanton sicher, dass auch Basler Unternehmen weiterhin eine Chance haben, Aufträge zu erhalten, wenn sie aufgrund der administrativen und finanziellen Belastungen aufgrund der diversen «Basel Finishes» nicht mehr so günstig arbeiten werden können, wie ausserkantonale Firmen?
- 6. Hat der Kanton bei seiner Entscheidung die Kontrollen auszuweiten die Regulierungsfolgekosten berücksichtigt?
 - a. Falls ja, weshalb gewichtet der Kanton die Lohngleichheit bzw. das Narrativ, der Lohndiskriminierung, höher als die Rücksichtnahme auf die Regulierungsfolgekosten und somit den Wirtschaftsstandort Basel?

1 https://cdn.arbeitgeber.ch/production/uploads/2023/06/230601-Zusammenfassung_Umfrage_SAV_CCDI_final.pdf.

2 https://cdn.arbeitgeber.ch/production/uploads/2023/06/230601-Zusammenfassung_Umfrage_SAV_CCDI_final.pdf, S. 8.

3 <https://primenews.ch/articles/2022/09/kanton-behaelt-bericht-zu-lohngleichheit-fuer-sich>.

Pascal Messerli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

Teil 1

1. *Ist dem Regierungsrat die Studie der Universität St. Gallen und das Ergebnis, dass 99.3% der 461 im Detail ausgewerteten Unternehmen, die Lohngleichheit einhalten bekannt?*
 - a. *Falls ja, weshalb ignoriert der Kanton die Ergebnisse der viel genaueren und passenderen Lohngleichheitsanalysen der Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern und die Ergebnisse der Studie der Universität St. Gallen und bezieht sich stattdessen auf die viel ungenauere Lohnstrukturerhebung 2020 des BFS?*
 - b. *Tut er das, um das Narrativ der angeblichen Lohndiskriminierung der Frauen aufrecht zu erhalten?*
 - c. *Ist der Regierungsrat tatsächlich der Meinung, dass Frauen beim Lohn diskriminiert werden? Falls ja, weshalb ignoriert er die Studien, die zu anderen Schlüssen kommen?*

Der Regierungsrat kennt die Ergebnisse der genannten Datensammlung der Universität St. Gallen. Es handelt sich dabei um eine Auswertung der Ergebnisse von Lohngleichheitsanalysen in Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden. Die Datensammlung wurde im Auftrag des Arbeitgeberverbandes erstellt und umfasst nur 10 % der Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden in der Schweiz (gemäss Angaben der Universität St. Gallen). Zudem nahmen lediglich Unternehmen teil, welche in ihrem Betrieb bereits eine Lohngleichheitsanalyse gemäss Gleichstellungsgesetz durchgeführt hatten und sich freiwillig zur Teilnahme an der Auswertung meldeten. Die Datensammlung stützt sich auf die Selbstdeklaration der beteiligten Unternehmen, die nicht auf ihre Richtigkeit überprüft wurde. Die Auswertung lässt keine Rückschlüsse auf das gesamtwirtschaftliche Ausmass der Lohnungleichheit zu und beschränkt sie sich einzig auf die betriebliche Situation der teilnehmenden Unternehmen.

Die Lohnstrukturerhebung des Bundes (LSE), auf die sich der Kanton Basel-Stadt sowie der Bund und andere Kantone stützen, erhebt die Daten von rund 47'000 Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen, dabei auch von Kleinunternehmen. Wie die repräsentativen Zahlen der LSE zeigen, ist der unerklärte Anteil des Lohnunterschieds bei mittelgrossen (weniger als 100 Mitarbeitende) und kleinen Unternehmen (weniger als 20 Mitarbeitende) tendenziell höher als bei den grossen Unternehmen.¹ Gemäss der Lohnstrukturerhebung von 2020 verdienen Frauen monatlich im Durchschnitt 18 % weniger als Männer, davon sind 48 %, also monatlich 717 Franken, nicht durch objektive Faktoren wie berufliche Stellung oder Ausbildungsniveau erklärbar. Dies beinhaltet eine potenzielle Diskriminierung gegenüber den Frauen. Ob eine solche potenzielle Diskriminierung in einem Unternehmen vorliegt, kann durch eine betriebliche Lohngleichheitsanalyse, beispielsweise mit Logib, dem Standard-Analyse-Tool des Bundes, überprüft werden.

Es gilt der verfassungsrechtliche Anspruch «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit». Vergibt der Kanton selber Aufträge, ist er besonders in der Pflicht, diesen Anspruch durchzusetzen. Entsprechend sind im Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Stadt die Nachweispflicht von Lohngleichheitsanalysen sowie die kantonalen Stichkontrollen verankert.

¹ Quelle: [Der Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern hat sich im Jahr 2020 insgesamt verringert - Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

2. *Ist dem Regierungsrat der Teil der Studie der Universität St. Gallen bekannt, der zeigt, dass das Baugewerbe bei der Lohngleichheit am besten abgeschnitten hat und damit einer der Hauptbranchen, die sich im Beschaffungswesen um Aufträge bewerben, Lohngleichheit herrscht?*
 - a. *Wenn ja, wurde diese Studie und die Erkenntnis, dass die Sozialpartnerschaft mit GAVs, die Löhne enthalten funktioniert, bei der Entscheidung die Kontrollen auf kleinere Unternehmen auszuweiten berücksichtigt?*
 - b. *Sollte sie berücksichtigt worden sein, weshalb weitete die Regierung die Kontrollen im Beschaffungswesen trotzdem auf kleinere Unternehmen aus und belastet diese administrativ und finanziell? Welchen Mehrwert verspricht er sich von Lohngleichheitsanalysen in Branchen, in welchen die Lohngleichheit aufgrund der funktionierenden Sozialpartnerschaft bereits seit Jahren herrscht?*

Wie bei Frage 1 erläutert, können aus den Ergebnissen der Datensammlung der Universität St. Gallen keine Rückschlüsse auf die Einhaltung der Lohngleichheit für bestimmte Wirtschaftszweige gezogen werden.

Durch GAVs stellen die Sozialpartnerschaften gemeinsame Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse auf und können Regelungen zu Mindestlöhnen enthalten. GAVs zeigen aber nicht auf, ob in der Praxis die betriebsinterne Lohngleichheit eingehalten wird. Funktionierende Sozialpartnerschaften sind daher kein Nachweis für gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Zudem kann es sein, dass ein GAV nur einen Teil der Mitarbeitenden betrifft und somit nichts über die Gesamtsituation des Unternehmens aussagt.

Der Kanton Basel-Stadt trägt dem beschaffungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung, weshalb alle Anbietenden, unabhängig von deren Grösse und Branche, bei Offerteneingabe die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern nachweisen müssen. Tendenziell ist zudem der unerklärte Anteil der Lohnunterschiede in kleinen Unternehmen höher.² Diese potenzielle Lohndiskriminierung geschieht in den meisten Fällen unabsichtlich. Deshalb kann eine Analyse für viele Betriebe wertvolle Informationen über ihr Lohnsystem liefern und als Grundlage dienen, um, wo nötig, Anpassungen vorzunehmen.

Teil 2

3. *Hat der Regierungsrat die Daten aus der Pilotphase der Lohngleichheitskontrollen analysiert, bevor er die Ausweitung der Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen auf kleine Unternehmen beschlossen hat?*
 - a. *Falls nein, weshalb nicht? Auf welcher Datengrundlage wurde die Ausweitung dann beschlossen?*
 - b. *Falls ja, bitte ich um Veröffentlichung und Erläuterung der Analyse und der Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat daraus gezogen hat.*
 - c. *Falls die Bekanntgabe oder Veröffentlichung des Berichts abgelehnt wird: Wird es einen Bericht mit der Auswertung und Analyse der Kontrollen für die Öffentlichkeit geben? Falls ja, darf mit der Veröffentlichung vor Inkraftsetzung der Ausweitung am 1.11.2023 gerechnet werden? Wenn nein, weshalb wird der Bericht nicht veröffentlicht?*

Das Pilotprojekt zu den Lohngleichheitskontrollen wurde von September 2015 bis April 2018 durchgeführt. Das Pilotprojekt wurde 2018 extern und intern evaluiert.

Die Evaluation bleibt aus Datenschutzgründen vertraulich, da sie Rückschlüsse auf die kontrollierten Unternehmen erlauben würde. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der externen Evaluation lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

² Quelle: [Der Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern hat sich im Jahr 2020 insgesamt verringert - Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

Die Stichkontrollen zur Lohngleichheit bei Unternehmen konnten erfolgreich durchgeführt werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Ergebnisse der Kontrollen ergeben sich folgende Empfehlungen für zukünftigen Routinekontrollen im Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt:

- Der Kontrollprozess hat sich bewährt und soll für kommende Routineuntersuchungen übernommen werden;
- die Einführung von Sanktionen bei Nichtbestehen der Kontrollen sind zu prüfen;
- bei der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen ist auf eine gute Durchmischung der Branchen zu achten;
- ein regelmässiger Abgleich mit dem Vorgehen des Bundes wird empfohlen.

Die interne Evaluation hat weitere Empfehlungen und Abklärungsaufträge zu den Prozessen aufgezeigt.

Die Resultate und Empfehlungen dieser Evaluationen bildeten die Grundlage für den Entscheid des Regierungsrats, ein Umsetzungskonzept zu den Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt zu erarbeiten. Bereits zu jenem Zeitpunkt war klar, dass auch Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden von den Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen betroffen sein werden. Damit trägt der Kanton dem zentralen beschaffungsrechtlichen Prinzip der Gleichbehandlung der Unternehmen Rechnung. Am 21. Januar 2020 hat der Regierungsrat das Umsetzungskonzept zu Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons genehmigt und dies öffentlich kommuniziert. Es wurde bereits dann öffentlich darüber informiert, dass für kleinere Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden eine Einführungsphase gilt. Während dieser hatten die Unternehmen Zeit, sich mit dem Analyse-Tool vertraut zu machen.

4. *Gemäss Bericht von PrimeneWS vom 9.9.2022 gibt es bereits seit längerem einen Bericht zuhanden des Regierungsrats zu den Lohngleichheitsanalysen aus einer Testphase, wo zehn Unternehmen aus dem Bau-Nebengewerbe kontrolliert wurden. Die Herausgabe des Berichts wurde und wird noch immer verweigert.*
 - a. *Weshalb möchte die Regierung diese Daten geheim halten?*
 - b. *Könnte es sein, dass diese Daten die Einhaltung der Lohngleichheit zeigen und somit die Sinnhaftigkeit der Ausweitung der Kontrollen in Frage stellen?*

Wie oben ausgeführt wurde das Pilotprojekt 2018 extern und intern evaluiert. Bezüglich Ergebnisse und Veröffentlichung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Teil 3

5. *Nach dem im Juli 2022 eingeführten Mindestlohn, werden kleine Unternehmen aus Basel-Stadt nun auch noch mit Lohngleichheitsanalysen belastet, wenn sie Aufträge des Kantons Basel-Stadt erhalten möchten. Das sind zusätzliche, kostensteigernde Belastungen, die Unternehmen aus den umliegenden Kantonen nicht treffen.*
 - a. *Was tut der Kanton dafür, dass die Unternehmen aus der Stadt gegenüber ausserkantonalen Unternehmen konkurrenzfähig bleiben?*

Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt belasten Unternehmen mit einem gewissen administrativen Mehraufwand. Für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden bewegt sich der Mehraufwand im Rahmen von ca. einem halben bis einem Tag, um eine Lohngleichheitsanalyse zu erstellen. Bei der Ausarbeitung des Umsetzungskonzepts wurde gezielt darauf geachtet, den Mehraufwand für alle Beteiligten gering zu halten und dennoch gleichzeitig ein wirksames Kontrollsystem zu konzipieren. So ist ein erstellter Nachweis künftig gültig und kann mehrmals eingereicht werden. Ausserdem galt für kleinere Unternehmen eine zweieinhalbjährige Einführungsphase, in der sie sich mit dem Analyse-Tool vertraut machen konnten.

Der Kanton bietet darüber hinaus eine Vielzahl von Hilfestellungen an (u. a. Merkblätter, Veranstaltungen, Beratung).

Die Regelungen betreffen sowohl baselstädtische Unternehmen, als auch Unternehmen aus den übrigen Kantonen, sobald diese sich an einer Ausschreibung des Kantons Basel-Stadt beteiligen. Spezifische Ausgleichsmassnahmen sind nicht vorgesehen. Insgesamt bleibt Basel-Stadt aber auch für KMUs ein attraktiver Standort.

b. *Wie stellt der Kanton sicher, dass auch Basler Unternehmen weiterhin eine Chance haben, Aufträge zu erhalten, wenn sie aufgrund der administrativen und finanziellen Belastungen aufgrund der diversen «Basel Finishes» nicht mehr so günstig arbeiten werden können, wie ausserkantonale Firmen?*

Im Beschaffungsrecht ist festgehalten, dass Unternehmen, die einen Auftrag des Kantons erhalten, die Lohngleichheit einhalten müssen. Die geltenden Bestimmungen zur Einhaltung der Lohngleichheit werden von der Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen gemäss deren Auftrag im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Die Regelungen haben Auswirkungen auf alle Unternehmen – nicht nur auf Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt –, welche an einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Wie bereits unter Frage 5 ausgeführt, bleibt Basel-Stadt aus Sicht der Regierung auch für KMUs ein attraktiver Standort.

6. *Hat der Kanton bei seiner Entscheidung die Kontrollen auszuweiten die Regulierungsfolgekosten berücksichtigt?*

a. *Falls ja, weshalb gewichtet der Kanton die Lohngleichheit bzw. das Narrativ, der Lohndiskriminierung, höher als die Rücksichtnahme auf die Regulierungsfolgekosten und somit den Wirtschaftsstandort Basel?*

Der Regierungsrat hat bei seiner Entscheidung zur Umsetzung der Lohngleichheitskontrollen die Auswirkungen auf die Wirtschaft analysiert. Der Regierungsrat hielt in seiner Abwägung die Mehrbelastung für kleinere Unternehmen für verhältnismässig und vertretbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5031.02

WSU/P235031

Basel, 5. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Motion Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten zu Pilotprojekten für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) über das öffentliche Netz (virtuelle ZEV) – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2023 die nachstehende Motion Niggi Daniel Rechsteiner dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der von einer Photovoltaikanlage (PVA) produzierte Strom ist heute bereits günstiger als vom Netzbetreiber abgekaufter Strom. Das Verkaufen von überschüssigem Strom an den Netzbetreiber ist hingegen in der Regel wenig rentabel. Aus diesem Grund lassen sich Investitionen in PVA, Batteriespeicher und Dachsanierungen am einfachsten und am schnellsten amortisieren, indem man einen möglichst grossen Anteil des produzierten Stroms selbst verbraucht.

Das Instrument des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) erlaubt, dass sich mehrere Parteien zu einer Produktions- und Verbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen. Dadurch können Produktions- und Verbrauchsspitzen der Teilnehmenden abgedeckt und somit der Anteil des selbst verbrauchten Stroms erhöht werden. PVA können mit ZEV innerhalb der halben Lebensdauer oder noch schneller amortisiert werden, je nach Leistung. Verbrauch und weitere Rahmenbedingungen des jeweiligen ZEV - je grosser der ZEV, desto rentabler.

Die heutige Rechtslage (Eidg. EnG, Eidg. EnV zum EnG) schränkt unverständlicherweise den nachträglichen Aufbau von Eigenverbrauchsoptimierungen für bestehende Liegenschaften und vor allem für bestehende Häusergruppen ein, indem ein ZEV nur einen einzigen Übergabepunkt / Hausanschluss (HAK) zum Grundversorger (EVU) haben darf. In Bestandesbauten hat jedoch meist jedes Gebäude einen eigenen Hausanschluss. Wollen sich mehrere Gebäude zu einem ZEV zusammenschliessen, müssen erst mit grossem finanziellen Aufwand die Leitungen zusammengeführt und ein gemeinsamer Hausanschluss/Übergabepunkt installiert werden. Zahlreiche, eigentlich sinnvolle ZEV-Projekte werden dadurch verhindert: oder unnötig verteuert. Technisch ist es nämlich problemlos möglich, mehrere Gebäude mit jeweils eigenem Hausanschluss mittels Smart Metern zu einem ZEV zu verbinden, einem sogenannten virtuellen ZEV. In Bundesbern zeichnet sich ab, dass solche virtuelle ZEV über das öffentliche Netz mit der übernächsten Revision der EnV möglich werden. Diese wird aber frühestens 2025 in Kraft treten. Wir finden: So lange darf Basel-Stadt nicht warten.

In anderen Kantonen wurden mittels Ausnahmegenehmigungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bereits Pilotprojekte für virtuelle ZEV umgesetzt, z.B. das Quartierstrom-Konzept in Walenstadt SG oder EKZ OrtsNetz in Winkel ZH.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat dazu auf, sich bei der Elcom dafür einzusetzen, dass auch in unserem Kanton ein oder mehrere solcher Pilotprojekte umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass mindestens wie bei anderen ZEV auch ab einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr der Zugang zum freien Strommarkt offen ist

(vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario) und dass die IWB den ZEV faire Netznutzungskosten gewährt.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Christian von Wartburg, Sandra Bothe, Daniel Säggerer, Olivier Battaglia, David Wüest-Rudin, Raphael Fuhrer, Mahir Kabakci, Beat Braun, Tobias Christ, Oliver Thommen, Balz Herter“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend: ElCom) dafür einzusetzen, dass auch im Kanton Basel-Stadt ein oder mehrere solcher Pilotprojekte umgesetzt werden. Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass mindestens wie bei anderen Zusammenschlüssen zu Eigenverbrauch (ZEV) auch ab einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr der Zugang zum freien Strommarkt offen ist (vgl. Art. 18 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG, SR 730.0] i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [StromVG, SR 734.7] e contrario) und dass die IWB den ZEV faire Netznutzungskosten gewährt.

Im ersten Teil der Motion wird der Regierungsrat damit beauftragt, sich bei der ElCom für ein oder mehrere Pilotprojekte einzusetzen, damit der von einer Photovoltaikanlage produzierte Strom von

einer virtuellen Produktions- und Verbrauchsgemeinschaft genutzt werden kann, was gemäss bundesrechtlicher Rechtslage aktuell nicht zulässig ist: ein ZEV ist lediglich möglich, wenn dieser nur einen einzigen Übergabepunkt/Hausanschluss zum Grundversorger hat (Art. 18 Abs. 1 EnG). Gemäss Art. 23a StromVG i.V.m. Art. 26a Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV, SR 734.71] liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung von Pilotprojekten beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (nachfolgend: UVEK). Das «Sich-Einsetzen» für diese Pilotprojekte stellt ein politisches Ziel dar, das dem Regierungsrat verbindlich vorgibt, in eine bestimmte Richtung zu agieren und ihm bezüglich Umsetzung einen Handlungsspielraum belässt. Der Regierungsrat kann sich im Sinne einer Massnahme nach § 42 Abs. 1^{bis} GO bei der EICom – wie von den Motionärinnen und Motionären gefordert – oder beim für die Bewilligungserteilung zuständigen UVEK für entsprechende Pilotprojekte einsetzen, um das geforderte Ziel zu erreichen.

Im zweiten Motionsteil wird verlangt, dass bei der Umsetzung darauf geachtet werden muss, dass mindestens wie bei anderen ZEV auch ab einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr der Zugang zum freien Strommarkt offen ist (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario) und dass die IWB den ZEV faire Netznutzungskosten gewährt.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 und nicht Abs. 2 EnG (hier schliessen wir auf ein Versehen respektive einen Tippfehler bei der Verfassung der Motion und gehen davon aus, dass Absatz 1 gemeint ist) verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher nach dem Zusammenschluss gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Art. 6 und 13 StromVG, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Als feste Endverbraucher gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte. Feste Endverbraucher haben gemäss Art. 6 Abs. 6 StromVV keinen Anspruch auf Netzzugang nach Art. 13 Abs. 1. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

In diesem Motionsteil wird zudem die Gleichstellung von den «virtuellen» ZEV mit den «herkömmlichen» ZEV gefordert. Wie bereits oben ausgeführt, ist das in der Motion geforderte Pilotprojekt nach geltendem Bundesrecht nicht zulässig.

Ausserdem verlangt die Motion, dass die IWB den «virtuellen» ZEV faire Netznutzungskosten gewährt. Mit der Schaffung des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz; SG 772.300) wurde die Versorgung mit Elektrizität, deren Sicherstellung und die Erstellung der Versorgungsnetze im Kanton Basel-Stadt an die IWB ausgelagert (vgl. §§ 3 und 4 IWB-Gesetz). Gleichzeitig wurden die IWB aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und der Rechtsform einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit zugeführt (§ 2 Abs. 1 IWB-Gesetz). Ziel der Auslagerung der IWB aus der Zentralverwaltung war, dass die IWB den erforderlichen Handlungsspielraum erhält, um sich im liberalisierten Strommarkt als führende Anbieterin von umweltschonend produzierter Energie durchsetzen zu können, ohne dass damit die Kontrolle des Unternehmens durch den Kanton verloren geht. Dementsprechend verbleiben die IWB vollständig im Eigentum des Kantons (Ratschlag Nr. 08.344.01 / 99.6204.04 / 05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 5). Das Ziel einer solchen Dezentralisierung einer Staatsaufgabe lässt sich nur erreichen, wenn die entsprechende Anstalt über ausreichende Autonomie, d.h. Entscheidungs- und Handlungsspielräume, verfügt. Der Umfang der Anstaltsautonomie wird unter anderem durch die Art und Intensität der staatlichen Aufsicht bestimmt. Ihre Ausgestaltung ist von der zu erfüllenden Aufgabe und von den Zielen abhängig, die mit der Dezentralisierung verfolgt werden. Sie lässt sich deshalb kaum generell regeln, sondern wird in der für die betreffende Anstalt massgebende Gesetzgebung umschrieben (GEORG MÜLLER, Rechtsgutachten betreffend Rolle der Aufsichtskommissionen über verselbständigte öffentlich-rechtliche Anstalten für die Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2008, S. 7).

Die Autonomie der IWB ergibt sich aus dem IWB-Gesetz. Im Rahmen dieser Grundregeln legt der Regierungsrat in einem Leistungsauftrag die strategische Ausrichtung der IWB fest (§ 27 Abs. 1 IWB-Gesetz) und prüft deren Einhaltung im Rahmen seiner Aufsicht (§ 28 Abs. 1 IWB-Gesetz). Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ferner berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen (§ 28 Abs. 2 IWB-Gesetz). Zudem stehen ihm gewisse Genehmigungskompetenzen zu (vgl. etwa § 28 Abs. 1^{bis} und § 29 IWB-Gesetz). Weitergehende Aufsichtsbefugnisse stehen dem Regierungsrat nicht zu. Er ist insbesondere nicht befugt, im Rahmen seiner Aufsicht in das operative Geschäft der IWB einzugreifen, das ausschliesslich Sache der Geschäftsleitung ist (§ 11 Abs. 1 und 3 IWB-Gesetz; vgl. auch Ratschlag Nr. 08.344.01 / 99.6204.04 / 05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 45 und 53). Die Überwachung der Geschäftsleitung und damit die Aufsicht über deren operative Entscheidungen ist Sache des Verwaltungsrates als oberstes Führungsorgan der IWB (§ 10 Abs. 1 und 2 lit. a IWB-Gesetz). Auch der Grosse Rat ist nicht berechtigt, im Rahmen seiner Oberaufsicht (§ 28^{bis} Abs. 1 IWB-Gesetz) und Genehmigungskompetenzen (mit denen er über die strategische Ausrichtung der IWB befinden kann [vgl. etwa § 27 Abs. 2 IWB-Gesetz]), den IWB verbindlich operative Entscheide vorzugeben. Die Zuständigkeit für die Netznutzungskosten liegt somit gemäss den dargelegten gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich bei den IWB. Es handelt sich um einen operativen Entscheid zur Versorgung mit Elektrizität, deren Sicherstellung und die Erstellung der Versorgungsnetze, den die Geschäftsleitung (§ 11 Abs. 1 IWB-Gesetz) autonom treffen kann. Die Motion greift somit mit der Forderung betreffend die Festlegung von Netznutzungskosten in die operative Autonomie der IWB ein. Mit dieser konkreten Forderung versucht die Motion auf einen Einzelfallentscheid einzuwirken, der von den IWB im Rahmen der beschriebenen Autonomie zu beschliessen wäre. In diesem Punkt ist die Motion unzulässig.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Allgemeine Einordnung

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre betrifft eine Entwicklung, die sich im Zuge der Umgestaltung des Systems der Energiewirtschaft in der Schweiz zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 schon seit längerem vollzieht. Die Möglichkeiten dezentraler Stromproduktion v.a. aus Photovoltaik-Anlagen kombiniert mit einer intelligenten Steuerung von verteilten Stromverbrauchern ist ein wichtiger Baustein für eine künftige, von fossilen Energieträgern freie Stromversorgung. Ein Ansatz zur Koordination von dezentralen Verbraucher:innen und Produzent:innen ist insbesondere die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Solche ZEV sind im Rahmen der vergangenen Energie- resp. Stromrechtsrevisionen grundsätzlich ermöglicht worden.

In den ZEV wird eine Prosumer-Gemeinschaft gebildet, die unter sich einen lokalen Stromhandel etabliert. Wegen dieses Marktelements, das mit der in der Schweiz erst teilweise erfolgten Liberalisierung des Strommarkts nicht kongruent ist, sind unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ZEV, wie vorne ausgeführt, nur beschränkt zulässig. Voraussetzung für zulässige ZEV ist aktuell, dass die Prosumer-Gemeinschaft eine enge örtliche Nähe hat und nur über einen einzigen Anschluss- bzw. Messpunkt mit dem öffentlichen Netz verbunden ist. Mit dem in der Motion beschriebenen «virtuellen» ZEV wird diese Beschränkung aufgehoben, indem jedes Mitglied des ZEV mit seinem eigenen Anschlusspunkt mit dem öffentlichen Netz verbunden bleibt und über die miteinander verbundenen Smart-Meter die Abstimmung von Verbrauch und Produktion innerhalb des ZEV erfolgt. Dieser Ansatz erlaubt ZEV in viel grösserem räumlichen Umfang und minimiert die Erfordernisse zur netztechnischen Erschliessung innerhalb eines ZEV. Mit Zunahme der örtlichen Reichweite und Anzahl der ZEV-Teilnehmer steigt jedoch der Aufwand zur Koordination des ZEV-Teilmarkts und der Anspruch an den Betreiber des öffentlichen Netzes, das als Systembackbone dient. Die in der Motion erwähnten Pilotprojekte dienen dazu, herauszufinden, wie die technischen Bedingungen beschaffen sein müssen, damit die über das öffentliche Netz verbundenen dezentralen Produktions- und Verbrauchsgemeinschaften mit ihren Markteigenschaften funktionieren und wie sich die erhofften Effekte

des zeitlichen Ausgleichs von Last- und Verbrauchsspitzen und damit die für die Stromversorgungssicherheit wichtige Verbesserung der Netzstabilität erreichen lassen.

Das Quartierstromprojekt in Walenstadt, bei dem es unter anderem auch um die Erprobung einer blockchainbasierten lokalen Handelsplattform ging und das wissenschaftlich begleitet wurde, ist inzwischen abgeschlossen. Das Bundesamt für Energie hat dazu einen ausführlichen Abschlussbericht erstellen lassen, der auch Auskunft über die Projekterkenntnisse gibt und öffentlich greifbar ist (siehe <https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=66041&Load=true>). Zu den Erkenntnissen zählen unter anderem, dass ein lokaler Peer-to-Peer Energiemarkt unter Verwendung moderner intelligenter Mess- und Kommunikationsinfrastruktur technisch machbar ist, dass durch den Zusammenschluss der Eigenverbrauch von Strom deutlich gesteigert werden kann und dass für erfolgreiche Geschäftsmodelle der gesetzliche Rahmen hinsichtlich ZEV weiterentwickelt werden muss (S. 61, 6 und 60). Der in Walenstadt im Netzbereich des EW Walenstadt etablierte lokale Strommarkt läuft unter dem Titel Quartierstrom 2.0 weiter.

Beim Pilotprojekt in Winkel, welches durch das EKZ getragen wird, stehen insbesondere die Fragen der Netzdienlichkeit und der möglichen Lastausgleiche als Entlastung für den Netzausbau im Zentrum. Erprobt werden ferner das Zusammenspiel von tariflichen Anreizen, die Automatisierungsmöglichkeiten und die Bewirtschaftung von Speichern. Die Gemeinde Winkel wurde deswegen gewählt, weil sie bereits über einen sehr hohen Ausbaustand mit PV-Anlagen, dezentralen E-Ladestationen sowie Wärmepumpen und gleichzeitig auch im Hinblick auf die Kommunikationsinfrastruktur (Glasfasernetz) verfügt.

2.2 Aktuelle Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene

Der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion und die Verbesserung der rechtlichen Bedingungen für eine Dezentralisierung des Stromsystems ist Gegenstand der gegenwärtigen parlamentarischen Diskussion zur Vorlage für ein Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Mit diesem Mantelerlass werden Änderungen des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorgesehen.

Die in der Motion thematisierte Frage der virtuellen ZEV wird dabei unter dem Titel der «Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft» (LEG) aufgegriffen. Auf Anstoss des Ständerats als erstberatende Kammer der Bundesversammlung wurde dafür ein neuer Abschnitt 2b^{bis} im Stromversorgungsgesetz geschaffen. Zwei neue Artikel 17b^{bis}a und 17b^{bis}b sollen es ermöglichen, dass sich Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreis dieser Gemeinschaft künftig gerade auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes des örtlichen Stromnetzbetreibers absetzen können. Hierzu besteht Konsens zwischen Ständerat und Nationalrat. Mit seinem jüngsten Beschluss vom 8. Juni 2023 in der Differenzbereinigungsberatung hat sich der Ständerat dem Nationalrat auch dahingehend angeschlossen, dass über den lokalen Stromaustausch resp. -handel innerhalb der LEG hinaus die Endverbraucher, die marktzugangsberechtigt gemäss StromVG sind, ihren Stromlieferanten für den restlichen, nicht über die LEG gedeckten Strombedarf frei wählen können sollen. Bei Endverbrauchern ohne Netzzugangsrecht oder solchen, die auf den Netzzugang verzichten, soll der verbleibende Bedarf in der Grundversorgung gedeckt werden.

Differenz zwischen den beiden Räten besteht hinsichtlich der Gestaltung der Netznutzungstarife im Fall von LEG. Während der Ständerat eher von einem Kostendeckungsmodell ausgeht, verfolgt der Nationalrat den Gedanken, dass bei der Tarifierung die Leistungskomponente eine Rolle spielen soll. Damit ist nicht - ausschliesslich - die effektiv bezogene Menge, sondern auch die maximal bezogene Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt für den Tarif bestimmend und es ergeben sich Anreize für eine effiziente Netzgestaltung. Damit würde widerspiegelt, dass die LEG nicht autark sind und bei geringer oder fehlender Eigenerzeugung Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen können sollen, wofür ein leistungsfähiges öffentliches Stromnetz auch für die Teilnehmer von LEG bereitgestellt werden muss.

Der Ständerat hat hier nun eine neue Fassung vorgeschlagen, dass die LEG-Teilnehmenden für die selbst erzeugte Elektrizität einen reduzierten Netznutzungstarif mit einem Abschlag von maximal 60 Prozent auf den Normaltarif beanspruchen können. Die detaillierte Regelung der für LEG anzuwendenden Abschläge auf die Netznutzungstarife soll der Bundesrat unter Berücksichtigung der jeweiligen netztopologischen Situationen im Verordnungsrecht festlegen. Der Abschlag soll umso kleiner sein, je mehr Netzebenen - und damit Kosten verursachende Infrastruktur - involviert ist. Zu diesem Vorschlag wird der Nationalrat weiter beraten.

2.3 Bundesrechtliche Regelung für Sandbox-Pilotprojekte

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die von der Motion anvisierten Pilotprojekte für virtuelle ZEV bereits heute möglich wären. Ihre allfällige Bewilligung steht dabei wie bereits vorne ausgeführt im Rahmen von Art. 23a des Stromversorgungsgesetzes. Diese Bestimmung wurde ins Gesetz eingeführt, um die Möglichkeit zu schaffen, mit sogenannten Sandbox-Projekten, die teilweise vom gesetzlichen Rahmen des geltenden StromVG abweichen, den Mehrwert von innovativen Technologien und Geschäftsmodellen zu testen. Mit derartigen Projekten sollen Unternehmen die Anwendbarkeit neuer technischer Ansätze in einem stark regulierten Sektor testen und es soll ein besseres Verständnis der bestehenden regulatorischen Hürden im Hinblick auf mögliche Gesetzesänderungen gewonnen werden können.

Aufgrund dieser Zwecksetzung von Art. 23a StromVG sind für die Bewilligung von möglichen Pilotprojekten klare Kriterien definiert. Dies wird bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.¹ So kann ein Projekt nur bewilligt werden, «wenn es nötig ist, um zu Erkenntnissen für die Weiterentwicklung des Stromversorgungsgesetzes zu gelangen. Eine Abweichung vom Gesetz (z. B. eine Netzentgeltbefreiung) ist nur zulässig, wenn diese durch den Versuch bedingt ist, also einen Untersuchungsgegenstand im Hinblick auf die Klärung einer komplexen Frage bildet, und dazu dient, aufgrund des Untersuchungsergebnisses eine entsprechende zukünftige Regelung treffen zu können. Unzulässig wäre eine Abweichung, wenn sie lediglich dazu dient, den Versuch zu finanzieren, von dieser keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind oder diese als zukünftige Regelung ohnehin nicht zulässig wäre.» Pilotprojekte müssen dabei inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt sein und ihre Dauer kann maximal sechs Jahre betragen (Normalfall vier Jahre, maximal zwei Jahre Verlängerung).

Die für die Bewilligung und Umsetzung von Sandbox-Projekten, wie die in der Motion genannten virtuelle ZEV, vom UVEK als Bewilligungsinstanz angewandten Kriterien und Antragsprozesse sind auf der Website des Bundesamts für Energie (BFE) umfassend dargestellt.² Siehe dort insbesondere die Vollzugsweisung zur Einreichung und Evaluation von Gesuchen um Finanzhilfe für Energieforschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Sandbox-Projekte. Am Ende werden alle zulässigen und bewilligten Sandbox-Pilotprojekte im Rahmen einer ad hoc-Verordnung des Bundesrats geregelt. Bevor ein Gesuch um Bewilligung eines Sandbox-Projekts ausgearbeitet wird, muss zwingend mit dem BFE Kontakt aufgenommen und eine Projektskizze eingereicht werden. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der EICom zur Notwendigkeit einer regulatorischen Sandbox erforderlich. Damit soll vermieden werden, dass Gesuche gestellt werden, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen keine Aussicht auf Erfolg haben.

¹ Die Sandbox-Regelung war Teil des aktuell in der parlamentarischen Beratung stehenden Entwurfs des Bundesrats für ein Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2021 1666). Sie wurde im Zuge der Beratungen zur Parlamentarischen Initiative „Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie“ der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 19. April 2021 (BBI 2020 1314) bereits vorgezogen ins StromVG eingeführt.

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/forschung-und-cleantech/sandbox.html>.

3. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die mit der Motion angesprochenen Möglichkeiten von Eigenverbrauchszusammenschlüssen und ist auch der Meinung, dass diese als Teil eines künftigen Stromversorgungssystems mit dezentraleren Strukturen eine wichtige Rolle spielen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen und der klaren bestehenden Regeln des Bundes, wie Pilotprojekte im Sinne der Motion eingereicht werden können, kommt der Regierungsrat aber zum Schluss, dass die Forderung der Motion, der Regierungsrat solle sich bei der Elcom dafür einsetzen, dass auch im Kanton Basel-Stadt Pilotprojekte wie diejenigen in Walenstadt oder Winkel umgesetzt werden, nicht zielführend ist.

Gesuche an den Bund sind überhaupt nur möglich, wenn bereits definierte und aussichtsreiche Projekte vorliegen, die den Kriterien gemäss Art. 23a StromVG entsprechen. Gesuchsteller sind dabei private Trägerschaften im Verbund mit Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen oder auch den Netzbetreibern. Seitens des Regierungsrats im Voraus allgemeine Bewilligungen zu beantragen und darauf gestützt Pilotprojekte zu realisieren, wie es der Motionstext nahelegt, ist nicht möglich.

Darüber hinaus stellt sich für den Regierungsrat die Frage, wie weit angesichts der fortgeschrittenen Gesetzgebungsarbeiten im Bereich von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) und der bereits erhärteten Erkenntnisse zu den technischen und marktmässigen Gestaltungsbedingungen zusätzliche Pilotprojekte im Sinne der Motion vom UVEK überhaupt genehmigt würden. Es ist nicht zu erwarten, dass die laufende Parlamentsberatung durch zusätzliche Pilotprojekte weiter beschleunigt werden kann. Mit Blick auf die für erfolgreiche Projekte notwendigen Vorkehrungen, Investitionen und auch Kapitalbereitstellungen geht der Regierungsrat zudem davon aus, dass Projekte auch nicht interessant wären, wenn sie nur eine kurze Laufzeit hätten. Und rein kommerziell angelegte Vorhaben ohne Mehrwert für die regulatorische Anpassung oder technische Innovation oder solche, die als blosser Vorgriff auf künftige permanente Lösungen aufzufassen wären, scheiden als Pilotprojekte aus. Insofern ist fraglich, ob sich entsprechende private Initiative und Mittel hinreichend rasch finden lassen würden. Wenn im Horizont der kommenden zwei Jahre LEG grundsätzlich zulässig werden, was der Regierungsrat nach dem Stand der parlamentarischen Diskussion im Bund und dem Konsens in den beiden eidgenössischen Räten annimmt, spielen Pilotprojekte auch keine spezielle Rolle mehr. Sobald die notwendigen Gesetzesanpassungen auf Bundesstufe in Kraft sind, können auch in Basel LEG rechtskonform realisiert werden. Der Regierungsrat wird prüfen, inwieweit seine Förderung im Energiebereich auf diese neue Möglichkeit abgestellt wird.

Was die Frage der Netznutzungstarife angeht, hat der Regierungsrat, wie vorne ausgeführt auch und gerade im Fall von allfälligen Pilotprojekten im Sinne der Motion keinen Handlungsspielraum. Die Netznutzungstarife stehen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen und werden von den IWB erlassen. Festzuhalten ist, dass sich mit der Herausbildung von auf das öffentliche Netz abgestützte ZEV mit ihrer dezentralen Produktions- und Verbrauchsstruktur aus Sicht der Solidargemeinschaft der Netznutzer die Frage von Netznutzungsgebühren mit Leistungselementen stellt. Das öffentliche Netz bildet eine Art Versicherungsleistung für die ZEV oder LEG für den Fall, dass keine Eigenproduktion verfügbar ist. Dies spricht dafür, dass auch Bezüger mit einem verhältnismässig geringeren Verbrauch entsprechend ihren höheren Leistungsspitzen verursachergerecht an die Kosten des Stromnetzes beitragen. Welche Bedingungen am Ende festgelegt werden, entscheidet sich auf Stufe der Bundesgesetzgebung.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, dem Regierungsrat die Motion nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Handwritten signature of Beat Jans, consisting of stylized letters 'B' and 'J'.

Beat Jans
Regierungspräsident

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl, written in a cursive script.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5219.02

WSU/P215219

Basel, 14. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2023

Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend „Streichung der Mitgliedsgebühren der IWB App Enerjoy“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die IWB bietet mit der App «Enerjoy» ein Tool zur Messung, Analyse und Entwicklungsbeobachtung des eigenen CO₂ Fussabdrucks an. Dabei sind allerdings nur die Basisfunktionen, die lediglich einen Bruchteil der verschiedenen Aspekte des ökologischen Fussabdrucks (Kategorien Mobilität und Ernährung) messen lassen, in der Gratisversion der App nutzbar. Um das volle Trackingpotenzial (zusätzlich Kategorien Energie und Konsum) nutzen zu können, müssen App-User eine Mitgliedschaft zu CHF 15 für 3 Monate oder CHF 50 für 12 Monate kaufen.

Die spielerische und unkomplizierte Auseinandersetzung mit dem eigenen CO₂ Fussabdruck steht ganz im Sinne des Megatrends Gamification. Gemäss Energiegesetz 2017 möchte Basel-Stadt den CO₂ Ausstoss pro Einwohnerin bis 2050 auf eine Tonne pro Jahr senken, der Bundesrat möchte bis dahin die Klimaneutralität erreichen. Entsprechend sollte die kostenlose Nutzung einer eigens zum Zweck der individuellen Emissionsüberwachung kreierten App wie Enerjoy im Sinne der IWB und des Kantons stehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob eine Möglichkeit besteht, dass die IWB als selbständiges Unternehmen im Besitz des Kantons alle Kategorien zur Messung und Überwachung des CO₂ Fussabdrucks in der App Enerjoy kostenlos zur Verfügung stellen kann, so dass keine kostenpflichtige Mitgliedschaft mehr dazu nötig ist.

Annina von Falkenstein, Laurin Hoppler, Olivier Battaglia, Balz Herter, Jeremy Stephenson, Franz-Xaver Leonhardt, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Christoph Hochuli, Joël Thüring, Tim Cuénod, Michael Hug, Jérôme Thiriet, Sebastian Kölliker, Luca Urgese, Raoul I. Furlano, Bülent Pekerman, Johannes Sieber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Funktionalität und Nutzungskosten der enerjoy-App

enerjoy by IWB ist eine App, welche von der IWB Industrielle Werke Basel entwickelt und vertrieben wird. Sie erlaubt privaten Personen, schweizweit ihren CO₂-Fussabdruck zu berechnen und mittels personalisiertem Coaching spielerisch zu reduzieren. Aktuell nicht reduzierbare Emissionen können in der App gegen Gebühr mit hochwertigen CO₂-Zertifikaten ausgeglichen werden.

In der enerjoy-App gibt es vier verfügbare Kategorien («Mobilität», «Ernährung», «Konsum», «Energie und Wohnen») und verschiedene Funktionen zur Erhebung und Bearbeitung des Fuss-

abdruckes. Alle diese Funktionen sind seit einer Produkthanpassung im Jahr 2021 kostenlos. Das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller ist somit bereits erfüllt.

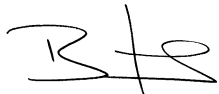
Weitere Funktionen wie z.B. «Wissen», «Challenges» oder «Tipps» stehen ebenfalls frei zur Verfügung.

Weiterhin kostenpflichtig ist nur die Funktion betreffend den CO₂-Ausgleich, mit welchem die Userinnen und User ihren CO₂-Fussabdruck mit hochwertigen Zertifikaten aus Klimaprojekten ausgleichen können. Für die Beschaffung dieser Zertifikate auf verschiedenen Marktplätzen durch die IWB Industrielle Werke Basel und die Transaktion fallen Kosten an, die durch eine Gebühr zu decken sind.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein betreffend „Streichung der Mitgliedgebühren der IWB App Enerjoy“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5093.03

WSU/P195093

Basel, 28. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023

Anzug Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend «Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 vom Schreiben 19.5093.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und - entgegen dem Antrag des Regierungsrates - den nachstehenden Anzug Michelle Lachenmeier und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Das schweizerische Asylgesetz sieht vor, dass mit der Rechtskraft eines negativen Asylbescheids zugleich auch die Arbeitsbewilligung endet und die betroffene Person sogleich ihre Arbeitsstelle verliert bzw. ihre Ausbildung aufgeben muss. Da es bis zur tatsächlichen Rückkehr je nach Herkunftsstaat jedoch lange dauern kann, u.a. wenn kein Rückübernahmeabkommen mit dem Herkunftsland besteht oder die Rücknahme durch das Herkunftsland aus anderen Gründen blockiert wird und eine Wegweisung nicht möglich ist, kann dies bei den Betroffenen zu problematischen Verhältnissen führen. In dieser Zeit (Schwebezustand) verbleiben die Betroffenen in der Schweiz und sind von der Nothilfe abhängig, da sie per Rechtskraft des Negativentscheids von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden und nur noch Nothilfe beantragen können. Obwohl die Nothilfe für die Überbrückung einer existentiellen Notlage bis zur Ausreise konzipiert ist, kann sie je nach Rückkehrmöglichkeiten Monate bis Jahre dauern.

Sowohl aus Arbeitnehmer- als auch aus Arbeitgebersicht wäre es zu begrüssen, dass vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Schweiz tatsächlich verlassen können. Arbeitgebende haben ein Interesse daran, dass sie gut eingearbeitete Beschäftigte behalten und die Arbeitsverhältnisse möglichst langfristig bestehen können. Auch kann die Arbeitstätigkeit und die Weiterführung bzw. Beendigung der Ausbildung die wirtschaftlichen Perspektiven der Betroffenen bei der späteren Rückkehr in ihre Herkunftsländer verbessern und die Gefahr vermindert werden, dass sie in die Illegalität abtauchen. Ausserdem können vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende damit für ihre eigenen Lebenshaltungskosten aufkommen und einer sinnstiftenden Beschäftigung nachgehen. Aus diesem Grund sollten Arbeitgebende und Ausbilder mit wenig Aufwand beantragen können, dass ein bestehendes Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis bis zur tatsächlichen Ausreise weitergeführt werden kann oder die abgewiesene Person wenigstens das begonnene Schul-/Lehrjahr beenden kann.

Gemäss Art. 43 Abs. 3 des Asylgesetzes können die Kantone beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement eine Ermächtigung beantragen, dass sie unter besonderen Umständen eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung für gewisse Kategorien – wie z. B. Asylsuchende mit Negativentscheid oder Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wird – über die Ausreisefrist hinaus bewilligen können. Jeder einzelne Antrag müsste demnach zuerst das kantonale Migrationsamt und anschliessend zwei Bundesämter durchlaufen. Es wäre aber auch für Betroffene, die einer normalen Erwerbsarbeit oder Ausbildung nachgehen, sinnvoll, wenn der Kanton – gestützt

auf eine solche Ermächtigung des Bundes – in begründeten Fällen die Arbeitsbewilligung bzw. Ausbildung bis zur tatsächlichen Ausreise verlängern könnte.

Da die heutige Regelung sehr aufwändig ist, stellt sich die Frage, ob das Verfahren mit einer Kompetenzerweiterung der Kantone oder eine Kompetenzübertragung an die Kantone zukünftig vereinfacht werden könnte, so dass nicht jeder einzelne Antrag durch die Kantone an den Bund gestellt werden muss und einen grossen bürokratischen Aufwand verursacht.

Demnach bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. ob und für welche Personengruppe der Kanton in der Vergangenheit um eine Ermächtigung zur Verlängerung der Arbeitsbewilligung oder Ausbildung im Sinne von Art. 43 Abs. 3 AsylG beim Bund ersucht hat.
2. ob er bereit ist, zukünftig Gesuche im Sinne von Art. 43 Abs. 3 AsylG zur Verlängerung der Arbeitsbewilligung bzw. Ausbildung von Asylsuchenden mit Negativentscheid ohne Möglichkeit der sofortigen Rückführung auf Ersuchen der Arbeitgebenden bzw. Ausbilder hin bis zur effektiven Ausreise beim Bund zu stellen.
3. ob und wie er sich darüber hinaus beim Bund dafür einsetzen kann, dass die Bundeskompetenz im Sinne von Art. 43 Abs. 3 AsylG an die Kantone übertragen oder das Verfahren nach Art. 43 Abs. 3 AsylG sonst wie vereinfacht werden könnte.

Michelle Lachenmeier, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Edibe Gölgeli, Barbara Heer, Ursula Metzger, Nicole Amacher, Christian von Wartburg, Beda Baumgartner, Raphael Fuhrer, Lea Steinle, Luca Urgese, Thomas Widmer-Huber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In ersten Bericht vom 26. Mai 2021 hatte der Regierungsrat dargelegt, weshalb das im parlamentarischen Vorstoss vorgeschlagene Vorgehen (mit Fokus auf Art. 43 Abs. 3 AsylG) wenig erfolgversprechend scheint. Stattdessen stellte der Regierungsrat in Aussicht, stärker auf übergeordneter Ebene anzusetzen und sich beim Bund für eine grosszügigere Gewährung einer vorläufigen Aufnahme einzusetzen für jene Personen, deren Wegweisungsvollzug auf absehbare Zeit aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Seit dem damaligen Bericht sind in Bezug auf die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden mehrere Neuerungen zu verzeichnen, die nachfolgend ausgeführt werden.

2. Revidierte Weisungen des SEM bezüglich Erstreckung der Ausreisefrist bei laufender beruflicher Grundbildung

Nachdem das Staatssekretariat für Migration SEM wiederholt dafür kritisiert wurde, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit Ablauf der ihnen angesetzten Ausreisefrist ihre unterdessen angetretene Lehrstelle abbrechen mussten, hat dieses per 1. August 2021 seine Weisungen angepasst. Zur selben Thematik waren im Nationalrat seit 2019 mehrere Vorstösse eingereicht worden. Gemeinsames Ziel der Vorstösse war es, mittels Anpassung der gesetzlichen Grundlagen abgewiesenen Asylsuchenden den Abschluss ihrer beruflichen Grundbildung in der Schweiz zu ermöglichen. Sämtliche Vorstösse zu diesem Thema wurden vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen. Die entsprechende Motion der SPK-N 20.3925 «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren, Rückkehrhilfe durch Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid» wurde vom Ständerat am 1. März 2021 u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass im Rahmen des bestehenden Rechts pragmatische Lösungen gefunden werden können. Das SEM erarbeitete deshalb im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung

der kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und des Migrationsdienstes des Kantons Bern Lösungsmöglichkeiten für diejenigen Fälle, die noch nach altem Recht entschieden werden müssen.

Seit 1. August 2021 wird im Sinn einer pragmatischen Lösung die Möglichkeit zur Erstreckung der Ausreisefrist um bisher maximal sechs Monate auf eine neue Maximaldauer von 12 Monaten erweitert: «Beträgt die Restdauer der beruflichen Grundbildung bei Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides mehr als 12 Monate, so kann die Ausreisefrist zum Zwecke der Beendigung des laufenden Ausbildungsjahres um maximal 12 Monate verlängert werden.»¹ Die Erstreckung der Ausreisefrist verhindert das Erlöschen der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit und ermöglicht damit die ordnungsgemässe Fortsetzung der Lehre.

Diese Möglichkeit einer Fristverlängerung gilt nur für Personen in Ausbildung, nicht hingegen bei Erwerbstätigkeit. Hier gilt weiterhin: Wer einen negativen Asylentscheid erhält, darf ab Eintritt der Rechtskraft nicht mehr arbeiten.

Für abgewiesene Asylsuchende, deren Ausreise nicht möglich oder unwahrscheinlich ist, oder die bereits mehrere Jahre in der Schweiz sind, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Härtefallprüfung (siehe Kap. 3) oder die Möglichkeit der Gewährung einer vorläufigen Aufnahme (siehe Kap. 4).

3. Neues Vorgehen betreffend Härtefallregelung

In der Schweiz lebt eine nicht zu vernachlässigende Zahl von abgewiesenen Asylsuchenden, die das Land aus technischen Gründen nicht verlassen können und Nothilfe beziehen. Je nach Herkunftsstaat ist der Vollzug einer Wegweisung erschwert oder gar blockiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig und können weder von den kantonalen Migrationsämtern noch den abgewiesenen Asylsuchenden selber behoben werden. Etwa verweigern oder verzögern sogenannte «schwierige» Vollzugsstaaten das Ausstellen von Reisepapieren oder die Anerkennung ihrer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die Betroffenen verbleiben in der Folge jahrelang in der Nothilfe und dürfen keiner Arbeit nachgehen.

Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) sieht für Personen, die ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, sich aber weiterhin in der Schweiz aufhalten, die Möglichkeit für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen. Damit Nothilfebeziehende, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Schweiz verbleiben, frühzeitig über die Möglichkeiten eines Härtefallgesuchs informiert sind und in ihrem Integrationsprozess gestärkt werden können, wird das Migrationsamt – wie im zeitgleichen Schreiben des Regierungsrats zum Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Information von Beziehenden von Langzeitnothilfe ausgeführt (Nr. 21.5230.02) – ab 1. Juli 2023 bei absehbar unwahrscheinlichem Wegweisungsvollzug gezielt die Nothilfestelle der Sozialhilfe kontaktieren. Diese wird die Betroffenen hinsichtlich eines Antrags zur Härtefallprüfung beraten und mögliche Unterstützung hinsichtlich gelingender Integration seitens Sozialhilfe klären (z.B. Finanzierung Sprachkurse, Vermittlung in Beschäftigungsprogramm). Vorbehalten bleibt ein Wegweisungsvollzug, sollten sich vor Erteilung einer Härtefallregelung Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Herkunftsstaaten ergeben.

Im Zusammenhang mit der Härtefallregelung besteht im Kanton Basel-Stadt überdies bereits heute die Praxis, dass auf direkte Anfrage des Migrationsamtes das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einer asylsuchenden Person, die einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid hat und sich im hängigen Härtefallverfahren befindet, eine Weiterführung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

¹ <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-kap4-d.pdf.download.pdf/weisungen-aug-kap4-d.pdf> (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich, (Weisungen AIG) Kapitel 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, Bern, Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Februar 2023).

bewilligen kann, wenn der orts-, branchen- und berufsübliche Lohn gegeben ist. Der positive Vorentscheid des AWA wird dem Migrationsamt zugestellt.

Weiter sei auf einen Vorstoss auf nationaler Ebene verwiesen: Die Motion von Nationalrätin Marianne Streiff-Feller betreffend «Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren» vom 16. März 2021 (21.3187) beauftragt den Bundesrat, eine einmalige Möglichkeit zur Regularisierung für Nothilfebeziehende aus dem altrechtlichen Asylverfahren zu schaffen. Die Motion betrifft Personen mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch bzw. einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, die ihr Asylgesuch vor Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes per 1. März 2019 eingereicht haben. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre wäre eine ausserordentliche humanitäre Aktion in Form einer einmaligen Regularisierung eine pragmatische, umfassende und innovative Antwort auf die persönliche und berufliche Situation von Menschen ohne Rückkehrmöglichkeit. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion, mit der Begründung, dass die bereits geltenden Rechtsgrundlagen eine humanitäre und zielführende Lösung für alle Personen ermöglichen, sofern diese sich nach einem negativen Asylentscheid seit längerer Zeit in der Schweiz aufhalten und sich hier sehr gut integriert haben. Entgegen dem Antrag des Bundesrats hat der Nationalrat die Motion am 16. März 2023 mit 100 zu 81 Stimmen angenommen.

4. Möglichkeit einer vorläufigen Aufnahme bei technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs

Zur Ausreise verpflichtet sind gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 und 84 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Wie bereits erwähnt, ist bei verschiedenen Herkunftsstaaten der Vollzug aus technischen Gründen nicht möglich, weil die Staaten die Rücknahme von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verweigern oder verzögern.

Es ist in der Verantwortung des Bundes, Bedingungen zu schaffen, die den kantonalen Migrationsämtern eine konsequente Umsetzung ihres Vollzugauftrags ermöglichen. Dem Bund ist es aber auch mit grösster Anstrengung nicht möglich, auf dem komplexen Feld diplomatischer Beziehungen mit allen Herkunftsstaaten abgewiesener Asylsuchender entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Bund in diesen Fällen den gesetzlichen Spielraum zugunsten der betroffenen Personen nutzen soll. Wie im Schreiben des Regierungsrats vom 26. Mai 2021 angekündigt, haben sich der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements am 9. September 2021 an einem persönlichen Treffen mit der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dafür eingesetzt, dass der Bund bei technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die damalige Justizministerin Karin Keller-Sutter bekräftigte, dass der Bund in jedem Einzelfall gemeinsam mit den Kantonen eine sinnvolle Lösung prüfen werde.

5. Fazit

Mit diesen Ausführungen wird dargestellt, welche Möglichkeiten im Kanton Basel-Stadt für abgelehnte Asylsuchende bestehen, eine Ausbildung weiterzuführen oder ein Härtefallgesuch zu stellen. Das Bundesrecht lässt weitergehende Massnahmen nicht zu. Der Regierungsrat würde es begrüessen, wenn alle abgewiesenen Asylbewerbenden, bei welchen die Rückführung nicht vollzogen werden kann, die Möglichkeit hätten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das wäre im Interesse der Betroffenen und im Interesse des Kantons. Die Kosten der öffentlichen Hand könnten damit reduziert werden. Zudem wäre es auch ein Beitrag zum momentanen Arbeitskräftemangel.

Der Regierungsrat ist bestrebt, im Kanton Basel-Stadt, das Nothilfesystem innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens so menschlich und sinnvoll wie möglich auszugestalten – sei es in Bezug auf die Unterstützungsansätze der Nothilfe, auf die Unterbringung oder auf die Möglichkeiten der Beschäftigung oder Bildung. So hat der Kanton Basel-Stadt auch die Nothilfe per 1. Januar 2023 an die Teuerung angepasst. Dadurch werden auch unerwünschte Effekte und Folgekosten vermieden, die sich aus dem Leben ohne Tagesstruktur und Perspektive ergeben (gesundheitliche Probleme, Obdachlosigkeit, Kindwohlgefährdung, Verschuldung, Kriminalität usw.).

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend «Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5438.02

WSU/P215438

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend „Alleinerziehende vor Armut schützen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel-Stadt hat verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die Familien finanziell unterstützen, wie bspw. Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge oder Subventionen für die Tagesbetreuung. Die Sozialhilfe soll nur als letztes Auffangnetz fungieren, wenn alle vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht mehr ausreichen.¹

Dass es in der Schweiz einem Armutsrisiko entspricht, Kinder zu haben, ist bekannt. Caritas Schweiz zeigt in einer wissenschaftlichen Studie, dass Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind.² In keiner Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko vergleichbar hoch. Etwa jede fünfte alleinerziehende Person ist von Armut betroffen, dies in vielen Fällen trotz Erwerbsarbeit, wie auch der aktuelle nationale Familienbericht (2021) zeigt.³ Bei Zweielternfamilien ist die Armutsquote im Vergleich etwa viermal geringer. Auch im Kanton Basel-Stadt sind 31,2% aller Alleinerziehenden auf Sozialhilfe angewiesen.⁴ Zudem ist mehr als ein Viertel aller Alleinerziehenden armutsgefährdet. Solche Haushalte leben nur wenig über dem Existenzminimum und kommen mit wenig Geld aus. Es braucht dementsprechend auch wenig (oder eine Pandemie), dass diese gefährdeten Personen unter das Existenzminimum fallen.

Im Sinne der Armutsprävention ist es deshalb von hoher Relevanz, dass die vorgelagerten Sozialleistungen greifen. Zudem müssen strukturelle Ursachen von Armut bei Alleinerziehenden wie fehlende existenzsichernde Einkommen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben angegangen werden. Alleinerziehende sind auf ein gutes und zahlbares Angebot familienergänzender Betreuungsleistungen angewiesen.

Es darf nicht sein, dass eine bestimmte familiäre Situation zu einem erhöhten Armutsrisiko führt. Alleinerziehende müssen dringend besser vor Armut geschützt werden. Eine wirksame Armutsprävention beseitigt strukturelle Armutsrisiken und stärkt die vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie Alleinerziehende grundsätzlich besser finanziell unterstützt werden können, um sie vor Armut zu schützen.
2. was bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Alleinerziehende zusätzlich angeboten werden kann, sei das mit höheren Beiträgen von bestehenden Angeboten oder mit neuen Leistungen, die sich spezifisch an Alleinerziehende richten. Beispielsweise:
 - ob es bei der Alimentenhilfe zu ungewünschten Schwelleneffekten kommt und ob eine Erhöhung der Vorschüsse eine Möglichkeit der sinnvollen Unterstützung von Alleinerziehenden wäre
 - ob die Erhöhung der Familienzulagen für Alleinerziehende ein wirksames Instrument für den Schutz vor Armut darstellt

- ob es grundsätzlich für Alleinerziehende spezifische Schwelleneffekte in den Sozialleistungen gibt, die es einzugrenzen gilt
- 3. Inwiefern Alleinerziehende besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben verbessert werden kann. Beispielsweise:
 - ob Ausbildungen in Teilzeit gefördert und Berufslehren für Alleinerziehende in Teilzeit von Seiten Kanton angeboten werden können (analog Kanton Solothurn)
 - ob die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung für Alleinerziehende erhöht werden können und wie die Abdeckung von Randzeiten der Betreuungsangebote verbessert werden kann
 - welche weiteren unterstützenden Massnahmen für alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, getroffen werden können, in Anbetracht der hohen Belastung durch Care-Verpflichtungen von Alleinerziehenden.

¹ <https://www.Statistik.bs.ch/analysen-berichte/gesellschaftsoziales/sozialbericht-erstattung.html>

² https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsereaktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/forschungs-bericht_IZFG_caritas_schweiz.pdf

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.17084546.html>

⁴ https://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen_Sozialhilfe/Kennzahlenbericht_aktuell

Melanie Nussbaumer, Fleur Weibel, Georg Mattmüller, Oliver Thommen, Jérôme Thiriet, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Beatrice Isler, Oliver Bolliger, Raffaella Hanauer, Beatrice Messerli, Barbara Heer, Claudio Miozzari, Brigitte Gysin, Harald Friedl, Heidi Mück, Franziska Roth, Raphael Fuhrer, Michela Seggiani, Brigitte Kühne, Christoph Hochuli, Semseddin Yilmaz, Seyit Erdogan, Mehmet Sigirici, Jean-Luc Perret, Sasha Mazzotti, Tonja Zürcher, Mahir Kabakci, Salome Bessenich, Lea Wirz, Jessica Brandenburger, Johannes Sieber, Salome Hofer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Anzug beauftragt den Regierungsrat, die Möglichkeiten der staatlichen Armutsprävention für Alleinerziehende zu prüfen und darüber zu berichten. Der vorliegende Bericht zeigt einerseits auf, welche finanziellen Hilfen (Sozialtransfers) für Alleinerziehende in Basel-Stadt gewährt werden (Kap. 3) und andererseits welche Instrumente zur Ursachenbekämpfung der Armut von Alleinerziehenden mittels einer besseren Erwerbsintegration zur Verfügung stehen (Kap. 4). Die konkreten Fragen des Anzugs werden in Kap. 5 beantwortet.

2. Armutsquoten, Sozialtransfers und Armutsprävention

Alleinerziehende stehen statistisch betrachtet vor einer besonderen Herausforderung: Sie sind einerseits einem strukturell erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und andererseits befinden sie sich in engen Zielkonflikten zwischen Betreuung und Berufstätigkeit. Obwohl die komplexen und vielschichtigen Ursachen der Armut in der wissenschaftlichen Diskussion zunehmend besser verstanden und anerkannt werden, orientiert sich die politische und rechtliche Definition von Armut hauptsächlich an finanziellen Kriterien.

In Anlehnung an die Fachempfehlungen der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS für die wirtschaftliche Sozialhilfe legt die Armutsstatistik des Bundes die absolute Armutsschwelle für das Jahr 2021 bei einem verfügbaren Einkommen von 2'289 Franken im Monat für eine Einzelperson und von 3'534 Franken im Monat für einen Einelternhaushalt mit zwei minderjährigen Kindern fest.¹ Davon müssen die Ausgaben des täglichen Bedarfs (Essen, Hygiene, Mobilität usw.) sowie die Wohnkosten bezahlt werden, nicht jedoch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Diese werden wie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern und allfällige zu bezahlende Alimente vorgängig vom Haushaltseinkommen abgezogen.

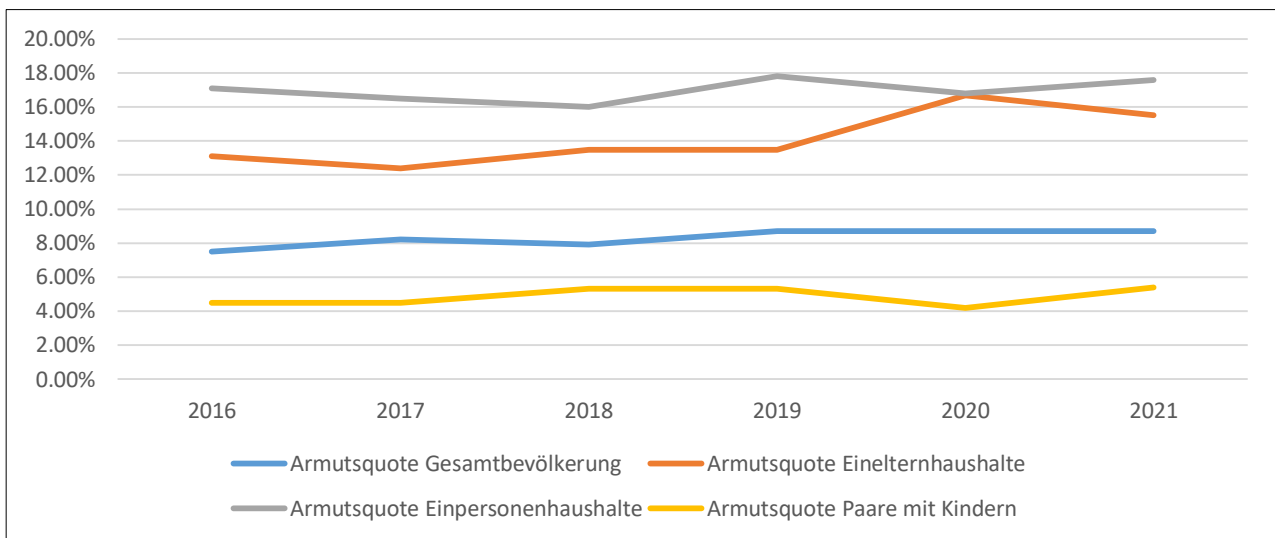
¹ [Durchschnittliche Armutsgrenzen ausgewählter Haushaltstypen - 2007-2021. Bundesamt für Statistik \(admin.ch\), letzter Aufruf am 2.8.2023.](#)

Das Armutsrisiko hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise dem Bildungsniveau, der Beschäftigungssituation, der Wohnsituation, der Haushaltsgrösse und der sozialen Absicherung ab. Eine höhere Bildung, eine sichere Beschäftigung, ein angemessener Wohnraum, mehrere Haushaltsmitglieder im erwerbsfähigen Alter und eine gute soziale Absicherung sind Faktoren, welche das Armutsrisiko senken.

Im Jahr 2021 lag die nationale Armutsquote von Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern bei knapp 15.5%, während sie bei Einpersonenhaushalten ohne Kinder bei 17.6% lag. Bei Zweielternhaushalten mit minderjährigen Kindern lag die Armutsquote bei 5.4%, während sie bei Paarkhaushalten im Erwerbsalter ohne Kinder bei 4.7% lag.²

Der Verlauf dieser Einkommensarmutsquoten in den Jahren 2015 bis 2021 wird in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Armutsquoten 2016 – 2021 nach verschiedenen Merkmalen



Quelle: Eigene Darstellung. Daten aus: Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen - 2007-2021, T 20.03.02.01.01, Bundesamt für Statistik (admin.ch), letzter Aufruf: 28.7.2023.

Die Abbildung zeigt, dass Einpersonenhaushalte in der Schweiz einem etwas höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als Alleinerziehende. Dabei spielt auch der Erwerbsstatus eine Rolle: Obwohl viele Alleinerziehende in einem Teilzeitpensum erwerbstätig sind, liegt ihr Einkommen oft unterhalb der Armutsgrenze. Die Gründe für die erhöhte Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden sind zwar vielfältig, sind aber letztlich auf fehlende Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere eine schwierige Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben sowie mangelnde Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zurückzuführen. Die Daten zeigen auch, dass Frauen nicht nur viel häufiger allein einen Haushalt mit Minderjährigen führen (gemäss aktuellen Daten des BFS führten 2020 gesamtschweizerisch 82% Frauen und 18% der Männer Einelternhaushalte³), sondern das Sozialhilferisiko von alleinerziehenden Müttern ist auch deutlich höher als dasjenige von alleinerziehenden Vätern (im Jahr 2019 waren 93% der sozialhilfebeziehenden Elternteile in Einelternhaushalten Mütter). Frauen übernehmen nach einer Trennung oder Scheidung nach wie vor meist die Hauptsorge für die Kinder, wodurch sich ihre finanzielle Situation häufig deutlich verschlechtert.

Es besteht daher ein Bedarf an gezielten Massnahmen, um das Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern aber auch Vätern zu reduzieren und ihre soziale Situation nachhaltig zu verbessern. Der Kanton Basel-Stadt hat ein breites Sozialleistungssystem implementiert, um Armutsbetroffene und

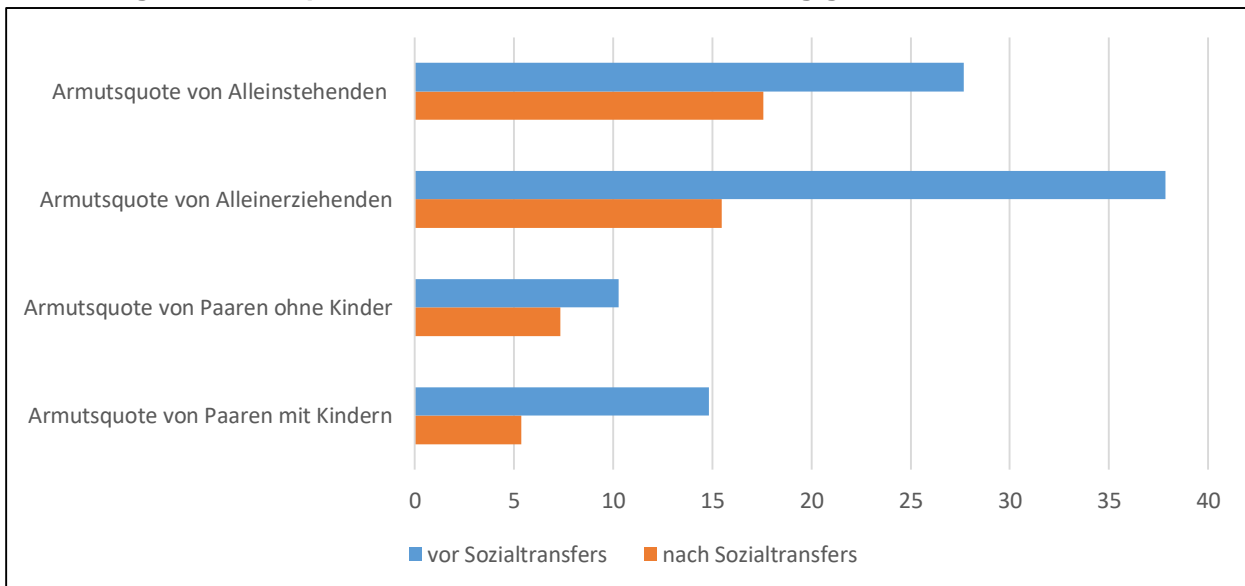
² Die hier aufgeführten nationalen Armutsquoten werden vom Bundesamt für Statistik publiziert (T 20.03.02.01.01, 2023: Armutsquote nach verschiedenen Merkmalen unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24205291.html>). Es handelt sich um Kennzahlen der Einkommensarmut basierend auf einer telefonischen Befragung von 8'000 Personen in der Schweiz ohne Berücksichtigung der Vermögenssituation.

³ [Einfamilienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren in der Schweiz – 2021](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24205291.html). Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Armutsgefährdete zu unterstützen. Das System der Sozialleistungen ist engmaschig entwickelt und aufeinander abgestimmt. Neben den bedarfsabhängigen Leistungen gibt es ausserdem eine breite Palette an Informations- und Beratungsstellen. Der Kanton arbeitet mit einer Vielzahl an Institutionen zusammen, um Alleinerziehende zu unterstützen und individuell zu beraten.

Diese Sozialleistungen zeigen ihre Wirkung, so wären ohne die bedarfsabhängigen Sozialtransfers die oben erwähnten Armutsquoten rund doppelt so hoch. Dies trifft insbesondere auf Einelternhaushalte zu, wie die nachfolgenden Zahlen des Bundes zeigen.

Abbildung 2: Armutsquoten vor bzw. nach bedarfsabhängigen Sozialtransfers 2021



Quelle: Eigene Darstellung. Daten aus: Armutsquoten vor und nach Sozialtransfers, nach verschiedenen Merkmalen - 2014-2021. Bundesamt für Statistik (admin.ch), letzter Aufruf 9.8.2023.

Abbildung 2 zeigt, dass die bedarfsabhängigen Sozialtransfers die Zahl der armutsbetroffenen Zweielternhaushalte mit Kindern um knapp zwei Drittel reduzieren, während sie die Zahl der armutsbetroffenen Haushalte ohne Kinder um gut ein Drittel senken. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich der Armutsreduktion durch Sozialtransfers bei Alleinerziehenden mit Alleinstehenden.

Kinder stellen also ein Armutsrisiko dar, dem die Politik mit einem besonders kinderfreundlichen System von Transferleistungen begegnet. Ein deutlich grösseres Armutsrisiko liegt in der Anzahl Erwachsener im Haushalt, indem Alleinstehende und Alleinerziehende besonders armutsgefährdet sind, ohne gleichermassen im Fokus der Sozialtransfersysteme zu stehen.

Wie auch die Fragen der Anzugstellenden verdeutlichen, können Geldtransfers zwar den Lebensstandard der betroffenen Haushalte verbessern. Sie können aber die strukturellen Ursachen von Armut bei Alleinerziehenden, namentlich die Unvereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, in aller Regel nicht beseitigen. Nur erwerbsbezogene Massnahmen können nachhaltig zu einer wirksamen Armutsprävention beitragen.

Zur erfolgreichen Ursachenbekämpfung von Armut setzt der Kanton Basel-Stadt eine Vielzahl von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Massnahmen ein, welche auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen und miteinander verzahnt sind. Dabei müssen auch die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der betroffenen Personengruppen berücksichtigt werden. Eine effektive Armutsprävention erfordert dementsprechend ein umfassendes Verständnis von Armut und ihrer Ursachen sowie die langfristige Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Leistungen erläutert.

3. Das Sozialleistungssystem im Kanton Basel-Stadt

Das Sozialleistungssystem im Kanton Basel-Stadt zielt darauf ab, finanzielle Unterstützung für die Bevölkerung bereitzustellen. Familien und Einzelpersonen sollen in der Lage sein, ihre Grundbedürfnisse wie Wohnen, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung zu sichern.

Die Sozialhilfe im weiteren Sinn stellt die Summe der staatlichen Unterstützung für Personen dar, die in existenzieller Notlage sind und keine andere Möglichkeit zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten haben. Sie trägt aber auch dazu bei, die soziale Integration von betroffenen Personen in die Gesellschaft zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Lebenssituation dauerhaft zu verbessern. Auf die Massnahmen der Armutsprävention wird in Kap. 4 detaillierter eingegangen. Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Transferleistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn erläutert.

3.1 Prämienverbilligung

Das System der Prämienverbilligung dient dazu, einkommensschwache Personen bei der Finanzierung der Krankenversicherungsprämien zu unterstützen. Die Prämienverbilligungen werden direkt an die Krankenversicherer gezahlt, um die Belastung für die Versicherten zu reduzieren. Die Höhe der Prämienverbilligung richtet sich dabei nach dem anrechenbaren Einkommen der versicherten Person sowie der Höhe der Krankenversicherungsprämien.

Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) wurden im Kanton Basel-Stadt als Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Bevölkerung die Beiträge an die Prämienverbilligung erhöht. So wurden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge angepasst, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Der Anspruch auf Prämienverbilligung fällt insbesondere für Familien ins Gewicht, da die Kinderprämien um mindestens 80% verbilligt werden müssen.

Ende 2022 profitieren einschliesslich der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe insgesamt 51'711 Personen von Prämienverbilligung. Dabei handelt es sich um 29'423 Beziehende reiner Prämienverbilligung, 15'402 Personen mit Ergänzungsleistungen sowie 6'886 Beziehende von Sozialhilfe im engeren Sinn. Damit wird ein Viertel der Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt mit Prämienverbilligungen unterstützt, darunter rund 1'940 Einelternfamilien. Das sind rund 12% der Haushalte mit Prämienverbilligungsanspruch.

3.2 Familienmietzinsbeiträge

Das System der Familienmietzinsbeiträge (FAMI) dient dazu, Familien mit bescheidenen finanziellen Mitteln den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu erleichtern. Die FAMI werden entsprechend ausbezahlt, um die finanzielle Belastung der Mieterinnen und Mieter zu reduzieren. Die Höhe der FAMI richtet sich dabei nach der Höhe des anrechenbaren Einkommens, der Anzahl Personen im Haushalt sowie der Grösse der Wohnung. Die FAMI sind Teil eines umfassenden Wohnraumförderungsprogramms, das im Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren praktiziert wird. Das Programm beinhaltet auch den Bau von preisgünstigem Wohnraum, die Förderung von sozialem Wohnraum sowie die Unterstützung von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften. Ziel ist es, die Wohnsituation für bedürftige Personen und Familien zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Es handelt sich um ungebundene Subjekthilfen.

Anspruch auf FAMI haben Familien mit mindestens einem minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind unter 25 Jahren, welches im gleichen Haushalt lebt. Grundvoraussetzung für den Bezug ist ausserdem der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei das Gesetz eine Wohnsitzdauer von mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch verlangt. Es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt. Einelternfamilien werden bei der Berechnung von Familien-

mietzinsbeiträgen bessergestellt. Bei Alleinerziehenden darf die Zimmerzahl die Anzahl Haushaltsmitglieder um eins übersteigen. 2021 haben folgende Familientypen von Familienmietzinsbeiträgen profitiert:

Familientypen 2021	Anzahl	Anteil
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern	656	31%
Zwei Erwachsene mit mehr als zwei Kindern	460	22%
Alleinerziehende mit einem Kind	369	17%
Zwei Erwachsene mit einem Kind	294	14%
Alleinerziehende mit zwei Kindern	277	13%
Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern	62	3%
Total	2'118	100%

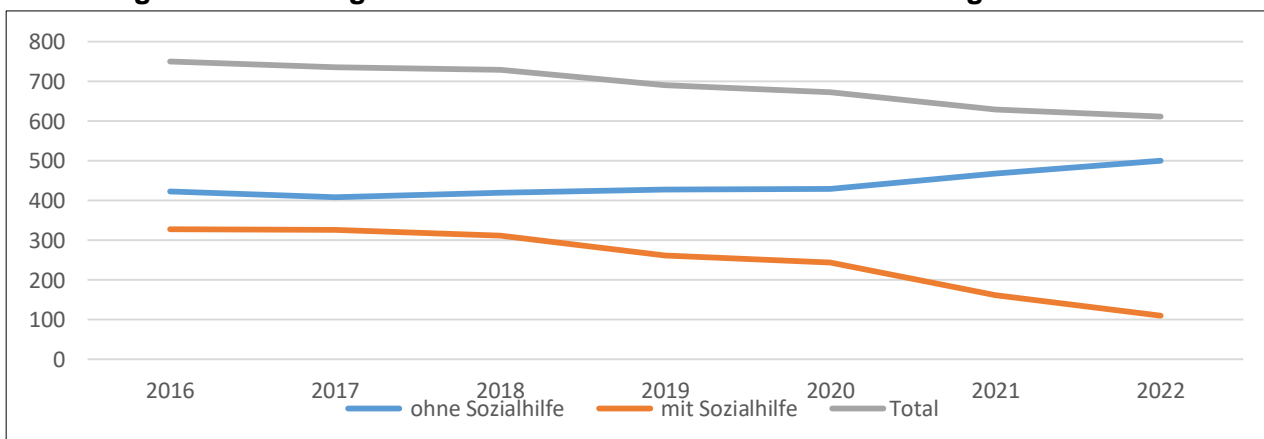
Quelle: BISS Datensatz. Stand 31.1.2022

Die Bruttomieten werden durch die FAMI durchschnittlich um knapp 30% reduziert. Rund ein Drittel der Haushalte mit Anspruch auf FAMI sind Einelternfamilien. Davon haben über 85% ein Haushaltseinkommen unter 60'000 Franken pro Jahr. Zudem hat der Regierungsrat per 1. Januar 2023 die Pauschale für Nebenkosten um 720 Franken jährlich erhöht, dies aufgrund der gestiegenen Energiepreise.

3.3 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe umfasst die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung. Die beiden staatlichen Leistungen dienen dazu, den Unterhalt von Kindern sicherzustellen. Die Inkassohilfe unterstützt den alleinerziehenden Elternteil beim Eintreiben der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Bei der Alimentenbevorschussung zahlt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen den nicht bezahlten Unterhalt an den alleinerziehenden Elternteil aus und treibt die Beiträge anschliessend auf eigene Rechnung bei der unterhaltspflichtigen Person ein. Voraussetzung für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung sind, dass das Kind Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt und das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin die im System der harmonisierten Sozialleistungen definierten Leistungsgrenzen nicht überschreitet. Die Bevorschussung ist durch den im Unterhaltstitel (Urteil oder Unterhaltsvertrag) festgesetzten Unterhalt begrenzt. Dabei entspricht der Maximalbetrag der monatlichen Bevorschussung der einfachen maximalen Waisenrente der AHV. Diese beträgt aktuell 980 Franken pro Monat. Die Alimentenbevorschussung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes bezogen werden, soweit der Unterhaltstitel Unterhaltsbeiträge an das volljährige Kind in Erstausbildung vorsieht.

Abbildung 3: Entwicklung Anzahl Fälle der Alimentenbevorschussung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung zeigt auf, dass seit 2016 ein leichter Rückgang der Fälle mit Alimentenbevorschussung verzeichnet werden konnte. Die Alimentenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Sozialleistungssystems, welcher neben den Aufgaben als reine Inkasso- und Bevorschussungsstelle wichtige Informations- und Beratungsaufgaben wahrnimmt. Bei Neuanmeldung und bei Folgeberatungen wird konsequent auf den Anspruch von Prämienverbilligungen oder Familienmietzinsbeiträgen hingewiesen und die Anspruchsberechtigten werden - sofern gewollt - beim Anmeldeverfahren der Leistungen unterstützt. Die Abteilung Alimentenhilfe verweist je nach Konstellation an weitere Informations- und Beratungsstellen: z.B. bei Rechtsfragen im Bereich von eherechtlichen Verfahren auf das niederschwellige Angebot des Zivilgerichts Basel-Stadt, bei welchem unentgeltlich telefonische oder persönliche Rechtsberatung in Anspruch genommen werden kann; bei häuslicher Gewalt an die Opferhilfe beider Basel oder im Schuldenfall an die Schuldenberatungsstellen. Ausserdem unterstützt die Abteilung Alimentenhilfe die gesuchstellende Person beim Gesuch an die Ausgleichskasse um Direktauszahlung der Familienzulagen an die alleinerziehende Person.

Die Abteilung Alimentenhilfe übernimmt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Alleinerziehenden im Kanton Basel-Stadt. Sie ist Bindeglied zwischen der alimentenschuldenden Person und der anspruchsberechtigten Person und stehen den Leistungsberechtigten beratend und unentgeltlich zur Seite. Die Alimentenbevorschussung mindert die Abhängigkeit der Alleinerziehenden von der alimentenschuldenden Person und generiert durch die Vorauszahlung der Unterhaltsbeiträge eine finanzielle und rechtliche Sicherheit.

3.4 Ausbildungsbeiträge

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial bestmöglich ausgeschöpft werden und bezweckt u.a. die Förderung der Chancengleichheit, die Erleichterung des Zugangs zur Bildung sowie der Existenzsicherung während der Ausbildung. Im Bereich der Ausbildungsbeiträge gibt es grundsätzlich keine speziellen Regelungen für Alleinerziehende. Von den seit Mitte Juni 2022⁴ erreichten Verbesserungen bei der Koordination mit anderen Leistungen, insbesondere zwischen Ausbildungsbeiträgen und Sozialhilfe, profitieren aber auch die Alleinerziehenden. Vorher war es gerade für Personen in Ausbildung mit Kindern relativ schwierig, eine Hochschule zu besuchen, weil die Stipendien für die gesamte Familie (ob Ein- oder Zweielternfamilie) nicht ausreichten.⁵ Seit letztem Jahr wird für jede auszubildende Person eine individuelle Berechnung durchgeführt, welche deren Kosten und Einnahmen berücksichtigt. Falls für die übrigen Familienmitglieder ein Fehlbetrag besteht, ist die Sozialhilfe für die Familienangehörigen (Partner/ Partnerin/ Kinder) der Person in Ausbildung zuständig. Zudem ist eine Unterstützung durch die Sozialhilfe auch bei Ausbildungen auf der Tertiärstufe möglich. Die Vereinheitlichung der Maximalansätze der Ausbildungsbeiträge führte insbesondere für Personen in Ausbildung, welche im elterlichen Haushalt leben, zu einer wesentlichen Erhöhung der Beiträge.

3.5 Tagesbetreuung

Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton, in welchem ein verfassungsmässiger Rechtsanspruch auf familienergänzende Betreuung besteht.⁶ Um den Rechtsanspruch auf Betreuung zu gewährleisten, arbeiten der Kanton und die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung mit privaten Leistungserbringenden zusammen. Im Bereich der unterrichtsergänzenden Betreuung bietet der Kanton an allen Schulstandorten Tagesstrukturen an. Private Leistungserbringende ergänzen diese unterrichtsergänzenden Angebote.

Die familien- und unterrichtsergänzende Kinderbetreuung in Tagesbetreuung und Tagesstrukturen ist eine Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Aus- und Weiterbildung. Das Angebot unterstützt auch Eltern, die auf Arbeitssuche sind, und fördert somit

⁴ Seit 1. Juni 2022 ist die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8.11.2011 in Kraft.

⁵ Es wurde bei verheirateten sowie in Partnerschaft lebenden Personen und bei Personen in Ausbildung mit Kindern ein Budget für die gesamte Familie erstellt. Bei Verheirateten oder in Partnerschaft Lebenden wurde der so errechnete Fehlbetrag halbiert und als Stipendium ausbezahlt. Dieser Stipendienbetrag bildete die tatsächlichen Verhältnisse nur ungenügend ab.

⁶ Infras (2022). Kantonale Volksinitiative Kinderbetreuung für alle: Literaturreview, Seite 6. Siehe: <https://www.ifs.bs.ch/ueber-uns/aktuell.html>

den schnelleren (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben. Familien- und unterrichtsergänzende Kinderbetreuung gilt deshalb als Schlüsselfaktor für die Gleichstellung und als zentrales Mittel, um dem Fachkräftebedarf zu begegnen sowie dem Armutsrisiko entgegenzuwirken.

Die Tagesbetreuung spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Armutsrisiko von Alleinerziehenden, da sie eine Möglichkeit bietet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Insbesondere Alleinerziehende sind oft auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Ohne eine ausreichende Betreuungsmöglichkeit sind sie oft gezwungen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder ganz aufzugeben, was zu einem erhöhten Armutsrisiko führen kann. Die Kosten der Tagesbetreuung werden je nach Einrichtung und Art der Betreuung unterschiedlich gestaltet und richten sich auch nach dem Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Im Kanton Basel-Stadt gibt es zudem verschiedene finanzielle Unterstützungen wie zum Beispiel die subventionierte Tagesbetreuung.

Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben Eltern, die erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind, eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen, Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen sowie wenn eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet bzw. bewilligt hat oder wenn die Betreuung der Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung dient.⁷ Zudem schlägt der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» vor, dass die Kosten für die Tagesbetreuung gesenkt werden.

Eine qualitativ hochwertige Tagesbetreuung kann dazu beitragen, dass Alleinerziehende ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten oder ausbauen können, was wiederum ihre finanzielle Situation verbessert. Durch eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt können sie langfristig ihre Lebenssituation verbessern und das Armutsrisiko reduzieren.

Für Alleinerziehende, welche ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten, ist es essenziell, dass Kindertagesstätten bereits flexible und lange Öffnungszeiten anbieten. Tagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen daher mindestens 12 Stunden am Tag geöffnet sein. Sie haben zudem die Möglichkeit, Eltern, die darauf angewiesen sind, spezielle Öffnungszeiten anzubieten und erhalten dafür einen Zuschlag.⁸ Bisher hat jedoch noch keine Kindertagesstätte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.6 Exkurs: Bezug der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

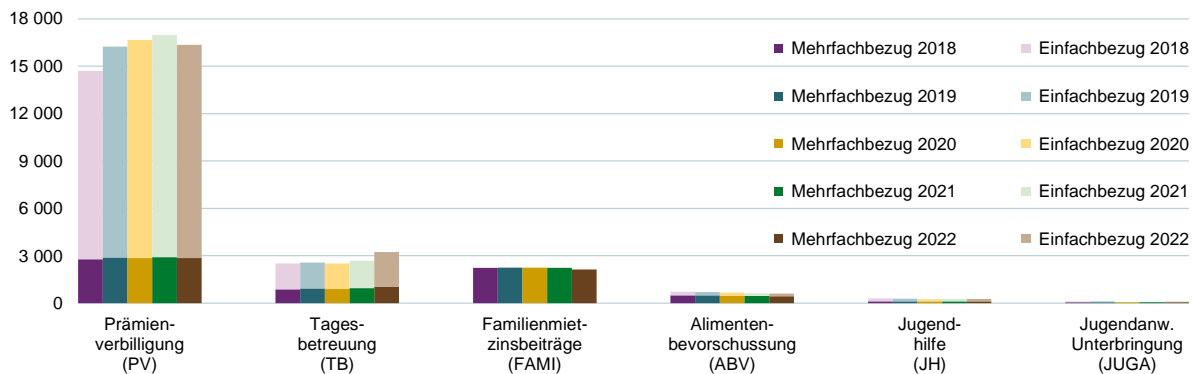
Das System der Sozialleistungen in Basel-Stadt ist Teil einer umfassenden Sozialpolitik, die darauf abzielt, einkommensschwache Personen und Familien zu unterstützen und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es ist ein wichtiges Instrument, um den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken und die Lebensbedingungen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Die verschiedenen Leistungen sind untereinander harmonisiert und koordiniert. Die Kombination aus den Leistungen ist abhängig von der Lebenssituation der Beziehenden. Ein besonderes Augenmerk gilt den besonders vulnerablen Personengruppen, so auch den Alleinerziehenden. Die verschiedenen Amtsstellen sind untereinander in engem Austausch und unterstützen insbesondere die Alleinerziehenden bei der Administration.

Der Mehrfachbezug und die enge Vernetzung der verschiedenen Leistungen wird anhand der nachfolgenden Darstellungen aufgezeigt.

⁷ SG 815.100 - Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) §5, Abs. 1

⁸ <https://www.jfs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/tagesheime/gesetzliche-grundlagen.html>

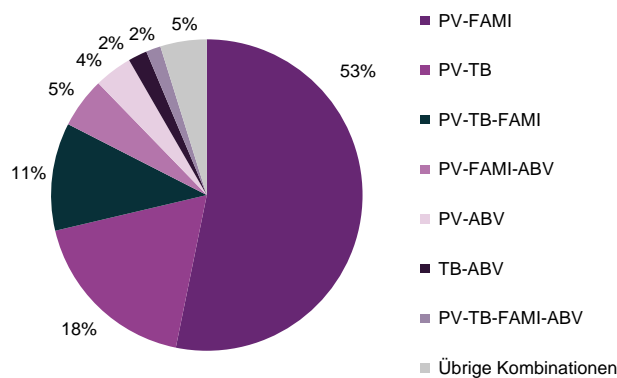
Abbildung 4: Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-1. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

Per Ende 2022 bezogen 16'320 Haushalte eine einzelne bedarfsabhängige Sozialleistung. 2'946 Haushalte bezogen mehr als eine Leistung.⁹ Die Darstellung zeigt auf, dass die Prämienverbilligung die mit Abstand höchste Anzahl an Bezügerinnen und Bezüger aufweist.

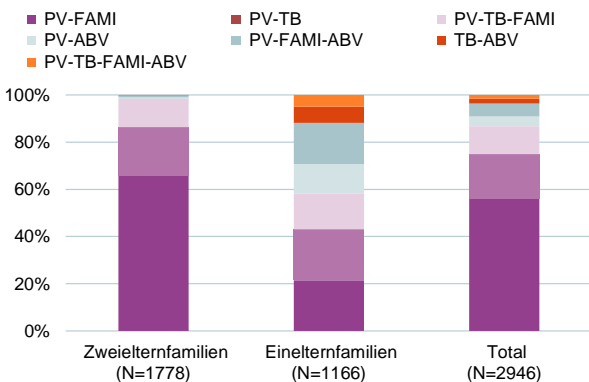
Abbildung 5: Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-2. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

Das Diagramm veranschaulicht, dass 53% der Haushalte mit einem Mehrfachbezug eine Kombination aus den Leistungen der Familienmietzinsbeiträge (FAMI) und Prämienverbilligungen (PV) bezieht. 18% erhalten die Leistungskombination PV und Tagesbetreuung (TB).

Abbildung 6: Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Jahr 2022



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-3. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

⁹ Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt. Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. S. 15

Ende 2022 haben total 1'166 Einelternfamilien mehrere Leistungen des Sozialleistungssystems bezogen. Es wird ersichtlich, dass Einelternfamilien deutlich öfter eine Mehrfachkombination der Leistungen beziehen als Zweielternfamilien.

3.7 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die wirtschaftliche Sozialhilfe (Sozialhilfe im engeren Sinn) ist den oben dargestellten bedarfsabhängigen Sozialleistungen nachgelagert und bildet das letzte Auffangnetz des sozialen Sicherungssystems. Sie sichert das Existenzminimum und hat zum Ziel, die Verstetigung vorübergehender Notsituationen zu verhindern.

Die Leistungen der Sozialhilfe orientieren sich am individuellen Bedarf der unterstützten Person. Abgesichert werden die Gesundheits- und Mietkosten (beides im Rahmen spezifischer Grenzwerten) sowie ein von der Grösse der Unterstützungseinheit abhängiger Grundbedarf. Des Weiteren werden sogenannte Situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet. Dazu gehören Erwerbskosten, Reparaturen, Mobiliar usw. und – in Abhängigkeit der familiären und beruflichen Situation – die Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern sowie die Kosten für deren Schulbesuch und Freizeitaktivitäten.

Alleinerziehenden stehen grundsätzlich gleichwertige finanzielle Leistungen zu wie anderen Familien. Eine Ausnahme bildet der Mietkostengrenzwert, welcher bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind höher ist als bei einem Zweipersonenhaushalt (1'220 Franken statt 1'070 Franken). Mit einer speziellen Integrationszulage (IZU) wird ausserdem dem Umstand Rechnung getragen, dass Alleinerziehende in ihren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Wenn aufgrund von Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgegangen werden kann, beträgt die IZU 200 Franken pro Monat und entspricht damit dem doppelten Ansatz der regulären Integrationszulage.

Ziel der Sozialhilfe ist, möglichst viele der alleinerziehenden Klientinnen und Klienten zu befähigen, (wieder) ein bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Entsprechend der Empfehlungen der SKOS wird ein möglichst frühzeitiger Einstieg in die Erwerbsarbeit angestrebt, da dann die Integrationschancen signifikant höher sind. Als vertretbarer Zeitpunkt für den Wiedereinstieg gilt der erste Geburtstag des jüngsten Kindes. Ein noch früherer Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wird von der Sozialhilfe mitunterstützt, falls dies gewünscht wird.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsintegration ist die Gewährleistung der Kinderbetreuung. Bei der Anmeldung ins Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) wird den Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe eine ergänzende Tagesbetreuung im Umfang von 80% finanziert. Bei ausgewiesenem Bedarf, z.B. einer vollzeitlichen Qualifizierungsmassnahme, wird die Betreuung auf 100% erhöht. Dies geschieht in Abstimmung mit der Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements.

Durch die Finanzierung der Teilnahme an spezifischen Programmen und Massnahmen für Alleinerziehende fördert die Sozialhilfe die Erstausbildung und den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Dazu gehören «AMIE Basel – Begleitung von Müttern auf ihrem Weg ins Berufsleben» und «JobFam Coaching» des Anbieters Jobclub. Im AIZ werden Alleinerziehende mit erhöhtem Zeitbudget betreut. Die Beratenden sind für diese vulnerable Zielgruppe geschult. Sie erstellen einen individuellen Integrationsplan, der speziell auf die Bedürfnisse der Alleinerziehenden abgestimmt ist.

Zur Verbesserung der finanziellen Lage unterstützt die Sozialhilfe Alleinerziehende zudem bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf familienrechtliche Unterhaltszahlungen sowie auf bedarfsabhängige Sozialleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung, Familienzulage, Stipendium). Falls angezeigt, wird den Alleinerziehenden auch bei der Beantragung von finanziellen Stiftungsleistungen für Ferienaufenthalte geholfen.

Für Alleinerziehende mit gesundheitlichen Thematiken gibt es im Bedarfsfall weitere Unterstützungsangebote zur Alltagsbewältigung, Entlastung, Erziehung und zum Erhalt ihrer Selbständigkeit. Dies können Leistungen in Form von sozialpädagogischer Familienbegleitung, psychiatrischer Pflege und Betreuung durch die Spitex, sozial induzierter Fremdbetreuung, Heimaufenthalten für Mütter mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen usw. sein. Diese Leistungen werden durch die Sozialhilfe subsidiär finanziert, in Ergänzung u.a. zu den Versicherungsleistungen der Krankenkasse. Nicht selten werden sie in enger Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Kinder- und Jugenddienst getroffen.

Die kürzlich veröffentlichte «Studie zum Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel» der Fachhochschule Bern¹⁰ weist aus, dass 2019 die Nichtbezugsquote von Alleinerziehenden bei 16% und damit deutlich unter dem Durchschnitt von 31% liegt. Dieses Ergebnis zeigt auf, dass die Leistungen von Alleinerziehenden grundsätzlich bezogen werden und sie entsprechend unterstützt werden.

3.8 Familienzulagen

Familienzulagen sind einkommensunabhängige Leistungen, die die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise ausgleichen. Sie umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen. Die bundesrechtlichen Mindestansätze liegen bei 200 Franken pro Monat für Kinderzulagen und 250 Franken pro Monat für Ausbildungszulagen.¹¹ Der Kanton Basel-Stadt hat im Zuge der SV17 die Familienzulage sowie die Ausbildungszulage ab 1.1.2020 um 75 Franken pro Monat erhöht. Die Kinderzulage beträgt somit 275 Franken und die Ausbildungszulage 325 Franken pro Monat.

Insgesamt dient das System der Kinder- und Ausbildungszulagen in Basel-Stadt als wichtige Sozialleistung für Familien, um die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit der Kindererziehung und Ausbildung zu reduzieren und somit die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen zu fördern. Familienzulagen kommen allen Bevölkerungsschichten mit Kindern zugute.

4. Massnahmen zur Erwerbsintegration Alleinerziehender

Nebst den weiter oben beschriebenen Arbeitsintegrationsmassnahmen des AIZ für Sozialhilfe Beziehende bietet das RAV im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) allen Personen, die eine neue Stelle suchen oder sich beruflich entwickeln wollen, individuelle Beratung an. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Taggelder besteht oder nicht. Zur Beratung gehören eine Situationsanalyse, die Erstellung einer individuellen Bewerbungsstrategie und die laufende Beratung bei der Umsetzung derselben. Bei Bedarf können arbeitsmarktliche Massnahmen, insbesondere Bildungsmassnahmen, in Anspruch genommen werden. Auch dafür ist im Kanton Basel-Stadt keine Berechtigung zu Taggeldern der Arbeitslosenversicherung notwendig. Viele arbeitsmarktliche Massnahmen sind so konzipiert, dass auf spezielle zeitliche Rahmenbedingungen von Alleinerziehenden Rücksicht genommen werden kann.

Das RAV führt keine Statistik über die Familiensituation der Stellensuchenden. Eine Aussage zum Anteil der Alleinerziehenden an den Stellensuchenden ist deshalb nicht möglich. Der Anteil von nicht Taggeldberechtigten an der Gesamtzahl der Stellensuchenden ist seit Jahren kontinuierlich am Steigen. Das bedeutet, dass sich vermehrt Personen im RAV beraten lassen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr arbeitslos sind bzw. sich beruflich verändern wollen. Insbesondere Alleinerziehende können von diesem Angebot profitieren.

Existenzsichernde Stipendien wurden in Kap. 3.4 beschrieben.

¹⁰ Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016 – 2020, [ARBOR \(bfh.ch\)](https://www.arbor.bfh.ch)

¹¹ Bundesgesetz über die Familienzulage und Finanzhilfen an Familienorganisationen, Art. 5; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042372/202101010000/836.2.pdf>.

5. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie können Alleinerziehende grundsätzlich besser finanziell unterstützt werden, um sie vor Armut zu schützen?*

Wie einleitend aufgezeigt, kennt der Kanton Basel-Stadt ein breites und gut vernetztes Angebot aus Sozialleistungen und Informations- und Beratungsstellen. Es ist wichtig, dass die Lebenssituation der Alleinerziehenden ganzheitlich betrachtet wird und neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten, der (Wieder-)Einstieg in den Beruf – auch bereits mit Kleinpensen – durch die Sozialhilfe und das AIZ unterstützt wird. Damit Alleinerziehende nachhaltig vor Armut geschützt werden können, ist es elementar, dass diese langfristig, wirtschaftlich unabhängig werden. Der Ausbau der Transferleistungen kann die Ursachen der Armut und die Vortransferarmut nicht bekämpfen und muss daher durch Präventionsmassnahmen ergänzt werden, welche bei den Ursachen der Armut ansetzen und die Erwerbschancen der armutsbetroffenen Haushalte verbessern (siehe Frage 3). Ein frühzeitiger (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt mindert ausserdem das Risiko der Altersarmut deutlich und dient damit auch als Präventionsmassnahme.

In steuerrechtlicher Hinsicht steht den Alleinerziehenden ein gesonderter, den Steuertarifsenkenden Sozialabzug (Abzug für Alleinstehende mit Kindern, sogenannter Alleinerziehendenabzug) zu. Er trägt der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden Rechnung¹² und steht alleinstehenden Personen mit eigenem Haushalt zu, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen. In der Steuerperiode 2023 beträgt der Abzug aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression 31'700 Franken. Demgegenüber beträgt der Abzug für Alleinlebende lediglich 19'000 Franken. Ein voll ausgeschöpfter Alleinerziehendenabzug führt entsprechend zu einer Reduktion der kantonalen Einkommenssteuer um 2'667 Franken.¹³

2. *Was bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Alleinerziehende zusätzlich angeboten werden kann, sei das mit höheren Beiträgen von bestehenden Angeboten oder mit neuen Leistungen, die sich spezifisch an Alleinerziehende richten. Beispielsweise:*

- *ob es bei der Alimentenhilfe zu ungewünschten Schwelleneffekten kommt und ob eine Erhöhung der Vorschüsse eine Möglichkeit der sinnvollen Unterstützung von Alleinerziehenden wäre*

Alleinerziehende werden mit den Leistungen der Alimentenhilfe einerseits durch die Inkassohilfe und andererseits durch die Alimentenbevorschussung unterstützt. Der Betrag der maximal möglichen Bevorschussung ist grundsätzlich durch den im Unterhaltstitel festgelegten Unterhalt begrenzt und wird somit von den gerichtlichen Instanzen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB festgelegt. Die Bevorschussung ist durch Leistungsgrenzen plafoniert, welche von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt. Dabei entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und der entsprechenden Leistungsgrenze. Die Leistungsgrenzen der Alimentenhilfe sind Teil des oben beschriebenen und eng aufeinander abgestimmten Systems der harmonisierten Sozialleistungen.

Die Bevorschussung der Alimente durch den Kanton Basel-Stadt ist auf 980 Franken pro Monat begrenzt.¹⁴ Aktuelle Auswertungen zeigten jedoch, dass in über 88% der Fälle diese Grenze nicht erreicht wird. Eine Erhöhung der maximalen Bevorschussung würde somit kaum Wirkung entfalten.

Der Regierungsrat sieht daher zur Zeit keinen Anpassungsbedarf in der Alimentenbevorschussung.

¹² Im Rahmen des vom Volk angenommenen Steuersenkungspakets (Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien») wurde der Abzug um 700 Franken auf 30'900 Franken erhöht.

¹³ Berechnung: Differenz zwischen 31'700 Franken und 19'000 Franken = 12'700 Franken x 21 % = 2'667 Franken; Stand: Steuerperiode 2023

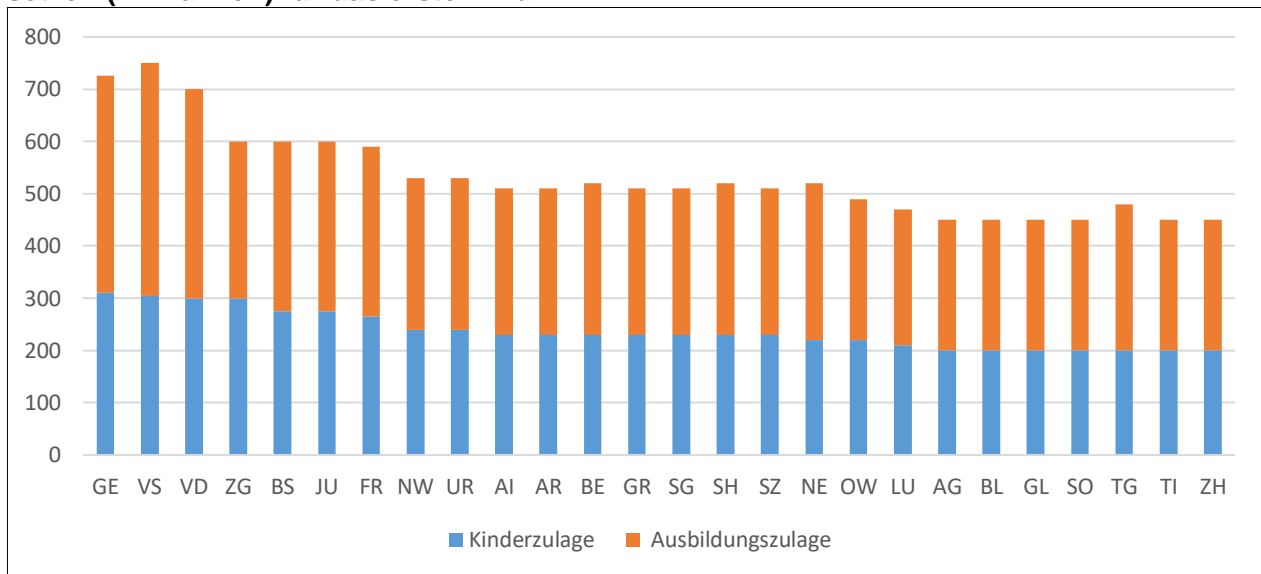
¹⁴ Art. 9 Abs. 2 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

- ob die Erhöhung der Familienzulagen für Alleinerziehende ein wirksames Instrument für den Schutz vor Armut darstellt

Die Familienzulagen sind vom Bund geregelt. Die Kantone können höhere Mindestsätze sowie zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.¹⁵ Einige Kantone haben höhere Mindestsätze abgestuft nach Alter bzw. Anzahl Kindern festgesetzt. Eine Zusatzzulage für Alleinerziehende oder eine Abstufung nach Familientyp ist gesetzlich vom Bund nicht vorgesehen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind einkommensunabhängige Sozialleistungen die zum grössten Teil über Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziert werden. Für Alleinerziehende, die an der Armutsschwelle leben, stellen sie ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Bekämpfung der Nachtransferarmut dar. Die Zulagen im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2020 letztmals erhöht und liegen im interkantonalen Vergleich im oberen Bereich.

Abbildung 7: Arten und Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen nach kantonalen Gesetzen (in Franken) für das erste Kind



Quelle: Informationsstelle AHV/IV. Merkblatt Familienzulagen stand 1.1.2023¹⁶

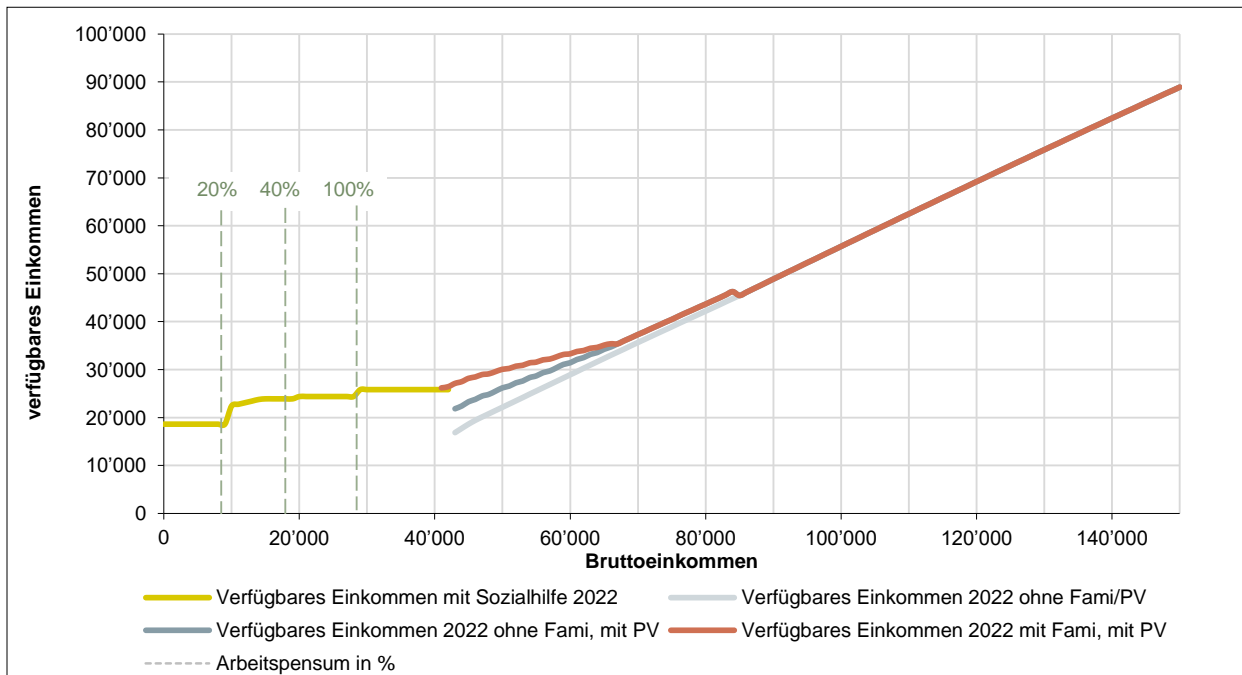
- ob es grundsätzlich für Alleinerziehende spezifische Schwelleneffekte in den Sozialleistungen gibt, die es einzugrenzen gilt

Bei jeder staatlichen Transferleistung besteht grundsätzlich das Risiko, dass sie den Erwerbsanreiz der Transferempfängerinnen und Transferempfänger tangiert. Mit der Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen ist der Kanton Basel-Stadt seit über zehn Jahren auf eine enge Abstimmung und koordinierte Ausgestaltung der Transferleistungen bedacht, sodass möglichst geringe Schwelleneffekte und Fehlanreize entstehen.

¹⁵ Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

¹⁶ Je nach kantonalen Gesetzgebung werden zusätzlich Geburts- oder Adoptionszulagen ausbezahlt und/oder die Kinder- und Ausbildungszulagen weichen abhängig von der Anzahl Kinder ab.

Abbildung 8: Entwicklung des verfügbaren Einkommens einer alleinerziehenden Person mit einem Kind



Quelle: Amberg, Helen; Bischof Tamara; Bieri, Oliver (2022): Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zuhanden des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Abbildung 8 zeigt, dass ausserhalb des Bereichs der wirtschaftlichen Sozialhilfe die beiden Sozialtransfers Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung im Einkommensbereich zwischen 41'000 und 66'000 Franken Bruttolohn respektive 84'000 Franken Bruttolohn entrichtet werden (rote und dunkelgraue Linie). Ab einem Bruttoeinkommen von 41'000 Franken ermöglichen die Familienmietzinsbeiträge eine frühzeitige Ablösung aus der Sozialhilfe, da das verfügbare Einkommen über dem verfügbaren Einkommen mit Sozialhilfe liegt. In der Darstellung zeigt sich dies durch die Überschneidung der roten und gelben Linie.

Insgesamt sind ausserhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe lediglich zwei minimale Schwellen (rote Linie) in der sonst stetigen Einkommensentwicklung sichtbar: Dies bei einem Bruttolohn von 67'000 Franken durch den Wegfall die Familienmietzinsbeiträge sowie bei einem Bruttolohn von 85'000 Franken, ab welchem keine Prämienverbilligung mehr entrichtet wird. Die Höhe der Schwelle beim Wegfall der Prämienverbilligung beläuft sich auf rund 800 Franken pro Jahr und entspricht knapp 80 Prozent der Kinderprämie. Sie ist aufgrund der Bundesvorgaben im KVG nicht vermeidbar. Weiter zeigt sich, dass das verfügbare Einkommen ohne Familienmietzinsbeiträge und mit Prämienverbilligung (dunkelgraue Linie) beziehungsweise ohne Familienmietzinsbeiträge und ohne Prämienverbilligung (hellgraue Linie) bis zu einem Bruttolohn von 66'000 Franken deutlich tiefer ausfällt als mit Familienmietzinsbeiträgen und Prämienverbilligungen (rote Linie).¹⁷ Damit wird deutlich ersichtlich, dass die minimalen Schwelleneffekte eng aufeinander abgestimmt sind und es keinen Bedarf gibt, an diesem System Anpassungen vorzunehmen.

¹⁷ Amberg, Helen; Bischof Tamara; Bieri, Oliver (2022): Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zuhanden des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. S. 25

3. *Inwiefern Alleinerziehende besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben verbessert werden kann. Beispielsweise:*

- *ob Ausbildungen in Teilzeit gefördert und Berufslehren für Alleinerziehende in Teilzeit von Seiten Kanton angeboten werden können (analog Kanton Solothurn)*

Wesentlich für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht nur eine gute Berufsbildung, sondern auch die laufende Weiterbildung im Verlauf des Berufslebens. Die interdepartementale Strategieguppe Jugendarbeitslosigkeit ist derzeit daran, ihren Fokus auf den gesamten Bereich der nachobligatorischen Bildung auszuweiten, um Verbesserungspotenzial bei der Ermöglichung und Förderung der beruflichen Bildung für Erwachsene zu erkennen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Bei der Definition besonders zu beachtender Bevölkerungsgruppen wird auch die Situation der alleinerziehenden Eltern analysiert.

Im Rahmen des Anzugs Nicole Amacher und Edibe Gölgele betreffend «Anerkennung, Entschädigung und gerechtere Verteilung von unbezahlter Care-Arbeit» soll eine Optimierung der Koordination von verschiedenen Quellen der Ausbildungsfinanzierung erfolgen. Speziell wird dabei die Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt sowie diejenige von Familien mit einem Elternteil in Ausbildung.

Einzelne Departemente der öffentlichen Verwaltung im Kanton Basel-Stadt bieten bereits Ausbildungen in Teilzeit an. Eine vertiefte Prüfung des kantonalen Angebots von Ausbildungen bzw. Berufslehren in Teilzeit wird im Rahmen des Massnahmenplans zur Begegnung des Fachkräftemangels vorgesehen.

- *ob die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung für Alleinerziehende erhöht werden können und wie die Abdeckung von Randzeiten der Betreuungsangebote verbessert werden kann*

Mit dem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» legt der Regierungsrat ein Massnahmenpaket vor, das folgende Ziele verfolgt: Das bestehende und bewährte System der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung soll bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll verbessert werden, indem Eltern mit Kindern in familienergänzender Tagesbetreuung und in Spielgruppen mit Deutschförderung stärker finanziell entlastet werden. Die Betreuungsqualität und die Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals sollen verbessert werden.

Im Rahmen dieses Anzugs sollen insbesondere die vorgeschlagenen Verbesserungen hervorgehoben werden, welche armutsbetroffenen oder -gefährdeten Alleinerziehenden zu Gute kommen:

- **Senkung des minimalen Elternbeitrags**

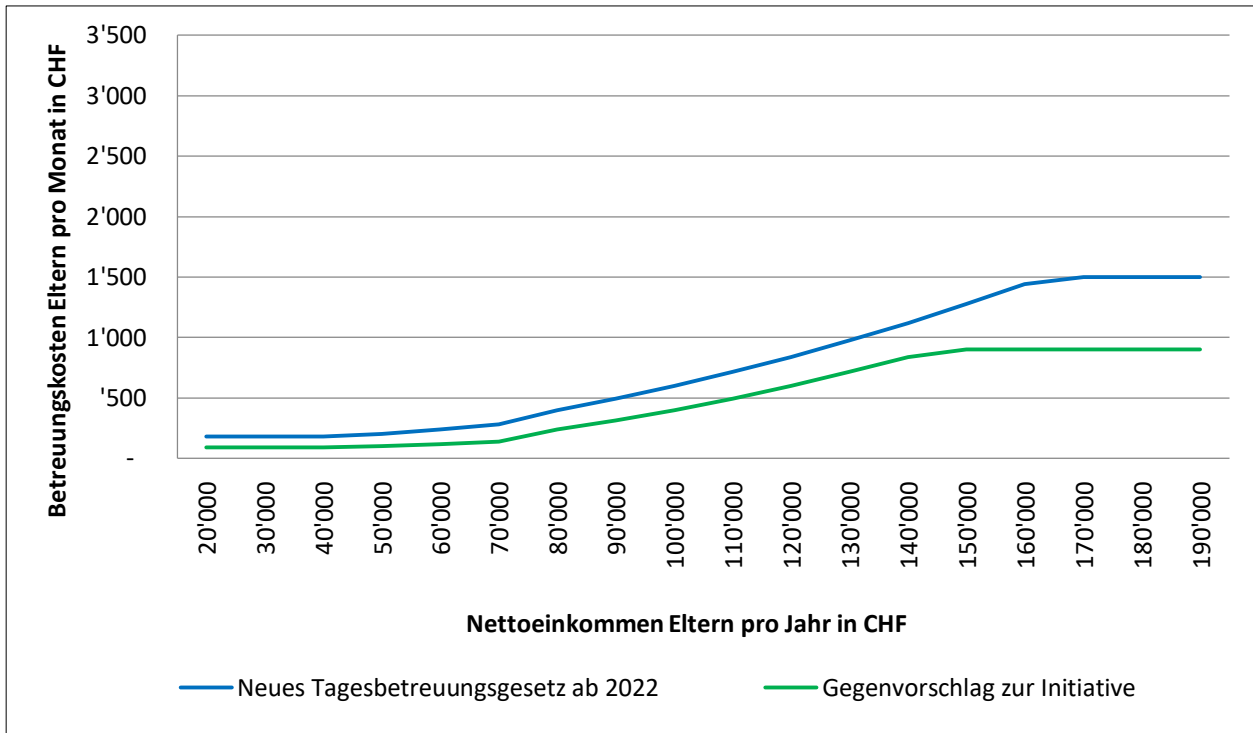
Der minimale Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen soll von 300 Franken pro Vollzeitplatz und Monat auf neu 150 Franken gesenkt werden. Mit dieser Massnahme möchte der Regierungsrat Eltern mit sehr tiefen Einkommen entlasten. Davon profitieren Eltern, deren Einkommen die Anspruchsgrenze auf Sozialhilfe knapp überschreiten, sowie Eltern, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diesen jedoch nicht geltend machen.

- **Beitrag für Geschwister für alle in der Tagesbetreuung**

Der Regierungsrat möchte neu allen Eltern einen Beitrag für Geschwister gewähren. Die Höhe des Beitrags bleibt dabei unverändert. Durch den Beitrag für Geschwister verringert sich der Elternbeitrag bei Betreuung von zwei Kindern um 20%, bei Betreuung von drei und mehr Kindern um 30%.

In der nachfolgenden Abbildung wird aufgezeigt, welche finanziellen Verbesserungen das vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahmenpaket beinhaltet:

Abbildung 9: Entwicklung Betreuungskosten bei einer Familie mit einem Elternteil und einem Kind mit einer 60% Betreuung



Quelle: Ratschlag und Bericht betreffend kantonale Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» und Gegenvorschlag «für eine bedarfsge- rechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung» vom 11. November 2022, S. 7.

Die Abbildung weist den Kostenanstieg mit steigendem Einkommen auf. Die blaue Linie bildet den Ist-Zustand mit dem geltenden Tagesbetreuungsgesetz ab. Die grüne Linie zeigt die Kostenminderung mit dem Gegenvorschlag zur Initiative. Es wird ersichtlich, dass die Kosten in allen Einkommensgruppen deutlich gesenkt werden. Bei tieferen Einkommen greift die Reduktion des minimalen Elternbeitrags um 50% massgeblich.

- welche weiteren unterstützenden Massnahmen für alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, getroffen werden können, in Anbetracht der hohen Belastung durch Care-Verpflichtungen von Alleinerziehenden

Um alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, besser zu unterstützen und ihre Belastung durch Care-Verpflichtungen zu reduzieren, sind verschiedene Bestrebungen relevant: Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitsintegrationszentrum, Amt für Sozialbeiträge, RAV, Fachstelle Tagesbetreuung und den relevanten Institutionen im Privatbereich) ist entscheidend, um die Bedürfnisse alleinerziehender Personen ganzheitlich anzugehen und ihnen den Zugang zu unterstützenden Diensten zu erleichtern. Ausserdem ist die vereinfachte Informationsbeschaffung enorm wichtig. Dabei soll sichergestellt werden, dass Informationen zu Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende einfach, verständlich und leicht zugänglich sind. Die Verbesserung der Kantons-Webseite und die Bereitstellung von Erklärvideos sollen dabei helfen, den Informationsfluss zu erleichtern und den Nichtbezug von Leistungen zu reduzieren.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend „Alleinerziehende vor Armut schützen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5437.02

WSU/P215437

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend «Funktionskontrolle bei den thermischen Solaranlagen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 den nachstehenden Anzug Daniel Sägesser und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen werden thermische Solaranlagen in den seltensten Fällen technisch überwacht. Stichprobenartige Qualitätsprüfungen im Auftrag vom AUE Basel-Stadt zeigen, dass jede vierte thermische Solaranlage nicht richtig funktioniert, ja sogar Ausfälle über einen längeren Zeitraum hat, weil Störungen nicht erkannt werden.

Der Kanton fördert erfreulicherweise die Installation thermischer Solaranlagen. Hausbesitzer*innen investieren viel Geld in diese Technik. Bei einem Anlagenausfall oder ungenügender Funktionsweise wird ohne Warnanlage der Produktionsausfall nicht bemerkt, weil die Zusatzheizung einspringt und die notwendige Wärme produziert.

Zur Vermeidung von Anlagenausfällen gibt es seit kurzer Zeit Überwachungsgeräte, welche Fehler sofort melden. Um Anlagenbesitzende zur Installation zu motivieren hat z.B. der Gasverbund Mittelland GVM kürzlich eine Aktion gestartet: Während 4 Jahren übernimmt er das Anlagenmonitoring im Wert von CHF 640.– bei bestehenden thermischen Solaranlagen, welche mit einer Gasheizung kombiniert sind. Darin ist das Messgerät und die Dienstleistung für die Überwachung enthalten. Für Anlagenbesitzer ohne Gas, z.B. mit Pellet, Wärmepumpe oder Fernwärme ist dieses Angebot nicht verfügbar. In Basel-Stadt verbietet das Energiegesetz Gasheizungen. Bei Erneuerung muss auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden.

Vielen Anlagenbesitzenden ist die Problematik des Anlagenausfalls zu wenig bekannt. Dies auch, weil es bis anhin keine geeigneten Geräte gab, welche die Anlage überwachen. Ein Anlagenausfall ist unwirtschaftlich, verursacht einen höheren Energieverbrauch. Subventionen und Investitionen sind somit nutzlos.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob der Kanton kurzfristig eine Sensibilisierungskampagne durchführen kann, in der er die Besitzerinnen thermischer Solaranlagen auf die Problematik der mangelnden Funktionstüchtigkeit aufmerksam macht
- ob er in einem zweiten Schritt, finanziert über den Energiesparfonds, eine befristete Aktion durchführen kann mit der die Anlagebesitzer*innen motiviert werden entsprechende Überwachungsgeräte zu installieren
- ob er, wenn notwendig, das Energiegesetz und dessen Verordnung so anpassen kann, dass thermische Solaranlagen bei Neuinstallation und bisherige Anlagen mit Übergangsfrist über Warngeräte verfügen müssen, die einen Anlagenausfall unmittelbar anzeigen.
- ob gleich wie bei der Feuerungskontrolle für Heizanlagen auch thermische Solaranlagen periodisch durch eine ausgewiesene Fachperson kontrolliert werden müssen.

Daniel Sägesser, Raphael Fuhrer, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Nicole Strahm-Lavanchy, Alexandra Dill, Beatrice Messerli, Beat Braun, Salome Bessenich, Semseddin Yilmaz, Christian von Wartburg, Jean-Luc Perret, Toya Kruppenacher, Stefan Wittlin, Tobias Christ, Laurin Hoppler, Brigitte Gysin, Salome Hofer, Harald Friedl, Danielle Kaufmann, Oliver Thommen, René Brigger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Seit 1. Januar 2010 fordert die kantonale Energiegesetzgebung, dass bei Neubauten oder beim Ersatz zentraler Heizungen die Warmwassererzeugung zu mindestens 50% mit erneuerbaren Energien erfolgen muss. Dies hat dazu geführt, dass in Basel rund 3'000 thermische Solaranlagen auf Dächern installiert und durch den Energieförderfonds finanziell unterstützt wurden.

In den letzten Jahren ist die Zahl der neu installierten thermischen Solaranlagen rückläufig, da sich die Photovoltaik immer mehr durchsetzt. Auch mit der steigenden Zahl von Wärmepumpen werden Photovoltaikanlagen in Kombination mit diesen bevorzugt, da der erzeugte Strom direkt für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzt werden kann. Thermische Solaranlagen weisen jedoch bei richtiger Auslegung nach wie vor einen sehr hohen Wirkungsgrad auf und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in unserem Kanton.

Selbstverständlich liegt es im Interesse des Kantons, dass die geförderten Solaranlagen gut funktionieren und ihren Zweck erfüllen. Aus diesem Grund beauftragt das Amt für Umwelt und Energie regelmässig technische Expertinnen und Experten, die stichprobenhaft Qualitätskontrollen der bestehenden Anlagen durchführen. Diese Qualitätskontrollen zeigen, dass über 80% der Anlagen gut funktionieren.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *ob der Kanton kurzfristig eine Sensibilisierungskampagne durchführen kann, in der er die Besitzerinnen thermischer Solaranlagen auf die Problematik der mangelnden Funktionstüchtigkeit aufmerksam macht*

Im Februar 2023 wurden 2'950 Eigentümerinnen und Eigentümer von thermischen Solaranlagen vom Amt für Umwelt und Energie angeschrieben. Ziel des Schreibens war die Sensibilisierung für den Betrieb ihrer Anlagen. Das Schreiben wurde in Zusammenarbeit mit Energie Zukunft Schweiz lanciert.

Energie Zukunft Schweiz hat mit Unterstützung von EnergieSchweiz den kostenlosen Solarwärme-Check «solartest.ch» entwickelt. Damit können Anlageneigentümerinnen und -eigentümer die Funktionstüchtigkeit ihrer Anlage selbst überprüfen. Bei Fragen oder Unklarheiten bietet Energie Zukunft Schweiz eine telefonische Unterstützung an. Im mitgeschickten Flyer wurde zudem auf verschiedene zusätzliche Überwachungssysteme für thermische Solaranlagen hingewiesen. Die eingegangenen Rückmeldungen auf das Schreiben des Amtes für Umwelt und Energie waren durchwegs positiv.

2. *ob er in einem zweiten Schritt, finanziert über den Energiesparfonds, eine befristete Aktion durchführen kann mit der die Anlagebesitzer*innen motiviert werden entsprechende Überwachungsgeräte zu installieren*

Wie bei anderen technischen Anlagen müssen auch für thermische Solaranlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Dies kam auch im erwähnten Schreiben des Amtes für

Umwelt und Energie deutlich zum Ausdruck. In der Verantwortung stehen somit die Eigentümerinnen und Eigentümer - wie bei allen anderen technischen Anlagen auch.

Zudem sind die thermischen Solaranlagen oft sehr unterschiedlich in das zentrale Heizsystem eingebunden. Eine einheitliche, kostengünstige und wirkungsvolle Überwachung ist deshalb nicht immer möglich.

Die Überwachung durch ein Gerät ist nur eine Option. Ebenso ist die Kontrolle durch eine ausgewiesene Fachperson möglich, z.B. im Rahmen der regelmässigen Kontrolle der Heizungsanlage. Und auch die eigene Überprüfung der Anlage, wie unter «solartest.ch» empfohlen, ist eine Möglichkeit. Wird durch eine solche Kontrolle oder durch eine allfällig installierte Überwachung eine Fehlfunktion festgestellt, sollte immer eine Fachperson hinzugezogen werden.

Eine befristete Aktion zur Förderung von Überwachungsgeräten würde somit zu kurz greifen. Funktionskontrolle und Unterhalt von technischen Anlagen sind Daueraufgaben, die je nach System unterschiedlich durchgeführt werden können. Das gilt auch für thermische Solaranlagen, die regelmässig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden sollten. Aus diesem Grund ist eine befristete Aktion nicht zielführend.

3. *ob er, wenn notwendig, das Energiegesetz und dessen Verordnung so anpassen kann, dass thermische Solaranlagen bei Neuinstallation und bisherige Anlagen mit Übergangsfrist über Warngeräte verfügen müssen, die einen Anlagenausfall unmittelbar anzeigen*

Ja, das Energiegesetz könnte dahingehend angepasst werden, dass eine Überwachung für neu installierte Solaranlagen vorgeschrieben wird. Denkbar wäre auch, eine Überwachung im Zusammenhang mit der Auszahlung von Fördergeldern zu fordern. Wie bereits einleitend beschrieben, werden thermische Solaranlagen heute jedoch kaum mehr neu installiert, da die Photovoltaik als Technologie für Gebäude mehr Vorteile bietet. Eine solche Anpassung der Energiegesetzgebung hätte daher keine grosse Wirkung.

Für bestehende Anlagen ist eine nachträgliche Pflicht eher schwierig durchzusetzen. Zudem würde sie alle Anlageneigentümerinnen und -eigentümer treffen, obwohl die Mehrheit ihre Anlagen so wartet, dass sie gut funktionieren. Eine generelle Pflicht zur Installation von Warngeräten wäre auch mit einem höheren Vollzugsaufwand verbunden, da diese Pflicht schliesslich auch kontrolliert werden müsste. Angesichts der Tatsache, dass über 80% der Anlagen gut funktionieren, ist dies ein Aufwand, der nur bedingt sinnvoll ist.

Zudem muss auch hier die Eigenverantwortung der Anlageneigentümerinnen und -eigentümer im Vordergrund stehen. Ein Interesse an der Funktionsfähigkeit der eigenen Anlagen sollte vorausgesetzt werden können, insbesondere auch unter dem Aspekt der erwähnten hohen Investitionskosten.

Der Kanton Basel-Stadt wird weiterhin die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer in regelmässigen Abständen auf die Thematik aufmerksam machen. Eine explizite Vorschrift zur Installation von Überwachungsgeräten scheint hier jedoch zu weit zu gehen.

4. *ob gleich wie bei der Feuerungskontrolle für Heizanlagen auch thermische Solaranlagen periodisch durch eine ausgewiesene Fachperson kontrolliert werden müssen.*

Heizungsanlagen werden regelmässig durch eine ausgewiesene Fachperson kontrolliert. Bei einer solchen Kontrolle werden in der Regel alle Anlagenkomponenten auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Die Anlagenteile Heizung, Wärmespeicher, Boiler und die Anschlüsse der thermischen Solaranlage befinden sich meistens in den selben Räumlichkeiten, weshalb mit der Kontrolle der Heizungsanlage in den meisten Fällen auch die Funktion der thermischen Solaranlage mitgeprüft wird.

Darüber hinaus geben die Betriebsdaten der Heizungsanlage und der entsprechende Energieverbrauch Hinweise auf die Funktionsfähigkeit der thermischen Solaranlage. Steigt der Energieverbrauch der Heizungsanlage, deutet dies auf eine Störung der thermischen Solaranlage hin.

In Anbetracht dessen, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Anlagenkomponenten im Zeitalter der Dekarbonisierung zunehmend komplexer werden, wird der Regierungsrat diesen Punkt bei der nächsten Revision der Energiegesetzgebung aufgreifen. Denn es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass die im Kanton Basel-Stadt genutzte Energie nicht nur erneuerbar ist, sondern auch effizient genutzt wird.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend «Funktionskontrolle bei den thermischen Solaranlagen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5319.02

WSU/P235319

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 85 Nicola Goepfert betreffend keine neue Gasinfrastruktur in der Langen Erle

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung verfolgt der Kanton Basel-Stadt die Verlagerung des bestehenden Hafenbahnhofs. Dazu wurde die Variante Hafenbahn Südquai ausgearbeitet.

Darin ist geplant, dass die Zoll- und Messstation (ZM) Kleinhüningen auf dem Areal der IWB weichen muss (Betreiberin ist Gasverbund Mittelland AG (GVM)). In der Zollmessstation (ZM) Kleinhüningen wird das von Deutschland kommende Erdgas an die IWB zur lokalen Versorgung abgegeben. Die Erdgashochdruckleitung Kleinhüningen – Riehen versorgt die Stadt Basel mit Erd-/Biogas. Sie ist eine von vier zentralen Einspeisestellen der IWB.

Eine vom Kanton Basel-Stadt beauftragte Machbarkeitsstudie (2020/2021) über einen Ersatzstandort Kleinhüningen kommt zum Schluss, dass die neue ZM-Station in den Lange Erlen (östlich von der Freiburgerstrasse) erstellt werden soll. In der betroffenen Grundwasserschutzzone S2a besteht aktuell grundsätzlich ein Bauverbot und auch Kanalisationsleitungen sind verboten. Im technischen Bericht zum Plangenehmigungsgesuch steht, dass für das Projekt eine Teilumzonung der Grundwasserschutzzone S2 in eine Grundwasserschutzzone S3 notwendig sei. Zudem sei auch eine rund 800 m lange Umlegung der Erdgashochdruckleitung innerhalb der Grundwasserschutzzone sowie die Stilllegung eines ca. 950 m langen Leitungsabschnitts notwendig. Das neue Gebäude mitten im Naherholungsgebiet hätte eine Grundfläche von ungefähr 15 mal 12 Metern und eine Höhe von 3.6 Metern. Der bestehende Wald soll im Umkreis von 30 m ab der geplanten Gebäudeausserkante gerodet werden, um einen sogenannten Schutzbereich für die Station zu schaffen. In diesem Schutzbereich dürften in Zukunft keine hochwachsenden Bäume mehr stehen.

Der Kanton Basel-Stadt hat beschlossen, dass Erdgas im Kantonsgebiet bis 2037 nicht mehr als Wärmeenergie eingesetzt werden darf. Auf die Interpellation 23.5108 antwortete die Regierung entsprechend, dass die IWB den Fokus auf die schrittweise Stilllegung der Gasversorgung im Kanton Basel-Stadt legt. Daher ist es naheliegend, dass der Kanton weder selbst in Gasinfrastruktur investiert noch Hand bietet, um auf eigenem Boden neue Infrastruktur zu bauen. Vor allem dann nicht, wenn sie in einem der wichtigsten Naherholungsgebiete und Gebiet für die Trinkwasserversorgung des Kantons gebaut werden soll.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Angaben auf der Homepage hafen-stadt.ch ist die Verlagerung der Hafenbahn ab 2032 vorgesehen. Die Stilllegung des Gasnetzes Basel-Stadt bis 2037 wurde beschlossen. Lässt gute Planung resp. Etappierung der Umlegung Hafenbahn nicht den Betrieb der bestehenden Gas-Zollmessstation (ZM) bis zur Stilllegung 2037 zu?

2. Weshalb wurde bei der Wahl der Alternativstandorte der ZM nur Standorte im Bereich von Naturschutzobjekten (DB) oder Grundwasserschutzzonen resp. im Wald/Naherholungsgebiet betrachtet und nicht im Industriegebiet Neuhausstrasse / Werkgelände IWB, das trotz Umlegung der Hafenterrasse in grossen Teilen bestehen bleibt?
3. Käme die Industriebrache Parzelle Nr. 0411 in Sektion 9B, welche durch den Kanton gemäss Medienmitteilung vom 15.11.2022 erworben wurde, als Alternativstandort für die ZM in Frage?»

Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Für den Regierungsrat ist die Stadt- und Hafenterrassenentwicklung in Kleinhüningen eine grosse Chance für die Zukunft von Basel-Stadt, die er ergreifen will. Ein entscheidender Schritt ist die Verlagerung des Hafenterrassenbahnhofs weg vom Altrheinweg hin zum neuen Standort an der Südquaistrasse. Dies ist die beste Option, damit die städtebauliche Entwicklung am Klybeckquai im geplanten Zeitrahmen mit Horizont 2030 stattfinden kann. Eine zwingende Voraussetzung ist, dass die GVM-Zollmessstation verlegt wird. Bei der Beratung des Ratschlags zum Entscheid und zur Ausgabenbewilligung für die Verlagerung der Hafenterrassenbahn, den der Regierungsrat am 13. Juni 2023 verabschiedet hat, wird der Grosse Rat Gelegenheit haben, seinen Willen in der Thematik zu äussern.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gemäss Angaben auf der Homepage hafenterrassen-stadt.ch ist die Verlagerung der Hafenterrassenbahn ab 2032 vorgesehen. Die Stilllegung des Gasnetzes Basel-Stadt bis 2037 wurde beschlossen. Lässt gute Planung resp. Etappierung der Umlegung Hafenterrassenbahn nicht den Betrieb der bestehenden Gas-Zollmessstation (ZM) bis zur Stilllegung 2037 zu?*

Der Betrieb der Gas-Zollmessstation des GVM am heutigen Ort am Südquai bis zum Jahr 2037 ist nicht möglich, sie muss mit dem Start der Bauarbeiten für den neuen Hafenterrassenbahnhof spätestens ab 2026 definitiv verlegt sein. Die Versorgung mit Erdgas für die Erzeugung von Komfortwärme wird in Basel-Stadt unabhängig vom Ort der GVM-Zollmessstation bis zum Jahr 2037 eingestellt. Die GVM-Infrastrukturen als Teil des übergeordneten nationalen und internationalen Transportnetzes, das der Versorgung auch ausserhalb des Kantons dient, werden als systemrelevante, kritische Energie-Infrastrukturen grundsätzlich langfristig erhalten bleiben. Dies zumal diese Netze zukünftig auch regenerativ erzeugtes Gas transportieren können.

2. *Weshalb wurden bei der Wahl der Alternativstandorte der ZM nur Standorte im Bereich von Naturschutzobjekten (DB) oder Grundwasserschutzzonen resp. im Wald/Naherholungsgebiet betrachtet und nicht im Industriegebiet Neuhausstrasse / Werkgelände IWB, das trotz Umlegung der Hafenterrassenbahn in grossen Teilen bestehen bleibt?*

Die Gashochdruckleitung des GVM ist eine störfallrelevante Anlage, die gemäss heutiger Gesetzgebung im Siedlungsgebiet nur noch als Bestand geduldet ist und nicht überbaut werden darf. Ein neuer Standort innerhalb der Bauzonen ist aufgrund des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes bzw. der Rohrleitungssicherheitsverordnung ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 1 RLSV). Eine Ausnahmemöglichkeit in der RLSV bezieht sich nur auf Leitungen, die rund den halben Druck (25 bar statt 54 bar) wie die bestehende aufweisen (Art. 7 Abs. 2 RLSV), somit besteht kein Spielraum für eine Ausnahme. Ein Neubau im Siedlungsgebiet ist daher aus Sicherheitsgründen keinesfalls mehr möglich.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Verlagerung innerhalb des Siedlungsgebiets wurde eine Standortevaluation mit Berücksichtigung aller betroffenen Interessen der Gewässerschutz-, Eisenbahn-, Raumplanungs-, Wald- und Umweltschutzgesetzgebung durchgeführt. Da die bestehende

Gashochdruckleitung ausschliesslich durch Grundwasserschutzzonen, Bahnareal und Bauzonen verläuft, war insbesondere die Vereinbarkeit mit der Gewässerschutzgesetzgebung standortentscheidend. Das Bundesamt für Umwelt hat in diversen Vorbesprechungen die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen und im Wald anerkannt. Der bestehende Landschaftsschutz gemäss kantonalem Richtplan steht standortgebundenen Nutzungen nicht grundsätzlich entgegen, die gestellten Anforderungen werden mit der Standortevaluation der Zollmesstation erfüllt.

3. *Käme die Industriebrache Parzelle Nr. 0411 in Sektion 9B, welche durch den Kanton gemäss Medienmitteilung vom 15.11.2022 erworben wurde, als Alternativstandort für die ZM in Frage?*

Nein. Siehe Antwort zu Frage 2.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5029.02

FD/P235029

Basel, 21. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2023

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2023 die nachstehende Motion Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein neuer erhöhter Vergütungszinssatz für Steuervorauszahlungen von 0,5 Prozent. Die Kantonalen Steuern sind bis zum 31. Mai des Folgejahres zu bezahlen. Nicht alle Steuerpflichtigen sind jedoch in der Lage ihre Steuern vorzeitig, vollständig und fristgerecht zu bezahlen.

Der Kanton Basel-Stadt hat den Belastungszins per 1. Januar 2023 neu um 0,5 Prozent auf 3,5 Prozent erhöht. Steuerforderungen, die nach Ende Mai bezahlt werden, werden ab diesem Jahr mit einem höheren Zins belastet.

Die Beantwortung der Interpellation: "Ist ein erhöhter Verzugszins bei Steuerforderungen wirklich nötig?" hat ausser der getroffenen Anpassung an marktübliche Zinsen, keine weitere Begründung für einen erhöhten Verzugszins geliefert.

Vom erhöhten Belastungszins werden Steuerpflichtige ohne Vermögen, die ihre Steuern mit monatlichen Teilzahlungen in Raten begleichen und dann den Restbetrag mit der Auszahlung des 13. Monatslohn Ende November bezahlen, zusätzlich finanziell belastet. Der Kanton Basel-Stadt ist aus finanzieller Sicht nicht auf diese Erhöhung des Verzugszinses angewiesen.

Steuerpflichtige, die willentlich ihre Steuerforderungen verspätet zahlen, obwohl sie finanziell in der Lage wären, sollen nicht von einem tieferen Belastungszins profitieren. Die Motion berücksichtigt diesen Aspekt und beantragt einen reduzierten Verzugszins nur für diejenigen Steuerpflichtigen, die Ratenzahlungen leisten, jedoch ihre Steuern nicht fristgemäss bezahlen können. Ratenzahlungen an Steuerforderungen sollen mit einem tieferen Verzugszins honoriert werden. Regelmässige Steuer-Ratenzahlungen wirken präventiv gegenüber einer Verschuldung.

Die Motionäre und Motionärinnen beantragen aus obengenannten Gründen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Belastungszins bei Steuerforderungen für Steuerpflichtige, die ihre Steuerforderungen nicht fristgerecht bezahlen können aber Ratenzahlungen leisten, auf 2% zu senken.

Oliver Bolliger, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Patrizia Bernasconi, Annina von Falkenstein, Luca Urgese, Pascal Messerli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Belastungszins bei Steuerforderungen für Steuerpflichtige, die ihre Steuerforderung nicht fristgerecht bezahlen können, aber Ratenzahlungen leisten, auf 2 % zu senken.

Der sog. Steuerbezug, Einforderung der Steuern, ist Sache der Kantone (vgl. Art. 3 und 42 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Zinssätze für den Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin von Steuerzahlungen (Vergütungs- wie Belastungszinsen) werden gemäss § 195 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) und gemäss § 137 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) jährlich vom Regierungsrat festgelegt. Die Forderung der Motionärinnen und Motionäre liegt somit in der Kompetenz des Regierungsrates, was bedeutet, dass

mit der Motion vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme nach § 42 Abs. 1^{bis} GO gefordert wird.

Bisher gibt es jeweils einen Vergütungszinssatz und einen Belastungszinssatz (auch umgangssprachlich Verzugszins genannt). Gemäss § 139 Abs. 1 StV wird ein Belastungszinssatz auf allen nach Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen erhoben. Bei der nun geforderten Einführung verschiedener Zinssätze des Belastungszinses ist zu beachten, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss (sog. Allg. Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV). Eine Differenzierung in einer vergleichbaren Situation muss demnach einen sachlichen und vernünftigen Grund haben.

Die in der Motionsforderung verwendete Wendung «nicht fristgerecht bezahlen können» wird zu definieren sein. In genereller Hinsicht wird die Umsetzung gemäss den verschiedenen verfassungsmässigen Vorgaben (u.a. Gleichbehandlungsgebot) auszugestalten sein. Aufgrund der offen gehaltenen Formulierung ist dies als rechtlich möglich zu beurteilen.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Geltendes kantonales Recht

Periodisch geschuldete Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) werden jeweils am 31. Mai des Kalenderjahres, das der Steuerperiode folgt, fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung.

Ein Zinsausgleich zu Lasten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle nach Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Die Höhe der Zinssätze für den Vergütungs-, Belastungs- und Rückerstattungszins wird alljährlich durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Belastungszinssatz bei den kantonalen Steuern beträgt für das Kalenderjahr 2022 3% und für das Kalenderjahr 2023 3.5%.

Der Zinsausgleich kann bei geringfügigen Steuerbeträgen oder bei unbedeutendem und unverschuldetem Zahlungsrückstand unterbleiben. Das Steuergesetz sieht zudem die Möglichkeit des Steuererlasses vor, mit dem Personen in finanzieller Notlage entlastet werden können.

2.2 Allgemeine Ziele des Systems von Vergütungs- und Belastungszins

Der Vergütungszins soll die Steuerzahlenden motivieren, möglichst frühzeitig Akontozahlungen an die zu erwartenden Steuern zu zahlen. Deshalb wurde dieser von 0.1% auf 0.5% erhöht.

Der Belastungszins, um den es vorliegend geht, soll die Wirkung haben, dass Steuerforderungen rechtzeitig bezahlt werden. Wenn der Belastungszins zu tief liegt, entsteht für den Kantonshaushalt ein grösseres Problem als nur die entgangenen Zinsen: Denn die indirekte Folge zu tiefer Zinsen ist, dass ein Anreiz entsteht, zuerst andere Schulden zu begleichen, respektive den Kanton sogar als «Kreditgeber» einzusetzen.

In den letzten Monaten sind die Zinsen weiter gestiegen. Der für 2023 auf 3.5% festgelegte Belastungszins ist nun bereits deutlich tiefer als vergleichbare Zinsen im Markt und nicht mehr weit entfernt von den gestiegenen Hypothekarzinsen. Mit dem veränderten Marktumfeld steigt bei zu tiefen Belastungszinsen das Risiko für den Kanton, dass der Finanzhaushalt finanziell belastet wird. Dies aus zwei Gründen:

- Erstens werden die privaten Schulden beim Kanton, wenn die Zinsen zu tief sind, später beglichen. Somit steigt das Ausfallrisiko für den Kanton als Gläubiger.
- Zweitens ist es möglich, dass die Kosten des Kantons für die Fremdkapitalfinanzierung wieder über 2% zu liegen kommen, wie es vor der Tiefzinsphase üblich war. Dann würde der Kanton – bei Umsetzung der Motion – für seine Zinskosten mehr bezahlen als er als Gläubiger erhält.

Der Regierungsrat teilt die Haltung nicht, dass der Kanton nicht auf eine Erhöhung angewiesen sei. Zu bedenken sind nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Wirkungen.

Mit Blick auf die bisherige Entwicklung war die vom Regierungsrat beschlossene, leichte Erhöhung bescheiden. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass der Belastungszins nicht hoch sein soll. Mit einem Belastungszins von 3.5% bleibt der Belastungszins tief.

2.3 Beurteilung der beantragten Änderung

Wie der Motionär ist der Regierungsrat der Meinung, dass Personen in finanziell schwierigen Situationen nicht unnötig finanziell belastet werden sollen, auch nicht vom beschriebenen Belastungszins. Die Schwierigkeit liegt darin, auf einfache und das Gleichheitsgebot nicht verletzende Weise festzustellen, welche Personen gemäss Motionstext die Steuern «nicht fristgerecht bezahlen können». Gemäss Motionstext sollen nur jene Personen von einem tieferen Verzugszins begünstigt werden.

Dabei gilt es zu bedenken: Der Betrag für den geschuldeten Verzugszins erreicht nur dann eine spürbare Summe, wenn der geschuldete Steuerbetrag eine gewisse Höhe erreicht. Dies ist nur gegeben, wenn ein entsprechend hohes Einkommen und/oder Vermögen zugrunde lag. Insofern besteht bei einer zu grosszügigen Umsetzung das Risiko, dass die tieferen Zinsen gerade nicht Personen mit tiefen Einkommen zugutekämen, die ja in der Regel keine oder nur geringe Steuerbeträge bezahlen.

Selbstverständlich gibt es zu dieser generellen Aussage auch Ausnahmen. Für diese Ausnahmen steht mit dem Steuererlass ein erprobtes und wirksames Instrument zur Verfügung, mit dem Personen in finanzieller Notlage gezielt entlastet werden können. Der Regierungsrat schlägt vor, eine gezielte Anpassung zu prüfen, damit dieses Instrument auch in den von der Motion geschilderten Fällen zum Einsatz kommen kann.

Ein tieferer Zins, der generell bei Ratenzahlungen gälte, würde hingegen zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung führen: Wer nach dem Fälligkeitstermin die Steuern nicht bezahlt, aber keine Ratenzahlung hat, hätte einen höheren Belastungszins, als jemand, der aufgrund seines Budgets Ratenzahlungen vereinbaren kann.

Schliesslich ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Ziele der Motion mit einem tieferen Verzugszins kaum erreicht werden können. Eine Zinsdifferenz von (aktuell) 3.5% auf 2% (Zinsdifferenz 1.5 Prozentpunkte) dürfte die steuerpflichtige Person nicht wesentlich entlasten. Zur Verdeutlichung ein Zahlenbeispiel:

Die steuerpflichtige Person muss 4'500 Franken Steuern bezahlen, es ist die Steuer 2021, welche am 31. Mai 2022 fällig war. Sie erhält die Rechnung per September 2022 und möchte in drei Raten zahlen (1'500 Franken per 30. September 2022, 31. Oktober 2022 und 30. November 2022). Mit einem Zinssatz von 2 Prozent müsste sie Verzugszinsen in der Höhe von 37.15 Franken bezahlen.

Mit einem Zinssatz von 3.5 Prozent hätte sie einen Verzugszins von 67.05 Franken zu bezahlen. Die Entlastung betrüge somit knapp 30 Franken.


Nicht zuletzt würde eine entsprechende Regelung zu Umsetzungs-, Justiziabilität- und Praktikabilitätsproblemen führen. Für die Steuerverwaltung wäre es schwierig von sich aus herauszufinden, welche Personen «willentlich» ihre Steuerforderungen nicht rechtzeitig bezahlt haben, obwohl sie finanziell in der Lage wären. Da eine Anknüpfung an objektive Elemente schwierig wäre und im Einzelfall abgeklärt und beurteilt werden müsste, wäre das Verfahren im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässig aufwändig.

Der Regierungsrat schlägt aus diesem Grund vor, eine gezielte Anpassung des Steuererlasses zu prüfen, damit in Zukunft Personen in finanziell schwierigen Situationen durch Verzugszinsen nicht mehr unnötig finanziell belastet werden. Damit soll ohne grossen bürokratischen Mehraufwand eine gezielte Entlastung erreicht werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5303.02

FD/P215303

Basel, 7. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 2023

Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Aufstockung von Lehrstellen und Praktika beim Kanton»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die wirtschaftliche Situation wirkt sich stark auf die Lehrstellensuche von Schülerinnen und Schülern in der 8. und 9. Klasse aus. Bei vielen Betrieben sind Berufserkundungswochen oder Schnuppertage auf Grunde von Corona-Schutzmassnahmen oder Home-Office nicht möglich. Einige Betriebe verzichten deshalb darauf, alle üblicherweise zu besetzenden Lehrstellen zu besetzen.

Junge Menschen, die nach Abschluss der weiterführenden Schulstufe Berufserfahrung sammeln möchten, haben ebenfalls Schwierigkeiten, eine Beschäftigung zu finden. Es ist zu befürchten, dass entsprechend – je nach dem gezwungenermassen – auf das Sammeln dieser Erfahrungen verzichtet wird, und somit wertvolle praktische Kenntnisse nicht erworben werden können. Bei späteren Bewerbungen sind deshalb weniger Arbeitszeugnisse vorhanden, und das Qualifikationsprofil ist schwächer.

Da der Kanton während der Corona-Krise in wenigen Abteilungen durch Cross-Working in pandemiebedingt hoch ausgelasteten Ressorts zwar weniger Ressourcen zur Verfügung hat, ansonsten aber einen mehr oder weniger unveränderten Personalbestand aufweist, könnten dort weitere Lernende ausgebildet werden. Parallel dazu wäre es möglich, das Praktikumsangebot in diversen Bereichen aufzustocken.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- In welchen Bereichen das maximale Verhältnis von angebotenen Lehrstellen zu den Kapazitäten der Berufsbildner noch nicht erreicht ist.
- In welchen dieser Bereiche auf August 2021 weitere Lehrstellen geschaffen werden können.
- Inwiefern dabei sowohl das Berufsattest als auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis berücksichtigt werden kann.
- In welchen Bereichen Lernende, die pandemiebedingt den Lehrbetrieb wechseln müssen, bereits möglichst zeitnah zusätzlich durch den Kanton aufgenommen werden können.
- In welchen Departementen und Abteilungen das Angebot von Praktikumsstellen in diversesten Berufsbereichen ausgebaut werden kann.

Annina von Falkenstein, Michael Hug, Christoph Hochuli, Jérôme Thiriet, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Balz Herter, Daniel Albiets, Lorenz Amiet, Sebastian Kölliker, François

Bocherens, Franziska Roth, Salome Hofer, Niggi Daniel Rechsteiner, Jenny Schweizer, Catherine Alioth, Beatrice Messerli, Edibe Gölge, Laurin Hoppler, Raphael Fuhrer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit vorliegendem Anzug wurde der Regierungsrat während der Corona-Krise im Juni 2021 darum gebeten, zu prüfen und darüber zu berichten, ob der Kanton als Arbeitgeber genügend Stellen für Lernende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten bereitstellt, oder ob krisenbedingt zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden müssten. Die Corona-Krise ist im Frühjahr 2022 mit Aufhebung der letzten Corona-Massnahmen für beendet erklärt worden. Die nachstehende Anzugsbeantwortung trägt diesem Umstand Rechnung.

2. Lehrstellenmarkt und Berufliche Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt während der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger vor grosse Herausforderungen gestellt. Trotzdem ist sowohl der Lehrstellenmarkt als auch die Nachfrage nach Lehrstellen im Kanton Basel-Stadt während der Pandemie weitgehend stabil geblieben (vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 25. Mai 2022 betreffend die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der Beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2021 [22.0666.01]).

3. Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutsamkeit einer gesunden Nachwuchsförderung bewusst und engagiert sich im Rahmen seiner Berufsbildungsstrategie aktiv für die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung. Er hat im Rahmen des Themenbereichs Fachkräftemangel beim Arbeitgeber Basel-Stadt eine Delegation aus drei Mitgliedern des Regierungsrates eingesetzt, die sich vertieft und gesamtstrategisch mit den Arbeitsbedingungen und mit der Rekrutierung bzw. Gewinnung von Mitarbeitenden sowie deren Bindung auseinandersetzt und konkrete Massnahmen vorschlagen wird. Die Aus- und Berufsbildung sowie die Nachwuchsförderung werden im Rahmen dieses gesamtstrategischen Vorhabens berücksichtigt.

4. Der Arbeitgeber Basel-Stadt als Ausbildungsbetrieb

Der Arbeitgeber Basel-Stadt ist der grösste Lehrbetrieb in Basel. Er bildet rund 300 Lernende in mehr als 20 verschiedenen Lehrberufen aus. Bei der Gestaltung des Lehrstellenangebots werden unterschiedliche Vorbildungen und Ausbildungsniveaus berücksichtigt. Zudem unterstützt der Kanton als Ausbildungsstätte Massnahmen zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit, zur Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und mit Beeinträchtigung. Damit werden Chancengleichheit und der bewusste Umgang mit Vielfalt beim Arbeitgeber Basel-Stadt auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger zur gelebten Realität.

Die Lernenden werden während ihrer Ausbildung von rund 300 qualifizierten Praxisausbildenden begleitet. Damit stellt der Arbeitgeber Basel-Stadt die professionelle und individuelle Betreuung seiner Auszubildenden sicher. Neben der fachlichen Unterstützung stehen die Praxisausbildenden ihren Lernenden auch in schulischen und persönlichen Angelegenheiten zur Seite. Damit Arbeit und Berufsschule miteinander vereinbar sind, bietet der Arbeitgeber Basel-Stadt seinen Lernenden ausserdem die Möglichkeit, zusätzlich zu den Ferien fünf bezahlte Urlaubstage pro Lehrjahr zu beziehen.

5. Zu den einzelnen Fragen

5.1 *In welchen Bereichen wurde das maximale Verhältnis von angebotenen Lehrstellen zu den Kapazitäten der Berufsbildner noch nicht erreicht? In welchen dieser Bereiche konnten auf August 2021 weitere Lehrstellen geschaffen werden?*

Die Lehrstellen für das Lehrjahr mit Beginn August 2021 wurden gemäss Planung besetzt. Die Schaffung weiterer Lehrstellen per Lehrbeginn August 2021 war nicht notwendig, da es keine entsprechenden Anfragen seitens der Lehraufsicht gab (siehe dazu auch Ziff. 5.3). Für das Lehrjahr mit Beginn August 2022 wurden in der beruflichen Grundbildung 11 zusätzliche Lehrstellen und eine Praktikumsstelle sowie eine neue tertiäre Ausbildungsstelle geschaffen.

5.2 *Inwiefern konnte dabei sowohl das Berufsattest als auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis berücksichtigt werden?*

Wie bereits ausgeführt, war die kurzfristige Schaffung neuer Lehrstellen nicht erforderlich. Die Departemente entscheiden jeweils autonom und nach Bedarf, ob eine Lehrstelle eine EFZ- oder EBA-Stelle ist. Von den unter Ziff. 5.1 erwähnten 11 neu geschaffenen Lehrstellen mit Beginn August 2022 befanden sich 9 EFZ-Stellen (vier im kaufmännischen Bereich und fünf im Bereich Betreuung) sowie 2 EBA-Stellen (im kaufmännischen Bereich).

5.3 *In welchen Bereichen konnten Lernende, die pandemiebedingt den Lehrbetrieb wechseln mussten, möglichst zeitnah zusätzlich durch den Kanton aufgenommen werden?*

Die Lehraufsicht des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt hat keine diesbezüglichen Anfragen erhalten.

5.4 *In welchen Departementen und Abteilungen konnte das Angebot an Praktikumsstellen in diversesten Berufsbereichen ausgebaut werden?*

Es bestand keine vermehrte Nachfrage nach Praktikumsstellen während der Corona-Krise. Ein Ausbau ist deshalb nicht erfolgt.

6. Fazit

Die Corona-Krise hat junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger vor grosse Herausforderungen gestellt. Sowohl der Lehrstellenmarkt als auch die Nachfrage nach Lehrstellen blieben während der Pandemie weitgehend stabil.

Der Regierungsrat weiss um die Bedeutung einer guten Aus- und Berufsbildung und der Nachwuchsförderung von jungen Menschen. Die Aus- und Berufsbildung sowie die Nachwuchsförderung von jungen Menschen werden im Rahmen der vorgenannten gesamtstrategischen Auseinandersetzung berücksichtigt.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Aufstockung von Lehrstellen und Praktika beim Kanton» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5318.02

FD/P235318

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 84 Heidi Mück betreffend «Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen auf dem Ackermätteli»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«In der Antwort auf meine Interpellation betreffend Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen auf dem ExEsso Areal an der Uferstrasse (23.5033) zeigte der Regierungsrat Verständnis für die Bedenken zu einem Schulhaus-Provisorium im Hafengebiet und äusserte sich folgendermassen: „eine erneute Begehung des Areals und des Schulwegs hat nun ergeben, dass für das Projekt «Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen» nach Alternativen gesucht und neu geplant werden soll. Eine Neuevaluation eines alternativen Standorts wird vorangetrieben.“

Dem Vernehmen nach wird nun der Standort Ackermätteli für die Planung des Provisoriums favorisiert, jedenfalls erhielt die Interpellantin diese Information von diversen Quellen.

Das Klybeckquartier ist stark verkehrsbelastet, dicht besiedelt und weist sehr wenige Grün- und Freiflächen auf. Das Ackermätteli wurde zusammen mit dem Spielplatz Giessliweg vor einigen Jahren aufgewertet und erfreut sich grosser Beliebtheit bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Es finden regelmässig Quartieraktivitäten wie die Summer-Games oder die Märchen-Nachmittage und weitere Anlässe der Leseförderung statt und die Robi-Spielaktionen bieten in und um die Spielbude ein attraktives und gut genutztes Programm. Auch die angrenzenden Schulen Tagesschule Ackermätteli und Primarschule Insel, sowie die Kindergärten nutzen die Grünfläche des Ackermättelis intensiv als zusätzlichen Pausen- und Sportplatz.

Der Bau eines Schulhaus-Provisoriums auf dem Ackermätteli würde die einzige grössere Grünfläche im Quartier für mehrere Jahre unbenutzbar machen, was verheerende Auswirkungen auf die Freizeit- und Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder, Jugendlichen und Familien des Quartiers bedeutet.

Zudem gilt das Ackermätteli als belasteter Standort, der auch entsprechend überwacht werden muss. Erst kürzlich war dieses Thema - insbesondere der Stoff Benzidin, der als hochgradig krebserregend gilt - wieder in den Medien. Im Artikel „Ex-Kadermann warnt vor Benzidin“ (BZ vom 24. Mai 2023) wird ein ehemaliger Mitarbeiter des AUE folgendermassen zitiert: „Auch dort gibt es Chemiemüll. Ich habe die rötlichen Farbstoffabfälle selber gesehen. Darum ist davon auszugehen, dass auch Benzidin mit im Spiel ist“. Weiter heisst es im gleichen Artikel: „Dass die Substanz unter dem Ackermätteli vorhanden ist, hat auch das AUE selber feststellen müssen. Sein Umweltlabor stiess 2021 im Grundwasser auf 0,2 Nanogramm Benzidin.“ Bautätigkeiten auf dem Ackermätteli lösen bei der betroffenen Quartierbevölkerung deshalb auch Bedenken bezüglich der schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt aus.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, wie wichtig das Ackermätteli als Frei- und Grünfläche für das Klybeckquartier ist und wie schlimm es für die ohnehin nicht mit Freiräumen verwöhnte Bevölkerung sein wird, wenn diese Fläche auch nur temporär unbenutzbar wird?

2. Welche anderen Möglichkeiten für den temporären Standort des Kleinhünigerschulhauses mit weniger schlimmen Auswirkungen auf die Freiraumsituation im Quartier werden noch geprüft? Wurde z.Bsp. an eine temporäre Überdachung der Wiese gedacht?

Falls sich keine Alternativen für die temporäre Bebauung des Ackermätteli finden:

3. Wo sollen die Kinder, Jugendlichen und Familien des Klybeckquartiers ihre Freizeit verbringen? Welche alternativen Grün- und Freiflächen bieten sich an? Welche Ausweichflächen gibt es für die angrenzenden Schulhäuser?
4. Könnte die Idee der Passerelle über die Geleise, die ja vor allem aus Kostengründen abgelehnt wurde, noch einmal aufgenommen werden, um dringend benötigten Freiraum für das Quartier zu schaffen?
5. Welche Auswirkungen würden Bautätigkeiten auf die im Untergrund vorkommenden Chemieabfälle haben? Wie kann garantiert werden, dass keine gesundheitsschädigenden Stoffe in die Umgebung gelangen?

Heidi Mück»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

In der Beantwortung des Regierungsrats auf die Interpellation Nr. 4 betreffend «Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen auf dem ExEsso-Areal» vom 6. März 2023 wurde zur Sanierung der Schule und der Notwendigkeit eines Provisoriums bereits berichtet.

Die Sanierung der Primarschule erlaubt keinen gleichzeitigen Schulbetrieb im Schulhaus. Die Lärmemissionen und die Einschränkungen durch die Baustellenlogistik wären zu gross. Eine Etappierung mit Beschränkung der Bauzeit auf die Ferien würde sich über sechs bis acht Jahre hinziehen. Deshalb beschloss die Projektorganisation für die Dauer der Sanierungsarbeiten ein Provisorium zu stellen. Es ermöglicht den Schulbetrieb sicher und ohne Unterbruch fortzusetzen und ein zügigeres Arbeiten auf der Baustelle, um die Zeit eines Provisoriums für die Schule so kurz wie möglich zu halten.

Die Suche nach geeigneten Standorten für Provisorien ist in der dicht bebauten Stadt schwierig, da dabei immer bestehende Strukturen tangiert werden.

Im Bereich Kleinhüningen/Klybeck wurden folgende potentielle Standorte geprüft: Uferstrasse Schulhof Primarschule, Freifläche Schulgasse, Kronenplatz, Schäfermatte, Industriebrache Brücke Hiltalingerstrasse und das Ackermätteli. Unter Berücksichtigung der Kriterien Schulwegsicherheit, Störfallverordnung, Verfügbarkeit und Grösse stellt das Ackermätteli Stand heute den geeignetsten Standort für die Provisorien der Primarschule Kleinhüningen dar.

Die Gesamtsanierung der Primarschule Kleinhüningen betrifft auch die Turn- und Schwimmhalle. Die Projektorganisation Schulraumplanung koordiniert die Sanierungen aller Schulhäuser des Kantons und achtet darauf, dass notwendige Schliessungen der Turn- und Schwimmhallen gestaffelt, aufeinander abgestimmt, erfolgen. Die Sanierung der Schwimmhalle Kleinhüningen ist für die Jahre 2025-26 geplant. Im Anschluss wird die Schwimmhalle Bäumlhof wegen Sanierungsarbeiten geschlossen werden. Kann das Provisorium für die Gesamtsanierung der Primarschule Kleinhüningen nicht bis Februar 2025 erstellt werden, wird sich der Baustart entsprechend verschieben. In der Folge müsste auch der Baubeginn der Sanierung im Bäumlhof verschoben oder eine gleichzeitige Schliessung der Schwimmhallen in Kauf genommen werden.

In der Einleitung der Interpellation werden aufgrund der Berichterstattung in den Medien Sorgen über mögliche Verschmutzungen des Bodens durch Chemiemüll und der Gefährdung für die Be-

völkerung geäußert. Im Zusammenhang mit früheren Beantwortungen betreffend Altlasten im Bereich Kleinhüningen wurde darauf hingewiesen, dass im Kleinbasel keine Chemiemülldeponie gemäss Altlastenverordnung bekannt ist. Bekannt ist hingegen, dass das gesamte Gebiet Klybeck und angrenzende Teile von Kleinhüningen mit Aushub, Bauschutt, Haus- und Gewerbeabfällen, Ofenschlacken aufgefüllt wurden. Die Bereiche, in welchen auch Abfälle der chemischen Industrie abgelagert wurden, beschränken sich auf das Gebiet der Auffüllung des Altrheinarmes, d.h. im Bereich des Altrheinwegs angrenzend an das Novartis-Areal bis zum Rheinufer.

Aufgrund der Erfahrungen aus diversen Bautätigkeiten (Bau des Schulhauses, Leitungen, Spielplatz, etc.) sowie den umfangreichen historischen Abklärungen und Untersuchungen geht das Amt für Umwelt und Energie (AUE) davon aus, dass beim Ackermätteli keine grösseren Belastungen im Boden anzutreffen sind. Der heutige Zustand stellt nach aktuellem Wissensstand für Mensch und Umwelt keine unmittelbare Gefahr dar.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, wie wichtig das Ackermätteli als Frei- und Grünfläche für das Klybeckquartier ist und wie schlimm es für die ohnehin nicht mit Freiräumen verwöhnte Bevölkerung sein wird, wenn diese Fläche auch nur temporär unbenutzbar wird?*
2. *Welche anderen Möglichkeiten für den temporären Standort des Kleinhüningerschulhauses mit weniger schlimmen Auswirkungen auf die Freiraumsituation im Quartier werden noch geprüft? Wurde z.Bsp. an eine temporäre Überdachung der Wiese gedacht?*

Der Regierungsrat ist sich des Stellenwerts von Frei- und Grünfläche sehr wohl bewusst. Deshalb sind in den laufenden Stadtteilentwicklungen Frei- und Grünflächen ein wichtiger Teil der Planung. Die Standortsuche ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Es werden weitere Alternativen in näherer Umgebung geprüft, welche keine Grünfläche in Anspruch nehmen.

Der Vorschlag für eine temporäre Überdachung des Flusses Wiese wurde nicht geprüft. Dieser Vorschlag kann aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Neben der Grundfläche für den Bau müssten auch sichere Pausenflächen geschaffen werden. Die Konstruktion einer solchen Fläche über der Wiese wäre in Anbetracht der kurzen Dauer überdurchschnittlich teuer. Die Wiese ist in der Naturschonzone und die Ufer sind grösstenteils in der Grünanlagenzone. Ein derartiges Bauvorhaben ist nicht bewilligungsfähig.

Falls sich keine Alternativen für die temporäre Bebauung des Ackermätteli finden:

3. *Wo sollen die Kinder, Jugendlichen und Familien des Klybeckquartiers ihre Freizeit verbringen? Welche alternativen Grün- und Freiflächen bieten sich an? Welche Ausweichflächen gibt es für die angrenzenden Schulhäuser?*

Das Provisorium soll für zwei Jahre bestehen. Die Kinder, Jugendlichen und Familien könnten das Ackermätteli weiterhin benutzen. Die Pausenflächen des Provisoriums wären ausserhalb der Schulzeit für die Bevölkerung zugänglich. Die angrenzenden Schulhäuser würden in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt. Das Ackermätteli zählt nicht zu ihren jeweiligen Pausenplätzen.

4. *Könnte die Idee der Passerelle über die Geleise, die ja vor allem aus Kostengründen abgelehnt wurde, noch einmal aufgenommen werden, um dringend benötigten Freiraum für das Quartier zu schaffen?*

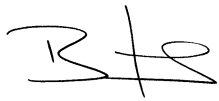
Eine Passerellenverbindung über die Geleise zum Klybeckquai und dortigen neuen Freiräumen muss aus terminlichen Gründen unabhängig vom Provisorium für die Primarschule Kleinhüningen betrachtet werden. Für die weitere Entwicklung im Bereich des Klybeckquais kann eine Passerelle

über die Geleise einen Beitrag leisten. Diese Prüfung muss aber unabhängig vom Schulhausprojekt erfolgen.

5. *Welche Auswirkungen würden Bautätigkeiten auf die im Untergrund vorkommenden Chemieabfälle haben? Wie kann garantiert werden, dass keine gesundheitsschädigenden Stoffe in die Umgebung gelangen?*

Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten muss immer ein Aushub- und Entsorgungskonzept (inkl. Belastungsabklärung) erstellt werden. So auch bei Bautätigkeiten auf dem Ackermätteli. Das ausgehobene Material muss seinem Schadstoffgehalt entsprechend behandelt oder entsorgt werden. Sollte man bei Bautätigkeiten wider Erwarten auf schwer belastete Materialien stossen, sind diese fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5230.02

JSD/P215230

Basel, 16. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2023

Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Information von Beziehenden von Langzeitnothilfe

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Personen, welche einen negativen Asylentscheid erhalten und bei welchen die Ausreisefrist abgelaufen ist, sind von der ordentlichen Sozialhilfe in der Schweiz ausgeschlossen. Sie können danach auf Antrag Nothilfe beziehen. Diese deckt nur das zum Überleben notwendige und soll den Druck erhöhen, dass die Personen die Schweiz möglichst schnell verlassen. Die Ansätze der Nothilfe sind weit unter der Sozialhilfe und zusätzlich machen sich die weggewiesenen AusländerInnen aufgrund ihrer Anwesenheit strafbar und werden dafür hart sanktioniert. Trotz all diesem Druck und der Repression zeigt sich aber, dass in Realität ein sehr grosser Anteil der Menschen in der Schweiz bleibt und über Jahre Nothilfe bezieht.

Im Kanton Basel-Stadt ist die Quote derjenigen, die Nothilfe über eine lange Zeit beziehen, mit 81% schweizweit besonders hoch. Auch die Behörden wissen, dass Langzeit-Nothilfebeziehende aus «vollzugsschwierigen» Herkunftsländern wie Eritrea, Äthiopien, Iran, Irak, Algerien etc. trotz vorenthaltener Integration hier verbleiben. Daran haben auch die Neustrukturierung des Asylgesetzes und die damit verbundenen Bundeszentren wenig geändert.

Man könnte aber den sehr hohen Anteil an Langzeitbeziehenden in Basel-Stadt und somit ihre Anzahl reduzieren, indem die Menschen unkomplizierter legalisiert werden. Denn der momentane Zustand «verursacht» hohe Kosten, ohne dass absehbar ist, dass sich an der Lage der betroffenen Personen etwas ändert.

Dazu gäbe es eine bereits umgesetzte Praxis, welche die Situation für die Betroffenen stark verbessern würde:

Nicht straffällige Nothilfebeziehende können, nach 5 Jahren mit bekanntem Aufenthaltsort, unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesuch um eine humanitäre Härtefallbewilligung stellen. Die Kantone Zürich und Graubünden fordern die Personen mit einem Schreiben dazu auf, entsprechende Gesuche zu stellen. So hat beispielsweise das Migrationsamt des Kantons Zürich 2017 bei Beziehenden von Langzeitnothilfe überprüft, ob eine Härtefallbewilligung möglich war. Alle in Frage kommenden Nothilfebeziehenden wurden vom Migrationsamt angeschrieben. Sie wurden aufgefordert, die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs in Betracht zu ziehen. Viele von ihnen sind daraufhin mit Beratungsstellen in Kontakt getreten und haben ein entsprechendes Gesuch gestellt.

Die Anzugstellenden bitten darum den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob der Regierungsrat bereit ist, Personen, welche Nothilfe beziehen und seit mind. 5 Jahren in Basel gemeldet sind, gezielt anzuschreiben und wie dies umzusetzen ist
- wie eine unkomplizierte und niederschwellige Gesuchstellung bei Härtefällen generell sichergestellt werden kann

- wie der Regierungsrat die Tatsache einschätzt, dass in Basel-Stadt die Quote derjenigen, welche Nothilfe über eine lange Zeit beziehen, besonders hoch ist?
- Welche Möglichkeiten der Regierungsrat zusätzlich sieht, um die Situation von Personen, welche über eine lange Zeit Nothilfe bezieht, zu verbessern?

Beda Baumgartner, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Thomas Widmer-Huber, Tim Cuénod, Brigitte Gysin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Rechtliche Ausgangslage

Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sieht für Personen, die ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, sich aber weiterhin in der Schweiz aufhalten, die Möglichkeit für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf eine Erteilung, da es sich bei Art. 14 Abs. 2 AsylG um eine sogenannten Kann-Vorschrift handelt. Die Erteilung der Bewilligung liegt demnach im Ermessen der Behörden (Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration, AIG; SR 142.20). Die Erteilung einer Härtefallbewilligung erfordert die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM), welches damit abschliessend über die ihm durch die Kantone unterbreiteten Fälle entscheidet.

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung wird vorausgesetzt, dass die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält,¹ ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG bestehen. So stellen etwa die Anhäufung von Schulden oder Straffälligkeit Gründe dar, die gegen die Erteilung einer Härtefallbewilligung sprechen. In Bezug auf die berufliche Integration werden z.B. der Gesundheitszustand oder ein zuvor bestehendes asylrechtliches Arbeitsverbot (Art. 43 AsylG) berücksichtigt. Entscheidend für die positive Beurteilung dieses Kriteriums ist, ob die gesuchstellende Person nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten.

In Bezug auf die Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, ist zur Konkretisierung Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranzuziehen. Diese Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Liste mit Kriterien. Die Beurteilung bedingt dabei eine Gesamtwürdigung der Situation unter Berücksichtigung aller Umstände. Insgesamt wird vorausgesetzt, dass sich die betreffende Person in einer persönlichen Notlage befindet, d.h. ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal anderer Personen im entsprechenden Herkunftsland in gesteigertem Masse in Frage gestellt sind. Die Verweigerung der Bewilligung muss für die betroffene Person also schwere Nachteile zur Folge haben.² Die Tatsache, dass die ausländische Person sich seit längerer Zeit in der Schweiz aufhält, hier gut integriert ist und ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, begründet für sich allein noch keinen schwerwiegenden persönlichen Härtefall. Ihre Verbindung zur Schweiz muss derart eng sein, dass ihr nicht zugemutet werden kann, in ihrem Herkunftsland zu leben. In dieser Hinsicht begründen Arbeits-, Freundschafts- oder nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthalts knüpfen konnte, normalerweise keine genügend enge Verbindung zur Schweiz. Das Vorhandensein solcher Be-

¹ Bei der Voraussetzung eines «Aufenthaltes von mindestens fünf Jahren» ist im Einzelfall zu prüfen, welche Aufenthaltsdauer (fünf bis zehn Jahre) genügt. Bei Vorliegen von besonderen Umständen (vor allem Vulnerabilität) kann eine kurze Aufenthaltsdauer von fünf Jahren u.U. bereits als genügend erachtet werden. Eine unter zehnjährige Aufenthaltsdauer bei nicht vulnerablen Personen kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn diese Person z.B. beruflich und sozial sehr gut integriert ist.

² BGE 119 Ib 43.

ziehungen lässt eine Rückkehr ins Herkunftsland folglich für sich allein nicht unzumutbar erscheinen.³

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit, Personen, welche Nothilfe beziehen und seit mindestens fünf Jahren in Basel gemeldet sind, gezielt anzuschreiben und wie ist dies umzusetzen?*
4. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zusätzlich, um die Situation von Personen, welche über eine lange Zeit Nothilfe bezieht, zu verbessern?*

Der Regierungsrat sieht von einer mit Zürich und Graubünden vergleichbaren Aktion ab. Gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen steht es jeder Person offen, von sich aus ein Härtefallgesuch einzureichen. Die Erfahrungen des Migrationsamtes Basel-Stadt zeigen denn auch, dass die Personen, welche die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG erfüllen, in der Regel ein entsprechendes Gesuch stellen.

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Nr. 127 Oliver Bolliger betreffend «Härtefallgesuche für Nothilfebeziehende Menschen» vom 2. Dezember 2020 dargelegt, sind die betreffenden Personen dabei bereits heute meist gut beraten. Zum einen steht das Migrationsamt Basel-Stadt mit vielen Langzeit-Nothilfebeziehenden in Bezug auf die Verlängerung der Nothilfebestätigungen in regelmässigem Kontakt und kann in diesem Rahmen beratend auf die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung aufmerksam machen. Zum anderen sind die betreffenden Personen oft von Beratungsstellen, Hilfswerken oder Anwältinnen und Anwälten vertreten, die ihrerseits bei der Einreichung eines Härtefallgesuchs die erforderliche Unterstützung bieten können. Vor allem vulnerable Personen befinden sich ausserdem oftmals in den Strukturen der Asylunterkünfte und der Sozialhilfe, wo sie weitere Unterstützung und Beratung erhalten.

Um aber zusätzlich sicherzustellen, dass Nothilfebeziehende, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Schweiz verbleiben, künftig frühzeitig über das Instrument der Härtefallregelung in Kenntnis gesetzt und in ihrem Integrationsprozess gestärkt werden, wird das Migrationsamt ab dem 1. Juli 2023 bei allen Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und bei denen ein absehbarer Wegweisungsvollzug unwahrscheinlich ist, eine automatische Prüfung des Falles vornehmen. In diesen Fällen nimmt das Migrationsamt gezielt Kontakt mit der Nothilfestelle Asyl der Sozialhilfe auf. Diese wiederum wird die Betroffenen über die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs sowie die zu erfüllenden Bedingungen informieren und mögliche Unterstützung hinsichtlich gelingender Integration seitens Sozialhilfe klären.⁴

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass durch eine Aufrufaktion im Sinne der angeregten nicht in massgebendem Umfang mehr Personen erreicht werden könnten. Vielmehr birgt eine solche Aktion die Gefahr, dass bei den Personen, welche die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung schliesslich nicht erfüllen, falsche Hoffnungen geweckt werden.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass das geltende Recht im Grundsatz darauf abzielt, den Anreiz für eine freiwillige Ausreise zu schaffen und möglichst wenige Personen über einen möglichst kurzen Zeitraum mit Nothilfe zu unterstützen. Diesbezüglich spielen die Möglichkeiten und die beförderliche Umsetzung des Wegweisungsvollzugs eine Rolle. Hierauf sollte in erster Linie der Fokus gelegt werden.

³ BGE 128 II 200, E. 4.

⁴ Vgl. Schreiben des Regierungsrats zum Anzug Michelle Lachenmeier und Consorten betreffend «Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise» (Nr. 19.5093.03)

2. *Wie kann eine unkomplizierte und niederschwellige Gesuchstellung bei Härtefällen generell sichergestellt werden?*

Betreffende Personen können mit einem einfachen Schreiben beim Migrationsamt Basel-Stadt ihre Anliegen vorbringen und damit ein entsprechendes Gesuch einreichen. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch eine persönliche Vorsprache am Schalter des Migrationsamtes genügen, um ein entsprechendes Gesuch mündlich zu formulieren. Die Anforderungen an die Gesuchstellung sind somit bereits als sehr niederschwellig zu bezeichnen.

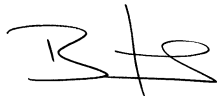
3. *Wie schätzt der Regierungsrat die Tatsache ein, dass in Basel-Stadt die Quote derjenigen, welche Nothilfe über eine lange Zeit beziehen, besonders hoch ist?*

Gemäss dem Monitoring des Bundes weicht die Anzahl der Langzeitnothilfebezüglerinnen und -bezügler in Relation zur Einwohnerzahl im Kanton Basel-Stadt nicht signifikant von derjenigen anderer vergleichbarer Kantone ab. Mitunter tragen abgewiesene Asylsuchende denn auch aktiv zu ihrem langen Aufenthalt in der Schweiz bei, indem sie ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ihre Identität nicht offenlegen oder ihren Aufenthaltsort vor den Behörden verbergen. Ein Wegweisungsvollzug ist in diesen Fällen nicht möglich und die auf den unregulierten Status zurückzuführende nicht vorhandene Arbeitserlaubnis führt in der Folge zum langzeitigen Bezug von Nothilfe.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Information von Beziehenden von Langzeitnothilfe abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

20.5292.03

JSD/P205292

Basel, 16. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2023

Anzug Oliver Bolliger betreffend sinnvoller Regulierung von Geldspielautomaten im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2020 vom Schreiben 20.5292.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachfolgende Motion Oliver Bolliger dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Mit Präsidialbeschluss vom 21. April 2020 wurde der Anzug dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Berichterstattung überwiesen.

«Der Grosse Rat hat an der Juni-Sitzung das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) sowie das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die interkantonale Vereinbarung betreffend der Durchführung von Lotterien (IKV) angenommen. In der Debatte wurde deutlich, dass die Wieder-Einführung der Glückspielautomaten auch von vielen Befürwortenden sehr kritisch beurteilt wird. Nur die Tatsache, dass es nicht möglich war, die Geldspielautomaten weiterhin gesondert zu verbieten, hat dazu geführt, dass das Einführungsgesetz in unveränderter Form angenommen wurde.

Die Einführung von Geldspielautomaten nach einem Verbot von über 40 Jahren ist aus Sicht der Suchtprävention eine Katastrophe. Auch wenn die neuen Geldspiel-Automaten so programmiert sind, dass der Anteil „Geschicklichkeit“ gegenüber dem „Glück“ höher ausfallen muss, als die bisherigen reinen Glückspielautomaten - bleibt es eine Spiel-Maschine in einem speziellen Setting mit einer gefährlichen Spieldynamik. Das Potential einer Suchtentwicklung ist auch bei den neuen Geschicklichkeits-Spielautomaten deutlich vorhanden - besonders betroffen sind junge männliche Erwachsene mit wenig Einkommen und oft auch mit Migrationshintergrund. Zudem bleibt es Tatsache, dass die Automaten die Kaufkraft von den Spielenden verschluckt und dies ist gerade in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten sehr bedenklich.

Der Jahresbericht 2020 der Abteilung Sucht zur Suchtpolitik und Monitoring des Suchtbereichs belegt, dass die Anzahl Personen, die sich wegen einer Glückspiel-Problematik 2019 in Behandlung begeben haben, weiter angestiegen ist. Im Suchtpanorama spricht Sucht Schweiz von rund 192'000 Personen, die in der Schweiz exzessiv spielen. Die Glückspielsucht ist ein gesellschaftliches Problem mit grossen finanziellen und sozialen Auswirkungen auf den Einzelnen und dessen Umfeld. Regulierende und schadensmindernde Massnahmen sind deshalb auf verschiedenen Ebenen dringend angezeigt.

Aus diesen Gründen fordert der Motionär den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dazu auf:

1. Schadensmindernde Begleit-Massnahmen bei der Umsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele mit den Fachstellen zu entwickeln.
2. Die Zulassung der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten von einer Beschränkung der maximalen Spielzeit sowie der maximal eingesetzten Geldsumme abhängig zu machen. Es muss definiert werden, wie hoch der maximale Einsatz-Betrag ausfallen darf, der in einer bestimmten Zeit verspielt werden kann.

3. Die Verfügbarkeit der Geldspielautomaten im Kanton Basel-Stadt muss geregelt werden (z. B. maximale Anzahl in Quartieren und maximale Anzahl in Restaurants und Gaststätten).
4. Regulierende Massnahmen zu definieren, welche von den Betreibern der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu erfüllen sind, um eine Lizenz im Kanton zu erhalten und diese muss regelmässig überprüft werden.
5. Die Zulassung von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zwingend mit Spiel-Automaten ohne möglichen Geldgewinn zu kombinieren.
6. Bargeldloses Spielen an Geldspielautomaten zu verbieten.
7. Ein System zu etablieren, dass den Spielerschutz auch bei den Geschicklichkeits-Geldspielautomaten garantiert, damit z.B. Personen mit einer Spielsperre im Casino nicht an den Glückspielautomaten spielen können.
8. Eine Abgabe aus den Einnahmen der Geschicklichkeits-Glückspielautomaten für den Fonds der Spielsuchtabgabe zu erheben.

Oliver Bolliger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bund hat die Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisch oder interkantonale oder online durchgeführt werden¹) abschliessend im Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51) geregelt. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht der Grossspiele ist die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa). Die Kantone können zwar Grossspiele auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten, es können aber nicht einzelne Spiele, sondern nur eine gesamte Kategorie der Grossspiele verboten werden.² Da Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu den Grossspielen gehören, hätte der Kanton gemäss der Bundesgesetzgebung die gesamte Kategorie der Geschicklichkeitsspiele untersagen müssen. Dies hätte unter anderem auch bedeutet, dass im Kanton Basel-Stadt eine Teilnahme an dem von Swisslos durchgeführten Online-Jass nicht mehr zulässig gewesen wäre. Es bestand jedoch immer Konsens darüber, dass alle von Swisslos durchgeführten Grossspiele zulässig sein sollten – auch da die erwirtschafteten Reingewinne der Finanzierung gemeinnütziger Projekte dienen.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2020 hat der Grosse Rat dem Ratschlag zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100) sowie zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; SG 561.111) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020; SG 561.110) zugestimmt. Ein Verbot sämtlicher Geschicklichkeitsspiele wurde auch aus vorgenannten Gründen mehrheitlich als unverhältnismässig erachtet.

Da Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zur Kategorie der Grossspiele gehören und diese vom Bundesgesetzgeber abschliessend geregelt werden, erwiesen sich bereits die meisten Forderungen (2,4,5,6 und 7) des ursprünglich als Motion eingereichten Vorstosses als rechtlich unzulässig. Ob Begleitmassnahmen notwendig sind (1), die Verfügbarkeiten der Automaten reguliert (3) und eine zusätzliche Spielsucht abgabe (8) erhoben werden sollen, machte der Regierungsrat von den Erfahrungen mit der Aufhebung des Verbots der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten abhängig. Bereits den Bedenken der das EG BGS vorberatenden Finanzkommission wurde mit der Zusicherung einer Evaluation der Entwicklung innert drei Jahren nach Umsetzung Rechnung getragen. Zur Entwicklung berichtet der Regierungsrat mit vorliegender Anzugbeantwortung.

¹ Art. 3 lit. e BGS

² Art. 28 lit. a.-c. BGS

2. Schutz der Spielerinnen und Spieler

Während es aufgrund der neuen Kompetenzaufteilung im Geldspielgesetz den Kantonen verwehrt ist, für das Aufstellen und Betreiben von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten eigene Vorschriften im Sinne der Suchtprävention zu erlassen, muss die Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) als zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Geschicklichkeits-Geldspielautomaten sicherstellen, dass die Aufsteller und Betreiber dieser Geräte angemessene Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht und vor exzessivem Spiel und im Speziellen auch zum Schutz von Minderjährigen treffen (vgl. Art. 71 und 72 BGS).

Gestützt auf Art. 72 VGS müssen die Veranstalterinnen an den Grossspielautomaten einen Hinweis anbringen, dass es sich um einen zugelassenen Automaten handelt. Zudem sind sie verpflichtet, der Gespa die Standorte der Geräte sowie die für die betreffenden Lokalitäten verantwortlichen Personen zu melden. Gemäss den Vorgaben der Gespa müssen bei den Automaten Informationsmaterialien zum Spielerschutz vorhanden sein und die Geldspielautomaten dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo sie im Blickfeld des Personals sind oder an denen gewährleistet ist, dass das Personal die Aufsicht anderweitig in geeigneter Weise wahrnehmen kann (Videokameras). Zudem wird in den Spielbewilligungen das Mindestalter, das zur Teilnahme an diesen Geldspielen berechtigt, auf 18 Jahre festgesetzt. Die von der Gespa erteilten Veranstalterbewilligungen erlauben einzelne Spieleinsätze von höchstens fünf Franken und eine maximale Gewinnmöglichkeit von 5'000 Franken, da die Veranstalterinnen ansonsten weitreichende Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffen müssten.³ Die Einsätze können zudem nicht bargeldlos geleistet werden. Die Gespa überprüft, ob die Schutzmassnahmen ausreichend sind (vgl. Art. 73 Abs. 3 BGS). Zudem ist sie befugt, Spielsperren, wie sie sonst nur von den Spielbanken und den Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen gegenüber Personen mit einem problematischen Spielverhalten angeordnet werden dürfen, auch auf Geschicklichkeitsautomaten auszudehnen (vgl. Art. 80 Abs. 3 BGS). Die Veranstalterinnen von Grossspielen sind zudem zur jährlichen Berichterstattung über die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen vor exzessivem Spiel verpflichtet (Art. 84 BGS).

Auf kantonaler Ebene berät und unterstützt die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige. Sie sorgt dafür, dass der Basler Bevölkerung ein bedarfsorientiertes Suchthilfeangebot zur Verfügung steht. Gemäss § 2 VO EG BGS ist sie die für die Massnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung der Spielsucht zuständige kantonale Fachstelle. Bewilligungsbehörde für das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten ist – wie vorstehend ausgeführt – die Gespa. Diese inspiziert die Aufstellorte dieser Geräte ein bis zweimal pro Jahr. Der Fahndungsdienst der Kantonspolizei kontrolliert in den Gastronomiebetrieben, ob die erforderlichen Bewilligungen vorliegen und die gesetzlichen Vorgaben (Positionierung der Automaten, Suchtprävention, Schutzalter etc.) eingehalten werden.

3. Entwicklung seit Umsetzung der Geldspielgesetzgebung

In Rahmen der parlamentarischen Beratung des kantonalen EG BGS BS wurde teilweise Bedenken geäussert, dass der Kanton nach Aufhebung des Verbots mit Geschicklichkeits-Geldspielautomaten «*überschwemmt*» werden könnte. Angeführt wurde auch, dass sich wahrscheinlich wenige professionelle Veranstalter etablieren und die Gastronomiebetriebe zum Aufstellen von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu motivieren versuchen würden, wo potenziell spielsüchtige Menschen, die bereits mit einer Casino-Sperre belegt sind, wieder mit Spielautomaten in Kontakt kommen könnten. Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet.

Bei der Gespa sind in Basel-Stadt zurzeit noch 71 Automaten gemeldet (Stand: Ende Juni 2023). Viele dieser 71 Geschicklichkeits-Geldspielautomaten sind gemäss polizeilichen Feststellungen gar nicht mehr eingeschaltet, da offenbar keine grosse Nachfrage nach dieser Art von Geldspielen

³ Art. 1 Abs. 2 Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD; SR 955.022).

besteht. Nicht zuletzt aufgrund der Spieleinsatz-Limitierung auf fünf Franken pro Spiel sind die Spielautomaten nicht mehr gross gefragt und die Verlagerung in den Online-Bereich setzt sich fort. Auch das Spielen an den Automaten ist vielen Personen – besonders in Bezug auf den nun erforderlichen Geschicklichkeitsanteil – offensichtlich zu kompliziert. Es ist festzustellen, dass mittlerweile die meisten Spielerinnen und Spieler lieber ohne Einsatzlimitierung über das Internet bequem von zuhause oder unterwegs online um Geld spielen. Einige Lokalbetreibende gaben gegenüber den Behörden deshalb bereits an, dass sie die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten ihren Lieferantinnen und Lieferanten wieder zurückschicken würden, da ihre Kundschaft wenig Interesse an den Spielen zeige. Diese Feststellungen lassen hinsichtlich der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten keinen Bedarf nach neuen Spielsuchtschutzmassnahmen erkennen.

Diese Einschätzung teilt die Abteilung Sucht. Dieser sind im Zusammenhang mit Geschicklichkeits-Geldspielautomaten keine Beratungsfälle bekannt. Auch bei den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) und beim Beratungszentrum Suchthilfe Region Basel (SRB), die im regelmässigen Austausch mit der Abteilung Sucht stehen, sind die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten kein grosses Thema. Ungeachtet dessen sei aber festgehalten, dass die Spielsucht weiterhin ein Problem darstellt und keinesfalls unterschätzt werden darf. So verzeichnete die UPK im Jahr 2021 insgesamt 168 Fälle mit einer Glücksspielproblematik und im Jahr 2022 immer noch 160 Fälle. Bei der SRB stehen etwa 6% aller Fälle im Zusammenhang mit einer Spielsucht. Allerdings haben auch bei der SRB die Meldungen von betroffenen Personen oder Drittpersonen seit der Wiedezulassung der Geldspielautomaten nicht zugenommen.

4. Fazit

Seit dem Inkrafttreten des EG BGS ist weder generell eine Zunahme von Beratungsfällen im Zusammenhang mit exzessivem Geldspiel noch im Besonderen im Zusammenhang mit Geschicklichkeits-Geldspielautomaten feststellbar. Vielmehr ist die Nachfrage nach Geschicklichkeit-Geldspielautomaten – mutmasslich aufgrund der Online-Spielangebote – stark rückläufig. Es bedarf daher keines Ausbaus entsprechender spielsuchtspezifischer Präventions- und Beratungsangebote und keiner Regulierung der Verfügbarkeiten der Automaten. Auch eine zusätzliche Spielsuchtabgabe auf die Einnahmen durch Geschicklichkeits-Geldspielautomaten lässt sich so nicht rechtfertigen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Bolliger betreffend sinnvoller Regulierung von Geldspielautomaten im Kanton Basel-Stadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5216.02

JSD/P235216

Basel, 23. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100) - Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die aktuellen Bestimmungen des obgenannten, altherwürdigen Gesetzes (ursprünglich vom 4. März 1872, das somit seinen 150. Geburtstag erleben durfte) lauten wie folgt:

I. Austritt in Behörden

A. Regelmässiger Austritt

§ 1

¹ Ein Mitglied einer Behörde oder ein Beamter des Staats oder einer Gemeinde ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:

1. Bei eigener Beteiligung, d.h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.
2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Nefte und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.
3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.
4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.
5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.

6. *Bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt oder in deren Lohn oder Dienst er steht.*
 7. *Bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherschaft ist; ausserdem in den Gerichten bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.*
- B. *Austritt im Grossen Rate*

§ 2

¹ *Ein Mitglied des Grossen Rates ist in dieser Behörde im Austritt nur im Fall von persönlichen Begehren, und zwar von seinen eigenen und denjenigen seines Ehegatten, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seiner Verwandten sowie seiner Verschwägerten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwager und Schwägerin). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.*

- C. *Austritt bei Beteiligung einer Konkursmasse*

§ 3

¹ *Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen des § 1 Ziff. 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von § 1 Ziff. 7 findet kein Austritt statt.*

- D. *Austritt bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft*

§ 4

a) *Aktionäre und deren Ehegatten, Verlobte, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und Verwandte*

Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner oder die Personen, die mit ihnen eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verwandte, im Austritt. Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Ebenso wenn eine Aktiengesellschaft, deren Kapital wenigstens eine Million Franken und deren Aktienzahl wenigstens tausend beträgt, als Gläubiger einer Konkursmasse beteiligt ist.

b) *Angestellte*

Dagegen haben die Direktoren, Verwaltungsräte, Geranten und Angestellten einer Aktiengesellschaft im Grossen Rat und in Verwaltungsbehörden nur beratende Stimme; in richterlichen Behörden sind sie im Austritt.

- E. *Kein Austritt bei Staats- und Gemeindeangelegenheiten*

§ 5

¹ *Ein Austritt findet überall nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im Allgemeinen betreffen.*

II. Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen

§ 6

¹ *Bei Wahlen von Mitgliedern des Grossen Rats, des Grossen Stadtrats, der Gemeinderäte, von Meistern und Vorgesetzten der Zünfte und der E. Gesellschaften besteht keine Beschränkung der Stimmgebung.*

² *Bei Wahlen, welche im Grossen Rate und im Grossen Stadtrat vorgenommen werden, sowie bei Pfarrwahlen darf ein Wähler weder sich selbst noch seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seinem eingetragenen Partner, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seinen Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben.*

³ *In allen übrigen Behörden darf ein Mitglied weder sich selbst noch solchen Personen seine Stimme geben, wegen deren es nach § 1 im Austritt ist.*

III. Ausschluss der Wählbarkeit zu Mitgliedern von Behörden

§ 7

¹ Verwandte, Verschwägerter in der geraden Linie, durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen sowie Brüder können nicht Mitglieder derselben Behörde des Staats oder der Gemeinde (ausser des Grossen Rats und des Grossen Stadtrats und bei Beisitz von Amts wegen) sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Kleinen Rats mit dem Staatschreiber und dem Ratsschreiber und diese beiden Beamten unter sich sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrats mit dem Stadtschreiber nicht in einem dieser Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

² Die Wahl einer solchen Person ist nur dann gültig, wenn das betreffende Mitglied der Behörde bzw. der betreffende Beamte erklärt, dass er in diesem Fall von seiner Stelle zurücktrete.

§ 7a

¹ Die Vorschriften, die in den §§ 2, 6 und 7 für den Grossen Rat aufgestellt werden, gelten entsprechend für den Weiteren Bürgerrat der Stadt und den Weiteren Gemeinderat einer Landgemeinde.

Nach einer ersten kursorischen Lektüre dieser Bestimmungen ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, was folgt zu bemerken:

1. Allgemeines

Die Sprache der älteren Bestimmungen dieses Gesetz atmet den Geist des 19. Jahrhunderts. So wird beispielsweise der Begriff Austritt nicht mehr verwendet, heute wird von Ausstand gesprochen. Das löbliche Konzept aus dem Jahr 1872, die im Titel des Gesetzes genannten Themen gewaltübergreifend zu regeln, wurde im Laufe der Zeit aufgegeben (siehe z.B. die nachstehende Bemerkung 3.).

2. Ad § 1

Diese Bestimmung regelt Ausstandspflichten (respektive Austrittspflichten) sowohl für kantonale Behörden (für die heute § 74 der Kantonsverfassung massgebend ist) wie auch kommunale sehr detailliert. Heute bestehen aber Regelungen von Ausstandspflichten und Interessenskonflikten in Gemeindeordnungen.¹

3. Ad § 2

Die Ausstandspflicht von Mitgliedern des Grossen Rates ist heute in § 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (SG 125.100) geregelt.

4. Ad § 3

Gemäss einer Fussnote in der Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung bis 1959 (Band 1, S. 55, FN 2) ist § 3 durch die Bestimmungen des SchKG obsolet geworden.

5. Ad §§ 4 f.

Neuere Regelungen von Ausstandspflichten, zum Beispiel § 8 GO, verzichten auf solche Detaillierungen. Falls diese weiterhin als notwendig erachtet werden, sollten sie beispielsweise für den Grossen Rat in § 8 GO integriert werden. Für Regierungsrat und Verwaltung müsste die Regelung wohl im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) (SG 153.100) erfolgen, dort wird heute in § 24 auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen, zu denen auf die Bestimmungen des hier fraglichen Gesetzes gehören. In § 24 Abs. 1 OG wird im Übrigen noch immer von "Beamten" gesprochen.

6. Ad § 6

Die Bestimmungen von § 6 greifen zum Teil in Materien ein, die heute in die Zuständigkeit der Bürger- oder Landgemeinden fallen. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Pfarrwahlen ist kaum mit § 127 Abs. 1 der Kantonsverfassung vereinbar. Dass generell verboten wird, sich selber oder Nahestehende zu wählen, entspricht nicht mehr heutiger Rechtsauffassung (auch wenn manchmal eine entsprechende moralische Verpflichtung postuliert wird; § 24 Abs. 2 OG gestattet im Übrigen den Mitgliedern des Regierungsrates ausdrücklich, sich selbst zu wählen).

7. Ad § 7

Das Alter dieser Bestimmung zeigt sich darin, dass von "Brüdern" und nicht "Geschwistern" in Abs. 1 gesprochen wird². Ebenso sind die Bezeichnungen der erwähnten Behörden und Funktionen teilweise veraltet. Im Übrigen ist diese Bestimmung nicht auf die §§ 70-72 der Kantonsverfassung abgestimmt.

8. Ad § 7a

Die hier vorgenommenen Ausweitungen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind fragwürdig.

Die Weiterexistenz des fraglichen Gesetzes schafft Rechtsunsicherheit. Einzelne Bestimmungen sind durch späteres kantonales oder Bundesrecht derogiert worden. Es könnte aber auch argumentiert werden, dass beispielsweise die Ausstandspflicht von Mitgliedern des Grossen Rates nicht ausschliesslich in § 8 GO geregelt ist, da Bestimmungen des fraglichen Gesetzes unter Umständen weitergehen. Vereinzelt Bestimmungen, die noch Aktualität haben, können auch in andere Gesetze, z.B. in das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (SG 212.400), überführt werden.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen, von denen er aber aus guten Gründen abweichen kann, entsprechende Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden innert zweier Jahre vorlegt. Dem Regierungsrat steht es frei, gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen vom 10. Juli 1902 (SG 138.200) mittels Überführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, beispielsweise in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100), vorzuschlagen.

¹ Vgl. § 27 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen (BeE 111.100); § 4 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 111.100); § 4 Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (SG BaB 111.000).

² Vgl. Denise Buser, Grosser Rat, Regierungsrat, Verwaltung- und Ombudsstelle, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 357 FN, 40.

David Jenny, Bruno Lötscher, Jeremy Stephenson, Erich Bucher, Claudia Baumgartner, Andreas Zappalà, Edibe Gölgeci, Mahir Kabakci, Thomas Gander, Nicola Goepfert, Fleur Weibel, Barbara Heer, Luca Urgese, Alex Ebi, Thomas Widmer-Huber, Andrea Strahm, Beat Braun, Daniel Seiler, Lorenz Amiet, Jo Vergeat, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Sandra Bothe, Daniel Albietsch

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, welche die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100; nachfolgend «Austrittsgesetz») innert zweier Jahre total zu revidieren oder aufzuheben. Die Motion stellt es dem Regierungsrat frei, gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen vom 10. Juli 1902 (SG 138.200) mittels Überführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, beispielsweise in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100), vorzuschlagen.

Die Motion verpflichtet den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu unterbreiten. Dies ist nach § 42 Abs. 1 GO ein zulässiger Motionsinhalt. Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen die Motionsforderung.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die Motion verlangt eine Erfüllung innert zweier Jahre.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die personelle Gewaltenteilung und der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen gehören zu den tragenden Pfeilern der schweizerischen und basel-städtischen Verfassungsordnung. Wichtige gesetzgeberische Instrumente zur Verwirklichung einer gewaltenteiligen Staatsorganisation und unvoreingenommenen Staatshandelns sind Ausstands- und Unvereinbarkeitsnormen:

- Ausstandsnormen sind das *verfahrensrechtliche* Mittel, um Interessenkollisionen oder Fälle unzulässiger Vorbefassung *im konkreten Einzelfall* zu regeln.¹
- Unvereinbarkeitsnormen sind das *organisationsrechtliche* Mittel zur *generellen und präventiven* Verhinderung von Interessenkollisionen. Sie verbieten insbesondere die Kumulation von Ämtern, Nebenbeschäftigungen sowie die Beschäftigung von Personen in der gleichen Behörde, die zueinander in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Von den Betroffenen wird verlangt, dass sie im Fall der Anstellung oder Wahl die unzulässige Kumulation auflösen. (Strenger noch sind Wählbarkeitsnormen. Sie sprechen Kandidierenden das passive Wahlrecht ab, solange eine problematische Konstellation besteht.)²

Der basel-städtische Gesetzgeber entschied sich im vorletzten Jahrhundert, Ausstand und Unvereinbarkeit in einem separaten Gesetz zu regeln, und erliess am 4. März 1872 das Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden («Austrittsgesetz»; SG 138.100). Dieses Gesetz wurde mehrfach revidiert. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Es besteht kein Zweifel, dass dieses Gesetz auch heute noch gilt. Nach und nach sind neben dieses Gesetz allerdings weitere Erlasse auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene getreten, die ebenfalls Bestimmungen zum Ausstand und zu Unvereinbarkeiten enthalten. Überdies ist am 13. Juli 2006 die totalrevidierte Kantonsverfassung in Kraft getreten, die beispielsweise den Gemeinden und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften weitgehende Autonomie verleiht, so dass zu klären ist, inwieweit das Austrittsgesetz namentlich für diese Körperschaften noch gilt.

Dieses Nebeneinander verschiedener Ausstands- und Unvereinbarkeitsnormen führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Die juristische Methodik hält zwar Auslegungsgrundsätze bereit, mit denen die Anwendbarkeit des Austrittsgesetzes ermittelt werden kann; gleichwohl bleibt manchmal eine Restunsicherheit. Eine Revision bietet die Möglichkeit, die Ausstands- und Unvereinbarkeitsthematik rechtssicher und auch für juristische Laien verständlich zu regeln.

2.2 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt den Revisionsbedarf des «Austrittsgesetzes» aus dem Jahr 1872 und möchte eine Vorlage vorbereiten. Gleichzeitig möchte er auch eine Revision des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellen vom 10. Juli 1902 (SG 138.200) prüfen. Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft alle Staatsgewalten sowie zwei föderalistische Ebenen und erfasst mehrere Gesetze. Es ist deshalb in seiner Komplexität nicht zu unterschätzen. Es werden namentlich die vom geltenden Gesetz betroffenen Staatsgewalten und Körperschaften angemessen bei der Erarbeitung einzubeziehen sein.

¹ Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich 2002, S. 57.

² A.a.O., S. 58.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion David Jenny und Konsorten betreffend Frühlingsputz in der Systematischen Gesetzessammlung: Aufhebung oder Totalrevision des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100) zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5296.02

JSD/P235296

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 72 Felix Wehrli betreffend «Anpassungen des Polizeigesetzes (PoIG) zum Schutz von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor einer offenen Drogenszene an div. Orten im Kleinbasel»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Seit Jahren und in letzter Zeit wieder vermehrt, kommt es im Kleinbasel an der Klybeckstrasse, Flo-rastrasse, Dreirosenanlage, Rheinbord und weiteren Orten zu einer offenen Drogenszene. Dabei haben sich die Dealer sehr gut organisiert. Sollten sie trotzdem erwischt werden, haben sie kaum Strafen zu befürchten. Anwohnende beklagen sich seit Jahren über diese unhaltbaren Zustände. In letzter Zeit werden diese wieder vermehrt belästigt oder sogar tätlich angegangen. Durch Drogenabhängige werden Spritzen in Vorgärten entsorgt und man setzt sich auch in Hauseingängen mal einen „Schuss“. Dies alles gefährdet die Gesundheit der Anwohnenden und ist nicht mehr tolerierbar. Es entsteht auch ein „schlechtes Licht“ auf das Quartier und das Kleinbasel. Erfolge, wenn man das überhaupt so nennen kann, erreicht die Polizei nur mit einem enormen Personalaufwand.

Unbefriedigend für alle Betroffenen ist die Tatsache, dass Dealer und Abhängige, welche erwischt, zur Kontrolle auf eine Polizeiwache verbracht oder vorläufig festgenommen werden, kurze Zeit später bereits wieder vor Ort anzutreffen sind.

Laut geltendem PoIG können in Basel Platzverweise gemäss §42a nur ausgesprochen werden, wenn Gewalt ausgeübt wurde. Am Beispiel Zürich können Platzverweise gemäss dortigem PoIG § 33 auch ausgesprochen werden, wenn eine Person oder eine Ansammlung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, Dritte erheblich belästigt oder gefährdet und/oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet werden. Widersetzt sich eine Person, kann dieser gemäss PoIG § 34 mittels Verfügung verboten werden, diesen Raum zu betreten.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat diese ganze Problematik bekannt?
2. Ist bei den Dealern eine Konzentration auf Staatsangehörigkeit feststellbar? Bitte in Zahlen und Ländern für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.
3. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Dealer? Bitte in Zahlen und Ländern für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.
4. Wie viel Wegweisungen wurden in den letzten Jahren verfügt und wie viel Einreisesperren hat das Migrationsamt verfügt. Bitte in Zahlen und Staatsangehörigkeit für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.
5. Wird sich der Regierungsrat bei der Revision des PoIG für eine Erweiterung der Platzverweise, ähnlich derer in Zürich, stark machen?

6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine entsprechende Erweiterung zur Entspannung an besagten Orten beitragen wird?
7. Falls der Regierungsrat einer Erweiterung des PolG als nicht sinnvoll erachtet, mit welchen Massnahmen gedenkt er, diese unhaltbaren Zustände zu ändern?
8. Weshalb ist es seit gegen 20 Jahren nicht möglich ist, diese Zustände im Kleinbasel zu beheben?
9. Wie wurde in der Vergangenheit versucht, dieses bestehende Problem zu lösen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, eine Zusammenarbeit mit anderen Städten in Form von runden Tischen in Erwägung zu ziehen um aus deren Erfahrungen zu profitieren?

Felix Wehrli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kantonspolizei hält die Kontrolltätigkeit im unteren Kleinbasel sehr hoch. So sind etwa der Fahndungsdienst, der Einsatzzug und das Einsatzelement Brennpunkte sowie die Sicherheitspolizei und das Community Policing im betreffenden Gebiet regelmässig im normalen Patrouillendienst oder im Rahmen von geplanten Aktionen präsent – sei es uniformiert oder zivil. Dass sich die Problematik trotz hoher Polizeipräsenz und regelmässiger Schwerpunktaktionen nicht aus der Welt schaffen lässt, liegt daran, dass im Bereich des Drogenhandels ein reger Austausch von Personen herrscht. Diese sind oft nur für eine beschränkte Zeit in Basel; neue kommen laufend hinzu. Das Einleiten von Strafverfahren gegen einzelne Personen vermag den Handel deshalb nicht zum Erliegen bringen und bis es zu einer Verurteilung kommt, weil die Täterschaft oftmals nicht mehr in der Region oder gar nicht mehr in der Schweiz. Auch ist der Nachweis des Handels mit Drogen oft schwierig und sehr aufwendig zu führen, weil die Verkäufer in der Regel vorsichtig agieren und oftmals keine Drogen auf sich tragen, sondern diese in Verstecken halten.

Spezifisch auf der Dreirosenanlage, die als Grünfläche eine hohe Durchmischung verschiedener Gruppierungen und einen starken Nutzungsdruk aufweist, wurde aufgrund der Häufung von Gewalttaten und weiterer Delikte durch die Kantonspolizei Basel-Stadt eine Videoüberwachungsanlage installiert. Die Videoüberwachung dient sowohl der Prävention als auch der Strafverfolgung. Insbesondere sollen Gewalt- und Drogendelikte sowie Sachbeschädigungen verhindert und erkannt werden. Das System soll auch die Koordination und Disposition von Einsatzmitteln erleichtern und eine effektive Bewältigung der polizeilichen Lage vor Ort ermöglichen. Parallel dazu prüfen interdepartementale Arbeitsgruppen weitere Massnahmen wie bauliche Anpassungen oder neue Beleuchtungskonzepte, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bevorstehenden Bauarbeiten am Rheintunnel.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat diese ganze Problematik bekannt?*

Selbstverständlich sind dem Regierungsrat und auch den Behörden, namentlich auch der Kantonspolizei Basel-Stadt, die Probleme rund um die Dreirosenanlage, Klybeck- und Florastrasse bekannt. Wie sich aus den Berichten zur Festlegung der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung des Regierungsrats zeigt, stehen sogenannte Brennpunkte oder neuralgische Orte immer wieder im Zentrum der sicherheitspolitischen Aufmerksamkeit.¹ Aufgrund des langjährigen Um-

¹ https://www.jsd.bs.ch/dam/jcr:131e0ed3-d630-4d68-8519-8f1deb657210/Schwerpunkte%202022-24_def.pdf; und https://www.jsd.bs.ch/dam/jcr:7c868e2a-9749-4087-8fdd-9cdc2f399990/190506_Bericht_Schwerpunkte_Kriminalitaetsbekaempfung_2019%E2%80%932021.pdf

gangs mit entsprechenden Örtlichkeiten und Personen sowie spezialisierten Abteilungen wie dem Einsatzelement Brennpunkt (EBP) ist der Kantonspolizei die vom Interpellanten beschriebene Problematik seit längerem bekannt. Insbesondere zeigt sich, dass es an bestimmten Örtlichkeiten zu Ansammlungen von Personen kommt, welche teilweise durch schwere Delinquenz oder durch dominantes Verhalten Drittpersonen von der Nutzung öffentlicher Orte abhalten.

§ 42a des Polizeigesetzes (PolG), welcher den befristeten Platzverweis regelt, wurde 2009 eingeführt. Im Ratschlag des Regierungsrats war unter § 42a Abs. 1 Ziff. 3 vorgesehen, dass die Kantonspolizei «*eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen kann, wenn diese Person durch ihr Verhalten Dritte unberechtigterweise von der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raumes ausschliesst*»². Der Grosse Rat hat diese Ziffer auf Antrag der vorberatenden Kommission nicht ins Gesetz aufgenommen. Der angepasste und bis heute in Kraft stehende § 42a PolG erlaubt der Kantonspolizei eine Wegweisung nur, wenn Dritte gefährdet werden, eine solche Gefährdung oder die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung droht. Wie vom Interpellanten ausgeführt, besteht in vielen Konstellationen kein konkreter Bezug zu Gewalttaten, weswegen für die Kantonspolizei in diesem Bereich kein Handlungsspielraum besteht.

2. *Ist bei den Dealern eine Konzentration auf Staatsangehörigkeit feststellbar? Bitte in Zahlen und Ländern für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.*
3. *Welchen Aufenthaltsstatus haben die Dealer? Bitte in Zahlen und Ländern für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.*

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt führt zu den nachgefragten Themen und Werten keine Statistik. Allgemein lässt sich festhalten, dass der weitaus grösste Teil der Dealer nicht aus der Schweiz stammt. Gerade in der wärmeren Jahreszeit wird seit längerem im Geviert Florastrasse/Rheinbord hauptsächlich dem Verkauf von Marihuana nachgegangen. Die Dreirosenanlage hat erst in den vergangenen zwei bis drei Jahren für Dealer an Bedeutung gewonnen. Mehrheitlich sind dort Nordafrikaner im Drogenkleinhandel tätig. Sie verkaufen verstärkt Haschisch und weniger Marihuana. An allen genannten Örtlichkeiten spielt der Verkauf von harten Drogen eine untergeordnete Rolle.

4. *Wie viel Wegweisungen wurden in den letzten Jahren verfügt und wie viel Einreisesperren hat das Migrationsamt verfügt. Bitte in Zahlen und Staatsangehörigkeit für die Jahre 2010-2022 jeweils separat aufschlüsseln.*

Abbildung 1 beinhaltet einen Überblick über die gemäss Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) eröffneten Einreiseverbote in den vergangenen 17 Jahren (Quelle: Staatssekretariat für Migration [SEM]). Diese Übersicht beinhaltet sämtliche nach Ausländerrecht eröffneten Einreiseverbote, welche das SEM auf Antrag des Kantons Basel-Stadt verfügt hat. Eine weitere Statistik mit der Unterteilung nach Nationalitäten verbunden mit den individuellen Strafdelikten wird nicht geführt.

² Vgl. <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100288/000000288669.pdf>, S. 3.

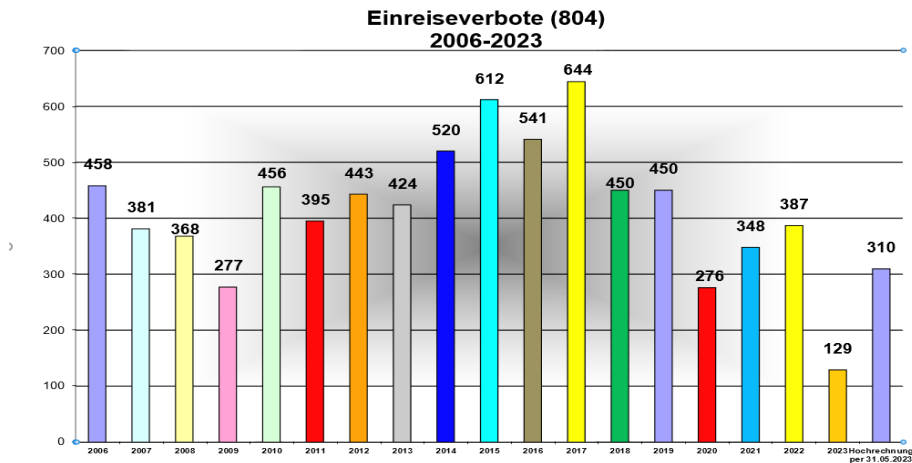


Abbildung 1 Einreiseverbote Kanton Basel-Stadt

5. *Wird sich der Regierungsrat bei der Revision des PolG für eine Erweiterung der Platzverweise, ähnlich derer in Zürich, stark machen?*
6. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine entsprechende Erweiterung zur Entspannung an besagten Orten beitragen wird?*
7. *Falls der Regierungsrat einer Erweiterung des PolG als nicht sinnvoll erachtet, mit welchen Massnahmen gedenkt er, diese unhaltbaren Zustände zu ändern?*

Es ist davon auszugehen, dass zumindest gewisse Phänomene mit einem befristeten Platzverweis zielgerichtet unterbunden werden könnten, etwa zur frühzeitigen Verhinderung von (Gewalt-) Delikten. Ob dies tatsächlich und messbar einen Einfluss auf die Kriminalität oder die Kriminalitätsfurcht haben wird, kann, wie dies bei kriminalpräventiven Massnahmen regelmässig der Fall ist, nicht abschliessend beurteilt werden.

Klar ist auch, dass der befristete Platzverweis nicht der Verdrängung von Randgruppen oder gar der «City Pflege», sondern ausschliesslich der Kriminalprävention dienen darf.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der anstehenden Revision des Polizeigesetzes prüfen, ob und inwiefern § 42a angepasst werden soll.

8. *Weshalb ist es seit gegen 20 Jahren nicht möglich ist, diese Zustände im Kleinbasel zu beheben?*
9. *Wie wurde in der Vergangenheit versucht, dieses bestehende Problem zu lösen?*

Siehe Einleitende Bemerkungen.

10. *Ist der Regierungsrat bereit, eine Zusammenarbeit mit anderen Städten in Form von runden Tischen in Erwägung zu ziehen um aus deren Erfahrungen zu profitieren?*

Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene findet laufend ein Austausch mit anderen Städten, Kantonen und weiteren Partnern statt, um den Informationsaustausch zu gewährleisten und von den Erfahrungen anderer zu lernen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Handwritten signature of Beat Jans, consisting of stylized letters 'B' and 'J'.

Beat Jans
Regierungspräsident

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl, written in a cursive style.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5358.02

JSD/P235358

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 92 Eric Weber betreffend Hacker in den Social Media

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Fälle von Kriminalität vor allem in Social Media nehmen rasant zu und viele Staatsanwaltschaften müssen daher ganz neue Abteilungen aufbauen, da es dieses Themenfeld früher noch nie gab.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Es gibt Hacker die in Social Media Accounts einbrechen. Was weiss dazu die Staatsanwaltschaft Basel? Wie viele Fälle gibt es davon gemeldet bei der Staatsanwaltschaft?
2. Die Social Media Firmen haben den Sitz im Ausland. Wie verhält es sich konkret, bei Tik Tok oder bei Instagram, wenn Straftaten vorliegen? Wie wird da konkret vorgegangen von der Stawa?
3. Wie viele Mitarbeiter bei der Stawa beschäftigen sich alleine nur mit Kriminalität in Social Media?
Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Der Bereich Cyber-Kriminalität und deren Bekämpfung haben in den vergangenen Jahren auch in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt bzw. bei deren Kriminalpolizei wurde deshalb das Dezernat Digitale Kriminalität aufgebaut.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5357.02

GD/P235357

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 91 Oliver Bolliger betreffend «Förderung der Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Der demografische Wandel führt dazu, dass immer mehr Menschen immer älter werden (doppelte Alterung). Der Fragilisierungsprozess in der vierten Lebensphase des hohen Alters zieht sich dadurch über eine längere Zeit hin als in der Vergangenheit. Fachpersonen unterscheiden in der Reihenfolge: Hilfsbedürftigkeit – Betreuungsbedürftigkeit – Pflegebedürftigkeit. Während die Finanzierung der Hilfe und der Pflege geregelt ist, bestehen im komplexen Bereich der Betreuung und deren Finanzierung noch viele offene Fragen.

Eine Definition von guter Betreuung im Alter ist folgende: «Betreuung im Alter ermöglicht älteren Menschen, ihren Alltag weitgehend selbständig zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das aufgrund der Lebenssituation und physischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr können.» (Prof. Carlo Knöpfel).

Betreuung im Alter ist umso wichtiger, seit die Strategie «ambulant vor stationär» dazu führt, dass immer mehr Hochbetagte in Zukunft nicht in einem Heim wohnen werden. Betreuung verfolgt drei Ziele: Selbstbestimmung im Alltag, psychosoziales Wohlbefinden und innere Sicherheit. Betreuung im Alter ist vielfältig und lässt sich kaum abschliessend auflisten.

Eine gute Betreuung im Alter können sich nicht alle älteren Menschen leisten. Daher hat das Parlament dem Bundesrat die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» überwiesen. Die Stadt Bern testete von 2019 – 2022 das Pilotprojekt «Betreuungsgutschriften» für AHVRentner*innen, die über bescheidene finanzielle Mittel verfügen. Mit diesem Pilotprojekt sollte die bestehende Finanzierungslücke für Menschen mit Betreuungsbedarf, deren finanzielle Verhältnisse auf Niveau der Ergänzungsleistungen oder knapp darüber liegen, geschlossen werden soll.

Das Pilotprojekt war ein Erfolg und wurde unterdessen in ein reguläres Angebot überführt. <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/alter/finanzen-und-recht/betreuungsgutschriften-1>

Auch in den Städten Zürich und Luzern laufen entsprechende Projekte.

Bezugnehmend auf die oben geschilderten Problemstellungen, bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in absehbarer Zeit ähnliche Betreuungsgutschriften wie in Bern bei uns einzuführen?
2. Bereits heute sind verschiedene Organisationen im Bereich der Betreuung aktiv, z.B. Verein Fundus, Verein QuartierJobs (ehemals NachbarNet), Pro Senectute, Quartiertreffpunkte etc. Wie viele finanziellen Mittel stellt der Kanton Basel-Stadt aktuell für Angebote im Bereich der Betreuung im Alter für finanzschwache Rentner*innen zur Verfügung?
3. Plant der Regierungsrat eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung angesichts der demografischen Entwicklung und der bestehenden Lücken in der Betreuung im Alter?

4. Welche kantonale Strategie verfolgt der Regierungsrat hinsichtlich der Förderung der Betreuung im Alter?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Die meisten der vom Interpellanten gestellten Fragen hat der Regierungsrat sinngemäss bereits in seinem Schreiben an den Grossen Rat 21.5028.02 vom 30. Juni 2021 zur Motion Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung» beantwortet. Der Grosse Rat hat in der Folge mit Beschluss Nr. 21/51/29G vom 16. Dezember 2021 die Motion in einen Anzug umgewandelt und diesen dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Beantwortung dieses Anzuges bis Ende dieses Jahres ausführlich zur Thematik «Betreuung im Alter» äussern, weshalb vorliegend eine eher summarische Beantwortung der Fragen erfolgt.

2. Begriffsklärung

Die Begriffe «Betreuung» bzw. «Betreuung im Alter» sind zurzeit in den Medien und der Politik populär, es handelt sich dabei jedoch nicht um klar definierte Begriffe. Es kann darunter je nach Sichtweise sehr Unterschiedliches verstanden werden. Eine allgemeingültige Definition, was Betreuung ist und was – in Abgrenzung dazu – nicht, existiert nicht.

Im Kanton Basel-Stadt werden zahlreiche Leistungen erbracht, welche theoretisch unter dem Begriff «Betreuung» zusammengefasst werden können. Gerade weil der Begriff «Betreuung» unscharf ist, werden die vom Kanton erbrachten Leistungen bewusst nicht unter dem Begriff der «Betreuung» zusammengefasst, da dieser zur Bezeichnung von konkreten wirksamen Politikmassnahmen wenig geeignet ist. Vielmehr werden solche Betreuungsleistungen spezifisch als das bezeichnet, was sie tatsächlich sind, z.B. als «Wohnen mit Serviceangebot», «Tagesstrukturen» oder «Sozialberatung».

3. Zu den einzelnen Fragen

1. *Plant der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in absehbarer Zeit ähnliche Betreuungsgutsprachen wie in Bern bei uns einzuführen?*

Wie bereits in der Stellungnahme zu obgenannter Motion festgehalten, können viele so genannte «Betreuungsleistungen» im Kanton Basel-Stadt im Bedarfsfall bereits heute ganz oder teilweise über Ergänzungsleistungen (EL) vergütet werden. Ebenso gibt § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) dem Kanton die Möglichkeit, «Angebote betreuerischer Natur zu fördern», wovon der Regierungsrat mittels Leistungsaufträgen immer wieder Gebrauch macht. Beispiele dafür sind die Tagesstrukturen für Betagte, bei denen Betreuungsleistungen durch Kantonsbeiträge mitfinanziert werden, oder die hauswirtschaftliche Spitex und das Wohnen mit Serviceangebot in Alterswohnungen, bei denen Kosten für «Betreuungsleistungen» über die EL vergütet werden können. Ebenso zu nennen ist der Leistungsauftrag des Kantons an Pro Senectute beider Basel, der Dienstleistungen in Form von Sozialberatung, Unterstützung bei administrativen Belangen (Treuhandschaften und Beistandschaften), das Projekt «Begegnung der Generationen» sowie einem Umzugsdienst für Betagte beinhaltet. Um Betreuung im weiteren Sinne handelt es sich auch bei einigen Projekten mit sozialem, präventivem und beratendem Charakter, die der Kanton fördert, wie das Café Balance oder die Demenzberatung von Alzheimer beider Basel. Aus fi-

nanzieller Sicht stehen bezüglich Betreuung im Alter sicherlich die Pflegeheimaufenthalte im Vordergrund, denn ein bedeutender Teil der von den EL an die Taxe für Pension und Betreuung jährlich bezahlten 65 Mio. Franken wird für Betreuungsleistungen verwendet.

Es kann somit festgehalten werden, dass Betreuung im Kanton Basel-Stadt bereits heute auf diverse Arten gefördert und (mit-)finanziert wird. Dies geschieht teilweise subsidiär über die EL, teilweise institutionalisiert wie bei den Pflegeheimen, teilweise punktuell über gezielte Förderung durch Leistungsaufträge.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine zielgerichtete, effiziente Förderung von konkreten Angeboten, welche bedarfsorientiert auf eine klar definierte Zielgruppe ausgerichtet sind und damit direkt bei den diese benötigenden Personen ankommen, zielführender ist, als Pauschalangebote wie z.B. Gutscheine «mit der Giesskanne» breit zu verteilen. Der Nutzen und die Wirkung des Einsatzes staatlicher Mittel ist bei solchen Pauschalangeboten jeweils schwer erfass- und messbar.

Das Modell der Stadt Bern setzt strikte Einkommens- und Vermögensgrenzen als Bezugsgrenzen (Einzelpersonen: Maximaleinkommen von 38'500 Franken bzw. Vermögen von 30'000 Franken). Diese liegen teilweise unter den EL-Eintrittsschwellen, welche bei vielen Angeboten im Kanton Basel-Stadt massgebend sind. Würde der Kanton Basel-Stadt also das «Berner Modell» einführen, wäre dies für viele Personen im Kanton Basel-Stadt, die heute bereits (finanzielle) Unterstützung für Betreuungsleistungen erhalten, mit einer Schlechterstellung verbunden.

Anzumerken ist, dass in Bern bisher keine Unterstützung für Leistungen existierte, welche in Basel teilweise schon seit Jahren zum Grundangebot gehören. Somit ist es wenig überraschend, dass die Evaluation des Pilotprojektes zu einem grundsätzlich positiven Fazit kam. Die positive Evaluation des «Berner Modells» kann demzufolge als Bestätigung der Politik angesehen werden, welche der Kanton Basel-Stadt und der Regierungsrat bereits seit Jahren verfolgen. Es kann festgehalten werden, dass grosse Teile des «Berner Modells» in Basel zwar nicht unter dem Begriff «Betreuung», sondern inkludiert in Angeboten wie dem Wohnen mit Serviceangebot, der hauswirtschaftlichen Spitex oder im Rahmen diverser Leistungsaufträge bereits seit Langem etabliert sind.

2. *Bereits heute sind verschiedene Organisationen im Bereich der Betreuung aktiv, z.B. Verein Fundus, Verein QuartierJobs (ehemals NachbarNet), Pro Senectute, Quartiertreffpunkte etc. Wie viele finanziellen Mittel stellt der Kanton Basel-Stadt aktuell für Angebote im Bereich der Betreuung im Alter für finanzschwache Rentner*innen zur Verfügung?*

Die Begriffe «Betreuung» bzw. «Betreuung im Alter» sind wie eingangs beschrieben nicht klar definiert. Insofern kann darunter Verschiedenes verstanden werden. Eine klare Abgrenzung der Kantonsausgaben für solche Betreuungsleistungen ist daher ebenfalls nicht möglich. Es gibt zudem viele Grenzbereiche, die man zur «Betreuung» zählen kann oder auch nicht.

Die folgende Aufzählung von Kantonsausgaben für Angebote der Betreuung ist deshalb explizit nicht abschliessend zu verstehen, sondern hat exemplarischen Charakter. Sie zeigt die vielfältigen Felder auf, in denen der Kanton bereits heute Leistungen unterstützt, welche je nach Definition zur «Betreuung» gezählt werden können. Es handelt sich dabei um die jährlichen Kosten, in der Regel auf der Datenbasis von 2021. Da «Betreuung» aufgrund der unklaren Definition nicht eindeutig kostenseitig abgegrenzt werden kann, handelt es sich bei den meisten Angaben um Schätzungen bzw. ungefähre Angaben.

Angebot	Kosten (in Franken pro Jahr)
Stationäre Betreuung (Anteil der Pflegeheimkosten, welche für Betreuung aufgewendet werden; Schätzung des Kantonsanteils)	ca. 35.6 Mio.*
Tagespflegeeinrichtungen (Schätzung des Kantonsanteils für Betreuung)	ca. 2.0 Mio.
Beiträge an die Pflege zu Hause (je nach Definition nicht zur Betreuung gehörend)	ca. 1.6 Mio.
Leistungsauftrag Pro Senectute (Kostendach)	max. 995'000
Wohnen mit Serviceangebot (Schätzung des Anteils, welcher über EL für Betreuung finanziert wird)	ca. 220'000
Kleinere Kostenpositionen, die punktuell anfallen, z.B. für die Unterstützung von Präventionsprojekten oder für Projekte, die über den Swisslos-Fonds finanziert werden	ca. 100'000–200'000
Leistungsauftrag Alzheimer beider Basel	max. 70'000
Leistungsauftrag Stiftung Basler Wirrgarten	ca. 32'000
Total	ca. 40 Mio.

* Entspricht rund 60% der Kosten, welche den Pflegeheimen vom Kanton über die EL vergütet werden (2022: 59.2 Mio. Franken [provisorische Zahl]).

3. *Plant der Regierungsrat eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung angesichts der demografischen Entwicklung und der bestehenden Lücken in der Betreuung im Alter?*

Die betroffenen Leistungen werden in der Regel von privaten Trägerschaften in Partnerschaft mit dem Kanton erbracht. Die Höhe der Vergütung wird vertraglich zwischen den beiden Parteien verhandelt und basiert auf dem Prinzip einer kostendeckenden Vergütung. Wenn belegt werden kann, dass die Leistungserbringung nicht kostendeckend möglich ist, ist eine Anpassung der Vergütungen mittels einer Anpassung der entsprechenden Verträge grundsätzlich möglich. Dies erfordert in der Regel einen Beschluss des Regierungsrates, ggf. auch des Grossen Rates. Bei leistungsbezogenen Vergütungen ist auch ein quantitatives Wachstum möglich, beispielsweise aufgrund demografischer Entwicklungen, was zu einer höheren Gesamtvergütung führen kann. Auch in diesem Fall sind die Vorgaben und Limiten (z.B. Kostendächer) vertraglich festgelegt und mit den Anbietenden verhandelt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Abwägung zwischen dem Wünschbaren und dem angesichts der begrenzten Ressourcen Machbaren im Kanton Basel-Stadt bisher verhältnismässig vorgenommen worden ist. Insofern ist aktuell ein akuter Handlungsbedarf nicht erkennbar. Sollten Gesuche um kantonale Unterstützung von Dienstleistungen im Bereich der Betreuung im Alter von privaten Trägerschaften eingereicht werden, würden diese im Rahmen der gängigen Prozesse nach den entsprechenden Grundsätzen geprüft.

4. *Welche kantonale Strategie verfolgt der Regierungsrat hinsichtlich der Förderung der Betreuung im Alter?*

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen eine zielgerichtete, effiziente Förderung von konkreten Angeboten, welche bedarfsorientierte auf eine klar definierte Zielgruppe ausgerichtet sind und damit direkt bei den Personen ankommen, die diese Leistungen benötigen, zielführender ist, als Pauschalangebote wie z.B. Gutscheine «mit der Giesskanne» breit zu verteilen. Dies zumal der Nutzen und die Wirkung der staatlichen Mittel bei solchen Pauschalangeboten schwer erfass- und messbar ist.

Die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat sein Handeln ausrichtet, basieren auf Verfassung und Gesetz und sind in den «Leitlinien der Alterspflegepolitik» bzw. den «Leitlinien 55+» wie auch

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

in der Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt» bereits ausführlich festgehalten¹.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ Abrufbar unter: <https://www.gd.bs.ch/dossiers-projekte/alterspolitik/Leitlinien.html>



An den Grossen Rat

23.5363.02

GD/P235363

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 97 Salome Bessenich betreffend «Finanzierung der Praktikumsplätze für die Ausbildung der Hebammen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Der Bachelorstudiengang Hebamme bereitet Studierende auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor, der ihnen ermöglicht, als Hebamme tätig zu sein und dabei die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft in ihre klinische Praxis einzubeziehen. Hebammen begleiten Hausgeburten, sie arbeiten in Geburtshäusern oder in Spitälern. In den unterschiedlichen Settings werden unterschiedliche Erfahrungen gemacht und unterschiedliche Kompetenzen sind nötig. Ganz besonders wichtig ist es für die Hebammen in Ausbildung, dass sie Erfahrungen bei Geburten sammeln können. Denn damit das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, müssen die Studierenden einschlägige EU-Vorgaben erfüllen, so u.a. die Leitung von 40 Geburten. Diese Kompetenzen können ausschliesslich in einer Gebärabteilung erworben werden. Die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze in diesen spezialisierten Abteilungen sind das Nadelöhr.

Die Finanzierung der Praktikumsplätze in Spitälern erfolgt über die Fallpauschalen. Ob aber genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, damit die Hebammenstudierende ausreichend Erfahrungen bei Geburten in allen drei Settings sammeln können, ist nicht klar. Zudem werden frei praktizierende Hebammen die Hausgeburten begleiten, für die Begleitung einer Studentin nicht finanziert.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Hebammen werden jährlich im Kanton Basel-Stadt ausgebildet?
2. Wie viele Institutionen bieten Praktikumsplätze an, wie viele Plätze bieten die einzelnen Institutionen für Hebammenstudierende an und wie viele Praktika werden pro Jahr an diesen Institutionen in einer Gebärabteilung absolviert? Ich bitte um eine Übersicht über die letzten fünf Jahre.
3. Wie viele Geburten gab es in den verschiedenen Institutionen in den selben Jahren?
4. Wie werden die Ausbildungspraktika für Hebammen in den verschiedenen Settings (Spital, HGGH, Geburtshäuser und Hausgeburten) sichergestellt und wie werden die Praktika in den verschiedenen Settings finanziert?
5. Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Hausgeburten begleiten?
6. Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Erfahrungen bei hebammengeleiteten Geburten erwerben?

Salome Bessenich»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Zur Beantwortung der Fragen der Interpellantin wurden diejenigen Institutionen im Kanton Basel-Stadt per Fragebogen kontaktiert, die aktuell «Gebärabteilungen» führen (Universitätsspital Basel [USB], Bethesda Spital und Geburtshaus Matthea). In Ergänzung wurde die Sektion «Beide Basel» des Schweizerischen Hebammenverbands (SHV) um eine Einschätzung gebeten. Bei den Abklärungen zur Beantwortung der Fragen wurde zudem die Berner Fachhochschule (BFH) als für die Region beider Basel zuständige Ausbildungsinstitution einbezogen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Hebammen werden jährlich im Kanton Basel-Stadt ausgebildet?*

Grundsätzlich bildet der Kanton Basel-Stadt selbst keine Hebammen aus. Die Hebammenausbildung erfolgt durch die BFH als zuständige Ausbildungsinstitution für den Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Stadt bieten Partnerorganisationen Praktikumsplätze für die in der Ausbildung vorgesehenen Praxismodule an. Laut Auflistung der BFH wurden bspw. im Jahr 2021 524 Ausbildungs- bzw. Praxiswochen im USB, 111 Praxiswochen im Bethesda Spital und 65 Praxiswochen im Geburtshaus Matthea belegt.

2. *Wie viele Institutionen bieten Praktikumsplätze an, wie viele Plätze bieten die einzelnen Institutionen für Hebammenstudierende an und wie viele Praktika werden pro Jahr an diesen Institutionen in einer Gebärabteilung absolviert? Ich bitte um eine Übersicht über die letzten fünf Jahre*

und

3. *Wie viele Geburten gab es in den verschiedenen Institutionen in den selben Jahren?*

Die Antworten zu den Fragen 2 und 3 sind in der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Fragen / Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (1. HJ (prov.)
Wie viele Praktikumsplätze für Hebammenstudierende bietet die Institution an?						
USB	31	32	35	46	32	38
Bethesda Spital	3	3	3	4	0 (keine Berufsbildende)	2
Geburtshaus Matthea	-	3	5	8	7	7
Gesamt	34	38	43	58	39	47
Wie viele Praktika werden in der Gebärabteilung absolviert?						
USB	12	12	12	16	10	14
Bethesda Spital	3	3	3	4	0	2 (Start ab Herbst)
Geburtshaus Matthea	-	3	5	8	7	7
Gesamt	15	18	20	28	17	23

Fragen / Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023 (1. HJ (prov.))
Wie viele Geburten gab es in der Institution?							
USB		2'715	2'682	2'518	2'689	2'573	1'289
Bethesda Spital		1'917	1'885	1'903	2'008	1'744	848
Geburts- haus Matthea	Im Ge- burtshaus (in Klammern Ge- burten + Verle- gungen)	-	71 (56+15)	97 (69+28)	107 (76+31)	114 (85+29)	47 (33+14)
	Hausge- burten durch die Belegheb- ammen des Matthea begleitet	-	6	24	17	25	12
Gesamt		4'632	4'644	4'542	4'821	4'456	2'196

4. *Wie werden die Ausbildungspraktika für Hebammen in den verschiedenen Settings (Spital, HGGh, Geburtshäuser und Hausgeburten) sichergestellt und wie werden die Praktika in den verschiedenen Settings finanziert?*

Die Ausbildungspraktika für Hebammen werden grundsätzlich von den Institutionen mit den jeweils verfügbaren Settings in Zusammenarbeit mit der BFH sichergestellt. Im Bethesda Spital beispielsweise wird die Ausbildung von einer Hebamme FH mit SVEB¹ geleitet. Das Spital investiert in die Weiterbildung der Berufsbildenden und erfüllt die Vorgaben der von der BFH vorgegebenen Ausführungsbestimmungen und der Zuteilung der Studierenden. Zudem erfüllt das Spital die strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen wie die Anerkennung als Praktikumsort und die Anforderungen aller Verantwortlichen für die praktische Ausbildung. Ausserdem erfolgt die Qualitätssicherung durch eine Schlussbefragung der Studierenden mittels Fragebogen sowie durch ein jährliches Gespräch zwischen dem Lernort und der BFH und eine interne Aufbauorganisation Bildung Pflege.

Das Geburtshaus Matthea stellt zudem die Ausbildungspraktika im eigenen Haus und für Hausgeburten sicher (siehe Frage 5).

Auf die hebammengeleitete Geburtshilfe (HGGh) wird in Frage 6 gesondert eingegangen.

Generell sind die Praktika der Gesundheitsfachpersonen im stationären Bereich und somit im Spital sowie bei der HGGh in den Geburtshäusern und im Spital in den SwissDRG-Fallpauschalen enthalten. So übernimmt beispielsweise das Bethesda Spital die Lohnkosten der Studierenden sowie die Kurskosten und die Arbeitszeit für die erforderliche pädagogische Weiterbildung der Berufsbildenden. Im Geburtshaus Matthea und bei Hausgeburten erfolgt die Finanzierung der Praktika durch das Geburtshaus Matthea.

¹ SVEB = Schweizerischer Verband für Weiterbildung; Informationen zu den SVEB-Zertifikaten auf Stufe I sind abrufbar unter: <https://alice.ch/de/professionalisierung/sveb-zertifikate-ausbilderin-ausbilder/> (zuletzt besucht am 6. September 2023).

5. *Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Hausgeburten begleiten?*

Nach Auskunft der BFH ist es von zahlreichen Faktoren abhängig, ob Hebammen in Ausbildung in den Praktika Hausgeburten begleiten können. In der Regel ist dies aber vereinzelt möglich. Der Theorie-Praxis-Transfer im Bereich «Hausgeburtshilfe» durch freiberufliche Hebammen kann nur rudimentär erfolgen, da die Voraussetzungen dafür oft zu hoch und die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Um trotzdem einen Einblick in die Hausgeburtshilfe zu erlangen, organisieren sich Studierende in Eigenverantwortung ein so genanntes «Einblickpraktikum» von ein bis drei Wochen bei freipraktizierenden Hebammen, welche idealerweise Hausgeburten durchführen, so auch in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Studierenden sind in diesem Einblickpraktikum in der Rolle der Beobachtenden und übernehmen in der Regel keinen aktiven Part bei der Begleitung einer Hausgeburt.

Im Kanton Basel-Stadt bietet zudem das Geburtshaus Matthea den Studierenden an, bei Hausgeburten dabei zu sein. Studierende im Bereitschaftsdienst werden über einen gesicherten Chat über laufende Geburten informiert und können dazugerufen werden. Das Bethesda Spital und das USB verfügen über kein entsprechendes Angebot für Studierende bei Hausgeburten.

6. *Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Erfahrungen bei hebammengeleiteten Geburten erwerben?*

Laut BFH ist der Einsatz von Studierenden im Rahmen ihrer Praxismodule in hebammengeleiteten Abteilungen von vielen verschiedenen Faktoren wie z.B. der Personalsituation, der Erfahrung oder dem Arbeitsvolumen abhängig.

Im USB können die Studierenden bei einer hebammengeleiteten Geburt begleitend mit dabei sein, wenn es die Situation erlaubt.

Die Geburten im Geburtshaus Matthea und die durch sein Beleghebammenteam begleiteten Hausgeburten sind ausschliesslich hebammengeleitet, d.h. sämtliche Geburten, bei welchen die Studierenden dabei sind, sind hebammengeleitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5420.02

GD/P235420

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 111 Oliver Thommen betreffend «Massnahmen während Hitzeperioden»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Der Kanton Basel-Stadt setzt zurzeit auf einige Massnahmen bei Hitzeperioden, welche vor allem aus Sensibilisierung mittels Kommunikationsmassnahmen sowie einer neuen Hotline bestehen. Die Genfersee-Region, das Tessin und die Nordwestschweiz verzeichneten aufgrund der regional stärksten Hitzebelastung im Sommer 2022 die meisten Todesfälle. Die Analysen des Swiss TPH zeigen ausserdem, dass auch moderat heisse Temperaturen von weniger als 25°C Todesfälle verursachen – und nicht nur Hitzewellen. Dieses hat dazu auch eine Toolbox für Kantone ohne Hitzeaktionspläne entwickelt. Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis und das Tessin haben entsprechende Hitzeaktionspläne auf Basis von WHO-Empfehlungen implementiert. Untersuchungen in der Schweiz und im Ausland zeigen, dass (kantonale) Hitzeaktionspläne zur Prävention von hitzebedingten Todesfällen während Hitzeereignissen massgeblich beitragen.

Der Interpellant bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum verzichtet der Regierungsrat auf einen Hitzeaktionsplan, wie ihn andere Kantone in der Westschweiz und im Tessin kennen?
2. Wie stellt der Regierungsrat generell und bei seinen Kommunikationsmassnahmen sicher, dass diese auch Menschen erreichen, welche nicht in Basel-Stadt wohnen, sondern nur hier arbeiten?
3. Findet auf Basis der Erhebungen durch den Bund ein kantonales Monitoring des Morbiditäts- und Mortalitätsgeschehens bei Hitzewellen sowie der Belastung des Gesundheitswesens statt und findet ein Austausch mit den angrenzenden Gebietskörperschaften statt? Werden daneben noch weitere Daten erhoben?
4. Ist der Schutz von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen während Hitzewellen gewährleistet – auch solchen die nicht in einer Gesundheitseinrichtung oder durch die Spitex betreut werden? Findet eine aufsuchende Begleitung von besonders gefährdeten Gruppen statt?
5. Wie sind die kantonalen Anstalten des öffentlichen Rechts in die Massnahmen des Kantons eingebunden? Wie ist eine allfällige Zusammenarbeit organisiert?
6. Sieht der Regierungsrat nach dem Vorbild von Genf Massnahmen für Personen vor, welche im Freien (insbesondere bei schwerer körperlicher Tätigkeit) arbeiten?
 - a. Findet ein Austausch mit den betroffenen Berufsbranchen statt und wie werden die Betroffenheit und Veränderungen überprüft?
 - b. Prüft der Regierungsrat Massnahmen wie die Verschiebung der Arbeitszeiten in die frühen Morgenstunden oder spezielle Pausenregelungen sowie zusätzliche Beschattung für Kantonsangestellte?

7. Kommuniziert der Kanton an besonders gefährdete Gruppen Informationen zu kühlen Orten und wie stellt der Kanton sicher, dass die Information die Risikogruppen erreicht?
8. Welche Massnahmen sind an Basler Schulen und Tagestrukturen vorgesehen?
9. Ist der Regierungsrat im Austausch mit Unternehmen oder Organisationen mit öffentlich zugänglichen kühlen Orten (Kulturinstitutionen, Schwimmbäder, Supermärkte, etc.), um während Hitzeperioden den Zugang für besonders gefährdete Personen zu erleichtern (z.B. durch Preisreduktionen) oder Öffnungszeiten zu erweitern?

Oliver Thommen»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Seit Anfang des Jahrtausends häufen sich Hitzewellen und Trockenperioden. Auch die Sommer 2022 und 2023 gehören zu den fünf heissten Sommer in der Schweiz seit Messbeginn 1864. Aufgrund der Häufung muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.

In den Städten ist die Temperatur allgemein höher als im Umland. Die Stadt Basel gehört zu den Städten mit den höchst gemessenen Temperaturen der Schweiz. Die vergleichsweise stärkere Bebauung in den Städten führt dazu, dass die Wärme länger gespeichert und nur langsam abgegeben wird, wodurch sie wiederum langsamer abkühlen. Hitzeperioden sind eine ernst zu nehmende Gefahr für die Gesundheit. Grosse Hitze kann die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen und unter Umständen die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit mindern. Für gewisse Bevölkerungsgruppen können Hitzeperioden sogar lebensbedrohlich sein. Besonders gefährdet sind Kleinkinder, ältere Menschen, immobile oder chronisch kranke Personen.

Die Schweizer Klimaszenarien CH2018¹ (NCCS, 2018) weisen darauf hin, dass in den nächsten Jahrzehnten die Durchschnittstemperaturen weiter ansteigen wird. Noch stärker als die Jahresdurchschnittstemperaturen werden vor allem die Höchsttemperaturen im Sommer steigen. Mitte des Jahrhunderts könnten diese um 2 °C bis 5,5 °C höher liegen als heute.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Warum verzichtet der Regierungsrat auf einen Hitzeaktionsplan, wie ihn andere Kantone in der Westschweiz und im Tessin kennen?*

Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit 2021 über einen Hitzemassnahmenplan, welcher sich an der Hitze-Massnahmen-Toolbox 2021 des SwissTPH (Massnahmenkatalog für den Umgang mit Hitzewellen für Behörden im Bereich Gesundheit) orientiert. Bei der Erstellung wurden zudem bestehende Hitzemassnahmenpläne anderer Kantone konsultiert. Eine erste Sensibilisierungskampagne zum Thema Hitze wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Der Hitzemassnahmenplan ist ein internes Dokument und dient dem Gesundheitsdepartement als Planungs- und Steuerungselement während den heissen Sommermonaten. Das Ziel des Hitzemassnahmenplans des Kantons Basel-Stadt ist der Schutz der Bevölkerung. Umgesetzt wird dies mittels Wissensvermittlung und bedürfnisgerechter Sensibilisierung sowie spezifischer Unterstützung. Auf diese Weise soll das individuelle Wohlbefinden gesteigert, das Gesundheitsrisiko gesenkt und die Morbiditäts- und Mortalitätsrate verringert werden.

¹ Schweizer Klimaszenarien CH2018 (admin.ch).

2. *Wie stellt der Regierungsrat generell und bei seinen Kommunikationsmassnahmen sicher, dass diese auch Menschen erreichen, welche nicht in Basel-Stadt wohnen, sondern nur hier arbeiten?*

Die Kommunikationsmassnahmen des Kantons zielen primär auf die baselstädtische Bevölkerung ab. Die gesundheitsrelevanten Informationen werden über verschiedene Kanäle zur Verfügung gestellt, um möglichst viele Teile der Bevölkerung zu erreichen und damit zu sensibilisieren. Diese werden über folgende Kanäle verbreitet:

- Medienmitteilungen;
- Radiospots;
- Audionachrichten in 17 Sprachen, welche über die fremdsprachigen Communities verbreitet werden;
- Versand von Infomaterial an Apotheken, Hausarztpraxen, Alterssiedlungen, Spitexorganisationen und an alle Personen 75+;
- Social media;
- Bildschirmwerbung in Postfilialen;
- Webseite www.gesundheit.bs.ch/hitze.

Zusätzlich steht der Bevölkerung während den Sommermonaten eine Hitze-Hotline für Informationen, Beratungen und gegebenenfalls aufsuchende Unterstützung zur Verfügung.

3. *Findet auf Basis der Erhebungen durch den Bund ein kantonales Monitoring des Morbiditäts- und Mortalitätsgeschehens bei Hitzewellen sowie der Belastung des Gesundheitswesens statt und findet ein Austausch mit den angrenzenden Gebietskörperschaften statt? Werden daneben noch weitere Daten erhoben?*

Das Bundesamt für Statistik ist für die Erhebung der Daten zur Morbidität und Mortalität zuständig. Ab 2023 veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich die Anzahl hitzebedingter Todesfälle. Der Kanton Basel-Stadt erhebt keine zusätzlichen kantonalen Daten.

4. *Ist der Schutz von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen während Hitzewellen gewährleistet – auch solchen die nicht in einer Gesundheitseinrichtung oder durch die Spitex betreut werden? Findet eine aufsuchende Begleitung von besonders gefährdeten Gruppen statt?*

Der Hauptfokus der bisherigen Präventionsbemühungen liegt beim Schutz der Bevölkerung ab 75 Jahren, da Seniorinnen und Senioren dieser Altersgruppe die grösste Risikogruppe darstellen. Für die Gesamtbevölkerung steht während den Sommermonaten die Hitze-Hotline zur Verfügung. Sie dient vor allem Seniorinnen und Senioren sowie Betreuungspersonen als Auskunftsdienst für Fragen zur Prävention von negativen Gesundheitsauswirkungen von Hitze, für schnelle Information und Beratung sowie gegebenenfalls für aufsuchende Unterstützung. Weiter ist das Gesundheitsdepartement zum Thema Hitze im Austausch mit den Apotheken und Hausärztinnen und Hausärzten, welche eine wichtige Rolle bei der Betreuung von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen einnehmen.

5. *Wie sind die kantonalen Anstalten des öffentlichen Rechts in die Massnahmen des Kantons eingebunden? Wie ist eine allfällige Zusammenarbeit organisiert?*

Die Präventionsbemühungen des Kantons richten sich direkt an die Öffentlichkeit. Die kantonalen Anstalten des öffentlichen Rechts können für ihre Mitarbeitenden und Kunden/innen eigene Massnahmen vorsehen.

6. *Sieht der Regierungsrat nach dem Vorbild von Genf Massnahmen für Personen vor, welche im Freien (insbesondere bei schwerer körperlicher Tätigkeit) arbeiten?*

Der Kanton Basel-Stadt steht bezüglich der Massnahmen des Kantons Genf mit der Genfer Vollzugsbehörde in Kontakt. Ob dieses Modell auf den Kanton Basel-Stadt übertragbar ist, kann aktuell nicht abschliessend beurteilt werden. Verantwortlich für den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Arbeitgebenden. Das Arbeitsgesetz verpflichtet sie, unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Umgebungsfaktoren alle erforderlichen Massnahmen für den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treffen.

Hitzewellen und die damit verbundenen Risiken sind Faktoren, die vom Arbeitgeber zu berücksichtigen sind. Das Staatssekretariat für Wirtschaft unterstützt die Betriebe, zum Beispiel mit einem Beurteilungshilfsmittel für die Arbeit bei Hitze im Freien. Die Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten ist bei der SUVA. Als arbeitsbedingte Erkrankungen gelten u.a. Sonnenbrand, Sonnenstich und Hitzeschlag. In der kantonalen Lärmschutzverordnung ist in §11 vorgesehen, dass an Werktagen Bauarbeiten zwischen 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden dürfen. Mit dieser Gesetzesgrundlage wäre es bereits möglich, Bauarbeiten bis 19:00 Uhr vorzunehmen. Somit wäre es den Arbeitgebern möglich, die Mittagspause zu verlängern, damit die Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter nicht während der heissesten Tageszeit arbeiten müssten².

Von den Bauunternehmen werden vor Ort jeweils präventive Massnahmen vorgenommen, wie das zur Verfügung stellen von genügend Trinkwasser sowie Erholungszeitfenster im Schattenplatz anbieten, hitzetaugliche Kleidung wie Kopfbedeckung mit Nackenschutz und Sonnencreme zur Verfügung stellen sowie die Arbeitszeiten an die Randzeiten (früher Vormittag oder am Abend) verlegen³.

a. *Findet ein Austausch mit den betroffenen Berufsbranchen statt und wie werden die Betroffenheit und Veränderungen überprüft?*

Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen war die angesprochene Thematik bisher nicht Bestandteil der Gespräche, die zwischen dem Kanton auf politischer Ebene oder von der Verwaltung mit den Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie mit Unternehmen geführt werden.

b. *Prüft der Regierungsrat Massnahmen wie die Verschiebung der Arbeitszeiten in die frühen Morgenstunden oder spezielle Pausenregelungen sowie zusätzliche Beschattung für Kantonsangestellte?*

In den Dienststellen der kantonalen Verwaltung werden bereits heute bei Hitzetagen und Hitzeperioden – situativ abgestimmt auf die jeweiligen Temperaturen und Arbeitssituationen – technische, organisatorische und persönliche Massnahmen umgesetzt, um die Mitarbeitenden vor übermässiger Hitze und Sonneneinwirkung zu schützen. Dazu gehören z.B. die in der Frage aufgeführten Massnahmen. Als Beispiel kann das Vorgehen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallentsorgung und Strassenreinigung betrachtet werden. Diese können nicht in den Schatten ausweichen, und die Arbeiten (insbesondere diejenigen der Abfallentsorgung) auch nicht weggelassen oder auf folgende Tage verschoben werden. Auch finden die Arbeiten im laufenden Verkehr statt, und gesundheitliche Probleme wie z.B. Hitzschläge oder Sonnenstiche hätten rasch fatale Konsequenzen. Deshalb beginnt die Abfallentsorgung des Tiefbauamtes während sehr heissen Tagen (über 32 Grad) bereits um 05.00 Uhr mit ihrer Arbeit. Für die Strassenreinigung ist dies nicht möglich, da die Kehrmaschinen sehr laut sind. Dies gilt auch für die elektrischen Maschinen, wohingegen die elektrischen Kehrichtlastwagen nicht viel Lärm machen. Arbeitsschluss ist an heissen Tagen für alle hitzegefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 12.00 Uhr. Die Mitarbeiterinnen

² Siehe hierzu die Interpellation Nr. 113 Balz Herter betreffend «unkompliziertem Umgang mit Arbeitszeitverschiebungen auf Baustellen bei extremer Hitze» vom 13. September 2023

³ Siehe hierzu die Interpellation Nr. 22 von Stefan Suter betreffend «Gesundheitsgefährdung im Strassenbau (Bitumen)» vom 15. März 2023

und Mitarbeiter sind angehalten, viel zu trinken und genügend Pausen zu machen. Ebenso werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, Sonnenschutzcrème aufzutragen und Hüte zu verwenden.

Dank der Massnahmen und der guten Umsetzung durch das Personal hatte das Tiefbauamt während der Hitzeperiode keine gesundheitlichen Vorfälle zu verzeichnen.

7. *Kommuniziert der Kanton an besonders gefährdete Gruppen Informationen zu kühlen Orten und wie stellt der Kanton sicher, dass die Information die Risikogruppen erreicht?*

Der Kanton empfiehlt über eine sehr breite Informationskampagne, dass die heissesten Stunden draussen an einem schattigen Ort verbracht und wenn immer möglich körperliche Anstrengungen vermieden werden sollten. Ausserdem gibt er Tipps, wie man selber den Körper mit regelmässigem Duschen, kalten Tüchern und kalten Fuss- und Handbädern kühlen kann. Auf der Webseite der Kantonspolizei oder via www.gesundheit.bs.ch/hitze werden zudem Informationen zum Schwimmen im Rhein angeboten. Auch findet man unter www.gesundheit.bs.ch/hitze alle öffentlichen Brunnen im Kanton Basel-Stadt, welche von den Industriellen Werken Basel (IWB) betrieben werden verlinkt. Die meisten davon spenden Trinkwasser.

8. *Welche Massnahmen sind an Basler Schulen und Tagedstrukturen vorgesehen?*

Die Belastung durch Hitze ist je nach Standort und Lage der Räume im Gebäude unterschiedlich gross. In einigen Schul- und Fachräumen erreichten die Temperaturen an Hitzetagen hohe Werte, andere Räume blieben kühler. Die Schulleitungen organisieren situativ vor Ort Entlastungsmassnahmen und informieren die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler darüber. Empfehlungen des Erziehungsdepartements und des Schulärztlichen Dienstes des Gesundheitsdepartements sind auf dem Basler Bildungsserver greifbar: Zum Beispiel sollen Schulzimmer am Morgen so früh wie möglich gelüftet und danach die Fenster geschlossen und die Storen herunterlassen werden. Der Unterricht ist der Situation anzupassen, indem beispielsweise auf Prüfungen und lange Konzentrationsaufgaben verzichtet und der Unterricht nach Möglichkeiten nach draussen verlegt wird. Neue Schulbauten werden nach Möglichkeit mit einem System zur Nachtauskühlung ausgerüstet. Im Weiteren wird geprüft, ob an einzelnen Schulstandorten Massnahmen zur Gestaltung der Aussenbereiche umgesetzt werden können.

9. *Ist der Regierungsrat im Austausch mit Unternehmen oder Organisationen mit öffentlich zugänglichen kühlen Orten (Kulturinstitutionen, Schwimmbäder, Supermärkte, etc.), um während Hitzeperioden den Zugang für besonders gefährdete Personen zu erleichtern (z.B. durch Preisreduktionen) oder Öffnungszeiten zu erweitern?*

Das Gesundheitsdepartement setzt auf folgende Gesundheitstipps, durch welche eine Überhitzung des Körpers vermieden werden kann:

- Ausreichende Flüssigkeitszufuhr;
- Schattige Orte bevorzugen und körperliche Anstrengung vermeiden;
- Leichte Kleidung tragen;
- Räume kühlen;
- Erfrischende Speisen essen;
- Körper kühlen;
- Verderbliche Nahrungsmittel im Kühlschrank aufbewahren.

Auf der Website des Kantons Basel-Stadt sowie auf dem Hitzeflyer werden diese Tipps weiter erläutert. Im Rahmen des Stadtklimakonzepts wurde für die Gartenbäder geprüft, ob an Hitzetagen der Zugang – zum Beispiel durch die Abgabe von Gutscheinen – erleichtert werden könnte. Da die

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Gartenbäder an heissen Tagen aber ohnehin sehr stark belegt sind, wurde diese Massnahme nicht weiterverfolgt. Eine Preisreduktion für Kultureinrichtungen und Schwimmbäder ist nicht in Planung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5435.02

GD/P235435

Basel, 27. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Interpellation Nr. 115 Melanie Eberhard betreffend «Förderung der niederschweligen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischer Belastung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2023)

«Am Donnerstag, 7. September 2023 berichteten verschiedene Medien¹ über die alarmierende Situation von Jugendlichen aufgrund der Pandemie, der politisch unsicheren Grosswetterlage (Ukraine-Krieg, wirtschaftliche und soziale Unsicherheiten, Klimawandel usw.) sowie zusätzlichen individuellen Ängsten. Die Zahl der psychisch belasteten Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt und Suizidversuche nahmen demnach stark zu. Aufgrund der Multikrise ist das Versorgungssystem indes überlastet und Kinder und Jugendliche warten auch in Basel-Stadt oft lange auf eine psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmöglichkeit (siehe dazu Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 21.5760.02 Melanie Nussbaumer und 22.5164.02 von Thomas Widmer-Huber). In seiner Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 22.5595.02 von Edibe Gölgeci, hielt der Regierungsrat zudem fest, dass momentan das in der Region vorhandene Angebot ausbaufähig sei und ein Ausbau der Kapazitäten im Bereich der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie in den nächsten Jahren vorgesehen sei.

Vielen Jugendlichen und ihren Angehörigen kann jedoch auch viel Leid erspart werden, wenn sie schnell auf professionelle, niederschwellige Beratungsangebote wie die telefonische Beratung 147, die Dargebotene Hand oder ciao.ch zurückgreifen können. Diese vorgelagerten Anlaufstellen übernehmen wie beispielsweise auch die weiteren Beratungs- und Unterstützungsangebote, namentlich die offene Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, oder spezifische Beratungsstellen für Jugendliche eine zentrale Funktion für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bei der Bewältigung der Multikrise. Diese Stellen melden aber auch seit Monaten, dass sie mit ihrer Kapazität am Anschlag sind. So stehen die Berater:innen von 147 aktuell schweizweit jeden Tag mit sieben bis acht Kindern und Jugendlichen zu Suizidgedanken in Kontakt. Vor der Pandemie waren es drei bis vier am Tag. Wenden sich in Basel-Stadt vor der Pandemie noch 5'162 Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, per Telefon, E-Mail, SMS, Chat oder Web-Self-Service ans 147, waren es 2022 bereits 7'269. Die Anzahl Kontaktaufnahmen beim 147 im Kanton Basel-Stadt hat zwischen 2019 und 2022 um 41% zugenommen.

Pro Juventute, die Betreiberin des 147, hält zudem fest, dass sie aufgrund der langen Wartezeiten bei nachgelagerten Angeboten, namentlich den Kinder- und Jugendpsychiatrien, auch vermehrt Betroffene über längere Zeit begleiten und auffangen müssen. In Anbetracht der langen Wartezeiten bei nachgelagerten Angeboten und aufgrund des Fachkräftemangels kommt den niederschweligen Beratungsangeboten eine Schlüsselrolle zu. Dies sowohl aufgrund des kontinuierlichen Angebotes, das rund um die Uhr und über verschiedene Kanäle genutzt werden kann, als auch hinsichtlich des präventiven Charakters, den diese Angebote haben. Eine frühzeitige Behandlung kostet zudem deutlich weniger als eine intensive und längerfristige stationäre Behandlung. Je früher also jemand Hilfe erhält – etwa bei niederschweligen Erstanlaufstellen – desto einfacher und günstiger ist die Behandlung. Dass sich jeder für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eingesetzte Franken

aufgrund erhöhter Produktivität und tieferen Gesundheitskosten neben der Verminderung von Leid auch finanziell lohnt, ist auch wissenschaftlich² belegt.

Aufgrund der aktuellen Multikrise sowie der daraus resultierenden erhöhten Nachfrage nach niederschweligen Beratungsangeboten durch Kinder und Jugendliche mit psychischer Belastung bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die niederschweligen Beratungsangebote für Kinder- und Jugendliche aufgrund der Multikrise erweitert und/oder wurde die finanzielle Unterstützung der bereits bestehenden Partnerschaften aufgrund und entsprechend der erhöhten Nachfrage erhöht?
2. Falls nein, plant der Kanton die Unterstützung der Erstanlaufstellen angesichts der Multikrise zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen oder andere Massnahmen zur Unterstützung der Betroffenen zu ergreifen?
3. Welche Unterstützung erhalten Erstanlaufstellen wie das 147, die Dargebotene Hand und ciao.ch vom Kanton Basel-Stadt?
4. Wie fördert der Kanton niederschwellige und digitale Angebote der lokalen Organisationen wie beispielsweise der JuAr und von weiteren Akteuren?
5. Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, wohin sie sich im Fall von Sorgen und psychischen Problemen wenden können. Hat die Kampagne auf Snapchat und Instagram zur Bewerbung der Hilfsangebote von 147 und 143 die erhoffte Wirkung erzielt und wie wird die Bekanntmachung solcher niederschweligen Erstanlaufstellen bei der Zielgruppe nachhaltig sichergestellt?
6. Werden die aufgrund der Pandemie entwickelten schulischen Beratungsangebote noch immer umfassend angeboten und ist eine Anpassung und/oder Erweiterung aufgrund der aktuellen Multikrise vorgesehen?
7. Welche Folgen sieht der Kanton für die Volkswirtschaft, wenn immer mehr Jugendliche psychisch stark belastet sind?
8. Welche mittel- und längerfristige Strategie verfolgt der Regierungsrat, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde psychische Entwicklung zu ermöglichen?

¹ z.B. Tagesschau Hauptausgabe vom 7. September 2023: <https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-07-09-2023-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:a2d66467-6d22-4fe4-b5f4-54b6b1a221bf>

² Jeder investierte Franken in die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen führt längerfristig zu einem Return on Investment von 4 Franken hält u.a. die WHO fest: <https://www.who.int/news/item/13-04-2016-investing-in-treatment-for-depression-and-anxiety-leads-to-fourfold-return>

Melanie Eberhard»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Laut der Studie «Psychische Gesundheit von Jugendlichen in der Schweiz und Lichtenstein» von UNICEF¹ ist ein Drittel der 14- bis 19- jährigen Jugendlichen in der Schweiz und in Liechtenstein von psychischen Problemen betroffen. Psychische Störungen beginnen allgemein sehr früh. Rund die Hälfte davon treten vor dem 15. Lebensjahr und rund 75% vor dem 25. Lebensjahr auf². Das bedeutet, dass Personen mit psychischen Störungen sehr häufig schon in der Schulzeit oder in der Berufsausbildung psychische Probleme aufwiesen.

¹ Y. Barrense-Dias, L. Chok, J. Suris; 2021.

² Kessler et al., 2005.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wurden die niederschweligen Beratungsangebote für Kinder- und Jugendliche aufgrund der Multikrise erweitert und/oder wurde die finanzielle Unterstützung der bereits bestehenden Partnerschaften aufgrund und entsprechend der erhöhten Nachfrage erhöht?*

Bei den niederschweligen Angeboten sind die Beratungsfälle in Folge der Corona-Pandemie angestiegen. Für die neue Leistungsperiode 2023 bis 2026 wurden die Staatsbeiträge mit den bewährten und langjährigen Partnern u.a. aus diesem Grund erhöht:

- Beratungsleistungen Elternberatung des Vereins für Kinderbetreuung: Erhöhung der Staatsbeiträge zur Sicherstellung der Beratungsleistungen und Ausbau der Erreichbarkeit;
- Beratungsleistungen Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe): Erhöhung der Staatsbeiträge zur Sicherstellung der Beratungsleistungen und Verbesserung der Niederschwelligkeit (erste drei Beratungseinheiten kostenlos);
- Beratungsleistungen Verein für Jugendarbeit (JuAr): Erhöhung der Staatsbeiträge zur Verbesserung der Zugänglichkeit durch spezifische Beratung für Care Leaver und für junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen.

Für die Volksschule wurden zusätzliche Stellenprozente im Zuge der Eröffnung der neuen Schulstandorte gesprochen. Zudem sind sowohl der schulpsychologische Dienst (SPD) als auch die Schulsozialarbeit (SSA) darum bemüht, Abläufe und Prozesse zu vereinfachen und zu verschlanken, um schneller und niederschwelliger agieren zu können.

Auf der Sekundarstufe II unterscheidet sich der Bedarf nach sozialer Unterstützung je nach Ausbildungstypus:

- An den *Berufsfachschulen* besteht geringer Bedarf nach zusätzlichen Unterstützungsangeboten über die Regelstrukturen hinaus. Die Berufsfachschulen bieten den Lernenden umfassende Unterstützung in schuleigenen Lernbüros an und Gap – Case Management Berufsbildung zusätzlich soziale Unterstützung.
- Bei den *Brückenangeboten* ist der Bedarf aufgrund der Zielgruppe grösser³. Mit dem integrativen Profil stellt das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) ein Angebot für spätmigrierte Migrantinnen und Migranten insbesondere mit traumatischen Fluchterlebnissen zur Verfügung. Aufgrund der Früherkennung an der Volksschule wird ein grosser Teil der Jugendlichen mit Brückenangeboten bereits vor Eintritt in das ZBA durch das Gap – Case Management Berufsbildung unterstützt.
- Bei den *Mittelschulen* ist seit 2019 ein grösserer Bedarf nach zusätzlicher Unterstützung feststellbar. Die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Leistungsdruck oder andere psychische Probleme, die durch die Auswirkungen der Pandemie verstärkt wurden, belasten den regulären Schulbetrieb und fordern von Schulleitungen anspruchsvolle Abklärungen mit Lehrpersonen, dem schulpsychologischen Dienst und externen Beteiligten. Für die Mittelschulen wurde daher im Jahr 2019 das Angebot «Loop» als Pilotprojekt initiiert und im Herbst 2022 an allen sechs Standorten der Mittelschulen eingeführt. Loop ist ein zeitlich begrenztes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von belasteten Lebenslagen nur eingeschränkt oder gar nicht mehr am schulischen Regelbetrieb teilnehmen können mit dem Ziel der Reintegration in den Schulbetrieb.

³ Brückenangebote werden oft von Jugendlichen besucht, die aufgrund belasteter psychosozialer Lebenslagen zusätzlich soziale Unterstützung benötigen, um den Anschluss an die berufliche Grundbildung zu erzielen.

2. *Falls nein, plant der Kanton die Unterstützung der Erstanlaufstellen angesichts der Multikrise zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen oder andere Massnahmen zur Unterstützung der Betroffenen zu ergreifen?*

Generell:

Die bestehenden Beratungsangebote werden bereits zusätzlich unterstützt (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

Die Schulen betreffend:

Für die Volksschule gilt, dass das vorhandene Angebot an internen und externen Unterstützungsangeboten regelmässig zu überprüfen ist und es gegebenenfalls anzupassen gilt. Aktuell gibt es diverse Präventionsformate zur psychischen Gesundheit. Der Kanton koordiniert und evaluiert die Angebote, um den Bedarf der Schülerinnen und Schüler bestmöglich abdecken zu können. Für die Sekundarstufe II wurden bedarfsgerechte Angebote geschaffen (siehe dazu Antwort auf Frage 1).

3. *Welche Unterstützung erhalten Erstanlaufstellen wie das 147, die Dargebotene Hand und ciao.ch vom Kanton Basel-Stadt?*

Seit 1996 unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Dargebotene Hand mit einem jährlichen Beitrag von 50'000 Franken. Ciao.ch ist eine Website für junge Menschen in der Westschweiz und deshalb für die Basler Bevölkerung wenig geeignet.

Zudem wurden zwei niederschwellige Hilfe- und Beratungsangebote von Pro Juventute ausgebaut:

- 147.ch – Hilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche; als Richtmass für die Kantonsbeteiligungen gilt ein Verteilschlüssel nach kantonalen Einwohnerzahlen. Der Beitrag liegt etwas höher als die laut Berechnungsschlüssel empfohlene Beitragshöhe;
- Elternberatung Pro Juventute: Wird ab 2023 ebenfalls mit einem Beitrag unterstützt, die Kostenbeteiligung berechnet sich nach demselben Verteilschlüssel.

Für diese beiden Leistungen werden jeweils 20'000 Franken pro Jahr aufgewendet. Somit unterstützt der Kanton diese Beratungsangebote jährlich mit insgesamt 40'000 Franken.

4. *Wie fördert der Kanton niederschwellige und digitale Angebote der lokalen Organisationen wie beispielsweise der JuAr und von weiteren Akteuren?*

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der Anbieter, die Angebote niederschwellig gemäss dem Bedarf weiterzuentwickeln, sei dies vor Ort, telefonisch oder digital. Der Kanton unterstützt die nationale Website www.feel-ok.ch mit einem jährlichen Beitrag von 7'000 Franken und engagiert sich darüber hinaus für die Bekanntmachung dieses Angebots.

5. *Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, wohin sie sich im Fall von Sorgen und psychischen Problemen wenden können. Hat die Kampagne auf Snapchat und Instagram zur Bewerbung der Hilfsangebote von 147 und 143 die erhoffte Wirkung erzielt und wie wird die Bekanntmachung solcher niederschweligen Erstanlaufstellen bei der Zielgruppe nachhaltig sichergestellt?*

Die angesprochene Social Media Kampagne wurde in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund der hohen Belastung von Jugendlichen während der Covid-19 Pandemie umgesetzt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – die Massnahme musste so schnell wie möglich umgesetzt werden, um auf die aktuellen Entwicklungen reagieren zu können – konnte keine umfassende Evaluation geplant und umgesetzt werden. Zum damaligen Zeitpunkt konnten die Institutionen zudem nicht erfassen, aus welchem Kanton die Anrufe erfolgten. Aus diesem Grund konnte nicht nachgewiesen werden, wie stark die Kampagne auf Snapchat und Instagram Wirkung gezeigt hat. Insgesamt lief die Kampagne acht Wochen und generierte 145'065 Views.

Die nachhaltige Bekanntmachung der beiden Angebote findet im Rahmen der verschiedenen Schulprojekte und Öffentlichkeitsveranstaltungen statt, bei welchen der Kanton Basel-Stadt jeweils auf die niederschweligen Hilfsangebote aufmerksam macht. Auf Instagram und der Website der Abteilung Prävention wird ebenfalls regelmässig für diese Angebote geworben.

6. *Werden die aufgrund der Pandemie entwickelten schulischen Beratungsangebote noch immer umfassend angeboten und ist eine Anpassung und/oder Erweiterung aufgrund der aktuellen Multikrise vorgesehen?*

Das Grundangebot der Leistungen des schulpsychologischen Dienstes (SPD) wie auch der Schulsozialarbeit (SSA) wird umfassend und unverändert an den Schulen angeboten. Alle Leistungen werden im ursprünglichen Setting ausgeführt. Für die Sekundarstufe II wurden seit 2019 neue bedarfsgerechte Angebote (u.a. «Loop») geschaffen, die jährlich intern evaluiert werden.

7. *Welche Folgen sieht der Kanton für die Volkswirtschaft, wenn immer mehr Jugendliche psychisch stark belastet sind?*

Die steigende Anzahl psychisch belasteter Jugendlicher kann erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Psychische Belastungen können die schulische Leistung und die Bildungsbeteiligung beeinträchtigen. Dies kann langfristige Auswirkungen auf die Qualifikationen und die berufliche Entwicklung der Jugendlichen haben. Jugendliche, die mit psychischen Belastungen kämpfen, können zudem Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben. Dies kann die Produktivität und die langfristige wirtschaftliche Stabilität beeinträchtigen und gleichzeitig die Belastung Betroffener weiter erhöhen. Die steigende Nachfrage nach psychischer Gesundheitsversorgung erhöht die Belastung des Gesundheitssystems. Dies kann zu höheren Gesundheitsausgaben führen. Psychisch belastete Jugendliche haben zudem ein höheres Risiko, auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein. Dies kann wiederum die finanzielle Belastung für Sozialsysteme erhöhen.

Um diese negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu minimieren, ist es entscheidend, frühzeitige Interventionen, Präventionsmassnahmen und den Zugang zu angemessener psychischer Gesundheitsversorgung für Jugendliche zu fördern.

8. *Welche mittel- und längerfristige Strategie verfolgt der Regierungsrat, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde psychische Entwicklung zu ermöglichen?*

Der Kanton Basel-Stadt orientiert sich an der NCD-Strategie des Bundes⁴ und setzt im Rahmen des Kantonalen Aktionsprogramms Psychische Gesundheit gemeinsam mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz verschiedene Massnahmen innerhalb verschiedener Bereiche um:

1. **Sensibilisierung, Entstigmatisierung und Information:** Das Gesundheitsdepartement beteiligt sich dabei aktiv an der Planung und Umsetzung einer Schweizweiten Sensibilisierungskampagne und vermittelt Informationen zu Grundlagen und Angeboten.
2. **Umsetzung von Aktivitäten in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung:** Es besteht eine umfangreiche Angebotspalette um Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen in ihrer Resilienz zu stärken und sie bei Lebensübergängen und kritischen Lebensereignissen zu unterstützen.
3. **Advocacy und Wissensgrundlagen:** Seit 2010 unterhält der Kanton Basel-Stadt ein Präventionsprogramm zur Stärkung der psychischen Gesundheit, welches sich laufend weiterentwickelt und sich für die Verbesserung der Datengrundlage in spezifischen Bereichen einsetzt.
4. **Strukturen und Ressourcen:** Neben der bikantonalen Psychiatriekommission BL/BS werden regelmässige Fachaustausche zu aktuellen Themenbereichen organisiert. Auf den Themenbereich Kinder und Jugendliche wurde in den vergangenen drei Jahren einen besonderen


⁴ Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (admin.ch).

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Fokus gelegt. Der Einsatz der Ressourcen wird zudem laufend auf Effizienz und Bedarfsgerechtigkeit geprüft.

Daneben passt das Erziehungsdepartement das Angebot von schulinternen und externen Unterstützungsangeboten laufend an. Gleichzeitig wird die Berufswahlorientierung gestärkt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin